Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Dr. Julius Magnus**, Berlin, Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Dittenberger**, Leipzig,

unter Mitwirkung von Rechtsanwalt **Dr. Max Hachenburg**, Mannheim.

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig**, Dresdner Straße 11/13.

Fernsprecher Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Bezugspreis bis auf weiteres monatlich für Ausgabe A (mit den „Nachrichten des Deutschen Anwaltvereins" einmal monatlich) M. 5.50 für Ausgabe B (ohne diese Beilage) M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Das Industriebelastungsgesetz.

Von Amtsrichter F. W. Kritzinger, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

In JW. 1924, 1485 ist bereits kurz auf das Industriebelastungsgesetz hingewiesen worden. Inzwischen sind zu dem Gesetz zwei Durchführungsverordnungen ergangen: v. 28. Okt. 1924 (RGBl. II S. 421) und v. 5. Dez. 1924 (RGBl. II S. 427). Die VO. v. 28. Okt. behandelt im wesentlichen die Grundsätze der Belastung, die Umlegung der Last und die Ausstellung der Obligationen durch die belasteten Unternehmer. Die zweite VO. regelt die grundbuchrechtlichen Fragen, die sich aus den Vorschriften des Ges. über die öffentliche Last ergeben. Beide VO. bieten wertvolle Anhaltspunkte für die Auslegung des Ges., zum Teil ergänzen sie es in materieller Hinsicht. Bei Besprechung des Industriebelastungsges. (IBG.) werden daher die DurchführungsVO., soweit es im Rahmen dieser Besprechung möglich ist, mit berücksichtigt werden.

I. Die Belastung der industriellen Unternehmer.

Die grundlegende Bestimmung über die Belastung der industriellen Unternehmer enthält § 1 Abs. 1 des IBG.: „Den Unternehmern der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen wird nach Maßgabe dieses Ges. die Last der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von insgesamt 5 Milliarden Goldmark auferlegt."

1. Die belasteten „Unternehmer".

Wer „Unternehmer" eines Betriebes i. S. des IBG. ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Vermögensteuerges. (§ 1 Abs. 2 I. DurchfVO.). Das Vermögensteuerrecht kennt als Unternehmer sowohl natürliche wie juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Wenn ein Betrieb mehreren Personen zur gesamten Hand zusteht, wie bei der OH.- und Kom.-Ges., gelten nach vermögenssteuerrechtlichen Grundsätzen die einzelnen Teilhaber als Unternehmer. Demnach sind OH.- und Kom.-Ges. als solche nach dem IBG. nicht belastet; dies Ergebnis ist vom wirtschaftlichen Standpunkt wenig befriedigend, ist aber die notwendige Folge des Zusammenhanges zwischen Veranlagung zur Vermögenssteuer und Industriebelastung. Nicht als Unternehmer i. S. des IBG. gelten solche Personen, die ohne eine eigene unter die IBG. fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an Erwerbsgesellschaften besitzen, die ihrerseits eine unter das IBG. fallende Tätigkeit ausüben (§ 1 Abs. 4 I. DurchfVO.). Der Zweck dieser Bestimmung ist, eine Doppelbelastung der reinen Holdingsges. zu vermeiden, deren Vermögen bei uneingeschränkter Anwendung der Grundsätze des Vermögensteuerrechtes sowohl bei den Mutter- wie bei den Tochtergesellschaften herangezogen werden könnte. Der Kreis der eigentlichen Unternehmer i. S. des Vermögensteuerrechtes erfährt dadurch eine Erweiterung, daß die Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebes den Unternehmern gleichgestellt werden (§ 1 Abs. 2 IBG.). Neben ihnen haften die Pächter oder Nießbraucher als Gesamtschuldner. Die Bank für deutsche Industrieobligationen kann jedoch den Eigentümer oder Pächter bzw. Nießbraucher ganz oder zum Teil aus der Verpflichtung entlassen. Entläßt sie den Eigentümer, so tritt der Pächter oder Nießbraucher als Unternehmer an die Stelle des Eigentümers, und zwar für die Dauer der Pacht oder des Nießbrauchverhältnisses. Auf Grund der ihr in § 1 Abs. 3 IBG. erteilten Ermächtigung hat die Reichsregierung die Frage des internen Ausgleiches zwischen Eigentümer und Pächter oder Nießbraucher dahin geregelt, daß der Eigentümer 1/4, der Pächter oder Nießbraucher 3/4 der Last zu tragen hat; im Falle unentgeltlichen Nießbrauches trägt der Nießbraucher die ganze Last. Ergeben sich hierdurch im einzelnen Falle Unbilligkeiten, so kann durch anderweitige Festsetzung des von dem Pächter oder Nießbraucher zu entrichtenden Entgeltes ein Ausgleich geschaffen werden. Zuständig zur Entscheidung dieser Frage ist eine besondere Schiedsstelle, deren Obmann von der für den Betrieb zuständigen öffentlichrechtlich berufsständischen Vertretung (Handelskammer u. dgl.) und deren 2 Beisitzer je von den Parteien ernannt werden (§ 1 Abs. 5 I. DurchfVO.). Diese Schiedsstelle ist kein Schiedsgericht i. S. der ZPO. Die nach der Entsch. der Schiedsstelle dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter zustehenden Ansprüche müssen vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Ges. hat eine Regelung nur für den Fall der Verpachtung oder Bestellung eines Nießbrauches getroffen. Es wird anzunehmen sein, daß Entsprechendes auch dann gilt, wenn der Eigentümer den Betrieb einem anderen zur Ausübung auf Grund eines der Pacht oder dem Nießbrauch ähnlichen Rechtsverhältnisse überlassen hat.

2. Die belasteten Betriebe.

Industrielle und gewerbliche Betriebe i. S. des IBG. sind alle Betriebe, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Verkehrsgewerbes, soweit es sich nicht um Schiffahrtsbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt, sowie mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstand haben (§ 2 IBG.); zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die gärtnerischen, Weinbau-, Viehzucht- und Fischereibetriebe (§ 1 Abs. 3 I. DurchfVO.). Im allgemeinen ist für jeden Betrieb selbständig zu entscheiden, ob er seiner Art nach unter das IBG. fällt. Das gilt auch dann, wenn mehrere Betriebe in der Hand eines Unternehmers sind. Etwas besonderes gilt jedoch, wenn ein Betrieb als Haupt-, ein anderer als Nebenbetrieb anzusehen ist. Der Nebenbetrieb teilt grundsätzlich

das Schicksal des Hauptbetriebes ohne Rücksicht darauf, ob er seiner Art nach unter das JBG. fallen würde oder nicht (§ 2 I. DurchfVO.). Hiervon gelten 2 Ausnahmen: Hat ein Nebenbetrieb landwirtschaftlichen Charakter, so bleibt er frei, auch wenn der Hauptbetrieb unter das JBG. fällt. Hat der Hauptbetrieb das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe zum Gegenstand, so fällt er unter das JBG., wenn ein Nebenbetrieb seinem Gegenstande nach unter das JBG. fällt (§ 2 Abs. 3 I. DurchfVO.). Die Frage, ob ein Betrieb ein selbständiger Betrieb oder ein Nebenbetrieb eines anderen ist, wird in der Praxis oft nicht leicht zu entscheiden sein. Maßgebend dürfte sein, ob ein Betrieb überwiegend den wirtschaftlichen Zwecken eines anderen Betriebes zu dienen bestimmt ist; so wird z. B. die Brennerei eines Gutes in der Regel ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft sein. Befinden sich Haupt- und Nebenbetrieb nicht in derselben Hand, so wird jeder als selbständiger Betrieb behandelt. Von einem Nebenbetriebe zu unterscheiden ist die unselbständige Abteilung eines Betriebes, wie es die Beleuchtungsanlage eines Hotels oder die nur für den eigenen Bedarf eingerichtete Reparaturwerkstatt eines Automobilverleihgeschäftes ist. Das Vorhandensein einer solchen Abteilung eines Betriebes ist für die Frage seiner Belastung ohne Bedeutung.

Die Betriebe des Reiches, der Länder sowie Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche oder den Ländern zufließen, sind von der Industriebelastung befreit (§ 3 JBG.). Betriebe der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Betriebe, deren Erträge ausschließlich den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, sind von der Belastung frei, weil sie nicht zur Vermögensteuer herangezogen werden (§ 5 Ziff. 1 VStG.; § 3 I. DurchfVO.). Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Treuhänder hat die Reichsregierung ferner Betriebe des Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbes von der Belastung ausgenommen (§ 1 Abs. 3 I. DurchfVO.). Ob ein Betrieb im In- oder Auslande gelegen ist, ist für seine Heranziehung zur Industriebelastung ohne Bedeutung. Maßgebend ist seine Veranlagung zur Vermögenssteuer in Deutschland.

3. Freigrenze.

Von der Industriebelastung bleiben Unternehmer befreit, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von 50 000 Goldmark nicht übersteigt (§ 4 JBG.). Hierbei ist nur das Betriebsvermögen zu berücksichtigen, das der Industriebelastung unterliegt. Wenn sich mehrere Betriebe in einer Hand befinden, so werden sie zusammengerechnet. Entsprechend dem steuerrechtlichen Grundsatz, daß bei Betrieben, die mehreren Personen zur gesamten Hand zustehen (OH.- und Kom.-Ges.), die einzelnen Berechtigten als Unternehmer gelten, bemißt sich für diesen Fall die Freigrenze für jeden Berechtigten nach dem Werte seines Anteiles. Hat ein Berechtigter außer seinem Anteile noch anderes Betriebsvermögen, so wird dieses mit seinem Anteile zusammengerechnet. Etwas Besonderes gilt für Ehegatten. Wenn sie nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind, bemißt sich die Freigrenze nach der Summe ihrer Betriebsvermögen, ohne Rücksicht auf den Güterstand, in dem sie leben (§ 7 I. DurchfVO.).

4. Die Umlegung der Last.

Die den Unternehmern auferlegte Last der Verzinsung und Tilgung von 5 Milliarden Goldmark wird auf die einzelnen belasteten Unternehmer verteilt (§§ 5 ff. JBG.). Die Grundlage für die 1. Verteilung bildet das zur Vermögenssteuer für 1924 veranlagte Betriebsvermögen eines jeden Unternehmers. Auch hier ist selbstverständlich nur das Betriebsvermögen zu berücksichtigen, das nach den eben erörterten Grundsätzen unter das JBG. fällt (§ 4 I. DurchfVO.). Etwas Besonderes gilt wieder für Ehegatten, deren Betriebsvermögen ebenso wie bei der Bemessung der Freigrenze zusammengerechnet werden (§ 5 I. DurchfVO.). Die Verteilung der Industrielast auf die einzelnen Unternehmer ist keine endgültige. Da die bei der ersten Umlegung vorhandenen Vermögen im Laufe der Zeit sich ändern können, ist vorgesehen, daß nach Maßgabe der Veranlagung zu späteren Vermögenssteuern die Belastung neu umzulegen ist. Für die späteren Umlegungen gilt indessen die Veranlagung zur Vermögenssteuer nicht unbedingt als Grundlage. Es kann auch auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden (§ 6 JBG.). Von der Verteilung bleiben zunächst — für die erste Umlegeperiode — ausgeschlossen: die Schiffahrtsunternehmungen, Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen (§ 5 JBG.). Das gesamte unter das JBG. fallende Betriebsvermögen, der Schiffahrtsunternehmungen einerseits und der Eisenbahnunternehmungen andererseits, wird für die erste Umlegung von der Reichsregierung durch Schätzung ermittelt; auf Grund dieser Schätzung wird den beiden Gruppen ein dem ermittelten Betriebsvermögen entsprechender Anteil an der Last auferlegt.

Die Umlegung erfolgt durch die Finanzämter. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der AbgO. und der 3. SteuerNotVO. Den belasteten Unternehmern wird vom Finanzamt ein Bescheid über ihre Belastung zugestellt. Der Bescheid ist mit seiner Zustellung endgültig, d. h. eine Änderung der Belastung kann nur bei einer Neuumlegung erfolgen. Die Last ist eine persönliche Schuld des einzelnen Unternehmers, für die er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Da nach dem Ges. die Last in der Verzinsung und Tilgung eines bestimmten Kapitalbetrages besteht, so dürfte sie bilanzrechtlich nicht als Kapitalschuld, sondern als Annuitätenschuld zu bewerten sein.

5. Übergang des Betriebsvermögens auf einen anderen und Liquidation des belasteten Betriebes.

Die Grundlage der Belastung eines Unternehmers ist sein Betriebsvermögen. Wenn daher das Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers auf einen anderen übergeht, fehlen die Voraussetzungen für die weitere Belastung des früheren Unternehmers, und er wird frei. An seine Stelle tritt der Erwerber des Betriebsvermögens, der bis zur nächsten Umlegung für die Verpflichtungen aus Rückständen, aus laufenden Jahresleistungen und für diejenigen Beträge haftet, welche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Neuumlegung voraussichtlich erfolgt, fällig werden. Bei der nächsten Umlegung wird der Erwerber seinerseits auf Grund des erworbenen Betriebsvermögens belastet. Hatte der frühere Unternehmer veräußerliche Obligationen ausgestellt, so haftet der Erwerber für diese in vollem Umfange (§ 49 Abs. 1 JBG.).

Fällt die Grundlage der Belastung eines Unternehmers dadurch fort, daß sein Betrieb liquidiert, aufgegeben oder aufgelöst wird, so wird der Unternehmer gleichfalls frei. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Rückständen, laufender Jahresleistungen und für die Jahresleistungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die nächste Umlegung voraussichtlich erfolgt, ist unter Aufsicht der Bank ein Kapital sicherzustellen. Hatte der Unternehmer veräußerliche Obligationen ausgestellt, so werden die Verpflichtungen aus ihnen in voller Höhe sichergestellt (§ 49 Abs. 2 JBG.). Eine Regelung des Verfahrens zur Durchführung dieser Bestimmung hat sich die Reichsregierung vorbehalten. Diese Regelung ist bisher nicht erfolgt.

6. Die Obligationen und Industriebonds.

a) Allgemeines.

Um die den einzelnen industriellen und gewerblichen Unternehmern auferlegte Last für Reparationszwecke nutzbar zu machen, hat das JBG. ein kompliziertes System von Obligationen vorgesehen. Den Sachverständigen, die eine Heranziehung der deutschen Industrie zur Beteiligung an den Verpflichtungen des Reiches aus dem FrV. in Aussicht nahmen, kam es darauf an, die Verpflichtung der Industrie in eine privatrechtliche Form zu kleiden; sie schlugen daher von vornherein nicht eine besondere Besteuerung der Industrie, sondern die Ausgabe von Obligationen durch die industriellen Unternehmer vor. Nach dem Plane der Sachverständigen sollte ein von der Reparationskommission bestellter Treuhänder unmittelbar die Obligationen der einzelnen Unternehmer erhalten. Dieser Plan war vom deutschen Standpunkt unannehmbar. Von deutscher Seite wurde zwar die Form der privatrechtlichen Verpflichtung der industriellen Unternehmer durch Ausgabe von Obligationen angenommen, im übrigen aber vorgeschlagen, eine Zwischenstelle zu schaffen, die die Obligationen der einzelnen Unternehmer erhalten und ihrerseits auf Grund dieser Sicherheit Obligationen ausstellen sollte, die dem Treuhänder zur Verfügung stehen würden.

In den Verhandlungen des Organisationskomitees ist es den deutschen Vertretern gelungen, die deutsche Auffassung

im wesentlichen durchzusetzen. Das IBG. hat folgende Regelung getroffen: Jeder belastete Unternehmer hat in Höhe der ihm auferlegten Last Obligationen auszustellen. Das Gesetz nennt diese Obligationen „Einzelobligationen". Zu ihnen gehört auch die „einheitliche Obligation" der Schiffahrts- und Bahnunternehmer, die von Vertretern dieser Unternehmer, entsprechend der ihnen zunächst auferlegten Gesamtlast für alle gemeinsam auszustellen ist.

Die Einzelobligationen sind zunächst von jedem Unternehmer über seine auf volle 500 Goldmark nach oben abzurundende Gesamtlast auszustellen. Diese Obligation heißt im Gesetz „Gesamtobligation". Die Bank für deutsche Industrieobligationen und der Treuhänder können den Umtausch der Gesamtobligationen in „Teilstücke" verlangen. Um den Plan in Gang zu setzen, ehe das langwierige Verfahren, das die Ausstellung der Einzelobligationen erfordert, durchgeführt ist, wird inzwischen von Vertretern der belasteten Unternehmer für alle Unternehmer gemeinsam an Stelle der Einzelobligationen eine sogenannte „Kollektivobligation" ausgestellt (§ 70 IBG.).

Die Einzelobligationen (an deren Stelle einstweilen die Kollektivobligation tritt) werden nicht dem Treuhänder unmittelbar zur Verfügung gestellt, sondern bleiben bei der Bank für deutsche Industrieobligationen, die sie gemeinsam mit dem Treuhänder verwahrt. Die Bank stellt ihrerseits auf Grund der ihr zustehenden Einzelobligationen der Unternehmer wieder Obligationen aus, die das Gesetz „Industriebonds" nennt. Die Industriebonds werden dem Treuhänder übergeben, der sie zu Reparationszwecken verwendet. Etwas Besonderes gilt für die Einzelobligationen der Unternehmer, die für die Vermögensteuer des Jahres 1924 mit den größten Betriebsvermögen veranlagt sind und deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht. Der Treuhänder kann von den Einzelobligationen dieser Unternehmer einen Betrag von 500 Millionen Goldmark veräußern; dabei dürfen die Obligationen des einzelnen Unternehmers nur bis zur Höhe der Hälfte der ihm auferlegten Last veräußert werden. Eine Veräußerung der Einzelobligationen der Schiffahrts- und Bahnunternehmer, die für die 1. Umlegungsperiode nicht einzeln belastet sind, ist ausgeschlossen. Falls der Treuhänder von seiner Befugnis Gebrauch machen will, haben die in Betracht kommenden Unternehmer an Stelle der zunächst auch von ihnen ausgestellten gewöhnlichen Einzelobligationen „veräußerliche Einzelobligationen" auszustellen. Insoweit ist der Vorschlag der Sachverständigen, die Obligation der industriellen Unternehmer unmittelbar dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen, durchgedrungen. Die von den Unternehmern ausgestellten Obligationen entsprechen der ihnen bei der ersten Umlegung auferlegten Last. Falls die Last sich bei späteren Umlegungen ändert, werden die Obligationen entsprechend berichtigt oder auf Verlangen des Unternehmers durch neue ersetzt. Nur die veräußerlichen Obligationen bleiben ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Last in ihrer alten Höhe bestehen. Der Veränderung der Belastung eines Unternehmers, der veräußerliche Obligationen ausgestellt hat, wird durch Berichtigung seiner unveräußerlichen Obligationen Rechnung getragen. Wird die Belastung eines Unternehmers niedriger als der Betrag seiner veräußerlichen Obligationen, so hat die Bank ihm gegenüber einen Ausgleich vorzunehmen (§ 19 IBG.).

b) Ausstellung der Einzelobligationen.

Der Wortlaut der Einzelobligationen wird von der Reichsregierung festgelegt (§ 71 IBG.). Die Obligation wird den Unternehmern von den Finanzämtern zugleich mit dem Belastungsbescheid zugestellt. Sie ist binnen 10 Tagen nach der Zustellung auszustellen und dem Finanzamt zu übergeben. Die Ausstellung der Obligation kann durch Zwangsstrafen erzwungen werden (§ 10 IBG.). Außerdem ist — wie bei den in der RentenbankVO. vorgesehenen Schuldverschreibungen — eine Ersatzausstellung durch den Leiter des zuständigen Finanzamtes vorgesehen. Wer zur Ausstellung der Obligationen berechtigt und verpflichtet ist, ergibt sich aus den Vorschriften der I. DVO. Ist der belastete Unternehmer eine natürliche Person, so ist er zur Ausstellung verpflichtet, steht er unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft, so hat sein gesetzlicher Vertreter die Obligation auszustellen. Wenn bei Ehegatten das Betriebsvermögen zusammengerechnet wird, wird die Obligation von dem Ehemanne mit Wirkung auch für und gegen die Ehefrau ausgestellt. Im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft tritt der überlebende Ehegatte an die Stelle des Ehemannes. Die Ausstellung der Obligation kann auch durch einen Prokuristen oder einen hierfür besonders Bevollmächtigten geschehen. Bei juristischen Personen sind zur Ausstellung die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, die in § 86 RAbgO. bestimmten Personen, d. h. die Vorstände oder Geschäftsführer und soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder. Die Unterschrift unter der Obligation muß öffentlich beglaubigt werden, und zwar vom Vorsteher des Finanzamtes, wenn sie vor ihm erfolgt, oder gerichtlich oder notariell, wenn die unterzeichnete Obligation dem Finanzamt eingereicht werden soll. In allen Fällen, in denen nicht ein Unternehmer die Obligation für sich persönlich unterzeichnet, ist dem Finanzamt gegenüber die Vertretungsbefugnis des Unterzeichnenden nachzuweisen.

c) Die veräußerlichen Einzelobligationen.

Nachdem die erste Umlegung erfolgt ist, wird von der Bank gemeinsam mit dem Treuhänder festgestellt, welche Unternehmer nach § 13 des Ges. zur Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen (vgl. oben unter 5a) verpflichtet sind. Die Unternehmer, denen die Bank mitteilt, daß sie veräußerliche Einzelobligationen auszustellen haben, können binnen 1 Woche eine Nachprüfung des Wertes des Betriebsvermögens, soweit es die Grundlage für die getroffene Feststellung bildet, durch eine besondere Spruchkammer verlangen (§ 15 IBG.). Nach § 18 der I. DurchfVO. ist diese Spruchkammer ein Senat des Reichsfinanzhofes, der vom Reichsminister der Finanzen bestimmt wird. Der Antrag auf Nachprüfung ist bei dem zuständigen Senat des Reichsfinanzhofes zu stellen, es genügt jedoch, wenn er innerhalb der Frist bei der Bank oder dem zuständigen Finanzamte eingeht (§ 18 I. DurchfVO.). Der Unternehmer wird zur Begründung der Behauptung, daß sein der Belastung unterliegendes Betriebsvermögen nicht die vom Finanzamt angenommene Höhe hat, auch geltend machen können, daß er nicht für alle Betriebe, die das Finanzamt seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, zu belasten gewesen wäre oder daß er überhaupt nicht zu den belasteten Unternehmern gehört, weil keiner seiner Betriebe ein industrieller oder gewerblicher Betrieb i. S. des IBG. ist. Den Unternehmern, die zur Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen herangezogen werden, ist dies besondere Rechtsmittel gegeben, weil für sie, soweit ihre Einzelobligationen veräußert werden, bei späteren Umlegungen eine Herabsetzung der Last nicht mehr erfolgen kann. Es mußte daher für die erste Umlegung eine besondere Garantie dafür geschaffen werden, daß ein Unternehmer nicht zu Unrecht zur Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen verpflichtet wird. Die Entscheidung der Spruchstelle ist endgültig. Sie bezieht sich aber nur auf die Verpflichtung zur Ausstellung von Einzelobligationen. Die Last, die dem Unternehmer durch das Finanzamt auferlegt ist, bleibt in voller Höhe bestehen, auch wenn die Spruchstelle zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der Unternehmer überhaupt nicht hätte herangezogen werden dürfen.

Die von den Unternehmern ausgestellten Einzelobligationen werden durch Vermittlung der Finanzämter der Bank und von dieser dem Treuhänder übergeben. Der Treuhänder verwahrt sie zusammen mit der Bank.

d) Die Verpflichtung aus den Einzelobligationen.

Die Einzelobligationen sind im 1. Jahre, als dessen Beginn die Reichsregierung den 1. Sept. 1924 festgesetzt hat, unverzinslich, im 2. Jahre mit 2½%, im 3. Jahre mit 5% zu verzinsen und im 4. und den darauf folgenden Jahren mit 5% zu verzinsen und mit 1% zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Gläubiger ist bei den unveräußerlichen Einzelobligationen die Bank für deutsche Industrieobligationen, bei den veräußerlichen Einzelobligationen der Inhaber. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind für alle Einzelobligationen an die Bank zu zahlen. Die Zahlung an die Bank befreit den Unternehmer. Die Zinsen und Tilgungsbeträge der veräußerlichen Einzelobligationen sind von der Bank auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen bei der Reichs-

bank für Rechnung des Treuhänders zu entrichten. Durch diese Zahlung wird die Bank gegenüber den Gläubigern befreit (§ 22 JBG.). Die Einzelobligationen sind für den Gläubiger unkündbar, sie werden im Wege der Auslosung aus den angesammelten Tilgungsbeträgen nach näherer Bestimmung der Bank und des Treuhänders getilgt. Außerdem kann der Unternehmer, der veräußerliche Einzelobligationen ausgegeben hat, diese im freien Markte ankaufen und vernichten und vom 1. Jan. 1937 ab eine Gesamtkündigung der Anleihe vornehmen (§§ 10, 13 JBG.). In Höhe des Betrages der getilgten Obligationen wird der Unternehmer von der Last frei, und zwar auch für künftige Umlegungen. Für den Fall, daß ein Unternehmer seine veräußerlichen Einzelobligationen im freien Markte ankauft und vernichtet, ist zu beachten, daß er die erfolgte Vernichtung wird der Bank nachweisen müssen, um nicht auf Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge in Anspruch genommen und bei zukünftigen Umlegungen in Höhe des getilgten Betrages erneut belastet zu werden. Eine besondere Art der Tilgung sowohl der veräußerlichen wie der unveräußerlichen Einzelobligationen ist ferner in der Form eines „Rückkaufes" der bei dem Treuhänder befindlichen, d. h. der unveräußerlichen und der noch nicht vom Treuhänder weitergegebenen veräußerlichen Obligationen vorgesehen. Für die veräußerlichen Einzelobligationen ist dieses Recht insofern zeitlich beschränkt, als der Treuhänder diese Obligationen nach 6 Monaten veräußern kann. Der Rückkauf hat zum Nennbetrage zu erfolgen. Als Gegenwert kann der Unternehmer die von der Bank ausgestellten Industriebonds oder die vom Treuhänder ausgegebenen Obligationen zu ihrem Nennbetrage, ausländische Geldsorten oder Devisen sowie Geld deutscher Währung hingeben. Der Unternehmer kann außerdem mit dem Treuhänder besondere Vereinbarungen über einen sofortigen oder allmählichen Rückkauf der Obligationen treffen, die von beiden Parteien dem Vorstand der Bank mitzuteilen sind (§ 19 der I. DurchfVO.).

Der Rückkauf wirkt für den Unternehmer allgemein ebenso wie die Tilgung veräußerlicher Einzelobligationen. Er wird in Höhe des zurückgekauften Betrages dauernd von der Last befreit. Hat ein Unternehmer durch Rückkauf aber seine ganze Last abgelöst, so ist er auch im Falle eines Vermögenszuwachses, der an und für sich neu zu belasten wäre, bei den Neuumlegungen in den folgenden 2 Jahren völlig frei. Für die spätere Zeit bleibt der Zuwachs des Betriebsvermögens in Höhe von 15% des bei der letzten Umlegung vor dem Rückkauf festgestellten Betriebsvermögens außer Betracht (§ 65 JBG.).

Besondere Vergünstigungen werden im Falle des Rückkaufes dem Unternehmer außerdem hinsichtlich der auf seinen Grundstücken ruhenden öffentlichen Last gewährt. Über sie wird später bei der Behandlung der öffentlichen Last selbst zu sprechen sein.

e) Die Industriebonds.

Die von den Unternehmern ausgestellten Einzelobligationen dienen der Bank als Sicherheit für die von ihr auszugebenden Industriebonds. Da Einzelobligationen im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark vorhanden sind, so stellt sie auch Industriebonds über insgesamt 5 Milliarden Goldmark aus. Hiervon erhält indessen der Treuhänder nur 4¼ Milliarden, da er in Höhe von 750 Millionen veräußerliche Einzelobligationen der großen Unternehmer hat. Insoweit er diese Einzelobligationen nicht veräußert, sondern der Bank zurückgibt, erhält er dafür von ihr weitere Industriebonds. Der Treuhänder kann die Industriebonds mit Genehmigung der Reparationskommission zu deren Gunsten verkaufen, oder als Unterlage für eine Neuemission benutzen. Die Industriebonds lauten auf den Inhaber, sie sind für den Gläubiger unkündbar. Die Bank hat 2 Serien zu je 2½ Milliarden Goldmark auszugeben, die eine Serie ist vom ersten Jahre des Zinsenlaufes ab mit 5% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen. Die andere Serie im ersten Jahre des Zinslaufes unverzinslich, vom zweiten Jahre ab mit 5% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge hat die Bank für Rechnung des Treuhänders auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank einzuzahlen. Durch diese Zahlung wird die Bank den Inhabern der Industriebonds und der Zinsscheine gegenüber befreit.

Die Tilgung der Industriebonds erfolgt durch Auslosung mit den aus den Jahresleistungen angesammelten Tilgungsbeträgen. Die Bank kann außerdem die Industriebonds im freien Markte ankaufen und vom 1. Jan. 1937 ab eine Gesamtkündigung der Anleihe vornehmen. Die Ansprüche aus den Industriebonds gegen die Bank genießen hinsichtlich der Befriedigung aus den der Bank zustehenden Einzelobligationen mit den für sie bestehenden Sicherungen und Rechten ein Vorzugsrecht vor allen anderen Ansprüchen gegen die Bank.

f) Rechte der Obligations- und Industriebondsgläubiger.

Die Gläubiger der ausgegebenen Einzelobligationen und Industriebonds nehmen eine besondere Stellung ein. Ihre Rechte werden nach dem Gesetz in gewissem Umfange von dem Treuhänder wahrgenommen. Außerdem kann, wenn der Treuhänder von den Einzelobligationen eines Unternehmers $^1/_5$ oder von den Industriebonds $^1/_{10}$ veräußert hat, für die Gläubiger der Obligationen eines Unternehmers oder der Industriebonds ein besonderer Gläubigervertreter nach Maßgabe des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 14. Mai 1914 bestellt werden. Der Gläubigervertreter kann seine Befugnisse nur im Einvernehmen mit dem Treuhänder ausüben. Der Treuhänder muß, wenn er seinerseits Rechte gegen den Schuldner geltend machen will, dem Gläubigervertreter Gelegenheit zur Mitwirkung geben. Ist kein Gläubigervertreter bestellt, so gelten die Befugnisse der einzelnen Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Rechte insoweit als ausgeschlossen, als der Treuhänder ihre Rechte wahrnehmen kann. Etwas Besonderes gilt ferner für die Inanspruchnahme der dinglichen Sicherung der Einzelobligationen und der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Unternehmer durch die Gläubiger. Hierauf wird später bei Besprechung der Sicherungen zurückzukommen sein.

II. Die Bank für deutsche Industrieobligationen.

Bei der Durchführung der Industriebelastung wird neben den Finanzämtern in erster Linie die „Bank für deutsche Industrieobligationen" tätig. Die Bank, die auf Grund des JBG. neu geschaffen ist, ist eine A.-G. Soweit sich nicht aus den Bestimmungen des JBG. oder der Satzung der Bank etwas Abweichendes ergibt, finden auf sie die Vorschriften des HGB. Anwendung (§ 23 JBG.). Sie unterscheidet sich in ihrer Organisation von anderen A.-G. im wesentlichen dadurch, daß den Vorstand für die ersten 3 Monate die Reichsregierung ernennt, und daß die Mitglieder des Aufsichtsrates zum Teil von der Reichsregierung, zum Teil von der Reparationskommission, zum Teil von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrates der Reichsbank bestellt werden (§§ 16, 27 JBG.). Gegenstand ihres Unternehmens ist in erster Linie die Ausgabe der Industriebonds, die Regelung des Zinsen- und Tilgungsdienstes der Bonds sowie die Verwaltung der Einzelobligationen der Unternehmer. Im Zusammenhange mit diesen Geschäften sind der Bank durch das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen eine Reihe von Aufgaben übertragen worden, die über den Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit einer Bank hinausgehen und mehr den Funktionen einer Behörde nahe kommen. Die Bank kann den Eigentümer oder den Pächter aus der ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung entlassen (§ 1 Abs. 2 JBG.). Die Bank trifft im Einvernehmen mit dem Treuhänder die wichtigsten Entscheidungen über die dingliche Sicherung der Last (§§ 42 ff. JBG.). Der Antrag der Bank auf Zwangsvollstreckung gegen einen belasteten Unternehmer ersetzt den vollstreckbaren Titel (§ 46 JBG.). Die Bescheinigungen der Bank dienen dem Grundbuchamt als Unterlagen für die Eintragung und Löschung der öffentlichen Last im Grundbuch (§§ 5 ff., § 10 II. DurchfVO.). Trotz dieser Ausnahmestellung wird die Bank nicht als öffentliche Behörde angesehen werden können. Das Schwergewicht ihrer Aufgaben liegt in ihrer Tätigkeit als Bank. Sie ist eine juristische Person des Privatrechtes, der einzelne öffentlich-rechtliche Aufgaben zugewiesen und Vorrechte eingeräumt sind.

Um der Bank die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere den Verkehr mit den Grundbuchämtern zu erleichtern, werden ihr ein oder mehrere „Urkundspersonen" beigegeben, die die

Reichsregierung aus den Angestellten der Bank, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, ernennt. Die Urkundspersonen sind berechtigt, in Angelegenheiten der Bank Unterschriften zu beglaubigen, sowie für die zur gesetzlichen Vertretung der Bank berechtigten Personen Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr auszustellen. Die von ihnen im Rahmen ihrer Berechtigung aufgenommenen Urkunden haben dieselbe Wirkung, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen wären (§ 21 I. DurchfVO.). Es würde für die Bank eine unerträgliche Belastung bedeuten, wenn sie gezwungen wäre, die Unterschriften unter allen Erklärungen und Bescheinigungen, auf Grund deren Eintragungen im Grundbuche erfolgen sollen, gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen, und in jedem Falle die Legitimation ihrer Vertreter durch ein Zeugnis des Registergerichtes nachzuweisen. Nicht unbedenklich kann indessen die Bestellung der „Urkundspersonen" für bestimmte Angelegenheiten insofern sein, als die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit leicht zu Zweifeln Veranlassung geben kann. Eine besondere Urkundsperson gibt es im übrigen auch bei der Reichsbank.

Auf die Tätigkeit der Bank bei Durchführung des IBG. und ihre besonderen Rechte und Pflichten wird im einzelnen an gegebener Stelle zurückzukommen sein, soweit nicht schon bisher darauf eingegangen ist.

III. Der Treuhänder.

Das zweite Organ, das bei der Belastung der deutschen Industrie entscheidend mitzuwirken hat, ist der Treuhänder. Seine Stellung beruht auf den Vorschlägen der Sachverständigen. Das IBG. schafft die gesetzliche Grundlage für seine Tätigkeit und regelt seine Rechte und Pflichten im einzelnen. Das Gesetz geht davon aus, daß der Treuhänder die Interessen der Reparationsgläubiger sowie der Gläubiger der begebenen Obligationen und Bonds und auch die Interessen der belasteten Unternehmer wahrzunehmen hat (amtl. Begr. zu §§ 51—56 IBG.). Inwieweit der Treuhänder in Durchführung dieser Aufgaben tätig wird, ist im Rahmen der einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu erörtern. Hier sei nur kurz auf seine Rechtsstellung im allgemeinen hingewiesen. Der Treuhänder wird von der Reparationskommission ernannt. Er hat seinen Sitz in Berlin, kann ihn jedoch mit Zustimmung der Reichsregierung an einen anderen Ort, auch ins Ausland verlegen. Er ist von allen landesrechtlichen Beschränkungen beim Erwerb von Grundstücken sowie von der Zahlung gerichtlicher Gebühren und Auslagen befreit. Er hat seinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte. Der Bank gegenüber übt der Treuhänder ein weitgehendes Kontrollrecht aus, er kann Einsicht in die Bücher und Schriftstücke der Bank fordern und an allen Generalversammlungen und Vollsitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Im Falle der Gefährdung der Sicherheit der Industriebonds oder des Zinsen- und Tilgungsdienstes kann er verlangen, daß die Bank die erforderlichen Maßnahmen ergreift, insbesondere gegen Unternehmer, die mit ihren Leistungen im Rückstande sind, vorgeht (§§ 51—55 IBG.). Wenn auch die Aufgaben des Treuhänders, insbesondere insoweit er Vertreter der Gläubiger der begebenen Obligationen und Bonds ist, zum Teil rein privatrechtlicher Art sind, so hat er doch im allgemeinen nach dem IBG. eine Stellung, die der einer Behörde nahekommt.

Für seinen Verkehr mit den Grundbuchämtern stehen ihm die Urkundspersonen der Bank zur Verfügung, die auch Unterschriften unter Erklärungen des Treuhänders, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, beglaubigen und die zur Vertretung des Treuhänders berechtigten Personen dem Grundbuchamt gegenüber legitimieren können (§ 22 II. DurchfVO.).

IV. Die Sicherungen.

Eine der schwierigsten Fragen, die das Organisationskomitee bei Ausarbeitung des IBG. zu lösen hatte, war die der dinglichen Sicherung der Last. Der Plan der Sachverständigen, die Ansprüche gegen die einzelnen industriellen Unternehmer auf Kapital, Zinsen und Tilgungsbeträge durch ein „first mortage on the plant and property of the respective concerns" sicherzustellen, war vom deutschen Standpunkte unannehmbar. Die Verpfändung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Unternehmer zur Sicherstellung der Ansprüche auf das Kapital, die Zinsen und Tilgungsbeträge hätte eine völlige Lahmlegung ihres Kredites bedeutet. Dazu kam, daß nach deutschem Rechte die dingliche Sicherung durch die Mobilien nur in Form des Faustpfandes oder der Sicherungsübereignung hätte erfolgen können. Beide Formen waren aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich. Eine Änderung der Grundsätze des deutschen Pfandrechtes für diesen Sonderfall kam gleichfalls nicht in Frage. So entschloß sich das Organisationskomitee, die dingliche Sicherung auf den Grundbesitz der Unternehmer und bestimmte Rechte, die im Rechtsverkehr wie Grundstücke behandelt werden, zu beschränken und den Ansprüchen gegen die Unternehmer außerdem eine bevorrechtigte Stellung bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurse einzuräumen. Darüber hinaus sind die Ansprüche gegen die Unternehmer durch eine Garantie des Reiches gesichert.

1. Die öffentliche Last.

a) Allgemeines.

Wenn auch mit der Beschränkung der dinglichen Sicherung auf den Grundbesitz die wesentlichsten Bedenken, die vom Standpunkte des deutschen Rechtes gegen die Vorschläge der Sachverständigen bestanden, beseitigt waren, so ergaben sich doch weitere Schwierigkeiten bei der Frage, in welcher Form die Grundstücke zur Sicherung der Ansprüche gegen die Unternehmer zu belasten waren. Gegen die Hypothek sprachen vor allen Dingen die Erwägungen, daß die den Unternehmern auferlegte Last nicht eine eigentliche Kapitalschuld, sondern nur eine Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung eines Kapitals in jährlichen Raten ist. Auch erschien bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Last die privatrechtliche Form der Hypothek des deutschen Rechtes nicht verwendbar. Andererseits war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Obligationen mit einer Sicherheit ausgestattet werden mußten, die im internationalen Verkehr anerkannt wird. Diese Erwägungen führten schließlich dazu, ein besonderes dingliches Recht zu schaffen. § 1 des IBG. bestimmt: „Diese Last wird durch eine Hypothek des öffentlichen Rechtes (eine öffentliche Last) an erster Stelle gesichert". Die „öffentliche Last" erfüllt im wesentlichen die Bedingungen, die gefordert werden mußten. Sie ist eine Last des öffentlichen Rechtes, besitzt aber den akzessorischen Charakter der deutschen Hypothek, der sie geeignet macht, zur Sicherung der Ansprüche auf Zinsen und Tilgungsbeträge gegen die belasteten Unternehmer zu dienen. Verschiedene Vorschriften des BGB., die für die Hypothek gelten, werden von dem IBG. auf die öffentliche Last ausdrücklich für anwendbar erklärt; es sind dies die Vorschriften über die Haftung von Bestandteilen, Zubehör und Erzeugnissen, Miet- und Pachtzinsforderungen (§§ 1123 bis 1125), die Haftung des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen (§ 1126) und die Haftung von Versicherungsansprüchen (§§ 1127—1130), sowie die Bestimmungen über die Gesamthypothek (§ 1132), über die Gefährdung der Sicherheit (§ 1133 bis 1135), die Nichtigkeit eines Veräußerungsverbotes (§ 1136), über die Einreden des Eigentümers (§ 1137), die Eigentumsfiktion (§ 1148) sowie über das Lösungsrecht Dritter (§ 1150). Im übrigen wird aber davon auszugehen sein, daß die öffentliche Last *keine* Hypothek des deutschen Rechtes ist, wenn auch einige Vorschriften des Hypothekenverkehrs auf sie Anwendung finden.

Die öffentliche Last geht kraft Gesetzes allen anderen an dem Grundstück bestehenden Rechten im Range vor, nur der Rang der „Schweizer Goldhypotheken" bleibt mit Rücksicht auf die mit der Schweiz getroffenen Vereinbarungen auch gegenüber der öffentlichen Last erhalten (§ 41 Abs. 3 IBG.).

Wie die Rentenbankgrundschuld, bleibt auch die öffentliche Last, soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, außer Betracht (§ 24 II. DurchfVO.).

b) Die belasteten Grundstücke und Rechte.

Die öffentliche Last entsteht an den zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers gehörenden Grundstücken, Erbbaurechten, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkseigentum und Bahneinheiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des IBG. (§ 41 IBG.). Das IBG. ist am 1. Sept. 1924 in Kraft getreten. Demnach sind belastet alle Grundstücke

(soweit in folgendem von Grundstücken die Rede ist, gilt das gleiche für die oben erwähnten Rechte), die am 1. Sept. 1924 zum Betriebsvermögen, d. h. zu einem belasteten Betriebe eines belasteten Unternehmers gehörten. Nicht belastet sind die Privatgrundstücke. Grundstücke, die vor dem 1. Sept. aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, sind frei, auch wenn sie bei der Umlegung, für die der Vermögenssteuerstichtag (31. Dez. 1923) maßgeblich ist, noch zum Betriebsvermögen gerechnet sind. Alle Grundstücke, die nach dem 1. Sept. 1924 Betriebsgrundstücke geworden sind, fallen nicht unter das IBG. Grundstücke „gehören" zum Betriebsvermögen eines Unternehmers nur, wenn sie sein Eigentum im zivilrechtlichen Sinne sind. Der Begriff des steuerrechtlichen Eigentums (nach § 80 der RAbgO. wird der Eigenbesitzer wie ein Eigentümer behandelt) wird hier nicht anwendbar sein.

Die am 1. Sept. 1924 belasteten Grundstücke bleiben grundsätzlich belastet, auch wenn sie veräußert werden. Sie haften auch als Eigentum dritter Personen dinglich weiter für die Last, zu deren Sicherung sie am 1. Sept. 1924 dienten (§ 43 Abs. 1 IBG.). Eine lastenfreie Veräußerung belasteter Grundstücke ist nur mit Zustimmung der Bank und des Treuhänders möglich, es sei denn, daß der Wert der zu veräußernden Grundstücke oder Grundstücksteile nicht mehr als ein Zehntel des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers beträgt und der Wert der seit Entstehung der Last veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile den Betrag von 50 000 Goldmark oder die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers im Zeitpunkt der letzten Veräußerung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 und 3 IBG.). Außer im Falle der Veräußerung werden belastete Grundstücke, solange die Last, für die sie haften, besteht, nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung frei. Eine teilweise Befreiung ist möglich, wenn der Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke im Verhältnis zu dem auf Grund der ersten Umlegung festgestellten Wert des gesamten Betriebsvermögens so gering ist, daß eine übermäßige Beschränkung des Kredites des Unternehmers oder eine unbillige Benachteiligung Dritter, deren Rechte an den Grundstücken vor der öffentlichen Last zurücktreten müssen, eintritt. Auf Antrag des Eigentümers oder eines benachteiligten Dritten kann in diesem Falle der Treuhänder die öffentliche Last derart beschränken, daß ihre Höhe zu dem Werte der Grundstücke in demselben Verhältnis steht, wie der Wert der Grundstücke zu dem Werte des gesamten Betriebsvermögens (§ 41 Abs. 2 IBG.).

Wenn der Wert der belasteten Grundstücke ihre Belastung, d. h. den Zins- und Tilgungsbeträgen entsprechenden Kapitalbetrag erheblich übersteigt, können die Bank und der Treuhänder auf Antrag des Unternehmers einen Teil des Grundbesitzes freigeben (§ 42 Abs. 1 b IBG.). Die Bank und der Treuhänder können ferner, wenn der Unternehmer es beantragt, unter Freigabe der Grundstücke als Sicherheit ein anderes in den Besitz des Treuhänders oder des Gläubigervertreters übergehendes Pfand oder eine andere dem Treuhänder und dem Gläubigervertreter genehme Garantie annehmen (§ 42 Abs. 1 c und d IBG.). Die Entscheidung der Bank und des Treuhänders ist, wenn sie einig sind, endgültig; können sie sich nicht einigen, so entscheidet in den Fällen, in denen der Unternehmer die Freigabe der Grundstücke beantragt, weil ihr Wert ihre Belastung übersteigt, oder weil er an ihrer Stelle ein anderes Faustpfand hingeben will, das in § 69 IBG. vorgesehene Schiedsgericht. Der Antrag auf Freigabe der Grundstücke gegen eine andere Garantie gilt, wenn die Bank und der Treuhänder sich nicht einigen können, als abgelehnt. Eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

Die ganze oder teilweise Befreiung der Grundstücke von der öffentlichen Last ist eine dauernde, und nicht etwa auf eine Umlegungsperiode beschränkt. Die Möglichkeit, die öffentliche Last zu beschränken oder seine Grundstücke ganz zu befreien, ist dem Unternehmer gegeben, um die Grundstücke anderweit verwertbar zu machen. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn eine spätere Belastung der Grundstücke möglich wäre.

c) Die Haftung der belasteten Grundstücke.

Die am 1. Sept. 1924 zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers gehörenden Grundstücke haften für die gegen diesen Unternehmer auf Grund seiner Belastung bestehenden Ansprüche an Zinsen- und Tilgungsbeträgen. Wenn die Person des Unternehmers infolge Überganges des Betriebsvermögens auf einen anderen gem. § 49 Abs. 1 IBG. wechselt, wird anzunehmen sein, daß die zu dem Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke für die dem Erwerber nach dem IBG. obliegenden Verpflichtungen nur haften, insoweit er an Stelle des früheren Unternehmers verpflichtet ist (vgl. oben I, 5). Zweifel könnten sich über die Haftung der Grundstücke für die Fälle ergeben, in denen ein Betrieb mehreren Personen zur gesamten Hand zusteht, wie bei der OHG. und der KomGes. Hier werden, wie oben erwähnt, die einzelnen Mitunternehmer belastet, während das Eigentum an den Grundstücken allen Unternehmern gemeinsam zusteht. Nach den Grundsätzen des Vermögensteuerrechtes haftet in diesen Fällen das gemeinsame Vermögen für die Steuerschuld der Mitberechtigten, soweit sie auf Grund ihres Anteiles zur Steuer herangezogen werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die dingliche Haftung der Grundstücke ergibt, daß die zum gemeinsamen Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke für die den einzelnen Mitunternehmern auf Grund ihres Anteiles an diesem Betriebsvermögen auferlegte Last und nur für diese Last haften. Daß das Gesetz in diesem Sinne auszulegen ist, wird im § 17 der II. DurchfVO. ausdrücklich festgestellt. Die Grundzüge des Vermögensteuerrechtes sind auch im Falle der gemeinsamen Belastung von Eheleuten auf die Haftung der Grundstücke anzuwenden. Die zum Betriebsvermögen eines Ehegatten gehörenden Grundstücke haften für die beiden Eheleuten auferlegte Last, solange sie gemeinsam belastet sind. Im Falle der Gütergemeinschaft haften demnach die den Eheleuten zur gesamten Hand gehörenden Betriebsgrundstücke abweichend von der allgemeinen Regel für die gesamte Last beider Eheleute, auch soweit sie ihnen etwa auf Grund eines zum Vorbehaltungsgut gehörenden Betriebes auferlegt ist (§ 18 II. DurchfVO.).

Gehören zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers mehrere Grundstücke, so haften diese nach § 1132 BGB., der im Gesetz ausdrücklich für anwendbar erklärt ist, derart, daß jedes Grundstück für die gesamte Last haftet. Die kraft Gesetzes eingetretene Gesamthaftung aller Grundstücke eines Unternehmers kann jedoch in eine Einzelhaftung umgewandelt werden. Auf Antrag des belasteten Unternehmers können die Bank und der Treuhänder die öffentliche Last auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Wertes verteilen. Eine Verpflichtung der Bank und des Treuhänders, die Verteilung vorzunehmen, besteht nicht; wenn beide dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen, so ist die Entscheidung endgültig; die Ablehnung eines Antrages wird indessen die Bank und den Treuhänder nicht hindern können, einem erneuten Antrag stattzugeben, insbesondere wenn eine veränderte Sachlage den Antrag rechtfertigt. Wenn die Bank und der Treuhänder sich nicht einigen können, entscheidet endgültig das im § 69 IBG. vorgesehene allgemeine Schiedsgericht (§ 42 Abs. 1 a IBG.). Eine Verteilung der öffentlichen Last ist ferner vorgesehen für den Fall, daß von mehreren belasteten Grundstücken eines unter Übergang der Last auf den Erwerber veräußert werden soll; auf Antrag des Veräußerers haben hier die Bank und der Treuhänder zwischen dem zu veräußernden Grundstück und dem übrigen Grundbesitz eine Verteilung der Last nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkte der Stellung des Antrages vorzunehmen. In diesem Falle besteht eine Verpflichtung der Bank und des Treuhänders, die Last entsprechend der gesetzlichen Vorschrift zu verteilen. Im übrigen gilt das gleiche wie bei der Verteilung nach § 42 Abs. 1 a IBG. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet auch hier das Schiedsgericht.

d) Die akzessorische Natur der öffentlichen Last.

Die öffentliche Last dient zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen gegen den belasteten Unternehmer (§ 41 Abs. 1 IBG.). Daraus ergibt sich, daß das Bestehen und die Höhe der öffentlichen Last abhängig ist von dem Bestehen und der Höhe der Last selbst, deren Sicherung sie dient. Für die Zeit bis zur ersten Umlegung bei den Grundstücken der Schiffahrts- und Bahnunternehmer bis zur zweiten Umlegung besteht allerdings der merkwürdige Zustand, daß die zum Betriebsvermögen belasteter Unternehmer gehörenden Grundstücke seit dem 1. Sept. 1924 zur Sicherung der den Unternehmern

obliegenden Verpflichtung belastet sind, obgleich nicht feststeht, welche Unternehmer belastet sind und wie hoch die Belastung der einzelnen Unternehmer ist. Praktisch in Erscheinung tritt demnach die akzessorische Natur der öffentlichen Last erst mit der ersten bzw. zweiten Umlegung. Von diesem Zeitpunkt an teilt die öffentliche Last das Schicksal der Last, zu deren Sicherung sie dient. Wird der Unternehmer bei einer Neuumlegung höher oder niedriger belastet, so erhöht oder verringert sich die auf seinen Betriebsgrundstücken ruhende öffentliche Last; wird ein gem. § 1 Abs. 2 JBG. von der Bank zum Teil aus seiner Verpflichtung entlassener Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebes später wieder in voller Höhe zur Belastung herangezogen, so erhöht sich auch die öffentliche Last wieder. Das gilt auch dann, wenn die öffentliche Last gem. § 42 Abs. 1a auf die einzelnen Grundstücke verteilt ist. Die auf den einzelnen Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten erhöhen oder verringern sich entsprechend. Nur in zwei Fällen kann sich die öffentliche Last der Belastung des Unternehmers nicht in jeder Richtung anpassen. Wenn gem. § 41 Abs. 2 JBG. der Treuhänder die öffentliche Last auf einen Bruchteil des Wertes der Grundstücke beschränkt hat, sind, wie oben ausgeführt, die Grundstücke im übrigen dauernd frei, d. h. die öffentliche Last wird durch eine Erhöhung der Belastung des Unternehmers nicht berührt, wohl aber paßt sie sich der Belastung des Unternehmers an, wenn diese niedriger wird, als die beschränkte öffentliche Last. Das gleiche gilt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 43 Abs. 1 für die auf einem veräußerten Grundstück ruhende öffentliche Last. Sie kann nicht höher werden als sie im Zeitpunkt der Veräußerung war; falls aber die Belastung des Unternehmers sich verringert, verringert sich entsprechend die öffentliche Last auf dem veräußerten Grundstück. Die akzessorische Natur der öffentlichen Last hat ganz besondere Bedeutung für den Fall, daß der Unternehmer von seiner Last frei wird. Mit dem Erlöschen der Last erlischt auch die öffentliche Last. Ist aber die öffentliche Last einmal erloschen, so kann sie nicht wieder aufleben. Ist sie ganz erloschen, so bleiben die Grundstücke völlig frei, auch für den Fall, daß der Unternehmer selbst später wieder belastet werden sollte; ist die Last und mit ihr die öffentliche Last nur zum Teil erloschen, so sind die Grundstücke in Höhe des erloschenen Betrages dauernd frei, d. h. sie haften nur, insoweit die Unternehmer über den erloschenen Betrag hinaus belastet werden. Das teilweise Erlöschen der öffentlichen Last infolge teilweisen Erlöschens der Last selbst unterscheidet sich daher wesentlich von der teilweisen Freigabe eines Grundstückes durch Beschränkung der öffentlichen Last gem. § 41 Abs. 2, im letzteren Falle kann das Grundstück überhaupt nicht über die beschränkte öffentliche Last hinaus belastet werden.

Eine völlige Befreiung der Grundstücke von der öffentlichen Last infolge der Befreiung des Unternehmers von seiner Last tritt ein, wenn der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebes von der Bank nach § 1 Abs. 2 JBG. ganz aus der Verpflichtung entlassen wird, wenn ein Unternehmer bei einer Neuumlegung nicht mehr belastet wird, wenn der belastete Unternehmer die von ihm ausgestellten Obligationen gem. § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 4 JBG. völlig getilgt oder gem. §§ 57—66 JBG. völlig zurückgekauft hat und schließlich im Falle der Liquidation, Aufgabe oder Auflösung eines Betriebes nach § 49 Abs. 2 JBG. Die Last des Unternehmers und mit ihr die öffentliche Last erlischt teilweise im Falle der teilweisen Tilgung oder des teilweisen Rückkaufes der Obligationen eines Unternehmers.

e) Die öffentliche Last im Falle des Rückkaufes von Obligationen.

Wie bereits oben erörtert, erlischt die öffentliche Last im Falle des Rückkaufes von Obligationen in Höhe des getilgten Betrages, und zwar beim Rückkauf aller Obligationen mit der Wirkung, daß das Grundstück in Zukunft völlig frei bleibt. Die vor der öffentlichen Last zurückgetretenen Rechte Dritter erhalten damit wie in den anderen Fällen des Erlöschens der öffentlichen Last ihren alten Rang wieder. Etwas Besonderes gilt jedoch im Falle des Erlöschens der öffentlichen Last durch den Rückkauf von Obligationen für die Rechte, die nach der Entstehung der öffentlichen Last entstanden sind. Sie werden durch den Wegfall der Last zunächst im Range nicht verändert; innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen der öffentlichen Last bleibt deren Rang dem Eigentümer vorbehalten, der berechtigt ist, sich an Stelle der erloschenen öffentlichen Last eine Eigentümergrundschuld eintragen zu lassen. Waren die zurückgekauften Obligationen unveräußerlich, so entspricht die Höhe der Grundschuld dem auf das Grundstück entfallenden Teile einer Jahresleistung; sind veräußerliche Obligationen zurückgekauft, so kann der Eigentümer einen der Kapitallast entsprechenden Teil, der von der Bank festgesetzt wird, eintragen lassen. Zu beachten ist, daß nach dem Gesetz nur der Grundstückseigentümer, der selber Obligationsschuldner war, das Recht auf Eintragung einer Eigentümergrundschuld hat. Ist das Grundstück von dem Unternehmer veräußert und kauft er später seine Obligationen zurück, so erlischt zwar die öffentliche Last auch auf dem veräußerten Grundstück, da der von ihr gesicherte Anspruch in Wegfall kommt; aber weder der Unternehmer noch der Eigentümer haben ein Recht auf Eintragung einer Grundschuld an Stelle der öffentlichen Last.

f) Die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Last.

Die öffentliche Last entsteht kraft Gesetzes, sie bedarf auch zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben nicht der Eintragung in das Grundbuch (§ 41 Abs. 4 JBG.). Damit ist die öffentliche Last in ihrem Entstehen ihren Veränderungen und ihrem Erlöschen vom Grundbuch losgelöst. Alle Rechtsvorgänge vollziehen sich außerhalb des Grundbuches. Wenn das JBG. trotzdem eine Eintragung der öffentlichen Last in das Grundbuch vorsieht, so waren dafür lediglich praktische Gründe maßgebend. Die Eintragung soll die Interessenten im Grundstücksverkehr warnen. Aber auch wenn ein Grundbuch Eintragungen enthält, die sich auf die öffentliche Last beziehen, wird man sich stets vor Augen halten müssen, daß sie zwar voraussichtlich die tatsächliche Rechtslage wiedergeben werden, aber auch unrichtig sein können. Ob in der Praxis von der Möglichkeit, die öffentliche Last ins Grundbuch eintragen zu lassen, viel Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich zur Zeit schwer übersehen. Es ist anzunehmen, daß der Eigentümer wohl nur unter besonderen Umständen Wert darauf legen wird, die öffentliche Last im Grundbuche eingetragen zu sehen. Da die Eintragung keine Rechtswirkung hat, dürften auch die Bank und der Treuhänder kein wesentliches Interesse an ihr haben. Im Falle der Veräußerung eines belasteten Grundstückes ist jedoch die Eintragung der öffentlichen Last vorgeschrieben. Das JBG. kennt zwei Arten von Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen:

1. einen Vermerk, aus dem hervorgeht, daß das Grundstück belastet ist und
2. die Eintragung der öffentlichen Last selbst (§ 41 Abs. 4 und 5 JBG.).

Die Einzelheiten der grundbuchmäßigen Behandlung der öffentlichen Last regelt die II. DurchfVO.

Der Vermerk, dessen Wortlaut im § 1 der II. DurchfVO. festgelegt ist, soll über die Höhe der Last nichts besagen; er ist als vorläufige Warnung gedacht. Das Grundbuchamt hat ihn von Amts wegen einzutragen, wenn die Bank anzeigt, daß das Grundstück belastet ist. Die Eintragung kann durch Stempel erfolgen; in diesem Falle muß die Eintragung von dem Grundbuchbeamten unterschrieben werden, während bei handschriftlicher Eintragung des Vermerkes die Sollvorschrift des § 45 GBO. gilt. Die Eintragung der öffentlichen Last selbst, deren Wortlaut im § 2 der II. DurchfVO. vorgeschrieben wird, enthält Angaben über die Person des Unternehmers, für dessen Last das Grundbuch haftet, über die Höhe der Last und über die Rechte, denen die öffentliche Last im Range vorgeht. Wenn mehrere Grundstücke haften, so wird bei Eintragung der öffentlichen Last auf dem Blatte eines Grundstückes — die Eintragung braucht nicht auf den Blättern aller mithaftenden Grundstücke zu erfolgen — die Mithaft vermerkt, und zwar kann dies durch Bezugnahme auf eine mit dem Eintragungsantrage einzureichende Bescheinigung der Bank über die für die Last haftenden Grundstücke geschehen (§ 3 II. DurchfVO.). Wenn die öffentliche Last gem. § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1a oder gem. § 43 Abs. 1 nur einen Teil der Last des Unternehmers sichert, muß dies aus der Eintragung hervorgehen. Der Wortlaut der Eintragung für diese Fälle ergibt sich aus § 4 der II. DurchfVO. Im übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen des

§ 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 der II. DurchfVO. Die Eintragung der öffentlichen Last erfolgt nach dem Gesetz auf Antrag des Eigentümers, der Bank oder des Treuhänders (§ 41 Abs. 5 JBG.).

Besondere Schwierigkeiten bot die Regelung der Frage, wie dem Grundbuchamte gegenüber die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden sollen. Die Höhe der Last, für die die Grundstücke der einzelnen Unternehmer haften, ergibt sich aus dem Belastungsbescheid der Finanzämter oder aus den Entscheidungen der Bank, des Treuhänders oder des Schiedsgerichtes; es fehlen aber zunächst alle Unterlagen dafür, welche Grundstücke am 1. Sept. 1924 zu einem belasteten Betriebsvermögen gehörten. Auskunft hierüber können im allgemeinen nur die belasteten Unternehmer selbst erteilen. Den Unternehmern wird daher zugleich mit dem Belastungsbescheid ein Fragebogen zugestellt, auf dem das Finanzamt vermerkt hat, für welche Betriebe sie belastet werden. Die Unternehmer haben auf dem Fragebogen anzugeben, welche Grundstücke am 1. Sept. 1924 zu den belasteten Betrieben gehörten. Den ausgefüllten Fragebogen erhält durch Vermittlung der Finanzämter die Bank, die sich ein Kataster der belasteten Grundstücke anlegt. Dem Grundbuchamt gegenüber gilt eine Bescheinigung der Bank als Nachweis dafür, daß ein Grundstück belastet ist. Da die Bank nicht in der Lage sein wird, in allen Fällen die Angaben der Unternehmer nachzuprüfen, so beschränkt § 14 II. DurchfVO. ausdrücklich ihre Verpflichtung zur Nachprüfung auf die Fälle, in denen gegen die Richtigkeit der Angaben begründete Zweifel bestehen. Bei Ausfüllung des Fragebogens werden die Unternehmer mit Rücksicht darauf, daß ihre Angaben die Unterlagen für die Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, bilden, mit besonderer Sorgfalt verfahren müssen, um unrichtige Angaben zu vermeiden. Ein Unternehmer, der wider besseres Wissen falsche Angaben macht, ist außerdem strafbar (§ 24 der I. DurchfVO.). Zur Eintragung der öffentlichen Last ist eine Bescheinigung der Bank darüber erforderlich, daß das Grundstück, auf dessen Blatt die öffentliche Last eingetragen werden soll, belastet ist, und — um die Eintragung etwaiger Mithaft sicherzustellen — ob andere und welche Grundstücke mithaften (§ 5 II. DurchfVO.). Der Nachweis des Bestehens und der Höhe der öffentlichen Last wird in allen Fällen gleichfalls durch eine Bescheinigung der Bank geführt (§§ 5—8 der II. DurchfVO.).

Wenn die öffentliche Last ganz oder teilweise erlischt, sei es infolge Freigabe des Grundstückes, sei es infolge des Erlöschens der Last, zu deren Sicherung sie dient, so ist sie auf Antrag im Grundbuche — bei teilweisem Erlöschen in Höhe des erloschenen Betrages — zu löschen (§ 9 der II. DurchfVO.). Antragsberechtigt sind der Eigentümer, die Bank, der Treuhänder sowie die Personen, deren Rechte betroffen waren (§ 63 JBG., § 9 der II. DurchfVO.). Das Erlöschen der Last wird dem Grundbuchamte gegenüber durch eine Bescheinigung der Bank nachgewiesen (§ 10 II. Durchf.-VO.). Falls ein Grundstück oder Grundstücksteil nach § 43 Abs. 3 JBG. lastenfrei ohne Einigung mit der Bank und dem Treuhänder veräußert werden soll, ist der Nachweis der Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des für den Unternehmer zuständigen Finanzamtes zu führen (§ 11 II. Durchf.-VO.).

Das JBG. kennt einen Fall, in dem die öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden muß: Soll ein belastetes Grundstück unter Übergang der Last veräußert werden, so ist vor der Veräußerung die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, einzutragen (§ 43 Abs. 1). Der Zweck dieser Vorschrift, bei belasteten Grundstücken, die nicht mehr in der Hand eines industriellen Unternehmers sind, die Belastung erkennbar zu machen, entspricht zweifellos einem allgemeinen Interesse, die Vorschrift bedeutet jedoch andererseits eine ungeheure Belastung für den Grundstücksverkehr. Das Grundbuchamt wird in allen Fällen bei der Veräußerung eines Grundstückes zu prüfen haben, ob etwa das Grundstück auf Grund des JBG. belastet sein könnte, da es gegebenenfalls die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer ablehnen müßte, bis auf Antrag des Veräußerers, der Bank oder des Treuhänders die öffentliche Last, die in Zukunft auf dem Grundstücke ruht, eingetragen ist. Ist das Grundstück angeblich nicht belastet, so wird das Grundbuchamt, wenn es Zweifel hat, den Nachweis hierfür fordern müssen; dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der Bank geführt (§ 13 II. DurchfVO.).

Die Anwendung der Vorschrift des § 43 Abs. 1 JBG., daß vor der Veräußerung eines belasteten Grundstückes die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, einzutragen ist, setzt jedoch voraus, daß die belasteten Grundstücke und die Zins- und Tilgungsbeträge feststehen. Da aber bis zur ersten Umlegung weder das eine noch das andere zu ermitteln ist, ist die Durchführung der Bestimmung wie auch der Nachweis, daß ein Grundstück nicht belastet ist, einstweilen unmöglich. Um eine völlige Lahmlegung des Grundstücksverkehrs zu verhindern, ist für die Übergangszeit eine besondere Regelung getroffen: § 12 der II. DurchfVO. ordnet an, daß es bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Veräußerung eines belasteten Grundstückes der Eintragung der öffentlichen Last nicht bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher das Grundbuchamt den Eigentumsübergang ohne weiteres eintragen, auch wenn es sich offenbar um ein belastetes Grundstück handelt. Erst nach diesem Zeitpunkte kommt eine Prüfung, ob das Grundstück belastet ist, und der Nachweis der Nichtbelastung durch eine Bescheinigung der Bank in Frage.

Die Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, erfolgen in der für öffentliche Lasten bestimmten Abteilung des Grundbuches; soweit nach Landesrecht öffentliche Lasten nicht eingetragen werden oder das Grundbuch noch nicht angelegt ist, ordnen die obersten Landesbehörden an, wo die Eintragungen zu erfolgen haben (§ 19 II. DurchfVO.). Von den Eintragungen sind die in § 55 GBO. bezeichneten Personen und die Bank zu benachrichtigen, die ihrerseits die Nachricht an den Treuhänder weitergibt. Ist für ein Grundstück Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet, so soll auch das Vollstreckungsgericht, und wenn das Konkursverfahren eröffnet ist, auch das Konkursgericht benachrichtigt werden (§ 20 II. DurchfVO.).

Alle Eintragungen und Löschungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, sowie die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen sind von Gebühren und sonstigen Kosten befreit (§ 25 II. DurchfVO.).

Soweit das Gesetz oder die Durchführungsverordnungen über die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Last keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die allgemeinen Bestimmungen der Grundbuchordnung Anwendung. Die für die Eintragungen erforderlichen Erklärungen bedürfen demnach der im § 29 GBO. vorgesehenen Form. Zu beachten ist hierbei, daß die Bank und der Treuhänder sich zur Beglaubigung ihrer Erklärungen und zur Legitimation ihrer Vertreter der Urkundspersonen der Bank bedienen können.

2. Die Zwangsvollstreckung gegen die belasteten Unternehmer.

Die Ansprüche aus der Belastung können im Wege der Zwangsvollstreckung gegen die belasteten Unternehmer geltend gemacht werden. Die Vollstreckung erfolgt nur auf Antrag der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder. Andere Personen — die Gläubiger veräußerter Obligationen oder Gläubigervertreter — können die Vollstreckung nicht betreiben. Auch der Treuhänder kann selbständig nicht gegen einen Unternehmer vorgehen. Vollstreckt werden kann in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Unternehmer, nicht etwa nur in die belasteten Grundstücke. Eines vollstreckbaren Titels bedarf es nicht; er wird durch den Antrag der Bank ersetzt (§ 46 JBG.). Die Bestimmungen des § 46 werden entsprechend anzuwenden sein, wenn nicht in das Vermögen eines Unternehmers, sondern in ein belastetes Grundstück vollstreckt werden soll, das inzwischen in andere Hände übergegangen ist. Im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung genießen die rückständigen und die bis zum Ende des Jahres, in dem die Neuumlegung erfolgt, fällig werdenden Ansprüche den bevorrechtigten Rang der Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstückes wegen der laufenden und der aus den letzten 2 Jahren rückständigen Beträge (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 und § 155 Zw.-VerstGes.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vollstreckung in ein belastetes oder in ein freies Grundstück erfolgt. Die Ansprüche aus veräußerten Obligationen genießen den erwähnten Vorrang im Falle der Zwangsversteigerung, soweit

sie bis zum Zuschlag, im Falle der Zwangsverwaltung, soweit sie bis zu ihrer Aufhebung fällig werden (§ 46 Abs. 3 JBG.). Bei der Zwangsversteigerung eines belasteten Grundstückes geht im übrigen die öffentliche Last auf den Ersteher über (amtl. Begr. zu §§ 41—50 JBG.).

3. Der Konkurs eines belasteten Unternehmers.

Die Befriedigung der Ansprüche aus der Belastung im Falle des Konkurses eines Unternehmers erfolgt, soweit unveräußerliche Obligationen in Frage kommen, in der Weise, daß die rückständigen, die laufenden und die bis zum Ende des Jahres, in dem die Neuumlegung erfolgt, fällig werdenden Ansprüche das Vorrecht der im § 61 Ziff. 2 aufgeführten Forderungen (öffentliche Abgaben, welche im letzten Jahre fällig geworden sind) genießen. Im übrigen werden die künftigen Jahresleistungen im Falle des Konkurses nicht fällig (§ 47 JBG.).

Die Ansprüche aus veräußerten Obligationen eines Unternehmers genießen im Konkurse den Rang der in § 61 Nr. 2 der KO. aufgeführten Forderungen für die rückständigen und die laufenden Beträge (§ 48 Abs. 1 JBG.). Soweit die Ansprüche auf die künftigen Jahresleistungen nach Auffassung des Treuhänders nicht durch eine öffentliche Last oder gem. § 42 Abs. 1 c (Übergabe eines anderen Pfandes) hinreichend gesichert sind, kann der Treuhänder mit dem Vorrecht des § 61 Nr. 2 KO. die Sicherstellung der künftigen Jahresleistungen bis zum Kapitalbetrage der Last verlangen, falls er sich nicht mit der Bank über eine Abfindung durch Industriebonds einigt. Wenn der Treuhänder die Sicherung durch eine öffentliche Last oder ein anderes Pfand nicht für ausreichend hält, kann die Bank das im § 69 JBG. vorgesehene Schiedsgericht anrufen.

4. Die Garantie des Reiches.

Die Ansprüche gegen die Unternehmer sind neben ihrer Sicherung durch die öffentliche Last und ihre bevorrechtigte Stellung bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurse noch durch eine Garantie der deutschen Regierung sichergestellt. Falls die Zins- und Tilgungsscheine veräußerlicher Obligationen nicht eingelöst werden, oder falls die Zins- und Tilgungsbeträge für die unveräußerlichen Obligationen nicht rechtzeitig eingehen, kann der Treuhänder, anstatt die Bank zur Vollstreckung zu veranlassen, die Zahlung der fälligen Zins- und Tilgungsbeträge von dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen aus den zur Rückerstattung an das Reich bestimmten Steuerbeträgen oder, falls diesem die nötigen Mittel fehlen, vom Reiche unmittelbar verlangen. Falls der Kommissar oder das Reich zahlt, hat das Reich gegen den säumigen Unternehmer einen Ersatzanspruch. Alle Rechte, die dem Treuhänder, der Bank und den Obligationsgläubigern gegen die Obligationsschuldner und die Bank zustehen, gehen in diesem Falle auf das Reich über (§ 69 JBG.). Ob der Treuhänder die Garantie des Reiches in Anspruch nehmen oder gegen die belasteten Unternehmer durch Vermittlung der Bank vorgehen will, ist seinem Ermessen überlassen.

V. Das Schiedsgericht.

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung oder der Bank einerseits und dem Treuhänder oder der Reparationskommission andererseits, die sich im Zusammenhang mit dem JBG. ergeben, ist im Gesetz ein Schiedsrichter vorgesehen. Der Schiedsrichter entscheidet allgemein über die Auslegung des JBG. sowie über die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Billigkeit von Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes getroffen worden sind oder getroffen werden sollen. Seine Zuständigkeit in einzelnen besonderen Fällen ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben. Der Schiedsrichter wird von der Reichsregierung und Reparationskommission oder, wenn eine Einigung über seine Person nicht zustande kommt, vom Präsidenten des internationalen ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Er kann allein entscheiden oder die Beiordnung von 2 von den beteiligten Parteien zu benennenden Schiedsrichtern verlangen.

VI. Das Industriebelastungsgesetz und das Aufbringungsgesetz.

Zum Schluß sei noch kurz auf das Verhältnis des JBG. zum AufbringungsG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II S. 269) hingewiesen. Bei der Ausarbeitung des JBG. durch das Organisationskomitee konnten Wünsche, die auf deutscher Seite für die Durchführung der Industriebelastung bestanden, nur zum Teil berücksichtigt werden; insbesondere war eine Verteilung der Last auf weitere Kreise, wie es den deutschen Wünschen entsprochen hätte, bei der Konstruktion des JBG. (Obligationen, Sicherheiten) nicht möglich. Da aber eine weitere Verteilung der Last aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erschien, hat sich die Reichsregierung entschlossen, intern die Aufbringung der nach dem JBG. jährlich zu zahlenden Beträge einem weiteren Kreise von industriellen und gewerblichen Unternehmern aufzuerlegen. Diesem Zwecke dient das AufbringungsG. Aufbringungspflichtig sind alle Unternehmer industrieller und gewerblicher Betriebe mit alleiniger Ausnahme der Landwirtschaft. Die Freigrenze beträgt 20 000 Goldmark. Die Aufbringung der Jahresleistung, für deren Verteilung im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für die Verteilung der Last des JBG. maßgebend sind, erfolgt durch Vermittlung der Finanzämter, die die geschuldeten Beträge wie eine Steuer erheben und der Bank zuleiten. Mit den auf diese Weise erhaltenen Mitteln tilgt die Bank ihre Verpflichtungen aus den Industriebonds und die Verpflichtungen aus den veräußerlichen Obligationen der Unternehmer, sodaß eine Inanspruchnahme der Unternehmer auf Grund des JBG. praktisch nicht erforderlich wird. Im übrigen ist davon auszugehen, daß durch die Bestimmungen des AufbringungsG. die durch das JBG. den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in keiner Weise berührt werden. Selbstverständlich wird aber anzunehmen sein, daß eine auf Grund des AufbringungsG. geleistete Zahlung, sobald der Betrag bei der Bank eingegangen ist, den Unternehmer insoweit auch von seiner Verpflichtung nach dem JBG. befreit. Praktische Bedeutung gewinnt das AufbringungsG. erst v. 1. Sept. 1925 an, da erst von diesem Zeitpunkt an auf Grund des JBG. Zahlungsverpflichtungen entstehen.

Aufbau und Rechtsstruktur der Industriebelastung.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg.

Die deutschen industriellen und gewerblichen Unternehmungen, die von der Industriebelastung nach dem Londoner Abkommen erfaßt werden, haben dieser Tage die Aufforderung der Finanzämter erhalten, für ihren Belastungsanteil die im Industriebelastungsgesetz vorgesehenen Obligationen auszustellen. Es soll daher im folgenden der jetzige Aufbau der Industriebelastung kurz erörtert werden. Erfreulicherweise hat der ursprüngliche Belastungsplan, wie er in Anl. 5 des Dawesgutachtens enthalten ist, im Organisationskomitee und infolgedessen auch in der endgültigen gesetzlichen Regelung wesentliche für uns günstige Umgestaltungen erfahren. Außerdem hat die deutsche Regierung von der schon im Sachverständigengutachten vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Belastung im inneren Verhältnis auf weitere Wirtschaftskreise umzulegen. Dadurch ergibt sich nunmehr folgender wirtschaftlicher und rechtskonstruktiver Aufbau der Industriebelastung[1]):

I. Art der Mobilisierung der Belastung.

Hier hat der glückliche Gedanke der Schaffung einer Zwischenorganisation in Gestalt der deutschen Industriebank für Industrieobligationen zu einer wesentlichen Änderung des ursprünglichen Planes geführt. Es ist dadurch gelungen, das im ursprünglichen Plan vorgesehene Prinzip der Schaffung frei veräußerlicher Individualobligationen der deutschen Unternehmungen fast ganz aufzuheben. Allerdings ist in dem Sondertyp der veräußerlichen Obligationen ein unerfreulicher Rest dieses Prinzips geblieben. Von den 5 Milliarden Goldmark Obligationen sind auf Verlangen des Treuhänders 750 Millionen Goldmark Schuldverschreibungen der größten Unternehmer in veräußerlicher Form auszustellen, von denen dann der Treuhänder bis zu 500 Millionen Goldmark veräußern darf. Alle übrigen Obligationen der belasteten Unternehmer haben aber jetzt den Charakter unveräußerlicher Depotobligationen an-

[1]) Vgl. hierzu auch meinen soeben im Verlag von Bensheimer erschienenen Kommentar.

genommen, die nicht in den Verkehr kommen, sondern in dem gemeinsamen Verschluß von Treuhänder und Bank zu bleiben haben und hier als Unterlage für das eigentliche Verkehrspapier dienen, das nun erst die Bank ihrerseits ausgibt, und zwar in Gestalt der Industriebonds. Diese Industriebonds sind jetzt das einheitliche, neutrale von der Bank als Schuldnerin ausgestellte Verkehrspapier, in dem die Belastung mobilisiert wird.

Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand: Es gelangen nicht (soweit nicht ausnahmsweise der Sondertyp der veräußerlichen Obligationen in Betracht kommt) die Einzelobligationen der deutschen Unternehmungen in den Verkehr, sondern die von der Bank ausgegebenen Bonds. Aus diesen für den Verkehr bestimmten Bonds haftet aber nur die Bank. Ein unmittelbarer Zugriff der Erwerber der Bonds gegen die deutschen Unternehmungen ist damit ausgeschlossen.

Zugleich ergeben sich aus dieser Regelung die drei Arten von Papieren, die bei der Industriebelastung zur Ausgabe kommen: a) die normalen unveräußerlichen auf den Namen der Bank lautenden Depotobligationen der belasteten Unternehmer, die bei der Bank als Deckungsunterlage für die Industriebonds dienen; b) der Sondertyp der veräußerlichen auf den Inhaber lautenden Einzelobligationen der Unternehmer mit den größten Betriebsvermögen, wobei innerhalb dieser Gruppe dann wieder zu unterscheiden ist zwischen den wirklich veräußerten, und den zwar veräußerlichen aber nicht veräußerten Obligationen, die ebenfalls als Deckungsunterlage für die Bonds dienen; c) die auf den Inhaber lautenden von der Bank ausgegebenen Industriebonds, das eigentliche Verkehrspapier.

II. Belastung nach außen und Belastung nach innen.

Da die deutsche Regierung von der Ermächtigung der Heranziehung weiterer Wirtschaftskreise für die interne Deckung der Last Gebrauch gemacht hat, ist zwischen der Belastung nach außen und der Belastung nach innen zu unterscheiden.

1. Beide sind schon durch verschiedene Gesetze geregelt:

die Außenschuld durch das Industriebelastungsgesetz (IBG.),

die Innenschuld durch das Aufbringungsgesetz (AufbrG.).

Das Aufbringungsgesetz ist ein rein innerdeutsches Gesetz. Wie Deutschland im Wege der inneren Umlegung die Industriebelastung aufbringt, ist seine Sache und kümmert die Reparationsgläubiger nicht. Der Erlaß des Industriebelastungsgesetzes ist dagegen in Erfüllung der durch das Londoner Abkommen übernommenen Verpflichtungen der deutschen Regierung erfolgt und das Gesetz war in seinem Inhalt vorausbestimmt durch den Gesetzentwurf, den bereits das Organisationskomitee ausgearbeitet hatte und der einen Bestandteil des Londoner Abkommens bildete.

2. Dabei hat das durch das IBG. geregelte **Verhältnis nach außen zwei Seiten**, die beide auch in den Funktionen des Treuhänders zum Ausdruck kommen.

a) Es handelt sich einmal um das Verhältnis zu den Reparationsgläubigern, also zu den Siegerstaaten. Die Verzinsung und Tilgung der besonderen Industrielast als eines Teils unserer Reparationsleistungen ist ja der eigentliche Zweck des Industriebelastungsgesetzes. Dabei bestehen für die Realisierung dieses Zwecks verschiedene Möglichkeiten:

aa) Soweit die Industriebonds und die veräußerlichen Obligationen nicht veräußert sind, fließen die Zinsen- und Tilgungsbeträge den Reparationsgläubigern zu. Die Jahresleistungen sind für diese Verkehrspapiere daher auch von der Bank auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen bei der Reichsbank abzuführen und unterliegen dort den wichtigen Bestimmungen über den Transfer.

bb) Die Reparationsgläubiger haben aber natürlich ein Interesse daran, schon rascher zu kapitalmäßigen Leistungen zu kommen. Dafür bestehen folgende Wege:

α) der Weg der Veräußerung der Bonds und der veräußerlichen Obligationen durch den Treuhänder, wobei der Erlös ebenfalls auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen fließt; ein etwaiger bei der Veräußerung entstehender Kursverlust geht zu Lasten der Reparationsgläubiger, kommt allerdings auch den deutschen Schuldnern nicht zu statten, da die Jahresleistungen unberührt bleiben und im Falle der Veräußerung nur der Gläubiger wechselt;

β) Verwendung der in den Obligationen vorhandenen Deckung zur Emission anderer Schuldtitel, wenn dem Treuhänder solche geeigneter erscheinen, z. B. von Bonds in ausländischer Währung, während sonst Bonds und Obligationen auf Goldmark — eine Goldmark = $^1/_{2790}$ kg Feingold — lauten;

γ) das mit allerhand Anreizen ausgestaltete Rückkaufsrecht des Unternehmers hinsichtlich der von ihm ausgestellten Obligationen, der veräußerlichen jedoch nur, solange sie nicht veräußert sind. Auch bei Ausübung dieses Rückkaufsrechts fließen den Reparationsgläubigern rascher kapitalmäßige Leistungen zu, während für die belasteten Unternehmer der Rückkauf ein wichtiges Mittel ist, sich vorzeitig von der Last zu befreien, wichtig namentlich auch deswegen, weil der Rückkauf gegen Bonds erfolgen kann, die im Hinblick auf ihre 5 proz. Verzinsung vielleicht zu einem Kurs unter Pari zu erwerben sein werden.

Aber das Verhältnis zu den Reparationsgläubigern ist nur die eine Seite des Außenverhältnisses und auch nur die eine Seite der Funktionen des Treuhänders, der einmal die Interessen der Reparationsgläubiger wahrzunehmen hat.

b) Die andere Seite ist das Verhältnis zu den Papiergläubigern, also zu den Gläubigern aus den veräußerten Bonds und Obligationen, soweit die letzteren ausnahmsweise veräußerlich sind. Das Interesse beider Gläubigergruppen geht dahin, daß die Sicherheit ihrer Papiere nicht beeinträchtigt wird, und daß der Zins- und Tilgungsdienst durchgeführt wird. Auch die Wahrnehmung der Interessen dieser Gläubiger aus den veräußerten Verkehrspapieren gehört zu den Funktionen des Treuhänders. Es besteht aber für diese Gläubiger noch eine besondere Organisationsmöglichkeit. Wenn nämlich der Treuhänder $^1/_{10}$ der Bonds und bei den veräußerlichen Obligationen $^1/_5$ der Obligationen eines Unternehmers veräußert hat, so greifen die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer durch Schuldverschreibungen ein, wobei alle Gläubiger aus den veräußerten Industriebonds eine Gläubigergemeinschaft darstellen, während bei den veräußerten Obligationen die Gläubiger aus den Obligationen einer Unternehmung jeweils eine Gläubigergemeinschaft bilden. Diese Gläubigergemeinschaften können Majoritätsbeschlüsse fassen, die aber den Treuhänder bez. der noch in seinem Besitz befindlichen Papiere nicht binden. Sie können auch besondere Gläubigervertreter bestellen, die dann ihre Befugnis zusammen mit dem Treuhänder ausüben. Der einzelne Gläubiger kann jedenfalls — was wichtig ist! — seine Rechte nicht selbständig ausüben. Er wird stets durch den Treuhänder, oder wenn ein besonderer Gläubigervertreter bestellt ist, durch diesen und den Treuhänder vertreten. Ein selbständiges Vorgehen ist ihm nicht gestattet.

Alles das betrifft nur die Außenschuld, nicht die Innenschuld, die innere Aufbringung.

3. Auch sonst bestehen **wesentliche Unterschiede zwischen Außenschuld und Innenschuld.**

Die Außenschuld verkörpert sich in den Einzelobligationen, die jeder von der Außenlast betroffene Unternehmer auszustellen hat.

Für die Innenschuld werden keine Obligationen ausgestellt, sie ist rein steuerartig gestaltet.

Zur Sicherung der Außenschuld dient die öffentliche Last auf den Betriebsgrundstücken, ergänzt durch ein Konkursvorrecht.

Für die Innenschuld besteht nur das Konkursvorrecht, nicht die öffentliche Last.

Da der Kreis der Innenschuldner, infolge der Heranziehung weiterer Wirtschaftskreise, insbes. von Banken und Handel, weiter ist als der der Außenschuldner, so ist die Belastungsquote des einzelnen Unternehmers aus der Außenschuld größer als die aus der Innenschuld, die sich auf breitere Basis verteilt.

Daraus ergeben sich wichtige Grundsätze für das

4. **Verhältnis zwischen Außenschuld und Innenschuld** bei der praktischen Durchführung der Belastung.

Für dieses Verhältnis gilt im allgemeinen folgendes:

Normalerweise werden die auf Grund der Belastung zu zahlenden Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen

im Wege der inneren Aufbringung, also nach Maßgabe der Innenschuld von dem weiteren Kreis der Innenschuldner geleistet. Die sich in den Obligationen verkörpernde Außenschuld hat infolgedessen im wesentlichen den Charakter einer Haftungsübernahme, die regelmäßig überhaupt nicht zu Leistungen führt, sondern mehr garantieartig wirkt, während die Leistungen selbst durch die innere Umlegung aufgebracht werden.

Das ist aber nur die normale Lage.

In gewissen Fällen führt auch die Außenschuld gerade aus ihrem Garantiecharakter heraus teils zu Zahlungspflichten, teils zu Sicherstellungspflichten.

Es kommen hier namentlich folgende Fälle in Betracht:

a) Zu Zahlungspflichten führt die Außenschuld namentlich dann, wenn die innere Aufbringung versagen sollte.

Soweit die Jahresleistungen an Zinsen und Amortisationen nicht von den Innenschuldnern aufgebracht werden, wird die in der Außenbelastung liegende Haftungsübernahme wirksam. Die von der Außenlast ergriffenen Unternehmungen sind dann wenigstens mittelbar dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt. Dabei gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen:

Schuldner der Bonds ist ausschließlich die Bank. Wenn der Bank im Wege der inneren Aufbringung die nötigen Mittel zur Erfüllung des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die Bonds nicht zur Verfügung gestellt werden, so kann sie zunächst die bei ihr gebildete Sicherungs- und Ausgleichsrücklage für die fehlenden Mittel in Anspruch nehmen. Ist aber diese Rücklage nicht gebildet oder nicht ausreichend, dann ist die Bank dem Zugriff der Gläubiger aus den veräußerten Bonds ausgesetzt, wobei die Gläubiger durch den Treuhänder oder, soweit ein besonderer Gläubigervertreter bestellt ist, durch diesen und den Gläubigervertreter vertreten werden, dagegen nicht selbständig ihre Rechte ausüben können. Dabei besteht — ähnlich wie im Hypothekenbankrecht — zugunsten der Gläubiger aus den Industriebonds ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Deckungsunterlage der Bonds, also aus den in gemeinsamem Verschluß der Bank und Treuhänder befindlichen Obligatienon mit allen ihren Sicherungsrechten. Die Bank ist dann verpflichtet, ihrerseits gegen die Schuldner aus den Depotobligationen vorzugehen und die Haftung der Außenschuldner, sowie die Sicherungsrechte, insbesondere die öffentliche Last, geltend zu machen. Der Treuhänder kann gemäß § 55 JBG. von der Bank verlangen, daß sie gegen die Unternehmer, die mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen im Rückstande sind, vorgeht. Ist die Bank selbst im Rückstand, so ist sie zu einem solchen Vorgehen auch ohne besonderes Verlangen des Treuhänders verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bank und Treuhänder entscheidet das Schiedsgericht. Ist die Bank mit Zahlungen selbst im Rückstand, so hat sie den Forderungen des Treuhänders schon vor der Entscheidung des Schiedsgerichts Folge zu leisten.

Ähnliches gilt für die veräußerten Obligationen. Auch hier kann der einzelne Erwerber nicht selbständig gegen den Aussteller vorgehen, aber der Treuhänder oder der bestellte Gläubigervertreter kann von der Bank verlangen, daß sie ihrerseits gegen den Aussteller vorgeht und auch die Sicherungsrechte geltend macht.

Dabei entsteht die im Gesetz nicht geregelte, aber aus seiner Struktur zu beantwortende Frage, in welcher Höhe der Aussteller haftet, wenn er seine Jahresleistungen auf Grund der inneren Aufbringung für seine Person schon bezahlt hat. Die Belastungsschuld ist, wenn sie sich auch in äußere und innere Schuld spaltet, wirtschaftlich doch nur eine Schuld. Hat daher der Unternehmer seine Jahresleistungen aus der inneren Aufbringung bezahlt und ist die Zahlung vom Finanzamt ordnungsmäßig an die Bank abgeführt und damit die befreiende Wirkung nach § 22 JBG. eingetreten, dann kann der Unternehmer für diesen Betrag nicht nochmals in Anspruch genommen werden. Er haftet dann nur für den Mehrbetrag seiner Jahresleistungen aus der äußeren Schuld, die regelmäßig höher ist wie die innere, weil ja der Kreis der Außenschuldner kleiner ist wie der der Innenschuldner. Gehört der in Anspruch genommene Unternehmer gerade zu den Innenschuldnern, die die Jahresleistungen auf Grund der inneren Umlegung nicht bezahlt haben, so haftet er natürlich für den ganzen Betrag. In beiden Fällen hat er jedoch für den Mehrbetrag, den er über seine innere Belastungsquote hinaus bezahlen muß, einen Ausgleichsanspruch gegen die Bank und letzten Endes gegen Innenschuldner, denen es ja gesetzlich oblag, diesen Mehrbetrag aufzubringen.

b) Weitere Fälle, in denen die Außenschuld zu Zahlungsleistungen oder Sicherheitsstellungen führt, sind einmal der Konkurs des belasteten Unternehmers, der eine Pflicht zur vorzugsweisen Befriedigung, bei den veräußerlichen Obligationen unter Umständen auch eine Verpflichtung zur Sicherstellung auslöst, ferner die Betriebsaufgabe, in dem ebenfalls Sicherstellungspflichten für den belasteten Unternehmer auch aus der Außenschuld erwachsen. Hier kann eine Konkurrenz zwischen äußerer und innerer Schuld dadurch entstehen, daß auch für die innere Schuld im Konkursfalle und bei Betriebsaufgabe Leistungspflichten und Sicherstellungspflichten Platz greifen. Auch hier ist an der wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Schuld festzuhalten. Wenn also der Unternehmer aus der inneren Schuld die Zahlungspflicht oder Sicherstellungspflicht erfüllt hat, so kann er bei der Inanspruchnahme aus der äußeren Schuld Anrechnung dessen verlangen, was er aus der Innenschuld geleistet hat. Wenn umgekehrt der Unternehmer aus der äußeren Schuld z. B. seine Sicherstellungspflicht voll erfüllt hat, so kann er aus der geringeren Innenschuld nicht auch noch auf Sicherstellung in Anspruch genommen werden.

c) Ein weiterer Fall, in dem die Außenschuld zu einer Zahlungsleistung führen kann, beruht auf dem freien Willen des Außenschuldners. Es ist der Fall des Rückkaufs: Der Außenschuldner kann die von ihm ausgestellten Obligationen, soweit sie nicht ausnahmsweise veräußert sind, zurückkaufen. Dann tilgt er insoweit wenigstens seine augenblickliche Schuld. Auf Näheres hierüber soll hier nicht eingegangen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur das Verhältnis zwischen Außen- und Innenschuld. Es gestaltet sich hier so: Zunächst geht der zurückgekaufte Obligationenbetrag am jeweiligen Kapitalbetrag der inneren Aufbringung, der der Berechnung der Jahresleistungen des belasteten Unternehmers aus der inneren Schuld zugrunde liegt, ab, weil er getilgt ist. Es kann sich aber die in dem Rückkauf liegende Vorleistung gegenüber der geringeren Innenschuld als zu hoch erweisen, indem der Betrag der zurückgekauften Obligationen den Kapitalbetrag der inneren Aufbringung übersteigt. Dann entsteht auch hier ein Ausgleichsanspruch, und zwar nach § 13 AufbrG. entsprechend dem Charakter der Last als einer Verpflichtung zu Jahresleistungen in Form einer rentenartigen Rückvergütung an den Unternehmer. Es hat nämlich die Bank dem Unternehmer in diesem Falle an den späteren Zinszahlungsterminen jeweils den Betrag zu vergüten, um den die Jahresleistungen für den zum Rückkauf aufgewendeten Betrag die Jahresleistungen für den Kapitalbetrag der inneren Umlegung übersteigen. So führt also auch beim Rückkauf das Verhältnis zwischen innerer und äußerer Schuld zu einem Ausgleich. Die Rückkaufsvorleistung kann sich auch noch aus einem anderen Grunde als zu hoch erweisen, nämlich im Hinblick auf eine später eintretende Verringerung des Betriebsvermögens des Unternehmers. Dann greift der weitere Ausgleich des § 66 JBG. ein. Dies führt aber bereits zu einer weiteren Eigenheit der Belastung.

III. Die Last als wechselnde Annuitätenschuld.

Die Schuld ist nach der Gesetz gewordenen Regelung zunächst keine Kapitalschuld, sondern Annuitätenschuld, gerichtet auf Jahresleistungen an Zinsen und Amortisationen.

Sie ist aber auch als Annuitätenschuld keine feste, sondern eine wechselnde Schuld.

Das hängt mit der Art der Umlegung sowohl der Außenschuld wie der Innenschuld zusammen. Die Grundlage für die Umlegung, den Umlegungsschlüssel[2]) bildet die Veranlagung des Betriebsvermögens zur Vermögensteuer. Die Umlegungen erfolgen zunächst jährlich, später in längeren Zwischenräumen.

Durch diese periodischen Neumlegungen wird eine Anpassungsfähigkeit sowohl der äußeren wie der inneren Schuld an die jeweilige Leistungsfähigkeit nicht nur des einzelnen Unternehmers, sondern bis zu einem gewissen Grade auch der Gesamtindustrie erreicht. Denn es werden bei den späteren

[2]) Für die erste Umlegung der äußeren Schuld und damit für die Ausstellung der Obligationen ist durch die 3. DurchfVO. v. 13. Dez. 1924 der Belastungssatz auf 17,1% festgesetzt worden. Für die innere Aufbringung rechnet man mit einem Satz von 15%.

Umlegungen einmal Verminderungen im Betriebsvermögen der einzelnen Unternehmer, und damit seiner Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Es werden aber auch Betriebserweiterungen und vor allen Dingen neu eröffnete Betriebe von den späteren Umlegungen erfaßt. Die Folge dieser jeweiligen Anpassung ist bei der inneren Schuld ein steter Wechsel der Belastungsquote bei jeder neuen Umlegung. Bei der äußeren Schuld führt die Anpassung zu einem jeweiligen Berichtigungsverfahren der Höhe der die Außenschuld verkörpernden Einzelobligationen. Es läßt sich bei dem Normaltyp der unveräußerlichen Depotobligationen durch unmittelbare Berichtigung der ausgestellten Obligationen unschwer durchführen. Bei dem Sondertyp der veräußerlichen Obligationen ist eine unmittelbare Berichtigung an den Obligationen selbst nicht möglich. Sie erfolgt aber auch hier mittelbar in anderer Weise und zwar durch entsprechende stärkere Berichtigung der unveräußerlichen Obligationen, und soweit dies nicht ausreicht, durch Hingabe von Industriebonds an Unternehmer oder in anderer Weise. Jedenfalls muß auch hier der Ausgleich, die Anpassung durchgeführt werden.

Danach ist sowohl die Außenschuld wie die Innenschuld keine feste, sondern eine wechselnde, die Innenschuld infolge der Anpassung an die jeweiligen Ergebnisse der Veranlagung des Betriebsvermögens und damit an die wechselnde Leistungsfähigkeit. Bei der Außenschuld wird der wechselnde Charakter noch verstärkt, weil nicht nur sie selbst der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Schuldners angepaßt wird, sondern weil bei gleichzeitiger Veränderung auch der Innenschuld die Spanne zwischen Außen- und Innenschuld und damit auch der sich daraus ergebende Ausgleichsanspruch bei jeder Umlegung wechselt. Damit hängt ein weiteres zusammen:

IV. Steuerartiger Charakter der Last.

Da hiernach die ganze Umlegung der Last auf Grund der Veranlagung des Betriebsvermögens zur Vermögensteuer erfolgt, gewinnt auch die ganze Last selbst steuerartigen Charakter.

Dies gilt in verstärktem Maße für die Innenschuld, wo nicht nur die Umlegung, sondern auch das ganze Aufbringungsverfahren (Ermittlungs-, Festsetzungs-, Beitreibungsverfahren) nach der Reichsabgabenordnung erfolgt. Hier wirkt die Belastung auf den lastenpflichtigen Unternehmer nicht anders als wie ein Zuschlag zur Vermögenssteuer.

Bei der äußeren Schuld ist wenigstens der praktisch wichtigste Teil, nämlich die die Obligationsschuld der einzelnen Unternehmer feststellende Umlegung und das Umlegungsverfahren nach den steuerrechtlichen Grundsätzen der Vermögenssteuer geregelt, so daß z. B. auch für die Umlegung der äußeren Schuld die Finanzämter zuständig sind.

Dabei erleiden aber sowohl bei der äußeren wie bei der inneren Schuld die Grundsätze des Vermögenssteuerrechts doch eine gewisse Modifikation, insofern hier immer nur das Betriebsvermögen die Umlegungsgrundlage bildet, nicht das ganze Vermögen wie bei der Vermögenssteuer.

Das gibt zunächst der Schuld einen mehr *realsteuerartigen* Charakter, der auch darin zum Ausdruck kommt, daß mit dem Übergang des lastenpflichtigen Betriebsvermögens im ganzen oder zu Bruchteilen der Veräußerer frei wird und der Erwerber wenigstens im gewissen Umfange in die Schuld eintritt. Es findet also hier mit dem Wechsel der realen Grundlage auch ein Wechsel in der subjektiven Lastenpflicht statt, so daß bis zu einem gewissen Grade die Last auf das Betriebsvermögen radiziert ist. Und da zu hoffen ist, daß, so wie die Belastung jetzt gestaltet ist, sie aus den Erträgnissen der belasteten Betriebe bezahlt werden kann, wirkt sie eigentlich *ertragssteuerartig*.

Aus dem Umstande, daß hier nur das Betriebsvermögen Bemessungsgrundlage ist, ergeben sich aber zum Teil auch eigenartige Konsequenzen für die einzelnen Unternehmungsformen. Maßgebend für die *subjektive Lastenpflicht* ist der Unternehmerbegriff der Vermögenssteuer. Daraus folgt z. B. für Personalgesellschaften, wie offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, soweit sie einen lastenpflichtigen Gewerbebetrieb zum Gegenstand haben, daß alle Gesellschafter, auch die Kommanditisten, lastenpflichtige Unternehmer sind, aber jeder Gesellschafter getrennt für seinen Anteil, woraus sich wenigstens für die erste Umlegung die nicht abzuleugnende aber späterhin doch wohl abzuändernde Konsequenz ergibt, daß jeder Gesellschafter getrennt für seinen Gesellschaftsanteil, aber zusammen mit seinem etwaigen sonstigen Betriebsvermögen die Einzelobligationen auszustellen hat, während es an sich doch das Natürlichere wäre, wenn die Obligationen für die Gesellschaft im ganzen ausgestellt würden. Ähnliche bei der Erlassung des Gesetzes wohl noch nicht ganz durchgedachte Wirkungen ergeben sich bei der stillen Gesellschaft. Hier ist nur der Hauptgesellschafter Unternehmer und lastenpflichtig, nicht der stille Gesellschafter. Sein Einlageguthaben ist vielmehr als Schuld am Betriebsvermögen des Hauptgesellschafters zu kürzen. Während aber bei der Vermögenssteuer dieses Einlageguthaben als Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegt, bleibt es, weil es steuerlich nicht Betriebsvermögen ist, beim stillen Gesellschafter von der Industrielast frei, was eigentlich doch wohl auch nicht dem Sinne der ganzen Belastung entspricht. Auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ergeben sich ähnliche Konsequenzen hinsichtlich etwaiger variabler Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter.

Aber nicht nur bezüglich der subjektiven Lastenpflicht, auch für die *objektive Lastenpflicht* gelten die Grundsätze des Vermögenssteuergesetzes mit der Modifikation, daß nur das Betriebsvermögen lastenpflichtiger Unternehmer als Bemessungsgrundlage in Betracht kommt. Insbesondere gelten hinsichtlich der Erfassung ausländischen Betriebsvermögens und inländischen Betriebsvermögens von Ausländern, ebenso wie bezüglich der zulässigen Abzüge die Grundsätze des Vermögenssteuerrechts. Dabei sei noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der sich jetzt bei der ersten Umlegung der Last ergibt. Es zeigt sich nämlich vielfach, daß die Steuerkurse, die bei der Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens als Mindestgrenze gelten, zu hoch gegriffen sind. Es liegen Fälle vor, bei denen die Finanzämter selbst zugeben, daß das wirkliche Vermögen nur einen Bruchteil des Steuerkurses beträgt. Soweit nun die Vermögenssteuer selbst in Frage kommt, kann mit den Härteparagraphen nach § 108 RAbgO. abgeholfen werden. Darin liegt dann aber eigentlich nur ein Erlaß von Steuern, nicht eine Veränderung der Veranlagung und damit der Bemessungsgrundlage für die Industriebelastung, so daß es immerhin zweifelhaft ist, ob hierdurch die Umlegung der Last beeinflußt wird. Hier sollte unbedingt eine Abhilfe geschaffen werden. Denn es wäre ungerechtfertigt, wenn die Industriebelastung, namentlich die erste Ausstellung der Obligationen, sich auf einem fiktiven, nicht wirklich vorhandenen Betriebsvermögen aufbauen würde. Es sollte also entweder durch eine sofort zu erlassende Verordnung den Finanzämtern die Möglichkeit gegeben werden, im Falle offensichtlicher Unrichtigkeit der Steuerkurse von der Mindestgrenze der Steuerkurse abzugehen, oder es sollte eine Berichtigung der Steuerkurse selbst zugelassen werden. Im Umlegungsverfahren der Industriebelastung kann nach der jetzigen Regelung die Unrichtigkeit der Steuerkurse wohl nur in dem bei veräußerlichen Obligationen ausnahmsweise Platz greifenden Spruchverfahren nach § 15 JBG. geltend gemacht werden, wonach wenigstens hinsichtlich der Pflicht der Ausstellung veräußerlicher Obligationen der Wert des Betriebsvermögens nachgeprüft werden kann. Da es hier auf den wirklichen Wert ankommt und nicht auf den fiktiven, kann in diesem Spruchverfahren geltend gemacht werden, daß der wirkliche Wert des Betriebsvermögens den Steuerkurs als Mindestgrenze nicht erreicht. Das hat dann aber nur Einfluß auf die Frage der Ausstellung der veräußerlichen Obligationen. Im übrigen wird die Umlegung nicht berührt, so daß ein sofortiges Eingreifen im Verordnungswege in dem oben vorgeschlagenen Sinne erforderlich ist.

Goldbilanzen.

Die Aufgaben der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der Umstellungsgesetze und die Umstellungsreserve nach der 5. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

I. Auf dem Heidelberger Juristentag hat der Vertreter des RJustM. in seiner Begrüßung darauf hingewiesen, daß die in den letzten Monaten erlassenen Gesetze infolge der drängenden Zeitverhältnisse nicht mit der Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt sein konnten, wie die Gesetze früherer Zeiten. Er bat die deutschen Juristen um Nachsicht für den, sagen wir, überlasteten Gesetzgeber. Durchaus verständlich! Wenn auch viele sachlich verfehlten Bestimmungen und Redaktionsversehen selbst durch unstreitig geboten gewesene Eile **nicht** zu entschuldigen sind — ich verweise hierzu insbesondere auf die ursprüngliche Regelung der Aktienstückelung in den Umstellungsgesetzen (vgl. hierüber LZ. 1924, 506) —, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Schnelligkeit, mit der nun einmal gearbeitet werden mußte, es nicht gestattete, die verschiedenen auftauchenden Fragen bis zu ihrem Ende durchzudenken. Man erinnere sich an die umfassenden Vorarbeiten für wirtschaftlich weit weniger bedeutsame Gesetze in der Vorkriegszeit. Nun hätte aber der seines Notstandes sich bewußte Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß er bei der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Spanne Zeit nicht in der Lage ist, die Auswirkungen der von ihm zu erlassenden Gesetze auch nur annähernd zu überblicken, sich gerade dahin bescheiden müssen, **daß er sich mit der Aufstellung eines Minimums von Normen abzufinden hat.** Wer überlastet ist, muß sich auf das Notwendige beschränken und alle Kleinarbeit anderen überlassen. So muß auch ein Gesetzgeber, der nicht Zeit und Ruhe hat, um das Detail gewissenhaft durchzuarbeiten, sich mit der Aufstellung möglichst **allgemeiner Richtlinien** begnügen. Er ist jedenfalls mehr als der Gesetzgeber ruhiger Zeiten berechtigt, die Entscheidung der einzelnen Fragen der Rechtsprechung und der Wissenschaft zu überlassen. Und zwar nicht nur **berechtigt**, sondern auch im Interesse der Vermeidung verfehlter Normierung **verpflichtet**.

Gegen dieses Gebot denkbar größter Selbstbeschränkung eines überlasteten, aber zu schleunigen Eingriffen genötigten Gesetzgebers hat der Gesetzgeber der Umstellungsgesetze verstoßen. Das ist um so weniger verständlich, als er sich hätte sagen müssen, daß die Umstellungsgesetze in das nicht zu übersehende Gebiet des Rechts der Kapitalgesellschaften eingreifen, und daß es über menschliches Vermögen geht, für den gewiß nicht mehr aufschiebbaren Übergang zur Goldmarkbilanzierung den Gesellschaften mehr als allgemeine Richtlinien an die Hand zu geben. Hatte doch noch zum Überfluß **Flechtheim** gewarnt, allzu ausführliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen[1]) Aber der Gesetzgeber hat sich an dieses Gebot nicht gehalten. Er ging sogar von vorn herein, d. h. bereits in der GBVO. selbst in Fragen, die mit der Umstellung selbst gar nichts zu tun haben, mehr ins Detail, als die früheren Handelsgesetze! Ein Beispiel bildet die Aktienstückelung bei **Neugründungen**. Das HGB. hatte sich bekanntlich in § 180 darauf beschränkt, **Mindestnennbeträge** festzusetzen, im übrigen ließ es den Gesellschaften Freiheit. Es ist nicht bekannt, daß diese Freiheit irgendwie zu Mißständen geführt hätte. Wollte eine Gesellschaft ihre Aktien börsengängig machen, so konnte sie nicht auf den Gedanken verfallen, sie etwa auf 3755 ℳ zu stückeln. Handelte es sich dagegen um eine Familien-Aktiengesellschaft oder war sonst die Aktiengesellschaftsform nur Mantel für zweckmäßige Geschäftsführung, so waren die Aktionäre nicht gehindert, jede ihnen zweckmäßig erscheinende Nennbetragsziffer über die Mindestgrenze hinaus zu wählen. Die Vernunft und das eigene Interesse führte sie auch in diesen Fällen ohne gesetzlichen Zwang zur Festlegung runder Ziffern. Auf der gleichen Basis bewegte sich noch die GBV. (§ 17). Immerhin war auch sie bereits über die Regelung des § 180 HGB. hinausgegangen; während nach dem HGB. für das Aktienkapital selbst eine Mindestgrenze nicht vorgeschrieben war — sie ergab sich natürlich mittelbar aus der notwendigen Fünfzahl der Gründer —, verlangt die GBV. als Mindestkapital 50000 Goldmark. Nach meinem Geschmack schon eine Norm zu viel! Nur eine Frage: Was geschieht, wenn eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 50000 Goldmark eine **Unterbilanz** von 10000 Goldmark aufweist? Darf sie das Grundkapital zum Zwecke der Sanierung auf 40000 Goldmark herabzusetzen? Ganz offensichtlich **nicht**[2])! Sie muß also, falls ihr keine neuen Mittel zufließen, mit der Unterbilanz weiter vegetieren, falls sie nicht liquidieren will. Warum? Die DurchfVO. glaubt sich aber bei dieser **einen** Beschränkung gegenüber dem Rechte des HGB. noch nicht beruhigen zu können. Man reglementierte weiter: Die Aktie darf nur auf ein Vielfaches von 100 gestellt werden. Während nach früherem Rechte z. B. Kleinaktien über 250 ℳ zulässig waren und niemand im Ernste behaupten kann, daß diese Möglichkeit irgendwie der deutschen Wirtschaft nachteilig gewesen wäre, ist das nach dem neuen Rechte nicht mehr statthaft. Die Aktie der Neugründung muß auf 200 oder 300 Goldmark gestückelt werden, die Aktie über 250 Goldmark ist unstatthaft. Nun kann gewiß niemand einer **Börse** verwehren, wenn sie nur Aktien auf bestimmte runde Ziffern zum Handel zulassen will. Was geht das aber den Gesetzgeber an? Das interessiert ausschließlich die Gesellschaft. Will eine Gesellschaft ihre Aktien auf 250 Goldmark stückeln, weil ihr das aus irgendwelchen Gründen bequem ist, so braucht der Gesetzgeber doch nicht der Börse zuliebe, d. h. um den an der Börse tätigen Organen die Arbeit zu erleichtern oder um den Kreis der börsengängigen Effekten möglichst auf alle Aktien auszudehnen, ihr in diesem Bestreben Hindernisse in in Weg zu legen. Gewiß ist diese Beschränkung in der Stückelung nicht von fundamentaler Bedeutung. Aber sie ist **überflüssig**! Und das **Prinzip** ist zu bekämpfen. Reglementierung über Reglementierung! So sehr die Normierung auf dem Gebiete der Technik erstrebenswert sein mag, auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens kann sie nur nachteilig wirken.

II. Viel einschneidender sind die Nachteile, die sich aus der überflüssigen Regelung von Spezialfragen im eigentlichen **Umstellungsrecht** ergeben. Und da nun einmal Böses immer wieder Böses gebären muß, hat die juristische Literatur die Zweifel und Schwierigkeiten für die umzustellenden Unternehmungen noch verstärkt. So waren wir denn dazu gekommen, daß zwischen juristischen Lehrmeinungen und der tatsächlichen Praxis der Gesellschaften eine unüberbrückbare Kluft gähnt. Die Praxis kennt diese Lehrmeinungen nicht, und soweit sie sie kennt, kümmert sie sich nicht um sie. **Ein besonders augenfälliges Beispiel bildete der erst durch den Erlaß der 5. DurchfVO. entschiedene Streit um die offene Reserve in der Goldmarkeröffnungsbilanz.** Ein Blick in die im Reichsanzeiger veröffentlichten Goldmarkeröffnungsbilanzen der Kapitalgesellschaften ergibt, daß die Mehrzahl dieser Gesellschaftsbilanzen auf der Passivseite **offene Reserven** aufwies. Zum Teil begnügten sie sich mit der farblosen Bezeichnung „**Reservefonds**", teilweise tauchte ein „gesetzlicher Reservefonds" auf, in vielen Fällen erscheinen die verschiedensten **Spezialreservefonds**. Diese Spezialreservefonds kamen zum Teil in der Höhe der neuen Grundkapitalsziffer nahe, zum Teil überstiegen sie sie sogar. Man findet da z. B. bei den Gas- und Elektrizitätsgesellschaften Gas- und Stromreserven, findet zahlreiche **Entwertungsreserven**, daneben selbstverständlich **Delkrederefonds** verschiedener Art usw.[3]). Der Kaufmann zweifelte sonach gar nicht daran, daß er einen Teil des ermittelten Goldmarkvermögens in der Goldmarkeröffnungsbilanz durch Reserven belegen kann. Er geht in seinem primitiven Rechtsempfinden davon aus, daß es doch niemanden

---

[1]) Vgl. BankA. 23, 19.

[2]) Die Kommentare zu § 5 GmbHG. waren sich über diesen Punkt einig. Vgl. z. B. **Hachenburg** § 5 Anm. 2; § 58 Anm. 7; **Brodmann** § 58 Anm. 5.

[3]) Ich sehe darnach von solchen Posten ganz ab, die fälschlicherweise bisweilen in der Goldmarkeröffnungsbilanz auftauchen, wie **Interimskonto, Übergangskonto, Gewinn- und Verlustkonto, Gewinnvortrag** usw.

etwas anginge, wie er den Betrag seines Vermögens zwischen der Eigenkapitalsziffer und den verschiedenen Reserven verteile. Das ist nach seiner Auffassung ausschließlich Sache der Gesellschaft, die am besten weiß und wissen muß, was ihr, ihren Gläubigern und ihren Aktionären not tut. Anders der Jurist! Die Umstellungsgesetze enthielten bis zur 5. DurchfVO. keine allgemeine Vorschrift, daß bei der Umstellung eine offene Reserve gebildet werden darf. Nur in zwei Fällen war die Zulässigkeit der Reservebildung ausdrücklich vorgesehen: im Falle der Vermögensüberschußreserve nach § 5 Abs. 1 GBVO. und im Falle der Spitzenreserve nach § 36 DurchfVO. Der Fall der Vermögensüberschußreserve, d. h. also der Reservierung des Überschusses des Vermögens über die alte abstrakte Grundkapitalsziffer ist, da die alte Papiermarkgrundkapitalsziffer weitaus in der Regel den Betrag des Reinvermögens übersteigt, eine Seltenheit. Ebensowenig gehen die offenen Reserven, die sich in den bisher veröffentlichten Bilanzen finden, auf Spitzenreserven (§ 35 DurchfVO.) zurück. Bekanntermaßen macht doch eine Gesellschaft ihre Goldmarkeröffnungsbilanz so auf, daß sie sich an der Hand der Schätzungen zunächst schlüssig wird, welchen Betrag sie etwa noch still reservieren will, alsdann die Höhe des neuen Grundkapitals festlegt und nunmehr den Rest als Reserve einsetzt. Ein einfaches Beispiel: Das alte Grundkapital betrug 10 Millionen Mark. Das Vermögen in Goldmark beläuft sich nach Abschreibungen auf 500 000 Goldmark; die Gesellschaft will ein Grundkapital von 400 000 Goldmark verzinsen und setzt den Rest von 100 000 Goldmark als Reserve ein. Von verschiedenen Ausgangspunkten heraus kommen die Gesellschaften auf solche Lösungen. Wenn man der Ansicht von Quassowski-Susat[4]) und Geiler[5]) glauben darf, so wären alle diese Umstellungen nichtig gewesen. Beide erklären die offenen Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz für unzulässig. Geiler allerdings nur insoweit, als sie den bisherigen Rahmen der offenen Reserven überschreiten. Aber insoweit waren sie seiner Ansicht nach nichtig. Ich fürchte, daß wir Juristen mit Aufstellung derartiger Rechtssätze, die doch von der Flut der Tatsachen weggeschwemmt werden, der Entwicklung des Rechts nicht dienen. Gewiß ließen sich alle diese Sätze mit Hilfe der Umstellungsgesetze beweisen. Man brauchte ja nur nach dem Hilfsmittel eines argumentum e contrario zu greifen und zu deduzieren: soweit die Umstellungsgesetze offene Reserven nicht ausdrücklich gestatten, sind sie unzulässig. Aber hätte man nicht im Hinblick auf die Tatsachen den gegenteiligen Schluß vorziehen sollen: da die Bildung offener Reserven nicht verboten ist, ist sie zulässig?

Offensichtlich ist es für die Rechtspflege gefährlich, derartige Grundsätze aufzustellen. Ängstliche Registerrichter konnten unter Berufung auf Quassowski-Susat oder Geiler den Gesellschaften, die eine Umstellungsreserve bilden wollten, zwecklose Schwierigkeiten bereiten.

III. Nun gestattete ja die herrschende Meinung in der Literatur und mit ihr, wie sich aus den veröffentlichten Bilanzen ergibt, zum mindesten die große Mehrzahl aller Registerrichter die unbeschränkte Aufnahme offener Reserven in die Goldmarkeröffnungsbilanz. Aber damit allein war den Bedürfnissen der Praxis noch nicht gedient. Die herrschende Meinung trat immer noch in einen krassen Widerspruch zur kaufmännischen Auffassung. Denn sie ging von der Auffassung aus, daß alle offenen Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz gesetzliche Reserven seien[6]) Sie sollen danach nur zur Deckung eines Bilanzverlustes verwendet werden dürfen (§ 262 HGB.). Wenn diese Meinung richtig war, wie stand es dann mit den zahlreichen Gesellschaften, die Baureserven, Gas- und Stromreserven, Entwertungsreserven usw. vor dem Erlaß der 5. DurchfVO. einsetzten? Sind dann diese Umstellungen ebenso nichtig, wie nach der Ansicht Geilers und Quassowski-Susats, nach der offene Reserven überhaupt nicht in die Goldmarkeröffnungsbilanz auftauchen dürfen? Wenn man sagen wollte: es kommt nichts darauf an, wie die Reserve bezeichnet wurde, und es kommt auch nichts darauf an, welchem Zweck solche Reserven nach dem ihr zugrunde liegenden Umstellungsbeschlusse dienen sollten — die Reserve ist ohne Rücksicht auf Willen und Bezeichnung der Gesellschaft eben ein gesetzlicher Reservefonds im Sinne des § 262 HGB., so ist diese Argumentation kaum haltbar. Eine Verletzung des Gesetzes liegt ja doch schon dann vor, wenn z. B. eine Gesellschaft, die junge Aktien über pari emitiert hat, das Agio einem Gewinnreservefonds überweisen würde, sie verletzt das Gesetz also nicht erst dann, wenn sie den Betrag des Agios tatsächlich ausschüttet. Der Beschluß der Generalversammlung, das Agio nicht dem gesetzlichen Reservefonds, sondern dem Gewinnreservefonds zu überweisen, wäre sicherlich nicht nur anfechtbar, sondern unheilbar nichtig. Mußte infolgedessen nicht auch für jede Umstellungsreserve — ganz abgesehen von der Regelung der 5. DurchfVO. — vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus, nach der diese Reserve zwangsweise gesetzliche Reserve ist, gefolgert werden: Wenn eine Gesellschaft eine Umstellungsreserve ausdrücklich einem anderen Fonds als dem gesetzlichen Reservefonds zuweist, so ist ein solcher Beschluß nichtig. Und war dann nicht die gesamte auf der Reservebildung beruhende Umstellung ebenfalls ungültig?

IV. Unklar blieb weiter, ob nach der herrschenden Meinung Korrektivposten und Rücklagen für zweifelhafte Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der Goldmarkeröffnungsbilanz zulässig waren. Die Vertreter der herrschenden Meinung hatten keinen Unterschied zwischen sog. echten und unechten Reserven gemacht. Sie haben regelmäßig jede offene Reserve als gesetzliche Reserve erklärt. Schließlich ist ja auch der Korrektivposten nach seiner Stellung in der Bilanz offener Reservefonds. Wenn also — und so verfuhren auch zahlreiche Gesellschaften — in der Goldmarkeröffnungsbilanz, die sich auf 500 000 Goldmark belaufenden Schulden nicht nach Abzug der Dubiosen mit 450 000 Goldmark eingesetzt werden, sondern statt dessen ein Korrektivposten von 50 000 Goldmark unter die Passiven eingesetzt würde, so wäre einem solchen Posten der Charakter einer gesetzlichen Reserve aufgedrückt. Wenn man einmal den Satz formuliert „jede offene Reserve ist gesetzliche Reserve“, so würde schon in der abweichenden Behandlung der Korrektivposten eine Inkonsequenz liegen. Denn schließlich bedeutet das doch nichts anderes, als daß der Zweck dieser offenen Reserve die Behandlung als Zwangsreserve verbiete. Man wende nicht ein: in Wahrheit ist nur der Aktivposten zu hoch bewertet. Wer weiß das in Wahrheit? Die eine Verwaltung wird auf die Forderung gegen X. nichts abschreiben, die zweite Verwaltung auf ihre Forderung gegen denselben X. 10% und die dritte endlich 20%. Andernfalls müßte man die Entscheidung darüber, ob das Delkrederekonto Korrektur oder gesetzliche Reserve ist, von einer Untersuchung abhängig machen, welchen wirklichen Wert das Debitorenkonto aufgewiesen hat. Wenn sich dabei herausstellt, daß sämtliche Forderungen einbringlich waren, so müßte man konsequenterweise den Korrekturposten als echte offene Reserve und mithin als gesetzliche Reserve behandeln.

Ich persönlich glaube nicht, daß irgendeine Gesellschaft Bedenken getragen hätte, die als Korrekturposten gewollte offene Reserve zur Auflösung zu bringen, wenn der reservierte Betrag wider Erwarten doch eingeht und den Betrag in üblicher Weise über Gewinn- und Verlustkonto zu verbuchen und ihn, wie jeden anderen Gewinn, zur Ausschüttung zu bringen.

V. Der natürlichen Lösung der Frage führt die Betrachtung einer Anlagereserve näher.

Die Gesellschaft will einen Teil ihres Kapitals für bestimmte, zunächst vielleicht nicht produktive Zwecke — man denke an den Ausbau einer nicht sofort verwendbaren Fabrikanlage — festlegen. Bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der Umstellung erachtet sie es als ein Gebot solider Wirtschaft, den erforderlichen Betrag nicht mit Aktien zu belegen, sondern ihm einen entsprechenden Reservefonds gegenüberzustellen. Sie trennt daher von ihrem Reinvermögen von 1 000 000 Goldmark einen Teilbetrag von 200 000 Goldmark als Baureserve ab, begnügt sich also mit einem Grundkapital von 800 000 Goldmark. Wenn nun die Gesellschaft baut, so wird sie die Kosten aus der Reserve speisen; nach Verrechnung der sich auf 200 000 Goldmark belaufenden Gesamtbaukosten der Baureservefonds wird die Reserve auf-

---

[4]) Goldbilanzen 93, vgl. auch Kahn in St. u. W. 1924, 658.
[5]) Bad. Rspr. 1924, 85.
[6]) Dieser Satz ist bekanntlich von Flechtheim, BankA. 1923, 165 ff. entwickelt. Ihm folgte ohne weitere Nachprüfung die gesamte Literatur.

gelöst. Der neue Fabrikbau steht mit 1 Goldmark zu Buche. Das praktische Ergebnis ist das gleiche, als wenn am Stichtage der Goldmarkeröffnungsbilanz das Fabrikgebäude bereits vorhanden und von der Gesellschaft mit 1 Goldmark eingesetzt worden wäre. Wann der Bau erfolgt — ob bereits im ersten Jahre oder erst nach drei oder erst nach fünf Jahren, ist gleichgültig. Wollten die Vertreter der herrschenden Meinung dem Kaufmann klar machen, daß dieses Verfahren der Abschreibung des Baues aus dem Baureservekonto unzulässig ist, so würden sie schwerlich auf Verständnis stoßen und darauf rechnen können, daß intelligente Kaufleute ihren ohnehin nicht sehr hohen Respekt vor der juristischen Wissenschaft vermehren.

VI. Man darf im allgemeinen davon ausgehen, daß bei allen aus einem Gesetz herausdestillierten Rechtssätzen, die mit der Praxis des Wirtschaftslebens im Widerspruch stehen, den Juristen ein Denkfehler untergelaufen ist. Auch die Lehre, daß die offene Reserve in der Goldmarkeröffnungsbilanz gesetzliche Reserve sei, beruhte auf einem solchen Fehler.

Dieser Fehler liegt darin, daß man an die Lösung der Frage mit der Vorstellung herangetreten ist, es könne überhaupt nur den gesetzlichen Zwangsreservefonds des § 262 HGB. und die sog. freiwillige, d. h. jederzeit verteilbare Reserve geben. Man hat sich nicht die Frage vorgelegt, ob der rechtliche Vorgang der Umstellung, für den jede Parallele im bisherigen Rechtssystem mangelt, nicht die auf Weiterbildung des Rechts bedachte Wissenschaft dazu nötigt, eine dritte Reservetype zu schaffen und der Praxis zur Verfügung zu stellen.

Der vor der 5. DurchfVO. doch durch keine gesetzliche Vorschrift unmittelbar getragene Gedanke, jeder Umstellungsreserve den Charakter einer gesetzlichen Reserve zuzusprechen, war ein juristisches Angstprodukt. Man argumentierte: Wäre die Umstellungsreserve keine gesetzliche Reserve im Sinne des § 262 HGB., so kann sie nur freiwillige Reserve sein; wäre sie aber freiwillige Reserve, so kann sie jederzeit verteilt werden [7]). Es gehe selbstverständlich nicht an, daß eine Gesellschaft, die nach Abzug der Schulden ein Reinvermögen von 500 000 Goldmark aufweist, und bisher ein Grundkapital von 5 Millionen Mark gehabt hat, sich nun auf ein Grundkapital von 50 000 Goldmark umstellt und die restlichen 450 000 Goldmark in eine freiwillige jederzeit verteilbare Reserve überweist. Dieser Gedanke war an sich gewiß richtig. Wäre es statthaft, in einem solchen Falle den Überschuß einem jederzeit zur Ausschüttung verfügbaren Reservefonds zu überweisen, so hätten die Umstellungsgesetze ja auch in § 5 Abs. 1 GBVO. die sofortige Auszahlung zum Zwecke des Ausgleichs des Vermögensüberschusses gestatten können. Ganz selbstverständlich wird auch ohne gesetzliche Vorschrift durch die Umstellung der wichtigste Grundsatz des gesamten Aktienrechts, also der Satz, daß an die Aktionäre nur Gewinn verteilt werden darf (§ 213 HGB.), nicht berührt. Die Gesellschaft kann nicht dadurch, daß sie ihre Grundkapitalziffer unter die Grenze des in der Goldmarkeröffnungsbilanz ausgewiesenen Reinvermögens festsetzt, den Substanzüberschuß zum Gewinn ummodeln.

Insoweit, also in ihrer negativen Seite, war die herrschende Meinung unzweifelhaft im Recht. Nicht zwingend war dagegen der Schluß, daß das noch nicht verteilungsfähige Vermögen notwendig einem Reservefonds mit der Zweckbestimmung, lediglich der Deckung von Bilanzverlusten zu dienen, zugewiesen werden müßte. Vielmehr folgt aus der Herrschaft der Vorschrift in § 213 HGB. eben nur, daß der Betrag nicht als „Gewinn" zur Verteilung gelangen darf, weder sofort bei der Umstellung, noch auf dem Umwege über die Zuweisung zu einem freiwilligen Reservefonds. Aber es folgt daraus nicht, daß er nur zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes verwendet werden darf. Vielmehr kann er auch in jeder anderen Weise im Interesse der Gesellschaft und für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden, sofern er nur der Verteilung entzogen ist.

Die Umstellungsreserve wäre danach ebenfalls gebunden, d. h. sie wäre kein freiwilliger Reservefonds in dem Sinne, daß die Gesellschafter ihn jederzeit zur Ausschüttung bringen könnten. Sie wäre aber nicht positiv lediglich für den Zweck der Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes gebunden, sondern nur negativ; der Fond darf als Substanz nicht zur Ausschüttung gelangen.

Man hätte nicht einwenden können: die Auffassung findet keine Grundlage im Gesetz; denn die Gesetze kennen einen nur negativ gebundenen Reservefonds nicht. Richtig! Aber das HGB. kennt auch nicht den sog. freiwilligen Reservefonds, wenigstens erwähnt es ihn als solchen nicht ausdrücklich. Der Satz, daß die über § 262 HGB. hinausgehende Reserve jederzeit verteilungsfähig ist, ist durch das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis geschaffen worden. Es hat auch eine Zeit gegeben, in der die Juristen mit dem freiwilligen Reservefonds nichts anzufangen wußten. So hätte denn auch die Umstellung die Notwendigkeit geschaffen, einen neuartigen Rechtsbegriff des Reservefonds anzuerkennen. Daß im Zusammenhange mit der „Umstellung" auch allgemeine Begriffe des Aktienrechts eine Weiterbildung erfahren müssen, ist ja schließlich eine Selbstverständlichkeit.

Aus der der Umstellungsreserve angepaßten negativen Bindung hätte sich zwanglos die für die Gesellschaft geeignete Rechtslage ergeben. Die Reserve hätte für jeden Gesellschaftszweck Verwendung finden können, nur hätte sie nicht ausgeschüttet werden dürfen. Selbstverständlich hätte sie auch nachträglich zur Ausgabe sog. Gratisaktien für die Eigenkapitalerhöhung Verwendung finden können. Endlich hätte nichts entgegengestanden, sie unter Wahrung der Kautelen des § 289 HGB. zur Ausschüttung zu bringen. Die Interessen sowohl der Aktionäre, wie der Gläubiger wären hinreichend gewahrt gewesen und das Umstellungsrecht hätte sich frei von überflüssigen Reglementierungen weiter entwickeln können.

VII. Statt in solcher Weise Schrittmacher künftiger Rechtsentwicklung zu sein, hat die Rechtslehre selbst nach Erlaß weiterer Durchführungsvorschriften gerufen (Junck)[8]). Die (5.) DurchfVO. v. 23. Okt. 1924 hat in Art. I Ziff. 2 die Umstellungsreserve einer besonderen Regelung unterzogen. Danach wird zunächst die grundsätzliche Zulässigkeit der Umstellungsreserve ausgesprochen. Es kann also eine Gesellschaft, die ein Goldmarkreinvermögen von beispielsweise 400 000 Goldmark aufweist, einen Teil dieses Betrages offen reservieren. Inwieweit etwa Gesellschafterrechte durch die Reservierung verletzt werden, ist eine Sache für sich[9]).

Die Umstellungsreserve darf jedoch — abgesehen von dem Fall der Vermögensüberschußreserve im Fall des § 5 Abs. 1 GBV. und der Spitzenreserve im Fall der §§ 35, 36 Durchf.-VO. — den Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen. Hat also die Gesellschaft ein Goldmarkreinvermögen von 400 000 Goldmark und will sie diesen Betrag auf Eigenkapital und Reservefonds verteilen, so darf die Umstellungsreserve höchstens 200 000 Goldmark betragen. Erscheint der Gesellschaft das Grundkapital von 200 000 Goldmark zu hoch, so muß sie durch stille Reserven auf der Aktivseite die Vermögensziffer herunterdrücken. Es ist auf den ersten Blick nicht ganz leicht zu erkennen, welche Erwägungen der prozentualen Beschränkung des Reservefonds auf die Hälfte des Eigenkapitals zugrunde liegen. Wenn sämtliche Gesellschafter darüber einig sind, daß einem Grundkapital von 180 000 Goldmark eine Umstellungsreserve von 220 000 Goldmark gegenübergestellt werden soll, so hat sicherlich kein Mensch ein Interesse daran, ihnen das zu verwehren.

Der Grund für die auffallende prozentuale Beschränkung der Umstellungsreserve kann nur in ihrer Zweckbestimmung liegen. Nach dieser Richtung hin hat die 5. Durchf-VO. — ganz offensichtlich im Anschlusse an die herrschende Meinung — in § 12 Abs. 2, 3, eine bestimmte Regelung getroffen. Danach gilt die Umstellungsreserve grundsätzlich als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB., darf also nur zur

---

[7]) Vgl. diese falsche Deduktion z. B. bei Michaelis-Schachian 114.

[8]) BankA. 23, 28.

[9]) Das Gesetz sagt: Es kann ein Reservefonds gebildet werden „unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen". Die herrschende Meinung, die bekanntlich — ohne Rücksicht auf den Inhalt der Satzungen — eine Anfechtung von Abschreibungen und Rückstellungen nach § 275 Abs. 2 S. 3 HGB. zuläßt, wird den erwähnten Satz als eine authentische Bestätigung ihrer Ansicht durch den „Gesetzgeber" betrachten. Vgl. z. B. Kahn, Kommentar 268. Ich folgere das Gegenteil aus ihm.

Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes Verwendung finden[10]). Durch den Ausspruch des Gesetzgebers, daß die Umstellungsreserve Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. wäre und nur zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes Verwendung finden darf, scheint, trotzdem sie auf einer offensichtlich falschen Einstellung beruht, auf den ersten Blick ihr Charakter endgültig geklärt zu sein. Aber dabei wird außer acht gelassen, daß die Umstellungsreserve auch sozialen Zwecken gewidmet sein darf. Sie ist nur insoweit gesetzlicher Reservefonds, als sie nicht sozialen Zwecken gewidmet ist.

VIII Erste Frage: Wann ist ein Fonds Umstellungsreserve? Das Gesetz sagt: Es kann ein Reservefonds gebildet werden. Umstellungsreserve ist nicht etwa jeder Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz, der nicht Grundkapitalskonto oder Kreditorenkonto ist. Umstellungsreserve ist vielmehr nur ein solcher Fonds, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung und Bilanzierung auch zum Grundkapital hätte geschlagen werden können. Die Einsetzung eines Postens unter die Passiven der Bilanz macht ihn noch nicht zur Umstellungsreserve. Vielmehr umgekehrt: was Umstellungsreserve ist, gehört — selbstverständlich — auf die Passivseite der Bilanz.

a) Aus diesem Grunde ist zunächst ein bloßer Korrekturposten niemals Umstellungsreserve. Ebenso wie die Gesellschaft in der Jahresbilanz den Betrag der Dubiosen, statt ihn vom Nominalbetrag der Debitoren abzuschreiben, als Delkrederekonto unter die Passiven einsetzen kann, ist sie zu dieser Buchungsform bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz berechtigt[11]). Niemand wird im Ernste behaupten wollen, in der Eröffnungsbilanz dürfe ein Delkrederekonto nicht erscheinen, der Betrag müsse von dem entsprechenden Posten der Aktivseite abgezogen werden. Wenn aber eine Gesellschaft ihr Debitorenkonto mit einer Million Mark unverkürzt unter die Aktiven einsetzt, und den Betrag der Dubiosen von 100 000 Goldmark als Delkredere unter die Passiven einsetzt, so ist dieser Passivposten niemals „Umstellungsreserve". Denn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und Buchführung muß dieser Posten nach dem die Debitoren in der Aktivseite voll eingesetzt waren, als Korrektur auf der Passivseite erscheinen. Wenn daher wider Erwarten alle Forderungen der Gesellschaft eingehen sollten, so würde das Delkrederekonto verschwinden und der Betrag von 100 000 Goldmark ebenso als Gewinn erscheinen und zur Ausschüttung verfügbar sein, wie wenn der Betrag von vornherein auf der Aktivseite abgeschrieben, das Debitorenkonto also nur mit 900 000 Goldmark in Erscheinung getreten wäre. Der Fall liegt nicht anders, als wenn unter den Passiven das Warenkonto sehr vorsichtig bewertet ist und sich alsdann im Laufe des Geschäftsjahres ein hoher Gewinn ergibt. Zwischen der Bewertung der Waren und der Debitoren besteht kein Unterschied. —

b) Ebensowenig ist Umstellungsreserve die nach dem Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung und Buchführung gebotene Rücklage für zweifelhafte Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine Gesellschaft hat z. B. ein Reinvermögen von 500 000 Goldmark, sie wird auf Zahlung von 30 000 Goldmark in Anspruch genommen. Die Gesellschaft bestreitet Grund und Höhe der Verpflichtung. Die Gesellschafter wollen aber in Höhe des Betrages eine Rücklage schaffen. Als vernünftige Kaufleute müssen sie mit der Möglichkeit rechnen, daß der Prozeß wider Erwarten doch von der Gesellschaft verloren wird. Es ist selbstverständlich, daß die Höhe dieser Rücklage nicht durch die Höhe der Grundkapitalsziffer begrenzt sein kann. Es würde das ja dem Zwecke der Rücklage widersprechen. Ebenso aber ist es selbstverständlich, daß dieser Fonds nicht den Charakter der gesetzlichen Reserve trägt, denn auch das würde mit ihrem Zweck unvereinbar sein. Die Rücklage ist eben nicht Umstellungsreserve. Wenn daher die Gesellschaft zwar den Prozeß verliert, gleichzeitig aber mit einem Gewinn von 30 000 Goldmark das Geschäftsjahr abschließt, so kann sie diesen Gewinn verteilen und den Prozeßverlust aus der Rücklage decken. Würde die Gesellschaft den Prozeß dagegen gewinnen, so dürfte eine Auflösung des Reservefonds zwecks Verteilung an die Gesellschafter allerdings nicht erfolgen. Entweder muß man entscheiden, daß der Fonds nunmehr nachträglich zur gesetzlichen Umstellungsreserve wird, oder man muß ihn, was richtiger sein dürfte, als negativ gebunden behandeln.

c) Zweifelhaft mag sein, ob Rücklagen für Verluste, die zwischen dem Stichtage der Goldmarkeröffnungsbilanz und dem Tage der Fassung des Umstellungsbeschlusses — es liegt ja häufig ein ganzes Geschäftsjahr zwischen beiden Daten — entstanden sind, als Umstellungsreserve im technischen Sinne zu behandeln sind. Sollte wirklich eine Gesellschaft, die am 1. Jan. 1924 1 200 000 Goldmark Reinvermögen hatte, im Sommer 1924 aber durch die ungünstige Konjunktur 700 000 Goldmark verlor, in der Umstellungsverhandlung im Januar 1925 vor die Aktionäre mit dem nachfolgenden Umstellungsplan herantreten müssen:

a) Neues Eigenkapital 600 000 Goldmark, Umstellungsreserve 600 000 Goldmark.

b) Herabsetzung des Grundkapitals von 600 000 Goldmark auf 500 000 Goldmark.

Sollte sie wirklich nicht in einem Zuge das Grundkapital auf 500 000 Goldmark und die Reserve auf 700 000 Goldmark festsetzen können?

d) Umstellungsreserve ist schließlich keinesfalls die aus der Schlußbilanz übernommene Gewinnreserve, d. h. wirkliche Gewinnreserve. Man hat die Übernahme von Gewinnreserven mit der Begründung für unzulässig erklärt, es bestände keinerlei Zusammenhang zwischen der Papiermarkschlußbilanz und der Eröffnungsbilanz. Dieser Einwand geht fehl. Es handelt sich nicht um Beziehungen zwischen Schlußbilanz und Eröffnungsbilanz, sondern um bilanzmäßige Behandlung von Vermögen, das an sich verteilungsfähig ist. Ob solches Vermögen vorhanden ist, wird gewiß sehr häufig zweifelhaft sein. Aber die Möglichkeit, daß es vorhanden ist, besteht. Man nehme an, eine Gesellschaft, die am 1. Dez. 1923 in das Handelsregister eingetragen ist, schließt ihr Geschäftsjahr mit einem Reinvermögen von 10 000 Bill. Mark ab. Da sie nur in stabiler Mark gearbeitet hat, stehen Vorhandensein und Höhe ihres Gewinns außer Zweifel. Die Gesellschafter können daher die 10 000 Goldmark unzweifelhaft als Gewinn verteilen. Sie können sie ebensogut als Schuld der Gesellschaft festlegen und die Gesellschafter als Kreditoren erkennen. Dieser Weg wird bekanntlich bei Gesellschaften m. b. H. häufig eingeschlagen. Warum sollen nun die Gläubigeraktionäre nicht auch beschließen können, daß der Betrag nicht von der Gesellschaft im eigentlichen Sinne geschuldet wird, sondern daß er als Dividendenergänzungsfonds der kapitalbedürftigen Gesellschaft verbleibt? Die gegenteilige Ansicht wäre nur vertretbar, wenn die Gesellschaft den Betrag nicht als Gewinn verteilen dürfte![12])

---

[10]) Daneben kann allerdings die Umstellungsreserve zur Deckung von Einlagen auf neue Aktien verwendet werden (§ 12 Abs. 3 DV.), allerdings nur in Höhe von einem Fünftel des Nennwerts dieser Aktien. Nennwert ist dasselbe, was § 184 HGB. als Nennbetrag bezeichnet. Im übrigen interessiert für die Zwecke der vorliegenden Arbeit diese, nach positivem Rechte mit dem Wesen der gesetzlichen Reserve nicht vereinbare Verwendungsmöglichkeit nicht. Vgl. hierüber näheres bei Kahn, Kommentar 272. Ferner Koeppel, Wirtsch. Nachr. aus dem Ruhrbez. 1924, 727.

[11]) Auch Koeppel a. a. O. 727 erachtet die Einsetzung eines Delkrederefonds unter den Passiven für statthaft. Nur geht er der Frage nicht auf den Grund. Er will nur einen Passivposten zulassen, wenn nicht durch Auflösung Dividendenausschüttung möglich ist. Dieses Moment hat, wie sich aus den Ausführungen im Text ergibt, mit der entscheidenden Frage selbst unmittelbar nichts zu tun.

[12]) Damit erledigen sich die Einwendungen Flechtheims, DStZ. 1924, 537. Das Schwergewicht liegt in der Möglichkeit, auf Grund der Schlußbilanz Gewinn auszuschütten. Unzweifelhaft ist die Schlußbilanz auch bei den Gesellschaften, die während der gesamten Inflationszeit bestanden haben, eine Jahresbilanz wie jede andere. Allerdings darf eine Gesellschaft nicht auf Grund der reinen Papiermarkziffern Vermögen ausschütten. Insofern — aber auch nur insofern — ist allerdings die Papiermarkbilanz nicht geeignet, zur Ermittlung ausschüttbaren Gewinns zu dienen. Die Verwaltung würde schuldhaft handeln, und die Aktionäre würden Substanz statt Gewinn erhalten, wenn der ziffernmäßige Gewinn zur Ausschüttung gelangte. Aber auf der anderen Seite ist nicht zu bestreiten, daß auch für das Geschäftsjahr 1923/24 Gewinn ausgeschüttet werden kann — vorausgesetzt nur, daß effektiver Gewinn vorhanden ist.

IX. **Die Umstellungsreserve kann von der Gesellschaft in voller Höhe sozialen Zwecken gewidmet sein.**

Was ist ein sozialer Zweck? Sicherlich hat den Verfassern der VO. der übliche Unterstützungs- oder Pensionsfonds für die Arbeiter oder Beamten des Unternehmens vorgeschwebt. Man wollte damit die Möglichkeit, derartige Fonds in die Goldmarkeröffnungsbilanz zu übernehmen, außer Zweifel stellen. Aber das Gesetz spricht nicht von Pensions- oder Unterstützungsfonds. Es spricht im allgemeinen von **sozialen Zwecken.**

Dieser Ausdruck umfaßt, wenn man ihn so eng als möglich versteht, immer noch **jede Verwendung des Fonds, die den unbemittelten Teilen der Bevölkerung zur Hebung ihrer wirtschaftlichen oder kulturellen Lage zugute kommt.**

In bekannteren Gesetzen ist m. W. der Ausdruck soziale Zwecke nirgends verwendet. Die **Steuergesetze** sprechen verschiedentlich von **Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken** usw.[13]). Von **sozialen Zwecken** ist nirgends die Rede. Der § 119 Abs. 2 RVerf. ist von **sozialer Förderung.** Daraus wird man für die Auslegung des § 12 DurchfVO. nichts entnehmen können. Brauchbarer erscheint für diesen Zweck die VO. v. 20. Dez. 1919 über die Außenhandelskontrolle. Danach sollen die aus der Abgabe auf die Ausfuhrbewilligung fließenden Mittel zur **Förderung sozialer Aufgaben** verwendet werden.

Sozialer Zweck und **soziale Aufgaben** sind wohl so ziemlich dasselbe. Man kann daraus entnehmen, wie weit der Kreis der sozialen Zwecke sich abstecken läßt.

Wir wissen freilich — anders wie etwa im Jahre 1922 — daß die Frage, ob Gewinn erzielt worden ist, nicht mit Hilfe von **Papiermarkziffern** errechnet wird. Mit Hilfe **stabilen Wertmessers** kann der Gewinn errechnet werden. Und mit **diesem** Gewinn darf die Gesellschaft nach Genehmigung der Schlußbilanz machen, was sie will. **Er kann daher auch als Dividendenergänzungsfonds in die GMEröffB. übernommen werden.** Und bringt es die Gesellschaft fertig, den Gewinn des Jahres 1923/24 durch Hinzuschlagung **wirklicher** Gewinnreserven der Vorjahre zu erhöhen, so stehen dem **öffentlich-rechtliche** Bedenken nicht entgegen. Die Verwaltung trägt die Verantwortung dafür, daß nur **Gewinn** und nicht **Substanz** zur Ausschüttung gelangt. Jedenfalls hat die **Schwierigkeit** in der Ermittlung des Gewinnes nicht mit der **prinzipiellen Zulässigkeit** der Ausschüttung des ermittelten Gewinnes zu tun.

Es ist eine merkwürdige Selbsttäuschung, wenn immer wieder der ja überaus bequeme und scheinbar sehr wissenschaftlich klingende Satz aufgestellt wird: **durch die Umstellung sollten die ganzen Goldwerte umfaßt werden;** es könnten daher nicht Teile aus dem Vermögen abgesplittert werden, die nicht im Kapital oder im gesetzlichen Reservefonds gebunden sind (vgl. z. B. **Güldenagel,** MittStSt. 1924, 310). Ganz abgesehen davon, daß dieses Prinzip praktisch nicht durchzuführen ist, würde auch seine Durchführung überaus **unzweckmäßig** sein. Denn es würde die Gesellschaft über das **notwendige** Maß hinaus knebeln.

Schon die einfache Erwägung, daß stille Reserven auf der Aktivseite unzweifelhaft unbeschränkt statthaft sind, und daß kein Registerrichter berechtigt ist, eine Umstellung deshalb als gesetzwidrig zu beanstanden, weil die Gesellschafter — man unterstelle einstimmig — ein Grundstück mit 1 RM. oder die Waren mit 60% unter dem Anschaffungs- und Herstellungswert und 80% unter dem Tageswerte eingesetzt haben, sollte die Fiktion von der Erfassung aller Goldwerte durch das gebundene Vermögen als überhaupt indiskutabel erkennen lassen. Denn wer mit diesem Satze Ernst macht, müßte dann eben auch die Konsequenz ziehen, und **jede** stille Reserve als gegen öffentliches Umstellungsrecht verstoßend erklären. Nur würde er sich dann mit der Stellung eines juristischen Predigers in der Wüste abfinden müssen. Der Fehler liegt eben in Wahrheit im **Gesetz.** Nachdem einmal durch mißverständliche Auslegung der Goldbilanzverordnung die falsche Ansicht aufgetaucht war, daß die offene Reserve ein juristischer Fremdkörper in der GMEröffB. sei, hätte die Regierung, anstatt die offene Reserve in der V. DurchfVO. zu **beschränken,** und das ganze Institut einer zwecklos komplizierten Regelung zu unterwerfen, einfach die grundsätzliche Zulässigkeit der offenen Reserve — vielleicht unter entsprechendem Hinweise auf die Bestimmung in § 213 HGB. — aussprechen müssen. Wie viel unproduktive Tätigkeit wäre damit Registerrichtern, Notaren und Anwälten erspart worden!

[13]) Vgl. z. B. § 12 Abs. 2 EKSt., § 4 Abs. 1 sub c KapVStG., § 21 Ziff. 19 ErbschStG. usw. **Kahn,** Kommentar 371 sagt, wohl mit Recht, der **soziale Zusatz** sei weiter als der Begriff des **gemeinnützigen Zweckes!**

Wenn man sich über Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung klar werden will, muß man notwendig extreme oder, wenn man will, künstlich konstruierte Fälle ins Auge fassen. Nach der VO. wäre es zulässig, daß eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 10 000 000 ℳ, die ein Goldvermögen von 400 000 Goldmark aufweist, und deren letzte Bilanz weder offene noch stille Reserven enthalten hat, die sogar erweisbar Substanzverlust erlitten hat, ihr Grundkapital auf 200 000 Goldmark festsetzt und die restlichen 200 000 Goldmark „sozialen Zwecken" widmet. Es darf also, ohne daß auf die Gesellschaftsgläubiger irgendwelche Rücksicht genommen wird, Vermögen der Gesellschaft entzogen werden. Während sonst alles, was Grundkapital ist, nur unter Einhaltung der strengen Sicherungen des § 289 HGB. verteilt werden darf, und eine Verteilung des gesetzlichen Reservefonds überhaupt nicht möglich ist, kann hier **die Hälfte der noch vorhandenen Substanz** ohne weiteres für Zwecke Verwendung finden, die mit dem Unternehmen selbst nichts zu tun haben. Gewiß, der Betrag darf nicht unter die **Aktionäre** verteilt werden. Aber für die Gläubiger ist es ziemlich gleichgültig, ob der Betrag den **Aktionären** oder **dritten Personen** zukommt. Für sie kommt nur in Betracht, daß das Vermögen der Gesellschaft um den betreffenden Betrag vermindert und daher ihrem Zugriffe entzogen wird. —

Ein sozialer Zweck würde sicherlich vorliegen, wenn der Fonds für die Unterstützung der Arbeiter des Unternehmens oder deren Witwen oder Waisen verwendet wird. Aber nicht auch dann, wenn er zum Bau eines Krüppelheims, eines Altersheims, eines Krankenhauses in einer fremden Stadt oder etwa zur Unterstützung von Kriegsbeschädigten usw. Verwendung finden soll? —

Mildtätigkeit auf Kosten Dritter!

Dagegen darf anscheinend die Umstellungsreserve nach der Fassung der VO. für die **Verbesserung des Unternehmens** nicht verwendet werden. Es müßte denn sein, daß hierin eine Verwendung für soziale Zwecke gefunden werden könnte.

Die Frage liegt nahe:

Ist es sachlich gerechtfertigt, Verwendungen zu sozialen Zwecken dadurch zu begünstigen, daß sie aus dem gesetzlichen Reservefonds gespeist werden dürfen?

Der gesetzliche Reservefonds dient der Sicherung der Gläubiger. Zu ihren Gunsten ist der Betrag als Reservefonds ebenso — und sogar z. T. noch stärker — gebunden als die Grundkapitalziffer. Wenn die Gesellschaft die Umstellungsreserve für einen **sozialen Zweck** ausschüttet, ohne daß ein entsprechender Wert dem Gesellschaftsvermögen dafür zufließt, so ist dies im Ergebnis nicht weniger eine Schädigung der Gläubiger, als wenn der Betrag an die Aktionäre ausgeschüttet worden wäre. Daß Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke **steuerlich** begünstigt werden, ist verständlich — daß dagegen einer Gesellschaft die Befugnis zustehen soll, auf Kosten ihrer Gläubiger soziale Fürsorge zu üben, verblüfft. **Sehr viel mehr Sinn und Verstand erhält die Vorschrift, wenn der Fonds für solche Zwecke sozialer Fürsorge Verwendung findet, mit denen gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung des Gesellschaftsvermögens verbunden ist.** Wenn die Gesellschaft aus den Mitteln des Umstellungsreservefonds ein Arbeitererholungsheim, einen Sportplatz, Beamten- und Arbeiterhäuser usw. errichtet, so wird dadurch auf der einen Seite die Umstellungsreserve für soziale Zwecke verwendet, auf der anderen Seite das Gesellschaftsvermögen durch entsprechende Anlagewerte vermehrt. — **Ist es dann nicht aber auch eine Verwendung des Fonds zu sozialen Zwecken, wenn die Gesellschaft an die Stelle etwa eine neue Entlüftungsanlage einbaut, wenn sie, um ihren Arbeitern höheren Verdienst und größere Arbeitsfreudigkeit zu verschaffen, Maschinen neuester Konstruktion anschafft, wenn sie das alte, enge, Licht und Luft entbehrende Fabrikgebäude durch einen modernen Ansprüchen entsprechenden Neubau ersetzen will?** Sozialer Zweck und Gesellschaftszweck schließen sich nicht notwendig aus! Gewiß darf nach der nun einmal vorliegenden Gesetzesbestimmung die Umstellungsreserve merkwürdigerweise auch für soziale Zwecke Verwendung finden, die mit der Gesellschaft selbst überhaupt nichts zu tun haben: die Gesellschaft

kann — wie ich es oben ausgedrückt habe „auf Kosten der Gläubiger" — mildtätig sein. In der Praxis werden solche Fälle nicht häufig auftauchen. Andererseits wird man die Worte „soziale Zwecke" so weit als möglich auszulegen haben — sofern nur durch die Verwendung des Fonds das Gesellschaftsvermögen ein entsprechendes Plus in den Anlagewerten erhält. Alles, was dem Unternehmen dient, dient gleichzeitig mittelbar den Angestellten.

Zugegeben: Diese Auslegung des Wortes sozial ist weitherzig! Aber je mehr eine Gesellschaft den für soziale Zwecke bestimmten Fonds für die Verbesserung der Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsmöglichkeiten der Arbeiter und Beamten des Unternehmens selbst verwendet, um so besser ist es für diejenigen Personen, zu deren Sicherheit der gesetzliche Reservefonds dienen soll: Gläubiger und Aktionäre.

X. Was bedeutet Widmung für soziale Zwecke? Es ergeben sich mehrere Unterfragen. Einmal: Muß im Umstellungsbeschluß die Umstellungsreserve, wenn sie für soziale Zwecke Verwendung finden soll („Sozialreserve"), von vornherein als Reserve für soziale Zwecke bezeichnet sein. Zweitens: Muß, wenn diese Frage bejaht werden soll, der soziale Zweck konkret angegeben werden? Endlich: Darf die Gesellschaft den ursprünglich vorgesehenen sozialen Zweck durch einen anderen ersetzen?

Die erste Frage wird m. E. in dem Sinne zu beantworten sein, daß die soziale Zweckbestimmung allerdings im Umstellungsbeschluß zum Ausdruck gebracht werden muß. Würde die Gesellschaft lediglich bestimmen, daß die Hälfte des ausgewiesenen Reinvermögens als Umstellungsreserve Verwendung finden soll, so würde hierin die endgültige Überweisung des Betrags an den gesetzlichen Reservefonds liegen. Selbstverständlich braucht in diesem Falle, soweit die Umstellungsreserve den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, eine weitere Überweisung aus den Gewinnen der nachfolgenden Jahre nicht mehr einzutreten. Es ist daher jede Umstellungsreserve insoweit gesetzlicher Reservefonds, als nicht ausdrücklich das Gegenteil im Umstellungsbeschlusse bestimmt ist. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der soziale Zweck konkret festgelegt wird. Es würde vielmehr genügen, wenn der Umstellungsbeschluß lediglich bestimmt: „Die Umstellungsreserve soll der Erfüllung sozialer Zwecke gewidmet sein; die Entscheidung über die Verwendung bleibt dem Vorstande (Aufsichtsrate, der Generalversammlung) vorbehalten." Es braucht mithin die Umstellungsreserve, damit sie der Bindung einer gesetzlichen Reserve entzogen wird, nicht ausdrücklich als Unterstützungsfonds oder Pensionsfonds oder Fonds für Bau für Arbeiterwohnungen usw. usw. bezeichnet werden. Soweit der Umstellungsbeschluß bestimmt, daß die Umstellungsreserve der Erfüllung sozialer Zwecke gewidmet sein soll, löst diese Bestimmung die negative Wirkung aus, daß damit die Umstellungsreserve nicht gesetzliche Reserve ist. Man wird diese Lösung, gerade wenn man — wie doch anscheinend die Verfasser der 5. DurfVO. — die Möglichkeit der Verwendung von freiwerdendem Umstellungskapital für „soziale Zwecke" begrüßt, als die allein zweckmäßigste bezeichnen dürfen. Es erscheint vernünftig, den sozialen Zweck nicht ein für allemal starr festzulegen, sondern den Organen der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse die Entscheidung zu treffen.

Andererseits sind auch dadurch die Interessen der Gläubiger und Aktionäre hinreichend gewahrt. Sie müssen damit rechnen, daß die Gesellschaftsorgane jederzeit in der Lage sind, die Umstellungsreserve für irgendwelche sozialen Zwecke zu verwenden, den Betrag also dem Vermögen der Gesellschaft zu entziehen und es damit aus einer etwaigen Liquidations- oder Konkursmasse auszuscheiden.

XI. Für die praktische Handhabung ergeben sich sonach folgende Grundsätze:

a) Der Registerrichter hat sich um die Zweckbestimmung der Umstellungsreserve überhaupt nicht zu kümmern. Auch die Bezeichnung des Fonds ist solange für ihn gleichgültig, als sich nicht aus ihr der Wille der Aktionäre ergibt, mit der Umstellungsreserve in gesetzwidriger Weise zu verfahren (z. B. Dividendenergänzungsreserve). Dagegen darf der Registerrichter eine lediglich als „Rücklage" bezeichnete Umstellungsreserve nicht beanstanden. Die Verwaltung trägt die Verantwortung dafür, daß über den Fonds in der seiner rechtlichen Natur entsprechenden Weise verfügt wird. Enthält der Umstellungsbeschluß keine Zweckbestimmung, so ist die Umstellungsreserve gesetzliche Reserve. Enthält sie die Bestimmung, daß sie für soziale Zwecke Verwendung finden soll, so ist es nicht Aufgabe des Registerrichters, eine konkrete Angabe zu fordern. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie der Gesellschaft.

b) Die Entscheidung darüber, ob die Umstellungsreserve als gesetzliche Reserve oder als Sozialreserve Verwendung finden soll, bestimmt die Majorität der Gesellschaft. Der bekannte Streit über die Frage der Anfechtbarkeit von Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz spielt hierbei keine Rolle. Wer mit der herrschenden Meinung einer Minorität von 5% des Aktienkapitals das Recht gewährt, Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz zu verhindern, muß immerhin auch einer Minorität von weniger als 5% das Recht absprechen, eine Überweisung der von der Majorität beschlossenen Umstellungsreserve an den gesetzlichen Reservefonds zu verlangen. Wer dagegen der Majorität das Recht einräumt, alle Reserven, die sie für zweckdienlich erachtet, zu schaffen, und als einzige Schranke die Wahrung der guten Sitte anerkennt, gesteht damit der Majorität auch das Recht zu, eine Umstellungsreserve nach ihrem Ermessen als gesetzliche Reserve oder als soziale Reserve festzulegen.

XII. Erkennt man an, daß die Gesellschaft die Sozialreserve lediglich als solche zu bezeichnen braucht, um dem Fonds damit den Charakter der gesetzlichen Reserve endgültig zu entziehen, so fragt es sich weiter: Welche Wirkungen ergeben sich, wenn die Gesellschaft den Fonds zu Zwecken verwendet, die vielleicht nicht zu den „sozialen Zwecken" zu rechnen sind. Über die Frage, was ein „sozialer Zweck" im Sinne des § 12 DurchfVO. ist, können ja die Ansichten sehr stark auseinandergehen.

Angenommen, die Generalversammlung, der die Verfügung über den Fonds zusteht, ist der Ansicht, es seien die gegenwärtigen Fabrikräumlichkeiten vom sanitären Standpunkte aus durchaus ungenügend. Sie beschließt mit Hilfe dieses Fonds eine neue Fabrik zu bauen. Es würde, da der Fonds 200 000 Goldmark beträgt und die Baukosten sich auf 180 000 Goldmark belaufen, der Bau aus dem Fonds gespeist werden, in der nächsten Bilanz also mit 1 Goldmark zu Buche stehen, und gleichzeitig die Sozialreserve sich auf 20 000 Goldmark vermindern.

Gewiß könnte ein Aktionär den Beschluß mit der Begründung anfechten, der neue Bau eines Fabrikgebäudes sei auch dann kein sozialer Zweck, wenn er gleichzeitig der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse dient. Es wäre auch möglich, daß ein Gericht einen solchen Beschluß für nichtig erklären würde. Was wäre damit erreicht? Bestenfalls, daß der Bau mit 180 000 Goldmark und die Sozialreserve wieder mit 200 000 Goldmark zu Buche eingesetzt werden muß. Im praktischen Ergebnis ändert sich also zunächst nichts. — Eine an sich also gewiß mögliche Anfechtungsklage ist im übrigen nicht sehr wahrscheinlich, weil den meisten Aktionären die Verwendung des Fonds für Zwecke des Unternehmens nur sehr willkommen sein wird.

Es fragt sich da dann nur: Können die Gläubiger gegebenenfalls gegen eine unzulässige Verwendung der Sozialreserve Rechte geltend machen? Sicherlich dann, wenn von der Gesellschaft sie als Gewinn unter die Aktionäre verteilt würde. Alsdann können die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Aktionäre gemäß § 217 HGB. für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Aber selbst in diesem Falle könnte man sagen: Dürfen die Gläubiger nichts dagegen einwenden, daß die Sozialreserve für irgendwelche Krüppel- oder Säuglingsheime verwendet wird, so haben sie auch keinen Schaden davon, wenn die Beträge den Aktionären zugute kommen. Vom Standpunkte der formalen Rechtslogik aus ist dieser Einwand nicht allzu leicht zu nehmen. Aber man mag den Verfassern der 5. DurchfVO. konzedieren, daß die Gläubiger sich diesen Einwand nicht gefallen lassen brauchen. Selbst dann nicht, wenn die Aktionäre erklären würden, daß sie selbst sämtlich in den denkbar schlechtesten Vermögensverhältnissen gewesen seien, und daß es daher auch nur ein Akt sozialer Fürsorge gewesen sei, wenn sie ihren eigenen Lebenszuschnitt durch die Verteilung der Reserve verbessert hätten.

Die gleiche Disharmonie ergibt sich, wenn Vorstand oder Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 241 Abs. 3, 4 HGB. von den

Gläubigern deshalb in Anspruch genommen werden, weil sie entgegen den Vorschriften des HGB. „Gesellschaftsvermögen" verteilt haben. Eine unzulässige Verteilung von Gesellschaftsvermögen läge danach vor, wenn die Sozialreserve einer Berliner Gesellschaft nicht für ein Krüppelheim in Königsberg verwendet wird, sondern unter die Aktionäre verteilt wird.

Ganz anders ist nun aber die Sachlage, wenn die Sozialreserve *für Zwecke der Gesellschaft* verwendet worden ist. Sie wird z. B. zum *Bau eines neuen Fabrikgebäudes* verwendet. In diesem Falle haften die Aktionäre weder nach § 217 auf Grund *gesetzwidrig empfangener Zahlungen*, noch haftet der Vorstand wegen *Verteilung des Gesellschaftsvermögens* oder *teilweiser Zurückzahlung des Grundkapitals* gemäß § 241 Abs. 3, 4 HGB.

Hinzu kommt, daß die Gläubiger durch diese Verwendung der Sozialreserve nicht geschädigt werden. Sie werden im Gegenteil dadurch besser gestellt, als wenn der Fonds tatsächlich für soziale Zwecke Verwendung gefunden hätte. Denn das Gesellschaftsvermögen ist ja in diesem Falle nicht vermindert worden, sondern ist in seiner Substanz erhalten geblieben.

XIII. Sonach ist das Ergebnis:

Wenn die Gesellschaft die Sozialreserve wirklich für soziale Zwecke verwendet, die außerhalb des Rahmens des Unternehmens liegen, so werden dadurch Gläubiger und Aktionäre geschädigt. Wenn dagegen die Gesellschaft über die Sozialreserve im Interesse des Unternehmens verfügt, mit ihrer Hilfe das Unternehmen weiter ausbaut, neue Werte schafft usw., so braucht das nicht notwendig eine Verwendung für soziale Zwecke zu sein. Es geschieht dies aber zum Nutzen der Gläubiger wie der Aktionäre.

Man erkennt, wie widersinnig der Begriff der Sozialreserve ist. Immerhin hat sie ein Gutes: Die früher herrschende Auffassung, daß jede Umstellungsreserve notwendig gesetzliche Reserve sei, ist aufgegeben. Die Gesellschaft kann dadurch, daß sie die Umstellungsreserve zur Sozialreserve erklärt, sich zwanglos die Befugnis beilegen, den Fonds für jeden beliebigen Gesellschaftszweck zu verwenden. Sie kann, wenn ihr jemand vorhält, sie habe den Fonds im eigennützigen Interesse und nicht für soziale Zwecke verwendet, immer entgegnen, sie erachte sich nicht für berechtigt, auf Kosten der Gläubiger und Aktionäre mildtätig zu sein, ihre Aufgabe sei, das Vermögen der Aktionäre zu wahren und zu vermehren, und aus diesem Grunde habe sie den Fonds zur Erweiterung ihres Unternehmens, zur Anschaffung neuer Maschinen, Bau neuer Fabrikräume usw. verwendet, und das sei ihrer Ansicht nach mindestens ebenso ein sozialer Zweck wie etwa die Verwendung des Fonds für Säuglings- oder Krüppelheime, und jedenfalls sei es eine Verwendung, die Gläubiger und Aktionäre weniger schädige, als die Verwendung im Sinne der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit.

Mit anderen Worten: Die Gesellschaft braucht nur zu *wollen* und der Fonds ist nicht *positiv* im Sinne der gesetzlichen Reserve gebunden, sondern die Bindung ist nur die der Natur der Umstellungsreserve allein angepaßte *negative*. Dieses Verfahren wird selbstverständlich sofort unzulässig, *sobald die Gesellschaft auf einem Umwege zur Verteilung der Sozialreserve schreitet*. Das würde der positiven wie der negativen Bindung widersprechen. Beträgt die Sozialreserve 200 000 Goldmark und verwendet die Gesellschaft diesen Betrag zum Bau eines Fabrikbaues, so würde das Fabrikgebäude, das gerade 200 000 Goldmark gekostet haben mag, mit 1 Goldmark zu Buche stehen. Damit wäre eine ursprünglich *offene* Reserve in eine *stille* Reserve umgewandelt. Das Gesellschaftsvermögen wird dadurch in seinem effektiven Bestande nicht berührt. Anders würde es natürlich sein, wenn nachträglich die stille Reserve, die in dem 1 Goldmark-Posten enthalten ist, aufgelöst würde. Das wäre zunächst in der Weise denkbar, daß das mit 1 Goldmark aktivierte Fabrikgebäude zu einem entsprechenden Preise verkauft würde. *Soweit dieser Preis 200 000 Goldmark nicht übersteigt, darf der Betrag nicht als Gewinn ausgeschüttet werden, sondern muß wiederum der offenen Sozialreserve zugeführt werden.* Würde er ausgeschüttet werden, so würden dieselben Folgen eintreten, wie wenn die Sozialreserve von vornherein — sofort bei der Umstellung oder etwa nach Ablauf eines Geschäftsjahres — zur Verteilung gelangt wäre. Aus dem gleichen Grunde darf die Gesellschaft, die aus einer offenen in eine stille Sozialreserve gewandelte Rücklage nicht wie eine andere freiwillige Reserve zur Auflösung bringen. Man darf niemals übersehen, daß das, was man bisher unter *freiwilliger Reserve* verstanden hat, immer nur Gewinnreserve war, also ein ohne die Kautelen des § 289 HGB. verteilungsfähiges Vermögen. Das ist aber gerade die Umstellungsreserve nicht. Selbstverständlich kann aber die Umstellungsreserve, auch wenn sie ursprünglich zur Verwendung für soziale Zwecke bestimmt ist, immer doch als gesetzliche Reserve Verwendung finden. Die Minorität könnte daher nichts dagegen einwenden, wenn die Majorität beschließen sollte, eine als Sozialreserve bezeichnete Umstellungsreserve zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes zu verwenden.

Man könnte einwenden, daß die vorstehenden Ausführungen auch für die eigentliche gesetzliche Reserve entsprechende Geltung haben. Das ist an und für sich richtig. Wenn das Gesetz in § 261 Ziff. 5 vorschreibt, daß der Betrag des Grundkapitals und der *Betrag eines Reserve- und Erneuerungsfonds* unter die *Passiven aufzunehmen ist*, so ist das eine vom buchtechnischen und juristisch-buchtechnischen Standpunkte aus kindliche Vorschrift. Man könnte mit demselben Rechte vorschreiben, daß das vorhandene Geld unter den Aktiven aufzuführen ist. Wenn weiter § 262 HGB. bestimmt, welche Einkünfte — der Wert im weitesten Sinne genommen — in einen Reservefonds zu legen sind, und daß dieser Reservefonds nur zur Deckung eines Bilanzverlustes Verwendung finden darf, so ist ganz selbstverständlich, daß hierbei nur an eine *offene* Reserve gedacht ist. Man muß sich aber auch darüber klar sein, daß die vorgeschriebene Überführung der Beträge in eine *offene* Reserve nur dem Zwecke der *besseren Vorbeugung unzulässiger Gewinnausschüttung* dient. Wollte eine Gesellschaft die dem gesetzlichen Reservefonds zu überweisenden 5% des jährlichen Reingewinns, statt sie einer offenen Reserve zuzuführen, als Sonderabschreibung, auf Grundstücke verwenden, so würde dieses Verfahren zwar formal gesetzwidrig sein, ein etwaiger Beschluß würde selbstverständlich auch der Anfechtung unterliegen, es würden aber, wenn die Aktionäre einig sind und die *stille Reserve bestehen bleibt*, keinerlei Rechtsfolgen aus dieser formal gesetzwidrigen Handhabung sich ergeben. Materielle Folgen würde das Verfahren erst dann äußern, wenn der Betrag nach erfolgter Veräußerung des Grundstücks oder Auflösung der Reserve *zur Ausschüttung* gelangt. Alsdann liegen die Voraussetzungen vor, unter denen von den Gläubigern die Aktionäre nach § 217 HGB. und der Vorstand bzw. Aufsichtsrat nach § 241 HGB. zur Verantwortung gezogen werden können. Daher würde auch eine gesetzwidrige Verwendung des Reservefonds, also z. B. zum Zwecke des Ausgleichs eines konkreten Betriebsverlustes, so lange im materiellen Ergebnis unschädlich sein, als nicht Beträge als Gewinn ausgeschüttet sind, die bei ordnungsmäßiger Behandlung der gesetzlichen Reserve nicht ausschüttbar gewesen wäre. —

Gesetzliche Reserve und Sozialreserve gleichen sich darin, daß beide Reserven nicht unmittelbar oder mittelbar zur *Gewinnausschüttung* verwendet werden dürfen. Die Umstellungsreserve darf dem Gesellschaftsvermögen entzogen werden, sofern dies der Erfüllung sozialer Zwecke dient. Wird sie nicht zur Erfüllung sozialer Zwecke verwendet, oder — was auf dasselbe herauskommt — ist es zweifelhaft, ob es sich um eine Verwendung für soziale Zwecke handelt, so ist die Verwendung jedenfalls dann unschädlich, *wenn sie in anderer Form als Aktivum der Gesellschaft erhalten bleibt*.

XIV. *Ist die Bestimmung in* § 17 (II. 5. DurchfVO.), *wonach die Umstellungsreserve grundsätzlich nicht höher sein darf, als das Grundkapitalskonto, zwingendes oder dispositives Recht?* Grundsätzlich ist alles *interne Umstellungsrecht dispositives Recht*. Darüber hätten niemals Zweifel herrschen sollen. Wäre die Umstellungsreserve stets gesetzliche Reserve oder wäre sie so, wie das ihrer Natur entspricht, negativ gebundene, daher nicht ausschüttbare Reserve, so würde man ohne weiteres zum Ergebnisse gelangen, daß es schließlich keinen Menschen etwas angeht, wenn eine Gesellschaft, die ein Reinvermögen von 1 000 000 Goldmark ausweist, 600 000 Goldmark als Umstellungsreserve und 400 000 Goldmark als Grundkapital festsetzt. Ob und inwieweit etwa die Reser-

vierung anfechtbar ist, ist eine Sache für sich. Nun könnte aber, wenn man der Bestimmung über das Verhältnis der Höhe der Umstellungsreserve und Grundkapital vollständig dispositiven Charakter beimessen wollte, *theoretisch der gesamte Betrag des Goldmark-Reinvermögens mit Ausnahme von 5000 Goldmark für soziale Zwecke Verwendung finden und dem Unternehmen entzogen werden.* Die Gläubiger würden einem derartigen Verfahren wehrlos gegenüberstehen.

Aus diesem Grunde muß man die Bestimmung über das durch die 5. DurchfVO. vorgeschriebene Verhältnis der Umstellungsreserve, soweit sie *Sozialreserve* ist, zur Grundkapitalsziffer allerdings als zwingende Norm erachten. Der Registerrichter darf daher, auch wenn Widerspruch und Anfechtungsklage nicht erhoben sind, einen Gesellschaftsbeschluß nicht zur Eintragung bringen, in dem im Widerspruch mit den Vorschriften der 5. DurchfVO. die *soziale* Umstellungsreserve die Grundkapitalsziffer übersteigt. Ganz anders steht es dagegen, soweit die Gesellschaft die Umstellungsreserve als *gesetzliche Reserve* festlegt. In diesem Fall haben, wenn auch die Gebundenheit des Grundkapitals und des gesetzlichen Reservefonds verschiedenen Grundsätzen folgt, doch die Gläubiger nicht das geringste Interesse daran, daß ein bestimmter Prozentsatz des ausgewiesenen Reinvermögens dem Grundkapitalkonto überwiesen wird. Es ist für die Allgemeinheit gleichgültig, ob eine Gesellschaft mit einem ausgewiesenen Reinvermögen von 400 000 Goldmark ihr Grundkapital auf 100 000 und den gesetzlichen Reservefonds auf 30 000 Goldmark oder ob sie als Grundkapital 300 000 und als gesetzlichen Reservefonds 100 000 Goldmark, oder ob sie schließlich ein Grundkapital von 200 000 Goldmark und einen gesetzlichen Reservefonds in gleicher Höhe festsetzt. Insbesondere, wenn man bedenkt, daß ja schließlich der gesetzliche Reservefonds insofern noch stärker gebunden ist, als das Grundkapital, als er auch unter den Sicherungen des § 289 HGB. nicht zur Ausschüttung gelangen kann.

Es wäre daher eine zwar bequeme, aber in Wahrheit auf Buchstabenjurisprudenz gestützte Auslegung, wenn man lediglich im Hinblick auf die Fassung der Vorschrift — der Reservefonds *darf* den Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen — den Schluß ziehen wollte, daß eine abweichende Regelung den Umstellungsbeschluß nichtig mache. Die Gesellschaft muß bei der Umstellung so frei als möglich gestellt werden, ihre Autonomie so lange gewahrt werden, als nicht höheres Interesse Schranken verlangt. Nur das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere das schutzwürdige Interesse der Gesellschaftsgläubiger rechtfertigt eine Einschränkung dieser grundsätzlichen Autonomie. Niemand wird aber auch nur das geringste Interesse der Gesellschaftsgläubiger an der Festsetzung eines möglichst hohen Eigenkapitals und der entsprechenden Kürzung der gesetzlichen Reserve ermitteln können.

Ergebnis: wäre es nicht doch zweckmäßiger gewesen, die Regierung hätte von der Regelung der „Umstellungsreserve" ihre Finger gelassen?

Die Umstellungsreserve der Aktiengesellschaften in der Goldmarkeröffnungsbilanz[1]).

Von JR. Dr. Ludwig Ury, Berlin.

Die 5. VO. zur Durchf. der VO. über Goldmarkbilanzen v. 23. Okt. 1924 (5. DurchfVO.) hat einen neuen Rechtsbegriff, „die Umstellungsreserve" (UR.), geprägt. Sie wird der Handels- und Industriewelt noch viel zu schaffen machen. Hier können nur die *Grundzüge* dargelegt werden.

Schon in der GBVO. selbst wurde einer offenen Reserve Erwähnung getan. Ist das Vermögen der AktGes. größer als ihr Eigenkapital, so kann nach § 5 Abs. 1 GBVO. der Überschuß *als Reserve* (also nicht als Saldo) eingestellt werden und zwar „in der Bilanz". Dies kann nur bedeuten „in der Goldmarkeröffnungsbilanz". Damit erledigt sich m. E. der Streit, ob die Umstellungsmaßnahmen, zu denen die Bildung der offenen Reserven gehört, in der Goldmarkeröffnungsbilanz (GEB.) in die Erscheinung zu treten haben, in *bejahendem* Sinne. Daß in § 5 Abs. 1 GBVO. nicht etwa ein Lapsus in der Ausdrucksweise vorliegt, ergibt sich aus dem jetzt allerdings abgeänderten § 12 der 2. Durchf.-VO., „die gem. § 5 Abs. 1 der VO. über Goldbilanzen in die Bilanz eingestellten Reserven". Hierdurch beantwortet sich auch die weitere Frage, ob die GEB. noch das alte Papiermarkkapital oder schon das neue Goldkapital aufweisen muß, in letzterem Sinne.

Ob in der GEB. noch andere offene Reserven eingestellt werden dürfen, darüber herrschte Streit. Die 2. Durchf.-VO. erweiterte das Gebiet der off. Reserven, indem sie anordnete, daß Spitzenbeträge bei der Umstellung gegebenenfalls in Reserve zu stellen seien. Im übrigen versagte das Gesetz. Hier aber setzte eine Art Autonomie der Gesellschaften ein. Gestützt allerdings auf eine Reihe führender Stimmen in der Goldbilanzbewegung, richteten sie fast durchgängig den alten gesetzlichen Reservefonds in der früheren oder in einer dem neuen Grundkapital angepaßten Höhe ein, ja, sie schreckten nicht davor zurück, auch freiwillige Reservefonds, wie den Dividendenergänzungsfonds, in die Goldmarkbilanz einzustellen. Eine kühne Tat! Denn die Rechtsfolgen waren unübersehbar. Es drohte nicht nur die Anfechtung seitens dissentierender Aktionäre, sondern darüber hinaus das Damoklesschwert der Nichtigkeit und zwar wiederum nicht nur in Form der Beanstandung seitens des Registerrichters, sondern in der Jahrzehnte bestehenden Möglichkeit, den Umstellungsbeschl. durch Nichtigkeitsklage zu Falle zu bringen. Doch dem Mutigen gehört die Welt. Er reißt die Widerstrebenden mit sich fort. Auch die Reichsregierung folgte, wenn auch bedacht und nicht bis zum äußersten Ziel. Die 5. DurchfVO. v. 23. Okt. bestimmt, daß auch abgesehen von den bereits oben erwähnten beiden Fällen der offenen Reservestellung, nämlich dem Reinvermögensüberschuß und den Spitzenbeträgen, ein Reservefonds gebildet werden darf. Dieser Reservefonds wird Umstellungsreserve (UR.) genannt. Er schließt den Reinvermögensüberschuß oder die Spitzenbeträge (eines von beiden kann im Einzelfalle nur in Frage kommen) in sich. Es steht aber im Belieben der Ges., ihn noch höher zu dotieren, jedoch nicht über die Höhe des Grundkapitals hinaus. Unter dem Grundkapital ist hier das neue Grundkapital abzüglich eines etwa eingestellten Kapitalentwertungskontos zu verstehen. Beträgt das neue Grundkapital 20 000 GM., das Kapitalentwertungskonto 15 000 GM und betragen die Spitzenbeträge 1200 GM., so darf eine weitere Reserve bis 3800 GM. eingestellt werden. Diese wollen wir zur Vermeidung von Verwechslungen mit den früheren freiwilligen Reservefonds als „fakultative Reserve" bezeichnen. Dagegen ist eine ziffernmäßige Begrenzung der UR., soweit sie nur aus dem Reinvermögensüberschuß oder aus Spitzenbeträgen besteht, grundsätzlich ausgeschlossen. In Ansehung des Reinvermögensüberschusses bedarf dies keiner Erörterung. Fälle, in denen das Reinvermögen das Eigenkapital um mehr als das Doppelte überschreitet, und der volle Überschuß in Reserve gestellt wird, werden vereinzelt sein, kommen aber vor. Bei Prüfung der Frage, welche Höhe die Spitzenbeträge im Verhältnis zum Eigenkapital haben dürfen, ergeben sich Zweifel. Muß die AktGes. das sich bei Aufstellung der GEB. ergebende, unter dem Eigenkapital bleibende Reinvermögen, abgesehen von der fakultativen Reserve, soweit als irgend möglich, zur Bildung der neuen Grundkapitalsziffer verwenden, oder darf sie beliebig hohe Spitzenbeträge reservieren? Der in der 5. Durchf.-VO. neu gefaßte § 35 Abs. 1 S. 2 läßt dies zweifelhaft erscheinen. Er lautet: „Übersteigt der auf die Aktien entfallende Betrag 100 GM. oder ein Vielfaches von 100 GM., so können neben der 100-GM.-Aktie für die Spitzenbeträge oder an Stelle der 100-GM.-Aktie für den gesamten Betrag Aktien über 20 oder 50 GM. oder ein Vielfaches dieser Beträge gewährt werden." Danach können also neben der 100-GM.-Aktie für die Spitzenbeträge Aktien über 50 GM. oder ein Vielfaches davon ausgegeben werden. Ein Vielfaches von 50 GM. sind beispielsweise 100 GM. Danach wäre es also zulässig, 100 GM. bei jeder Aktie als Spitzen-

---

[1]) *Verwendete Abkürzungen:*

AktGes. = Aktiengesellschaft
DurchfVO. = Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmarkbilanzen
GBVO. = Verordnung über Goldmarkbilanzen
GEB. = Goldmarkeröffnungsbilanz
Ges. = Gesellschaft
GM. = Goldmark
GV. = Generalversammlung
UR. = Umstellungsreserve.

betrag zu behandeln. Auch der Abs. 2 des § 12 der 5. DurchfVO. klingt sehr verdächtig. Es heißt in ihm: Die UR. darf den Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich ausschließlich um Reserven aus § 5 Abs. 1 der GBVO. oder um Spitzenbeträge handelt. Es liegt also der Gedanke nahe, daß allgemein die Spitzenbeträge das neue Grundkapital überschreiten dürfen. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß, wie schon oben erwähnt, das Eigenkapital, soweit es in ein Verhältnis zu der zu bildenden UR. gebracht wird, unter Abzug eines etwa bestehenden Kapitalentwertungskontos zu bemessen ist. Ergibt sich also bei Aufstellung der GEB. einer AktGes., die 1000 Aktien à 1000 ℳ ausgegeben hat, ein Reinvermögen von 5000 GM., so ist es unbedingt zulässig, das Eigenkapital auf 20 000 GM., zerlegt in 1000 Aktien a 20 GM., festzusetzen, ein Kapitalentwertungskonto von 18 000 GM. zu bilden und 3000 GM. als Spitzenbetrag in Reserve zu stellen, so daß der Spitzenbetrag in der Tat höher ist, als das Eigenkapital, vermindert jedoch um das Kapitalentwertungskonto.

Es ist aber anzunehmen, daß § 35 Abs. 1 S. 2 — welcher Spitzenbeträge von 100 GM. und darüber zuzulassen scheint — nur unsorgfältig gefaßt ist. Es müßte heißen: „... so können neben der 100-GM.-Aktie für die Spitzenbeträge Aktien über 20 oder 50 GM. oder ein Vielfaches von 20 GM. oder an Stelle der 100-GM.-Aktie für den gesamten Betrag Aktien von 20 oder 50 GM. oder ein Vielfaches dieser Beträge gewährt werden." Dies ergibt sich aus dem Begriff „Spitzenbetrag", der ja auch in den Einleitungsworten des § 35 Abs. 1 S. 2 als der 100 GM. oder ein Vielfaches von 100 GM. übersteigende Betrag gekennzeichnet ist.

Zweifel tauchen aber bei denjenigen Aktien auf, deren Steuerwert am 31. Dez. 1923 weniger als 40% betragen hat. Hier können, gleichviel ob Spitzenbeträge vorhanden sind, Aktien über 20 oder 50 GM. oder ein Vielfaches von 20 oder 50 GM. gebildet werden. Hier drängen sich zwei Fragen auf:

a) Müssen, falls der auf die Aktien entfallende Betrag 100 GM. oder ein Vielfaches von 100 GM., also die 100-GM.-Aktie, übersteigt und beispielsweise 190 GM. antrifft, für die Spitzenbeträge Aktien von 20 GM. oder ein Vielfaches davon oder von 50 GM. gewährt, oder dürfen 90 GM. in Reserve gestellt werden?

b) Müssen, falls der auf die Aktien entfallende Betrag 100 GM. nicht erreicht, sich also beispielsweise auf 90 GM. stellt, für diesen vollen Betrag Aktien (also etwa eine Aktie über 50 GM. und entweder zwei Aktien über je 20 GM. oder eine Aktie über 40 GM.) gewährt werden, oder ist es zulässig, nur eine 20-GM.-Aktie zu bilden und den Überrest von 70 GM. in Reserve zu stellen?

Wie der Gesetzgeber bei denjenigen Aktien, welche per 31. Dez. 1923 einen Steuerwert von 40% oder darüber hatten, die 100-GM.-Aktie oder ein Vielfaches davon als Typ und die übersteigenden Beträge als Spitzenbeträge ansieht, so sollen offensichtlich bei den Aktien mit einem Steuerwert unter 40% die 20- oder 50-GM.-Aktie oder ein Vielfaches davon als Typ und die überschießenden Beträge als Spitzen behandelt werden. Es ist dies dem § 5 Abs. 2 der GBVO. zu entnehmen, nach welchem, falls das Eigenkapital das Reinvermögen überschreitet, der Betrag des Eigenkapitals nur *entsprechend*, nicht etwa *willkürlich* ermäßigt werden darf. Die Aktionäre haben also ein Recht darauf, daß das Grundkapital nicht niedriger angesetzt wird, als das Ges. ausdrücklich verstattet. Eine solche Erlaubnis gewährt der Gesetzgeber für die 100-GM.-Aktie, bei der für Spitzenbeträge über 100 GM. oder ein Vielfaches davon hinaus Aktien im Betrage von 20 oder 50 GM. ausgegeben werden *dürfen*, aber nicht müssen. Bei denjenigen Aktien aber, deren Mindestgrenze 20 GM. ist, und auf welche ein Betrag von mehr als 100 GM. nicht entfällt, schweigt das Gesetz. Deshalb wird man anzunehmen haben, daß entsprechend dem aus § 5 Abs. 2 GBVO. abgeleiteten Prinzip nur Spitzenbeträge unter 20 GM. in Frage kommen können (ebenso *Quassowski-Susat*: Goldbilanzen S. 276), so daß z. B. bei einem für eine Aktie zur Verfügung stehenden Betrage von 90 GM. eine 50-GM.-Aktie und entweder zwei 20-GM.-Aktien oder eine 40-GM.-Aktie ausgegeben werden müssen. — Ist dagegen der auf solche Aktien mit einem Steuerwert unter 40% entfallende Betrag höher als 100 GM., so findet die Regelbestimmung des § 35 Abs. 1 S. 2 Anwendung. Die Ges. ist somit befugt, für die Spitzenbeträge, soweit als möglich, Aktien zu gewähren, sie braucht es aber nicht. (Ebenso *Fürnrohr*: Goldbilanzen S. 97 und *Quassowski-Susat* a. a. O. S. 278).

Die UR. dient einem dreifachen Zwecke:

a) Der sozialen Fürsorge,
b) der Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes,
c) der Deckung von Einlagen auf neue Aktien.

Bei der Umstellung unterliegt es dem freien Ermessen der AktGes., ob sie die UR. dem ersten oder den beiden letzten Zwecken widmen will, jedoch muß sie sich bei der Umstellung darüber schlüssig machen; denn je nach ihrer Entschließung gestaltet sich der Rechtscharakter der UR. Nach § 12 Abs. 2 der 5. DurchfVO. gilt die UR. als Reservefonds i. S. des § 262 HGB., soweit sie nicht sozialen Zwecken gewidmet ist. Schweigt also der Umstellungsbeschluß über die Zwecke der UR., so wird diese in voller Höhe gesetzlicher Reservefonds und kann dann nur für die Zwecke b) und c) Verwendung finden. Dagegen hat es die AktGes. bei der Umstellung in der Hand, die ganze UR. sozialen Zwecken zu widmen. Dies birgt große Gefahren in sich und ist weit über das Ziel geschossen. Gewiß war es, zumal in den gegenwärtigen Zeitläuften, höchst bedauerlich, daß die Aktiengesellschaften die freiwillig angesammelten und in Reserve gestellten Wohlfahrtsfonds, insbesondere die Pensions- und Unterstützungsfonds, angesichts der Bestimmungen der GBVO. und der ersten DurchfVO. in ein Nichts dahinschwinden sahen, und es war ein edler Gedanke, hiergegen Abhilfe zu treffen. Nicht nötig war es aber, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen. Die UR. hat, soweit sie sozialer Fürsorge gewidmet ist, — darüber kannn kein Zweifel bestehen — den Charakter eines *freiwilligen* Reservefonds. Sie kann daher mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit aufgelöst und anderen Zwecken dienstbar gemacht, also auch zur Reingewinnverteilung verwandt werden, und wird dies beliebt, so geschieht es auf Gefahr der Gläubigerschaft. Den Gläubigern ist das Grundkapital als ein „noli me tangere" gewährleistet. Allerdings muß es sich die Gläubigerschaft gefallen lassen, daß, wenn infolge der Inflation das Reinvermögen der AktGes. unter das Eigenkapital gesunken ist, eine Ermäßigung des Eigenkapitals eintritt. Aber von diesem notgedrungen ermäßigten Grundkapital noch einen Block abzusplittern und der Aktienmehrheit zur freien Verfügung, also auch zur Verteilung, zu überlassen, erscheint als ein, natürlich unbeabsichtigter, Verstoß gegen Treu und Glauben, zumal wenn man berücksichtigt, daß diese vom Grundkapital abgesonderte Vermögensmasse, wenn sie die fakultative Reserve darstellt, der Höhe des verbleibenden Grundkapitals gleich-, und wenn sie nur aus Spitzenbeträgen besteht, annähernd gleichkommen kann (z. B. Aktie 100 GM. — Spitzenbetrag 99,99 GM.). Auch in denjenigen Fällen, in denen die UR. sich lediglich aus dem Überschuß des Reinvermögens über das Eigenkapital zusammensetzt und das neue Goldmarkgrundkapital erheblich übersteigen kann, ist es unbillig, sie der Gläubigerschaft zu entfremden und der Ges. zur freien Verfügung zu stellen; denn dieser Überschuß schließt meist die vielfach sehr erheblichen stillen Reserven in sich, welche die Ges. auf Grund der aktienrechtlichen, für die GEB. außer Kraft gesetzten Bewertungsvorschriften des § 261 Ziff. 1 und 2 HGB. zu legen gezwungen waren. Diese stillen Reserven blieben der Öffentlichkeit nicht unbekannt. Sie trieben die Kurse in die Höhe und gaben Anlaß zur Gewährung von Krediten. Es ist unbillig, ihre Bindung aufzuheben und sie der Gläubigerschaft als Sicherheit zu entziehen.

Soweit die UR. den Charakter als gesetzlicher Reservefonds hat, dient er zwei Funktionen:

a) seinem früheren alleinigen Zwecke, der Deckung eines aus der Jahresbilanz sich ergebenden Verlustes,
b) der Deckung von Einlagen auf neue Aktien.

Während sich zu a) eine nähere Erörterung erübrigt, da in dieser Beziehung Rechtslehre und Rechtsprechung feste Grundsätze herausgebildet hat, an denen die 5. DurchfVO. nichts geändert hat, muß die Verwendungsart zu b) als aktienrechtliches Novum besonders betrachtet werden.

Früher war es möglich, zugunsten des Reservefonds das Kapital herabzusetzen. Jetzt wird der umgekehrten Transaktion der von *Flechtheim* und *Hachenburg*

gewiesene Weg gebahnt, und zwar zu dem Zwecke, eines der Grundprinzipien des deutschen Aktienrechtes, das Verbot der Unterpariemission, scheinbar aufrecht zu erhalten, in Wirklichkeit aber der AktGes. die Möglichkeit zu gewähren, bei einer neuen Emission bis zu 20% aus eigenen Mitteln zuzuzahlen. Ob nicht diese Quote zu niedrig gegriffen ist, ob es den kapitalschwachen, aber an sich noch existenzwürdigen Unternehmungen, in deren Interesse doch gerade diese neue Rechtswohltat geschaffen ist, gelingen wird, den Kurs ihrer Aktien auf 80% zu halten, wird die Folgezeit lehren. Ein Nachteil für die Gläubigerschaft ist ausgeschlossen; denn der zum Grundkapital fließende Teil des Reservefonds erfährt hierdurch eine noch stärkere Bindung, als sie zuvor bestand. Eine Benachteiligung der Aktionäre ist natürlich nicht in Abrede zu stellen. Während bei einer Ausgabe der jungen Aktien zum Nennbetrage die alten Aktionäre an dem bisherigen Reservefonds in seiner Totalität verhältnismäßig beteiligt blieben, beschränkt sich ihr Anteil jetzt nur noch auf den verbleibenden Teil des Reservefonds, während der andere Teil den jungen Aktien allein zugute kommt. Allerdings sind die alten Aktionäre insofern bevorzugt, als ihnen in erster Linie ein ohne ihren Willen unentziehbares Bezugsrecht eingeräumt ist, und zwar entweder unmittelbar oder, wie es ja schon bisher bei Kapitalserhöhungen die Übung war, durch Vermittlung eines Dritten, der die Aktien unter der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären zum Bezuge zur Verfügung zu lassen. Ob aber bei der allgemeinen Verarmung Deutschlands den Aktionären ihre Mittel gestatten werden, von dem Bezugsrecht Gebrauch zu machen, steht dahin. Gem. § 43 Abs. 2 der 2. DurchfVO. müssen junge Aktien auf mindestens 100 GM. lauten. Wird also das Grundkapital um 50% erhöht, so ist zur Ausübung des Bezugsrechtes ein Aktienbesitz von 200 GM. erforderlich, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob der Aktionär über eine auf 200 GM. lautende Aktie oder etwa fünf Aktien über je 40 GM. verfügt; denn es sind dem Aktionär Aktien zuzuteilen, die seinem Anteil an dem zu erhöhenden Grundkapital entsprechen. Eine dem Kleinaktionär übelwollende Dreiviertelmehrheit hat es allerdings in der Hand, anstatt einer einmaligen Erhöhung des Grundkapitals um den von vornherein in Aussicht genommenen Betrag mehrfache Erhöhungen um Teilbeträge vorzunehmen und hierdurch den Kleinaktionären die Ausübung des Bezugsrechtes und ihre weitere Beteiligung an dem vollen Reservefonds zu vereiteln. Dies sind aber Nachteile, denen der Schwache stets ausgesetzt ist. So könnte ja auch beschlossen werden, nur wenige junge Aktien, aber eine jede über einen sehr hohen Nennbetrag, auszugeben. Auch in diesem Falle ist an einen Erwerb seitens der Kleinaktionäre nicht zu denken. Die Grenze liegt stets in dem § 826 BGB.; auch wird, wie bisher, ein Korrektiv in der Veräußerung des Bezugsrechtes zu finden sein, wenn ihm in der Tat ein Wert innewohnen sollte.

Das Problem der Unterparіausgabe trotz des gesetzlichen Verbotes ist schon früher, wenigstens in der Theorie, erörtert worden, nämlich bei Behandlung der Frage, ob die altehrwürdigen, vor der Aktiennovelle von 1884 begründeten Gründerbezugsrechte, die in Art. 28 EGHGB. aufrecht erhalten worden sind, auch insofern in Kraft geblieben sind, als sie einen Erwerb der jungen Aktien unter pari vorsehen. Eine bejahende Antwort wäre nur dahin zu verstehen, daß die AktGes. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln aufwenden müßte. Den durch § 12 Abs. 3 der 5. DurchfVO. den Aktionären zugeteilten Bezugsrechten haben auch diese alten Bezugsrechtszusicherungen nachzustehen; denn der Art. 28 d. EGHGB. enthält nur eine Einschränkung des § 283 HGB. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die unter Verwendung der UR. auszugebenden jungen Aktien ist aber im § 12 Abs. 3 der 5. DurchfVO. abschließend, ohne Verweisung auf § 283 HGB., geregelt worden. Für die Anwendbarkeit des Art. 28 des EGHGB. ist deshalb hier kein Raum.

Ebenso, wie bei den üblichen Grundkapitalserhöhungen, steht auch bei der unter Zuhilfenahme der UR. durchzuführenden nichts entgegen, daß auf einen Teil des erhöhten Grundkapitals eine nicht durch Barzahlung zu leistende Einlage gemacht, oder auf die Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet wird, welche die Ges. übernimmt. Auch in diesen Fällen des § 279 HGB. ist es beispielsweise zulässig, daß 80% der von einem Aktionär oder einer Aktionärgruppe zu leistenden Einlage in Form einer Sacheinlage geschieht, und 20% aus der UR. abgedeckt werden. Selbstverständlich muß den übrigen Aktionären die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend ihrem bisherigen Anteil am Grundkapital junge Aktien durch Barzahlung von 80% des Nennbetrages zu erwerben.

Zur Kapitalerhöhung für Fusionszwecke kann die UR. nicht verwandt werden; denn diesfalls würde sie ja den Aktionären der übertragenden, nicht der ihr Kapital erhöhenden, übernehmenden Ges. zugute kommen. Bei Identität der Aktionäre beider Ges. sind Ausnahmen denkbar. Vorweggenommen mag aber bereits hier werden, daß nichts entgegensteht, durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Aktionäre das Aktionärbezugsrecht auszuschließen oder einzuschränken.

Nach § 12 GBVO. darf die Beteiligung eines Genußscheininhabers am Reingewinn durch Kapitalerhöhung nicht verkürzt werden. Ob eine derartige Verkürzung durch Verwendung der UR. zur teilweisen Deckung neuer Einlagen stattgefunden hat, kann im einzelnen Falle streitig werden. Auch aus diesem Grunde wird den AktGes. zu empfehlen sein, gemäß der ihnen im § 40 Abs. 3 der 2. DurchfVO. eingeräumten Befugnis an Stelle eines Genußscheines einen Anteilschein auszugeben.

Schon oben wurde hervorgehoben, daß lediglich 20% des Nennbetrages der neuen Aktien aus dem Reservefonds entnommen werden dürfen. Eine weitere Grenze schreibt die 5. DurchfVO. dahin vor, daß die Verwendung der UR. zu diesem Zwecke nur insoweit zulässig ist, als sie den zehnten Teil des Eigenkapitals übersteigt. Es steht aber, wie aus dem Wortlaut der VO. entnommen werden muß, im Belieben der Ges., eine höhere Quote des gesetzlichen Reservefonds als $^1/_{10}$ des Grundkapitals zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden. Doch geschieht dies keineswegs zwingend, wie sonst bei der Deckung von Bilanzverlusten aus dem gesetzlichen Reservefonds, sondern es ist ein besonderer Beschluß der GV. erforderlich, da die Ges. damit auf ein ihr zustehendes Recht, nämlich der Verwendung der Reserve zur Kapitalerhöhung, Verzicht leistet. Dieser Beschluß kann mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden; denn, wie der Zusammenhang erweist, betrifft der Beschluß über die Verwendung der UR., für welche die Dreiviertelmehrheit erfordert wird, nur die Verwendung zur Deckung von Einlagen auf neue Aktien. —

Unbedingt empfehlenswert ist es, die UR. in folgende Positionen zu gliedern:

a) Fonds für soziale Fürsorge,
b) Gesetzlicher Reservefonds
   1. zur Deckung von Bilanzverlusten,
   2. zur Deckung von Einlagen auf neue Aktien.

Falls und solange der Fonds b) 1. 10% des Grundkapitals antrifft, ist die Ges. der gesetzlichen Verpflichtung überhoben, 5% des Reingewinnes dem Reservefonds zuzuführen. Schreibt die Satzung die Einstellung eines gesetzlichen Reservefonds von mehr als 10% des Grundkapitals vor, so kann ebenfalls von einer höheren Dotierung abgesehen werden, solange der Fonds b) 1. die satzungsmäßige Maximalhöhe erreicht. Bleibt er darunter, so muß er den satzungsmäßigen Bestimmungen gemäß aufgefüllt werden. Wie bisher, so bleibt es auch jetzt den Ges. unbenommen, den gesetzlichen Reservefonds b) 1. aus dem Reingewinn oder durch Auflösung eines freiwilligen Reservefonds über das gesetzliche und satzungsmäßige Maß hinaus zu erhöhen.

Die 5. DurchfVO. will die Unterpariemission nicht verschleiern. Sie schreibt vor, daß eine Verwendung der UR. durch die GV. zu beschließen ist, und daß der Beschluß zugleich die Höhe des Bezugspreises der neuen Aktien festzusetzen hat. Unter dem Bezugspreise ist derjenige Preis zu verstehen, den die Bezieher selbst zu zahlen haben, nicht etwa derjenige Preis, der einschließlich des aus der UR. zur Verfügung gestellten Betrages zu berichtigen ist; letzterer Betrag ist stets gleich dem Nennbetrag der Aktien. Niedriger darf er nicht sein, weil sonst eine auch jetzt noch verbotene Unterpariemission vorliegen würde, und ihn höher zu stellen, wäre absurd, weil sonst ein Emissionsagio entstünde, das wieder in den gesetzlichen Reservefonds fließen müßte (allerdings aus dem oben b) 2. benannten Fonds in den Fonds b) 1). Danach muß der Bezugspreis i. S.

des § 12 Abs. 3 mindestens 80% des Nennbetrages der jungen Aktien betragen und darf 100% nicht erreichen. Der Generalversammlungsbeschluß, durch welchen über die Verwendung der UR. zur Kapitalerhöhung verfügt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Es bleibt indessen der Ges. überlassen, noch höhere Erfordernisse aufzustellen, z. B. Einstimmigkeit, mehrfache Abstimmung, Zustimmung des Aufsichtsrates usw. Dies könnte nur im Wege der Ergänzung, also einer Änderung der Satzung, geschehen. Der über die Verwendung der UR. b) 2. ergehende Beschluß selbst ist keine Satzungsänderung, insbesondere kein Kapitalerhöhungsbeschluß, sondern nur seine Vorstufe. Der Beschluß braucht sich nur darüber zu verhalten, welcher Betrag aus dem Fonds b) 2. zur Verfügung zu stellen, und wie hoch der Bezugspreis ist; ferner ist anzugeben, wieviel junge Aktien gebildet werden, oder welchen Nennbetrag die jungen Aktien haben sollen; die Angabe einer der beiden letzten Zahlen genügt, weil dann die zweite ohne weiteres zu errechnen ist. Alles weitere kann dem eigentlichen Kapitalerhöhungsbeschluß vorbehalten bleiben, der sich in nichts von den sonstigen Kapitalerhöhungsbeschlüssen zu unterscheiden braucht, in denen eine Überpariausgabe nicht bestimmt und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre nicht eingeschränkt wird; nur ist darauf hinzuweisen, daß ein bestimmter Betrag der Einlagen aus der UR. gedeckt wird. Es besteht natürlich auch kein Bedenken, und es wird das übliche werden, den über die Verwendung der Reserve und die Höhe des Bezugspreises zu fassenden Beschluß mit dem Kapitalerhöhungsbeschluß zu verbinden; dann müssen die gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse sowohl für den ersteren Beschluß, wie für den Kapitalerhöhungsbeschluß erfüllt werden, insbesondere das Erfordernis der Dreiviertelmehrheit, auch wenn es dieser nach dem Statut für Kapitalerhöhungen nicht bedarf, und der Sonderabstimmung mehrerer Aktiengattungen.

Die Verwendung der UR. zu Kapitalerhöhungen ist lediglich als vorübergehender Notbehelf gedacht, der es den Ges. ermöglichen soll, über die in Aussicht stehenden mageren Jahre hinwegzukommen. Deshalb ist diese Zweckbestimmung der UR. zeitlich begrenzt, und zwar bis zum 31. Dez. 1929. Das Wörtchen „spätestens“, welches die VO. zusetzt, dürfte überflüssig sein, da ein Fixgeschäft nicht in Frage steht. Bis zum 31. Dez. 1929 muß der Beschluß über die Verwendung der Reserve zur Kapitalerhöhung und über den Bezugspreis nicht nur gefaßt, sondern auch zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sein. Die Eintragung selbst kann später erfolgen. Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand, also nicht notwendig durch alle Vorstandsmitglieder.

Zulässig ist es, den Beschluß über die Verwendung der UR. zur Kapitalerhöhung, über die Erhöhung des Grundkapitals und über die erfolgte Erhöhung gleichzeitig anzumelden und einzutragen. Selbstverständlich haben diesfalls sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates die Anmeldung vorzunehmen. Gem. § 13 HGB. ist der Reserveverwendungsbeschluß auch bei dem Registergericht einer jeden Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden. Offen bleibt hier die Frage, ob ein solcher Beschluß, der bis zum 31. Dez. 1929 nur bei dem Gericht der Hauptniederlassung, nicht auch aller Zweigniederlassungen zur Eintragung angemeldet worden ist, rechtswirksam bleibt. Man wird dies zu bejahen haben, weil, wenn sogar die Wirksamkeit von Satzungsänderungen an die Eintragung bei den Gerichten der Zweigniederlassungen nicht geknüpft ist (§ 277 Abs. 3 HGB.), dies auch für die regelmäßig bedeutungsloseren Reserveverwendungsbeschlüsse zu gelten hat. Eine gesetzliche Klärung dürfte sich aber empfehlen.

Ist der Reserveverwendungsbeschluß zwar bis zum 31. Dez. 1929 angemeldet, wird aber der Beschluß oder die Anmeldung zu Recht beanstandet, ohne daß den Anständen bis zum 31. Dez. 1929 abgeholfen ist, so ist die Ges. der Rechtswohltat der Verwendung der UR. zur Kapitalerhöhung endgültig verlustig gegangen; denn es muß bis zum 31. Dez. 1929 ein rechtsgültiger Beschluß in der vorgeschriebenen Form zur Anmeldung gelangt sein. Ist dies nicht geschehen, so kann die UR. b) 2. nur noch zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden, sofern nicht bis dahin anderweite gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Ist aber bis zum 31. Dez. 1929 ein rechtsgültiger Beschluß in formgerechter Weise angemeldet, und erfolgt demnächst die Eintragung, so sind für die Kapitalerhöhung selbst unter Verwendung der UR. zeitliche Schranken nicht gesetzt. In diesem Falle bleibt also der Reservefonds b) 2. solange bestehen, bis er seinen Zweck erfüllt hat, oder eine neue Vorschrift seine Dauer begrenzt und vielleicht auch über seine Verwendungsart Verfügung trifft.

Einer der wundesten Punkte der 5. DurchfVO. ist der Passus des § 12 Abs. 1 S. 1: „... unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen“. Nach § 271 Abs. 1 HGB. ist der Beschluß einer GV. anfechtbar, welcher das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt. Die Bildung der fakultativen Reserve, soweit sie sich im Rahmen der 5. DurchfVO. hält, widerspricht nicht dem Gesetz; denn sie wird ja gerade zugelassen. Sie widerspricht aber auch kaum jemals dem Gesellschaftsvertrage, denn man geht wohl nicht zu weit, wenn man behauptet, daß es schwerlich eine Satzung geben wird, die ein Verbot von Reserven oder Rücklagen enthält, wobei ohnehin von dem gesetzlichen Reservefonds des § 262 HGB. abzusehen ist, hinsichtlich dessen Bildung ein Verbot ausgeschlossen ist. Wohl ordnen die meisten Satzungen besonders an, daß die Ges. zu Rücklagen berechtigt ist. Dabei ist aber nur an Reserven gedacht, die aus dem Reingewinn entnommen werden. Schweigt der Gesellschaftsvertrag, so steht allerdings fest, daß Rücklagen vom Reingewinn unzulässig sind, aber eben nur diese. Schenkt in einem solchen Falle ein Wohltäter der Ges. einen größeren Geldbetrag, damit aus ihm eine Reserve mit besonderer Zweckbestimmung gebildet werde, und beschließt die Ges., die Schenkung anzunehmen und den Betrag als offene Reserve einzustellen, so ist eine Anfechtung dieses Beschlusses mit der Begründung, die Satzung wisse von offenen Reserven nichts, ausgeschlossen. Das gleiche muß hier gelten. Soweit nicht die Satzung die Bildung offener Reserven ausdrücklich verbietet, ist die Einstellung der fakultativen Reserve in die GEB. unanfechtbar. Wollte etwa der Gesetzgeber der Anfechtung in denjenigen Fällen Raum geben, in denen im Gesellschaftsvertrage die Bildung von Rücklagen aus dem Reingewinne nicht ausdrücklich gestattet ist, so wird er in einer der nächsten DurchfVO. Gelegenheit haben, seine Absicht zu verdeutlichen. Bis dahin sehe ich keine Möglichkeit zur Anfechtung der Bildung einer fakultativen Reserve.

Und doch sind die Worte „unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen“ nicht ohne Bedeutung. Es rechtfertigt sich aus ihnen der Schluß, daß nach dem Willen des Gesetzgebers für die Anfechtbarkeit von Reservestellungen in der GEB. die aktienrechtlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen. Es kann weder die Anfechtbarkeit darauf abgestellt werden, ob der Anfechtende durch die Reservenbildung eine stärkere Denomination seiner Aktien oder eine mehr oder minder scharfe Zusammenlegung erfährt oder gar seiner Mitgliedschaft völlig verlustig geht, noch ist der Einzelaktionär zur Anfechtung befugt, auch wenn seine Anteile 5% des Grundkapitals nicht erreichen.

Des weiteren ist aus dem § 12 der 5. DurchfVO. zu folgern, daß alle offenen Reserven, welche die Grenzen des § 12 überschreiten oder anderen Zwecken, als den im § 12 zugelassenen, gewidmet sind, nicht nur anfechtbar, sondern nichtig sind; denn Grenzen und Zwecke der UR. sind zwingend festgestellt. Es ist also jedem, der ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung hat, der Weg der Nichtigkeitsklage geöffnet; der Registerrichter hat die Anmeldung einer Umstellung, welche unzulässige offene Reserven aufweist, zurückzuweisen und die Eintragung einer Satzungsänderung abzulehnen, in welcher infolge Einstellung unstatthafter offener Reserven das Grundkapital unrichtig beziffert wird. Ja es kann sogar gem. § 144 Abs. 2 FGG. der die Satzungsänderung betreffende und in das Handelsregister eingetragene Beschluß von Amts wegen nachträglich als nichtig gelöscht werden, weil er gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, und die Gläubiger durch ihn gefährdet werden, seine Beseitigung also im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Alsdann ist die Umstellung abermals vorzunehmen.

Die gesetzliche Regelung der Streitfragen über die offenen Reserven in der GEB. ist reichlich spät gekommen. Zahlreiche AktGes. haben ihre Umstellung beschlossen und

durchgeführt. Vielfach ist die durch die Umstellungsmaßnahmen bedingte Satzungsänderung, insbesondere die Ermäßigung des Grundkapitals, schon in das Handelsregister eingetragen. Solange letzteres noch nicht geschehen ist, haben die Ges. es in ihrer Hand, die, wie sich jetzt herausstellt, fehlerhaften und nichtigen Umstellungsbeschlüsse durch eine neu einzuberufende GV. formell aufheben und einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden neuen Umstellungsbeschluß fassen zu lassen. Aber auch diejenigen Ges., deren rechtsungültige Umstellung durch Eintragung in das Handelsregister abgeschlossen ist, werden nicht auf dem Pulverfasse zu sitzen brauchen. Man wird sie für berechtigt erachten müssen, unter Darlegung der Nichtigkeit des Beschlusses die Löschung der Eintragung zu beanspruchen und somit aus eigenem Antriebe diejenige Rechtsfolge herbeizuführen, welche die Anstellung der Nichtigkeitsklage durch einen Dritten und die Abgabe des Anerkenntnisses seitens der Ges. nach sich ziehen müßte. Ist dagegen die Umstellung fehlerfrei bewirkt, und die Eintragung erfolgt, so kann der Ges. nicht mehr das Recht zugestanden werden, etwa deshalb, weil sie auf Grund der 5. DurchfVO. eine höhere UR., insbesondere zum Zwecke der Kapitalerhöhung, zu bilden wünscht, die Löschung der Eintragung zu beanspruchen und anderweit umzustellen; denn die Umstellung ist rechtsgültig, und sie hat ihr Ende erreicht.

Offene Reserven bei der Umstellung auf Grund der durch die 5. Durchführungsverordnung geschaffenen Rechtslage.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Byk, Berlin.

I. Die Unzulässigkeit der Bildung offener Reserven außerhalb § 12 DurchfVO.

1. Die Zulässigkeit der Bildung offener Reserven bei der Umstellung und deren Folgen in bezug auf das Anfechtungsrecht der Aktionäre waren bis zum Inkrafttreten der 5. DurchfVO v. 23. Okt. 1924 streitig (vgl. hierüber: Quassowski-Susat, Anhang A II zu § 5, Fürnrohr, Bem. 6 zu §§ 3, 4, Byk, Komm. zur GBVO. § 5 Anm. 3, Pinner, JW. 1924, 1086 f., Feilchenfeld, Richtlinien S. 17, Flechtheim, Bankarch. 1924, S. 83 und 169, Breit, Recht v. 15. Mai 1924, JW. 1924, 1088 ff., Rosendorff, Komm. Anm. 8, 9 zu § 3 GBVO. und Hausmann, Bankarch. 1924 S. 140). Es braucht hier zu diesen Streitfragen nicht mehr Stellung genommen zu werden, weil sie nach diesseitiger Ansicht durch den § 12 der 2. DurchfVO. in der Fassung der 5. DurchfVO. geklärt und überholt sind.

2. Der § 12 DurchfVO. bestimmt, es dürfe unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen ein Reservefonds außer in den Fällen der §§ 5 Abs. 2 GBVO., 35 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 2 Satz 2 DurchfVO. gebildet werden. Wir finden in dem Komm. von Kahn (S. 268) die Auffassung vertreten, daß neben diesem im § 12 DurchfVO. neu zugelassenen Reservefonds vom Standpunkte des öffentlichen Bilanzrechtes aus noch beliebig offene Reservefonds errichtet werden können; nur die subjektiven Privatrechte der einzelnen Gesellschaften auf richtige Bewertung seien durch § 12 DurchfVO. beschränkt. Das Gegenteil steht aber dort ausdrücklich: Gerade die Worte „unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen" zeigen, daß die subjektiven Privatrechte unberührt bleiben sollen. Kahn meint ferner (S. 272), ebenso wie bei der Umstellung freie offene Reserven zu sozialen Zwecken zugelassen seien, müßten auch, falls die ordnungsgemäß aufgemachte Eröffnungsbilanz die Bildung weiterer Reserven erlaube, solche Reserven im Interesse einer vorsichtigen Geschäftspolitik zugelassen werden. Dies bedeutet keine Begründung, sondern nur den Ausspruch eines Wunsches. Wortlaut und Sinn des § 12 DurchfVO. in der Fassung der 5. DurchfVO. ergeben das Gegenteil: Wille des Gesetzgebers war es, durch den § 12 DurchfVO. die Streitfrage, ob überhaupt die Bildung offener Reserven zulässig sei, zur Entscheidung zu bringen und sie in einer Weise zu lösen, die den Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Gläubiger, möglichst gerecht würde. Aus diesem Grunde ließ man nicht schlechthin die Bildung von Reservefonds zu, sondern nur von solchen, die ganz bestimmten Zwecken dienten, nämlich der Deckung von Bilanzverlusten, sozialen Zwecken oder der Verwendung für Unterpariemissionen. Hätte der Gesetzgeber zulassen wollen, daß neben diesem Reservefonds noch beliebige andere offene Reserven gebildet werden können, so hätte es gar keinen Sinn gehabt, die Bildung solcher Reservefonds ausdrücklich zuzulassen. Er hätte sich in diesem Falle damit begnügen können und müssen, die Verwendung von Reservefonds für Unterpariemissionen zuzulassen und die übrigen Beschränkungen in der Verwendung von Reservefonds auszusprechen. Er hätte aber, wenn er auf dem Standpunkte stehen würde, daß die Einsetzung jedes Reservefonds zulässig sei, nicht sagen können, daß ein Reservefonds gebildet werden dürfe. Eine solche Bestimmung wäre, wenn er ohnedies gebildet werden durfte, überflüssig gewesen.

Wenn gesagt wird, daß außer in den sämtlichen übrigen in der GBVO. und der DurchfVO. ausdrücklich aufgeführten Fällen, die erschöpfend im § 12 DurchfVO. wiedergegeben werden, ein Reservefonds gebildet werden dürfe, so geht dieser Wortlaut offensichtlich von der Anschauung aus, daß nur in den in der GBVO. und ihren DurchfVO. ausdrücklich vorgesehenen Fällen offene Reserven gebildet werden dürfen und daß, um außer den bisherigen Reservefonds noch weitere zu ermöglichen, die Erteilung der Erlaubnis für deren Bildung erforderlich sei. Der Satz 1 des ersten Absatzes des § 12 DurchfVO. ist also so zu lesen, als stände dort, es dürfe nur ein weiterer Reservefonds gebildet werden, der dann im Nachfolgenden zusammen mit den nach §§ 5 Abs. 1 GBVO., 35 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 2 Satz 2 zulässigen Reserven im einzelnen ausgebaut wird.

Hiernach gelangen wir zu dem Ergebnis, daß offene Reserven neben den im § 12 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Reservefonds unzulässig sind.

II. Der zwingende Charakter des § 12 DurchfVO.

Wie ist nun aber die Rechtslage, wenn trotzdem noch andere offene Reservefonds gebildet oder wenn die Umstellungsreserve sich nicht im Rahmen des § 12 hält? Auch wenn man nach bisherigem Rechte auf dem Standpunkte steht, daß die unzulässige Bildung offener Reserven nur ein Anfechtungsrecht schafft (so z. B. Quassowski-Susat a. a. O.), so muß man nach Inkrafttreten des § 12 DurchfVO. in der Fassung der 5. DurchfVO. Nichtigkeit für den Fall annehmen, daß nach § 12 DurchfVO. unzulässige offene Reserven gebildet werden. Die Entscheidung, ob Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit vorliegt, ist in erster Linie davon abhängig, ob eine gesetzliche Bestimmung nur den Schutz einiger weniger Personen, insbesondere der Aktionäre, denen die Möglichkeit obliegt, in der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen, verletzt, oder ob weitere Kreise, insbesondere an der Generalversammlung Nichtbeteiligte, vor allem Gläubiger oder die weite Öffentlichkeit, ein schutzbedürftiges Interesse haben, das durch die gesetzliche Bestimmung gewahrt werden soll. Aus diesem Gesichtspunkte ist man hinsichtlich der Bestimmung über die Gestaltung der Eröffnungsbilanz im Gegensatz zu den Bewertungsvorschriften, deren Verletzung nur im Falle einer unzulässigen Überbewertung Nichtigkeit erzeugt, allgemein zur Bejahung des zwingenden Charakters gekommen, so insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 GBVO. Ein Fehlen des nach § 4 Abs. 3 GBVO. erforderlichen Ausweises des Wertunterschiedes macht die Eröffnungsbilanz nichtig. Das gleiche muß auch hier gelten: Die Beschränkung der Zulässigkeit der Bildung offener Reserven wahrt nicht nur das Interesse der Kleinaktionäre, die vor allzu starker Zusammenlegung geschützt werden sollen. Dieser Schutz kann ja ganz gewiß durch Bildung stiller Reserven illusorisch gemacht werden, die stets nur ein Anfechtungsrecht und niemals eine Nichtigkeit begründet. Der § 12 DurchfVO. wahrt vielmehr, indem er bestimmt, daß die Umstellungsreserve gebundenes Vermögen wird, insbesondere im Normalfalle nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden kann, das Interesse Dritter, vor allem der Gläubiger, neben dem der kleinen Aktionäre. Die Gläubiger werden dagegen geschützt, daß aus Anlaß der Umstellung aus dem Vermögen der Gesellschaft Teile abgesondert werden, über die dann die Generalversammlung beliebig ver-

fügen kann, anstatt daß, wenn Vermögensteile an die Aktionäre ausgekehrt werden sollen, eine Kapitalsherabsetzung oder eine Liquidation stattfinden muß, bei denen das Sperrjahr im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft einzuhalten ist. Dient aber ein Teil der Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Zwecken, so muß die ganze mit diesem Teile untrennbar verknüpfte Bestimmung als *zwingend* angesprochen werden. Deshalb ist die Bildung eines Reservefonds über das nach § 12 DurchfVO. zulässige Maß auch dann unzulässig und nichtig, wenn beschlossen wird, dem so gebildeten weiteren Reservefonds ebenfalls die Bestimmung anzufügen, daß er nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden dürfe. Hieraus folgt, daß der Registerrichter verpflichtet ist, die Eintragung von Umstellungen, die auf Eröffnungsbilanzen beruhen, in denen Reservefonds über § 12 DurchfVO. hinaus errichtet sind, von Amts wegen abzulehnen. Sind die Eintragungen dennoch erfolgt, so ist gem. § 144 Abs. 2 FGG. das Löschungsverfahren von Amts wegen einzuleiten.

III. Die Anfechtung der unter Beobachtung des § 12 DurchfVO. gebildeten offenen Reserven.

Die Zulässigkeit der Bildung des nach § 12 DurchfVO. eingeführten Reservefonds wird aber nur vom Standpunkte des *öffentlichen Bilanzrechtes* aus ausgesprochen. Die *privaten Rechte der beteiligten Gesellschafter bleiben unberührt*. Dies bringt der § 12 DurchfVO. zum Ausdruck durch die Worte, es dürfe „unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen“ ein Reservefonds gebildet werden. Steht also einem Gesellschafter nach diesen allgemeinen Bestimmungen ein Anfechtungsrecht zu, so bleibt es ihm unbenommen. Und zwar kann er es geltend machen nach diesen allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird die Streitfrage aus der Welt geschafft, ob die bisherigen allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen auf die Anfechtung offener Reserven Anwendung finden. Sie ist hier ausdrücklich im bejahenden Sinne gelöst. Es steht deshalb fest, daß die Anfechtung offener Reserven nach den Vorschriften des § 271 HGB. erfolgen kann und muß, gleichviel, ob der Reservefonds bereits in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingesetzt oder erst später bei der Umstellung beschlossen worden ist. Zur Wahrung des Anfechtungsrechtes ist also *Widerspruch zu Protokoll* und die *Einhaltung der Monatsfrist* seit dem Tage der Generalversammlung unerläßlich. Auch können, da es sich um Rücklagen handelt, nur Aktionärfaktionen von mindestens 5% des Grundkapitals gem. § 271 Abs. 3 Schlußsatz HGB. die Anfechtung vornehmen. Sie wird im allgemeinen nur unter den von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten materiellen Gesichtspunkten, daß nämlich bei der Feststellung der Werte und der Aufmachung des ganzen Vermögensstandes der kaufmännischen Würdigung und der darauf beruhenden Kalkulation nicht Rechnung getragen ist, durchgreifen können.

Prinzipiell ist es auch zulässig, durch *Satzungsänderung vor der Umstellung* eine *Einschränkung des Anfechtungsrechtes* herbeizuführen, die, ebenso wie bereits bestehende Beschränkungen des Anfechtungsrechtes durch die Satzung, auch im Falle des § 12 DurchfVO. maßgebend bleiben (zweifelnd *Kahn* S. 268), natürlich aber nur dann, wenn sie sich nicht ausschließlich auf die Verwendung von Gewinnen zu Reservestellungen beziehen. Hier sind aber die in RG. 107, 72 ff. und vom KG. in JW. 1924, 1535 Ziff. 1 erörterten Grundsätze zu beachten: Solche Beschlüsse werden fast stets als eine gegen die guten Sitten verstoßende Gesetzesumgehung und unzulässige Benachteiligung der Aktionäre aufzufassen und deshalb als gem. § 138 BGB. nichtig anzusehen sein. Doch ist dies im einzelnen Tatfrage.

IV. Personeller Geltungsbereich des § 12 DurchfVO.

Der § 12 DurchfVO. gilt für alle Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit seine Abs. 1 und 3 in Frage stehen, d. h. die Höchstgrenze und die Einlage für Unterpariemissionen, auf die nachher noch eingegangen wird. Die übrigen Bestimmungen des § 12 DurchfVO., die Beschränkung auf soziale Zwecke und das Verbot der Verwendung zu anderen Zwecken als zur Deckung von Bilanzverlusten gelten aber nur für AktGes. und KomGes. auf Aktien. *Gesellschaften mit beschränkter Haftung* können also, entgegen den bisherigen Bestimmungen im § 12 Abs. 1 Satz 1 und im § 36 Abs. 2 der 2. DurchfVO. in der bisherigen Fassung, den *Reservefonds beliebig verwerten*, insbesondere auch zu Gewinnausschüttungen verwenden. Ob diese Folge wirklich beabsichtigt war, oder ob sie nicht nur auf einem Redaktionsversehen beruht, kann dahingestellt bleiben.

V. Inhalt der Umstellungsreserve und ihre Bezeichnung in der Eröffnungsbilanz.

Der § 12 DurchfVO. regelt gleichmäßig alle bei der Umstellung zugelassenen Reservefonds. „*Umstellungsreserve*“ i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 2 DurchfVO. ist nicht nur der durch ihn neu zugelassene Reservefonds, sondern auch der *Spitzenreservefonds* aus §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 2 DurchfVO. sowie der den *Reinvermögensüberschuß ausgleichende Reservefonds* aus § 5 Abs. 1 GBVO. Sie alle werden zusammen mit dem durch § 12 DurchfVO. neu eingeführten Reservefonds unter der Bezeichnung „Umstellungsreserve“ zusammengefaßt. So erklärt es sich auch, daß die die Verwendbarkeit einschränkenden Bestimmungen der §§ 12, 35 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 1 Satz 3 DurchfVO. in der alten Fassung bei der durch die 5. DurchfVO. neu geschaffenen Fassung in Fortfall gekommen sind.

Es ist in der letzten Zeit nicht selten vorgekommen, daß Registerrichter die Eintragung verweigert haben, weil in der Eröffnungsbilanz oder im Umstellungsbeschluß nicht die Bezeichnung „Umstellungsreserve“ gewählt war. Dies zu Unrecht. Die *Bezeichnung ist völlig gleichgültig*. Es kann der Ausdruck Reservefonds oder jeder andere eine Rücklage im kaufmännischen Leben bezeichnende Ausdruck gewählt werden. Ja es kann sogar ein *bestimmter Zweck* dieser Rücklage angegeben werden. So ist es z. B. zulässig, daß eine Gesellschaft, die 1924 ein großes Grundstück gekauft hatte und deshalb weiß, daß sie bedeutende Grunderwerbssteuern zahlen muß, einen Reservefonds speziell hierfür einstellt. Sie darf ihn aber bei der nächsten Jahresbilanz für diese Verwendung nur auflösen, insoweit gleichzeitig insgesamt Bilanzverluste in dieser Höhe entstanden sind. Es dürfen auch *mehrere Reservefonds mit verschiedenen Bezeichnungen* gebildet werden. Andererseits ist es nicht erforderlich, die nach den §§ 5 Abs. 1 GBVO., 35, 36 und 12 DurchfVO. zulässigen Reservefonds bilanzmäßig zu trennen, wenngleich dies zweckmäßig sein wird. Der Registerrichter hat immer nur zu prüfen, ob durch die Bildung des Reservefonds nicht tatsächlich Vorschriften der GBVO. oder der DurchfVO., insbesondere des § 12 DurchfVO., verletzt sind. Ist dies nicht der Fall, dann hat er die Eintragung vorzunehmen.

VI. Die Höchstgrenze für die Umstellungsreserve und ihre Widmung zu sozialen Zwecken und zur Deckung von Bilanzverlusten.

1. Die Umstellungsreserve darf den Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 DurchfVO.). Hierunter ist dasjenige *Eigenkapital* zu verstehen, welches *im Augenblicke der Bildung der Umstellungsreserve*, d. h. der Beschlußfassung der Generalversammlung über ihre Errichtung, vorhanden ist.

2. Die Umstellungsreserve gilt bei AktGes. und Komm.-Ges. als Reservefonds i. S. des § 262 HGB., soweit sie nicht *sozialen Zwecken gewidmet* ist. Für die Ansicht *Kahns* (S. 271), die Widmung für soziale Zwecke müsse in demselben Beschlusse erfolgen, durch den der Reservefonds gebildet wird, bietet der § 12 DurchfVO. keine Grundlage. Im Rahmen des gesetzlich Erlaubten muß eine spätere Umänderung der Zweckbestimmung zulässig sein. Es kann also auch in jeder späteren Generalversammlung beschlossen werden, die Umstellungsreserve ganz oder teilweise sozialen Zwecken zu widmen. Der Vorstand von sich aus darf es ohne die Generalversammlung nicht. Soweit ein solcher Beschluß nicht ergangen ist, ist die Umstellungsreserve als Reservefonds i. S. des § 262 HGB. anzusehen. Diese Verwendungsart ist also die primäre.

Unter sozialen Zwecken sind alle diejenigen Zwecke zu verstehen, welche der Förderung der Wohlfahrt einzelner Personen, bestimmter Kreise von Personen oder der Volksgesamtheit dienen. Hierher gehören also Pensionskassen und Arbeiter- sowie Angestelltenunterstützungsfonds, ferner auch

Beiträge zu anderen wohltätigen Veranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen, z. B. Kriegsblinden- oder Ruhrflüchtlingsfürsorge, auch Sonderleistungen für in Not geratene Beamte, die auch Vorstandsmitglieder sein können; aber nicht Beisteuerungen zu Wahlfonds oder zu Preiskartellen. Erstere dienen politischen Zwecken, letztere geschäftlicher Förderung.

3. Die Zweckbestimmung der Umstellungsreserve aus §262 HGB. bedeutet, daß sie nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden kann. Es kommt auf den Verlust an, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz ergibt, denn nur diese ist Bilanz i. S. des §262 HGB. (Staub, Anm. 7 zu §262 HGB.). Die Vorschrift ist zwingend. Die Generalversammlung ist nicht in der Lage, späterhin eine andere Verwendung zu beschließen, es sei denn zu sozialen oder im §12 Abs. 3 DurchfVO. zugelassenen Zwecken.

VII. Die Umstellungsreserve als Einlage bei Kapitalserhöhungen.

1. Der §12 Abs. 3 DurchfVO. führt nun im Anschluß an die Forderungen des letzten Deutschen Juristentages die Verwendung der Umstellungsreserve zur Deckung fehlender Einlagen bei Unterpariemissionen ein. Hierzu darf sie, soweit sie sozialen Zwecken gewidmet ist, nicht verwendet werden. Dagegen steht der Generalversammlung die Wahl zwischen der Verwendung zur Deckung von Bilanzverlusten und zu Unterpariemissionen zu.

Die Vorschrift des §184 HGB., daß Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag nicht ausgegeben werden dürfen, ist in vollem Umfange aufrecht erhalten. Es ist deshalb auch nicht ganz korrekt, von Unterpariemissionen zu sprechen. Die Aktien werden gem. §184 HGB. zum Nennwert ausgegeben, aber einen im §12 Abs. 3 DurchfVO. genau nach oben begrenzten Teil des Nennwertes leistet nicht der beziehende Aktionär, sondern er wird für ihn von der AktGes. zur Verfügung gestellt. Es werden Teilgratisaktien ausgegeben, bei denen nicht mehr der bisherige Umweg über den Treuhänder, dem die Gesellschaft für Rechnung des Aktionärs die Einlage zur Verfügung stellt, beschritten werden muß, sondern bei denen die Gesellschaft die Einlage unmittelbar für den Aktionär verwendet. Alle übrigen Vorschriften des HGB. über Kapitalserhöhung sind zu beachten, insbesondere auch die über die Zeichnung. In dem Zeichnungsschein wird bei den Angaben, die nach §281 Ziff. 2 HGB. erforderlich sind, nämlich bei der Angabe des Betrages der festgesetzten Einzahlungen, zum Ausdruck zu bringen sein, welche Einzahlungen vom Zeichnenden zu leisten sind und welche von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Gesellschaft darf die Umstellungsreserve nur bis zur Deckung von $^1/_5$ des Nennwertes der neuen Aktien zur Verfügung stellen. Entscheidend ist also dieser und nicht der Ausgabebetrag, so daß ein etwaiges Agio allein von dem Zeichnenden zu leisten ist. Sie muß fernerhin gem. §12 Abs. 3 Satz 3 DurchfVO. nach Zurverfügungstellung noch den zehnten Teil des Eigenkapitals als gesetzlichen Reservefonds zurückbehalten. Der Reservefonds darf also durch Unterpariemissionen nicht unter das im §262 Ziff. 1 HGB. vorgesehene Maß heruntergebracht werden. Unter Eigenkapital i. S. beider Bestimmungen kann nur genau wie im §262 HGB. das zur Zeit der Verwendung der Umstellungsreserve vorhandene angesehen werden. Kapitalserhöhungen, die zwischen der Schaffung der Umstellungsreserve und dem Verfahren aus Abs. 3 unter vollständiger Zurverfügungstellung der Einlagen seitens der Aktionäre vorgenommen werden, schmälern deshalb den Betrag, der für die sogen. Unterpariemissionen verwendet werden kann, weil durch sie der 10. Teil des Eigenkapitals eine absolut genommen höhere Ziffer erhält.

3. Durch Zubilligung eines unentziehbaren Bezugsrechtes werden die Aktionäre gegen Verwendung der Umstellungsreserve zum Vorteile dritter Zeichner geschützt. Für dieses Bezugsrecht gelten alle diejenigen Grundsätze, die für die gleiche Bestimmung im §9 GBVO. entwickelt sind (vgl. Byk, Komm. der GBVO. Anm. 3—9 zu §9). Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Dritte die neuen Aktien dem Aktionär gegen Erstattung der Selbstkosten und lediglich einer angemessenen Provision zu überlassen hat, daß aber willkürliche Gewinne für ihn unzulässig sind. Die Vorschrift des §12 Abs. 3 Satz 2 DurchfVO. ist nicht zwingend.

Zu beachten ist, daß §15 Abs. 2—4 DurchfVO. auf das Bezugsrecht aus §12 Abs. 3 DurchfVO. nicht, auch nicht einmal entsprechend, anwendbar sein kann. Es setzt totale und nicht nur Teilgarantieaktien voraus. Deshalb muß im Falle des §12 DurchfVO. der Verlust des Bezugsrechtes zulässig sein, wenn es binnen einer von der Generalversammlung bestimmten Frist nicht ausgeübt wird, ohne daß eine Veräußerung desselben und die Auszahlung des Erlöses an den säumigen Aktionär stattfinden. Auch muß mit dem Dritten vereinbart werden können, daß im Falle der Nichtausübung des Bezugsrechtes die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zu verwerten sind. Die Aktien können also Eventualverwertungsaktien sein.

4. Zum Schutze der Aktionäre wird die Verwendung der Umstellungsreserve und die Höhe des Bezugspreises ausschließlich der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterstellt. Es ist also unzulässig, die Bestimmung des Ausgabepreises und des Teiles der Umstellungsreserve, der zur Deckung der Einlagen verwendet werden soll, durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat oder dem Vorstande zu übertragen. Vielmehr muß sie selbst ziffernmäßig die Verwendung beschließen, und zwar mit Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, wobei der Gesellschaftsvertrag noch weitere Erfordernisse aufstellen kann. Es ist auch anzunehmen, daß eine getrennte Abstimmung der mehreren Gattungen gem. §278 Abs. 2 HGB. stattzufinden hat, sofern es sich um die Höhe des Bezugspreises handelt. Denn dies ist ein Teil des Beschlusses über die Kapitalserhöhung.

Die bezeichneten Vorschriften des §16 Abs. 3 Satz 4—6 HGB. sprechen ganz allgemein von den Beschlüssen über die Verwendung der Umstellungsreserven. Es liegt nahe, aus ihrer Stellung im Abs. 3 zu folgern, daß nur die Verwendung im Falle der Unterpariemission gemeint sei. Dieser Ansicht kann aber diesseits nicht beigetreten werden. Jegliche Art der Verwendung wird deutlich von dem Wortlaut betroffen, also auch die Verwendung zu sozialen Zwecken, sowie zur Deckung von Bilanzverlusten. Diese Verwendungsarten werden ja auch in Abs. 3 Satz 1 noch ausdrücklich erwähnt. Es ginge aber zu weit, anzunehmen, daß über die Auszahlung jeglichen einzelnen Betrages für soziale Zwecke die Generalversammlung zu beschließen hat. Ihr liegt nur die Beschlußfassung darüber ob, daß die Umstellungsreserve zu sozialen Zwecken verwendet werden solle, und dieser Beschluß bedarf qualifizierter Mehrheit.

Über die Auswahl der sozialen Gebilde, an die die Auszahlungen zu leisten sind, hat sich der Vorstand schlüssig zu machen.

Aus dem Erfordernis der Dreiviertelmajorität für die Verwendung zur Deckung von Bilanzverlusten folgt, daß die Genehmigung jeder Jahresbilanz, die eine Verwendung von Umstellungsreserve zur Deckung von Bilanzverlusten vorsieht, einer Dreiviertelmehrheit bedarf.

5. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß „der Beschluß" bis spätestens zum 31. Dez. 1929 gefaßt und zum Handelsregister angemeldet sein muß (§12 Abs. 3 vorl. Satz DurchfVO.). Unter „Beschluß" kann nur ein solcher gemeint sein, der überhaupt anmeldungspflichtig ist, d. h. der Beschluß über die Kapitalserhöhung, nicht aber ein Beschluß über anderweite Verwendung der Umstellungsreserve, insbesondere zu sozialen Zwecken oder zur Deckung von Bilanzverlusten. Ist die Fassung und Anmeldung des Beschlusses bis zu diesem Zeitpunkte nicht erfolgt, so entfällt die Zulässigkeit der Verwendung der Umstellungsreserve zur Deckung eines Teiles der Einlagen der Unterpariemissionen. Sie kann dann nur noch für soziale Zwecke und zur Deckung von Bilanzverlusten benutzt werden. Auf die Abstimmungserfordernisse bei Verwendung für diese Zwecke hat dies keinen Einfluß. Für die Eintragung im Handelsregister ist keine Frist vorgeschrieben, ebensowenig für die Durchführung des Kapitalserhöhungsbeschlusses.

VIII. Insbesondere Gesellschaften mbH.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sämtliche unter VI geschilderten Vorschriften des §12 Abs. 3 DurchfVO. auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung

entsprechend anwendbar sind. Bei diesen ist (s. oben IV) eine Beschränkung der Umstellungsreserve auf soziale Zwecke und auf Deckung von Bilanzverlusten nicht gegeben. Das GmbHG. kennt je auch überhaupt keinen gesetzlichen Reservefonds, wie ihn § 262 HGB. für AktGes. und KomGes. auf Aktien vorsieht. Für sie hat also der § 12 Abs. 3 DurchfVO. nur die Bedeutung einer Erweiterung der Verwendbarkeit des Gesellschaftsvermögens, nämlich zu Einlagezwecken. Er bedeutet aber ferner auch, daß neben dem Beschlusse über die Höhe des Bezugspreises — das gesetzliche Bezugsrecht wird hier für die GmbH. neu eingeführt — jede Verwendung der Umstellungsreserve durch die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmajorität beschlossen werden muß, wobei aber diese nicht auf soziale Zwecke, Deckung von Bilanzverlusten und Einlagen bei Unterpariemissionen beschränkt ist, sondern auch jegliche andere Verwendung beschließen kann.

Über die Vorbehalte des § 11 der 3. Steuernotverordnung und die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

Von Justizrat Dr. Hugo Arnheim, Berlin.

Es ist bekannt, daß die 3. SteuerNotVO. (im folgenden VO. zitiert) die Aufwertung der dinglichen Rechte und der Forderungen unterscheidet. Dementsprechend wird auch in § 11 der Verlust des Aufwertungsanspruchs für dingliche Ansprüche und für Forderungen verschieden behandelt. Die VO. betrifft in erster Linie die bei Erlaß der VO. noch bestehenden dinglichen Rechte, also insbesondere die noch nicht fälligen oder die fälligen, aber noch nicht getilgten Hypotheken. Die VO. geht aber weiter, sie bezieht sich, wie § 11 ergibt, auch auf Hypotheken, bei denen bereits Löschungsbewilligung erteilt oder Zahlung erfolgt oder beides geschehen ist. Nach der Rechtsprechung soll § 11 auch Bestimmungen für bereits vor Erlaß der VO. gelöschte Hypotheken treffen, deren Wiedereintragung im Berichtigungsverfahren unter Umständen verlangt werden könne. Der Anspruch auf Aufwertung ist, sofern Löschungsbewilligung erteilt oder die Zahlung angenommen ist, von einem Vorbehalt abhängig gemacht. Der § 11 sieht den Verlust des Aufwertungsanspruchs als Ausnahme an; es ist deshalb die Fassung gewählt, daß, wenn der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten bei dinglichen Rechten die Löschung des Rechtes bewilligt, bei anderen Rechten die Zahlung angenommen hat, eine Aufwertung nicht verlangt werden kann. Es wird gewöhnlich gelehrt, daß hierin eine scharfe Scheidung ausgesprochen sei, und es scheint auf den ersten Blick, als ob eine glatte Lösung gefunden sei, nämlich, daß der Gläubiger, der vorbehaltlos die Zahlung angenommen hat, nur den Anspruch auf Aufwertung der Forderung und der Gläubiger, der vorbehaltlos die Löschungsbewilligung erteilt hat, nur mit der Löschung sein dingliches Recht verlieren kann. Allein in Wirklichkeit zeigen sich Schwierigkeiten, die aus dem Zusammenhang des dinglichen Rechtes mit der Forderung erwachsen. Die Fassung des § 11 paßt schlecht in ein System, nach welchem das Erlöschen der Forderung nicht den Untergang des dinglichen Rechts zur Folge hat, sondern den Übergang auf den Zahlenden. Daher ergeben sich eine Reihe von Fragen. Was ist Rechtens, wenn ein Vorbehalt nur bei einem der genannten Akte vorliegt oder wenn überhaupt nur die Zahlung vorbehaltlos angenommen, eine Löschungsbewilligung dagegen nicht erteilt ist, und wie wirkt das Erlöschen der Forderung? Sind aus der VO. abweichende Bestimmungen vom BGB. für das dingliche Recht herzuleiten? Da nach der VO. jedenfalls die Vorbehalte bei Erteilung der Löschungsbewilligung und bei Annahme der Zahlung verschiedene Wirkung haben, so muß zunächst geprüft werden, worauf sich in einem bestimmten Fall der Vorbehalt bezieht. Ob eine Beseitigung des § 11 ganz allgemein empfehlenswert wäre, wie dies erstrebt wird, steht sehr dahin. Aber jedenfalls für die Zeit vor Erlaß der VO. ist es reiner Zufall, ob der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung verloren hat oder nicht. Für die großen Gläubiger, Banken usw., die gewohnt sind, ihre Vermögensangelegenheiten mit Sachkenntnis zu besorgen und Gelegenheit hatten, sich mit Aufwertungsfragen zu beschäftigen, lag der Gedanke an einen Vorhalt näher; für den unerfahrenen Gläubiger war er natürlich ausgeschlossen. Ferner muß die Lage des Hypothekengläubigers betrachtet werden, wie sie sich aus dem Stande der Rechtsprechung vor Erlaß der VO. ergab. Das BayObLG. führt in dem Beschlusse v. 12. Juli 1924 aus: „Hätte der Gläubiger die verlangte Löschungsbewilligung verweigert, so hätte er mit seiner unausbleiblichen Verurteilung zur Löschung rechnen müssen, andererseits durfte er auch gegenüber dem Andrängen des zahlungswilligen Schuldners nach Maßgabe der grundbuchrechtlichen Vorschriften keine bedingte Löschungsbewilligung abgeben (§ 16 GBO.)." In der Tat trifft dies zu. Das Kammergericht (2. Senat) verurteilte den Gläubiger in ständiger Rechtsprechung zur Erteilung der Löschungsbewilligung gegen Zahlung des Papiergeldnennbetrags, von dem Standpunkt ausgehend, Mark gleich Mark, und dies entsprach auch dem damaligen Standpunkt des RG., wenn man auch jetzt in den Urteilen lesen kann, daß die VO. nur den schon früher geltenden Rechtszustand wiedergebe. Das vielerörterte Urteil des OLG. Darmstadt mit seinem abweichenden Ergebnis blieb lange vereinzelt. Da dem Hypothekengläubiger ein Prozeß so gut als keine Aussicht bot, so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Löschung vorbehaltlos zu bewilligen. Hiernach war es Zufall, ob trotz alledem doch noch ein Vorbehalt gemacht worden ist. Ist dies aber geschehen, so hätte der Vorbehalt, um dem § 11 zu entsprechen, korrekt lauten müssen: „Ich bewillige die Löschung der Hypothek unter Vorbehalt des dinglichen Rechtes und der persönlichen Forderung." Es bedarf keiner Ausführung, daß solche Vorbehalte nicht häufig sich finden werden, sondern daß sie in den meisten Fällen Zweifel lassen, was sich der Gläubiger vorbehalten hat. Dies kommt daher, weil der Laie den Unterschied zwischen dem dinglichen Recht und der Forderung nicht versteht, für ihn ist die Hypothek ein Vermögensgegenstand wie jeder andere, und er weiß nichts davon, daß nach Zahlung des Betrags noch ein Recht bestehen kann. Der Eigentümer andererseits konnte mit einer Löschungsbewilligung, die unter Vorbehalt erklärt war, nichts anfangen, da auf Grund einer solchen weder gelöscht noch abgetreten werden konnte. Hiernach bedarf es der Erörterung über Form und Inhalt der Vorbehalte, sowie ferner, wann und wem gegenüber sie erklärt werden müssen, um ihre Wirkung äußern zu können. Die Rechtsprechung trägt der Lage des Gläubigers Rechnung; sie versucht ihn zu schützen, indem sie möglichst seine Erklärungen so auslegt, daß der Vorbehalt sowohl sein dingliches Recht als auch die Forderung treffen soll. Daher sagt das Kammergericht (NotZ. 24, 384): „Inhaltlich muß in Berücksichtigung des Umstands, daß bei hypothekarisch gesicherten Forderungen der Hauptwert der Vermögensanlagen in der dinglichen Sicherung liegt, jede Erklärung für ausreichend erachtet werden, welche die Unzufriedenheit des Gläubigers mit der ihm gemachten Leistung und dem auf sie gestützten Löschungsbegehren und die Absicht der Geltendmachung nachträglicher, ihn als Hypothekengläubiger günstiger stellenden Ansprüche erkennen läßt. Es ist deshalb bei Auslegung der Vorbehaltserklärungen auch kein ausschlaggebendes Gewicht darauf zu legen, ob die vorbehaltenen Rechte in ihnen als dingliche Ansprüche oder als Forderungen bezeichnet werden, letzterenfalls wird eine Beschränkung auf die persönliche Forderung nur gerechtfertigt sein, wenn sonstige Umstände auf eine beabsichtigte Beschränkung in diesem Sinne hindeuten." In dem betreffenden Falle war in der Löschungsbewilligung selbst kein Wort von einem Vorbehalt enthalten. Nur in dem Begleitschreiben bei Übersendung der Löschungsbewilligung war folgendes gesagt: „Beifolgend die Hypothekenbriefe über den gezahlten Betrag von ...... ℳ und die löschungsfähige Quittung. Diese wird Ihnen jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übersandt, daß an Sie eine Nachforderung geltend gemacht werden muß, falls eine gesetzliche Regelung der Begleichung von Hypothekenschulden erfolgen oder eine höchstrichterliche Entscheidung zugunsten der Hypothekengläubiger auf Höherbewer-

tung der Hypotheken ergehen sollte." Lag hier schon der Fall zweifelhaft, so war dies noch mehr in dem Fall der Entsch. des BayObLG. (NotZ. 24, 310) anzunehmen. Hier war in der Urkunde die Löschung der Hypothek unter Verzicht auf Benachrichtigung bewilligt worden. Dann wurde in der Urkunde fortgefahren: „Unbeschadet ihrer vorstehenden Zustimmung zur grundbuchamtlichen Löschung behält sich die Bank vor allem für den Fall der Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung alle Ansprüche vor, insbesondere soweit ihre Befriedigung in einer gegenüber dem hingegebenen Darlehn minderwertigen Valuta erfolgte." Auf Grund dieser Löschungsbewilligung war die Hypothek vom Grundbuchamt gelöscht worden. Das ObLG. hat dies gemißbilligt. In der Begründung wird ausgeführt, daß, wenn die Bank erkläre, daß sie unbeschadet ihrer Zustimmung zur grundbuchlichen Löschung sich alle Ansprüche vorbehalte, sie damit einerseits zum Ausdruck habe bringen wollen, daß sie allerdings die Löschungsbewilligung als solche abgeben wolle, daß sie aber zugleich jede Änderung in Gesetzgebung und Rechtsprechung zugunsten der Gläubigerstellung zurückbezogen wissen wolle auf diesen ihren Schritt, also einschließlich dieser Löschungsbewilligung. Andererseits ergebe sich aus der allgemeinen Fassung des Rechtsvorbehalts für alle Ansprüche, daß dieser sich nicht allein auf die schuldrechtliche Seite, sondern auch auf die dingliche erstrecken sollte. Man hat gegen diese Begründung geltend gemacht, daß, wenn die Löschung vorbehaltlos bewilligt werde, der Vorbehalt, der dann weiter erklärt ist, sich doch nur auf die Forderung beziehen könne. Es zeigt sich jedenfalls, wie weit die Gerichte dem Standpunkt des Gläubigers entgegenkommen. In einem anderen Fall JW. 1924, 864 lautete die Urkunde: „Wir bekennen hierdurch, und zwar unter Vorbehalt etwaiger Ansprüche aus zukünftigen Gesetzen zum Schutze der Hypothekengläubiger den Betrag vorstehender Hypothek usw. erhalten zu haben. Wir bewilligen die Löschung der Post im Grundbuch." Das Grundbuchamt wies den Löschungsantrag zurück, weil zwischen der Löschungsbewilligung und der davor stehenden Quittung ein solcher Zusammenhang bestehe, daß die Löschungsbewilligung in demselben Maße bedingt sei, als die Quittung. Die dem Gläubiger günstige Auslegung findet ihre Grenze, wenn unzweideutig der Vorbehalt nur auf die persönliche Forderung beschränkt ist. So lag der Fall z. B. in der Entsch. des Kammergerichts (NotZ. 24, 386), dort war in der Urkunde gesagt: „Grundstückseigentümer haben das erwähnte Darlehn in Papiermark heimgezahlt, es wird daher die vorbehaltlose Löschung der Hypothek im Grundbuche bewilligt. In schuldrechtlicher Beziehung behält sich die Gläubigerin die Geltendmachung aller Rechte und Mehransprüche vor, welche sich auf Grund Gesetzes oder künftiger Rechtsprechung ergeben sollten." Hätten in dieser Urkunde die Worte „schuldrechtlicher" und „vorbehaltlose" gefehlt, so wäre eine Wiedereintragung der Hypothek denkbar gewesen, bei der vorliegenden Fassung war nicht zu helfen. Gegenwärtig wird kein Grundbuchrichter mehr eine Hypothek löschen, wenn nicht ganz zweifelsfrei ein Vorbehalt sich nur auf die persönliche Forderung bezieht. Die Frage hat ihre Bedeutung aber behalten, wenn auf Grund der früher erteilten Löschungsbewilligung erst jetzt namentlich bei Neubelastungen Anträge gestellt werden, ferner bei Anträgen auf Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

Auch bei den Vorbehalten des Anspruchs auf Aufwertung der Forderung sucht die Rechtsprechung den Gläubiger möglichst zu schützen. Bei KGJ. 53, 478 hatte eine Hypothekenbank in beglaubigter Urkunde bekannt, den Nennwert des in Goldwährung ausgezahlten Darlehns in Papiermark ausgezahlt erhalten zu haben. Von einem Vorbehalt enthielt die Urkunde nichts. Der Eigentümer hatte auf Grund dieser Urkunde die Hypothek abgetreten, und die Eintragung war erfolgt. Jetzt verlangte die Bank Eintragung eines Widerspruchs. Das OLG. Dresden nahm an, daß aus der Erklärung gerade zu entnehmen sei, die Bank wolle die Leistung nicht schlechthin zu ihrer vollen Befriedigung annehmen, vielmehr sich ihres Aufwertungsanspruchs versichern. Diese Auslegung führt offensichtlich dahin, das Erfordernis des Vorbehalts zu beseitigen. Denn es hat wohl sehr wenige Gläubiger, wenigstens in der letzten Zeit vor Erlaß der VO., gegeben, die sich bei der Annahme des Papiergeldbetrages nicht darüber beklagt haben, daß sie für ihr Gold wertloses Papier annehmen müßten. Man kann sich daher nur wundern, daß nicht zahlreiche Hypothekengläubiger noch jetzt Aufwertungsansprüche mit der Begründung geltend machen, ihr Vorbehalt ergebe sich aus den Erklärungen bei der Zahlungsannahme.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Vorbehalt nicht in der Urkunde erklärt zu sein braucht, sondern z. B. in einem Begleitschreiben erklärt sein kann. Er braucht überhaupt nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben. Nur muß er bei der Löschungsbewilligung erfolgen und bei Annahme der Zahlung. Bei der Löschungsbewilligung erfolgt der Vorbehalt, wenn er in dem Zeitpunkt erklärt ist, in dem die Löschungsbewilligung für den Gläubiger wirksam wird. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Quittung, wie mitunter in Urteilen zu lesen ist. Zahlung und Quittung fallen vielfach nicht zusammen. Unbeachtlich ist es, wenn der Gläubiger erst nach Erteilung der Löschungsbewilligung dem Grundbuchamt mitteilt, daß er sich die Aufwertung vorbehalte. Der Vorbehalt bei der Löschungsbewilligung kann auch dem Grundbuchamt gegenüber erfolgen. Mangels einer Vorschrift muß ein mündlicher Vorbehalt genügen. Dies ist für den Prozeß wichtig. Im Verfahren vor dem Grundbuchamt bedarf der Vorbehalt allerdings der Form des § 29 GBO. z. B. bei Anträgen auf Wiedereintragung gelöschter Hypotheken. Dagegen entbehrt es einer gesetzlichen Grundlage, wenn, wie vielfach geschieht, Anträgen, die sich auf vorbehaltlose Löschungsbewilligungen und Quittungen stützen, nicht stattgegeben wird, sondern mit Rücksicht auf die Möglichkeit mündlicher Vorbehalte vom Eigentümer der Nachweis, noch dazu in beglaubigter Form, verlangt wird, daß ein Vorbehalt nicht erklärt sei. Dies stellt die Sache geradezu auf den Kopf. Die Urkunde hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. Es ist Sache des Gläubigers, der sie aus Händen gegeben hat, Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, wenn er trotzdem einen Vorbehalt behauptet, erklärt zu haben. Wie soll überhaupt der Eigentümer mit den im Grundbuchverfahren zulässigen Beweismitteln nachweisen, daß ein Vorbehalt nicht erklärt ist, und was soll geschehen, wenn der Gläubiger schwer erreichbar oder gar gestorben ist. Im Grundbuchverfahren sind z. B. eidesstattliche Versicherungen kein zulässiges Beweismittel. Es ändert auch an der Sache wenig, wenn der Grundbuchrichter Gläubigern, von denen er annimmt, daß sie schutzbedürftig seien, mitteilt, die Löschung werde erfolgen, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Zeit erklären, daß sie Vorbehalte gemacht haben. Denn das Verfahren führt zu den gleichen Schwierigkeiten, wenn dann auf Grund einseitiger Angaben des Gläubigers Anträge des Eigentümers mit der Begründung beanstandet werden, daß nunmehr das Urkundenmaterial nicht mehr zur vollen Überzeugung des Grundbuchamts ausreiche. Die Gerichte bedenken nicht, wie gefährlich ein solches Verfahren für den Eigentümer werden kann, wenn er z. B., um sich Kredit zu verschaffen, eine Hypothek eintragen lassen will und nun die Valuta nicht ausgezahlt erhält, weil die vorstehenden Hypotheken auf Grund der Löschungsbewilligungen nicht gelöscht werden.

Es soll noch ein Fall des Vorbehalts erwähnt werden. Als stärkster Vorbehalt erscheint, wenn der Gläubiger im Prozeß seiner Verpflichtung zur Erteilung der Löschungsbewilligung gegen Zahlung des Papiermarkbetrages widersprochen hat, denn hierin liegt zweifellos der stärkste Ausdruck des Gläubigers, daß er mit der Leistung des Schuldners und dem auf sie gestützten Löschungsbegehren unzufrieden ist. Diesen Vorbehalt kann das Gericht durch die Verurteilung nicht aus der Welt schaffen. Die Verurteilung hat nur die Wirkung, daß die Löschung nach § 894 ZPO. als abgegeben gilt, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Dies führt dazu, daß die Wiedereintragung von gelöschten Hypotheken im Berichtigungsverfahren in gleicher Weise zulässig sein muß, wenn der Gläubiger die Löschung freiwillig unter Vorbehalt erklärt hatte, als wenn er zur Erteilung verurteilt war. Aus dem Vorstehenden ergibt sich weiter, daß das Grundbuchamt nach dem Inkrafttreten der VO. auf Grund eines solchen Urteils die Hypothek nicht mehr löschen darf. Ferner ist der Gläubiger nicht verpflichtet, wenn er nur zur Erteilung der Löschungsbewilligung verurteilt war, den Hypothekenbrief dem Schuldner herauszugeben; er hat vielmehr wegen seines Aufwertungsanspruchs ein Zurückbehaltungsrecht an dem Hypothekenbrief. Die Bestimmung des § 1144 BGB. kommt nicht in Betracht, da der Vorbehalt die Annahme einer Befriedigung des Gläubigers ausschließt. Die Entsch. des OLG.

Oldenburg (I. ZS. Urt. v. 5. Nov. 1924 U 115/24), welche abweichend den Gläubiger zur Herausgabe des Hypothekenbriefs zwecks Vorlegung an das Grundbuchamt jedoch mit der Maßgabe verurteilt, daß nach bewirkter Löschung die Schuldurkunde abzutrennen und dem Gläubiger zurückzugeben ist, dem letzteren also nur noch einen Aufwertungsanspruch bezüglich der Forderung zubilligt, verkennt, daß der Widerspruch im Prozeß ein Vorbehalt ist, und daß das Urteil, durch welches der Gläubiger zur Erteilung der Löschungsbewilligung gegen Annahme des Papiermarkbetrags verurteilt worden ist, keine weitere Wirkung haben kann, als die freiwillig erteilte Löschungsbewilligung.

Nachdem im vorstehenden die einzelnen Fälle des Vorbehalts erörtert worden sind, ist nunmehr auf die Wirkungen des Vorbehalts einzugehen. Es ist zu unterscheiden:

1. Ist die Löschung vorbehaltslos bewilligt, dagegen die Zahlung nur mit Vorbehalt angenommen, so kann der Eigentümer, dem die Löschungsbewilligung erteilt ist, die Hypothek löschen lassen. Dem Gläubiger bleibt dann nur der Anspruch auf Aufwertung der persönlichen Forderung.

2. Der Gläubiger hat die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen, aber keine Löschungsbewilligung erteilt. Hier gehen die Ansichten weit auseinander.

Das Kammergericht (übereinstimmend auch das OLG. Jena JW. 1924, 1883[3]) vertritt in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß Aufwertungsansprüche bezüglich des dinglichen Rechts ausgeschlossen sind, wenn der Hypothekengläubiger ohne Vorbehalt über den Empfang des Kapitals quittiert habe. Dies habe zur Folge, daß die durch die Hypothek gesicherte Forderung erloschen sei; durch die Quittung, wenn sie den Eigentümer als Zahlenden angebe, werde der Nachweis erbracht, daß die Hypothek nicht mehr dem als Gläubiger Eingetragenen, sondern dem Grundstückseigentümer sei es als Hypothek, sei es als Grundschuld zustehe, daher letzterer und nicht der unrichtig eingetragene Gläubiger der wahre Berechtigte sei. Der Eigentümer, wenn er der Löschung nach § 27 GBO. zustimme, könne also die Löschung verlangen. Weder die allgemeinen Grundsätze des Liegenschaftsrechts, noch die VO. lassen einen Weg erkennen, wie trotz Verlustes der gesicherten Forderung dem Gläubiger das dingliche Recht verbleiben könne.

Eine ganz andere Ansicht wird vom OLG. Breslau, dem OLG. Naumburg und anderen Gerichten (JW. 1924, 1620, 1884[5] u. a. m.) vertreten. Diese lehren, nach der VO. werde Aufwertung des dinglichen Rechts und der Forderung streng voneinander getrennt, dies ergebe § 11, wo Vorbehalt bei der Löschungsbewilligung und bei der Zahlungsannahme scharf unterschieden sei. Die vorbehaltlose Annahme der Zahlung bringe die Forderung zum Erlöschen, das dingliche Recht bestehe trotzdem bis zur Höhe des Aufwertungsbetrags weiter, und zwar wird bald angenommen als Hypothek ohne Forderung, bald als Grundschuld, bald nach Art einer Grundschuld. Einer näheren Prüfung kann diese Ansicht nicht standhalten. Daß eine Forderung durch Zahlung erlischt, läßt sich ebensowenig in Zweifel ziehen, als daß bei Erlöschen der Forderung das dingliche Recht auf den zahlenden Eigentümer übergeht. Daran ändert nichts, daß der Gläubiger eine minderwertige Leistung als Erfüllung in Kenntnis ihrer Minderwertigkeit annimmt. Hat er dies getan, so hat er nicht eine Teilleistung, sondern die Leistung als Erfüllung angenommen. Die Ansicht, die dem Gläubiger noch dingliche Rechte zuspricht, übersieht ganz, daß der Vorbehalt bei Annahme der Zahlung gerade von der VO. zu dem Zwecke bestimmt worden ist, um die Annahme auszuschließen, als habe er die Zahlung in Papiermark als Erfüllung angenommen. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß, wenn der Gläubiger den Vorbehalt nicht gemacht hat, er nicht etwa nur eine Teilleistung, sondern die geschuldete Leistung erhalten hat. Es ist daher nicht richtig, wenn zur Begründung dieser Ansicht angenommen wird, daß der Eigentümer durch die Zahlung des Papiermarkbetrages nur in Höhe dieser Leistung erfüllt habe und daher nur in Höhe des gezahlten Papiermarkbetrages das dingliche Recht erworben habe, dem das zu dem überschießenden Betrage weiterbestehende dingliche Recht des Gläubigers im Range vorgehe. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß diese Ansicht zwar den Vorbehalt der VO. zum Ausgangspunkt der Begründung macht, ihn aber dann ganz ausscheidet. Denn wenn die Zahlung in Papiermark die Forderung gar nicht zum Erlöschen bringen kann, weil sie nur eine Teilleistung bildet, was soll dann noch der Vorbehalt der VO.? Denn schon nach den Vorschriften des BGB. bringt eine Teilleistung die Forderung nicht zum Erlöschen, und der Eigentümer erwirbt das dingliche Recht nur zu dem Teil, zu dem er die Forderung getilgt hat. Wäre die Annahme richtig, daß mit der Zahlung in Papiermark nicht die ganze Forderung getilgt sei, so würde der Gläubiger ohne jeden Vorbehalt sowohl den nicht getilgten Teil der Forderung, als auch den entsprechenden Teil des dinglichen Rechts, und zwar als Hypothek behalten haben. Alles dies ist mit der Regelung der VO., die den Vorbehalt ausdrücklich verlangt, damit der Aufwertungsanspruch erhalten bleibt, unvereinbar. Das Kammergericht trifft durchaus das Richtige, wenn es ausführt, daß weder die Grundsätze des Liegenschaftsrechts, noch die VO. einen Weg erkennen lassen, dem Gläubiger noch ein dingliches Recht zu erhalten, wenn er die Zahlung vorbehaltlos angenommen hat. Das Operieren mit der strengen Scheidung der Vorbehalte in § 11 führt überhaupt zu keinen erheblichen Ergebnissen, da der Zusammenhang zwischen dem dinglichen Recht und der zugrunde liegenden Forderung doch nicht aufgehoben werden kann, wenn man nicht annehmen will, daß durch die VO. das Liegenschaftsrecht des BGB. beseitigt ist. Die Ansicht des LG. II Berlin (JW. 1924, 1884[1]), daß die im BGB. normierte Abhängigkeit des Schicksals der Hypothek von dem der durch die Hypothek gesicherten Forderung durch die SteuerNotVO. gelockert sei, ist in dieser Allgemeinheit unverwertbar. Ebensowenig findet es eine Stütze, daß nach der SteuerNotVO. dem Gläubiger ein Recht auf Aufwertung gewährt werden sollte, solange noch irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bestehen (so OLG. Naumburg JW. 1924, 1884[5]). Niemand wird zweifeln, daß auch nach der VO. eine gesonderte Aufwertung des dinglichen Rechtes und der Forderung ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang beider, wie er sich aus dem materiellen Recht ergibt, nicht in Betracht kommen kann.

Die Verschiedenheit der Aufwertungsbeträge hatte neuerdings wieder eine größere Bedeutung gewonnen, seitdem das Kammergericht den § 7 der 1. DurchfVO., der für die Regel den Aufwertungsmaßstab für die Forderung ebenso auf 15%, als für das dingliche Recht bestimmt, für unwirksam erklärt hatte. Da durch die VO. v. 4. Dez. 1924 bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Vorschriften auch der 1. DurchfVO. aufrechterhalten sind, so kommt die Verschiedenheit der Aufwertungsbeträge gegenwärtig hauptsächlich für Restkaufgeldforderungen, die nach dem 31. Dez. 1918 begründet sind, in Betracht. Keiner besonderen Hervorhebung wird es bedürfen, daß im Sinne der 1. DurchfVO. eine Restkaufgeldforderung auch dann vorhanden ist, wenn das ganze Kaufgeld gestundet ist, da kein Grund erkennbar ist, weshalb hier nur der Schutz für einen Teil des Kaufgeldes gewährt werden soll (so zutreffend OLG. Oldenburg [I. ZS. v. 8. Nov. 1924 X 9/24]). Wird die Forderung niedriger aufgewertet als das dingliche Recht, so hat der Gläubiger keinen gesonderten Aufwertungsanspruch wegen des dinglichen Rechtes in Höhe des überschießenden Betrags. Wird die Forderung höher aufgewertet als das dingliche Recht, so ist sie ohne den Schutz des letzteren. Der Gläubiger ist deshalb verpflichtet, immer gegen Zahlung des Normalbetrags von 15% die Löschung zu bewilligen und hat auch kein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Forderung.

Wie bereits oben hervorgehoben, nimmt die Rechtsprechung an, daß der § 11 der VO. auch Bestimmungen für bereits vor Erlaß der VO. gelöschte Hypotheken treffe, sofern die Löschungsbewilligung unter Vorbehalt erklärt war. Das Anwendungsgebiet ist ein sehr weites, da der Vorbehalt nicht in der Urkunde erklärt zu sein braucht und es darauf, ob das Grundbuchamt den Vorbehalt erkennen konnte, nicht ankommt. Die Wiedereintragung einer gelöschten Hypothek erfolgt im Wege der Berichtigung des Grundbuchs § 22 GBO. Dies setzt voraus, daß das Grundbuch durch die Löschung unrichtig geworden ist. Unrichtig ist das Grundbuch, wenn es mit dem materiellen Recht nicht übereinstimmt. Eine Berichtigung des Grundbuchs ist daher nur zulässig, wenn das gelöschte Recht mangels Fehlens materiellrechtlicher Voraussetzungen trotz der Löschung nicht untergegangen ist. Nach § 1175 BGB. erfolgt die Aufhebung eines dinglichen Rechtes durch Aufgabeerklärung und Löschung im Grundbuche. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das dingliche Recht nicht aufgehoben. Hingegen sind die Vorschriften des formellen Grund-

buchrechtes sämtlich nur Ordnungsvorschriften, deren Verletzung das Grundbuch niemals unrichtig machen kann. Nach § 16 GBO. soll einem Eintragungsantrage nicht stattgegeben werden, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft ist. Würde die Löschungsbewilligung unter Vorbehalt nur eine solche sein, wie sie in § 16 GBO. gedacht ist, so könnte sie niemals zu einer Berichtigung des Grundbuchs führen. Der Vorbehalt des § 11 der VO. hat indessen eine ganz andere Bedeutung. Der Erklärende sagt mit diesem Vorbehalt, daß er zwar die Löschung bewillige, aber sich sein dingliches Recht bis zum Aufwertungsbetrage vorbehalte. Er will also gerade sein dingliches Recht nicht aufgeben, sondern behalten, wenn einmal die Gesetzgebung oder Rechtsprechung anerkennt, daß er zur Aufgabe nicht verpflichtet ist. Es fehlt also hier vollständig an der Aufgabeerklärung des § 1175 BGB., und lediglich aus diesem Grunde ist die Hypothek, wenn sie trotz des Vorbehalts gelöscht worden ist, nicht untergegangen, das Grundbuch also von vornherein unrichtig geworden. Das Kammergericht und das BayObLG. stimmen im Ergebnis hiermit überein, aber auf Grund einer anderen Begründung, die nicht als zutreffend angesehen werden kann. Nach den betreffenden Entscheidungen soll die Löschungsbewilligung unter Vorbehalt zur Zeit der Löschung vor Erlaß der VO. eine ordnungsgemäße Löschungsunterlage gewesen und das Grundbuch ursprünglich richtig gewesen sein. Erst durch § 11 der VO. soll das Grundbuch nachträglich unrichtig geworden sein, da der § 11 rückwirkend die Löschungsunterlage ungeeignet gemacht habe. Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, kommt es hierauf nicht an. Auch wenn die Löschungsbewilligung an sich eine geeignete Unterlage für die Löschung gewesen wäre, so wird hierdurch an der Unrichtigkeit des Grundbuchs nichts geändert. Selbst wenn das Grundbuchamt vollständig richtig verfährt, die Unterlagen der Löschung also gegeben sind und das Grundbuchamt die entstehende Unrichtigkeit nicht erkennen kann, wie im Falle der Kammergerichtsentscheidung, in dem der Vorbehalt dem Grundbuchamt nicht vorgelegen hatte, ist das Grundbuch unrichtig, wenn es mit dem materiellen Recht nicht übereinstimmt. Wenn z. B. das Grundbuchamt eine Hypothek auf Grund einer formgerechten Hypothekenbewilligungserklärung des Eigentümers eingetragen hat, so ist das Grundbuch dessenungeachtet von vornherein unrichtig, wenn eine Einigung des Berechtigten mit dem anderen Teil nicht erfolgt war oder noch erfolgt, obwohl das Grundbuchamt hiervon nichts wissen kann. Ist die Löschung in den hier zur Erörterung stehenden Fällen auch ordnungsgemäß erfolgt (im Falle des BayObLG. war dies nicht der Fall), so ist dennoch das Grundbuch von vornherein unrichtig gewesen, weil die Aufgabeerklärung des materiellen Rechts (§ 1175) fehlte. Die Unrichtigkeit des Grundbuchs beruhte demnach lediglich auf dem BGB. und hat nichts mit der VO. zu tun. Auch wenn die VO. nie gegeben wäre und ihr § 11 nicht bestände, wäre das Grundbuch unrichtig, wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf die streitige Aufwertungsfrage vor Erlaß der VO. erklärt hat, er bewillige die Löschung nur unter Vorbehalt, d. h. er behalte sich sein dingliches Recht vor. Es kommt deshalb auch nicht auf die angebliche rückwirkende Kraft der VO. an, über die sich sehr streiten ließe. Die Annahme des Kammergerichts von der nachträglichen Unrichtigkeit ist beeinflußt von der Rechtsprechung dieses Gerichts über die Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Zurückweisung von Berichtigungsanträgen. Bekanntlich verbietet § 71 Abs. 2 GBO. die Beschwerde gegen Eintragungen. Hingegen läßt § 22 GBO. eine Berichtigung des Grundbuchs, welche immer die Beseitigung einer Eintragung ist, zu. Das Kammergericht versucht beides in der Weise zu vereinen, daß die Beschwerde gegen Zurückweisung von Berichtigungsanträgen zulässig sein soll, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs erst nachträglich eingetreten ist, nicht aber, wenn es sich schon um eine ursprüngliche Unrichtigkeit handelt. Hiernach hätte die weitere Beschwerde als unzulässig verworfen werden müssen, wenn bei der Löschung auf Grund von Löschungsbewilligungen mit Vorbehalt ursprüngliche Unrichtigkeit angenommen worden wäre. Aus den Gründen des Kammergerichts läßt sich erkennen, daß das Fehlen der Aufgabeerklärung (§ 1175 BGB.) auch nicht verkannt worden ist. Über die Frage vgl. meine GBO. § 71 Anmerkung 20 ff., woselbst die Zulässigkeit der Beschwerde auch bei ursprünglicher Unrichtigkeit bejaht ist.

Das Berichtigungsverfahren richtet sich lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen. Es fehlt an jedem Anlaß, daß durch die VO. besondere Vorschriften gegeben sind. Daher ist eine Wiedereintragung der gelöschten Hypothek nur noch zulässig, soweit nicht inzwischen gutgläubiger Erwerb Dritter eingetreten ist, also überhaupt nicht, wenn Eigentumswechsel erfolgt ist und nur zur bereiten Stelle, wenn inzwischen dingliche Rechte eingetragen sind. Liegt böslicher Erwerb vor, und ist dies im Grundbuchverfahren nachzuweisen, so steht der Berichtigung nichts im Wege. Wenn eine Berichtigung nicht möglich ist, bleibt nur der Anspruch gegen den Besteller auf Wiederbeschaffung der Hypothek, soweit für einen solchen Anspruch die Voraussetzungen gegeben sind.

Zur Freigabe der Vermögen in den Vereinigten Staaten auf Grund der sogen. Winslow-Bill.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Hirschfeld, Bremen[1]).

Hinsichtlich der Claims von Besitzern amerikanischer Wertpapiere, deren Effekten im Depot einer deutschen Bank lagen und als Eigentum dieser deutschen Bank in Washington beschlagnahmt sind, ist eine neue Regelung eingetreten. Bisher waren die Ansprüche auf Herausgabe dieser Effekten meistens dadurch blockiert, daß gegen die verschiedenen deutschen Banken Ansprüche im Prozeßwege geltend gemacht waren und das beim A. P. C. auf den Namen der Bank beschlagnahmte Vermögen zur Befriedigung dieser Forderungen in Anspruch genommen wurde. Der A. P. C. stellte sich auf den Standpunkt, die Freigabe an den Bankkunden könne nur erfolgen, wenn sich die klagenden Gläubiger der betreffenden Bank ausdrücklich damit einverstanden erklärten. Praktisch war danach die Durchführung solcher Bankschuldenclaims in der Regel nicht möglich, und die Claims mußten liegen bleiben bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Blockierung der Bank beseitigt war.

Ende Juli 1924 hat nun der Attorney-General den Grundsatz aufgestellt, daß in Fällen, in denen die Freigabe bestimmter Wertpapiere von den wirklichen Eigentümern aus dem Trust einer Bank auf Grund der gesetzlichen Freigabebestimmungen verlangt wird, die Einwilligungserklärung der Gläubiger der Bank, die auf Grund ihrer Klageforderungen das beschlagnahmte Eigentum der Bank in Anspruch nehmen wollen, nicht nötig ist, wenn nachgewiesen werde, daß die betreffenden Wertpapiere in Wirklichkeit nicht der Bank gehören, sondern nur bei ihr hinterlegt waren und Eigentum desjenigen sind, der den Claim geltend gemacht hat. Praktisch kam aber dieser Grundsatz deswegen noch nicht zur Anwendung, weil es zweifelhaft war, ob sich diese Regelung auch auf die aufgelaufenen Zinsen und Dividenden und evtl. bei einem stattgehabten Verkauf auf den Kauferlös, der für die Wertpapiere erzielt war, beziehen sollte. Das Treasury-Department stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Frage noch besonders durch den Attorney-General entschieden werden müsse. Der A. P. C. lehnt einfolgedessen die Bearbeitung derartiger Claims auf Grund der neuen Regelung durch den Attorney-General ab, weil in den meisten Fällen, abgesehen von den Wertpapieren selbst, Dividenden, Zinsen usw. in Frage kamen, und es doppelte Arbeit erfordern würde, wenn zunächst die Wertpapiere selbst freigegeben würden und dann später evtl. Zinsen und Dividenden.

Neuerdings mit Schreiben vom 4. Dez. 1924 hat nun der Attorney-General sich ganz klar dahin ausgesprochen, daß sich der obige Grundsatz auch beziehen sollte auf Zinsen, Dividenden und den Erlös verkaufter Wertpapiere. Er hat ausgeführt, daß sich der Gläubiger nur an das Eigentum seines Schuldners halten könne und nicht an das Eigentum dritter

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz JW. 1924, 621/22 und 1349.

Personen. Wenn also der Nachweis erbracht werde, daß die Bank lediglich Depotstelle für die betreffenden Wertpapiere war, und daß der wirkliche Eigentümer der Kunde der Bank sei, dann sei es nicht notwendig, die Einverständniserklärung der Personen beizubringen, welche Ansprüche gegen den Trust der Bank geltend machten. Nur wenn ein Streit bestände bezüglich des Eigentums an den Wertpapieren, dann wäre es Pflicht des A. P. C., zunächst die Werte zurückzuhalten, bis eine endgültige Entscheidung vorliege. Der relevante Teil des Schreibens lautet wörtlich wie folgt:

„In other words, where a claimant has proved to the satisfaction of the President, or the Alien Property Custodian, under the provisions of the Winslow Act, that he is the owner of specific stock or proceeds then such specific stock or proceeds are to be returned. This principle can well apply to all property held by the Alien Property Custodian. I am satisfied that it was never the intention of Congress to withhold from proper claimants the right to secure their property held by the Alien Property Custodian, because of suits instituted against the depository or bailee. A judgment in suits pending against such depositories or bailees could never be enforced against the property owned by others. If there should be conflicting claims by ownership then it is the duty of the president, and the Alien Property Custodian, under the Winslow Act, to withhold all orders of payment until such question is finally determined.

It is, therefore, in my opinion your duty to accept orders for the payment of the proceeds realized from the sale of specific stocks and securities where there has been a determination of ownership in a proper claimant by either the President of the United States of Alien Property Custodian acting under the provisions of the Winslow Act.

Relative to the question of the payment of any and all interests, accruals or income from such stock or securities, please be advised that it is my opinion that the interest, accruals and income should likewise be paid from your funds to the proper owner of the stock or securities. This regardless of suits pending against the depository or bailee of the fund.“

Nach dieser klaren Stellungnahme des Attorney-General ist anzunehmen, daß nunmehr die Claims der Bankkunden, auch wenn die Bank als solche blockiert ist, vom A. P. C. bearbeitet werden. Man wird allerdings darauf gefaßt sein müssen, daß gerade in den Fällen, in denen es sich um blockierte Banken handelt, besonders scharfe Anforderungen hinsichtlich des Eigentumsnachweises gestellt werden. In dieser Beziehung kann auf meinen früheren Aufsatz in dieser Sache verwiesen werden.

Auch eine andere Frage dürfte durch das oben erwähnte Schreiben des Attorney-General entschieden sein. Bekanntlich bestimmt die Winslow-Bill, daß bis zu 10 000 $ von jedem Einzelvermögen freizugeben ist, daß aber von dem Vermögen, das darüber hinaus beschlagnahmt bleibt, das Einkommen bis zu 10 000 $ jährlich von Jahr zu Jahr an den Eigentümer auszuzahlen ist. Waren nun Wertpapiere eines Kunden auf den Namen einer deutschen Bank beschlagnahmt, die mit aufgelaufenen Zinsen und Dividenden mehr als 10 000 $ wert waren, so wurde dem Bankkunden aus dem Trust der Bank, wenn er sein Eigentum an den Wertpapieren nachwies, bis zu 10 000 $ freigegeben, vorausgesetzt, daß die Bank nicht blockiert war. Der A. P. C. stellte sich aber merkwürdigerweise auf den Standpunkt, daß bei diesen sogenannten Adverse-Claims dem Kunden nicht das Einkommen, das aus den beschlagnahmt bleibenden Werten erzielt wurde, jährlich freizugeben sei. Der Antrag, die dem Kunden gehörenden Wertpapiere dem Trust der Bank zu entnehmen und auf einen besonderen für den Kunden einzurichtenden Trust zu verbuchen, wurde von der Income-Division des A. P. C. abgelehnt. Hiergegen wurde Beschwerde geführt, und da der Attorney-General in dem mehrfach erwähnten Schreiben nunmehr den Grundsatz aufgestellt hat, daß auch das Einkommen von Wertpapieren an den wirklichen Eigentümer und nicht an die Bank auszuzahlen ist, und zwar ohne Rücksicht auf Prozesse, die gegen die betreffende Bank schweben, so ist zu erwarten, daß der A. P. C. dementsprechend auch das Kundeneigentum der Banken hinsichtlich der Ansprüche aus Section 23 of the „Trading with the Enemy Act“ (Einkommen) gesondert behandeln wird, also eine völlige Trennung von dem Bankeigentum vornehmen wird nach Beibringung der Eigentumsnachweise.

Wie ich JW. 1924, 1349 ausführte, unterliegt das beschlagnahmte Vermögen, wenn es nach dem 9. Sept. 1916 durch Erbfall auf eine andere Person übergegangen ist, der Nachlaßsteuer (federal Estate Tax). Diese Nachlaßsteuer beträgt für die ersten 50 000 $ des Nettonachlasses, wenn der Erbfall eingetreten ist zwischen dem 9. Sept. 1916 und dem 2. März 1917, 1%, bei einem Erbfall in der Zeit vom 3. März 1917 bis 3. Okt. 1917 1,5%, in der Zeit vom 4. Okt. 1917 bis 24. Febr. 1919 2% und nach dem 25. Febr. 1919 1%. Das Treasury-Department hat sich im allgemeinen damit zufrieden gegeben, daß die vorgeschriebenen Formulare nur ausgefüllt und beschworen wurden, insoweit als es sich um das beschlagnahmte Vermögen handelte, und daß daneben eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, daß weitere amerikanische Werte nicht zum Nachlaß gehörten, daß bezüglich des sonstigen Vermögens ein Inventar nicht errichtet sei. Es genügte die Erklärung, daß das außerhalb der United States befindliche Vermögen nur aus Vermögensgegenständen im Gesamtwerte von nicht mehr als soundso viel Dollar bestand. In der Regel ist ja das deutsche Vermögen infolge der Inflation so zusammengeschmolzen, daß alles in allem einschließlich des amerikanischen Vermögens die erste Steuerstufe von 50 000 $ nicht überschritten wird. Ergab sich allerdings aus dem Testament oder aus anderen Umständen die Wahrscheinlichkeit, daß der Erblasser erhebliches sonstiges Vermögen hinterlassen hatte, so wurden genaue Angaben verlangt. Für die Anwendung des Steuersatzes ist nämlich das gesamte Nettovermögen, auch das nicht in den Vereinigten Staaten befindliche, maßgebend. Die Nachlaßsteuer ist progressiv und geht bis zu 25% für den 10 Millionen Dollar übersteigenden Teil des Nachlasses.

Zu der Frage der Freigabe der noch beschlagnahmten sogenannten großen Vermögen ist zu bemerken, daß am 5. Dez. der Abg. Newton, Missouri, der sich bereits um das Zustandekommen der Winslow-Bill besondere Verdienste erworben hat, einen Gesetzentwurf eingebracht hat folgenden Wortlauts:

„A Bill. To release custodianized property Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States in Congress assembled. That the President be, and he is hereby, authorized to release to the respective owners, their heirs, or successors, all money or other property heretofore seized by the Alien Property Custodian under the Trading with the Enemy Act, or the proceeds of any such property that may have been sold.“

Dieser Gesetzentwurf ist dem Committee on Interstate and Foreign Commerce zur Bearbeitung überwiesen. Ob noch in dieser Session des Kongresses über den Gesetzentwurf entschieden wird, ist natürlich zweifelhaft. Sollte bei den jetzt zwischen England und Amerika schwebenden Verhandlungen der von Amerika geltend gemachte Standpunkt Anerkennung finden, wonach die amerikanischen Ansprüche, die von der Mixed Claims Commission festgesetzt sind, unter dem Dawesplan Berücksichtigung finden, dann dürfte jedes Hindernis für die Freigabe der beschlagnahmten deutschen Vermögen gefallen sein. Zur Zeit verhält sich nach den Zeitungsnachrichten bekanntlich England gegenüber den amerikanischen Ansprüchen noch ablehnend.

Schrifttum.

Fr. Goldschmit: Die Gründung der Aktiengesellschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin 1924. Spaeth & Linde. 232 S. Preis geb. 6,— *M.*

Das Buch soll für die Praxis sein. Vermutlich für die nicht juristische. Ich kann mir aber auch vorstellen, daß der Rechtsanwalt, Notar oder Registerrichter sich seiner bedient. Aus der kurzen Einleitung wird er nichts entnehmen, was er nicht weiß. Wohl aber kann er die den zweiten Teil füllenden Formulare gebrauchen. Sie sind aus der Praxis übernommen und sorgfältig ausgearbeitet. Am besten gelungen ist der „ausführliche Gesellschaftsvertrag“. Er gibt ein Beispiel einer Sacheinlage mit allerlei Variationen. Wenn dann bei Aufsichtsrat, Generalversammlung usw. vielfach der Gesetzesinhalt wiedergegeben wird, so ist das schon eine Konzession an das Laienpublikum. Der dritte Teil, der in Form eines Stichwortverzeichnisses den Inhalt des für die Gründung wesentlichen Aktienrechtes

bringt, wendet sich ausschließlich an dieses. Man sucht „Genußscheine“ auf, oder „qualifizierte Gründung“ oder „Vorratsaktie“ usw. und findet eine kurze, für diesen Zweck hinreichende genügende Schilderung. Andere Artikel wie „Aktien“, „Gesellschaftsvertrag“ usw. sind etwas zu ausführlich geraten. Sie vertragen sehr wohl noch eine weitere Zerlegung. Hier liegt das Nachschlagegebiet für die Bank- oder Fabrikdirektoren. Sie werden es zu würdigen wissen. Ob aber, was der Verf. in seinem Vorwort mit Recht bekämpft, das Halbwissen des Rechtsunkundigen nicht gerade doch auch durch sein Buch gefördert wird? Dieser muß doch, da keinerlei Rechtsprechung oder Schrifttum geboten, da keine Streitfrage erwähnt wird, glauben, daß er im Besitze der absoluten Rechtskenntnis ist.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Alfred Friters: Zur Rehabilitierung der Vorzugsaktie. Aus einem aktienrechtlichen Hexenprozeß. Mit einer Tabelle. Walter de Gruyter & Co., Berlin, Leipzig 1925.

Mit viel Humor und gewiß mit guter geldwirtschaftlicher Begründung wendet sich der Verf. gegen die Schlechterstellung, die die amortisierbare Vorzugsaktie gegenüber den Stammaktien in den §§ 27 und 28 der 2. und in den §§ 1, 3, 4, 8, 11, 12 der 4. DurchfVO. zu der GoldBilVO. gefunden hat. Er hält sie für Aktienunternehmungen, in denen die mittleren Kapitalien arbeiten, für unentbehrlich. Der Verf. vermeint, dieses auch für die Vorzugsaktie jetzt schon aus dem in § 8 der GoldBilVO. zu entnehmenden Grundsatz erreichen zu können, an dem die DurchfVO. nichts ändern konnte. Zunächst gelte auch bei amortisierbaren Vorzugsaktien § 8 der GoldBilVO. in Verb. mit § 27 der 2. DurchfVO., hilfsweise § 28, nämlich dann, wenn Billigkeitsübung geboten sei. Das ist allerdings eine sehr wohlwollende Behandlung der DurchfVO. und der in § 20 der GoldBilVO. erteilten Ermächtigung! Einfacher wird wohl zu sagen sein, diese Ermächtigung ist ungültig, weil sie eine Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes bringt. Was zum Schluß der Verf. über den Gebrauch der Verordnungsgewalt gegenüber der richterlichen Gewalt sagt, ist nur zu wahr.

SenPräs. am Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig.

Warneyer-Koppe: Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin 1924. Industrieverlag Spaeth & Linde. 236 S. Preis geb. 6,— ℳ.

Beim Namen Warneyer sehen wir sein Jahrbuch der Entsch. und seine Ergänzungsbände zur Rechtsprechung des RG. vor uns. Hören wir von Koppe, so steigen die zahlreichen Komm. zu den Steuerges., alle rasch und geschickt verfaßt, auf. Beide vereinten sich zur gemeinsamen Herausgabe einer Erläuterung des GmbHGes. Sie mußte so werden, wie es die Prädestination der Verf. verlangte. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des materiellen Rechts und die Kenntnis des Steuerrechts trafen zusammen. Ein völlig einheitliches Ganzes ist das Buch nicht geworden. Beide Materien führen noch ein selbständiges Dasein. Das soll kein Vorwurf sein. Es ist bei der Natur dieser Rechtsgebiete begreiflich. Die Brauchbarkeit des Werkes wird dadurch nicht beeinträchtigt. Der Abschnitt 1 der Einleitung „Wesen und Bedeutung der G. m. b. H.“ verliert nichts an seinem Werte, wenn ihn auch der Abschnitt II „Das Steuerrecht der G. m. b. H.“ an Inhalt und Umfang übertrifft. Vielleicht mag auch sonst der Leser geneigt sein, besonders die steuerrechtlichen Partien aufzusuchen. Das liegt in der heutigen Zeit und ihrem Interesse an allen Steuerfragen. Man soll aber nicht vergessen, daß erst durch die Eingliederung in die gesellschaftsrechtlichen Partien die steuerrechtlichen verstanden werden können.

RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Sänger: Die stille Gesellschaft. Mannheim 1924. J. Bensheimer. 154 S.

Das Buch ist ein Teil der von Höniger und Walb unter dem Titel: „Die private Unternehmung und ihre Betätigungsform“ herausgegebenen Sammlung von Abhandlungen. Damit ist auch seine Einstellung gegeben. Wohl soll es das geltende Recht darstellen. Dabei aber sind die Probleme zu berücksichtigen, „welche die folgenschwere Erschütterung unseres Wirtschaftslebens in der Nachkriegszeit mit ihren mannigfachen Einwirkungen auf das Gesellschaftsrecht, teils erst hervorgerufen, teils in ihrer Bedeutung erhöht hat“. (S. 9.) Daher treten praktische Fragen der jüngsten Zeit, wie die der Aufwertung des Anspruchs des stillen Gesellschafters, der Benutzung der stillen Gesellschaft um leicht veräußerliche Geschäftsanteile zu schaffen, der Beteiligung nur an einem begrenzten Teile des Geschäftes, der Teilbarkeit der stillen Beteiligung, der Vereinbarung der Zuschußpflicht und gar manches ähnliche stark hervor. Wohl bleibt auch das juristische Knochengerüst. Fleisch und Blut bekommt die Darstellung aber aus dem Wirtschaftsleben und seiner Benutzung der Rechtsform. Ich wünschte mir recht viele solcher Bücher.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Die Deutsche Rentenbank und das Privatrecht. Eine Studie über die Grenzen zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht. Von Dr. de Boor, ordentl. Prof. der Rechte in Frankfurt a. M. Berlin 1924. Carl Heymann.

Rentenbank und Rentenmark. Von Dr. Schönthal, Archivar der Deutschen Rentenbank. Berlin 1924. Carl Heymann.

Beide Werke sind anfangs 1924 erschienen. Inzwischen ist das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen v. 30. Aug. 1924 in Kraft getreten, das in den bisherigen Rechtszustand tief eingegriffen hat. Dadurch ist das Buch von Schönthal, welches außer den Texten eine zwar gute, aber wenig mehr als den Gesetzesinhalt bietende systematische Darstellung bringt, in seiner Brauchbarkeit stark beeinträchtigt worden. Auf einem anderen Niveau steht das Werk von de Boor; es ist eine wissenschaftlich-dogmatische Abhandlung, die den Versuch macht, die Grundbegriffe des Rentenbankrechts festzulegen, die Grenzen zwischen bürgerlichem und öffentlichem Rechte zu ziehen und die hierdurch den Anspruch auf dauernde und grundsätzliche Bedeutung erhebt. Seine Ausführungen sind scharfsinnig und kenntnisreich, die theoretischen Untersuchungen sind sehr eingehend, und wenn sich dem Besprecher der Eindruck aufdrängt, daß hier des Guten oft zu viel getan ist, so liegt das wohl daran, daß die Einstellung des Praktikers zu diesen Dingen eine andere ist als die des Theoretikers. Es ist aber zuzugeben, daß der Verf. hierbei das praktische Ergebnis niemals aus dem Auge läßt, und so gelangt er in einzelnem meist zu guten und richtigen Ergebnissen, die, wie der Besprecher mit Genugtuung feststellt, mit seinen eigenen Untersuchungen JW. 1924, 124 ff., die dem Verf. noch unbekannt waren, vielfach übereinstimmen. Trotz alledem ist das Resultat, zu dem der Verf. in der Haupt- und Kernfrage gelangt, der Frage nach dem juristischen Charakter der Rentenbankgrundschuld, m. E. nicht befriedigend. Er führt in § 4 zutreffend aus, daß diese Grundschuld eine öffentliche Last sei; er erkennt auch an, daß sie wesentliche Merkmale aufweist, die nicht zum Grundpfandrecht, sondern nur zum Rechte der Reallast passen, und daß kein Merkmal vorhanden sei, das dem Wesen der Reallast widerstrebe (S. 17/18); er gibt auch zu, daß die Rechtsform, welche die Reichsregierung hätte wählen sollen, um ihre Zwecke zu erreichen, die Reallast gewesen wäre. Dennoch schreckt er davor zurück, das Gebilde als das anzusprechen, was es tatsächlich ist, nämlich als öffentliche Reallast; wenn es auch keine „reine Grundschuld“ sei (S. 11), so müsse doch grundsätzlich an dem Charakter der Grundschuld festgehalten werden, weil das Gesetz nun einmal diesen Ausdruck gebrauche; der Gesetzgeber mochte dies getan haben, weil die Regelung des Reallastrechts im BGB. eine unvollkommene sei. Keines dieser Bedenken trifft zu. Ist das Gebilde tatsächlich eine Reallast, so kann der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck daran nichts ändern. In dem oben erwähnten Aufsatz in der JW. war in bezug hierauf der Satz enthalten: Man kann Holz zwar Eisen nennen, dadurch wird es aber nicht zu Eisen. Ähnlich sagt der Verf. selbst an anderer Stelle (S. 19): „Denn nicht auf die gebrauchten Worte kommt es an, sondern auf die Sache.“ Daß die Regelung des Reallastrechts im BGB. nur unvollkommen ist, mag sein; es ist dann Aufgabe der Wissenschaft und der Rechtsprechung, es zu ergänzen; in jenem Aufsatz in der JW. war dies versucht worden, und es hatte sich gezeigt, daß sich jede Lücke ausfüllen läßt. Es bestand hiernach kein Grund für den Verf., auf halbem Wege stehen zu bleiben. Daß seine Ausführungen, abgesehen von den erwähnten Bedenken, überall zur Annahme einer Reallast drängen, ist nicht zweifelhaft.

Vielleicht wäre es für den Verf. fruchtbringend gewesen — auch für andere von ihm behandelte Fragen —, wenn er die Entwickelung der reichsrechtlichen öffentlichen Lasten zum Gegenstand seiner Erörterungen gemacht hätte, die von der im (jetzt durch das GrErwStG. aufgehobenen) § 95 Abs. 3 RStempG. geregelten, auf den gebundenen Grundstücken ruhenden, zur öffentlichen Last i. S. des § 10 Ziff. 3 ZVG. erklärten Abgabe ihren Ausgang nimmt und über den Reichsnotzins (vgl. JW. 1920, 734 ff.) und die Rentenbankgrundschuld zur Industriehypothek geht. Eine solche Betrachtung würde aufschlußreiche Ergebnisse zeitigen.

Es sei noch ein Moment angedeutet, nach dem man aus praktischen Gründen zur Annahme einer Reallast geradezu gezwungen wird. Verf. weist (S. 3) auf die recht bedenkliche Tatsache hin, daß die Reichsregierung im § 16 DurchfBest., der die persönliche Haftung des Eigentümers für die Zinsen vorschreibt, die ihr in § 21 RBVO. erteilte Ermächtigung überschritten hat. Niemand wird wünschen, daß gerade diese Frage umstritten wird, noch weniger, daß die Bestimmung für unwirksam erklärt wird. Eines der Fundamente des Rentenbankrechts wäre gefährdet. Betrachtet man die Last als Reallast, so ist eine solche Gefahr von vornherein ausgeschlossen. Denn dann ergibt sich die persönliche Haftung für die Zinsen unmittelbar aus § 1108 BGB., und die Bestimmung des § 16 Durchf.-Best. erweist sich als ein superfluum.

Wie schon hervorgehoben, betrachtet der Verf. die Grundschuld jedenfalls als öffentliche Last. Seine Gründe sind durchschlagend (nur hätten sie m. E. von selbst zur Annahme einer echten Reallast führen müssen). Einen wichtigen Grund hat er sich entgehen lassen, der aus dem Zwangsversteigerungsrecht herzuleiten ist. Es trifft nicht zu, wenn der Verf. S. 17 sagt, daß die Verschiedenheit der Auffassung in der Zwangsversteigerung keinen Unterschied mache.

Das Gegenteil ist der Fall. Da die Rentenbankgrundschuld nicht eingetragen wird, so wird es nicht selten geschehen, daß sie nicht angemeldet, und daß sie bei Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt wird. Dann muß sie, wenn es sich um eine dem Privatrecht angehörende Grundschuld handelt, unfehlbar erlöschen; ist es eine öffentliche Last, so bleibt sie bestehen. Nur dieses Ergebnis ist allein erträglich (vgl. hierzu meine Ausführungen in dem mehrfach erwähnten Aufsatz). Hiernach kann es sich nur um eine öffentliche Last handeln. Übrigens ist jetzt im § 4 Abs. 4 des Ges. über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen v. 30. Aug. 1924 eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne erlassen, die m. E. den Schluß rechtfertigt, daß auch der Gesetzgeber sich nunmehr zur Reallast bekennt.

Schließlich sei noch auf einen Irrtum hingewiesen. Zahlt der Pächter mehr Zinsen, als ihm im Innenverhältnis gegenüber dem Eigentümer obliegen, so erwirbt er nach § 17 DurchfBest. zwar einen Ausgleichungsanspruch, nicht aber die (wegen der Zinsen bestehende) Grundschuld. de Boor (S. 12) hält dies für selbstverständlich, da mit Zahlung der Zinsen die Zinsgrundschuld nach § 1178 BGB. erlösche; es sei daher nicht ersichtlich, warum das Gesetz den Erwerb der Grundschuld durch den Pächter ausdrücklich ausschließe. Hier ist übersehen, daß Eigentümer und Pächter in einem Gesamtschuldverhältnis stehen, und daß gemäß §§ 426 Abs. 2, 401, 412 BGB. die Zinsgrundschuld an sich in der Tat auf den Pächter übergehen würde. Deswegen war der Ausschluß des Übergangs der Grundschuld durchaus nicht überflüssig, und es sind im erwähnten Aufsatz JW. 1924, 124 ff. aus der Tatsache des Ausschlusses bedeutsame Folgerungen hergeleitet worden.

Justizrat Stillschweig, Berlin.

Dr. jur. Ernst Jaeger, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Leipzig: Konkursrecht. 18. Band der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von E. Kohlrausch, W. Kastel, A. Spiethoff. Verlag von Julius Springer. Berlin 1924. 170 S. 8°.

Jaegers neueste Schrift gehört zu den wenigen Erscheinungen des Schrifttums, über die zu berichten dem Beurteiler uneingeschränkte Freude bereitet. Die systematische Darstellung des Konkursrechts, die der hochverdiente Verfasser des klassischen Kommentars zur KO., leider viel zu spät bietet, ist eine Bereicherung unserer Wissenschaft, für die wir ihm zum aufrichtigen Dank verpflichtet sind. Was dem Jaegerschen Kommentar unter den besten Auslegungswerken den ersten Rang sichert, ist die unvergleichliche Vereinigung einer schönen Form mit sachlicher Gediegenheit. Die gleichen Vorzüge kennzeichnen die vorliegende systematische Darstellung. Jaeger ist einer der seltenen juristischen Schriftsteller, die den Beweis liefern, daß die deutsche Sprache imstande ist, die feinsten rechtswissenschaftlichen Gedanken in einfacher und klarer Weise auszudrücken. Dadurch wird die angezeigte Schrift der ersten Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, Anfänger in den Gedankenkreis des Konkursrechts einzuführen, in vorbildlicher Weise gerecht werden. Der Verf. will aber zugleich gereiften Juristen förderliche Anregung bieten, und auch das ist ihm meisterhaft gelungen, weil er bei jeder Stellungnahme zu den Lehrmeinungen die Fühlung mit der Praxis herzustellen bestrebt ist.

Jaeger hält, soweit ich sehe, in den großen grundlegenden Fragen an seinen früheren Arbeiten fest. Insbesondere verteidigt er auch hier seine Lehre von der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters, den er als Zwangsvertreter des Gemeinschuldners bezeichnet, gegenüber der herrschenden Amtstheorie nachdrücklichst, mit vielleicht nicht überall durchschlagenden, aber immer beachtlichen Gründen. Ich glaube, daß bei dieser wichtigen Konstruktionsfrage eine einheitliche, völlig einwandfreie Lösung kaum möglich ist und in wichtigen Einzelheiten vieles, wenn nicht alles, von der rechtspolitischen Einstellung abhängt. Es ist zweckmäßig, ein Bedürfnis des praktischen Rechtslebens, daß der Gemeinschuldner, der über seine Angelegenheiten am besten Bescheid weiß, in Massenprozessen des Verwalters als Zeuge vernommen werden kann, also lehnt man den Vertretungsgedanken ab und gelangt zu der Amtstheorie, die vom Reichsgericht am besten in der Entsch. RG. 29, 36 entwickelt ist. Weshalb gegen diese Lehre wie Jaeger meint, der Umstand sprechen soll, daß der Konkursverwalter in Massenprozessen weder eigene Rechte und Pflichten wahrnimmt, noch im eigenen Interesse noch eigenen Namen tätig wird, vermag ich nicht einzusehen. Es kommt darauf an, was man unter Amt versteht. Jaeger gibt zu, daß die Vertretungsfähigkeit des Konkursverwalters sein Amtsbereich nicht erschöpft, ihm vielmehr zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Eigenbefugnisse verliehen sind, in deren Wahrnehmung er niemanden vertritt (§§ 100, 101, 121 I 2, 125 KO.). Dadurch kommt aber doch auch in die Jaegersche Konstruktion eine gewisse Unsicherheit. Sie teilt das Schicksal der Amtstheorie, die ebenfalls nicht auf alle Fragen eine befriedigende Antwort gibt. Auch der Versuch, die Zeugnisfähigkeit des Gemeinschuldners aus seiner Unfähigkeit zur Leistung von Parteieiden herzuleiten, scheint mir mehr petitio principii als wirklicher Beweis. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen: Die Versagung des Armenrechts für Prozesse einer dürftigen Konkursmasse ist, wie Jaeger S. 29 Anm. 1 mit Recht hervorhebt, ein unerfreuliches Ergebnis der Amtstheorie, ebenso wie die vom OLG. München, LZ. 17 Sp. 935 gezogene Folgerung, daß die Kosten des verlorenen Massenprozesses vom Konkursverwalter als der unterliegenden Partei zu tragen sind. Ferner ist auch vom rechtspolitischen Standpunkt kaum etwas dagegen zu sagen, wenn Jaeger ausführt: Die Angehörigen des Gemeinschuldners verlieren das Zeugnisverweigerungsrecht, das ihnen nach § 383 I Nr. 1 bis 3 ZPO. zusteht, nicht dadurch, daß an Stelle des Schuldners der Konkursverwalter den Prozeß beginnt oder weiterführt, ebensowenig wie sie es einbüßen würden, wenn an Stelle des entmündigten Schuldners dessen Vormund prozessierte. Aber die Frage ist nur die, ob denn jene Folgerungen notwendig aus der Amtstheorie gezogen werden müssen. Man kann in jedem einzelnen Falle auch den gegenteiligen Standpunkt rechtfertigen. So führt auch diese Konstruktionsfrage an das große Problem der Rechtsfindung heran. Überall dort, wo das Gesetz eine klare, unzweifelhafte Anweisung nicht geben kann, lösen sich die Zweifelsfragen aus dem Rechtsgefühl, das im Unterbewußtsein des Richters an die Forderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit anknüpft.

Die Lehre von der Gläubigeranfechtung hat unter der Überschrift „Die Masseergänzung im Wege der Gläubigeranfechtung“ auf etwa 25 Seiten eine ausgezeichnete Darstellung erfahren. Hier weiche ich von Jaeger in einem Punkte ab. Das Recht der Gläubigeranfechtung steht in unlösbarem Zusammenhange mit dem Zwangsvollstreckungsrecht. Es dient in einer besonderen Weise der Befriedigung der Gläubiger, will den Kreis der ihrem Zugriffe unterliegenden Gegenstände erweitern, drängt unter gewissen Voraussetzungen Dritte in die Stellung des Schuldners. Jaeger hat den Begriff der Rückgewähr S. 110 ff. anders herausgearbeitet. Er verteidigt als bedeutsamen Unterschied der konkursmäßigen Anfechtung von der Einzelanfechtung den Satz, daß die konkursrechtliche Rückgewähr zur gemeinsamen Befriedigungsmasse fließen muß, um den benachteiligten Gläubigern zugeführt werden zu können (§§ 3, 37 KO.), dagegen dem Zweck der Einzelanfechtung genügt wird, wenn der Anfechtungsgegner dem anfechtenden Gläubiger den Zwangszugriff so gewährt, als gehörte der aufgeopferte Gegenstand noch zum Schuldnervermögen. Demgegenüber, glaube ich, vertritt das RG. mit Recht den Standpunkt, die anfechtbare Handlung sei im Konkurse wie außerhalb des Konkurses nur relativ zu beseitigen, der Dritte also auch im Konkurse nicht zur Rückauflassung an den Schuldner, sondern nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung für die Gläubiger verpflichtet (RG. 56, 142 ff.).

Jaeger hält weiter an seiner früheren Stellung zu den 1500-ℳ-Verträgen fest. „Solange das Gesetz die Unantastbarkeit der Person des Schuldners anerkennt, solange muß es diesem freistehen, auch zum Schaden seiner Gläubiger gar nicht zu arbeiten oder umsonst oder für einen hinter der üblichen Vergütung zurückbleibenden Lohn geldwerte Dienste zu leisten und eben darum auch Dienstverträge einzugehen, kraft deren der Anspruch auf beschlagsfreie Gehaltsüberschüsse unmittelbar in der Person eines bedachten Dritten (z. B. der Ehefrau) entstehen soll“ (S. 99). Ich habe 1914 in meinem dem 32. (durch den Krieg unmöglich gemachten) Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten (Verh. I 36 ff.) die Anfechtbarkeit der Lohnverträge zugunsten Dritter schon aus dem geltenden Rechte nachzuweisen versucht. Jaeger ist dem in seinem Aufsatze LZ. 1914, 1065 ff. entgegengetreten. Er erblickt überdies in jeder Vorschrift, welche die Zuwendung von Arbeiten und Diensten für anfechtbar erklärt, einen Bruch mit dem obersten Grundsatze der Gläubigeranfechtung. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß bei den gedachten Verträgen der Lohn dem Vermögen des Schuldners auch nicht mittelbar entstammt. Aber darin hat Jaeger unzweifelhaft recht: Man sollte nicht außer acht lassen, daß jene Verträge durch die Unzulänglichkeit der Lohnbeschlagnahmevorschriften hervorgerufen sind.

OLGPräsident Prof. Dr. Levin, Braunschweig.

Spitzer: Die Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924. (Dziennik ustaw 1924. Nr. 42, poz. 441.) Verlag A. Dittmann, Bydgoszcz (Bromberg). Preis 1 Zloty.

Nachdem die Polen zu unserem Republikschutzgesetz ein polnisches Seitenstück geschaffen, sie das deutsche Ermächtigungsges. nachgeahmt und die Währung nach deutschem Muster stabilisiert haben, wurde von ihnen — auch nicht ohne Anlehnung an das deutsche Vorbild — die Einwirkung der Geldentwertung auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse in einer VO. zu regeln versucht. Die VO. hat in Blumenfeld und Haase (JW. 1924, 1353—1355) berufene Darsteller gefunden. Aber auch die gelungenste Darstellung vermag nicht den Gesetzestext zu ersetzen; ihn legt jetzt der Bromberger RA. Wilhelm Spitzer in deutscher Übertragung vor. Das von ihm bearbeitete Schriftchen wird für die — ach so zahlreichen! — leidtragenden Gläubiger, die einer im jetzigen Polen liegenden Hypotheken- oder sonstigen Forderung nachtrauern, ebenso wie für ihre Rechtsberater ein nicht zu entbehrendes Hilfsmittel sein, und vielleicht auch über den Kreis der unmittelbar betroffenen Personen hinaus Interessenten finden.

AGR. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses in der neuen Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1924 erläutert von Dr. jur. **Paul Burger**, stv. Syndikus der Handelskammer Stuttgart. Verlag J. Heß, Stuttgart 1924. 189 S. Preis 5,60 ℳ.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dez. 1916 in der Fassung der Verordnungen vom 8. Febr. und 14. Juni 1924. Gemeinfaßlich dargestellt unter Abdruck des Gesetzeswortlauts und mit Mustern von Dr. jur. **A. Wieruszowsky**, Senatspräsident u. ord. Honorarprofessor an der Universität Köln. G. A. Gloeckner Verlag, Leipzig 1924. 50 S. Preis 1,20 ℳ.

Es soll hier nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Zahl der Schriften über Geschäftsaufsicht der Bedeutung dieser Einrichtung entspricht. Aber als bedauerlich muß festgestellt werden, daß die Titel dieser Schriften zu Denkmälern der Sprachverwilderung geworden sind (vgl. auch Weinberg, JW. 1924, 1110). Nicht die Geschäftsaufsicht, sondern die VO. hat eine (neue) Fassung erhalten; die Geschäftsaufsicht hat dadurch als Einrichtung einen neuen Inhalt bekommen. Man sollte also den Titel erwarten: Die Geschäftsaufsicht nach der VO. usw. Burger hat die VO. in Kommentarform erläutert, wobei er den Zweck der Einrichtung und der einzelnen Vorschriften in den Vordergrund stellt und an grundsätzlichen Rechtsfragen nicht vorübergeht. Es ist aber weder richtig, wenn er S. 15 folgert: „Da das Aufsichtsverfahren nicht eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, finden die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung“, noch zutreffend, wenn er S. 54 sagt: „Aus der Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO. ergibt sich, daß das Aufsichtsverfahren zur streitigen, nicht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört.“ Gerade das Gebot „entsprechender Anwendung“ weist darauf hin, daß die ZPO. anwendbar sein soll, trotzdem die Geschäftsaufsicht kein Gegenstand der streitigen Gerichtsbarkeit ist. Nach S. 40 soll die Anfechtung weder als konkursmäßige noch als außerkonkursmäßige während des Geschäftsaufsichtsverfahrens stattfinden, und zwar die letzte deshalb nicht, weil der Nachweis erfolgloser Zwangsvollstreckung nicht erbracht werden könne. Dieser Nachweis ist aber sehr wohl möglich, wenn der Vollstreckungsversuch der Eröffnung der Geschäftsaufsicht vorausgegangen war. Richtig ist nur der Ausschluß außerkonkursmäßiger Anfechtung, weil und soweit die Vollstreckung nach § 6 untersagt ist, denn jene hat ihre Berechtigung nur als Hilfsmittel der Zwangsvollstreckung. Einer Einschränkung bedarf auch der Satz: der Eid des Aufsichtsschuldners nach § 50 sei kein Offenbarungseid (S. 97). Er ist kein promissorischer, aber doch ein assertorischer Offenbarungseid (ZPO. § 807; BGB. § 260). Der Schuldner soll sich von dem Verdacht des Verschweigens reinigen. Bei Verletzung der Eidespflicht ist allerdings nicht § 162, sondern § 153 oder 163 StGB. anzuwenden. — Wieruszowski hat in Anlehnung an Musterbeispiele von Anträgen und Beschlüssen eine auch Laien verständliche Anleitung zur Anwendung der VO. gegeben.

Geh. JR. Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel.

Die Aufwertung der Pfandbriefe. Dritte Durchführungsverordnung zur dritten SteuerNotVO. v. 15. Aug. 1924. Erläutert von Dr. **Franz Schlegelberger**, Geh. Reg. Rat, Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin. Berlin 1924. Verlag von Franz Vahlen. Preis kart. 2,20 ℳ.

Die 3. SteuerNotVO. gibt für die Aufwertung von Pfandbriefen, von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und von Sparkassenguthaben nur Rahmenvorschriften, deren Ausfüllung den Anordnungen der Reichsregierung und bezüglich der Sparkassen den Landesregierungen überlassen ist. Die von der Reichsregierung zu erlassenden Vorschriften sind in der 3. und 4. DurchfVO. v. 15. Aug. und 28. Aug. 1924 getroffen. Sie sind umfangreich und bedürfen näherer Erläuterung. Es ist daher zu begrüßen, daß alsbald hinsichtlich der Aufwertung von Pfandbriefen die Schrift von Schlegelberger erschienen ist, die die VO. eingehend und klar erläutert und insbesondere dadurch wertvoll ist, daß sie Aufschluß über die Gründe gibt, welche für den Erlaß der einzelnen Vorschriften bei der Reichsregierung maßgebend gewesen sind; diesen Aufschluß zu geben, war der Verfasser infolge seiner amtlichen Stellung in der Lage. Die VO. regelt nicht nur das zugunsten der Pfandbriefinhaber vorgesehene Verteilungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Hypothekenbanken und der Pfandbriefinhaber, sondern auch in mehrfacher Beziehung das Rechtsverhältnis der Hypotheken, die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe dienen. Diese Regelung geht über die in § 6 der 3. SteuerNotVO. gegebene Ermächtigung, die nähere Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse betreffen, hinaus. Sie kann daher nur auf die allgemeine in § 64 gegebene Ermächtigung zum Erlasse der Durchführungsbestimmungen gestützt werden; § 64 wird auch im Eingang der VO. angezogen. Die Streitfrage, inwieweit die Vorschrift des § 64 rechtsgültig ist, wird daher auch hinsichtlich dieser Bestimmungen entschieden werden müssen. Die Ansicht des Verfassers, daß die Vorschrift des § 9, wonach dann, wenn der Schuldner nach dem Vertrage das Kapital in Pfandbriefen zurückzuzahlen hat, jede Partei die Barzahlung verlangen kann, nur etwas ausspricht, was sich bereits aus § 2 der 3. SteuerNotVO. ergebe, teile ich. Dagegen enthalten die Vorschriften der §§ 5—7, 10 und 22 Bestimmungen, die sich als Abänderungen der Vorschriften der SteuerNotVO. darstellen. Dasselbe gilt von der Bestimmung im § 31, welche bei den Pfandbriefen der Landschaften die Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung nicht ausschließlich gemäß § 9 der SteuerNotVO. den Aufwertungsstellen überläßt, sondern die Aufwertungsstellen an Grundsätze bindet, die von den Landesregierungen aufzustellen sind. Es wäre wünschenswert, wenn durch das zu erwartende Reichsgesetz über die Aufwertung die Rechtsgültigkeit dieser Vorschriften zweifelsfrei festgestellt würde.

Wirkl. Geh. Rat Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, Nikolassee.

Rechtsanwalt Prof. Dr. **Heinrich Rheinstrom: Goldmark-Bilanzen.** München 1924. Richard Pflaum. 96 S.

Die Schrift bringt zunächst eine bedachte und wohlgelungene Darstellung des Inhalts der Goldmarkbilanzenverordnung unter Berücksichtigung der beiden ersten Durchführungsverordnungen. Sie unterzieht darauf einige Einzelprobleme der Erörterung. Eine besondere Förderung haben diese dadurch kaum erfahren. Immerhin bleibt wertvoll, zu ersehen, wie sich ein in Theorie und Praxis gleich bewanderter Rechtskundiger zu wichtigen Fragen stellt. Die Betrachtung der Einwirkung der GoldBilVO. auf die Kapitalkonten bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften führt den Verf., wie so viele Bearbeiter vor ihm, zu der schließlichen Bankerotterklärung, daß ein Weg, der zweifellos nach Methode und Durchführung rechtlich erzwingbar wäre, nicht gezeigt werden könne. Demgegenüber halte ich die für die offene Handelsgesellschaft vom Berliner Goldbilanzenschiedsgerichte der Spitzenverbände entwickelten Sätze, die von der letzten echten Goldbilanz ausgehen, alsdann die späteren Einlagen, Entnahmen und durch Bilanzen erwiesenen Gewinnanteile über den jeweiligen Dollarkurs oder Gewerbeindex in Gold umrechnen und endlich den Ausgleich zwischen dem danach ermittelten Betrage der Kapitalkonten und dem festgestellten Goldreinvermögen durch Anwendung des Gewinn- und Verlustschlüssels finden, für so verständig, daß ich glaube, sie können auch vor dem Richterstuhle bestehen, mögen sie auch die stets fragwürdige „hundertprozentige Gerechtigkeit“ nicht bringen. Wenn Rheinstrom bei dieser Betrachtung als Ausgangspunkt den Jahresschluß 1917 für richtig hält, so erscheint das recht weit zurückgegriffen; noch für Ende 1918 läßt sich bei einem Dollarstande von rund 8 Papiermark im Hinblick auf die innere Kaufkraft der Mark von einer Entwertung, die für die Kontenberechnung beachtlich wäre, kaum sprechen; erst die Entwertung des Jahres 1919 mit einem Dollarschlußkurse von etwa 48,50 Papiermark ist hier von Bedeutung. Soll im übrigen nach Rheinstroms Vorschlage selbst die größere oder geringere Betriebstätigkeit der einzelnen Gesellschafter, die Belassung von Gewinn bei Kapitalnot und dgl. Beachtung finden, so bleibt freilich bei Streit nur die Anrufung eines Schiedsgerichts, wie der Verf. selbst nicht verkennt. — Zur Anfechtung der Eröffnungsbilanz lehnt Rheinstrom in Übereinstimmung mit der allgemeinen Meinung die gleich extremen Ansichten von Breit, der von der Anfechtung wegen Bildung offener und stiller Reserven überhaupt nichts wissen will, und von Flechtheim, der die Anfechtung bei bloßer Denominierung des Aktiennennbetrags ausschließt, sie aber, wenn die Maßnahme eine Zusammenlegung von Aktien herbeiführt oder verstärkt, sogar jedem Einzelaktionär zuerkennt, mit vollem Rechte ab. Er vertritt, im wesentlichen Kahn folgend, die vernünftige Mittelmeinung, daß hier die gewöhnliche Minderheitsanfechtung aus §§ 271 ff. HGB. gegeben sei, wobei er mit Pinner grundsätzlich die für die Jahresbilanz bestehenden Satzungsbestimmungen auf die Eröffnungsbilanz überträgt. Seine Ausführung zu der Frage, wie eine nicht dem Gesetz entsprechende Verteilung des neuen Grundkapitals auf die einzelnen von §§ 28 ff. der 2. DurchfVO. betroffenen Aktiengattungen zu bekämpfen sei, ist mir nicht recht verständlich geworden. Die Frage ist auch durch die inzwischen erschienene 4. DurchfVO. nicht restlos beantwortet. Denn es bleibt immer der Zweifel, ob die behördliche Spruchstelle auch dann zu entscheiden hat, wenn die Mehrheit der Generalversammlung sich, ohne daß die Anwendbarkeit des Gesetzes und die Folgen der Anwendung zweifelhaft oder streitig sind und ohne daß Billigkeitserwägungen in das Gewicht fallen, einfach über die gesetzlichen Aufteilungsvorschriften fortsetzt. Ich neige im Verfolge der von Rheinstrom allerdings nicht geteilten Auffassung, daß das Gesetz den mittels dieser Vorschriften Begünstigten ein entsprechendes Sonderrecht gewährt, dahin, den durch den gesetzwidrigen Beschluß hierin Beeinträchtigten eine Anfechtung aus §§ 271 ff. HGB., aber auch nur eine solche, zuzubilligen; daß die Spruchstelle, die nur auf Anrufung einer Aktionärminderheit von $^{1}/_{10}$ des betreffenden Gattungskapitals über die Anwendung der in § 1 der 4. DurchfVO. angeführten Normen zu befinden hat, eine solche Absplitterung von seiner Zuständigkeit hinnehmen wird, glaube ich freilich selbst nicht. — Am Schlusse seiner Ausführungen gibt Rheinstrom den Kaufleuten, für welche die Schrift berechnet ist, einige kluge Ratschläge für die Umstellung bei Aktienunternehmungen. Auch diese Hindeu-

tungen beherrscht das Axiom, dessen Beweisung nur ein ganz naiver Aktionär verlangen wird: Nicht das Goldreinvermögen bestimmt die Umstellung, sondern die Umstellung das Goldreinvermögen.

VizePräs. a. D. Geh. OberJR. Ring, Berlin.

Oberregierungsrat Dr. **Pick** und Regierungsrat **K. Schlör: Die Goldmarkeröffnungsbilanz.** Zweite Auflage. Berlin 1925. Spaeth & Linde. 334 S. Preis geh. 6 ℳ, geb. 7,20 ℳ.

Der im Mai 1924 abgeschlossenen ersten Auflage ist jetzt, im Dezember 1924, die zweite „erweiterte und verbesserte" gefolgt. Dieser Erfolg ist wohl berechtigt. Wer sich dauernd mit Goldbilanzfragen zu befassen hat, wird zwar zuerst mit einigem Grauen an die Zahlenreihen herangehen, die ihm in den Einzelausführungen der Verfasser entgegenstarren. Aber ein näheres Eindringen zeigt, daß hier alles genau überlegt ist und die Fülle der Zahlenbeispiele gerade die Benutzung erleichtert. Das Buch bietet zunächst eine „Systematische Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften" (S. 11—133), die den ganzen Stoff bis in die neueste Zeit berücksichtigt und dabei auch die Rechtsprechung des Berliner Goldbilanzenschiedsgerichts eingehend benutzt; ein besonderer Abschnitt ist der „Umstellung und Börse" gewidmet. Es folgen Beispiele für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung bei der AktG. mit Erläuterungen und Formulare für die Umstellungsanmeldung nebst Anlagen, wie Generalversammlungsprotokoll, Prüfungsbericht (S. 134—171). Angeschlossen sind die Texte der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem weitesten Umfange; die HauptVO. und die 2. und 5. DurchfVO. sind ineinander gearbeitet, und überall, wo eine Ergänzung durch sonstige Vorschriften in Betracht kam, sind diese wiedergegeben (S. 172—295). In einem Anhange „Goldbilanz und Steuern" behandeln die Verfasser dieses ihnen besonders vertraute Gebiet (S. 296—327). Die Berater geschäftlicher Unternehmungen müssen sehr dankbar sein, daß die Verfasser sie durch sorgfältige Sammlung des weit verstreuten Stoffes der Sorge eines Übersehens enthoben und ihnen durch Aufstellungen und Exempel die praktische Anwendung so bequem wie möglich gemacht haben.

VizePräs. a. D. Geh. OberJR. Ring, Berlin.

Justizrat Dr. **Otto Kahn: Kommentar über Goldbilanzen nach dem Stand vom 25. November 1924.** Stuttgart 1924. J. Heß. VIII und 304 S.

Dieses Buch öffentlich empfehlen zu können, macht Freude. Wenn ein auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts so erfahrener Anwalt wie Kahn einen „Kommentar" über Goldbilanzen herausbringt, wird jeder Beteiligte eine Fülle praktischer Anregungen erwarten. Was Kahn gibt, ist aber mehr. Des Buches Eigenart ist gerade, daß es eine falsche Flagge führt, daß nicht ein sich in Einzelnoten verzettelnder Kommentar, sondern eine systematische Darstellung geboten wird, welche die Gedanken dieses Übergangsrechts an das Licht zieht. Hier zeigt sich wieder, daß, wie ich vor langen Jahren schrieb, die in größeren Zügen gehaltene theoretische Erläuterung der Grundsätze eines Gesetzes die Möglichkeiten der Praxis besser erschöpft als auch die eingehendste Erörterung der aus den einzelnen Bestimmungen abzuleitenden Sonderfälle. Bedeutsam sind namentlich auch die bilanzpolitischen Ausführungen, die Erwägungen, welchen von mehreren zur Umstellung führenden Wegen der Vorzug zu geben sei. Kahn ist ersichtlich nach Abschluß seiner Arbeit von der 5. DurchfVO. überrascht worden. So mußte er deren Neuerungen am Ende des Buches gesondert behandeln. Die Schuld liegt nicht an ihm, sondern daran, daß die Gesetzgebung für Goldbilanzen nicht zur Ruhe kommen will und auf das Drängen übereifriger freiwilliger Mitarbeiter auch da eingreift, wo die verständige Anwendung der schon erlassenen Vorschriften vielleicht Besseres ergeben hätte. In dieser Hinsicht sei auf die sehr berechtigte Kritik verwiesen, die von Kahn an der verunglückten „Umstellungsreserve" der 5. DurchfVO. mit ihrer verkappten Unterpariemission geübt wird (S. 276). Die Darlegungen zu Einzelfragen sind bisweilen, der Anlage der Schrift gemäß, knapp; aber auch sie liefern im Zusammenhange mit den allgemeinen Betrachtungen ein geschlossenes Bild. In der Lösung von Zweifeln stimme ich mit Kahn hier und da nicht überein. So will er bei dem Vorhandensein nicht voll eingezahlter Aktien die ausstehenden Beträge mit dem Goldmarkwerte, den sie zur Zeit der Entstehung der Forderung hatten, berücksichtigt wissen (S. 168 ff.). Mir scheint mindestens für die Hauptfälle, nämlich dann, wenn ältere Gesellschaften sich in den ausstehenden Beträgen eine Garantiereserve schaffen wollten, die Meinung den Vorzug zu verdienen, die den Nachschuß prozentual nach dem ersten Goldmarkeinschusse, jedoch unter Berücksichtigung der durch das jetzige Goldmarkreinvermögen klargestellten Entwertung dieses Ersteinschusses, berechnet, dann aber für die Höhe der Restschuld zwischen den alten und den in der Inflationszeit ausgegebenen neuen Aktien keinen Unterschied macht. Wenn Kahn weiter (S. 178 f.) sich dafür, daß der Streit, ob eine Aktiengattung die Merkmale der schuldverschreibungsähnlichen Aktien aufweist, nicht vor die „Spruchstelle" gehört, sondern vor den ordentlichen Gerichten auszutragen ist, auf Flechtheim im Bankarchiv Jahrg. 23 S. 199 bezieht, so könnte er sich jetzt für das Gegenteil auf Flechtheim im Bankarchiv Jahrg. 24 S. 50 beziehen. Aber darin, daß die Quelle dieses Stimmungswechsels, die 4. DurchfVO., hierfür gar nichts bedeutet, da ihr § 1 nur die Bildung, nicht aber die sachliche Zuständigkeit der Spruchstelle regelt und gewiß nicht besagt, daß alle durch die Anwendung des § 28 Abs. 1—4 u. 6 der 2. DurchfVO. hervorgerufenen Streitigkeiten von der Spruchstelle zu entscheiden sind, hat Kahn ganz recht. Zweifelhaft ist die von Kahn (S. 182) bejahte Frage, ob der Vorstand der Aktiengesellschaft die Entscheidung der Spruchstelle über Verteilung des Grundkapitals zwischen den einzelnen Aktiengattungen schon vor der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Umstellung anrufen kann. Nach § 28 Abs. 4 der 2. DurchfVO. würde auch hierin Kahn beizutreten sein. Aber die 4. DurchfVO. hat mit ihrer in § 8 enthaltenen wiederholten Hinweisung auf den Umstellungsbeschluß die Sache wieder recht dunkel gemacht. Die wichtige Frage, ob bei der Aktiengesellschaft Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die der Generalversammlung die Festsetzung der Bewertung und die Bildung offener Reserven überlassen, auch für die Goldmarkeröffnungsbilanz gelten, wird von Kahn dahin beantwortet, daß dies Auslegungsfrage sei, im Zweifel aber solche Bestimmungen nur die Jahresbilanzen träfen (S. 115, 268). Ich kann das nach dem Sinne des § 3 GoldBilVO., der auf die Eröffnungsbilanz die „allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften" zur Anwendung bringt, nicht für richtig halten; denn dabei kann doch wohl nur an die Satzungsvorschriften gedacht sein, die sich auf die Jahresbilanz beziehen. Wegen meiner Beteiligung am Berliner Goldbilanzenschiedsgerichte sind mir Kahns Ausführungen über die Feststellung der Kapitalkonten bei offenen Handelsgesellschaften (S. 120 ff.) besonders erfreulich gewesen. Denn der von ihm empfohlene Weg, die letzte echte Goldmarkbilanz (mit dem Stichtage von Mitte 1917 bis Mitte 1918) als festen Ausgangspunkt zu nehmen, den Gewinn der nächsten Bilanz unter Goldmarkumrechnung zum Durchschnittskurse des Monats des Bilanzstichtags nach dem gewöhnlichen Verteilungsmaßstab auf die Kapitalkonten gutzuschreiben, die Entnahmen — natürlich auch neue Einlagen — entsprechend zu behandeln, in gleicher Weise für jedes folgende Jahr fortzufahren und den schließlichen Unterschied zwischen dem so errechneten Soll der Kapitalkonten mit dem Goldmarkreinvermögen nach dem Gewinn- oder Verlustschlüssel aufzuteilen, läuft im wesentlichen dem vom Berliner Schiedsgerichte gewählten parallel. — In dieser Weise ließe sich in zahllosen Punkten zu Kahns Meinung ein Für oder Wider bringen. Aber überall hat das, was Kahn sagt, die beiden großen Eigenschaften: es ist kurz und gut.

VizePräs. a. D. Geh. OberJR. Ring, Berlin.

Landgerichtsrat Dr. **Hans Rambke** u. Gerichtsassessor Dr. **Alfred Reichel: Die Goldbilanzverordnung usw.** (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 26). 366 S. Preis geb. 10 ℳ.

Die Verfasser bekennen sich als Mitarbeiter an den Goldbilanzverordnungen. Solche „Referentenkommentare" sind in neuerer Zeit vielfach recht abfällig beurteilt worden. Ich vermag dem nicht beizupflichten. Es bleibt immer wertvoll, zu erfahren, was die Gesetzesbearbeiter sich bei einer Bestimmung gedacht haben, mögen diese Gedanken sich auch nicht immer mit der Absicht derjenigen decken, auf deren Einfluß die Aufnahme der einen und anderen Vorschrift zurückzuführen ist. Es schadet auch nichts, daß die Referenten sich streng an das von ihnen Gedachte halten, ohne Rücksicht auf den alten Satz von Thöl, daß das Gesetz einsichtiger sein kann als der Gesetzgeber. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, darf der vorliegende Kommentar nur als eine durchaus verständige und sorgsame Arbeit gerühmt werden. Wenn manches vermißt wird, so erklärt sich das zeitlich. Die Vorrede datiert vom Mai 1924, also wenige Wochen nach Erlaß der 2. DurchfVO., und damals war die große Flut der Kontroversen, die sich noch jetzt aus zahllosen Schriften ergießt, erst im Anzuge[1]). Die allgemeine Einleitung (S. 17—35) läßt sich gut lesen; ein Anhang (S. 282—353) gibt wertvolles gesetzgeberisches Material, auch Musterbeispiele zu Bilanzen und Umstellungsbeschlüssen, sowie eine erwünschte Tabelle des Mittelkurses des nordamerikanischen Dollars und der Goldmark von Mitte August 1914 bis Ende 1923. Die in den Beispielen befolgte Methode, wonach die auf Goldmark lautende Eröffnungsbilanz das Grundkapital in Papiermark, natürlich unter Einstellung von Ausgleichposten, enthält, ist, wie die Verfasser selbst nicht verkennen (§ 5 Anm. 6 S. 133), für die gewöhnlichen Fälle nicht praktisch. Ein Einzelfall bot mir kürzlich Anlaß, zu der Meinung der Verfasser Stellung zu nehmen, daß ältere Genußscheine nur dann in die Eröffnungsbilanz einzusetzen seien, wenn sie zu einem bestimmten Betrag eingelöst werden müssen (§ 8 Anm. 51 Nr. 4 S. 195). Diese Annahme ist sehr bedenklich. Denn wenn bei der Bewertung des Gesamtunternehmens die Rentabilität der Aktien zu berücksichtigen ist, so muß auch die Verzehrung eines Teiles des Reingewinns durch die Genußscheine Berücksichtigung finden, und dann kann das Bestehen der Genußscheine, ohne daß es auf einen Einlösungszwang ankommt, geradesogut wie durch Minderbewertung von Aktiven durch Einstellung eines Passivpostens ausgedrückt werden. Ich führe das als Schulbeispiel dafür an, wie vorsichtig mit der Übertragung von Grundsätzen, die für die alten Jahresbilanzen entwickelt sind, auf die neue Goldmarkeröffnungsbilanz verfahren werden muß.

VizePräs. a. D. Geh. OberJR. Ring, Berlin.

---

[1]) Soeben geht mir ein Nachtrag (46 S.) zu, der die neueren Verordnungen bis Ende November 1924 enthält.

Schäfer: Kapital- und Sparanlagen. Lindes Kaufmännische Bücherei. Spaeth & Linde.

Das Buch stammt vom Mai 1924. Die Sparmöglichkeit unter der Epoche der Reichsmark ist seitdem erhöhter. Der Übergang in die wertbeständige Währung ist vollzogen und wirtschaftlich durch den Londoner Vertrag gewährleistet. Die Abhandlung beabsichtigt das anlagesuchende Kapital zu beraten. Der Sparzweck war durch die Geldentwertung illusorisch gemacht, die Spartendenz geradezu korrumpiert. Der Wandel setzte mit Stabilisierung der Währung im November 1923 allmählich ein. Nun erteilt Schäfer 8 Sparregeln:

1. Sei in der Auswahl der Geldinstitute, bei denen du Einlagen machst, vorsichtig.
2. Setze nicht alles auf eine Währung.
3. Bist du aber dazu gezwungen, so sorge dafür, daß du in dieser Währung nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner bist.
4. Achte auf Wertbeständigkeit.
5. Lege dein Geld zum Teil liquid, zum Teil illiquid an.
6. In beiden Fällen verteile deine Anlagen zur Beschränkung des Risikos auf fest und variabel verzinsliche Werte und innerhalb dieser Grenzen auf verschiedene Marktgebiete.
7. Berücksichtige immer Kurs und Verzinsung.
8. Lies den Wirtschaftsteil einer guten Zeitung.

Den Kenner muten mindestens die Regeln 1, 4, 7 und 8 wie Binsenwahrheiten an. Der Bankier muß vertrauenswürdig, das Darlehen tunlichst der Entwertung entrückt sein, wer mit Effekten arbeitet, über den Stand informiert und zu diesem Zweck durch verläßige Bankiers oder unparteiliche Handelszeitungen belehrt sein. Konkreter sind die Regeln 2, 3, 5, 6. Aber auch die bedeuten nur Erfahrungssätze für ruhige Zeiten. Soweit die Devisennormen nicht im Weg stehen, mag es rätlich sein, seine Anlagen auf verschiedene Währungen zu stellen. Wenn nun aber die ausländische durch Kriege oder Umstürze falliert? Ferner: wann erfolgt die Umdisponierung? Wer immer den rechten Zeitpunkt gewußt hätte oder wüßte, müßte reich sein oder werden. Der Grundstücksmarkt schwankt; heute wird der Sparer beispielsweise unbedenklicher ihm vertrauen, wie im Mai 1924. Mit dem Geld im Strumpf arbeiteten eine Zeitlang die Landbewohner ökonomischer, wie die klügsten Finanzleute. Der Kapitalist wird nie alles auf eine Karte setzen! So weit die generellen Sparregeln.

Instruktiver sind die volkswirtschaftlichen Mitteilungen (über den Dollar als Standarddevise, den Goldvorrat der US. und damit deren Bedürfnis zur Anlage in Auslandsunternehmungen) an Hand des Traktats von Keynes über Währungsreform; dann die statistische Darstellung unseres Kapitalmarkts im Zusammenhang mit neugeschaffenen zwischenvölkischen Finanzierungseinrichtungen, die eine Erleichterung der Marktkreditnehmer im Laufe des verflossenen Jahres zur Folge hatten. Die Mietezwangswirtschaft, die nur eine Frage der Zeit sein kann, die §§ 26 ff. der 3. SteuerNotVO., zumal die bis spätestens 31. März 1926 wirksame Mietzinssteuer, knebeln den Grundstückseigentümer. Fazit: der wirkliche Kapitalist findet im Grundbesitz zur Zeit eine Kapitalsanlage auf längere Sicht. Das Risiko erscheint gering, da der Immobilienstand gegenwärtig untersetzt ist. Folgerichtig liegt heute der Hypothekenmarkt ruhig. Verf. kommt dann auf das Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 nebst den VO. v. 29. Juni 1923 u. 2. Nov. 1923 zu sprechen (Maßstäbe: Feingold, Roggen, Weizen, Kohlen, Kali); die Feingold- und Goldmarkhypotheken (VO. v. 17. April 1924); die — inzwischen verringerten — Gefahren der Wertminderung und den Vorzug der Eintragung einer ausländischen Valuta. Nun setzt die crux der Juristen und Praktiker von heutzutage, die 3. SteuerNotVO., ihre oberstrichterliche Auslegung (die inzwischen Fortschritte machte) und die bekannte Polemik von Best, Stein, Düringer, Großmann, Simonson und Zeiler ein. Aufwertung der Hypotheken, Lebensversicherung-, Sparkassenguthaben, inländischen Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe, Massenkündigungen der Obligationen, wertbeständige (Roggen-, Kali- usw.) Anleihen, Dollarschatzanweisungen, Reichsgoldanleihen, die Kursentwicklung, auch Verzinsung der Neuanleihen, lassen wir Revue passieren, um dann von der — ach so traurigen, gewesenen — Massenflucht in den Aktienmarkt und den vielen Gründen für die Kursrückgänge, die widerstandsfähigen Aktiengruppen, die Kleinaktien und deren Schutz, die Anteilscheine, die Pläne neuer Wertpapiertypen, die Vorrangsaktien und die Kämpfe um die Vorzugsaktien bei einigen führenden Aktiengesellschaften Wissenswertes in gedrängter Form zu hören. Die Betrachtung schließt mit den neuerlichen Kursnotierungsformen und der derzeitigen Beleihungsmöglichkeit, wobei Philippovich, Obst, Steinberg und Buchwald zitiert werden.

Was seit dem Mai 1924 sich ereignet hat, zumal die Stellungnahme der Gerichte und Zentralstellen zum Währungs-, Steuernot-, Aufwertungs-, Devisen- und Aktienproblem, birgt verschiedentlich eine Überholung der Abhandlung in sich. Das ist aber in diesen Jahren unausbleiblich. Es bedeutet auch keinen Vorwurf, wenn man in der mehr volkstümlichen Darlegung, bestimmt für die kaufmännische Bücherei, Richtlinien, wie sie nunmehr Schlegelberger und Warneyer-Koppe in den Spezialfragen bieten, nicht vorfindet.

JR. Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg.

Prof. Dr. **Heinrich Sommerfeld: Die Wertansätze in der Inventur unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften.** Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde.

Das schon 1921 in der Bücherei für Bilanz und Steuern (Prof. Dr. Großmann) erschienene Werkchen geht von den richtigen Grundgedanken aus, entwickelt daraus sehr viele lehrreiche Einzelheiten für Aufstellung der Inventuren und Bilanzen und hat daher als kurzer Leitfaden für die handelsrechtliche Behandlung Wert. Die Steuervorschriften, die berücksichtigt sind, sind die für 1921 geltenden, die uns heute wegen ihrer falschen Beurteilung der Geldentwertung nur noch sagen können, wie es nicht gemacht werden durfte.

RA. Dr. Wünschmann, Leipzig.

Prof. Dr. **Friedrich Leitner: Bankbetrieb und Bankgeschäfte.** 6. Aufl. 1923. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer. XII u. 654 S.

Die neue Auflage dieses Buches, das früher den Titel „Das Bankgeschäft und seine Technik“ trug, weist einige nicht unbeträchtliche Erweiterungen und, entsprechend den mannigfachen Veränderungen, denen das Bankwesen gerade während der Inflationszeit unterlag, eine Reihe von Umarbeitungen auf. Das Manuskript wurde Mitte 1923 abgeschlossen. Infolgedessen konnte die bekannte einschneidende Rückwirkung der Stabilisierung gerade auf den gesamten Bankbetrieb nicht mehr berücksichtigt werden. Trotzdem wird man das Buch kaum als veraltet oder überholt bezeichnen dürfen. Der Verf. hat es nämlich im Gegensatz zu anderen Autoren über Fragen des Bankbetriebes und der Bankgeschäfte vermieden, ausschließlich den jeweils neuesten Stand der bankbetrieblichen und bankgeschäftlichen Praxis darzustellen. So wenig er die neueren Erscheinungen übergeht, so sehr hat er offenbar andererseits Wert darauf gelegt, sie nicht übermäßig in den Vordergrund treten zu lassen. Die Darstellung ruht vielmehr auf den Verhältnissen der Vorkriegszeit, wobei in vielen Fällen noch erheblich weiter zurückgegriffen wird. Da sowohl die Organisationsformen des Bankbetriebs, als auch die Formen und Methoden des bankgeschäftlichen Verkehrs in der Gegenwart in vielen, wenn naturgemäß auch längst nicht allen Beziehungen, sich wieder den Zuständen vor der Inflation genähert haben, so scheint mir das Buch zur Orientierung über das gesamte Bankwesen auch unter den heutigen Verhältnissen ganz vorzüglich geeignet; und bei einer demnächst etwa notwendig werdenden weiteren Auflage wird es verhältnismäßig leicht sein, das m. E. hervorragende Werk auch dem allerneuesten Stande wieder vollkommen anzupassen.

Eine Besprechung des Buches im Rahmen dieser Zeitschrift kann naturgemäß nicht die Aufgabe haben, es auf seine wirtschaftswissenschaftliche Bedeutung hin zu prüfen. Hier handelt es sich vielmehr nur um die Frage, welchen Wert das Werk für den Juristen und insbes. für die Erkenntnis der Rechtstatsachen des Bankbetriebs und der Bankgeschäfte besitzt. In dieser Beziehung kann man es dem Juristen nur auf das wärmste empfehlen. Verf. baut nämlich seine Darstellung in zahlreichen Abschnitten so auf, daß er von einer kurzen, aber durchweg richtigen und klaren Schilderung des geltenden Rechts und der Rechtsformen ausgeht und im Anschluß daran die privatwirtschaftliche Bedeutung der Bankenorganisation und der Bankgeschäfte behandelt. Ob dieses Verfahren vom wirtschaftstheoretischen Standpunkt aus unanfechtbar ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Sicherlich aber wird man dem Verf. darin recht geben müssen, daß bei einer privatwirtschaftlichen Betrachtung des Bankwesens die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen unentbehrlich ist. Der Jurist fühlt sich deshalb bei der Lektüre gewissermaßen zu Hause. Er hat sofort festen Boden unter den Füßen und kann nunmehr den wirtschaftlichen Erörterungen bei weitem leichter folgen, als das bei einem anderen Aufbau der Darstellung der Fall sein würde.

Die Benutzbarkeit und die Vorzüge des Werkes für den Juristen erschöpfen sich nun aber keineswegs in dieser methodischen Verknüpfung von Privatwirtschaftslehre und Rechtskunde; sondern sie liegen vor allem auch, wie schon erwähnt, in der reichen Fülle des dargebotenen rechtstatsächlichen Materials.

Aus dem ersten Teil „Die Bankunternehmungen“ hebe ich als für den Juristen besonders wertvoll den neu eingefügten Abschnitt über den Bankbetrieb hervor. Hier scheinen mir besondere Beachtung die Ausführungen über die Geschäftspolitik und den Geschäftsverkehr der Banken (Geschäftsbedingungen, Kontokorrentverkehr, Bedingungsgemeinschaft) zu verdienen. Doch bieten auch die anderen Abschnitte, in denen zunächst die ertragswirtschaftlichen Unternehmungen, von den Privatbankgeschäften über die Aktienbanken, einschließlich der Spezialbanken, bis zu den Banken öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sodann die gemeinwirtschaftlichen Banken (Reichsbank, Darlehenskassen, Privatnotenbanken, Reichsanleihe AktG.), ferner die genossenschaftlichen Kreditinstitute und endlich die Finanzierung der Bankunternehmungen behandelt werden, dem juristischen Leser wertvolle Aufschlüsse und Anregungen.

Der zweite Teil („Die Technik der Bankgeschäfte“) zerfällt in sechs Abschnitte: Geschäfte der Geldbeschaffung, der bankmäßigen Kreditgewährung (Aktivgeschäfte der Kreditbanken), Hilfs- und Nebengeschäfte der Kreditbanken (Kommissions-, Zahlungs-, Verwahrungs-,

Kapitalanlage-, Kreditleih- und Kautionsgeschäfte), langfristige Bodenkreditgeschäfte (mit besonderer Berücksichtigung der Hypothekenbankgeschäfte), Gegenstände des Bankhandels (hier werden der Wechsel und der Wechselverkehr, Devisen und Devisenhandel, der Noten-, Sorten- und Edelmetallhandel, sowie die Effekten und der Effektenhandel besprochen); den Schluß bildet ein Abschnitt über Börsen und Banken. In diesem zweiten, größeren Teil des Werkes kommt die Einbeziehung der rechtlichen Seite der Bankgeschäfte zu besonders eindrucksvoller Wirkung. Vor allem zeichnet sich der Abschnitt über den Wechsel und den Wechselverkehr vor zahlreichen anderen, von Nichtjuristen verfaßten Darstellungen durch Klarheit und Anschaulichkeit aus. Überhaupt muß man anerkennen, daß der Verf., wo immer er juristische Fragen behandelt, durchweg mit glücklichem Geschick ein zuverlässiges Bild des bestehenden Rechtszustandes entwirft, das, ohne auf das Detail von Streitfragen und dergleichen einzugehen, doch weit mehr bietet als der vielfach übliche, geistlose und öde Auszug aus Gesetzen und juristischen Lehrbüchern oder Monographien. Gewiß wird der Jurist hier und dort kleine Unstimmigkeiten entdecken und neuere Rechtsentwicklungen, namentlich solche, die sich in der Praxis angebahnt haben, nicht oder zu kurz behandelt finden. Doch tut das m. E. der Brauchbarkeit des Buches nur geringen Eintrag, da ich an keiner Stelle Ausführungen gefunden habe, die man als juristisch geradezu falsch bezeichnen müßte.

Anläßlich der Besprechung der allgemeinen Geschäftsbedingungen äußert der Verf. den Wunsch nach einer systematischen Verfolgung und Darstellung der Veränderungen in den Geschäftsbedingungen, ihrer Ursachen und Wirkungen. Diesem Wunsche kann ich mich vom Standpunkt des Juristen nur aufs wärmste anschließen. Wenn aber Verf. hierzu bemerkt, daß in den Archiven der Banken ausreichendes Material für eine solche Arbeit vorhanden sei, so kann ich demgegenüber gewisse Zweifel nicht unterdrücken. Bei den Vorarbeiten für meinen eigenen Beitrag über Bankgeschäfte im Ehrenbergschen Handbuch des gesamten Handelsrechts habe ich, obwohl mir die Benützung der Archive in zahlreichen Fällen bereitwilligst gestattet wurde, wiederholt festgestellt, daß die meist von Nichtjuristen geleiteten Archive zwar über ein sehr reichhaltiges, zweifellos für andere Zwecke höchst wertvolles Material verfügen, daß aber die geltenden Geschäftsbedingungen oder gar eine Sammlung der früheren nicht vorhanden sind. Auch in den juristischen Abteilungen findet man solche, doch auch für den praktischen Geschäftsbetrieb u. U. wertvollen Sammlungen der Geschäftsbedingungen, wie auch der speziellen Vertrags- und Erklärungsformulare vielfach nicht oder nur sehr unvollständig. Eine Durchsicht der Geschäftsakten aber, insbes. derjenigen über Kreditgeschäfte usw., vermag diesen Mangel, abgesehen davon, daß die Einsicht in die betreffenden Akten häufig aus begreiflichen Gründen nicht oder nur in beschränktem Umfange gestattet werden kann, für die Zwecke der von Leitner geforderten Untersuchung doch nur unvollkommen auszugleichen. Es macht sich zweifellos in dieser Beziehung in den Sekretariaten vieler Banken das Fehlen einer festen juristischen Tradition störend bemerkbar, was wohl z. T. damit zusammenhängen mag, daß ein großer Teil der tüchtigen Bankjuristen, die sicherlich auch Verständnis für diese mehr wissenschaftliche Seite ihrer Tätigkeit besitzen, im Lauf der Jahre in die vorwiegend praktisch-kaufmännisch orientierten leitenden Stellungen aufrückt, und die Pflege der genannten Dinge dann vielfach unerfahrenen, jüngeren Kräften, deren Arbeitskraft zudem durch den täglichen Betrieb gänzlich absorbiert wird, überlassen muß. Geordnete Zusammenstellungen der Geschäftsbedingungen und Formulare habe ich aber zuweilen unter der Obhut der nicht „akademisch vorgebildeten" Verwalter der Materialiendepots aufgefunden. Selbstverständlich bin ich nicht in der Lage, zu behaupten, daß das der allgemeine Zustand sei. Immerhin habe ich aber eine ganze Reihe solcher Fälle feststellen können. Verhältnismäßig reichhaltiges Material bieten im übrigen bekanntlich die verschiedenen Ausgaben des mit Unterstützung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen „Bankgeschäftlichen Formularbuches", das einschließlich der ersten Ausgabe von 1912 nunmehr in insgesamt vier Auflagen vorliegt, deren Vergleichung sehr interessante entwicklungsgeschichtliche Einblicke ermöglicht.

Wenn ich vom Standpunkte des Juristen für eine neue Auflage noch einige Wünsche aussprechen darf, so wären es folgende: Verf. bemerkt mit Recht, daß eine restlos befriedigende Systematik der Bankgeschäfte nicht möglich sei. Das trifft nicht nur für die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern in gleichem Maße wohl auch für die juristische zu. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht erwünscht, wenn Verf. durch vermehrte Verweisungen im Text bei wiederholten Erörterungen gleicher oder ähnlicher Tatbestände und Fragen den umfassenden Überblick erleichtern könnte. Das an sich sorgfältig gearbeitete Register vermag m. E. diesem Bedürfnis nicht völlig gerecht zu werden. Sodann halte ich es für wünschenswert, daß an die ausführliche Wiedergabe von Musterbedingungen, Vertragsmustern und -beispielen u. dgl. besondere Erläuterungen geknüpft würden, welche den wirtschaftlichen Zweck und Wert der einzelnen Vertragsklauseln usw. etwas genauer erläutern, als das vorliegend geschehen ist. Das würde m. E. den Wert des Buches sowohl für den Wirtschaftsfachmann als für den Juristen beträchtlich erhöhen.

Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a. M.

Dr. Fick: Die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Zürich Verlag: Art. Institut Orell Füssli 1924. Schweizer-Zeitfragen Heft 60. 69 S.

Der Verf., der durch seine versicherungsrechtlichen Abhandlungen auch in Deutschland bekannt ist, gibt eine ausführliche Darstellung des schweizerischen Rechtes der Fusion. Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes schließen sich im wesentlichen an das ADHGB. an. Verf. konnte daher die frühere deutsche Literatur sowie das österreichische Schrifttum und die österreichische Praxis bis auf den heutigen Tag heranziehen. Er sucht zunächst den ungeklärten Begriff der Fusion näher zu bestimmen. Er versteht darunter nicht nur die Fusion im Sinne der §§ 305 und 306 des neuen HGB., sondern auch die sogenannte Kombination, d. h. die Verbindung zweier Gesellschaften zu einer neuen A. G. Auch der neue Hubersche Entwurf zur Revision des schweizerischen Obligationenrechtes geht von diesem weiteren Begriff der Fusion aus. In den Einzelausführungen interessiert das Kapitel V „Die Rechtsnachfolge im Aktiven und Passiven". Verf. vertritt den auch in Deutschland allgemein eingenommenen Standpunkt, daß Gesamtrechtsnachfolge vorliegt. Eingehende Darstellung erfahren die Schutzvorschriften für die Gläubiger. Auch hier berücksichtigt Verf. eingehend die Literatur des deutschen Rechtes. Für uns sind durch das neue HGB. die früheren Schwierigkeiten hier so gut wie überwunden. — Die umsichtige Schrift, die auch das praktische Material aus dem Wirtschaftsleben heranzieht, kann allen denen empfohlen werden, die sich über diese Spezialfrage des schweizerischen Aktienrechtes unterrichten wollen.

Prof. Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

Kleinere Aufsätze.

Seerechtliches.

Über die Revision der York-Antwerp Rules von 1890 (Havarie-große Recht) habe ich JW. 1924, 1478 im Rahmen eines Berichtes über die Stockholmer Tagung der International Law Association gesprochen. Hierzu zunächst zwei Berichtigungen: Zu meinem lebhaften Bedauern ist bei der Nennung der Verfasser des bekannten Seerechtskommentars der Name des Herrn Kollegen Dr. Sebba, Königsberg, der hervorragenden Anteil an der Neubearbeitung des Schapsschen Kommentars hat, versehentlich von mir fortgelassen worden. Ich bitte also zu lesen: Kommentar von Schaps-Mittelstein-Sebba. Sodann ist der in den Y. A. R. von 1924 festgelegte Begriff des Hav. gr. Aktes besser dahin zu übersetzen, daß ein solcher nur gegeben ist, „wenn vorsätzlich und vernünftigerweise zur allgemeinen Wohlfahrt außergewöhnliche Opfer oder Aufwendungen vorgenommen sind, um das in einem gemeinsamen Seeunternehmen steckende Eigentum aus einer Gefahr zu erretten".

An dieser Begriffsbestimmung ist nach deutscher Auffassung bedenklich, daß nicht mehr eine bereits eingetretene gegenwärtige Gefahr gefordert wird — wie solche unser Recht, vom Falle der Nothafelung abgesehen, verlangt — daß der Nachweis der Vernünftigkeit der Hav.gr.-Maßregel erfordert wird, und daß nicht die Errettung von Schiff und Ladung durch die Hav.gr.-Maßregel zu einem Tatbestandsmerkmal erhoben ist.

Auch gegen andere Bestimmungen der neuen Y.A.R. sind deutscherseits erneut Bedenken laut geworden, insbes. soweit Bestimmungen die Deutung zulassen, daß englischer Rechtsauffassung gemäß ein Hav.gr.-Verteilung auch dann erfolgen kann, wenn nicht beide, Schiff und Ladung, gerettet sind und soweit die Vergütung für in Hav.gr. beschädigte Ladung nicht ausnahmslos unter Zugrundelegung des Marktwertes der Güter am Ende des Unternehmens geregelt wird. Bis jetzt liegen eingehende deutsche Äußerungen zu der Stockholmer Arbeit vor in Gestalt von Bemerkungen des Schriftführers des Deutschen Seerechtsvereins, Dr. Sieveking und des Vereins Deutscher Dispacheure zu den einzelnen neuen Regeln. Beide Arbeiten dienen der Vorbereitung der Stellungnahme der deutschen Interessenten, die herbeizuführen die berufenen Organe sich angelegen sein lassen.

Im Auslande ist man schon weiter: Bereits Anfang Oktober wurde gemeldet, daß das Pariser Comité des Assureurs Maritimes sich einmütig zu den Stockholmer Regeln bekannt habe. Ihnen haben sich laut Zeitungsnachrichten die englischen Versicherungsgesellschaften, der Ausschuß der britischen Schiffahrtskammer und der Liverpooler Reederverband angeschlossen. Die Annahme, daß England und Frankreich sich auf den Boden der neuen

Regeln stellen werden, scheint sich also zu bewahrheiten. Aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika liegt die Nachricht vor, daß die United States Chamber of Commerce ersucht ist, eine Interessenten-Versammlung zu veranstalten, zwecks Herbeiführung einer Entscheidung darüber, ob die Regeln anzunehmen sind, oder ob die International Law Association zu bitten ist, sie einer neuen Konferenz zu erneuter Prüfung vorzulegen. Vorläufig scheint man drüben der Stockholmer Arbeit ziemlich kühl gegenüberzustehen. Für die Stellungnahme der deutschen Interessenten werden wahrscheinlich die englischen und französischen Entschließungen besonders bedeutungsvoll sein.

Auch auf einem anderen Gebiete des privaten Seerechtes sind Fortschritte in der Richtung auf Schaffung von Weltregeln zu verzeichnen.

Als Ergebnis der Arbeiten der Brüsseler diplomatischen Seerechtskonferenzen der Jahre 1922 und 1923 liegen den beteiligten Regierungen zur Prüfung und eventuellen Annahme und Einführung in die nationalen Gesetzgebungen vor, die Entwürfe zu internationalen Übereinkommen über Beschränkung der Haftung des Reeders, Schiffspfandrechte und Konnossemente. Die Bestimmungen des Entwurfs betr. Konnossemente haben zur Grundlage die sog. „Haager Regeln" (beschlossen i. J. 1921 auf der Haager Konferenz der International Law Association), die zum Teil schon seit längerem praktische Bedeutung erlangt haben, als von manchen Reedern freiwillig aufgenommene Konnossementsbestandteile. Gesetz sind diese Regeln schon geworden in England vermöge des Carriage of Goods by Sea Act v. 1. Aug. 1924, jedoch mit Wirkung erst ab 1. Jan. 1925. Danach werden von diesem Zeitpunkte an die Haager Regeln mit gewissen Modifikationen zwingendes Recht darstellen für alle in Großbritannien und Nordirland gezeichneten Konnossemente. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt auch für Australien ein auf gleicher Grundlage aufgebautes Gesetz in Kraft.

Welchen Einfluß diese wichtigen Gesetzgebungsakte letzten Endes auf die Stellungnahme der anderen Regierungen, insbes. der deutschen, zu dem Brüsseler Konossementsrechtsentwurf haben werden, darüber läßt sich im Augenblicke noch nichts sagen.

Die Bedeutung der Haager Regeln für Handel und Schiffahrt ist groß. Insbesondere legen sie für Seetransporte, die unter Ausstellung eines Konnossements erfolgen, für den Reeder bzw. Charterer und den Verschiffer den Umfang der Verantwortlichkeit einerseits und die Rechte und Freiheiten andererseits fest, teilweise unter Abweichung vom deutschen Rechte. Besonders bemerkenswert ist, daß nach den Regeln das Konnossement nicht vollen, sondern nur prima facie Beweis für den Empfang der im Konnossement verzeichneten Güter liefert.

Die Haager Regeln sind weiter von großer Bedeutung für die Bestrebungen des Comité Maritime Internationale, Antwerpen, die auf Schaffung eines internationalen Seefrachtrechtes abzielen und schon geraume Zeit vor 1914 eingesetzt haben. Das Comité, dem auch die Entwürfe zu internationalen Abkommen über Kollision, Hilfeleistung, beschränkte Reederhaftung und Schiffspfandrecht zu verdanken sind, hat schon vor dem Kriege durch eine Kommission den sogenannten Londoner Frachtrechtsentwurf ausarbeiten lassen. Nach dem Kriege ist von der Pariser Frachtrechtskommission des Comité die Arbeit wieder aufgenommen worden, und sie wird nun fortgesetzt mit den nationalen Seerechtsvereinen (Sitz des deutschen in Hamburg). Dabei ist namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Haager Regeln in größerem Umfange seefrachtrechtliche Bestimmungen, zum Teil abweichend vom Londoner Entwurf, enthalten, und daß inzwischen einige Staaten (die nordischen, Holland, Italien, Frankreich) eine Revision ihrer Seerechte in Angriff genommen haben. Jüngst hat nun die Pariser Kommission beschlossen, die nationalen Seerechtsvereine um eine Meinungsäußerung über folgende Punkte zu ersuchen:

1. Ist es wünschenswert und durchführbar, das Seefrachtrecht international zu regeln?
2. Wenn ja, soll diese Regelung auf gesetzlichem Wege oder dadurch erfolgen, daß die frachtrechtlichen Bestimmungen wie die Y.A.R. als allgemeines Vertragsrecht eingeführt werden?
3. Ist im Falle der Verneinung der unter 1. gestellten Frage nicht der Versuch zu unternehmen, eine größere Einheitlichkeit auf dem Gebiete des internationalen Seefrachtrechtes dadurch herbeizuführen, daß man bestimmte Einzelfragen aus diesem Gebiete bearbeitet und dementsprechend einzelne Regeln aufstellt?

In letzterer Beziehung kommen nach Meinung der Kommission folgende Punkte in Frage: Verpflichtung des Verfrachters ein seetüchtiges Schiff zu liefern (Ausdehnung der in dem Konnossementsrecht der Haager Regeln dem Verfrachter auferlegten Verpflichtung, bei Beginn der Reise ein im eigentlichen Sinne seetüchtiges, ein reisetüchtiges und ladetüchtiges Schiff zu liefern auf das ganze Frachtrecht?), Haftung des Schiffseigentümers, der nicht zugleich Verfrachter ist für Seetüchtigkeit sowie für Handlungen des Kapitäns, Garantiescheine der Ablader bei Zeichnung eines reinen Konnossements trotz beschädigt abgeladener Ware, Durchkonnossement, Distanzfracht, Fristen wegen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Frachtvertrage und Verjährung, Ladungsgläubigerrecht und für den Frachtvertrag maßgebliches Recht. Zahlreiche zum Teil recht schwierige Probleme sind also zu lösen, auf die hier näher einzugehen ich mir versagen muß. Die Frachtrechtskommission des Deutschen Vereins für internationales Seerecht bemüht sich jetzt nach eigener Stellungnahme zu diesen Fragen, die Meinung der deutschen Interessenten einzuholen. Sie ist der Ansicht, daß ein einheitliches Seefrachtrecht in Gesetzesform ein dringendes Bedürfnis ist. Das nächste Jahr wird hoffentlich weitere Fortschritte auf diesem Gebiete bringen.

Inzwischen hat der Deutsche Verein für internationales Seerecht sich am 25. Nov. 1924 in Hamburg unter dem Namen „Deutscher Seerechtsverein" neu organisiert. Die Geschäfte führt ein aus acht Mitgliedern bestehender Vorstand, den dabei ein 25köpfiger, aus hervorragenden Vertretern von Interessenten und Seerechtsjuristen bestehender Zentralausschuß unterstützt. Hinsichtlich der Bearbeitung seerechtlicher Fragen ist mit der Deutschen Vereinigung für internationales Recht in Berlin, der Landesgruppe der International Law Association, eine der Bedeutung des Deutschen Seerechtsvereins auf diesem Gebiet gerecht werdende und diesem den Vorrang einräumende Vereinbarung getroffen worden, die äußerlich namentlich dadurch in die Erscheinung tritt, daß nunmehr dem Vorstande des Deutschen Seerechtsvereins Herr RGPräs. Dr. Simons, der Vorsitzende der genannten Berliner Vereinigung, angehört.

RA. Dr. Schulze-Smidt, Bremen.

Kostenfestsetzung gegen eine GmbH., die nach Rechtskraft der Kostenentscheidung ihre Firma geändert hat.

Eine G. m. b. H. ist als Bekl. kostenpflichtig verurteilt worden, die Führung ihrer Firma zu unterlassen und die Löschung der Firma herbeizuführen. Das Urt. ist am 16. Aug. 1924 rechtskräftig geworden. Durch Beschl. der Gesellschafter der Bekl. v. 30. Sept. 1924 ist eine Firmenänderung vorgenommen worden. Dieser Beschl. wurde in das Handelsregister eingetragen. Im Nov. 1924 wurde die Festsetzung der Kosten gegen die Bekl. unter der neuen Firmenbezeichnung beantragt.

Für solche Festsetzung fehlt es nun zunächst an einem gegen die Bekl. unter der neuen Firma lautenden Titel. Eine Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO. kommt nicht in Frage, da die Bezeichnung der Bekl. mit der früheren Firma bei Urteilserlaß richtig war. Eine Rechtsnachfolge, infolge deren das Urt. nach § 727 ZPO. gegen die neue Firma vollstreckbar geworden sein und mit entsprechender Vollstreckungsklausel einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel darstellen würde (s. Stein ZPO. § 103 Anm. II 2b), ist nicht eingetreten. Denn die Gesellschaft blieb dieselbe. Sie änderte nur ihren Namen.

Nach den Ausf. v. Seuffert (Seuff. Bl. 71, 645) aus dem Jahre 1906 ist jedoch bei einer nach Urteilserlaß eingetretenen Namensänderung die Erteilung einer Vollstreckungsklausel möglich, „in welcher neben der früheren Parteibezeichnung die jetzt zutreffenden Angaben eingesetzt werden". Dabei dürften die Grundsätze d. § 727 ZPO. sinnentsprechend anzuwenden sein. Denn Seuffert machte (1906) die Erteilung solcher Klausel dem § 730 ZPO. entsprechend von einer richterlichen Entsch. abhängig. Dieser richterlichen Entsch. bedarf es jedoch heute in Hamburg nicht mehr. Denn nach dem Inkrafttreten GerEntlstG. v. 11. März 1921 ist, der Ermächtigung dieses Gesetzes entsprechend, durch hamburgisches AusfGes. (Bekm. d. Senats v. 4. April 1921 u. Verf. d. Senatskommission f. d. Justizverwaltung v. 22. April 1921, Hamb. Ges.- u. Verordnungsblatt 1921, 185) die Entsch. über die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 727, 730 ZPO. den Gerichtsschreibern, soweit sie mindestens die Stelle eines Justizobersekretärs bekleiden, übertragen worden. Sie würde also auch bei der hier vorliegenden Namensänderung Aufgabe des Gerichtsschreibers sein. Da nun nicht nur die Festsetzung vom Gerichtsschreiber zu entscheiden ist, sondern auch die Erteilung der geänderten Vollstreckungsklausel auf dem Urteil unabhängig von richterlicher Entscheidung durch ihn vorgenommen werden könnte, bedarf es der formellen Erteilung der die neue Firma der Kostenschuldnerin enthaltenden Klausel nicht. Der Aufnahme der neuen Firma in das Passivrubrum des Festsetzungsbeschlusses stehen deshalb in Hamburg bei der eingangs gekennzeichneten Sachlage keine Bedenken entgegen, wenn der Beschluß durch einen mindestens die Stelle eines Justizobersekretärs bekleidenden Gerichtsschreiber erfolgt. Wollte man diesen Erwägungen nicht folgen, so würde der Klägerin zur Erlangung der Kostenerstattung nur der Weg einer neuen Klage bleiben (Seuffert, a. a. O.), den man bei der klaren Sach- und Rechtslage durch obiges Verfahren vermeidet. Das Verfahren ist um so weniger bedenklich, als der Kostenfestsetzungsbeschluß unter der neuen Firma an die Schuldnerin zugestellt wird und ihr für etwaige Einwendungen der Weg der Erinnerung offen steht.

Justizobersekret. O. Brüning, Hamburg.

Zum Nachporto im Postverkehr.

Den Ausführungen Neugebauers (in JW. 1924, 399) gegen Röder (in JW. 1923, 910) wird insofern zuzustimmen sein, als der Beförderungsvertrag der Post öffentlich-rechtlichen Gebührenvorschriften unterliegt und insoweit durch einen Schalter-

beamten nicht abgeändert werden kann. Dazu ist dieser nicht berufen; wohl aber liegt es, was Neugebauer m. E. mit Unrecht verneint, in seiner Vertretungsmacht oder Zuständigkeit, Auskunft über die Höhe der Gebühren zu geben. Die Postbeförderung stellt sich ihrer rechtlichen Natur nach trotz gewissen öffentlich-rechtlichen Einschlags (Post- und Kontrahierungszwang, Unabänderlichkeit der gesetzlich oder gesetzesgleich festgelegten Gebühren seitens der Vertragsparteien usw.) im übrigen immerhin als ein Werkvertrag dar (Staub Anm. 2 zu § 452 HGB.). Es greifen daher neben den Sondervorschriften des Postgesetzes, des Eisenbahnpostgesetzes, der Postordnung und des Postgebührengesetzes, soweit diese das fragliche Rechtsgebiet nicht ausschließlich regeln, wie etwa in dem vom RG. in JW. 1924, 465 entschiedenen Falle eines Verzögerungsschadens, ergänzend zwar nicht die Vorschriften des HGB. über Kaufleute und Frachtgeschäfte, wohl aber diejenigen des BGB. ein.

Die Haftung eines Beamten und durch ihn der Postverwaltung für eine falsche Auskunft läßt sich daher in Ergänzung des § 676 BGB. sowohl auf vertraglicher wie auf außervertraglicher Grundlage konstruieren. Ist ein Beförderungsvertrag (z. B. durch Einlieferung eines Briefes oder Paketes) bereits abgeschlossen oder geschieht dies gleichzeitig bei der Auskunfterteilung oder ersichtlich unter Bezugnahme auf eine solche, so würde die falsche Gebührenauskunft sich als positive Vertragsverletzung einer Nebenpflicht des Beförderungsvertrages darstellen. Denn es muß nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte angenommen werden, daß der Schalterbeamte, der die Gebühren berechnet und erhebt, diese auf Anfrage auch dem Absender mitteilen muß. In solchem Falle würde der Beamte somit nach §§ 631, 635, 675, 276 BGB. haften. Fragt jemand aber nur nach den Gebühren auf der Post nach, ohne gleichzeitig oder für den Beamten ersichtlich mit Bezug darauf einen entsprechenden Beförderungsvertrag zu tätigen, so wird man in der verlangten und erteilten Auskunft einen unentgeltlichen Auftrag zu erblicken haben, für dessen ordnungsmäßige, den Tarifvorschriften entsprechende Erfüllung der Schalterbeamte nach §§ 662, 666, 276 BGB. ebenfalls vertragsmäßig haftet. In beiden Fällen würde die Postverwaltung, seit dem Reichspostfinanzges. v. 18. März 1924 das selbständige Unternehmen „Deutsche Reichspost" für den Beamten und neben ihm nach § 278 BGB. haftbar sein. Lehnt man aber in dem letzteren vielleicht etwas zweifelhaften Falle eine vertragsmäßige Haftung ab, so bliebe der Postbeamte immerhin im Rahmen des § 839 BGB. ersatzpflichtig, da die Auskunftspflicht als eine ihm dem Publikum gegenüber obliegende Amtspflicht anzusehen ist. Das Reichspostunternehmen würde hier auch nicht an seiner Stelle allein nach außen für ihn nach dem Reichsbeamtenhaftpflichtgesetz v. 22. Mai 1910 einzutreten haben, da die Auskunfterteilung nicht als Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt angesprochen werden kann. Wohl aber würde es nach § 831 BGB. gesamtschuldnerisch ähnlich wie nach § 278 BGB. neben dem Beamten haften, jedoch mit der Möglichkeit eines Entlastungsbeweises.

Auf irgendwelche Einzelheiten oder Besonderheiten soll hier nicht eingegangen werden. Es wird deswegen auf den demnächst in EE. erscheinenden ausführlichen Aufsatz des Unterzeichneten verwiesen. Das Ergebnis ist im allgemeinen, daß auf Grund einer falschen Auskunft niemals etwa ein Beförderungsvertrag zu den niedrigeren fälschlich mitgeteilten Gebührensätzen abgeschlossen werden, wohl aber ein Schadensersatz gegen die Post begründet sein kann, mit dem gegen die Mehrforderung von Gebühren über den angegebenen Betrag hinaus unter Umständen aufgerechnet werden kann. Das ist z. B. für Frachtnachforderungen der Eisenbahn kürzlich auch von Senckpiehl (in VerkehrsrR. 3, 367) mit Recht hervorgehoben worden.

Es ergibt sich somit, daß im hier behandelten Falle allerdings kein Strafporto (wegen Schadensaufrechnung), wohl aber Nachporto erhoben werden kann. Letzeres müßte nur dann erlassen oder ermäßigt werden, wenn der Absender durch die Einziehung einen Schaden erlitte, wenn er also bei dem erhöhten Porto etwa umfangreiche Pakete billiger mit der Eisenbahn befördert hätte oder durch besondere Boten oder Fuhren (§ 2 Postg.). Ein Ersatzanspruch besteht ferner, wenn infolge falscher Auskunft ungenügend frankierte Sendungen nach §§ 1 u. 2 PostGebO. v. 19. Dez. 1921 nicht befördert werden.

Weiterhin ist z. B. ein Schaden denkbar, wenn bei den derzeitigen großen Preisunterschieden jemand eine Ware, die er an seinem Wohnort billiger kaufen kann,

1. an einen Verwandten oder Bekannten gegen Auslageersatz oder

2. an einen Geschäftsmann zwecks Gewinnerzielung zu festem Preise

versendet. Um den Schaden richtig zu beurteilen, ist immer davon auszugehen, daß nach § 249 BGB. der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, wenn also die Auskunft nicht falsch, sondern richtig gegeben worden wäre. Hat der Empfänger im ersten Falle vollen Auslagenersatz zugesagt, so erleidet der Absender bei der Nachforderung von Gebühren — abgesehen von nachträglichen Einforderungskosten — keinen Schaden, ebensowenig der Empfänger, der auch bei richtiger Auskunft den gleichen Betrag hätte zahlen müssen. Bei derartigen Geschäften wird aber meist nach Lage des einzelnen Falles anzunehmen sein, daß die Versendung nur erfolgt, weil Warenpreis am Versandorte plus Porto hinter dem Warenpreise am Empfangsorte zurückbleibt. Nur insoweit will daher der Empfänger sinngemäß Ersatz leisten. Wird durch das Nachporto der Anschlagspreis auf Grund der falschen Auskunft höher als die genannte Summe, so würde der Empfänger allerdings selbst bei Ersatz keinen Erstattungsanspruch haben, da er in kein Vertragsverhältnis zur Post getreten, ihm gegenüber auch keine Amtspflicht des Schalterbeamten verletzt worden ist und außervertraglich sein Vermögen auch durch § 823 BGB., der im allgemeinen neben § 839 BGB. Platz greifen kann (vgl. dazu Oertmann Anm. 2c zu § 839 BGB.), nicht geschützt ist. Bekommt aber der Absender keinen Ersatz vom Empfänger, so würde er insoweit jedenfalls einen Schaden haben, den er von der Postverwaltung erstattet verlangen kann. Inwieweit etwa Nebenkosten (Zeitversäumnis, Packmaterial, Zollgebühren usw.) bei der Rechnung zu berücksichtigen sind, hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

Im zweiten Falle würde der Absender bei Einkalkulierung nur des geringeren fälschlich angegebenen Portos durch die Nacherhebung in seinem Gewinn gemindert werden, also Schadensersatz in Höhe des Nachportos fordern können (§ 252 BGB.). Eine Nachforderung an den Käufer wäre mangels ausdrücklichen Vorbehalts nicht ohne weiteres möglich, auch nicht über den Umweg der Irrtumsanfechtung, da nur ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrunde vorliegen würde (vgl. dazu § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Post könnte hier nur vielleicht durch Gegenbeweis darlegen, daß unter Zugrundelegung der richtigen Gebühren der Vertrag überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit dem gleichen Gewinn zustandegekommen wäre (Oertmann, Anm. 2c a. E. zu § 252 BGB.). Dann könnte der Aufrechnungsbetrag je nach Lage des Einzelfalles sich mindern oder ganz wegfallen infolge einer Art compensatio lucri cum damno. Ein Beispiel macht es klarer: Hat ein Kaufmann unter Zugrundelegung einer ihm fälschlich angegebenen Gebühr von 5 ℳ seinen Preis unter Berechnung von 10 ℳ Gewinn gestellt und erhalten und beträgt die richtige von ihm zu zahlende Gebühr nachher 8 ℳ, so würde er im allgemeinen gegenüber der Nachforderung von 3 ℳ mit seinem gleichhohen Schadensersatzanspruche aufrechnen können mit der Begründung, bei richtiger Gebührenangabe würde er den Preis um 3 ℳ höher gestellt haben. Wird dann aber dargetan, daß der Käufer den Kauf nur zu einem um 2 ℳ erhöhten Preise abgeschlossen haben würde, so würde er nur in dieser Höhe einen Ersatzanspruch stellen und zur Aufrechnung bringen können; wegen der 1 ℳ Rest müßte er sich eine Minderung seines Gewinns gefallen lassen. Wäre der Kauf zu einem höheren Preise überhaupt nicht abgeschlossen worden, so besteht kein Ersatzanspruch, und die gesamte Nachforderung ginge von dem Gewinn ab. Betrüge dieser nach dem Abschluß nur 3 ℳ, würde er also durch die Nachforderung voll aufgezehrt werden, so bestände im letzteren Falle ein Schaden vielleicht in Höhe der Nebenunkosten (Brief- und Fernsprechgebühren, Verpackungsunkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht erwachsen wären, wenn der Verkauf wegen der hohen Versandkosten nicht getätigt worden wäre); nur mit diesem Betrage wäre also Aufrechnung möglich. Würde die Nachforderung gar den Gewinn, der nur 2 ℳ betragen haben möge, übersteigen, so daß das Geschäft ebenso wie im letzten Falle bei Kenntnis der richtigen Gebührensätze vom Absender nicht abgeschlossen worden wäre, so wäre neben diesen Nebenunkosten noch der Unterschied zwischen Nachforderung und Gewinn mit 1 ℳ zu ersetzen und aufrechenbar. Gegen einen etwaige erhöhte Strafgebühr könnte stets mit dem gleichen Ersatzanspruche aufgerechnet werden. Eine Schadensteilung oder sogar Alleintragung des Schadens durch den Absender gemäß § 254 BGB. wird man nach Lage des Einzelfalles nur dann annehmen können, wenn dem Absender aus besonderen Gründen zuzumuten ist, daß er die Unrichtigkeit der Auskunft erkennen mußte, z. B. bei offensichtlich zu niedrigen Gebühren, Kenntnis derselben aus früheren Versendungen, Vertrautsein mit ihnen als Speditionsfirma oder dergl.

Durch Aufrechnung des Ersatzanspruches gegen die Nachforderung von Gebühren wird diese also in vielen Fällen wegfallen oder gemindert werden müssen. Auf diesem Umwege kommt man demnach vielfach zu ähnlichem Ergebnis wie Röder.

Entsprechende Grundsätze werden übrigens auch für den Eisenbahnverkehr gelten müssen.

AGR. Dr. Goltermann, Idstein.

Rechtsprechung.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Gesichtspunkte für den Maßstab der Aufwertung bei einem Lieferungsvertrag.]†)

Durch Urteil v. 30. Mai 1923 ist die Bekl. verurteilt worden, eine Färse Zug um Zug gegen Zahlung von 900 000 Papiermark zu liefern. Hierzu hat das RG. auf ihre Revision folgendes ausgeführt: Das BG. hat mit eingehender und im wesentlicher zutreffender Begründung dargelegt, daß die seit Anfang 1922 eingetretene und auch noch zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils fortschreitende, durch die Wirtschaftsumwälzung hervorgerufene Entwertung der deutschen Valuta, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch zum Teil zugunsten der Bekl. berücksichtigt werden müsse, und zwar auch, soweit ein Leistungsverzug derselben in Frage kommen sollte. Es müsse daher eine entsprechende Aufwertung des mit 9000 Papiermark vereinbarten Kaufpreises der Färse eintreten, da sonst kein redlicher Umsatzvertrag mehr vorläge, bei dem die Beteiligten grundsätzlich gleichwertige Leistungen austauschten, vielmehr der Kl. das Kaufobjekt für ein Entgelt erhalten würde, das wirtschaftlich nicht ins Gewicht falle. Diesen Grundsätzen ist aber das BG. nicht konsequent gefolgt, wenn es zu einer Zeit, wo die von ihm erwähnte Geldentwertung gerichtsnotorisch noch nicht zum Stillstande gekommen, sondern in ständig fortschreitender Entwicklung begriffen war, die Bekl. zur Lieferung der Färse gegen einen festen und unabänderlichen Papiermarkbetrag verurteilte, ohne daß feststand, wann das Urteil rechtskräftig werden und die Lieferung der Färse erfolgen würde. Denn wie ein Lieferungsverzug der Bekl. an sich nicht dazu führen kann, ihr den vollen Geldentwertungsschaden der Verzugszeit aufzubürden, darf dies auch nicht für die Zeit nach Erlaß des Berufungsurteils etwa um deswillen geschehen, weil sie von dem an sich zulässigen Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht hat. Die Geldentwertung war aber schon wenige Monate nach Erlaß des BU. soweit vorgeschritten, daß auch die vom BG. der Bekl. zuerkannten 900 000 Papiermark keinen hier beachtlichen Wirtschaftswert darstellten. Diesen Verhältnissen hätte das BG. sehr wohl bei Erlaß seines Urteiles Rechnung tragen können, etwa indem es die Bekl. zur Lieferung der Färse verurteilte gegen Zahlung eines Papiermarkbetrages, der am Zahlungstage dem Wert entsprach, welchen 900 000 Papiermark oder ein anderer Papiermarkbetrag zur Zeit der Urteilsfällung hatten, abzüglich eines bestimmten, gegebenenfalls zu staffelnden, Prozentsatzes zwecks angemessener Verteilung der Wirkung der nach Erlaß des Berufungsurteiles eintretenden Geldentwertung zwischen den beiden Parteien oder in ähnlicher Weise an der Hand der Goldmarkrechnung usw. Hiernach hat das BG. die von ihm selbst zutreffend aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht gehörig angewendet.

(U. v. 5. Juli 1924; 336/23 I. — Celle.) [Ka.]

2. §§ 242, 1108 BGB. Aufwertung einer dem Lebensunterhalt dienenden Geldrente gegen den lediglich dinglich haftenden Eigentümer des belasteten Grundstücks.]†)

Ein für die Kl. i. J. 1899 im Grundbuch eingetragener lebenslänglicher Auszug wurde vom Erwerber des Grundstücks in der Zwangsversteigerung i. J. 1914 durch Vertrag mit der Kl. in eine ins Grundbuch eingetragene Jahresrente von 144 ℳ umgewandelt. Gegen den späteren Erwerber des Grundstücks, der den Auszug, dessen Wert auf 1800 ℳ angenommen wurde, als Alleinschuldner übernahm, erhob die Kl. i. J. 1922 wegen der Geldentwertung Klage auf Erhöhung, die vom LG. abgewiesen, vom BG. durch Urteil v. 2. Mai 1923 zugesprochen wurde. Die Rev. war erfolglos. Das Reichsgesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbeträgen aus Altenteilsverträgen v. 18. Aug. 1923 und die auf Grund desselben ergangenen preuß. Bestimmungen müssen bei der hier zu treffenden Entscheidung außer Betracht bleiben, weil das BU. bereits im Mai 1923 ergangen ist (vgl. RG. 107, 215). Aber die Richtigkeit des BU. ergibt sich auch aus dem damals geltenden Rechte. Für die Kl. war i. J. 1899 ein Altenteil im Grundbuch eingetragen, das dazu dienen sollte, ihr den Lebensunterhalt zu gewähren. Dieses Auszugsrecht wurde i. J. 1914 umgewandelt in eine, ebenfalls im Grundbuch vermerkte, Geldrente, die nach der Feststellung des BG. der Kl. Geldmittel zur Bestreitung des Unterhalts verschaffen sollte. Auch auf eine solche dingliche Verpflichtung ist, wie der erk. Sen. mehrfach ausgesprochen hat (Urteile v. 1. April 1922, V 590/21 und v. 5. Jan. 1924, V 251/23) der Grundsatz des § 242 BGB. anwendbar. Demgemäß treffen auf sie gleichfalls die Erwägungen zu, welche das RG. für Altenteilsverträge und Leibrenten in zahlreichen Entscheidungen angestellt hat (RG. 106, 235; 107, 217. Bei der Festsetzung solcher Renten bildet den Gegenstand der Verpflichtung im Grunde genommen nicht der anzusetzende Betrag, sondern die für den Berechtigten zu schaffende Möglichkeit, sich eine gewisse Menge von Gegenständen, die er zur Fristung des Lebens nötig hat, zu verschaffen. Welcher Betrag hierfür erforderlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen

---

Zu 1. Die Entsch. will im Falle einer Verurteilung des Verkäufers zur Sachleistung Zug um Zug gegen den Kaufpreis auch die nach der letzten Tatsachen-(Berufungs-)verhandlung gerichtsnotorisch weiter fortschreitende Geldentwertung bei der Festsetzung des Kaufpreises durch das BG. berücksichtigt wissen. Insbesondere soll die an sich zulässige Revisionseinlegung durch den Verkäufer nicht dazu führen, daß er den vollen, infolge der Revision durch die Verzögerung der Vollstreckung entstehenden Geldentwertungsschaden allein tragen muß. Die Folge ist Festsetzung des Kaufpreises nicht in einer festen Papiermarksumme, sondern auf Grund eines die weitere Geldentwertung nach Erlaß des Berufungsurteils auf beide Parteien angemessen verteilenden Berechnungsmaßstabes, also in einer beweglichen Papiermarksumme. An sich könnte man einwenden, daß dadurch die Aufgabe des Gerichtsvollziehers (§ 756 ZPO.) ungebührlich erschwert werde. Dieses Bedenken wird jedoch angesichts der bei wertbeständigen Schuldtiteln in § 11 der EntlastungsVO. dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Berechnungsfunktion nicht mehr durchschlagen. Die Entsch. ist daher zu billigen. Sie verhilft dem materiellrechtlichen Äquivalenzprinzip auch gegenüber prozessualen Fährlichkeiten zum Siege, ohne gegen den Grundsatz der Rechtskraft zu verstoßen und ohne den Verkäufer auf den umständlichen Weg der Vollstreckungsgegenklage zu verweisen.

Der Fehler liegt nur darin, daß die Entsch. zu spät kommt. Wäre sie zur Zeit des Berufungsurteils ergangen, so hätte sie segensreich wirken können. Aber im Frühjahr 1923 dachte das RG. wohl selbst noch nicht an eine solche Entsch. Offensichtlich an die Regelung der wertbeständigen Schuldtitel sich anlehnend, kommt sie wie diese erst zur Geltung, nachdem die Mark stabilisiert ist. Praktische Bedeutung wird sie deshalb — hoffentlich — nicht erlangen.

PrivDoz. LR. Dr. Eugen Locher, Tübingen.

Zu 2. Das Urteil des 5. ZS. schließt sich dem Urteile des 4. ZS. v. 3. März 1924 darin an, daß auch dingliche Rechte gemäß § 242 BGB. aufzuwerten sind, und daß dem die Grundsätze des Grundbuchrechtes nicht entgegenstehen. Es legt hierbei Gewicht darauf, daß das Recht des Gläubigers als Auszug bezeichnet und infolgedessen seine Bestimmung zum Unterhalt des Gläubigers zu dienen, ersichtlich war, betont aber auch, daß dem Eigentümer, der zu einer Aufwertung verurteilt werde, höchstens die Entrichtung eines Betrages zugemutet werde, welcher wirtschaftlich dem Werte entspreche, den die Rente nach dem Geldstande vom Jahre 1914 hatte. Dieser letztere Gesichtspunkt rechtfertigt auch die Aufwertung dinglicher Rechte, die nicht den Unterhaltszweck haben, insbesondere der Hypotheken. Die in meinem Vortrage vom 12. Jan. 1924 „Geldentwertung und Hypotheken" vertretene Ansicht, daß die Aufwertung des dinglichen Rechtes der Hypothek oder Grundschuld dem geltenden Recht entspreche, findet daher in den Entscheidungen des RG. eine Stütze.

Staatssekretär i. R. Wirkl. Geh. Rat Mügel, Berlin-Nikolassee.

Stande des Geldwertes. Ändert sich dieser derartig, daß es dem Rentenberechtigten auch nicht annähernd mehr möglich ist, aus der festgesetzten Rentensumme sich das bestimmte Maß des zum Unterhalt Notwendigen zu verschaffen, so wird durch die Zahlung einer summenmäßig gleichbleibenden Rente nicht mehr das geleistet, was der Gegenstand der Verpflichtung des Belasteten war. Der Berechtigte hat dann grundsätzlich nach § 242 BGB. den Anspruch, daß die vereinbarte Rente der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechend erhöht wird, es sei denn, daß nach dem Willen der Beteiligten der Rentenbetrag stets der gleiche bleiben sollte, wie sich auch die Umstände später gestalten sollten. Dafür, daß bei der Umwandlung des Auszugsrechts in eine Geldrente eine derartige, ungewöhnliche Einschränkung beabsichtigt gewesen sei, hat der Bekl. keine Behauptungen aufgestellt. Aus mit den vorstehenden wesentlich übereinstimmenden Erwägungen hat bereits RG. 108, 293[1]) die Aufwertung einer dem Lebensunterhalt dienenden Geldrente gegen den lediglich dinglich haftenden Eigentümer des belasteten Grundstücks zugelassen und dabei näher dargelegt, daß ihr Grundsätze des Sachenrechts oder des Grundbuchrechts nicht hindernd im Wege stehen. Auf den Schutz des guten Glaubens an den Inhalt des Grundbuchs kann der Bekl. sich nicht mit Erfolg berufen. Denn unstreitig hat er beim Erwerbe des Grundstücks in dem zu Grunde liegenden Tauschvertrage einen „Auszug“ als Alleinschuldner übernommen. Als „Auszug“ sind nach dessen, in ganz Deutschland entwickeltem Begriffe (der für Preußen in dem, hier allerdings nicht mehr unmittelbar anwendbaren § 602 I 11 PrALR. gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte) diejenigen Leistungen zu verstehen, welche der Übernehmer einer Hofesstelle einem früheren Besitzer zu dessen Versorgung auf Lebenszeit zu entrichten hat. Aus der vertraglichen Übernahme eines „Auszugs“ ersah also der Bekl., daß er eine Rente zum Zwecke des Lebensunterhalts der Kl. zu entrichten hatte (vgl. ähnlich RG. 107, 217). Tatsächlich wird ihm ja auch, wenn er zu einer Aufwertung der Rente verurteilt wird, höchstens zugemutet, der Kl. denjenigen Betrag zu entrichten, welcher wirtschaftlich dem Werte entspricht, welchen die Rente nach dem Geldstande vom Jahre 1914 hatte (RG. 107, 186[2]), 229). Seine Ausführung, daß der von der Kl. verlangte Betrag über seine Leistungsfähigkeit hinausgehe, kann in der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits keine Beachtung finden. Bei der Bemessung der Aufwertung ist allerdings auch auf die wirtschaftliche Lage und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen (RG. 107, 217); das muß aber dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs vorbehalten bleiben. In diesem wird nunmehr zu erwägen sein, inwieweit für die seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes v. 18. Aug. 1923 und der auf seiner Grundlage ergangenen preuß. Bestimmungen fälligen Leistungen diese neuen Vorschriften eingreifen und inwieweit die Aufwertungsvorschriften der 3. SteuerNotVO. Anwendung finden.

(U. v. 8. Okt. 1924; V 433/23. — Breslau.) [Sch.]

3. Aufwertungsanspruch bei rechtzeitig erfolgter aber zurückgegebener Zahlung.]†)

Den letzten aus der Geldentwertung hergeleiteten Einwand, mit dem die Bekl. die Lieferung zum Vertragspreise von 13000 ℳ ablehnt, beseitigt das BU. mit der Erwägung, der Vertragspreis sei hier schon bei der Bestellung gezahlt worden, der Unternehmer habe ihn vertragswidrig bei Weigerung der Erfüllung zurückgesendet und die Kl. habe ihn zur Verfügung des Unternehmers gestellt, dieser habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn er an der Nutzung des Geldes in wertbeständiger Anlage gehindert sei, und es könne nicht als Vertragsabsicht nach Treu und Glauben gelten, daß in einem solchen Falle die Gefahr der Geldentwertung nicht den vertragswidrigen Teil zu treffen habe. Die Bedenken gegen diesen Entscheidungsgrund führen zur Aufhebung des Urteils. Nach dem Vorgange der Entscheidung RG. 106, 422[1]) hat das RG. in zahlreichen weiteren Entscheidungen (vgl. beispielsweise RG. 107, 124[2]), 148, 149[3]), 156) den Standpunkt vertreten, daß in Rücksicht auf die seit dem August 1922 besonders stark fortgeschrittene Entwertung der inländischen Währung der Sachschuldner, auch wenn er in Leistungsverzug geraten ist, Aufwertung (Umrechnung) seiner auf Papiermark lautenden Gegenforderung beanspruchen darf. Die Bemessung des Aufwertungsanspruchs ist Sache des Tatrichters, der dabei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles einen billigen Ausgleich zwischen den beachtlichen Interessen der Beteiligten zu ermitteln hat. Die Besonderheit des vorliegenden Falles schließt, soweit bisher ersichtlich ist, die Anwendbarkeit der angedeuteten Grundsätze nicht aus. Wenn auch die Bekl. im März 1922 vertragswidrig die Lieferung verweigerte und den Verrechnungsscheck übersandte, so hat doch Kl. den Scheck nicht zurückgewiesen, sondern angenommen und den Betrag von 13000 ℳ der Bekl. nicht bedingungslos, sondern für den Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, sobald diese „das Zimmer liefern werde“. Seit Empfang des Schecks standen der Kl. die 13000 ℳ wieder zur Verfügung, und die Art, wie die Kl. diesen Ende März 1922 noch nicht unbeträchtlichen Wert behandelt hat und behandeln durfte, wird für die Bemessung des Aufwertungsanspruchs der Bekl. von wesentlichem Einfluß sein.

(U. v. 20. Juni 1924; 612/23 VII. — Berlin.) [Ku.]

4. Ist der ausländische Käufer gegenüber dem im Verzuge befindlichen inländischen Verkäufer zu Valutaoperationen verpflichtet? Aufwertungsmaßstab.]†)

Mit Recht nimmt das BG. an, daß es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entsprach, wenn die Kl., eine österreichische Firma, die gegen einen in Mark bestimmten Kaufpreis von der Bekl. gekauft hatte, sich

---

[1]) JW. 1924, 1972. [2]) JW. 1924, 535.

Zu 3. Anzunehmen ist, daß die Kl. (Käuferin) schon vor dem März 1922 den Kaufpreis entrichtet hatte, daß die Bekl. (Verkäuferin) im März 1922 die Lieferung verweigerte, den Scheck über 13000 ℳ an die Käuferin zurücksandte, und Käuferin dann den Scheckbetrag behalten hat. Offenbar haben schon bei der Lieferungsverweigerung im März 1922 Geldentwertungsfaktoren mitgesprochen; denn in der Periode seit August 1921 war ein erheblicher Rückgang des Wertes der Mark eingetreten.

Mit Recht hat nun das RG. dem Käufer, der in der Lage war, seit März 1922 den zurückgesandten Kaufpreis zu nutzen, eine Aufwertungspflicht auferlegt.

Selbstverständlich ist aber auch zuungunsten des Verkäufers zu berücksichtigen, daß dieser in der Zeit vor dem März 1922 längere Zeit im Besitze des Geldes gewesen und vermutlich nicht an den Käufer denselben Goldwert zurückgezahlt hat, den er vorher empfangen hatte.

Außerdem ist bei der Höhe der Aufwertung zu beachten, daß die Vorauszahlung des vollen Kaufpreises regelmäßig jedes Entwertungsrisiko zu Lasten des Käufers ausschließen soll. Wenn daher in einer der letzten Entsch. des RG. (vgl. das Urteil v. 17. Sept. 1924, RG. 108, 379) der höchste Gerichtshof bei der Bemessung der Aufwertung von der Marktlage zur Zeit der Urteilsfällung ausgegangen ist (was ich nur in begrenztem Umfange für gerechtfertigt halte), so muß jedenfalls in einem Falle, wie dem vorliegenden (wo der Käufer bereits den vollen Kaufpreis bezahlt hatte, wo vereinbarungsgemäß also das Entwertungsrisiko den Käufer nicht mehr belasten sollte), die gegenwärtige Marktlage als Maßstab entweder gänzlich oder doch jedenfalls in weitestem Umfange ausgeschaltet werden. Sonst würde der Verkäufer durch die rechtswidrige Zurücksendung des Kaufpreises geradezu den Vertragsinhalt geändert und durch seine Vertragsuntreue bewirkt haben, daß der Käufer jetzt die späteren Wertschwankungen zu berücksichtigen hätte, während nach dem Sinne des Vertrages dies gerade durch die Vorauszahlung ausgeschlossen werden sollte.

RA. Hans Fritz Abraham, Berlin.

[1]) JW. 1923, 803. [2]) JW. 1924, 669. [3]) JW. 1924, 175.

Zu 4. Eine ausländische (österr.) Firma hatte bei einer deutschen Firma Waren bestellt, deren Lieferung diese aus haltlosen Gründen verweigerte. Im Rechtsstreit forderte die säumige Lieferantin Aufwertung des Kaufpreises, während die auf Lieferung klagende Käuferin die Berechtigung dieses Verlangens mit der Begründung bestritt, daß sie nach Vertragsschluß sich alsbald mit deutscher Mark in Höhe des Kaufpreises eingedeckt habe.

I. Das RG. fordert zwar von dem ausländischen Käufer nicht etwa grundsätzlich Valutaoperationen zugunsten der vertragsbrüchigen Gegenpartei, hält ihn aber für verpflichtet, in demjenigen Zeitpunkt die Mark im Interesse des Vertragsgegners zu verkaufen, in dem „die Verhältnisse sich so gestalteten, daß Anlaß zum Wiederverkauf der angeschafften Markbeträge gegeben war“. Dies ist im Hinblick auf Treu und Glauben einleuchtend, nur wird das Berufungsgericht beachten müssen, daß bis in den Sommer 1923 hinein auch deutschen Wirtschaftskundigen der Abgrund vernebelt war, in den die Mark dann jäh und unaufhaltsam gestürzt ist. Erst zu Beginn des Herbstes 1923 war der Untergang der Papiermark jedem Zweifel entrückt. Bis dahin war es schwerlich tatenloser Fatalismus,

alsbald nach Abschluß des Kaufvertrages in Mark eindeckte. Es kann aber dem BG. nicht darin zugestimmt werden, daß die Bekl. hiermit nicht zu rechnen brauchte. Die Eindeckung entsprach unter den gegebenen Verhältnissen so sehr der gebotenen Sorgfalt und der allgemeinen Üblichkeit, daß die Bekl., als sie die Lieferung aus anderen unberechtigten Gründen ablehnte, sich sagen mußte, es sei möglich und wahrscheinlich, daß die Kl. sich eingedeckt habe. Die Bekl. kann sich also im Rechtsstreit nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sie von der Eindeckung nichts gewußt habe. Aber es kommen allerdings zugunsten der Bekl. folgende Momente in Betracht. Einmal steht nicht fest und ist von der Kl. nicht substanziiert behauptet, daß sie die für die Bekl. bestimmten Mark bis heute durchgehalten hat — was keineswegs selbstverständlich ist. Zweitens fragt sich, worauf das BG. mit Recht hingewiesen hat, ob die Durchhaltung, wenn sie erfolgt ist, sich mit einer billigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Gegenkontrahenten vertrug. Im allgemeinen wird man zwar einem Käufer nicht zumuten können, daß er im Interesse seines vertragsbrüchigen Verkäufers Valutaoperationen vornimmt, die in der Regel ein gewisses Risiko einschließen. Aber die Rechtslage ist anders, wenn die eingedeckte Währung so unaufhaltsam und so viel stärker als die eigene Währung des Käufers fällt, wie es bei der Mark der Fall war. Unter solchen Umständen muß von dem Käufer verlangt werden, daß er der fast völligen Entwertung der eingedeckten Währung nicht tatenlos zusieht. Von dem Zeitpunkt an, wo die Verhältnisse sich so gestalteten, daß Anlaß zum Wiederverkauf der angeschafften Markbeträge gegenben war, kann sich die Kl. auf die vorgenommene Eindeckung nicht mehr berufen. Im übrigen sind die Grundsätze, nach denen die Aufwertung des Preises zu erfolgen hat, wenn heute auf Lieferung der Kaufware geklagt wird, in Sachen I 455/23, abgedr. RG. 108, 379 entwickelt. Diese Grundsätze werden gemäß der besonderen Lage des zur Entscheidung stehenden Falles nach den vorstehend angeführten Gesichtspunkten zu modifizieren sein.

(U. v. 29. Sept. 1924; 10/24 I. — Köln.) [Ka.]

5. Für die Berechnung der Berufungssumme kommt nur der Papiermarkbetrag des Klageantrages in Betracht.]†)

Die im April 1923 auf Zahlung von 210000 Papiermark erhobene Klage wurde durch Urteil v. 11. April 1924 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kl. am 20. Juni 1924 Berufung eingelegt. Durch Schriftsatz v. 11. Juli 1924 hat er den Antrag angekündigt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Bekl. zur Zahlung von 289,50 Goldmark nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen und dabei u. a. bemerkt, die Eiche, deren Wert mit der Klage gefordert werde, habe einen Inhalt von 1,930 cbm gehabt. Der Wert des Holzes betrage zur Zeit und habe auch früher mindestens 150 Goldmark für den cbm betragen. Das BG. hat die Berufung als unzulässig verworfen, da die Berufungssumme von 50 Goldmark nicht gegeben sei. Die sofortige Beschw. wurde zurückgewiesen. Der Kl. ist durch das landgerichtl. Urt. insoweit beschwert, als es seine auf Zahlung von 210000 Papiermark gerichtete Klage abgewiesen hat. Diese Geldsumme, die in Reichswährung bestimmt ist, muß gemäß Art. IV Abs. 2 Satz 1 der weiteren VO. zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten v. 13. Dez. 1923 (RGBl. I, 1186) in Goldmark umgerechnet werden. Die Umrechnung ergibt den Bruchteil einer Goldmark. Der Beschwerdegegenstand erreicht also nicht die Berufungssumme von 50 Goldmark (der vom OLG. angezogene, inhaltlich allerdings gleiche § 511a ZPO. findet nach Art. VII Abs. 4 der VO. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 135) keine Anwendung, weil das landgerichtliche Urteil vor dem 1. Juni 1924 verkündet worden ist). Der Kl. will zu einem anderen Ergebnis gelangen, indem er behauptet, er habe auch mit der Berufung den Klagevortrag wiederholt, also mit derselben Begründung Verurteilung zum Werterasatz verlangt. Er habe dabei nur statt der früheren Wertziffer den nicht erhöhten, sondern infolge der Änderung der Valuta und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse ziffermäßig geänderten Wert verlangt. Beschwert sei er nicht durch die Abweisung mit ungefähr 10 Goldpfennig, sondern durch die mit seinem Anspruch auf Werterasatz. Dem kann nicht beigetreten werden, weil, wie auch das BG. nicht verkannt hat, die Ansicht des Kl. durch den klaren Wortlaut des Gesetzes widerlegt wird. Nach dem Inhalt der Klageschrift bildet allerdings der Anspruch auf Werterasatz den Klagegrund. Er war aber der Höhe nach für den gegenwärtigen Rechtsstreit bisher auf die Summe von 210000 Papiermark festgelegt, und diese ist nach dem Umrechnungssatz im Zeitpunkte der Einlegung des Rechtsmittels gemäß Art. IV Abs. 2 Satz 1 der VO. v. 13. Dez. 1923 umzuwandeln, wenn man zur Beschwerdesumme gelangen will. Der für die Berufungsinstanz angekündigte Antrag auf Zahlung von 289,50 Goldmark enthält also eine Erweiterung des Klagantrags erster Instanz. Diese erst in der Berufungsinstanz erfolgte Erweiterung ist aber auf die Bemessung des Beschwerdegegenstandes ohne Einfluß (Art. IV Abs. 2 Satz 2 der VO. v. 13. Dez. 1923). Was der Kl. ziffermäßige Änderung des Wertes nennt, ist nichts anderes als eine nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes für die Berechnung des Beschwerdewertes nicht zu berücksichtigende Aufwertung des in Reichswährung bestimmten Papiermarkanspruchs.

(Beschl. v. 29. Nov. 1924; VB 22/24.) [Sch.]

6. § 88 Abs. 1 EVO. § 614 HGB. Grundsätze, nach denen die ersatzpflichtige Eisenbahn eine in ausländischer Währung berechnete Schuld zu tilgen hat. — Verzugsschaden.]†)

Im Sommer 1919 kaufte der Kl. von der Firma A. u. L. D. & Cie. in Werwicq-Sud (Nordfrankreich) Baumwolle in Ballen. Die Ware wurde am 23. und 25. Juli 1919 in zwei Posten in Forbach im Elsaß bei der Bahn ausgeliefert. Ge-

---

wenn der ausländische Käufer den tatsächlich eingedeckten Markbetrag (Eindeckung und Beibehaltung der Valuta hat er zu beweisen) nicht weggegeben hat. Er mußte ja damit rechnen, daß der Verkäufer eines Tages sich doch zur Lieferung entschloß, und durfte sich für diesen — mehr oder weniger wahrscheinlichen — Fall nicht der Gefahr aussetzen, die Mark teurer wieder kaufen zu müssen: so wenig der Käufer durch die Geldentwertung zum Nachteil des säumigen Verkäufers bereichert werden soll (RG. 108, 382), so wenig braucht er andererseits des Verkäufers wegen ein wirtschaftliches Risiko auf sich zu laden.

II. Hinsichtlich des Aufwertungsmaßstabes verweist das RG. auf die 108, 379 ff. abgedruckte, außerordentlich lehrreiche Entscheidung. Dort wird der Lebenshaltungsindex für die Aufwertung als maßgebend nicht anerkannt, sondern der dem konkreten Vertragsverhältnis entsprechende gegenwärtige Marktpreis zur Grundlage genommen, der jedoch unter Berücksichtigung aller schadenbringenden Umstände (teurerer Kredit, geringerer Verdienst wegen der verspäteten Lieferung) und der Konjunkturfrage zu ermäßigen ist.

RA. Dr. Wrzeszinski, Berlin.

Zu 5. Die Entsch. ist zutreffend. Auch wenn wir nicht die positive Vorschrift der GerEntlVO. v. 13. Dez. 1923 hätten, bliebe doch die Tatsache bestehen, daß noch im Frühjahr 1924 der Klagantrag lediglich auf den Betrag von 210000 Papiermark gestellt und daß durch Urteil nur über diesen Betrag entschieden wurde. Dieser Vorgang ist prozessual eindeutig. Ob der Kl. in Wirklichkeit eine Entscheidung über seinen ganzen Schaden, also über einen höheren Betrag, herbeiführen wollte, ist prozeßrechtlich belanglos: er hat diese Absicht jedenfalls nicht in der durch die Verfahrensnormen vorgeschriebenen Weise zum Ausdruck gebracht: er hat seinen Antrag nicht erhöht oder auf Gold umgestellt, obwohl er hierzu Gelegenheit und Veranlassung hatte. Vgl. hierzu Sonnen, JW. 1924, 1881 zu 1. Der Kl. wird sich im vorliegenden Falle damit trösten können, daß ihm — in Konsequenz des Gesagten — auch nur 210000 Papiermark durch das rechtskräftige Urteil abgesprochen sind und daß deshalb einer neuen Klage auf den Goldmarkbetrag die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegensteht.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 6. 1. Während das RG. für den § 614 HGB. die englische Währung trotz des Zwangskurses der Reichswährung als handelsüblichen Wertmesser in RG. 107, 214 da zugelassen hat, wo der gemeine Handelswert verkehrsüblich in englischer Währung ausgedrückt wird, hält es für § 88 EVO. daran fest, daß nur die deutsche Währung zugrunde zu legen sei.

2. Das RG. geht davon aus, daß die Papiermarkziffer des Marktpreises zur Zeit der Absendung den Inhalt des Ersatzanspruches bildet, und daß nur im Falle des Verzuges der Eisenbahn die Geldentwertung zu berücksichtigen sei. Ob diese Auffassung mit dem heutigen Standpunkte des Problems der Geldentwertung vereinbar ist, muß recht zweifelhaft erscheinen. Daß ein Schadensersatzanspruch nicht nur mit dem ziffermäßigen Markbetrage, sondern mit dem wirtschaftlichen Werte des erhobenen Anspruchs rechtshängig geworden ist, wird v. 1. Sen. in der Entsch. 106, 184 anerkannt. (Vgl. RG. 108, 38 = JW. 1924, 669.)

richtet waren die Sendungen an die Speditionsfirma G. L. K. in Mainz. Bei der Ankunft am Bestimmungsort fehlten von der ersten Sendung 6 Ballen, von der zweiten 1 Ballen sowie 5 kg Baumwolle aus einem weiteren Ballen. Wegen dieser Verluste wird der Bekl. in Anspruch genommen. Die Firma G. L. K. hat am 5. März 1920 ihren Schadensersatzanspruch dem Kl. abgetreten. Dem Anspruch wird die Kaufpreisberechnung der Firma A. u. L. D. & Cie. zugrunde gelegt und demgemäß Zahlung von 7570 französischen Franken nebst Zinsen oder des zu deren Anschaffung erforderlichen Markbetrages gefordert. Die Vorinstanzen haben den Bekl. verurteilt, an den Kl. entweder 7570 französische Franken nebst Zinsen zu zahlen oder soviel in Reichsmark, wie erforderlich ist, um den Frankenbetrag zu beschaffen. Die Revision des Bekl. hatte Erfolg. Die Vorinstanzen stimmen darin überein, daß der Bekl. den Schadensersatz, den er unstreitig zu leisten hat, in französischer Frankenwährung entrichten müsse. In der Begründung weichen sie voneinander ab. Der erste Richter glaubt, seine Auffassung vornehmlich aus § 249 BGB. und in zweiter Linie aus dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens herleiten zu können. Das BG. dagegen geht davon aus, daß Forbach zur Zeit der Absendung der Ware tatsächlich unter französischer Herrschaft stand und dort wie in ganz Elsaß-Lothringen bereits damals die französische Frankenwährung eingeführt worden war. Hieraus wird dann gefolgert, daß der nach § 88 Abs. 1 EVO. zu ersetzende gemeine Handelswert in französischer Währung zu bezahlen sei. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Richtig ist nur der Ausgangspunkt, daß allein die Bestimmungen des deutschen HGB. und der deutschen EVO. anwendbar sind, wie dies der Senat schon in mehreren Urteilen ausgesprochen hat, in denen es sich um die Stellung Elsaß-Lothringens in frachtrechtlicher Beziehung während der Übergangszeit handelte (RG. 107, 282; Urt. v. 27. Juni 1923 in I 330/22 und v. 3. März 1924 in I 280/23). Dort ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung in Artikel 51 des FV. trotz ihrer rückwirkenden Kraft einem früher eingetretenen Schaden keinen anderen Inhalt geben kann, und daß die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in Elsaß-Lothringen schon vor dem FV. eigenmächtig von Frankreich herbeigeführt worden sind, das rechtliche Fortbestehen der deutschen Währung nicht beseitigen konnten. Daraus ist dann gefolgert worden, daß für den Werterssatz, von dem § 88 EVO. spricht, soweit er nach § 251 BGB. in Geld zu leisten ist, nur die deutsche Währung zugrunde gelegt werden kann. Hieran ist festzuhalten, somit die Annahme des Berufungsrichters, es liege eine Valutaschuld im Sinne von § 244 BGB. vor, rechtsirrig. Der vom erkennenden Senat in RG. 107, 212 entschiedene Fall betraf eine andere Sachlage. Hiernach muß grundsätzlich der Standpunkt des Bekl. gebilligt werden, daß die Berechnung des Erwerbspreises (Fakturierung) in französischer Währung nur rechnerisch, also nur mittelbar, als Beweisanzeichen für den gemeinen Handelswert von Bedeutung sein kann, insofern nämlich, als danach gegebenenfalls der Papiermarkbetrag (oder gemäß § 9 EntlVO. (RGBl. 1924 I, 552) und der VO. v. 27. Juni 1924, RGBl. I, 660 ein Goldmarkbetrag) entsprechend dem Frankenkurse zur Zeit der Absendung berechnet und als gemeiner Handelswert der Schadensberechnung gemäß § 88 Abs. 1 EVO. zugrunde gelegt wird. Damit ist allerdings erst der Weg für die künftige Ermittlung der Hauptforderung auf Schadensersatz gekennzeichnet und es fragt sich, ob zu der hiernach in deutscher Währung zu berechnenden Ersatzsumme noch ein weiterer Betrag als Verzugsschaden hinzutreten kann. In dieser Beziehung stellen die Vorinstanzen lediglich fest, daß der Bekl. sich seit dem 1. Febr. 1921 im Verzug befunden habe. Diese Annahme gründet sich darauf, daß erst zu diesem Zeitpunkt der Bekl. in die Lage gesetzt worden sei, die Grundlagen des klägerischen Schadensersatzanspruchs durch Einsicht in die französischen Originalrechnungen nachzuprüfen. Dagegen ist von beiden Seiten nichts eingewendet worden und läßt sich rechtlich (zu vgl. § 99 Abs. 4 EVO.) nichts erinnern. Hieraus allein kann aber noch nicht mit dem ersten Richter gefolgert werden, daß die zu ersetzende Summe nach dem Frankenkurse von 7570 Franken am Tage der wirklichen Zahlung zu berechnen wäre. Ausgangspunkt für die Berechnung des besonderen Verzugsschadens ist immer der nach § 88 EVO. zu ermittelnde Markbetrag. Sofern es sich nun um einen im Ausland wohnhaften Gläubiger handelt, wird meistens angenommen werden dürfen, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach den rechtzeitig erhaltenen Markbetrag in die Währung seines Landes umgesetzt haben würde (RG. 98, 164; 102, 62; 107, 136; JW. 1920, 704; Warn. Rechtspr. 1920 Nr. 136). Im vorliegenden Fall würde dann soviel in deutscher Währung geschuldet sein, als am Tage der wirklichen Zahlung nötig wäre zur Anschaffung desjenigen Frankenbetrags, der am 1. Febr. 1921 mit dem Papiermarkbetrag der vorher erörterten Schadensersatz-Hauptforderung hätte erworben werden können. Oder anders ausgedrückt: Es müßten für diesen Fall zunächst die 7570 Franken nach dem Kurse der beiden Auslieferungstage vom Juli 1919 in Papiermark umgerechnet werden. Sodann müßte berechnet werden, wieviel französische Franken davon am 1. Febr. 1921 hätten angeschafft werden können. Auf den zur Anschaffung dieser Frankensumme am Zahlungstage erforderlichen Goldmarkbetrag hätte dann das künftige Urteil zu lauten. Der sich so gegenüber der ursprünglich geschuldeten Papiermark-Schadenssumme ergebende Unterschied wäre der besondere Verzugsschaden. Allein, um ohne weiteres solchen Verzugsschaden in Ansatz zu bringen, ist es, wie schon erwähnt, eben erforderlich, daß der Gläubiger im Ausland ansässig ist. In dieser Beziehung liegt der Sachverhalt folgendermaßen: Ursprünglicher Forderungsinhaber war nach § 99 Abs. 1 EVO. die in Mainz domizilierende Firma G. L. K. Diese trat ihren Anspruch an den in Wiesbaden wohnhaften Kl. ab, und erst nunmehr erwarb den Anspruch die in Frankreich ansässige Firma A. u. L. Wie der erkennende Senat in seinem Urt. v. 12. Dez. 1923 (RG. 107, 187[1])) dargelegt hat, ist es nicht ausgeschlossen, daß ein als Zessionar eintretender Ausländer einen Verzugsschaden der hier gekennzeichneten Art erleidet, doch kann das erst dann für den Schuldner rechtlich bedeutsam werden, wenn dieser zuvor von der Abtretung in Kenntnis gesetzt worden ist. Bisher hat indes der Kl. nicht behauptet, daß und wann er die Bekl. von der am 1. Juni 1922 erfolgten Abtretung benachrichtigt hat. Einstweilen kommt also nur die Mitteilung im Schriftsatz v. 30. Juni 1922 dafür in Frage und wäre somit zutreffendenfalls nach diesem Zeitpunkt die Valorisierung vorzunehmen. Für einen den früheren Forderungsinhabern konkret entstandenen Verzugsschaden, der diese Wertberechnung in einen früheren Zeitraum legen würde, ist bisher nichts vorgebracht worden. Immerhin wird zu prüfen sein, ob etwa schon vorher und gegebenenfalls von wann ab und in welchem Umfang auch der deutsche Kaufmann und in Deutschland ansässige fremde Firmen im allgemeinen darauf bedacht und in der Lage gewesen sein mögen, ihre Papiermarkbestände und Papiermarkforderungen gegen Entwertung

---

Als Stichtag für die Wertfestlegung wird für die Haftung der Eisenbahn die Anmeldung des Schadens als maßgebend anzusehen sein. An die Möglichkeit der Preisdifferenz durch Zerstörung des inneren Wertes der Mark ist bei Festlegung des Zeitpunktes, den die Ware bei der Annahme zur Beförderung hatte, nicht gedacht.

Für die Bezifferung des Geldmarkbetrages bei Schadenersatzansprüchen ist in beständiger Rechtsprechung des RG. der Wertstand vom Tage des gerichtlichen Urt. zugrunde gelegt worden. (Vgl. JW. 1924, 1868). Daß bei Ansprüchen auf **Ersatz** des Wertes einer Sache, bei denen sich der Wert „nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt bestimmt, der Veränderung des Geldwertes Rechnung zu tragen ist“, ist allgemein vom II. Sen. (RG. 108, 339) nunmehr anerkannt.

Da § 88 EVO. von dem Werte, und nicht von Zahlung eines Geldbetrages spricht, wird die ziffermäßige Umrechnung des gemäß § 88 festgestellten Wertes nach allgemeinen Aufwertungsgrundsätzen zu erfolgen haben.

3. Will man mit obiger Entscheidung nur bei Verzug eine Berücksichtigung der eingetretenen Geldentwertung zulassen, so ist dem vom RG. eingeschlagenen Verfahren bezüglich der Valutadifferenz zuzustimmen.

4. Bedenken hingegen muß erregen, daß das RG. einen Verzug erst mit dem Zeitpunkte annehmen will, in dem die Eisenbahn in die Lage gesetzt worden ist, Einsicht in die französischen Originalrechnungen zu nehmen. Nach dem Urteil sind mehr als 1½ Jahre seit dem Verlust an der Sendung verstrichen. Nicht ersichtlich ist, ob der Bekl. diese Rechnungen rechtzeitig eingefordert hat. Ist die Nachprüfungsfrist durch dilatorische Behandlung der Beklagten hingezogen worden, so würde der hierdurch entstandene Valutaschaden von der Bekl. zu vertreten sein.

RA. Dr. Adolf Asch, Berlin.

[1]) JW. 1924, 673.

zu sichern (zu vgl. RG. 107, 212, 213 und 283, 284; RG. v. 29. Jan. 1924 in VII 265/23).

(U. v. 29. Sept. 1924; 310/23 I. — Darmstadt.) [Ka.]

**7. Währungstechnische Auslegung der Versicherungsklausel „Höchstbetrag 3 000 000 ℳ in einem Dampfschiffe“, wenn in ausländischer Währung deklariert ist.]†)

Die Bekl. haben für das Jahr 1921 gegenüber der Kl. für Rechnung, wen es angeht, Versicherung übernommen auf Güter aller Art (hauptsächlich Schwefelkies) in Dampfschiffen für Reisen von Norwegen südlich Drontheim nach deutscher Nord- und Ostsee und Belgien, sowie umgekehrt. Die Police trägt die Klausel: Höchstbetrag 3 000 000 ℳ in einem Dampfschiffe. Weiter ist vereinbart: laut Übereinkunft steht das dem Versicherten frei, einzelne Abladungen in ausländischer Währung zur Deklaration anzumelden. Die Bezahlung der Prämie, sowie die Regulierung eventueller Schäden findet in der gleichen Währung statt. Es ist endlich unstreitig, daß die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen für den Vertrag maßgebend sind. Die Kl. hatte auf dem untergegangenen Dampfer Signal Kiese im Werte von 79 820,60 norwegischen Kronen verschifft und diese Abladung in norwegischer Währung deklariert. Die Bekl. wollen den Totalschaden nur mit 3 000 000 ℳ umgerechnet in Kronen zum Kurse der Zeit der Zahlung vergüten. Die Kl. dagegen steht auf dem Standpunkte, sie habe den Betrag von 78 820,60 Kronen zu fordern, weil dieser Betrag zur Zeit, als das Risiko zu laufen begann, die Höchstgrenze von 3 000 000 ℳ nicht erreichte. Die Bekl. haben zusammen auf die Police nach Einreichung der Klage 3 000 000 ℳ gezahlt. Die Kl. fordert den restlichen Kronenbetrag. Das BG. steht auf dem Standpunkt, daß die Klausel „Höchstbetrag 3 000 000 ℳ in einem Dampfschiffe“ den Höchstbetrag der Leistung, die den Versicherer treffen könne, bezeichne, und so seiner Verpflichtung eine äußerste Grenze ziehe. Durch die Festsetzung der Höchstgrenze in einer anderen Währung, als in der die Entschädigung zu zahlen sei, ändere sich hieran nichts. Den Versicherten treffe in solchem Falle die Gefahr der Markentwertung. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die deklarierte Summe bei Beginn des Versicherungsrisikos oder der Schadensbetrag bei Eintritt des Schadensfalles die Höchstgrenze erreicht habe oder nicht. Entscheidend sei nur, daß die Versicherer bei Fälligkeit der Entschädigung nicht mehr zu zahlen hätten, als 3 000 000 ℳ. Für die Umrechnung der 3 000 000 ℳ in Kronen komme allerdings nicht die Zeit des Verzuges, wie das LG. angenommen habe, sondern die Zeit der Fälligkeit der Entschädigung in Betracht. Damals sei aber nach der Erklärung der Parteien der Kurs der gleiche gewesen, wie der, den das LG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Die Rev. verficht demgegenüber in erster Reihe die Meinung, daß die Höchstbetragsklausel nur den Sinn habe, die Deklaration auf drei Millionen zu beschränken; wenn dann durch die Entwertung des deutschen Geldes die Folge eintrete, daß im Schadensfalle ein Kronenbetrag zu zahlen sei, der drei Millionen übersteige, so gehe diese Folge zu Lasten der Versicherer. Eventuell sei jedenfalls derjenige Kronenbetrag zu zahlen, der bei Eintritt des Schadens der Summe von drei Millionen Mark gleich gewesen sei. Das Geschäft habe die Versicherten von der Gefahr der Kursschwankungen befreien sollen: Das ergebe sich daraus, daß auch die Zahlung der Prämie in Kronen zu erfolgen hatte. Bei gegenteiliger Annahme würde sich ergeben, daß für die drei Millionen eine viel zu hohe Prämie gezahlt sei. Diesen Ausführungen kann der Erfolg nicht versagt werden. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen zugrunde, die im § 97 Abs. 7 von der Beschränkung der Haftung der Versicherer für die einzelnen Abladungen bei laufenden Policen handeln. Zweck dieser Bestimmung ist, den Versicherern die Möglichkeit zu geben, ihr Risiko in der angedeuteten Richtung zu beschränken. Das hätte in der Weise geschehen können, daß geregelt wurde, in welcher Weise für die Höhe der Entschädigung eine Maximalgrenze gesetzt, also die Versicherungssumme begrenzt werden könne. Diesen Weg haben die Bedingungen nicht beschritten. Selbstverständlich erklären sie eine derartige Vereinbarung nicht für unzulässig. Aber sie sehen sie nicht als Normalfall an. Als Normalfall betrachten sie nicht die Begrenzung der Versicherungssumme, sondern die Begrenzung des Versicherungswertes. Deshalb spricht § 97 Abs. 7 von der Vereinbarung, daß „die Güter nur bis zu einem bestimmten Gesamtversicherungs**wert** mit einem Schiffe befördert werden dürfen“, und bestimmt für diesen Fall, daß die Versicherung sich nicht „auf den höheren Wert bezieht“. Im Anschluß an die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen ist das Policenformular abgefaßt, auf dem die streitige Versicherung beurkundet ist; deshalb heißt es daselbst: Höchstbetrag **in** einem Dampfschiffe 3 000 000 ℳ. Diese Ausdrucksweise paßt nur zu der Auffassung, daß der Versicherungswert der in einem Schiffe verladenen Güter gemeint ist. Es kann deshalb der von den Revisionsbeklagten eingehend vertretenen Anschauung, daß durch die genannte Klausel die Höchstgrenze der Entschädigung, das ist also der Versicherungssumme festgesetzt werden solle, nicht beigestimmt werden. Nun hat allerdings für den Normalfall die Festsetzung des Versicherungswertes die Folge, daß der durch Sinken der Währung während der Reise entstehende sogenannte „Mehrwert“ der Güter nicht ersetzt zu werden braucht, vgl. **Ritter**, § 90 Anm. 21 ff. Aber hier liegt nicht der Normalfall vor, sondern es ist zusätzlich vereinbart, daß es den Versicherten freisteht, einzelne Abladungen in ausländischer Währung zur Deklaration anzumelden. Von der Auslegung dieser Klausel hängt die Entscheidung des Rechtsstreites ab. Es fragt sich nämlich, ob die Bedeutung der Klausel bei gutgläubiger Auffassung dahin geht, daß der in ausländischer Währung deklarierte Wert der Ware als Versicherungswert zu gelten hat. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist ja gerade der eigentliche Zweck der Deklaration, den Versicherungswert festzulegen. Von diesem Gesichtspunkt ist bei der Auslegung der zusätzlichen Klausel grundsätzlich auszugehen. Deshalb ist, da irgendwelche entgegenstehende

---

Zu 7. Dieses Erkenntnis erregt starke Bedenken. Zunächst ist zu beachten, daß der **Versicherungswert** niemals durch einseitige Angabe (Deklaration) des Versicherungsnehmers festgesetzt wird, sondern in aller Regel nach den zwingenden Vorschriften des objektiven Rechts zu ermitteln ist, denn der Versicherungswert ist es, wonach sich bestimmt, ob eine Über- oder Doppelversicherung vorliegt. Durch einseitige Angabe des Versicherungsnehmers kann nur die **Versicherungssumme** bestimmt werden, d. h. das ist meist nur ein Vorschlag, der vom Versicherer erst durch Abschluß des Vertrages genehmigt wird; doch bei der laufenden Police wird es dem Versicherungsnehmer überlassen, die Höhe der Versicherungssumme zu bestimmen, in der stillschweigenden Annahme, daß er den Fakturenbetrag, also den mutmaßlichen Versicherungswert dabei zugrunde legen wird.

Etwas Besonderes gilt bei der **taxierten Police**. Um späteren Streitigkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, gestattet der Gesetzgeber, den Versicherungswert **durch Vereinbarung der Parteien** auf einen bestimmten Betrag festzusetzen; aber selbst dann ist der Versicherer befugt, bei erheblicher Übersteigung des „wirklichen Versicherungswertes“ Herabsetzung zu verlangen (so auch Allg. SeeversichBed. § 6 Abs. 2), und wenn der Versicherungswert als „vorläufig taxiert“ bezeichnet ist, so gilt er überhaupt nicht als taxiert (§ 6 Abs. 3).

Die Vereinbarung eines „Höchstbetrages“ (im vorliegenden Falle 3 Millionen), ist stets Vereinbarung einer Versicherungssumme; der Versicherungswert kann zwar nach Zeit und Ort wechseln (was freilich bei der See- und Transportversicherung im wesentlichen ausgeschlossen ist), aber er ist stets ein ganz bestimmter Geldbetrag, es gibt also keinen Höchstbetrag des Versicherungswertes. Dagegen die Versicherungssumme ist stets ein vereinbarter „Höchstbetrag“, unter Umständen mit relativer Geltung, z. B. wie im vorliegenden Falle für das einzelne Schiff. —

Die unrichtige Auffassung in diesem Punkte würde indessen an sich kein Hindernis sein, um dem Erkenntnis in seinem Schlußergebnis zuzustimmen. Aber auch dies kann nur zum Teil geschehen. Soviel ist allerdings richtig: die Vereinbarung, daß eine „Deklaration“ auch in fremder Währung stattfinden dürfe und daß dann die Prämienzahlung und die Schadensregulierung in der gleichen Währung stattzufinden habe, kann vernünftigerweise nur den Sinn haben, daß für das betreffende Risiko eine echte Valuta-Versicherung angenommen werden soll, so daß die Markwährung dafür gar nicht in Frage kommt, aber allerdings nur innerhalb des in Mark ausgedrückten Höchstbetrages der Versicherungssumme für das einzelne Schiff, also bis zur Höchstgrenze von 3 Millionen Mark. Die Festsetzung dieser Höchstgrenze bedeutet, daß der Versicherer niemals mehr als 3 Millionen Mark als Schadenersatz für die in einem Schiff verladenen Güter bezahlen soll, auch wenn der Wert der versicherten Güter oder die Höhe des Schadens, **in der fremden Währung ausgedrückt**, diesen Höchstbetrag überschreiten sollte.

Geh. JR. Prof. Dr. V. Ehrenberg, Göttingen.

B[illegible]en nicht hervorgetreten sind, anzunehmen, daß, wenn der Versicherungswert in Kronen angegeben werden darf und angegeben wird, auch der Wert in Kronen zu ersetzen ist, wie das für den Fall, daß der Höchstwert nicht erreicht wird, ja auch nicht bezweifelt werden kann. Die den Höchstwert betreffende Klausel hat danach nur die Bedeutung, daß der in Kronen deklarierte Versicherungswert zur Zeit des Beginnes des Risikos den Betrag von 3 000 000 ℳ nicht übersteigen durfte. Alles was die Revisionsbeklagte darüber vorgetragen hat, daß sie ein unbeschränktes Kursrisiko nicht habe übernehmen und nicht habe unter Rückversicherung bringen können, muß auf sich beruhen bleiben, da nicht dargetan ist, daß dies für den Versicherten erkennbar war. Aufgabe der Revisionsbeklagten wäre es gewesen, sich deutlicher auszudrücken, wenn sie die Deklaration in Kronen nur in beschränkterem Sinne zulassen wollte.

(U. v. 16. April 1924; 250/23 I. — Hamburg.) [Ka.]

**8. § 11 ScheckG. Ein zur Sicherheit gegebener Scheck darf eingelöst, muß aber zum Kurse des Zahlungstages auf den Kaufpreis angerechnet werden.] †)

Nach der aus dem Schreiben v. 26. Okt. 1922 ersichtlichen Vereinbarung hatte der Bekl. den Kaufpreis durch einen auf norwegische Kronen lautenden Scheck auf Kristiania zu zahlen, und im Falle seines Unvermögens zu sofortiger Aushändigung eines solchen Schecks sollte er der Kl. als „vorläufige Zahlung" (nicht als „vorläufige Sicherheit", wie es im angefochtenen Urteil heißt) entweder einen Scheck über 400 dänische Kronen oder einen Bankscheck in Höhe von zirka 400 000 ℳ übergeben. Da der Bekl. zur Zahlung in norwegischen Kronen nicht in der Lage war, gab er der Kl. am 28. Okt. 1922 einen Scheck über 400 000 ℳ, den diese alsbald einlöste. Es fragt sich, welche Rechtsfolgen diese Einlösung für das Verhältnis der Parteien zueinander hatte. Das BG. nimmt an, die Kl. könne nach wie vor einen Scheck über 450 norwegische Kronen beanspruchen mit der Maßgabe, daß sie verpflichtet sei, dem Bekl. die empfangenen 400 000 ℳ als solche — als Papiermark — zurückzugeben. Dieses Ergebnis greift die Revision mit Grund an. Daß die Kl. zur Einlösung des Markschecks berechtigt war, ist nicht zu bezweifeln. Dies wäre schon dann der Fall gewesen, wenn sie den Markscheck nur als Sicherheit — oder, wie das OLG. sagt, als „vorläufige" Sicherheit — erhalten hätte; denn die Frage, ob der Bezogene den Scheck einlösen werde, war zunächst noch ganz unbestimmt, und außerdem hätte der Bekl. durch die Nichtvorlegung des Schecks während der zehntägigen Frist des § 11 Abs. 1 ScheckG. die Möglichkeit erlangt, ihn wirksam zu widerrufen. Vollends unbedenklich ist aber die Frage der Einlösungsbefugnis zufolge des Umstands, daß der Markscheck nach der Vereinbarung v. 26. Okt. 1922 als vorläufige Zahlung hingegeben werden sollte und dann auch hingegeben wurde. Hierunter kann nichts anderes verstanden werden, als daß die Summe, die der Kl. durch Einlösung des Schecks zufließen würde, mit der ursprünglichen Schuld von 450 norwegischen Kronen zu verrechnen sei. „Vorläufig" war die Zahlung durch den (Scheck in dänischen Kronen oder den) Markscheck deshalb, weil zunächst noch ungewiß war, ob die Einlösungssumme den Betrag der Schuld des Bekl. erreichen oder vielleicht gar übersteigen würde, und ob im Endergebnis noch eine ergänzende Zahlung des Bekl. oder eine Rückerstattung von seiten der Kl. zu erfolgen haben werde. Die Tatsache, daß der Bekl. in seinem Schreiben v. 4. Nov. 1922 von dem hingegebenen Scheck als von einer Sicherheit gesprochen hat, steht dieser Auslegung nicht entgegen; im übrigen konnte der Markscheck, solange er noch uneingelöst in der Hand der Kl. war, ohne Zwang als Sicherheit für die ursprünglich wohl auch vom Bekl. in Aussicht genommene alsbaldige Tilgung der Kaufschuld durch Hingabe eines Schecks in norwegischen Kronen bezeichnet werden. Gerade im Hinblick darauf, daß nach der Absicht der Parteien bei Vertragsschluß die Hingabe des norwegischen Kronenschecks offenbar in unmittelbarem Anschluß an die Aushändigung des Schecks in dänischen Kronen oder des Markschecks und an die dadurch ermöglichte Ablieferung der Ware erfolgen sollte, wurde in das Schreiben v. 26. Okt. 1922 noch die Zusicherung aufgenommen, daß der Zwischenscheck (auf dänische Kronen oder auf Reichsmark lautend) nach Empfang des Schecks über 450 norwegische Kronen zurückgegeben werde. Diese Zusage ist mit der Einlösung des Zwischenschecks über 400 000 ℳ gegenstandslos geworden. Die Einlösung hatte aber nach dem Gesagten für die Kl. die rechtliche Folge, daß sie den erhobenen Markbetrag nach dem Kurse des Einlösungstages auf die ihr in erster Linie geschuldeten 450 norwegischen Kronen anrechnen mußte. Um einen der Kl. nunmehr noch verbliebenen Anspruch auf Zahlung in norwegischen Kronen könnte es sich daher nur dann etwa noch handeln, wenn die 400 000 ℳ am Tage der Einlösung des Zwischenschecks zur Abdeckung der 450 norwegischen Kronen nicht ausgereicht hätten. Letzteres war jedoch nicht der Fall. Denn die norwegische Krone stand, wie gerichtsbekannt ist, am 28. Okt. 1922 und an den folgenden Tagen nicht höher als 740—760 ℳ; die Parteien sind denn auch nach ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen darüber einig, daß für die Umrechnung der 400 000 ℳ der Satz von 750 ℳ = 1 norwegische Krone in Anwendung zu kommen hat. Rechnet man nach diesem Maßstab um, so stellten die 400 000 ℳ einen Wert von rund 530 norwegischen Kronen dar; für einen Anspruch der Kl. gegen den Bekl. ist also kein Raum mehr.

(U. v. 30. Sept. 1924; 572/23 II. — Hamburg.) [Ku.]

Zu 8. Depotschecks (Kautions-, Sicherheitsschecks), d. h. Schecks, welche zur Sicherheit einer schon vorhandenen oder erst erwarteten Forderung gegeben werden, sind erheblich seltener als Depotwechsel. Es ist dies sehr begreiflich, da der Wechsel Kreditpapier, der Scheck aber eine Art Geldpapier ist, d. h. zu einer umgehenden Einlösung bestimmt ist, während Sicherheiten im allgemeinen nur für Forderungen in Frage stehen, deren Abdeckung einer späteren Zeit vorbehalten ist. In der rechtlichen Behandlung besteht zwischen Depotwechseln und Depotschecks kein Unterschied. Die Sicherheit besteht nach dem Parteiwillen, sofern Gegenteiliges nicht besonders vereinbart ist, bei beiden eben darin, daß Gläubiger in der Lage ist, durch Einziehung den in der Urkunde verschriebenen Betrag zu erlangen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist entsprechend dem Zwecke der Sicherheit die Schuld abgedeckt.

Mit Depotwechseln hat sich in diesem Sinne die Rechtsprechung seit altersher befaßt. (Preuß. OTrib. b. Striethorst 29, S. 327, OHG. 6, S. 439, 13, S. 237, 16, S. 103). Demnach liegt es gerade im Begriffe dieser Papiere, daß sie zugleich auch ein Mittel vorläufiger Zahlung unter Vorbehalt der Abrechnung darstellen, und es kommt in dem vom Reichsgericht untersuchten Fall hiernach gar nicht darauf an, ob nach der Parteiabsprache der Scheck zur Sicherheit oder zwecks vorläufiger Zahlung gegeben ist. In einem wie dem andern Fall durfte der Gläubiger den Scheckbetrag einziehen, mußte ihn aber alsdann dem Schuldner auf dessen Schuld in Anrechnung bringen. Für die Anrechnung konnte nur der Umrechnungskurs vom Tage des Geldempfanges maßgeblich sein (RG. 101, 312). Wenn dies im Gesetz für den Fall zum Ausdruck gekommen ist, daß dem Schuldner die Bestimmung zusteht, in welcher Währung die Zahlung zu leisten ist (§ 244 BGB.), so muß dies bei Gleichheit des Rechtsgedankens auch für den Fall gelten, daß durch Hingabe des Depotschecks an den Gläubiger diesem die Bestimmung eingeräumt war, statt des Kronenbetrages den Markbetrag einzuziehen. Überstieg zu dieser Zeit der eingezogene Markbetrag den schuldigen Betrag der Norwegischen Kronen, so war die Schuld voll ausgeglichen und Gläubiger sogar verpflichtet, den erzielten Mehrbetrag an den Schuldner herauszugeben.

Diesen Grundsätzen entspricht die Reichsgerichtsentscheidung.

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

9. Dasselbe für zwei im Wettbewerb stehende Firmen eingetragene Warenzeichen ist ohne Rücksicht auf deren Verhältnis untereinander Dritten gegenüber für beide Firmen wirksam.] †)

Das BG. steht auf dem Standpunkt, daß die Kl. aus der für sie erfolgten Eintragung des Zeichens Nr. 285 069 keine Rechte gegen die Bekl. herleiten könne und daher der

Zu 9. Der Entscheidung ist beizupflichten. Der Eintragung in die Rolle ist konstitutive Kraft verliehen. Solange das Zeichen eingetragen ist, wirkt es mit allen Folgen des Benutzungs- und Untersagungsrechts. Die durch den Berechtigten getätigte Löschung wirkt allerdings ex tunc (§ 12 Abs. 2 WZG.). Die Löschung durch Dritte kann aber nur in den Fällen des § 9 bewirkt werden.

Im vorliegenden Fall hat Bekl. keinen Löschungsanspruch. Nur der Inhaber des kollidierenden Zeichens ist berechtigt. Für die Bekl. ist der Löschungsanspruch also ein ius tertii. Mit Fug verneint die Entscheidung eine Einwendung aus einem derartigen Recht. Die Entscheidung findet sich im Einklang mit den Motiven (StenBer. d. RT. 9. LegPer. II. Seff. 1893/94, zu § 11) und mit der Lehre (Allfeld 559; Finger 232; Kent 250; Freund-Magnus zu § 12).

Klaganspruch unbegründet, aber der mit der Widerklage verfolgte Löschungsanspruch begründet sei, weil die Anmeldung des Zeichens durch die Kl. im Dez. 1921 mit Rücksicht auf das damals noch rechtswirksame Bestehen des für die damals noch nicht gelöschte Firma Carl St. & Co. für die gleichen Waren eingetragenen genau gleichen Zeichens Nr. 86 816 an sich unzulässig gewesen sei. Dies ist rechtsirrig. War das für die in Liquidation befindliche Firma Carl St. & Co. eingetragene Warenzeichen zur Zeit der Anmeldung des gleichen Warenzeichens für die gleichen Waren durch die Kl. für sich noch rechtswirksam, so erwarb die Kl. durch ihre Eintragung doch ein voll wirksames Zeichenrecht. Kollidierte dieses — wie es hier der Fall sein würde — mit einem auf Grund einer anderen Anmeldung eingetragenen, so sind beide einem Dritten gegenüber völlig wirksam. Dieser kann gegen den eingetragenen Inhaber eines Zeichens nicht den Einwand erheben, daß einem anderen ein besseres Recht auf dieses Zeichen zustehe. Die Bekl. und deren Inhaber aber sind Dritte, da sie weder Rechtsnachfolger jener gelöschten Firma Carl St. & Co. sind, noch auch das für diese eingetragene Warenzeichen durch übertragung des Geschäftsbetriebes jener Firma auf sie übergegangen und für sie eingetragen ist.

(U. v. 21. März 1924; 295/23 II. — Hamburg.)

10. Verwechselbarkeit von Warenzeichen.]†)

(U. v. 16. Okt. 1923; 471/22, abgedr. A. mit Anm. von SenPräs. Dr. Matthiessen; B. mit Anm. von RA. Dr. Alfred Rosenthal JW. 1924, 698.)

Selbst wenn Zeichen, die nach § 4 WZG. nicht eintragungsfähig sind, bei der Prüfung durchgeschlüpft und zur Eintragung gelangt sind, haben sie Geltung, ein weiterer Beweis für die Kraft der Eintragung.

Mit Bedacht ist 1894 diese Abänderung des alten Gesetzes getroffen worden. Woher wollte z. B. der Dritte die interne Stellung beider Zeicheninhaber kennen? Es ist wohl denkbar, daß der zeitlich Bevorrechtigte auf seinen Löschungsanspruch längst gegen ein Äquivalent verzichtet hat, sei es, daß er sein Zeichenrecht nicht mehr ausnutzt, sei es, daß infolge örtlicher Entfernung der beiden Absatzgebiete das kollidierende Zeichen keinen Konkurrenzschaden für ihn bringt. Eine Popularklage — ähnlich denen des § 9 Ziff. 2 u. 3 — ist also von Rechtsprechung und Lehre wohlweislich versagt.

RA. JR. Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg.

Zu 10. C. Wenn ein früherer langjähriger Angestellter einer Firma eine neue Firma zur Herstellung gleichartiger Erzeugnisse gründet und Reisende anstellt, die bei der Firma der alten Kundschaft eingeführt sind, so verlangt die Auffassung des redlichen Verkehrs, daß er bei der Verwendung von Warenzeichen und Ausstattungen nach Kräften einer Verwechslungsgefahr vorbeugt. Das Urteil scheint aber vielmehr der Bekl. jeden juristisch gerade noch zulässigen Weg offen zu halten, der zu einer Ausnutzung fremder Arbeitskraft und zu einer Beeinträchtigung des alten Besitzstandes führt. I. Das Warenzeichen „Apa" ist aber ohne Zweifel, selbst wenn es eine Umrahmung trägt, nicht gewählt, um eine Bezeichnung zu erfinden, die sich möglichst kräftig vom alten Wortzeichen „Ipe" unterscheidet. Der Senat hat selbst (RG. 98, 30) ausgesprochen, daß die Silben Ha Ha keineswegs nur die Anfangsbuchstaben des Firmennamens seien, daß vielmehr geprüft werden müsse, „ob nicht die Wahl dieser für Schrift und Druck ungewöhnlichen Form auf die Absicht schließen läßt, Verwechslungen mit dem Zeichen der Kl. (HAKA) herbeizuführen". Er hat (RG. 100, 46) gleichfalls hervorgehoben, daß an Firmen, die einen gleichartigen Gegenstand benennen und somit wegen dieser Eigenschaft des Gegenstandes leicht der Verwechslungsgefahr ausgesetzt sind, ganz besondere Anforderungen gestellt werden, um diese — Gefahr wieder zu beseitigen und sich voneinander deutlich, wie es das Gesetz verlangt, zu unterscheiden. Der Begriff des „schwachen Zeichens" (dazu Rosenthal, JW. 1924, 189 f.) dürfte kaum genügen, um bei einer Prüfung des gesamten Tatbestandes unter diesen beiden Gesichtspunkten die Verwechslungsfähigkeit zu leugnen. Ist doch die Vermutung, daß Verwechslungsfähigkeit bestehe, wenn nur die Bekl. eine Nachahmung beabsichtigte, jetzt feststehende Praxis (RG. JW. 1906, 440; 1924, 188). II. Die Ablehnung des Ausstattungsschutzes liegt mehr auf tatsächlichem Gebiet. Hier wird man leichter zustimmen können. Wenn die Aufschriften allein untersagt werden sollen, muß in der Tat die Frage, ob diese verwechselbar seien, unter der Voraussetzung beantwortet werden, daß diese Aufschriften ohne Siegelmarken benutzt werden. Ob nicht auch bei diesen Aufschriften die Bekl. die Verwechslung eher herbeizuführen als zu vermeiden suchte, ist aber sehr zweifelhaft, da jede ihrer drei Aufschriften irgendwie der entsprechenden der Kl. nahezukommen sucht.

Prof. Dr. Pringsheim, Göttingen.

11. §§ 1, 16 UnlWG. Löschung einer nach Firmenrecht rechtsgültigen Firma, wenn sie zum Zweck der Verwechselung gebildet ist.]†)

Beide Vorinstanzen lehnen bei Prüfung des auf Löschung der Firma der Kl. gerichteten Widerklaganspruchs die Anwendbarkeit der firmenrechtlichen Bestimmungen des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 3 und 18 Abs. 2 Satz 2 HGB. ab, da der auf die Gesellschafter bezügliche Bestandteil „Gebrüder Fr." zur Zeit der Anmeldung der Firma insofern den Tatsachen entsprach als damals die Brüder Otto und Theodor Fr. die persönlich haftenden Gesellschafter waren, der Zusatz „H.sches Nährmittelwerk" aber nach § 18 Abs. 2 Satz 2 HGB. nicht zu beanstanden sei. Beide Vorinstanzen stehen auf dem zutreffenden Standpunkt, daß durch die Ablehnung der Anwendbarkeit der firmenrechtlichen Bestimmungen nicht auch die Anwendbarkeit der Vorschriften des UnlWG. ohne weiteres ausgeschlossen sei. Während aber das LG. sowohl die Voraussetzungen des § 16 wie auch des § 1 UnlWG. als gegeben erachtet, hält das BG. die Anwendung des § 16 a. a. O. auf den vorliegenden Fall für nicht unbedenklich, enthält sich aber einer endgültigen Entscheidung dieser Frage, weil es das Löschungsbegehren der Bekl. und Widerklägerin jedenfalls auf Grund des § 1 UnlWG. als gegeben ansieht. In dieser Beziehung stellt das BG. auf Grund des Vergleichs des Verlaufs der beiden Gesellschaftsgründungen von 1909 und 1920 — wo in beiden Fällen Theodor Fr. wieder ausgeschieden ist, und zwar im zweiten Falle schon nach einem Monat, daß man zumal nach dem früheren Vorgange annehmen müsse, dies sei von vornherein beabsichtigt gewesen — fest, daß bei der Gesellschaftsgründung der Kl. im Jahre 1920 der Sinn und Zweck der Anmeldung nur der gewesen sein könne, daß Otto Fr. sich die Firma „Gebrüder Fr." aneignen wollte. Seine Ansicht hierbei ist gewesen, mittels dieser ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Bezeichnung und des weiteren von der Bekl. damals bereits — nämlich seit 1918 — in ganz ähnlicher Weise benutzten Zusatzes „H.sches Nährmittelwerk" Verwechselungen mit deren Firma herbeizuführen, die dazu dienen sollten, der Bekl. Kunden abzuziehen und für sich zu gewinnen. Das BG. stellt fest, daß die Anmeldung bewirkt ist, obwohl sich die Anmeldenden klar darüber waren, daß die angemeldete Firma dem Erfordernis der Firmenwahrheit sehr bald nicht mehr genügen werde. In solchem Verhalten erblickt das BG. einen Verstoß gegen die guten Sitten. Danach sieht das BG. den auf Löschung gerichteten Widerklaganspruch aus § 1 UnlWG. als begründet und den ebenfalls auf das UnlWG. gestützten Klaganspruch als unbegründet an, da die ältere Bekl. nicht unlauteren Wettbewerb getrieben haben könne, wenn dies — wie hier

---

Zu 11. Die Entsch. ist sowohl für das Verhältnis zwischen § 1 und § 16 UnlWG. bei der Verfolgung von, zu Verwechslung geeigneten Firmen als auch für die Auslegung des § 16 UnlWG. selbst von Bedeutung.

Mit Recht betont das RG., daß bei der Frage der Verwechslungsfähigkeit von Firmen der Richter auch die eingebürgerten Zusätze zu den Firmen berücksichtigen müsse, welche nicht lediglich einen allgemeinen, der Individualisierung unfähigen Charakter haben. Wenn das RG. die Errichtung von Scheinfirmen, bei denen es sich nur um die Ermöglichung der Ausnützung eines bekannten Namens handelt, als eine unter § 1 fallende Handlung bezeichnet, so steht dies im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung und ebenso der Rechtsübung in den anderen Ländern. Der Zweck, mit einer anderen Firma eine Verwechslung hervorzurufen, ist mit einer solchen Scheingründung stets verbunden und die Gerichte sollten nicht erst einen besonderen Beweis hierfür verlangen. Wenn der Weinhändler Müller und der Friseur Heidsieck eine Sektkellerei unter der Bezeichnung Heidsieck & Co. gründen, so muß doch der Zweck des Hervorrufens einer Verwechslung mit der französischen Champagnerfirma für jeden ohne weiteres klar sein.

Der Satz, daß verwerfliche Mittel, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Herbeiführung des unlauteren Erfolgs genügen oder nicht, den Tatbestand des § 1 UnlWG. allein nicht begründen, ist in dieser allgemeinen Präzisierung sehr bedenklich und auch nicht mit der Rechtsprechung des RG. selbst im Einklang stehend. Bei der Errichtung von Scheinfirmen allerdings ist die Subsumierung unter § 1 durch die Verwechslungsgefahr bedingt, bei deren Feststellung aber keine übermäßigen Anforderungen an das Erinnerungsvermögen gestellt werden dürfen, wie dies immer noch mehrfach geschieht.

Die Konsumenten sind unter diesem Gesichtspunkt alles eher wie Übermenschen.

Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

festgestellt — seitens der jüngeren Kl. geschehen sei. Endlich gewährt das BG. der Widerklägerin ihrem weiteren Verlangen entsprechend gemäß § 23 Abs. 4 UnlWG. die Veröffentlichungsbefugnis. Die Rev., welche Verletzung der §§ 1, 16, 23 UnlWG., der §§ 18 und 30 HGB. sowie der §§ 139, 286 ZPO. rügt, kann im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die Begründung des BG. weist allerdings verschiedene Rechtsirrtümer auf. Das BG. läßt die Frage dahingestellt, ob eine Verwechselungsgefahr zwischen der eingetragenen Firma der Kl. „Gebr. Franz, H.sches Nährmittelwerk" in H. und der eingetragenen Firma der Bekl. „Th. Fr. & Co." in H., die im Verkehr nach der Feststellung des BG. bereits seit dem Jahre 1918 den Zusatz „H.sche Nährmittelwerke" benutzt, vorliegt. Das BG. nimmt bei Prüfung der Voraussetzungen des § 16 UnlWG. an, daß im vorliegenden Falle zwar „eine gewisse Ähnlichkeit" beider Firmen — die der Bekl. unter Berücksichtigung jenes zwar nicht eingetragenen, aber im Verkehr benutzten Zusatzes — vorliegt, es „bezweifelt jedoch, ob diese Ähnlichkeit so groß ist, daß sie geeignet ist, Verwechselungen zwischen beiden Firmen hervorzurufen". Dieser Zweifel beruht auf dem Rechtsirrtum, daß die beiderseits verwendete „Bezeichnung so farblos und wenig markant ist, daß ihr die Eigenschaft abgesprochen werden muß, Unterscheidungsbezeichnung zu sein". Das BG. übersieht, daß ein solcher, an sich zur näheren Bezeichnung der Firma durchaus zulässiger Zusatz, wenn er — wie es hier bei beiden Parteien der Fall ist — in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Erwerbsgeschäfts, d. h. der Firma gebraucht wird und bei der Kl. sogar als Firmenbestandteil eingetragen ist, einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter besitzt. Von einer rechtlichen Gleichstellung des beiderseits verwendeten Zusatzes mit allgemein üblichen Bezeichnungen wie „Kleiderbazar", „Stehbierhalle" u. dgl., die wegen des Mangels jeder Unterscheidungskraft nicht zu Gunsten eines einzelnen, selbst wenn derselbe sich an einem bestimmten Orte zuerst dieser Bezeichnung bedient haben sollte, monopolisiert werden können, kann daher nicht die Rede sein. Ist aber in dem fraglichen Zusatz eine die Firmen der Parteien hinreichend charakterisierende Bezeichnung zu erblicken, so hat das BG. anscheinend selbst keinen Zweifel an dem Bestehen der Verwechselungsgefahr. Denn bei der Erörterung der Voraussetzungen des § 1 UnlWG., die es für gegeben erachtet, stellt es fest, daß „Otto Fr. sich die Firma Gebrüder Fr. aneignen wollte, um mittels dieser ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Bezeichnung und des weiteren von der Bekl. damals bereits in ganz ähnlicher Weise benutzten Zusatzes ‚H.sches Nährmittelwerk' Verwechselungen mit deren Firma herbeizuführen, die dazu dienen sollten, der Bekl. Kunden abspenstig zu machen und für sich zu gewinnen". Bei dieser Feststellung geht das BG. von der zutreffenden Rechtsansicht aus, daß, falls das zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene unlautere Verhalten in der Wahl einer Firma besteht, die einer bereits bestehenden bekannten Konkurrenzfirma in gewissem Umfange ähnlich ist, tatsächlich eine Verwechselungsgefahr gegeben sein muß und nicht schon der auf Ausnutzung einer gewissen Ähnlichkeit gerichtete Zweck, gleichgültig ob er erreichbar ist, für die Anwendung des § 1 UnlWG. genügt. Verwerfliche Mittel allein ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Herbeiführung des unlauteren Erfolges geeignet sind oder nicht, reichen für den Tatbestand dieser Gesetzesvorschrift nicht aus. Stellt das BG. aber bei Prüfung der Voraussetzungen des § 1 a. a. O. das Vorhandensein einer Verwechselungsgefahr im vorliegenden Falle fest, so durfte es diese bei Prüfung der Voraussetzungen des § 16 a. a. O. nicht dahingestellt sein lassen. Die Angriffe der Revision gegen die Anwendung des § 1 a. a. O. auf den vorliegenden Fall sind unbegründet. Die bereits wiedergegebene, sich mit der des LG. deckende Feststellung des BG. beruht auf einer genauen Prüfung des Verlaufs der beiden Gesellschaftsgründungen von 1909 und 1920, des alsbaldigen Ausscheidens des Theodor Fr. in beiden Fällen, der mindestens im zweiten Falle seinem Bruder Otto Fr. nur seinen Namen geliehen hat, um diesem zu ermöglichen, sich wieder der Firma Gebrüder Fr., also einer Firma, die ebenso wie die der Bekl. eine ein Gesellschaftsverhältnis andeutende Bezeichnung enthielt, bedienen zu dürfen, endlich auf der Übernahme des Zusatzes zur Firma des seit vielen Jahren betriebenen Unternehmens der Bekl. in die eigene Firma der Kl. Daraus entnimmt das BG., daß es sich um eine Scheingründung in der unlauteren Absicht der Täuschung des Publikums durch Ausnutzung der so geschaffenen Verwechselungsgefahr handelt. Hiernach sind die Voraussetzungen sowohl des § 16, wie auch des § 1 UnlWG. gegeben. Auch die Bewilligung der Veröffentlichungsbefugnis, die nach § 23 Abs. 4 UnlWG. in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, ihre gesetzlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Umstand, daß das BG. die Kl. auf die Widerklage zur Löschung ihrer ganzen Firma, nicht nur ihres Firmenbestandteils „H.sches Nährmittelwerk" verurteilt hat, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Denn die Wahl der ganzen Firma ist eine durch das dargelegte, gegen die guten Sitten verstoßende Verhalten herbeigeführte einheitliche Handlung und mußte daher im ganzen rückgängig gemacht werden.

(U. v. 6. Juli 1923; 415/22 II. — Naumburg.) [Ku.]

---

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

**1. [Die Wirksamkeit einer Handelserlaubnis, die für das Reichsgebiet erteilt ist, hat nicht dadurch aufgehört, daß die Handelserlaubnisstelle in einem Teil des Reichsgebiets liegt, der durch den Friedensschluß verloren gegangen ist. Stillschweigender Verzicht auf die alte Handelserlaubnis durch Beantragung einer neuen.] †)

Wenn der Vorderrichter zur Verurteilung gelangt ist, obgleich er als wahr unterstellt, daß die Angekl. früher in Posen von der damals dort zuständigen deutschen Stelle die Erlaubnis zum Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln erhalten hätten, so ist das im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, wenngleich die einschlägigen Ausführungen der

---

Zu 1. Obwohl der in dem Urteil behandelte Fall sicherlich vereinzelt dastehen dürfte, verdient die Entsch. doch ein besonderes Interesse, und zwar wegen des in ihr entwickelten Verzichtgedankens. Aus der Tatsache, daß die Angekl., die in Posen eine Großhandelserlaubnis hatten, sie in Schlesien erneut nachgesucht haben, wird die Folgerung gezogen, daß sie auf ihre alte Handelserlaubnis verzichtet hätten. Diese Konstruktion ist angesichts der dieser Auffassung vorangeschickten Erörterung schlechterdings unverständlich. Die schlesische Stelle hat und ihr folgend die Strafkammer die auch vom RG. als unhaltbar bezeichnete Auffassung vertreten, daß durch den Verlust Posens die für das Reichsgebiet auf unbestimmte Zeit erteilte Handelserlaubnis erloschen sei. Wenn unter diesen Umständen ein Antrag auf Erteilung einer neuen Handelserlaubnis gestellt wurde, kann doch darin schlechterdings nicht der erklärte Wille gefunden werden, „auf ein wirklich oder möglicherweise bestehendes Recht zu verzichten". Es versteht sich eigentlich von selbst, ist aber außerdem von der zivilrechtlichen Rechtsprechung des RG. stets betont worden, daß ein Verzicht auf unbekannte Rechte nur bei aller Deutlichkeit der Willenserklärung festgestellt werden kann (vgl. 3. ZS. v. 28. April 1914 RG. 84, 404; 3. ZS. v. 17. April 1914 RG. im Recht 1914 Nr. 2984; RGRKomm. 1923, 5. Aufl. S. 540 § 397). Daß aber jemand dadurch auf ein ihm verliehenes Recht verzichten würde, daß er bei der dieses Recht bestreitenden zuständigen Verwaltungsbehörde um seine Neuverleihung angeht, würde allen feststehenden Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen.

Die Erwägung, daß eine andere Entscheidung mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar wäre, ist hinfällig. Man kann nicht sagen, daß die Vorstellung, von der die zuständige Verwaltungsbehörde ausgegangen ist, „durch die von den Angekl. geschaffene Sachlage zu einer berechtigten" geworden sei. Wenn eine Verwaltungsbehörde von einer solchen Rechtsauffassung ausgeht, und der Betroffene sich ihr wohl oder übel beugt, so widerspricht es gerade dem von dem Urteil betonten „öffentlichen Interesse", wenn ein solcher Fehler lediglich auf das Konto des Bürgers gesetzt wird.

Auffallend ist weiter, daß das RG. von seiner Verzichtstheorie nicht schon deshalb abgekommen ist, weil die Ausweispapiere nicht zurückgegeben worden sind. Was das RG. der Berufung auf Otto Mayer, Dtsch. Verwaltungsrecht, entgegenhält, ist insofern richtig, als Mayer unzweifelhaft an der zit. Stelle nur Konzessionen im technischen Sinne im Auge hat. Mayer ist aber — was das RG. verkennt — für die Polizeierlaubnis schlechthin der Auffassung, daß der Verzicht kein Erlöschungsgrund der Polizeierlaubnis ist (siehe Otto Mayer, 3. Aufl. 1924 Bd. I S. 252). Das mag nun richtig sein oder nicht. Jedenfalls hat die Praxis stets darauf gesehen, daß mit einem Verzicht auf eine polizeiliche Erlaubnis eine gleichzeitige Zurückgabe der Ausweispapiere verbunden wird (s. die bei Otto Mayer a. a. O. Anm. 28 angef. Entsch.).

RA. Dr. Max Alsberg, Berlin.

StK. nicht durchweg frei von Rechtsirrtum sind. Fehl geht die Annahme, daß die Erlaubnis nach dem Verlust Posens für das übrige Reich deshalb bedeutungslos geworden sei, weil Posen nicht mehr zum Reiche gehöre. Die zeitliche, örtliche und gegenständliche Wirkung einer Amtshandlung bemißt sich nach der jeweiligen Gesetzgebung und den mit ihr im Einklang stehenden Verwaltungsvorschriften. War hiernach die beteiligte amtliche Stelle befugt, die betreffende Anordnung zu erlassen, so ist diese nicht allein von vornherein, sondern auch in der Zukunft wirksam, bis ein von der Rechtsordnung anerkannter Aufhebungsgrund eintritt. Wenn die Amtsstelle später ihre Zuständigkeit verliert oder überhaupt zu bestehen aufhört — sei es infolge des Ausscheidens ihres örtlichen Bezirks aus dem Deutschen Reich oder aus anderen Gründen —, so wird damit nicht zugleich ohne weiteres die Wirksamkeit ihren früheren Amtshandlungen für die Zukunft beseitigt. Es ist Sache der inländischen Gesetzgebung und der von ihr ermächtigten Stellen, darüber zu befinden, welche Rückwirkungen der Verzicht auf die Reichshoheit über ein bestimmtes Gebiet zugunsten eines fremden Staates auf die innerdeutschen Verhältnisse äußern soll. Die Wirksamkeit einer Handelserlaubnis, die, wie bei der vorliegenden Entscheidung anzunehmen, für das Reichsgebiet auf unbestimmte Zeit von einer in der früheren Provinz Posen eingesetzten zuständigen Stelle erteilt war, wäre also nur dann für das verbleibende Reichsgebiet erloschen, wenn dies durch ein Gesetz oder durch eine gesetzlich zulässige Verordnung bestimmt worden wäre. Das ist nicht geschehen. Rechtlich unerheblich ist ferner, daß sich die Angekl. auf die ihnen angeblich erteilte Erlaubnis nicht berufen haben. Für die rechtliche Beurteilung wesentlich erscheint dagegen die weitere Annahme der StK., die Angekl. hätten äußerstenfalls auf ihre etwaigen Rechte aus jener Erlaubnis dadurch verzichtet, daß sie wiederholt um eine neue Erlaubnis nachgesucht hätten. Ein solcher Verzicht war rechtlich zulässig und nicht an die Zustimmung der für die Verleihung zuständigen Stelle gebunden. Wenn eine der Revisionsschriften sich auf Otto Mayer, Dtsch. VerwaltR. II, 465 für die Meinung beruft, daß eine solche Zustimmung erforderlich sei, so werden damit die Ausführungen dieses Schriftstellers mißverstanden. Seine Darlegungen a. a. O. beziehen sich auf sogenannte Konzessionen im technischen Sinne, von denen eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis, wie sie hier in Frage steht, wohl zu unterscheiden ist (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen a. a. O. S. 432). Es konnte sich nur noch fragen, ob die Angekl. den Willen hatten, auf ihr wirklich oder möglicherweise bestehendes Recht zu verzichten, und ob sie diesen Willen der damals für sie örtlich zuständigen Verleihungsstelle zum Ausdruck gebracht haben. Bei der Prüfung dieser Frage ist die Strafkammer in tatsächlicher Beziehung offenbar davon ausgegangen, daß es beiden Angekl. gleichgültig war, ob sie sich auf eine ihnen in Posen von der damaligen deutschen Behörde erteilte Handelserlaubnis nach dem Verluste der Provinz Posen an ihrem neuen Wohnsitz in Schlesien mit Erfolg berufen könnten, und daß sie sich jedenfalls entschlossen, dies nicht zu tun, vielmehr den alten Rechtsboden ihres Handelsbetriebes zu verlassen und statt dessen einen neuen zu betreten, die etwaigen früheren Befugnisse nicht mehr auszuüben und zu verfolgen, vielmehr an deren Stelle — durch die Nachsuchung der andernfalls entbehrlichen Handelserlaubnis bei der jetzt für sie zuständigen Behörde — neue zu erwerben, und daß sie sich dementsprechend auch tatsächlich verhalten haben. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die StK. hierin einen stillschweigenden, durch schlüssige Handlungen betätigten endgültigen Verzicht der Angekl. auf ihre etwa früher erlangten Befugnisse gefunden hat. Die Angekl. waren daher rechtlich auch nicht mehr in der Lage, auf die etwaigen früheren Befugnisse zurückzugreifen, wenn ihnen, wie es der Fall war, die Neuerteilung einer Handelserlaubnis auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Sachprüfung nunmehr versagt wurde. Eine andere Stellungnahme wäre mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar. Die zum Gegenstand der Aburteilung gemachte Tätigkeit der Angekl. müßte sonst trotz der im öffentlichen Interesse erfolgten Versagung straflos bleiben, obwohl sie sich insbesondere auch noch weit in die Zeit nach der Verurteilung des Angekl. W. wegen Preiswuchers erstreckt hat, und obwohl diese Tatsache Anlaß hätte bieten können, den Angekl. eine, etwa früher erteilte Erlaubnis zu entziehen, wenn nicht die zuständige Verwaltungsbehörde durch die von den Angekl. selbst geschaffene Sachlage zu der berechtigten Vorstellung geführt worden wäre, daß für eine Entziehung kein Raum sei, da der Handel ohnehin schon infolge der Erlaubnisversagung unzulässig und strafbar sei. Hiernach bedarf es nicht mehr der Stellungnahme zu der Ansicht der StK., daß in der Versagung der beantragten Erlaubnis durch den Regierungspräsidenten eine Zurücknahme der früher erteilten Erlaubnis zu finden sein würde.

(4. Sen. v. 28. März/13. Mai 1924, 4 D 947/23.) [A.]

2. [**Versäumung der bei Zustellung der Anklage für den Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers gesetzten Frist. Annahme eines Verzichts des Angeklagten auf Verteidigerbestellung bei vorbehaltloser Einlassung auf die Anklage.**] †)

Der bloß verfahrensrechtlich begründeten Revision war der Erfolg zu versagen. Nachdem die Anklage dem in G. in Haft befindlichen Beschwerdeführer gemäß § 199 (jetzt § 201) StPO. mit dreitägiger Erklärungsfrist am 3. Febr. 1924 zugestellt war, hat er in seiner an die Staatsanwaltschaft zu A. gerichteten Erwiderung v. 5. Febr. 1924 um Beiordnung eines Verteidigers gebeten. Das Schriftstück ist — wie aus dem Bleistiftsvermerk darauf zu entnehmen — noch am selben Tage durch die Gefängniskontrolle gegangen, aber erst am 11. Febr. 1924 an das zuständige LG. gelangt. Über den Antrag des Angekl. ist keine Entscheidung getroffen worden. In der Hauptverhandlung hat der Beschwerdeführer den Antrag nicht wiederholt, auch keinen Verteidiger gehabt. Seine in der Revisionsbegründung erhobene Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung durch „Ablehnung" jenes Antrags bezieht sich erkennbar auf dessen Übergehung. Die Rüge greift indessen nicht durch. Da der Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers nicht innerhalb der zulässigen Frist gestellt war, lag kein Fall notwendiger Verteidigung vor (§ 140 Abs. 2 StPO. a. F.). Es kam lediglich eine Beiordnung gemäß § 141 das. in Frage, die dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden unterlag. Allerdings hätte über den Antrag des Angekl. v. 5. Febr. 1924 in jedem Falle eine Entscheidung erfolgen und dem Beschwerdeführer bekanntgegeben werden müssen. Die Tatsache jedoch, daß dieser sich auf die Hauptverhandlung v. 5. März 1924 einließ, ohne auf sein früheres Verlangen hinzuweisen oder es zu wiederholen, enthielt die Willenskundgebung, seine Verteidigung ohne Beistand zu führen. Damit verzichtete er — was verfahrensrechtlich möglich war (vgl. RGSt. 42, 95 [96]) — auf das Recht, den vorgefallenen Prozeßverstoß zu rügen. Die Durchführung der Hauptverhandlung

---

Zu 2. Was über stillschweigenden Verzicht zu dem Urteil des 4. Sen. v. 28. März/13. Mai 1924 (oben Nr. 1) gesagt ist, gilt auch hier. Die Berufung auf das Urteil RGSt. 42, 95/96 geht fehl. In jener Entsch. hat das RG. erklärt, daß nur „unter ganz besonders gearteten Umständen einem bloß negativen Verhalten des Beschuldigten die Bedeutung eines rechtswirksamen Verzichts beizumessen sei", und daß diese Umstände nur da als gegeben angesehen werden können, wo „mit genügender Deutlichkeit und Bestimmtheit die Absicht des Beschuldigten, den Antrag auf Zuziehung eines Verteidigers nicht mehr aufrechthalten zu wollen, gegeben ist". Dabei ist besonders darauf hingewiesen, daß ein bloß negatives Verhalten des Angekl. „sehr wohl seinen Grund in der aus der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen herzuleitenden Annahme des Angekl., daß weitere Schritte erfolglos bleiben würden, gehabt haben kann". Von der gleichen Auffassung wie das Urteil RGSt. 42, 95 geht auch das unter Nr. 3 abgedruckte Urteil des 2. Sen. v. 7. Juli 1924 aus.

Der Standpunkt des vorliegenden Urteils ist um so auffälliger, als ersichtlich der Angekl. durch keine Entscheidung darüber belehrt ist, daß der von ihm gestellte Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers verspätet eingegangen und deshalb unberücksichtigt geblieben ist. Dies in einem Falle, in dem der Angekl. zeitig den Antrag hatte abgehen lassen und lediglich durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, ein verspäteter Eingang des Antrages stattgefunden hat. Wenn das RG. für die Anwendbarkeit des § 140 Ziff. 2 StPO. den Tag entscheidend sein läßt, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen ist, so befindet es sich im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. In einem solchen Falle müßte es allerdings als eine selbstverständliche Pflicht des Gerichts erwartet werden, die Bestellung des Verteidigers gemäß § 141 StPO. a. F. stattfinden zu lassen, anstatt an das dem Angekl. schuldlos widerfahrene Mißgeschick noch die Fiktion eines Verzichts auf Bestellung eines Verteidigers anzuknüpfen.

RA. Dr. Max Alsberg, Berlin.

ohne Zuziehung eines Verteidigers und das auf Grund ihrer ergangene Urteil beruhen hiernach auf dem Willensentschlusse des Beschwerdeführers, nicht auf dem erörterten Verfahrensmangel.

(U. v. 19. Mai 1924, 3 D 530/24.) [A.]

3. [Kein Verzicht auf Ladung des gewählten Verteidigers durch Unterlassung der Stellung eines Vertagungsantrages, wenn die unterbliebene Ladung dem Angeklagten nicht bekannt gegeben ist.]

Nach § 217 StPO. ist zu der Hauptverhandlung neben dem Angekl. der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. Ausweislich der Akten hat der Rechtsanwalt P. seine Wahl zum Verteidiger des Angekl. dem Gerichte angezeigt. Auf Grund dieser Vorschrift hätte daher seine Ladung als Verteidiger zu dem Verhandlungstermin erfolgen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Unterlassung begründet die Revision (RGSt. 1, 405; 2, 233). Da der Angekl. über die Unterlassung nicht belehrt worden ist, wird der Mangel dadurch nicht geheilt, daß er nach Inhalt des Sitzungsprotokolls einen Antrag auf Vertagung der Sache nicht gestellt hat (RGSt. 19, 436; 27, 425); ebensowenig dadurch, daß er auch dem Rechtsanwalt B. eine diesem wieder entzogene Vollmacht erteilt hat. Der hiernach gebotenen Aufhebung des angegriffenen Urteils, dessen Beruhen auf dem gerügten Mangel nicht in Abrede gestellt werden kann, steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß der Angekl. einen unbeschieden gebliebenen Antrag auf Bestellung eines Offizialverteidigers gestellt hat.

(2. Sen. v. 7. Juli 1924, 2 D 602/24.) [A.]

4. [§ 1 VO. über Handelsbeschr. — § 137 GVG. a. F. — Unerlaubter Handel bei Annahme von Getreide an Zahlungsstatt. Irrtumsverordnung.]†)

Zu Unrecht macht die Revision geltend, das LG. habe den Begriff des Handels verkannt. Es braucht nicht untersucht zu werden, welche Umstände den Begriff des Handels auf dem Gebiete der Volkswirtschaft unter regelmäßigen Lebensverhältnissen nach wissenschaftlichen Grundsätzen bestimmen. Entscheidend ist hier allein, was unter Handel im Sinne des § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen v. 23. Juli 1923 (RGBl. I 706) zu verstehen ist, wobei der polizeiliche, vorbeugende Zweck, was in der Rechtsprechung des RG. feststeht, eine weitgehende Auslegung erfordert. Danach aber ist es nicht zu beanstanden, daß die StK. das festgestellte Gebaren der beiden Beschwerdeführer als „Handel treiben" im Sinne jener Vorschrift bewertet hat. Denn darunter fällt jede eigennützige, auf den Güterumsatz gerichtete Tätigkeit, selbst wenn sie nur gelegentlich ausgeübt wird, von Personen, die sonst keinen Handel treiben und selbst wenn diese Tätigkeit einen Güterumsatz tatsächlich nicht bewirkt (RGSt. 53, 310 [316]; 54, 94 [95]). Daß die Beschwerdeführer das Getreide zur Abgeltung von Forderungen, die ihnen aus ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe erwuchsen, übernommen haben, war bedeutungslos. Denn sie erwarben den Weizen und Roggen nicht etwa als Verbraucher, sondern um ihn als Wiederverkäufer weiter zu verkaufen. Auch wenn sie bei dem Weiterverkaufe keinen Preis erhielten, der den beim Erwerb verrechneten wertbeständigen Preis überstieg, wenn sie also bei dem Einzelgeschäfte, soweit es sich um das Getreide handelt, keinen Gewinn erzielten, wurde hierdurch der Begriff des Handeltreibens im Sinne des § 1 a. a. O. nicht ausgeschaltet. Nur darauf kam es an, daß dem Umsatze des Getreides Eigennutz der Beschwerdeführer zugrunde lag. Das aber hat das LG. festgestellt. Denn die Beschwerdeführer haben das Getreide erworben und veräußert zu Preisen, die ihnen den aus Geschäften anderer Art beabsichtigten Gewinn sichern und tatsächlich erbringen sollten, derartig, daß sie in der Lage waren, trotz fortschreitender Entwertung der Papiermark auch bei späterer Veräußerung des Getreides über den gleich hohen Geldwert in Gold zu verfügen, wie er ihnen im Zeitpunkt des Erwerbs des Getreides zu Gebote stand. Gerade diese für sie günstige Möglichkeit sich zu verschaffen, war der Beweggrund des Tuns der Beschwerdeführer, die mithin eigennützig vorgegangen sind, indem sie ihrem ursprünglich nur auf Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen u. dgl. gerichteten Geschäftsbetrieb den Handel mit Getreide angliederten, der den auf Gewinn abzielenden Zwecken des Gesamtunternehmens zu dienen bestimmt war. Selbstverständlich gibt es keine Vorschrift, die dem einzelnen Staatsbürger verbietet, sein Vermögen vor Entwertung zu schützen; er darf sich dazu aber nicht verbotener Mittel bedienen, wie dies die Beschwerdeführer nach den Feststellungen des LG. dadurch getan haben, daß sie, um der Entwertung ihres Geschäftskapitals zu entgehen, ohne die erforderliche Erlaubnis Getreide erwarben und weiterveräußerten. Allerdings gilt die Irrtumsverord. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 58) auch im Bereich der hier anzuwendenden Verordnung über Handelsbeschränkungen (Artikel III der AusfVO. zu Art. VI des Notgesetzes v. 13. Juli 1923 [RGBl. I 699]). Die Darlegungen des Urteils bieten aber keinen Anhalt für die Vermutung, daß die StK. aus Rechtsirrtum die Anwendung jener Verordnung auf die Beschwerdeführer unterlassen habe. Nach den Feststellungen des LG. haben die Beschwerdeführer nicht etwa eingewendet, daß sie aus unverschuldetem Irrtum ihr Tun für erlaubt gehalten haben (RGSt. 57, 179 ff.), sondern nur, daß ihr Vorgehen sich nicht als Handel mit Getreide darstelle, und daß sie dazu durch das Verhalten „der Fabrikanten" gezwungen gewesen seien. Die vorstehend hinsichtlich des unerlaubten Handels entwickelte Rechtsauffassung stimmt mit dem Standpunkt überein, auf den sich der 2. StSen. des RG. in dem die gleiche Rechtsfrage entscheidenden Urteile 2 D 83/24 vom 17. März 1924 gestellt hat. Allerdings hat der 1. StSen. in dem Urteile 1 D 231/24 v. 8. April 1924 einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Dadurch aber ist er von der vorausgegangenen Entscheidung des 2. StSen. abgewichen, so daß es sich für den jetzt erkennenden 3. StSen. erübrigt, gemäß § 137 GVG. a. F. dem 1. StSen. gegenüber die Entscheidung der vereinigten Strafsenate einzuholen.

(3. Sen. v. 19. Mai 1924, 3 D 346/24.) [A.]

5. [§ 157 Nr. 1 StGB. ist auf den Anstifter nicht anwendbar.]†)

Die Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. ist mit Recht unterblieben. Der erk. Senat schließt sich der in RGSt.

Zu 4. Die für die Inflationszeit bedeutsame Frage, ob es einen unerlaubten Handel darstelle, wenn als Entgelt für eine Leistung Lebensmittel geliefert werden, ist prinzipiell vom 1. StSen. verneint, vom 2. StSen. bejaht worden (siehe JW. 1924, 1174 [22, 23]; RGSt. 58, 157, 159). Der 3. StSen. schließt sich im obigen Urteil dem 2. StSen. an. Was ich schon in meiner Fußnote JW. 1924, 1174 gegen die Begründung des 2. StSen. eingewandt habe, gilt auch hier. Der 3. StSen. verfährt formalistisch, indem er die geltende Definition des „Handels" auf diesen Fall anwendet, ohne den durch die Tatsache der Geldentwertung entstandenen inneren Unterschied dieses Wirtschaftsvorganges zum eigentlichen Handel zu beachten. Die grundlegende Differenz liegt in der Auslegung des Begriffs Eigennutz, der das Motiv des Handels bildet. Zutreffend sieht der 1. StSen. Eigennutz nur als gegeben an, wenn mit der Weiterveräußerung Gewinn über die Geldentwertung hinaus erzielt werden sollte, der 2. und 3. StSen. dagegen schon dann, wenn der Täter drohende Verluste abwenden und so seine allgemeine Lage verbessern wollte. Beim Kettenhandel, bei dem der Eigennutz auch eine Rolle spielt, wird dagegen, wenn der Täter nur der Geldentwertung entgehen wollte, ein Verschulden nicht angenommen (siehe 2. StSen. v. 25. Nov. 1923 JW. 1924, 1173 [20]). — Sehr bedenklich ist auch die Ausschaltung der Irrtumsverordnung im vorliegenden Falle. Wenn der Täter erklärt, er habe sein Vorgehen nicht für einen Handel gehalten, so liegt darin, daß er es als erlaubt angesehen hat. Der Tatbestand der Entsch. des 1. StSen. v. 2. März 1923 (57, 179) ist anders. Von Amts wegen aber mußte dann geprüft werden, ob der Irrtum unverschuldet war (siehe mein Preistreibereistrafrecht 7. Aufl. S. 290).

Bemerkenswert ist an der Entsch. schließlich die Begründung, mit der der 3. StSen. der Anrufung der vereinigten Strafsenate gemäß § 137 GVG. a. F. ausweicht. Offenbar hat der 1. StSen. seine spätere Entsch. v. 8. April ohne Kenntnis der kurz vorher ergangenen Entsch. des 2. StSen. gefällt. Wenn jetzt der 3. StSSen. erklärt, daß nicht er, sondern der 1. StSen. abgewichen sei, und daher für diesen, nicht aber für ihn der Fall des § 137 vorgelegen habe, so führt diese Auslegung des § 137 zu einer noch größeren Beschränkung seiner Anwendung, als sie schon bisher zu beobachten war. Dem Sinn des § 137 entspricht dieses Ausweichen vor den vereinigten Strafsenaten jedenfalls nicht.

RA. Dr. Alsberg, Berlin.

Zu 5. Die vorstehende Entscheidung entspricht der feststehenden Übung des RG. Vgl. dazu auch Ebermayer, RGK. 2. Aufl. zu § 157 Nr. 1. Dennoch ist sie keineswegs unbestritten. Vgl. dazu Frank, Kommentar 15. Aufl. zu § 157, 1 S. 339 und die dort zitierten. Jedenfalls spricht auch nach Frank der Wortlaut des § 50 StGB. gegen das RG. Denn daß die Befürchtung, durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung

22, 109 ff. (vorletzten und letzten Abs. der Nr. 4) an. In dieser Entsch. ist nicht nur die Frage behandelt, ob dann, wenn **beim Täter** die Voraussetzungen des § 157 Nr. 1 zutreffen, die Bestimmungen über die Strafermäßigung auch dem Anstifter zustatten kommen (vgl. hierzu Nr. 3 der angef. Entsch. und RGSt. 4, 377), sondern vielmehr auch die im vorl. Fall zu entscheidende Frage, ob eine entsprechende Anwendung des § 157 Nr. 1 auf den Anstifter eines Entlastungszeugen zum Meineid zulässig ist, wenn die Angabe der Wahrheit **gegen den Anstifter selbst** eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach sich ziehen konnte. Das RG. hat auch in späteren Entscheidungen an der Verneinung dieser Frage festgehalten. Der in einem Teil des Schrifttums vertretene abweichende Standpunkt hat dem erkennenden Senat keine Veranlassung gegeben, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

(U. v. 17. Juli 1924, 4 D 726/24.) [D.]

6. [**§ 259 StGB. Die bloße Absicht nutzbringender Verwertung einer gekauften Sache erfüllt nicht stets das Merkmal des Ansichbringens „seines Vorteils wegen".**] †)

Rechtlichen Bedenken begegnet die Feststellung des Tatbestandsmerkmals „seines Vorteils wegen" im Sinne von § 529 StGB. Das LG. hat es für unerheblich bezeichnet, „ob der Angekl. die vom Dieb angekauften Eier, wie er behauptet, im eigenen Haushalte verwenden wollte und verwendet hat, oder zum Handel. Daß er zur hier fraglichen Zeit gerade gehandelt hat, ist nicht festgestellt worden". Der Angeklagte hat für die Eier meist den Tagespreis bezahlt, zuweilen, wenn er nicht soviel Geld bei sich hatte, auch weniger, einmal gab er ihm auch Zigaretten dafür. Inwiefern der Angekl. in den Fällen, in denen er den vollen Tagespreis für die Eier bezahlte, seines Vorteils wegen gehandelt haben soll, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Der Käufer einer auf strafbare Weise erlangten Sache, der sich, ohne mittelbaren Gewinn damit zu erstreben, zu ihrem Erwerb bloß deshalb entschließt, weil er sie zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses gebrauchen will, das er anerkanntermaßen unter nicht schwereren Bedingungen geradesogut auch durch die Beschaffung einer ihm anderweit zur Verfügung stehenden Sache befriedigen könnte, handelt nicht seines Vorteils wegen. Der „Vorteil" im Sinne von § 259 StGB. ist mehr als der bloße Besitz und Gebrauchsmöglichkeit der angeschafften Sache und der sich aus diesem Gebrauch ergebende Genuß. Die bloße Absicht nutzbringender Verwendung einer eingehandelten Ware erfüllt nicht **stets** das Merkmal der Vorteilserstrebung. Diese **kann** unter Umständen, z. B. bei Warenknappheit, auch mit dem zum verkehrsüblichen Preise erfolgenden Ankaufe verbunden sein. Indessen inwiefern das vorliegendenfalls zutreffen soll, erhellt aus dem Urteile nicht, weil nicht feststeht, was der erste Richter unter einem „hochwertigen" Nahrungsmittel verstanden hat. Der hohe Nährwert kann nicht ausschlaggebend sein. Setzt auch das hier erörterte Merkmal des § 259 StGB. nicht voraus, daß der Täter einen vermögensrechtlichen Vorteil erstrebt, so müssen doch in solchen Fällen wie hier Umstände vorliegen, durch die das Erstreben eines Vorteils als Beweggrund des Handelns — und wenn es nur die Benutzung der Möglichkeit gewesen wäre, durch das Angebot des Diebes der Mühe des Aufsuchens einer anderen Kaufgelegenheit überhoben zu sein — begründet wird. Daß und inwiefern etwa der Angekl. mit seinem Vorgehen die Ermöglichung einer besseren Lebensführung bezielt habe, ist im Urteil nicht angegeben und nicht erkennbar.

(3. Sen. v. 19. Juni 1924, 3 D 487/24.) [A.]

7. **§ 266 StGB., § 114 HGB., § 1 ScheckG.** [**Untreue durch Begebung von Schecks setzt das Vorhandensein eines Guthabens voraus.**] †)

Das Urteil war auf die Sachbeschwerde wegen der Unklarheit der den äußeren Tatbestand der Untreue betreffenden Feststellungen aufzuheben. Nach den Feststellungen des LG. war der Angekl. berechtigt, die Geschäfte der offenen Handelsgesellschaft V. zu führen (§ 114 HGB.). Wenn er daher die beiden Schecks über 120 000 und 150 000 ℳ auf den Namen der Gesellschaft in umlaufsfähigem Zustande ausstellte (§ 1 Scheckgesetz v. 11. März 1908 [RGBl. 71]) und an die D. Bank mit der Anweisung begab, die entsprechenden Beträge auf sein persönliches Konto in C. zu überweisen, so verfügte er damit über eine Forderung der Gesellschaft an die D. Bank im Sinne des § 266 StGB., und zwar zunächst nur insoweit, als im Zeitpunkt der Begebung überhaupt ein Guthaben der Gesellschaft bei der Bank bestand und die Scheckbeträge das Guthaben nicht überstiegen, dieses also nicht „überzogen" wurde. Eine „Entnahme von Geldern aus dem Gesellschaftsvermögen", die dadurch erfolgt sein soll, daß der Beschwerdeführer sich die „Scheckbeträge von der Bank auszahlen ließ", kommt nach den Urteilsfeststellungen überhaupt nicht in Betracht. Da die Bank der Anweisung des Beschwerde-

---

zu verfallen, zu den persönlichen Verhältnissen gehört, gibt auch das RG. zu (vgl. RGSt. 4, 378; 22, 109). Solche persönlichen Verhältnisse sollen aber dem Anstifter zugute kommen. Warum nun nicht im Falle des § 157 Nr. 1? Das Gesetz schweigt darüber. Wenn der Zeuge sich in einem Eidesnotstande befände, so werde § 48 Abs. 2 dem Anstifter eine mildernde Strafe sichern. — Dies Ergebnis ist unerfreulich, das gibt auch **Frank** zu. Eine große Menge von Anstiftungen zum Meineide mußten ganz unverhältnismäßig milde bestraft werden und das kann nicht der Wille des Gesetzes sein, schon § 159 StGB. spricht zu deutlich dagegen. Der einfachste Ausweg, der wohl auch den Entscheidungen des RG., am sinngemäßesten entsprechen dürfte, scheint mir der zu sein, daß man § 157, 1 StGB. als lex specialis gegenüber den Bestimmungen des allgemeinen Teils über Anstiftung betrachtet. Es liegt eben wohl bei keiner andern Bestimmung des StGB. so eigentümlich, wie gerade hier. Daß der Täter sich in einer Art Eidesnotstand befinde, läßt sich kaum leugnen. Die Wahrheit geht ihm vielleicht an Kopf und Kragen; daß er da zu verzweifelten Mitteln greift, läßt sich verstehen, wenn auch nicht billigen. Derartige Fälle beweisen immer aufs neue wie weise die grundsätzliche Zulassung von mildernden Umständen im Entwurf 1919 ist, der dann auch ohne weiteres auf § 157 StGB. verzichten konnte.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. **Lilienthal**, Heidelberg.

Zu 6. Dieser Entscheidung ist zuzustimmen. Ich schließe mich dabei den Ausführungen von Honig an, die dieser zu der ähnlich gelagerten Entscheidung v. 25. März 1924, 1 D 248/24 gegeben hat (JW. 1924, 1527). Ein Handeln „seines Vorteils wegen" liegt also niemals vor, wenn die uneingeschränkte Möglichkeit besteht, den erstrebten Erfolg auch durch eine andere, an sich straflose Handlung zu erzielen. Allerdings muß die Möglichkeit eine uneingeschränkte sein. Jede Einschränkung, sie mag sein, welche sie will, würde die inkriminierte Handlung zur Hehlerei machen; man denke z. B. an die vom RG. erwähnte Warenknappheit. Da nun aber eine **uneingeschränkte** Möglichkeit der Ersatzhandlung allein in der Lage ist, eine Freisprechung zu tragen, da andererseits eine Verurteilung bei vorhandener Möglichkeit nur bei **konkreter** Einschränkung eben dieser Möglichkeit stattfinden kann (in der Überwindung der Einschränkung liegt dann der erstrebte Vorteil, da beide Handlungen, falls Hehlerei nicht vorliegen soll, gleichwertig sein müssen), so ergibt sich, daß die diesbezüglichen Feststellungen von dem Urteil getroffen werden müssen, soll dieses nicht der Aufhebung im Wege der Revision unterliegen. Wenn aber das RG. im vorliegenden Fall einen Vorteil schon darin erblicken will, daß der Täter durch das Angebot des Diebes des Aufsuchens einer anderen Kaufgelegenheit überhoben wird, so geht dies zu weit. Diesen Vorteil erlangt der Käufer bei jedem Kauf. Und wenn er allein ausreichen soll, um die eventuelle Ersatzhandlungsmöglichkeit als bedeutungslos erscheinen zu lassen, so würde damit in Wahrheit, wenn auch auf einem Umweg, die richtige Auffassung des RG. wieder verlassen, daß in dem bloßen Ankauf zur entsprechenden Verwertung der Sache an sich noch kein Vorteil zu erblicken ist. Es würde hierin noch kein materieller Vorteil, der unabhängig vom Kauf ist, liegen, da jeder Kauf dem Käufer der Notwendigkeit enthebt, die Sachen anderweit kaufen zu müssen. Ist mithin die Ware anderweit greifbar vorhanden, was bei Warenknappheit keineswegs immer zu sein braucht, so trifft der Satz des RG. nicht zu, da die Möglichkeit der Ersatzhandlung dadurch in keiner Weise betroffen wird.

Prof. Dr. **Gerland**, Jena.

Zu 7. A. Der Tatbestand des § 266 Nr. 2 verlangt eine Verfügung über Vermögensstücke des Auftraggebers. Unter Vermögensstücken sind Einzelobjekte zu verstehen, welche als solche in dem Aktivvermögen des Auftraggebers bereits vorhanden sind und zur Zeit der Verfügung Bestandteile desselben bilden (3. StrS. v. 4. Febr. 1884 RGSt. 10, 72). Wird auf andere Weise durch eine Handlung des Bevollmächtigten das Vermögen des Auftraggebers im allgemeinen mit einer Schuld belastet, so liegt darin keine Verfügung im Sinne des § 266. — Von diesem Grundsatz aus sind die subtilen Fragen zu entscheiden, wann in der auftragswidrigen Begebung eines Schecks oder Wechsels eine benachteiligende Verfügung zu sehen ist. Das obige Urteil, das die Eigenschaft eines Schecks als Vermögensstück behandelt, schließt sich im Gedankengang den bisher veröffentlichten Entscheidungen an, die sich mit Wechseln befassen. Besonders kommt hier die Entsch. des III. StrS. v. 1. März 1886 RGSt. 1923 S. 376 f. in Betracht. Der Bevollmächtigte besitzt Blankowechsel, die der Auftraggeber als Akzeptant

führers entsprechend die Schecks „honoriert“ hat — und zwar durch Überweisung gleich hoher Beträge auf das Konto des Angekl. in C. —, selbstverständlich unter Belastung des Gesellschaftskontos bei der Bank, so verminderte sich in diesem Zeitpunkt das Guthaben der Gesellschaft entsprechend — wiederum vorausgesetzt, daß ein solches bestand — d. h. durch die Verfügung des Angekl. wurde schon in diesem Augenblicke das Vermögen der Gesellschaft beschädigt, sofern ihm nicht gleichzeitig ein gleich hoher Wert zugeführt wurde. Das aber war nach den Feststellungen des LG. nicht der Fall. Allerdings erwuchs gleichzeitig der Gesellschaft in gleicher Höhe eine Schadensforderung gegen den insoweit bewußt rechtswidrig vorgehenden Beschwerdeführer; dabei handelt es sich aber nicht um einen durch die Verfügung des Angekl. dem Vermögen der Gesellschaft zugeführten Gegenwert, sondern lediglich um einen Entschädigungsanspruch, dessen Bestehen überdies durch die Falschbuchungen des Angekl. verdunkelt wurde und schon deshalb als minderwertig zu gelten hatte. Hiernach würde der äußere Tatbestand der Untreue in dem Urteile gegen den Beschwerdeführer als gegeben angesehen werden können, wenn und soweit feststände, daß zur Zeit jeder der beiden Scheckbegebungen den darin liegenden Anweisungen ein Guthaben der offenen Handelsgesellschaft bei der D. Bank gegenüberstand. Soweit dies nicht der Fall gewesen sein sollte, würden die im Urteile geschilderten Vorgänge zum Nachweise einer Untreue des Angekl. gegenüber der Gesellschaft nicht ausreichen, da in der bloßen Begründung einer Verbindlichkeit der letzteren, also in der bloßen Belastung ihres Vermögens im allgemeinen, noch keine Verfügung über ein Vermögensstück zu finden ist. Zwar kann der Honorierung eines Schecks seitens der Bank trotz Erschöpfung des Bankguthabens des Ausstellers ein darlehnsartiges Geschäft zugrunde liegen, durch das zugunsten des letzteren eine Forderung im Sinne des § 266 erzeugt wird. Daß dies hier zuträfe, und daß der Beschwerdeführer über eine derartige Forderung der von ihm vertretenen Gesellschaft durch Überweisung des Forderungs-

---

gezeichnet hat; er setzt sie zu eigenem Vorteil in Umlauf. Daß ein solches Wechselformular mit der Unterschrift des Akzeptanten bereits in dessen Hand einen selbständigen Vermögenswert darstellt, begründet das RG. damit, daß der Besitz dieser Urkunde den Eigentümer davor schützt, mit einer Wechselverbindlichkeit belastet zu werden. Etwas anderes wird von I. StrS. im Urt. v. 17. Nov. 1892 (RGSt. 23, 315 f.) der Vermögenswert des Blankoakzepts begründet: Schon in der Hand des Herstellers des Blankoakzepts hat es für ihn einen realen wirtschaftlichen Wert, da er hierauf Kredit erhalten kann. Von diesem Gesichtspunkt aus kommt es dann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Akzeptanten an, darauf, ob seine Akzepte überhaupt umlaufsfähig sind (s. Komm. RGR. Anm. 16 zu § 266). — Der Scheck ist für den Aussteller dann ein Vermögensstück, wenn die bezogene Bank verpflichtet ist, ihn zu honorieren. Diese Verpflichtung besteht dann, wenn das entsprechende Guthaben vorhanden ist. Sie kann ohne ein solches begründet sein durch Vereinbarung mit der Bank. Wird aber der Scheck begeben nur in der Hoffnung, daß die Bank die Überziehung geschehen läßt, so wird mit der Honorierung des Schecks zwar dem Auftraggeber Kredit gewährt, sein Vermögen belastet, nicht aber ist schon vorher ein selbständiges Vermögensstück vorhanden, über das verfügt worden ist.

RA. Dr. Max Alsberg, Berlin.

B. In der noch unentwickelten Regelung der Untreue im deutschen Strafgesetzbuch wird im besonderen dem Bevollmächtigten, „welcher über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügt“, Strafe angedroht. Die Untreue des Bevollmächtigten ist hiernach zwar eine Art der Vermögensschädigung, aber für ihre Begriffsbestimmung nach geltendem Recht reicht die Tatsache der Vermögensschädigung nicht aus, insbesondere also nicht die Belastung mit einer Schuld (RGSt. 10, 73), das Gesetz fordert vielmehr, daß die Vermögensschädigung gerade in einer Verfügung über „Forderungen“ oder andere „Vermögensstücke“ des Auftraggebers besteht.

In dem vom RG. entschiedenen Fall war der Angekl. bezüglich der Geschäfte der offenen Handelsgesellschaft vertretungsbefugt. Hiernach also war dem Erfordernis des Vollmachtverhältnisses genügt.

Der Angekl. hatte 2 Schecks unter dem Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft auf die Bank der Handelsgesellschaft mit der Anweisung gezogen, die entsprechenden Beträge auf sein Konto zu überweisen. Das RG. untersucht nun die beiden Fälle; den Fall, daß ein entsprechendes Bankguthaben bestand und den, daß die Anweisung eine Überziehung des Kontos ergab. Im ersteren Falle bejaht es die Untreue und sieht sie in der hier durch das Mittel der Scheckanweisung offen zutage tretenden Verfügung über die **gemeinbürgerliche Forderung** der Handelsgesellschaft gegen die Bank. Irgendeine Gegenmeimmg kann hier nicht auftauchen. Im zweiten Falle fehlte für die Feststellung der Untreue das Erfordernis, daß über eine Forderung oder über ein sonstiges Vermögensstück des Vollmachtgebers verfügt wurde. Denn selbst wenn die Bank der Überziehung nachgab, gab sie zwar der in der Anweisung enthaltenen Aufforderung zur Kreditgewährung Folge, aber ein Anspruch der Gesellschaft gegen die Bank auf diese Kreditgewährung und demgemäß eine Forderung auf Hergabe des Darlehns bestand für die Handelsgesellschaft nicht.

Demgemäß ist den Ausführungen des RG. lediglich zu folgen.

Das Urt. des RG. spricht sich nicht über die in Rechtsprechung und Rechtslehre aufgetauchten Erwägungen aus, unter welchen Voraussetzungen in der Begebung eines Wechsels oder Schecks in fertigem oder unfertigem Zustande an und für sich genommen, also in der Verfügung über die Urkunde als solche, eine Verfügung über ein Vermögensstück gefunden werden kann; es hatte dem Tatbestande nach hierzu keine Veranlassung, so daß bei einer Besprechung des Urteils eine Erörterung hierüber wohl entfallen könnte. Indes mag mit Rücksicht darauf, daß Alsberg hierauf das Schwergewicht seiner Besprechung legt, und der Rechtsstoff von Wichtigkeit ist, eine kurze Erörterung hier beigefügt werden.

Die Feststellung einer Untreue durch Verfügung über die Wechsel- oder Scheckurkunde ist nur in den Fällen angängig, in denen aus der Papierinhaberschaft ein Anspruch gegen irgendeinen Dritten erwächst, also im Papier ein Anspruch beurkundet ist und dessen Geltendmachung im Sonderfall nicht dauernd ausgeschlossen ist (vgl. § 813 BGB.). In der Verfügung über die Urkunde liegt hier eine Verfügung über den Anspruch, der für den legitimierten Inhaber mit der Papierinhaberschaft verknüpft ist. (Art. 36 WO., § 8 Scheckges.)

Der Anspruch, der sich im Papier verkörpert, richtet sich beim Wechsel gegen Aussteller, Akzeptanten, Indossanten (Art. 81 WO.), beim Scheck nur gegen Aussteller und Indossanten, während der Scheck als solcher in keinem Fall einen scheckrechtlichen Anspruch gegen den Bezogenen gewährt. (§§ 10, 15 Scheckges., RG..: JW. 1914, 683[12].)

Blanko-Schecks und Wechsel ergeben bis zur Ausfüllung zwar überhaupt keinen Wechsel- oder Scheckanspruch, wohl aber hat der Inhaber derartiger Wechsel oder Schecks gewohnheitsrechtlich das Ausfüllungsrecht und damit die Möglichkeit, jederzeit auch gegen den Widerspruch des Zeichners einen vollwirksamen Wechsel bzw. Scheck herzustellen. (RG. 108, 390 Bernstein, WO. 59, Staub-Stranz, WO. Art. 7 Anm. 7.)

Wechsel- wie Scheck-Blanket geben somit schon als solche einen Anspruch gegen deren Zeichner, gehören damit zum Vermögen des Inhabers (vgl. § 241 BGB., RGStr. 7, 184, Bernstein, WO. 60 zu 3) und werden als Vermögensstücke im Verkehr gewertet. Eine Verfügung des Bevollmächtigten, wodurch absichtlich zum Schaden des Auftraggebers diesem ein solches Vermögensstück entzogen wird, stellt den Tatbestand der Untreue dar.

Wenn die Rechtsprechung und teilweise die Rechtslehre noch weiter geht und die einzig und allein vom Inhaber selbst unterfertigte Urkunde, so das Wechselakzept des Wechselinhabers, ohne weiteres für ein Wertstück erklären, weil und insoweit der Inhaber sich darauf Kredit, bzw. die Valuta beschaffen könne, (RG. in Strafsachen 14, 185; 10, 387 Nr. 113; 26, 247; Komm. der RGRäte z. StGB. Anm. 15 zu § 266 StGB.), und weil der Geschäftsherr, wenn der Bevollmächtigte die Begebung unterlassen hätte, vor Inanspruchnahme aus dem Papier bewahrt worden wäre (RG. in Straff. 10, 387 Nr. 113; 13, 380 Nr. 112), so können Bedenken hiergegen nicht unterdrückt werden. Die Möglichkeit, auf die Unterschrift Kredit oder Valuta zu erhalten, sofern hierauf nicht ein rechtlicher Anspruch, etwa durch entsprechende Zusage besteht, ist kein Vermögensstück, ebensowenig ist es der Schutz vor Inanspruchnahme aus dem Papier durch Bewahrung der Inhaberschaft. In beiden Fällen liegt nur ein tatsächlicher Vorteil vor, kein Vermögensrecht irgendwelcher Art, das in der Urkunde verbrieft und mit ihr weggegeben wäre. In keinem Vermögensverzeichnis werden sich derartige tatsächliche Vorteile als Vermögensteile aufgeführt finden. Keines der Reichsgesetze, die sich öfters mit dem Begriff des Vermögens befassen, versteht nach der aktiven Seite, dem klaren Sprachgebrauch gemäß, hierunter etwas anderes als einen Inbegriff von Sachen und Rechten (vgl. § 419 BGB. und hierzu Anm. 1 bei Staudinger BGB.). Der Tatbestand ist rechtlich kaum anders zu werten, als die Verfügung eines Reisenden über ausgefüllte Bestellscheine seiner Firma zwecks Tilgung einer Zechschuld. Hier hat das Reichsgericht den Begriff des Vermögensstückes verneint (RG.: JW. 1892, 451[27]), obschon die Inhaberschaft der Lieferscheine für die Lieferfirma einen tatsächlichen Vorteil in sich schließt, der dem Geschäftsherrn vom Reisenden entzogen war.

Mag auch das Verkehrsbedürfnis dazu drängen, den Begriff der Untreue seitens des Vertreters allgemein auf den Tatbestand der bloßen absichtlichen Vermögensschädigung auszudehnen, so kann es doch nicht Sache der Rechtsprechung in Strafsachen sein, eine solche Rechtsentwicklung vorauszunehmen.

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

betrages auf sein Guthaben verfügt hätte, ist indessen den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Ebensowenig lassen diese jedoch erkennen, ob und in welchem Umfange der Angeklagte über ein Bankguthaben seiner Auftraggeberin verfügt hat. Das Urteil spricht zwar von dem Bestehen eines Kontos der letzteren bei der D. Bank, sagt aber über den Stand dieses Kontos zur Zeit der Scheckbegebungen nichts und sonst nur, daß zu irgendeiner Zeit — ob durch die Begebungen oder schon vorher, bleibt unklar — das daraus sich ergebende Guthaben überzogen war. Auf sich beruhen kann nach dem Gesagten die Auffassung der StK., durch die Scheckbegebungsverträge sei der Gesellschaft ein Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung oder Überweisung der entsprechenden Beträge erwachsen. Denn jedenfalls würde davon auch nur insoweit die Rede sein können, als ein Bankguthaben der Gesellschaft vorhanden war.

(3. Sen. v. 9. Okt. 1294, 3 D 671/24.) [A.]

Oberster Gerichtshof Saarlouis.

1. Haftungsbeschränkung der Spediteure.

Die Bekl. behauptet, daß auf Grund der von den vereinigten Spediteuren der Stadt Saarbrücken aufgestellten Speditions- und Transportbedingungen alle Ansprüche gegen den Spediteur mit Ablauf von drei Monaten verjähren. Da der Schaden anfangs August 1919 entstanden, die Klage aber erst im Mai 1920 erhoben worden sei, sei die Forderung verjährt. Auch hätten die vereinigten Spediteure Saarbrückens, behauptet die Bekl. weiter, ihre Haftung für Berufsschaden im Jahre 1917 auf 1,20 ℳ pro Kilogramm beschränkt; sie könne daher, sollte sie auch grundsätzlich für den Schaden haften, nur in diesem beschränkten Maße verantwortlich erklärt werden. Die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung der Ansprüche gegen den Spediteur (§ 414 HGB.) und über seine Haftung für Verlust usw. (§§ 407, 388 HGB.) ist nur verbindlich, wenn sie im Einverständnis beider Vertragsparteien erfolgt. Mögen auch wirtschaftspolitische Erwägungen in Zeiten allgemeiner Verkehrsunsicherheit eine zeitliche und sachliche Beschränkung der Haftung des Spediteurs wünschenswert oder gar notwendig machen, so setzt ihre Verbindlichkeit doch immer voraus, daß das Einverständnis des Vertragsgegners vorliegt, zum mindesten, daß aus seinem Verhalten geschlossen werden kann, daß er sich der Haftungsbeschränkung nicht widersetzt. Die bloße Veröffentlichung der einschränkenden Vertragsbedingungen oder deren Anschlag in den Geschäftsräumen wird in Fällen, da der Vertragsgegner auswärts wohnt und nicht in unmittelbare persönliche Beziehungen zum Spediteur tritt, nicht genügen, um dessen Einverständnis zu präsumieren.

(Oberst. GerH. Saarlouis, ZS., Urt. v. 6. Juni 1923, 1 U 399/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Marx, Saarlouis.

Oberlandesgerichte.

Berlin. **Zivilsachen.**

1. § 91 ZPO. § 326 BGB. — **Der Rücktritt vom Vertrage seitens einer Partei, die auf Erfüllung Klage erhoben hat, im Laufe des Prozesses erscheint dann als willkürliches Sichklaglosstellen, das die Pflicht zur Kostentragung zur Folge hat, wenn der Rücktritt schon bei Klageerhebung hätte erklärt werden können und Umstände, welche die spätere Erklärung im Prozeß rechtfertigten, nicht gegeben sind.** †)

Die Kl. verlangt von der Bekl. Lieferung von 100 Stück Eisenfässern. Die Bekl. hat eingewendet, ihr Verkäufer habe sie im Stiche gelassen und sie sei daher nach ihren Lieferungsbedingungen nicht verpflichtet, zu liefern. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Kl. hat Berufung eingelegt und alsdann durch Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 24. Juni 1924 der Bekl. erklärt, daß sie vom Vertrage zurücktrete, weil sie jedes Interesse an der Lieferung infolge der hartnäckigen Weigerung der Bekl. verloren habe.

In der Hauptsache war, da die Kl. ihren Lieferungsanspruch aufgegeben hat, dem Antrage der Bekl. entsprechend auf Zurückweisung der Berufung zu erkennen; die Bekl. hat eine Sachentscheidung gefordert, und diesem Verlangen war stattzugeben, ob man die Erklärungen der Kl. als eine Zurücknahme der Klage oder als Verzicht auf den Klaganspruch würdigt.

Aus der Sachentscheidung folgt vorliegend nicht ohne weiteres die Kostenpflicht der Kl. Das OLG. Düsseldorf hat allerdings in einem in JW. 1922, 1407 abgedruckten Urteil ausgesprochen, die klagende Partei sei, wenn sie im Laufe des Rechtsstreits vom Vertrage zurücktrete, als unterliegend i. S. des § 91 ZPO. zu behandeln. Der Senat vermag dem nicht zuzustimmen. Es muß, wie Heinsheimer in seinen zutreffenden Bemerkungen zu dem erwähnten Urteil sagt, der Kl. ohne Gefahr der Kostenlast sein ihm erwachsenes materielles Recht ausüben können. Eine Einschränkung erleidet dieser Satz aber dann, wenn der Kl. schon bei der Erhebung der Klage den Rücktritt hätte erklären können und Umstände, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er es erst im Laufe des Prozesses tut, nicht gegeben sind. Denn dann erscheint sein Verhalten als ein willkürliches Sichklaglosstellen, das die Verpflichtung zur Kostentragung zur Folge hat. So aber liegt der Fall hier. Der Rücktritt ist ohne Fristsetzung erfolgt. Daß — die Lieferungspflicht der Bekl. unterstellt — das Interesse der Kl. an der Erfüllung des Vertrages jetzt fortgefallen ist (§ 326 Abs. 2 BGB.), hat sie behauptet, aber nicht substantiiert. Aus der derzeitigen allgemeinen Wirtschaftslage folgt es nicht ohne weiteres, zumal da die Kl. als nichtsäumiger Teil bei der Ermittlung des von ihr zu zahlenden Kaufpreises weitgehende Rücksicht auf ihre, während des Verzuges der Bekl. — immer deren Lieferungspflicht unterstellt — veränderte wirtschaftliche Lage mit Recht würde erwarten können. Das Rücktrittsrecht der Kl. ohne Fristsetzung läßt sich also nur aus einer ernsthaften Erfüllungsweigerung der Bekl. herleiten. Die Weigerung lag aber bereits bei der Klagerhebung vor, und da also Umstände, welche die jetzige Ausübung des Rücktrittsrechts rechtfertigen könnten, nicht hinreichend dargetan sind, muß in dem Rücktritt ein willkürliches Verhalten der Kl. erblickt werden. Demzufolge muß sie im Einklange mit der getroffenen Sachentscheidung als unterlegener Teil gelten und die Kosten des Rechtsstreits tragen.

(KG., 26. ZS., Urt. v. 11. Juli 1924, 26 U 4421/24.)

Mitgeteilt von JR. Dr. Wolff, Berlin.

*

2. § 1 UWG. § 826 BGB. **Das rundfunkliche Wochenprogramm ist kein auf eigentümlicher individueller geistiger Tätigkeit beruhendes Schriftwerk.** †)

Die Antragstellerin schloß unter dem 5. Nov. 1923 mit der Rundfunkgesellschaft „Die deutsche Stunde GmbH." ein Abkommen, wonach die Antragstellerin das ausschließliche Recht haben sollte, die Wochenprogramme der Anbietungen der Sondergesellschaft „Radiostunde" (jetzt „Funkstunde") — einer Tochtergesellschaft der „Deutschen Stunde GmbH." — in der Zeitschrift „Der deutsche

---

Zu 1. Fragt man, ob die Partei, die auf Erfüllung Klage erhoben hat, wenn sie im Laufe des Rechtsstreites vom Vertrage zurücktritt, nunmehr schlechthin als unterliegend i. S. des § 91 ZPO. anzusehen und deshalb mit den Kosten des Verfahrens zu belasten sei, so möchte ich die Frage verneinen, gegen das OLG. Düsseldorf JW. 1922, 1407[21] und im Anschluß, wenn auch nicht in vollem Einklang mit dem vorstehenden Urteile des KG.

Indem der Kl. von dem Erfüllungsanspruche auf das Rücktrittsrecht übergeht, macht er einen neuen Anspruch geltend. Ob er deshalb mit Kostenfolge unterliegt, hängt davon ab, ob er den neuen Rechtsanspruch in den durch die Vorschriften über Änderung der Klage und Erhebung neuer Ansprüche maßgebend gezogenen Grenzen in den schwebenden Rechtsstreit einführt oder nicht. Soweit er den neuen Anspruch geltend macht, ohne dem begründeten Einwand der unzulässigen Klagänderung oder des unzulässigen Geltendmachens eines neuen Anspruches zu begegnen, und soweit der neueingeführte Anspruch gerechtfertigt ist, unterliegt er nicht und dürfen ihn daher auch nicht die Kosten treffen. Die Frage, ob der Kl. im laufenden Rechtsstreit von dem Erfüllungsanspruche zu Schadensersatz oder Rücktritt, nach Fristbestimmung oder, sei es wegen Wegfalles des Interesses oder wegen ernstlicher und endgültiger Erfüllungsweigerung, ohne eine solche Fristbestimmung übergehen darf, ist durch die Urteile RG. 88, 405 = JW. 1916, 1481 und 102, 262 m. E. beifallswert geklärt. Das RG. hält einen solchen Übergang im laufenden Rechtsstreit für zulässig, sogar dann, wenn die Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch oder Rücktrittsrecht schon vor der Klage gegeben waren. Auch wenn letzteres der Fall ist, braucht es eben keine Willkür, sondern kann es die wohlerwogene Rücksicht auf berechtigte eigene Belange sein, die den Kl. zunächst in der Klage Erfüllung beanspruchen und erst im Laufe des Rechtsstreites statt dessen Schadensersatz oder Rücktritt wählen läßt. Das dem vertragstreuen Gläubiger gegen seinen im Verzuge befindlichen Schuldner zustehende Wahlrecht auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt soll eben auch nicht mittelbar durch die Belastung mit den Kosten des Streitverfahrens eingeengt werden.

RA. Dr. Plum, Köln.

Zu 2. Der Standpunkt des KG. ist m. E. in Entscheidung und Begründung der richtige. Ein ausschließliches Veröffentlichungsrecht kann hier nicht bestehen, es könnte nur als Bestandteil des Urheberrechts in Betracht kommen, ein solches gibt es aber am Wochenprogramm nicht. Es fehlt hier ebenso wie beim gewöhnlichen Theaterzettel oder bei einer Preisliste an der für den Urheberschutz notwendigen, in bestimmter Form individualisierten selbständigen Geistestätigkeit, handelt sich vielmehr einfach um eine Ankündigung bestimmter Daten ohne individuelles Gepräge. Nun kann sich allerdings auch gegen ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk eine rechtswidrige Handlung richten. Das wäre namentlich der Fall, wenn ein von der Rechtsordnung geschütztes Monopol vorliegen würde. Für die Annahme eines solchen fehlt aber jeder Rechtsgrund.

Rundfunk" zu veröffentlichen. Die Antragsgegnerin hat in dem von ihr herausgegebenen „Radio-Kurier" diese Wochenprogramme mehrmals wörtlich abgedruckt. Hierin erblickt die Antragstellerin, die den Tageszeitungen die Wochenverzeichnisse mit der Verpflichtung übermittelt, nur Programme für einen oder höchstens zwei Tage zu veröffentlichen, die Gefahr einer schweren Schädigung. Sie hat eine durch Urteil erlassene einstw. Verf. erwirkt, durch die der Antragsgegnerin bis zur Erledigung des Hauptprozesses die Aufnahme solcher Wochenprogramme verboten wird.

Das LG. hat diesem Antrage entsprochen, das KG. hat den Antrag zurückgewiesen.

Die Ausführungen des LG., daß es sich bei den Wochenprogrammen um ein „auf einer eigentümlichen individuellen geistigen Tätigkeit beruhendes Schriftwerk" handele, entbehren einer ausreichenden Begründung. Ein derartiges Rundfunk-Wochenprogramm ist nichts anderes, als eine jeder individuellen Formgebung entbehrende Zusammenstellung der für eine bestimmte Zeit in Aussicht genommenen Darbietungen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dieser Zusammenstellung und einem etwa für eine Woche aufgestellten, eine Reihe von Theatern umfassenden Theaterzettel. Daß Theaterzettel keine dem Urheberschutze nach § 1 LitUrhG. unterliegende Schriftwerke sind, weil eben die „individuelle Formgebung" fehlt, ist fast durchweg anerkannt (vgl. außer den vom LG. angeführten Entsch. des RG.[1]) **Allfeld**, Anm. 8a zu § 1 a. a. O. und **Daube**, Gutachten der Sachverständigenkammern 1902—1907 S. 76 ff.). Das LG. legt anscheinend einen besonderen Wert darauf, daß es sich hier um eine Zusammenstellung der verschiedenen Darbietungen **für eine Woche** handelt. Aber „Wochenprogramme" für Theater und ähnliche Darbietungen hat es von jeher gegeben, und was gerade in der Herausbringung solcher Wochenprogramme für Rundfunkdarbietungen „Neuartiges" in urheberrechtlicher Hinsicht liegen soll, ist nicht ersichtlich. Man kann auch nicht etwa sagen, daß diese Programme deshalb Geisteswerke i. S. des § 1 LitUrhG. seien, weil man aus ihnen auf die weitere Ausgestaltung der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, insbesondere auf weitere technische Fortschritte im Rundfunkwesen schließen könne. Über irgendwelche technische Einzelheiten geben diese Programme keinen Aufschluß, ebensowenig, wie ein Theaterzettel etwas Näheres über die Gedankengänge erkennen läßt, die den Theaterunternehmer gerade zur Auswahl dieses Stückes und zu der vorgesehenen Rollenbesetzung geführt haben. Abwegig ist endlich der Gedanke, daß die Antragstellerin für die Veröffentlichungen ein „Monopol" erhalten habe. An Veröffentlichungen, die dem Urheberschutze nicht unterliegen, kann durch Vertrag mit Wirkung gegen Dritte kein „Monopol" in dem Sinne geschaffen werden, daß der „Monopolinhaber" den Nachdruck verbieten kann. Auch die Reichsverwaltung oder eine von ihr ermächtigte Stelle kann ein solches Recht durch Vertrag nicht begründen.

Damit entfällt auch ein Verstoß gegen § 1 UnlWG. und § 826 BGB. Begründet das angebliche „Monopol" kein Verbietungsrecht, so ist es auch unerheblich, ob die Antragsgegnerin es gekannt hat. Man kann die Annahme eines solchen Verstoßes auch nicht mit der allgemeinen Erwägung begründen, die Antragsgegnerin handele unanständig, wenn sie das von der Antragstellerin mit Geldopfern erlangte Material geflissentlich und unentgeltlich für sich ausnutze. Auf diese Weise können die vom Gesetze gezogenen Grenzen des Urheberschutzes nicht erweitert werden. Anders wäre die Sachlage zu beurteilen, wenn sich die Antragsgegnerin das Material auf unlautere Weise — etwa durch Bestechung von Angestellten der Antragstellerin — beschafft oder vorzeitig beschafft hätte. Die Antragsgegnerin hat dies aber nicht getan, sondern hat eine auf völlig einwandfreiem Wege erlangte Veröffentlichung benutzt. Eine Verpflichtung zur Quellenangabe, wie sie z. B. § 25 LitUrhG. für andere Fälle vorschreibt, besteht hier nicht. Wie sich andere Zeitungsunternehmer — vielleicht in Verkennung der Rechtslage — gegenüber der Antragstellerin verhalten haben, ist unerheblich.

(KG., 10. ZS., Urt. v. 12. April 1924, 10 U 2532/24.)

*

3. §§ 154, 155, 242, 495 BGB. **Bei Vorliegen eines objektiv eindeutigen Erklärungstatbestandes ist kein Dissens vorhanden. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist trotz Verweigerung der Aufwertung durch den klagenden Besteller dann nicht gegeben, wenn der Lieferant den Aufwertungsanspruch mit anderen unbegründeten Ansprüchen verquickt hat.** †)

Ende März 1922 ersuchte die Kl. die Bekl. um ein Angebot in einer fahrbaren Kohlensieb- und Lademaschine. Die Bekl. gab durch Schreiben vom 3. April 1922 das verlangte Angebot zunächst für eine neu herzustellende Maschine ab und fuhr dann fort: „Ich habe eine solche, wenig gebraucht, am Lager. Diese würde ich neu aufgearbeitet, mit neuer Kette, Becher, Riemen, Balata, Transportband für 61 000 ℳ ab hier liefern."

Nach persönlicher Besichtigung dieser gebrauchten Maschine schrieb die Kl. der Bekl. am 7. April 1922, daß sie die Maschine zum Preise von 61 000 ℳ kaufe. In dem Schreiben heißt es u. a.: „Sie lassen die Maschine wie besprochen und wie auch in Ihrem Geehrten vom 3. April cr. erwähnt, neu aufarbeiten und sämtliche schadhaften Teile durch neue ersetzen." Die Bekl. bestätigte durch Schreiben vom 11. April 1922 den Auftrag auf Lieferung der Maschine „laut meiner Offerte vom 3. April 1922", u. a. mit dem Zusatz: „Ich werde bemüht sein, Ihnen eine gute Maschine zu liefern."

Die Lieferung der Maschine, die in etwa zwei bis drei Monaten hätte erfolgen sollen, verzögerte sich wegen angeblicher Fabrikationsschwierigkeiten so lange, daß die Kl. nach vielen Mahnungen im Februar 1923 die Lieferungsklage anstrengte. Durch Schreiben vom 6. März 1923 verlangte die Bekl. darauf zum ersten Male Aufwertung des Kaufpreises, indem sie unter Bezugnahme auf ihre erheblichen Unkosten um eine gütliche Einigung ersuchte. **Die Kl. ging darauf nicht ein und erklärte sich auch nicht aufwertungsbereit, als die Bekl.**, die sich im übrigen damit verteidigte, daß sie den Auftrag nur unter der nicht eingetretenen Bedingung angenommen habe, daß sie rechtzeitig ihre Gießereimaterialien erhalte und keine Streiks einträten, **im Rechtsstreite**

Rechtliche Monopole kann man sich — im Gegensatz zu tatsächlichen, die keinen über Vertragsparteien hinauswirkenden Rechtschutz genießen — nicht selbst schaffen, auch nicht durch Abrede mit anderen; nur aus einer Quelle objektiven Rechts, nicht aus subjektiven Berechtigungen sind sie herzuleiten. Am ehesten könnte man zweifeln, ob nicht ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Der Tatbestand, daß jemand ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk zum eigenen Nutzen veröffentlicht, begründet für sich allein einen solchen noch nicht.

Die Prozeßlage bot keinen Anlaß zur Entscheidung der Frage, welche Rechte nun die Antragstellerin gegen die Rundfunkgesellschaft „Deutsche Stunde GmbH." hat, die ihr ein Recht verschafft hat, dessen Ausschließlichkeit eine bloß vermeintliche war. Ich möchte aber doch kurz darauf eingehen. Es liegt nahe, an die Rechtsmängelhaftung nach §§ 437, 440, 320 ff. BGB. zu denken. Das wäre aber m. E. nicht zutreffend. Nicht daß der Antragstellerin das Recht der Verbreitung gewährt werden sollte, ist das für die Haftung Erhebliche — in der Ausübung dieses Rechts ist sie ja tatsächlich nicht gehindert, sondern daß ihr das Recht **als ein ausschließliches** gewährt werden sollte. Das Veröffentlichungsrecht als ein ausschließliches zu gewähren war aber in diesem Falle von Anfang an objektiv unmöglich, weil nach dem vorher Gesagten an dem Wochenprogramm eine (rechtlich nur aus einem Urheberrecht abzuleitende) ausschließliche Veröffentlichungsbefugnis gar nicht bestehen kann. Also nicht § 437, sondern § 306, Nichtigkeit des auf die Ausschließlichkeit bezüglichen Teils der Vertragsabrede wegen ursprünglich objektiver Unmöglichkeit der Leistung (vgl. dazu RG. 68, 292 ff. = JW. 1908, 448).

Ob die Nichtigkeit dieses Teils die ganze Abrede ergreift, ist nach § 139 zu beurteilen, also ohne nähere Kenntnis der Parteiabsichten nicht zu beantworten. Könnte dann weiterhin Ersatz des Vertrauensinteresses nach § 307 gefordert werden? Kennenmüssen der Unmöglichkeit? Das wäre zweifellos zu verneinen, wenn das Kennenmüssen, d. i. die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis, auf Außerachtlassung der im Verkehr **üblichen** Sorgfalt beruhen müßte. Denn üblich ist es wohl nicht, sich in derartigen Fällen über die urheberrechtliche Lage zu vergewissern. Aber im Verkehr **erforderlich** ist es, und das ist entscheidend. Es gibt i. S. des § 307 nicht nur ein Kennenmüssen von Tatsachen, sondern auch ein Kennenmüssen der Rechtsordnung. Freilich wird man es da verneinen müssen, wo verschiedene Rechtsauffassungen denkbar sind, und das kann hier immerhin zugegeben werden.

Prof. Dr. Erwin Riezler, Erlangen.

[1]) RGSt. 39, 282; RG. 66, 227. Urteil des KG.

Zu 3. Das Urteil lehnt mit überzeugender Begründung die Behauptung der Bekl. ab, der Vertrag sei wegen Dissenses überhaupt nicht zustande gekommen. Die Erklärungen beider Teile waren klar verständlich; sie stimmten miteinander überein. Ob sich die Bekl. dabei etwas anderes gedacht hatte, kommt gegenüber dem objektiv eindeutigen Erklärungstatbestande nicht in Betracht. Wer eine gute Maschine zu liefern verspricht, muß sie eben in gutem Zustande liefern. Was dazu erforderlich ist, bleibt seine Sache. Selbst wenn dabei an einzelne erneuerungsbedürftige Teile nicht gedacht worden wäre, so könnte das nur unwesentliche Punkte betroffen haben (§ 155). Diese Lücke wäre nach § 459 zu ergänzen; woraus dasselbe Ergebnis folgt: die Bekl. muß für die Gebrauchsfähigkeit der Maschine einstehen. Der ganze Vertrag wäre damit niemals nichtig gewesen; RG. 60, 176 = JW. 1905, 228. Die sog. Aufwertung, d. h. die Umrechnung des in Papiermark vereinbarten Kaufpreises in die heutige Goldmark wird anscheinend so vollzogen, daß schlechthin die Dollarbasis zur Zeit der Bestellung zugrunde gelegt wird. Das RG. wendet sich dauernd und nachdrücklich gegen eine „rein mechanische Umrechnung der Papiermark in Goldmark". Es heischt den billigen Ausgleich zwischen den Interessen beider Streitteile. Das wird vom KG. wohl beachtet sein; wie es geschehen ist, läßt die knappe Begründung nicht erkennen. Deshalb kann auch nicht erörtert werden, weshalb anscheinend bei der Berechnung des Kaufpreises und bei der Verteilung der Kosten der erhebliche Leistungsverzug der Bekl. keine wesentliche Rolle gespielt hat.

Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg.

die **Unzumutbarkeit der Lieferung zu dem vereinbarten Preise geltend machte. Sie ergänzte vielmehr den Klagantrag, indem sie ausdrücklich Lieferung gegen Zahlung von 61000 ℳ verlangte.**

Das LG. hat nach diesem Klagantrage verurteilt. Die Berufung der Bekl. ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Bekl. zur Lieferung nur gegen Zahlung von 870 Goldmark verurteilt wird.

Die Annahme der Bekl., daß sich die Parteien bei dem Vertrage in Wirklichkeit nicht darüber geeinigt hätten, inwieweit schadhafte Teile der Maschine durch neue zu ersetzen seien, trifft nicht zu. In den Schreiben der Parteien vom 3., 7. und 11. April 1922 liegen äußerlich übereinstimmende, klare und bestimmte Willenserklärungen vor, die einer objektiven Auslegung fähig sind. Danach hatte die Bekl. die gebrauchte Maschine so zu erneuern, daß sie ordnungsmäßig arbeitete, wie sie in ihrem Schreiben vom 11. April 1922 ja selbst versprach, eine „gute Maschine" liefern zu wollen. Wenn sie in ihrem Schreiben vom 3. April 1922 gewisse Teile der Maschine, wie Kette, Becher usw. ausdrücklich als neu zu liefern erwähnte, so bedeutete das noch nicht, daß sie andere Teile, die sich etwa noch als erneuerungsbedürftig herausstellten, nicht zu erneuern brauchte. Denn das hätte dem Sinn des ganzen Vertrages widersprochen. War die Bekl. anderer Auffassung, so berührte das das Zustandekommen des Vertrages nicht, da nicht maßgebend war, was sie gewollt hat, sondern was sie erklärt hat.

Hiernach war die Bekl. zur Lieferung verpflichtet, und zwar nur gegen Zahlung des vereinbarten Preises von 61000 ℳ ohne Nachberechnungen. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene große Geldentwertung war der Kaufpreis nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) aber entsprechend aufzuwerten. Zur Zeit der Bestellung stand die Goldmark, über den Dollar berechnet, etwa 70 ℳ, 61000 ℳ Reichswährung waren also 870 Goldmark, auf welchen Betrag hiernach aufzuwerten war.

Aus dem Umstande, daß sich die Kl. erst im Termin vom 7. Febr. 1924 zur Aufwertung bereit erklärt hat, kann die Bekl. ein Leistungsverweigerungsrecht nicht herleiten. Da sie mit dem Verlangen nach Aufwertung erst während des Rechtsstreits hervorgetreten ist, ihren begründeten Aufwertungsanspruch auch mit anderen unbegründeten Ansprüchen verquickt hat, durfte die Kl. die Entscheidung dem Gericht überlassen, und es genügte deshalb, daß sie sich in der letzten mündl. Verh. zur Aufwertung bereit erklärte.

(KG., 6. ZS., Urt. v. 7. Febr. 1924, 7 U 8413/23.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Leo Pasch, Berlin-Schöneberg.

*

4. Art. III Abs. 2, VII Abs. 3 GoldgebVO. Art. V Abs. 3 EntlVO. vom 13. Dezember 1923. **Der Streitwert für eine Papiermarkforderung ist unter Berücksichtigung des Goldwertes derselben bei Klagerhebung und Berufungseinlegung und der Aufwertungsgrundsätze nach freiem Ermessen zu schätzen.** †)

Durch den Beschluß v. 26. Jan. 1924 ist der Streitwert auf 120 Goldmark festgesetzt. Gegen ihn wendet sich der Antrag der Bekl. v. 1. Okt. 1924. Der Senat hat bei nochmaliger Prüfung die Wertfestsetzung auf 120 Goldmark nicht aufrechtzuerhalten vermocht.

Die Klage — Ende Januar 1922 erhoben — fordert 20000 M. Durch Urt. v. 24. Mai 1922 war ihr entsprochen. Die Berufung dagegen ist seitens der Bekl. am 26. Juni 1922 eingelegt. Das Urt. in der Berufungsinstanz erging am 26. April 1924. Zu diesem Zeitpunkt war der Goldwert der 20000 Mark der Bruchteil eines Goldpfennigs.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Parteien den Streit über ein derart geringes Objekt etwa bloß wegen der Kosten fortgesetzt haben. Denn der Rechtsstreit besaß, obwohl Aufwertung des Klageantrags seitens der Kl. nicht erfolgt war, für beide Parteien doch die erhebliche Bedeutung, daß die Entsch. über diese 20000 Mark gleichzeitig auch die Grundlage für etwa spätere Aufwertungsansprüche bildete. Dem Grunde nach stand danach nicht nur die Papiermarkforderung, sondern auch die Aufwertung in Gold in Frage. Dementsprechend muß dieser innere Wert bei der Bemessung des Werts des Streitgegenstandes berücksichtigt werden. Er ist unter Berücksichtigung des Goldwerts des Papiermarkbetrages bei Erhebung der Klage und Einlegung der Berufung unter Berücksichtigung der Aufwertungsgrundsätze nach freiem Ermessen zu schätzen. Dies führt bei Berücksichtigung des Werts der Goldmark am 26. Jan. 1922 und 26. Juni 1922 von 47,56 bzw. 78,12 Papiermark zu einem Streitwert von 250 Goldmark für die Berufungsinstanz.

(KG., 24. ZS., Beschl. v. 18. Okt. 1924, 24 U 8324/22.)

Mitgeteilt von RA. Pinthus, Berlin.

*

5. Auslegung der Erklärung des Käufers, die Ware zur Verfügung zu stellen, aber bei einem Nachlaß behalten zu wollen. Rücktritt des Verkäufers wegen Nichtbereitschaft des Käufers zur Kaufpreisaufwertung im Jahre 1923.

Die Bekl. bestellte bei der Kl. am 7. Jan. 1923 einen größeren Posten Schuhwaren. Die Kl. bestätigte den Auftrag „zu den auf der Kommissionskopie vermerkten Bedingungen". Hier waren als „besondere Konditionen" vermerkt, „netto sofortige Kasse, 3% Rabatt" und als „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen": u. a. „Meine Preise sind Nettopreise, ab Fabrik, ausschließlich Verpackung. Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt der Ware." Als Preis war in der Auftragskopie angegeben: „zu den am Tage der Ablieferung gültigen Preisen". Die Kl. lieferte der Bekl. unter dem 10. und 14. April 1923 Schuhwaren; sie verlangt diese mit der Klage zurück.

Die Klage war zunächst darauf gestützt, daß die Kl. dem Wandlungsbegehren der Bekl. entsprochen, mithin beide Parteien sich mit der Wandlung des Kaufes einverstanden erklärt hätten. Das LG. hat eine vollzogene Wandlung nicht für erwiesen angesehen und abgewiesen. Das KG. hat verurteilt.

Der Senat würdigt die Korrespondenz der Parteien dahin, daß die Bekl. das Verlangen auf Wandlung gestellt und daß die Kl. sich hiermit einverstanden erklärt hat. An der Erklärung des Einverständnisses seitens der Kl. mit der Wandlung besteht kein Zweifel. Zweifel besteht, ob die Bekl. eine Wandlung verlangt hat. In dem Schreiben v. 18. Mai 1923 sagt die Bekl.: „Es wundert mich außerordentlich, bis heute noch ohne Erledigung der Ihnen wegen zu hoher Preise und schlechten Ausfalls der Ware zur Verfügung gestellten Sendung zu sein." Würden diese Worte allein stehen, so könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob hiermit die Bekl. zum Ausdruck bringen wollte, daß sie eine Wandlung verlangt habe oder verlange. Nimmt man aber hinzu, daß die Bekl. im gleichen Schreiben sich bereit erklärt, die Sendungen bei einem Nachlaß von 10% zu behalten, d. h. also an sich nicht zu behalten, wenn dieser Bedingung, die zu stellen die Bekl. kein Recht hatte, von der Kl. nicht entsprochen würde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bekl. die Ware an sich wegen der angeblich zu hohen Preise und des angeblich schlechten Ausfalls zur Verfügung gestellt und damit die Wandlung des

---

Zu 4. Die Entsch. ist nicht haltbar. Streitgegenstand ist der im Prozeß geltend gemachte Anspruch in der Begrenzung durch den Antrag der Klage, Widerklage usw. Welche Bedeutung dem Rechtsstreit und seiner Entsch. etwa über diesen seinen prozessualen Rahmen hinaus zukommt, ist für die Feststellung des Streitgegenstandes und seines Wertes völlig belanglos. Die Klage auf Zahlung von 10000 ℳ kann nie einen höheren Streitwert haben als 10000 ℳ, mag auch ihre Entsch. für weitere Ansprüche im zehnfachen Betrage noch so bedeutsam und ausschlaggebend sein. Diese Sätze hat man bisher als feststehend erachtet. Im vorliegenden Falle waren 20000 Papiermark eingeklagt; die Berufung war im Juni 1922 eingelegt, die Entsch. darüber im April 1924 erlassen worden. Aufwertung wurde in diesem Prozeß nicht geltend gemacht. Streitgegenstand war also der Anspruch auf Zahlung von 20000 Papiermark. Wie dieser Betrag in Goldmark umzurechnen ist, bestimmt klar und unzweideutig Art. VII Abs. 3 der GoldgebO. und Art. V Abs. 3 EntlVO. v. 13. Dez. 1923. Danach ist in Prozessen, die am 1. Jan. 1924 anhängig waren und eine in Reichswährung (d. h. in Papiermark) ausgedrückte Geldsumme betreffen, der Papiermarkstreitwert nach dem Umrechnungssatz v. 1. Jan. 1924 (1 Goldmark = 1 Billion Papiermark) umzurechnen. Das gilt sowohl für die Berechnung der Anwaltskosten als für die Berechnung der nach dem 1. Jan. 1924 fällig werdenden Gerichtskosten (die früher fällig gewordenen Gerichtskosten werden überhaupt nicht in Gold berechnet). Wie das Gericht diese positive Gesetzesbestimmung, die gerade zur Regelung der hier in Frage stehenden Fälle geschaffen wurde, einfach unbeachtet lassen konnte, ist nicht ersichtlich. Wer die Geldentwertungsfrage bei Papiermarkansprüchen zum Streitgegenstand eines bestimmten Prozesses machen wollte, der mußte es durch einen darauf bezüglichen Antrag tun, und auch diesen Fall hat das Gesetz geregelt (Art. III Abs. 2 Satz 2 mit Art. VII Abs. 3 GoldgebO. und Art. IV Abs. 2 Satz 2 mit Art. V Abs. 3 EntlVO. v. 13. Dez. 1923; vgl. dazu Kommentar zur GoldgebO. Anm. 69). Nun gibt es freilich auch Stadien, in denen es schlechterdings unmöglich ist, die Geldentwertung prozessual geltend zu machen: man denke an den Fall, daß eine Papiermarksumme eingeklagt ist und 1922 der Anspruch in erster Instanz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde, während die Berufungsinstanz erst im April 1924 endigte; hier ist nur der Papiermarkstreitwert in die Berufungsinstanz gelangt, und daran ist bei dieser prozessualen Situation nichts zu ändern. Aber der Gesetzgeber glaubte trotz aller Unbilligkeiten, die seine Regelung der Streitwertfrage in der Übergangszeit im Gefolge haben mochte, eine bessere Lösung nicht finden zu können als die oben wiedergegebene (Jonas, JW. 1924, 14). Er hat auch ausdrücklich und bewußt durch die mehrfach erwähnten Übergangsbestimmungen die Umrechnung des Papiergeldanspruchs nach dem Zeitpunkt der Klageeinreichung oder Rechtsmitteleinlegung für am 1. Jan. 1924 anhängige Instanzen abgelehnt. Das war m. E. ein Fehler, da diese Umrechnung in den meisten Fällen ein brauchbares Resultat für die Streitwertberechnung auch in der Übergangszeit ergeben hätte und die Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber befürchtete (Jonas a. a. O.), uns heute kaum mehr als solche erscheinen können. Aber der Umstand, daß wir die Erwägungen des Gesetzgebers nicht billigen, kann uns doch nicht berechtigen, die von ihm erlassenen Vorschriften, deren Auslegung außer Zweifel steht, als nicht vorhanden zu betrachten.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Kaufes verlangt oder doch angeboten hat. Aus der vollzogenen Wandlung war hiernach gemäß § 465 BGB. der Klageanspruch auf Rückgabe der Kaufsachen begründet.

Der Anspruch der Kl. ist aber auch ferner zweifelsfrei deshalb begründet, weil die Bekl. sich einer groben positiven Vertragsverletzung dadurch schuldig gemacht hatte, daß sie die Ware, welche vertragsgemäß sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen war, da gegen sofortige Kasse verkauft war, erst verspätet unter dem 20. Mai 1923 und noch dazu mit Schecks bezahlt hat, bezw. bezahlen wollte, obwohl inzwischen der Vertragspreis durch die fortgeschrittene Geldentwertung bereits derart entwertet war, daß er als eine entsprechende Gegenleistung nicht mehr angesehen werden konnte. Obwohl die Bekl. durch das Schreiben der Kl. vom 1. Juni 1923 darauf hingewiesen war, daß sie nicht berechtigt wäre, aus der Markverschlechterung Nutzen zu ziehen und die Ware zum alten Preise zu übernehmen, ist sie bei ihrem Verlangen auf Lieferung bzw. Erfüllung zum Vertragspreise stehen geblieben. Dies Verhalten der Bekl. gab aber der Kl. sowohl aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung, wie aus dem Gesichtspunkte der Erfüllung der Verträge nach Treu und Glauben im Verkehr ein Recht zum fristlosen Rücktritt, da die Bekl. zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie die ihr obliegende Gegenleistung nicht so erfüllen wollte, wie Treu und Glauben im Verkehr es erfordern. Sie war nicht berechtigt, durch vertragswidrige Verzögerung der Zahlung und zugleich Festhalten an dem inzwischen völlig entwerteten Vertragspreise aus der Markverschlechterung unlauteren Nutzen zu ziehen. War aber hiernach der Rücktritt der Kl. berechtigt, so kann die Kl. die Schuhwaren zurückverlangen.

(KG. 9. ZS., Urt. v. 7. Juli 1924, 9 U 324/24.)

Mitgeteilt von RA. **Dr. Leo Pasch**, Berlin-Schöneberg.

*

Frankfurt a. M.

6. §§ 15, 224, 271, 272, 277 HGB., §§ 271, 275 ZPO. **Bei einer von einzelnen Aktionären gegen die Wirksamkeit eines Generalversammlungsbeschlusses erhobenen Klage, bei deren Zustellung die, in geheimer, nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats beschlossene Änderung des Vorstandes den klagenden Aktionären noch nicht bekannt war, haben diese Aktionäre als Dritte i. S. des § 15 HGB. zu gelten.†)**

Die Kl., als Aktionäre der beklagten Aktiengesellschaft, verfolgen mit der Klage die „Nichtigkeit bzw. Ungültigkeit" des Generalversammlungsbeschlusses v. 17. Dez. 1923. Die Klage ist auf Anfechtung des Beschlusses gemäß §§ 271 ff. HGB. aber auch auf Nichtigkeit aus anderen Gründen gestützt. Die Bekl. hat, unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache, die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, weil die Zustellung der Klage erst nach der am 18. Jan. 1924 in das Handelsregister des AG. Frankfurt a. M. eingetragenen Verlegung des Sitzes der AG. von Frankfurt a. M. nach Halle erfolgt sei.

Soweit die Klage sich als Anfechtungsklage gemäß den §§ 271 ff. HGB. erweist, ist der örtliche Gerichtsstand nach § 272 HGB. ein ausschließlicher. Insofern ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts schon von Amts wegen zu prüfen. Die Vorschrift des § 271 II, der zufolge die Klage binnen einem Monat zu erheben ist, mag sie auch, wie der erste Richter annimmt, eine Prozeßvoraussetzung enthalten und mag sie weiterhin, was gleichfalls hier nicht entschieden werden soll, auch eine Prüfung von Amts wegen bedingen, ist dennoch nicht imstande, eine prozeßhindernde Einrede zu begründen und scheidet daher, was der erste Richter anscheinend verkennt, in diesem Abschnitt des Verfahrens von der Betrachtung aus. Dem Gericht, das sich als zuständig ergeben hat, liegt erst eine Prüfung dieser Frage ob. Damit entfallen, jedenfalls zunächst, die Ausführungen des ersten Urteils bis auf dessen letzten Abschnitt. Nicht ohne weiteres ist damit den beiden Stützen dieses letzten Urteilsabschnitts folgenden Wortlauts der Boden entzogen:

> „Die Einrede örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts ist nicht begründet. Zuständig ist gemäß § 272 Abs. II HGB. das LG., in dessen Bezirk die Bekl. zur Zeit der fristgerechten Klageerhebung ihren Sitz hatte. Das aber ist gemäß § 277 Abs. II HGB. das LG. Frankfurt a. M."

Denn in diesem Zusammenhang ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung nicht selbständig und nicht konkret entschieden. Die Frage ist vielmehr nur zur Entsch. der Zuständigkeit herangezogen und abstrakt, nämlich ohne Untersuchung der besonderen Tat-

---

Zu 6. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die von den zuständigen Gesellschaftsorganen, in der Regel dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuß des Aufsichtsrates, vorgenommen wird, bewirkt die Bestellung und Abberufung sofort und ohne daß es dazu einer Eintragung in das Handelsregister bedarf. Die in § 234 HGB. vorgeschriebene Anmeldung ist nicht dazu bestimmt, den einzutragenden Vorgängen Rechtswirksamkeit, sondern nur Offenkundigkeit im Interesse Dritter, die mit der Gesellschaft in Verkehr treten, zu verschaffen. Die Eintragung entspricht dem Zwecke und dem Grundsatze des § 15 HGB. Deshalb kann die Gesellschaft keinesfalls bei Handlungen, die der Vorstand in ihrer Vertretung gegenüber Aktionären auf dem Gebiete des Korporationsrechtes vornimmt, die Nichteintragung der Bestellung geltend machen. Insoweit ist alles richtig und nichts gegen die herrschende Meinung einzuwenden. Aber die Durchführung des bei Erläuterung des § 234 von den Kommentatoren aufgestellten allgemeinen Satzes nach der anderen Seite, auf die Rechtshandlungen des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft, begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Wenigstens ist dies bei Erhebung der Anfechtungsklage der §§ 271 ff. festzustellen. Deshalb pflegt man in der Literatur den allgemeinen Satz, wonach auf körperschaftsrechtlichem Gebiete die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Aktionären ohne weiteres wirke, bei der Anfechtungsklage, wenn bereits vor deren Erhebung eine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetreten, diese aber bei Erhebung noch nicht eingetragen und dem Aktionär unbekannt geblieben war, nicht anzuwenden. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält die Anwendung des § 15 HGB. für zulässig; Pinner hilft mit dem guten Glauben des Aktionärs, der als Entschuldigungsgrund anzusehen wäre.

Wie keinem Zweifel unterliegt, handelt es sich bei Erhebung der Anfechtungsklage um einen Vorgang, der dem Korporationsrechte angehört. Nur Makower stellt dies zu § 272 Nr. I b 4, um das Prinzip zu retten, in Abrede; er bedarf keiner Widerlegung. Man wird aber bei der Anfechtungsklage nicht stehenbleiben dürfen, wie es die herrschende Meinung tut. Sie erkennt in diesem einzelnen Punkte eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Aktionär bei Rechtshandlungen, die er auf korporationsrechtlichem Gebiete gegenüber der Gesellschaft vornimmt, die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Eintragung in das Handelsregister gegen sich gelten zu lassen habe, an. Aber die Ausnahme wird auf diesen Punkt offensichtlich bloß deshalb beschränkt, weil nur die Anfechtungsklage verhältnismäßig oft das Bedürfnis, das Prinzip zu durchbrechen, hat zutage treten lassen. Die herrschende Meinung übersieht, daß das gleiche Bedürfnis, den Aktionär im Verkehr mit der Gesellschaft zu sichern, nicht nur hier, sondern überall[1]) anzuerkennen, und daß daher der Rechtsgrundsatz, wonach die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sofort wirke, anlangend die Wirkungen auf seiten der Aktionäre, aus rechtspolizeilichen Erwägungen nicht nur an einer einzelnen Stelle zu durchbrechen, sondern völlig zu beseitigen ist. Hierbei handelt es sich auch nicht, wie man vielleicht auf den ersten Blick annehmen möchte, um einen außergewöhnlichen und befremdenden Vorgang. Zum Teil sind die Fälle, wo im Aktienrechte rechtspolizeiliche Erwägungen einschlagen, so gut wie nicht bekannt; jedenfalls ist die Bedeutung rechtspolizeilicher Erwägungen im Aktienrechte als einer Komplexerscheinung bisher überhaupt nicht gewürdigt: Die Gültigkeit der selbständigen Weiterveräußerung von Dividendenscheinen vor Festsetzung der Dividende ist allein aus Gründen der Rechtssicherheit, aber nicht aus Erwägungen rechtsgrundsätzlicher Art herzuleiten; vgl. meine Darstellung des Aktienr. in Ehrenbergs Handb. III Abt. 1,159. Ferner konnte der Inhalt des aus der Novelle von 1900 stammenden § 290 HGB., weil er auf rechtspolizeiliche Erwägungen zurückgeht, bereits vor 1900 von der Rechtsprechung anerkannt werden (RG. 36, 134; 37, 131; 38, 95). Allgemein bekannt dürfte allein der vom RG. in stehender Rechtsprechung anerkannte Satz sein, daß entgegen dem Rechtsprinzip die Erklärung, Aktien zu übernehmen, den Wirkungen von Willensmängeln des Aktionärs (Irrtum, Betrug, Scheingeschäft und Drohung) nach Eintragung der Aktiengesellschaft bzw. des Kapitalserhöhungsbeschlusses in das Handelsregister entzogen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich weiterhin, daß man, wenn man den Aktionär schützen will, mit dem § 15 HGB. keinesfalls direkt, sondern höchstens im Wege der Analogie zu operieren vermag: Aus rechtspolizeilichen Erwägungen wird der Aktionär auf dem Gebiete des Korporationsrechtes als Dritter behandelt, obwohl er es tatsächlich nicht ist. Der analogen Anwendung des § 15 HGB. dürfte vielleicht nachstehende Maxime vorzuziehen sein; sie verleiht zwar dem Aktionär keinen dem § 15 Abs. 1 völlig gleichen, aber immerhin einen wohl ausreichenden Schutz. „Der Aktionär hat im Verkehr mit seiner Gesellschaft auf dem Gebiete des Korporationsrechtes eine nach § 234 HGB. in das Handelsregister einzutragende und zu veröffentlichende Tatsache vor der Eintragung oder Veröffentlichung gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm die Tatsache bekannt war oder er sie kennen lernen mußte." Zu weit gehen würde es, wenn dem Aktionär der gleiche Schutz in Ansehung bereits eingetragener oder veröffentlichter Tatsachen zugestanden würde.

Befolgt man die aufgestellte Maxime bei der Kritik des obigen Urteils, so ist ihm, soweit es die Rechtzeitigkeit der Zustellung der Anfechtungsklage betrifft, beizutreten. Denn vor dem entscheidenden Zeitpunkte, dem 18. Jan. 1924, war dem Kl. die am 17. Dez. erfolgte Abberufung derjenigen beiden Vorstandsmitglieder, denen die Anfechtungsklage fristgemäß, am 10. Jan., zugestellt worden war, nicht bekannt gewesen; auch ist diese Unkenntnis nicht als auf Fahrlässigkeit beruhend anzusehen.

JR. **Dr. Fischer**, Leipzig.

[1]) Z. B. der Aktionär zahlt die eingeforderte Einlage auf Aktien an das entlassene Vorstandsmitglied.

umstände des vorliegenden Falls, untersucht. Es liegt darin lediglich die auf Grund der Gesetzesvorschrift, Befristung der Klage auf einen Monat, getroffene Annahme, daß nach Ablauf eines Monats seit der Abhaltung der Generalversammlung keine Klage bei irgendeinem Gericht innerhalb seiner Zuständigkeit erhoben werden könne, in Verbindung allerdings mit der unstreitigen und auch unter allen Umständen für die Zuständigkeit zu beachtenden Tatsache des Datums der Generalversammlung v. 17. Dez. 1923 und der weiteren ebenso zu bewertenden Tatsache, daß am 17. Jan. 1924, dem Tag des Ablaufs der Einmonatsfrist, Frankfurt a. M. noch den Sitz der AG. gebildet hat, woraus sich dann ohne weiteres gemäß der nackten Gesetzesvorschrift des § 271 II HGB. ergibt, daß das Frankfurter Gericht damals örtlich zuständig gewesen ist. Indessen mag es dahingestellt bleiben, ob diese Erwägungen für die Bejahung der Zuständigkeit des Frankfurter Gerichts bereits entscheidend wirken und ob nicht vielmehr darin doch schon tatsächliche, die Rechtzeitigkeit betreffenden Gesichtspunkte, nämlich die beiden angeführten bezüglich der Daten v. 17. Dez. 1923 und v. 17. Jan. 1924, stecken und ob nicht fernerhin für den Fall der erst nach dem 17. Jan. 1924 etwa bewirkten vollgültigen Klagezustellung bei dem LG. Frankfurt a. M. für diese, sei es auch etwa verspätete Klageerhebung in strenger Begrenzung auf die reine Zuständigkeitsfrage diese Zuständigkeit geprüft und entschieden werden muß.

Unerörtert kann es weiterhin bleiben, ob mit der herrschenden Meinung — vgl. Staub-Könige, HGB., 11. Aufl., Anm. 14 zu § 272; RG. 14, 142; RG.: LZ. 1910, 546; RG.: JW. 1913, 210; OLG. Rostock in Z. f. HR. 43, 325 und OLG. Kolmar in DJZ. 1903, 436 — im Falle der Anfechtung aus § 271 HGB. die Vorschrift des § 171 ZPO., der zufolge bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern die Zustellung der Klage an einen von ihnen genügt — und selbstverständlich dann auch nach § 263 ZPO. auch die Rechtshängigkeit bewirkt —, nur mit der Maßgabe gilt, daß mindestens je einem der Vorstandsmitglieder zugestellt wird, was ausschließlich mit der sonst bestehenden Gefahr der Kollusion zwischen Anfechtendem und Vorstand oder Aufsichtsrat begründet wird, einer übrigens auch von dem Vertreter der Bekl. in seinen Ausführungen angezweifelten Begründung.

Die von diesem Gesichtspunkt ausgehenden tatsächlichen und weiteren rechtlichen Erörterungen können um so mehr ausscheiden, als die Klage nicht allein auf der Anfechtung aus § 271 HGB. aufgebaut ist, sondern auch, wie erwähnt, als Nichtigkeitsklage begründet worden ist, als dieser letzte Anspruch unter den allgemeinen Regeln der Vertretung steht, als insoweit die Bekl. durch den Vorstand allein vertreten wird und als mithin insoweit die Zustellung an Mitglieder des Aufsichtsrats überhaupt nicht ausreicht. Mit der Ausscheidung dieses ganzen Fragenkomplexes erübrigt sich auch die Prüfung der sich der letzten Erwägung entgegenstellenden weiteren Erwägung, ob bei der Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage und bei Zuständigkeit des Gerichts auch nur für einen von ihnen die Einrede der Unzuständigkeit der Klage überhaupt wirksam entgegengehalten werden kann (vgl. Stein, Komm. zur ZPO. Anm. II bei Note 14 zu § 275 ZPO.).

Ausschlaggebend zugunsten der Kl. ist jedenfalls die Vorschrift des § 15 HGB. in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt. Nach § 15 kann eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache, solange sie nicht eingetragen und bekanntgemacht ist ... einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war. Zu den eintragungsbedürftigen Tatsachen gehört nach § 234 HGB. auch die Änderung des Vorstands. Der Vorstand der beklagten Aktiengesellschaft bestand bis zum Schluß der Generalversammlung v. 17. Dez. 1923 aus den Mitgliedern Bo., Sch., Bü. und Bl. Nach Schluß der Generalversammlung, am gleichen Tage, wurden Sch., Bü. und Bl. durch E. und H. ersetzt, während Bo. Mitglied des Vorstands verblieb. Die Änderung wurde in einer besonderen Sitzung des Aufsichtsrats, zu der Aktionäre, auch die Kl., nicht zugezogen wurden, satzungsgemäß beschlossen. Mittels einer v. 5. Jan. 1924 datierten Anmeldungsschrift wurde die Anmeldung zum Handelsregister des AG. Frankfurt a. M. vorgenommen. Das Schriftstück ist am 6. Jan. 1924 bei dem Registergericht eingegangen. Am 17. Jan. 1924 wurde die Eintragung verfügt und am 18. Jan. 1924 ausgeführt. Dafür daß die Änderung des Vorstands vor dem 18. Jan. 1924 den Kl. bekanntgeworden sei, was die Kl. verneinen und auch die Bekl. nicht behauptet, ist nichts hervorgetreten. Im Rubrum der v. 7. Jan. 1924 datierten Klage sind noch die alten Vorstandsmitglieder aufgeführt. Die Zustellung der Klage an Sch. ist versucht, aber nicht in formrichtiger Weise geglückt. Die Zustellung an Bü. und Bl. erfolgte am 10. Jan. 1924. Was Bo. betrifft, so stand er im Handelsregister als in Freiburg wohnend eingetragen; die Zustellung an ihn in Freiburg ist von Frankfurt aus versucht worden. Dort stellte sich am 10. Jan. 1924 heraus, daß Bo. schon am 30. Nov. 1923 von Freiburg abgemeldet war, sich dort nicht mehr aufhielt; der Rückbrief ging nach Frankfurt a. M. an den Prozeßbevollmächtigten der Kl. und trug auf der Rückseite den Postvermerk, daß Bo. nach Berlin verzogen sei; dort wurde ihm am 19. Jan. 1924 zugestellt. Es sei hier gleich vermerkt, daß die Hallenser Klage durch den Hallenser Prozeßbevollmächtigten der Kl. bereits am 16. Jan. 1924 dem Bo. in Berlin zugestellt worden ist. Die vorliegende Klage wurde mindestens sieben Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum 17. Jan. 1924 zugestellt.

Es ergibt sich daraus, daß die vorl. Klage bis zum 17. Jan. 1924, einem Tage, an dem Frankfurt a. M. noch Sitz der Gesellschaft war (vgl. § 277 HGB.), auch bei einer der herrschenden Meinung folgenden strengeren Auslegung des § 171 ZPO., zugleich auch vom Standpunkt des in der Klage enthaltenen Nichtigkeitsanspruchs, bei dem zuständigen Gericht (vgl. §§ 272 ff. HGB. und § 17 ZPO.) erhoben ist. Bei dieser Annahme ist allerdings den Kl. im vorl. Fall die Eigenschaft eines „Dritten" i. S. des angeführten § 15 HGB. zugeschrieben, eine Auffassung, die nicht überall geteilt wird (vgl. Staub-Könige, Anm. 9 zu § 234 und Anm. 15 zu § 235 HGB.).

Die Frage braucht hier nicht in ihrer Allgemeinheit entschieden zu werden. Es genügt, daß nach der Auffassung des Senats bei einer von einzelnen Aktionären gegen die Wirksamkeit eines Generalversammlungsbeschlusses erhobenen Klage, bei deren Zustellung die in geheimer, nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats beschlossene Änderung des Vorstands den klagenden Aktionären noch nicht bekannt war, diese Aktionäre als Dritte i. S. des § 15 HGB. zu gelten haben (vgl. auch Staub-Könige, Anm. 3 zu § 272 HGB.).

Eine andere Auffassung würde zu den unerträglichsten Ergebnissen führen und kann daher vom Gesetz, dessen Wortlaut keine zwingende Auslegung bedingt, nicht so gemeint sein. Es würde nämlich dann gerade bei grundstürzenden Änderungen der Satzung, bei der es am häufigsten zu einer unter Umständen auch begründeten Anfechtung kommen kann, da gerade in solchen Fällen erfahrungsgemäß auch die Zusammensetzung des Vorstands regelmäßig geändert wird, die Gefahr sich ganz dringend gestalten, daß der anfechtende Aktionär die Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder, deren Wahl meist, so auch hier, dem Aufsichtsrat übertragen ist, nicht rechtzeitig erfährt. Insoweit sind die anfechtenden Aktionäre Außenstehende, also Dritte im wohlverstandenen Sinn des § 15 HGB. Gleichgültig ist es, ob die Unkenntnis auf einer Nachlässigkeit beruht. Denn im Fall des § 15 Abs. I, um den es sich hier dreht, kommt es im Gegensatz zu Abs. II des § 15, in dem es sich um eine bereits eingetragene und bekanntgemachte Tatsache handelt, nur darauf an, ob dem Dritten die Tatsache bekannt war, nicht darauf, daß er „sie kennen mußte". Es ist also unerheblich, ob die Kl. oder einer von ihnen, namentlich etwa auf Grund besonderer Fachkenntnisse, eine Neuwahl des Vorstandes erwarten konnten, ob sie sich bei der Aktiengesellschaft hätten danach erkundigen müssen, ob sie endlich bei dem Handelsregister nicht nur den Inhalt des Registers zu prüfen hatten, sondern auch den bereits eingegangenen, aber noch nicht bearbeiteten Anmeldungen zum Handelsregister nachzuforschen verpflichtet waren. Auch die Umstände sind unerheblich, daß nämlich der Hallenser Prozeßbevollmächtigte der Kl. schon vor dem 16. Jan. 1924 den wirklichen Aufenthalt des Bo. erfahren hatte, und daß etwa der hiesige Prozeßbevollmächtigte der Kl. infolge des Rückbriefvermerks die Berliner Adresse des Bo. schon so rechtzeitig erfahren hat, daß er bei besonderer Beschleunigung die Zustellung an Bo. noch vor dem 18. oder 19. Januar 1924 hätte bewirken können. Denn aus der Adressenveränderung des Bo. ergab sich noch nichts für die Änderung des Vorstands. Außerdem hatten die Kl. ja schon vorher an zwei, sei es auch nur alte Mitglieder des Vorstands, die sie für die noch bestehenden hielten, zugestellt, konnten also die Zustellung als damit an den Vorstand bewirkt ansehen und brauchten sich daher mit der Zustellung an weitere Vorstandsmitglieder nicht sonderlich zu beeilen. Überdies kommt es auf ein derartiges etwaiges Verschulden überhaupt nicht an.

Allen diesen Erwägungen kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Gerichtsstand für die Anfechtungsklage ein ausschließlicher ist und von Amts wegen geprüft werden muß. Denn die Ausschließlichkeit betrifft den Gerichtsstand, nicht aber die Personen der wirklichen gesetzlichen Vertreter in dem Sinne, daß hier die Bestimmung des § 15 HGB. ausgeschaltet wäre.

(OLG. Frankfurt a. M., 4. ZS., Urt. v. 25. Juni 1924, 4 U 103/24.)

Mitgeteilt von OLGR. Dr. Landsberg, Frankfurt a. M.

Landgerichte.

Berlin.

Zivilsachen.

1. Die Beschagnahme gewerblich benutzter Räume ist nur aus besonderen Gründen zulässig.

Frei wird ein Raum dadurch, daß ihn der Berechtigte verläßt. Ob ein anderer Nichtberechtigter einzieht, ändert an dem Freigewordensein nichts; weiter können gewerblich benutzte Räume stets beschlagnahmt werden. Diese Vorschrift darf aber selbstverständlich nur mit großer Vorsicht angewandt werden; denn es geht nicht an, zum Zwecke der Beschaffung von Wohnraum blühende gewerbliche Betriebe zu vernichten. Es müssen in solchem Falle besondere Gründe vorliegen, die die Zerstörung des Betriebes als „billig" erscheinen lassen. Solche Gründe können z. B. darin liegen, daß ein Ausländer, der auf legalem Wege keinen Raum erhalten hätte, sich ihn durch eine vor dem WA. verheimlichte Schiebung verschafft hat.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß die beschlagnahmten Räume nur für **Wohnungsuchende** in Anspruch genommen werden dürfen. Für gewerbliche Zwecke dürfen Räume im Wege der Zwangswirtschaft nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch indirekt Wohnraum frei wird.

(LG. I Berlin, Beschl. v. 12 April 1924, 24 T 641/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. **Engel**, Berlin-Schöneberg.

*

Frankfurt a. M.

2. **§ 11 3. StNVO, macht rückwirkend vor Inkrafttreten der VO. erklärte Irrtumsanfechtungen unwirksam. Bei vorbehaltloser Entgegennahme des Hypothekenpapiermarkbetrages entsteht, wenn die Löschungsbewilligung nicht erteilt ist, eine Gläubigergrundschuld. In der Verweigerung der Erteilung der Löschungsbewilligung liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten. Der Gegenanspruch aus einem Sparkassenguthaben ist erst von der Aufwertungsstelle zu berücksichtigen.**

I. Die von der Bekl. erklärte Anfechtung wegen Irrtums ist unwirksam. Nach § 11 3. SteuerNotVO. kann eine Aufwertung auch auf Grund einer Anfechtung nicht verlangt werden. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Anfechtungen, welche bereits **vor** Inkrafttreten der VO. erklärt worden sind, und hat insofern rückwirkende Kraft. Um eine auf Umwegen oder mit anderen Rechtsgründen zu erzielende Aufwertung völlig auszuschließen, wurde die genannte Bestimmung aufgenommen. Daher sollte eine Anfechtung in **allen** denjenigen Fällen unwirksam bleiben, in welchen sich der Irrtum auf die **Aufwertungsmöglichkeit** bezog. Es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob vor Inkrafttreten des § 11 SteuerNotVO. die Anfechtung wegen Irrtums über die Aufwertungsmöglichkeit nicht schon aus dem Grunde unwirksam gewesen ist, weil diese Anfechtung lediglich wegen eines Irrtums im Beweggrunde erfolgt ist. Das gleiche gilt für den von der Bekl. geltend gemachten Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung.

II. Nach § 11 SteuerNotVO. ist die Aufwertung eines dinglichen Rechts nicht mehr möglich, wenn die Löschung des Rechts vorbehaltlos bewilligt ist, und Aufwertung einer dinglich gesicherten persönlichen Forderung versagt, wenn der Gläubiger vorbehaltlos Zahlung angenommen hat. Nicht ausdrücklich klar geregelt ist die Frage, was zu geschehen hat, wenn der Zwischenzustand vorliegt, daß ein Gläubiger zwar vorbehaltlos Zahlung angenommen hat, aber Löschungsbewilligung für die als Sicherung dienende Hypothek noch nicht vorbehaltlos erteilt hat. Um diesen Fall handelt es sich hier, da die Zahlung des Betrages der persönlichen Forderung am 3. Okt. 1923 vorbehaltlos quittiert ist, aber die Löschungsbewilligung noch nicht erteilt ist. Die Mehrheit der Schriftsteller, u. a. **Schlegelsberger**, Anm. 4 in seinem Kommentar zur SteuerNotVO. nimmt an, daß in solchen Fällen eine (aufgewertete) Eigentümergrundschuld zur Entsch. gelangt ist. Man nimmt vor allem zur Begründung auf die §§ 362, 1163 Satz 2 BGB. Bezug, und hält es für ausgeschlossen, daß die 3. SteuerNotVO. an den Grundsätzen des BGB. etwas ändern wollte. Dem kann nicht beigetreten werden. Schon der Wortlaut des § 11 SteuerNotVO. spricht für eine gegenteilige Auffassung, da er die beiden Fälle des persönlichen und dinglichen Anspruchs ausdrücklich trennt. Zum mindesten erlaubt der Wortlaut aber auch die Auslegung, daß der Gläubiger einer durch Hypothek gesicherten Forderung dem Eigentümer gegenüber, der zugleich persönlicher Schuldner ist, erst dann **jeden** Anspruch auf Aufwertung verloren hat, wenn er eine Löschungsbewilligung erteilt hat. Anders wäre die erste Alternative des § 11 Satz 1 überhaupt unverständlich und zwecklos, da bei dem hauptsächlich in Frage kommenden Fall der Hypothek der Umstand der vorbehaltlosen Löschungsbewilligung regelmäßig überhaupt keine Rolle für die Aufwertungsrechte des Gläubigers spielen würde. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber daran gedacht hat, dem **Eigentümer-Schuldner** ein Aufwertungsgeschenk zu machen. Der Zweck der Aufwertungsbestimmungen der SteuerNotVO. war vielmehr — neben steuerfiskalischen Erwägungen — offensichtlich nur der, die **Gläubigerrechte** zu schützen, diese aber weitgehend und soweit nicht **ausnahmsweise** gem. § 11, um reinen Tisch mit erledigten Sachen zu machen, die Aufwertung ausgeschlossen sein sollte. Ausnahmen sind aber stets eng auszulegen. Daher hat sinngemäß nach dem Zwecke der SteuerNotVO. der Gläubiger in Fällen der streitigen Art einen Anspruch auf Aufwertung seines dinglichen Rechts, mag auch sein Anspruch aus seiner persönlichen Forderung erloschen sein. Übrigens ist letzteres — das Erlöschen seiner persönlichen Forderung — nicht einmal unzweifelhaft. Man könnte daran denken — der Wortlaut steht dem wohl nicht entgegen — § 11 so auszulegen, daß der dinglich berechtigte Gläubiger, wenn keine Löschungsbewilligung erteilt ist, in **jeder** Beziehung noch Aufwertung verlangen kann, auch bezüglich seiner persönlichen Forderung, weil eben diese durch ein Objekt — den Grundstückswert — gesichert ist, das in einigermaßen nichtentwertetem Zustande noch in Händen seines Schuldners ist. Der obige wirtschaftliche Zweck der SteuerNotVO. wird juristisch dadurch erreicht, daß dem Gläubiger in Fällen der streitigen Art eine Gläubigergrundschuld verbleibt. So u. a. **Mügel**, DJZ. S. 185/24.

Demnach hat die Bekl. noch einen Aufwertungsanspruch und kann daher trotz Erlöschens der persönlichen Forderung die Erteilung einer Löschungsbewilligung mit Recht durch Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts verweigern.

In dieser Verweigerung liegt kein Verhalten gegen die guten Sitten. Wenn schon zufällige Ereignisse — wie die Erteilung einer Löschungsbewilligung — über den Verlust des Aufwertungsanspruchs entscheiden sollen, kann die Berufung auf den Nichteintritt eines derartigen zufälligen Ereignisses niemals ein doloses gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten bedeuten. Der Nichteintritt dieses zufälligen Ereignisses, mit anderen Worten, die auf Zufall abgestellte Fassung des § 11 hat gegen den Kl. entschieden. Das Ergebnis ist auch keineswegs unbillig. Unbillig wäre im Gegenteil, wollte man in Fällen der streitigen Art zulassen, daß ein Schuldner, der noch im Besitz eines Sachwertes ist, mit wenigen Goldmark — hier mit höchstens 27 Goldmark (Valuta 1. 11. 22) eine Hypothek von 30 000 M tilgen könnte. Bewertet man die Zahlung von 30 000 M per 2. 10. 23, dann ergibt sich ein Gegenwert von ½ Goldpfennig.

Abwegig ist auch die Ber. des Kl. darauf, daß er einen — aufzuwertenden — Gegenanspruch aus einem Sparkassenguthaben habe. Allerdings ist die Person der Bekl. juristisch oder wirtschaftlich identisch mit der N.schen Sparkasse. Nach der 3. SteuerNotVO. ist aber dieses Sparkassenguthaben nach **anderen** Grundsätzen aufzuwerten, gleichgültig, ob — wie hier — zufällig beide Beteiligte gleichzeitig Gläubiger und Schuldner sind. Auch der Umstand, daß der Kl. bereits im Jahre 1922 zur Tilgung der Hypothekenschuld 30 000 M auf dieses Sparkassenguthaben eingezahlt hat, und daß die Bekl. mit Schreiben vom 4. Dez. 1922 ihm Verrechnung dieses Guthabens auf die Hypothekenschuld zugesagt hat, kann daher zu einer anderen Beurteilung nicht führen. Beide Tatsachen können vielmehr — wenn überhaupt — lediglich von der Aufwertungsstelle bei Bemessung der Höhe der Aufwertung der Gläubigergrundschuld berücksichtigt werden.

Die Klage auf Erteilung der Löschungsbewilligung war demnach abzuweisen und die nur vorsorglich gestellte Widerklage auf Herausgabe der durch die Zahlung entstandenen Eigentümergrundschuld gegenstandslos.

(LG. Frankfurt a. M., Urt. v. 11. Juli 1924, 4 O 61/24.)

Mitgeteilt von LGRat. Dr. **Liebmann**, Frankfurt a. M.

*

Oppeln.

3. **§§ 271, 272, 273, 317 HGB. § 138 BGB. § 256 ZPO. Ein Generalversammlungsbeschluß auf Einziehung von Vorzugsaktien ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn er dahin auszulegen ist, daß durch ihn das Recht der Vorzugsaktionäre auf Aufwertung ausgeschlossen werden sollte. Diese Nichtigkeit kann auch von einem nicht auf der GV. erschienenen Aktionär sowohl durch Feststellungs- als auch durch Anfechtungsklage geltend gemacht werden. †)**

Die Anfechtungsklage ist ordnungsmäßig gemäß § 272 HGB. erhoben. Da der Kl. an der Generalversammlung (GV.) v. 23. Okt. 1923 nicht teilgenommen hat, kann die Anfechtung nur darauf gestützt werden, daß die Einberufung der GV. nicht ordnungsmäßig erfolgt ist oder daß der Beschluß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (§ 138 BGB.). Im Falle der Nichtigkeit, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist auch die gewöhnliche Feststellungsklage aus § 256 ZPO. zulässig. (**Staub**, Anm. 17 und

---

Zu 3. Wie aus dem Urteil, insbesondere dem Eingang der Gründe, erhellt, war der Kl. in der GV. weder erschienen noch vertreten und hatte die Anfechtungsklage der §§ 271 ff. HGB. erhoben. Im Urteil wird gesagt, daß der Kl. sich nicht auf den behaupteten Verstoß gegen § 317 HGB. zu berufen vermöge; denn dieser Verstoß — für sich betrachtet — betreffe nur die **Art** des Zustandekommens des angegriffenen Beschlusses und charakterisiere ihn noch nicht als unsittlich. Darüber, ob die isolierte Betrachtungsweise hier angebracht erscheint, zu vgl. 2 a. E. Würde diese Betrachtungsweise richtig sein, so würde auch bis hierher dem Urteil beizutreten sein. In diesem ist die weitere Ausführung zu beanstanden, wonach der in der GV. nicht erschienene Kl. den **Inhalt** des Generalversammlungsbeschlusses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten mit der Anfechtungsklage des § 271 HGB. angreifen könnte. Vielmehr hätte dem Kl. nach Lage der Umstände allein die Feststellungsklage auf Nichtigkeit aus § 256 ZPO. zur Verfügung gestanden. Diese Klage hat er nicht gewählt. Ein späterer Übergang von der Feststellungs- zur Anfechtungsklage, die elektiv konkurrieren, ist unzulässig; RG. v. 16. Dez. 1912, Warn. Rspr. 6 Nr. 161 sowie OLG. 36, 276.

Der Kl. wäre aber dann noch nicht abzuweisen, sondern es wäre dem vom Kl. hilfsweise gestellten Antrag auf Aufwertung der Rückzahlungssumme zu entsprechen gewesen.

2. Wäre die Klage als Feststellungsklage aus § 256 ZPO. erhoben worden, so würde die Frage, ob der Generalversammlungsbeschluß **inhaltlich** gegen eine zwingende Rechtsnorm, insbesondere den § 138 BGB., verstößt, zu prüfen sein. Denn wie schon erwähnt konkurrierte nach der herrschenden und zu billigenden Ansicht — dagegen allein OLG. München, in LZ. 1917 Sp. 488, dem

19 zu § 273 AHGB., deren Voraussetzungen hier unbedenklich gegeben sind). Dagegen ist es unerheblich, ob in sittenwidriger Weise auf die Aktionäre bei der Abstimmung eingewirkt worden ist, insbesondere, ob entgegen der unter Strafandrohung stehenden Vorschrift des § 317 HGB. den dem Beschlusse zustimmenden Vorzugsaktionären heimlich Sondervorteile gewährt worden sind, da hierdurch der Beschluß selbst noch nicht zu einem gegen die guten Sitten verstoßenden würde und daher nur von Aktionären angefochten werden kann, welche in der GV. erschienen sind und gegen den Beschluß Protest zu Protokoll erklärt haben. Der Vorwurf des Kl., die GV. habe zu Unrecht in Berlin stattgefunden, ist tatsächlich unbegründet, da ausweislich des über die GV. aufgenommenen Protokolls des Notars N. die Versammlung nicht in Berlin, sondern in Oppeln, also an einem dem Sitze der Gesellschaft nahe gelegenen Orte stattgefunden hat. Zudem hat nach den Statuten der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand den Ort der GV. zu bestimmen. Auf den vom Kl. erhobenen Angriff, die Einberufung der Versammlung nach Oppeln sei nicht ordnungsmäßig insbesondere nicht rechtzeitig erfolgt, braucht nicht eingegangen zu werden, da dieser Angriff nicht innerhalb eines Monats nach der GV. geltend gemacht worden ist. (vgl. Staub, Anm. zu § 271 HGB. und DJZ. 1913, 465).

Es ist daher nur zu prüfen, ob der Beschluß seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstößt. Die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß v. 23. Okt. 1923 gegen die guten Sitten verstößt, hängt davon ab, wie der Beschluß auszulegen ist. Es war zweifellos durchaus zulässig und nicht sittenwidrig, wenn der Vorstand lediglich ermächtigt wurde, entsprechend den Bestimmungen des Statuts die Vorzugsaktien aufzukündigen, ohne daß dabei zugleich der etwaige Anspruch der Vorzugsaktionäre auf Aufwertung ausgeschlossen wurde. Denn die Vorzugsaktien waren von vornherein mit der Bestimmung ausgegeben worden, daß sie auf Beschluß der GV. der Einziehung unterliegen sollten, und jeder, der solche Vorzugsaktien zeichnete oder später erwarb, mußte daher damit rechnen, daß seine gesellschaftliche Beteiligung jederzeit zum Schluß eines Geschäftsjahres zum Erlöschen gebracht werden konnte. Es liegt eben im Wesen der AktG., daß das der Wille der Mehrheit entscheidet, und daß die Minderheit sich den Beschlüssen der Mehrheit fügen muß, auch wenn diese Beschlüsse die Interessen der Gesellschaft oder der Minderheit verletzen.

Im Falle eines solchen Beschlusses, wäre dann nur im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden, welcher Anteil den Vorzugsaktionären nach dem Statut, und dem auch das Aktienrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben am Gesellschaftsvermögen zukommt, d. h. welchen Betrag sie bei Einziehung ihrer Aktien zu verlangen berechtigt sind. Die Vorzugsaktien sind im vorliegenden Falle im November 1921 ausgegeben worden, zu einer Zeit, wo der Dollar etwa 200 stand, während der Stand des Dollars Ende 1923 4,2 Billionen betrug. Ebenso wie Mark von 1921 nicht gleich Mark von 1923 ist, gilt dies auch von der Formel, 110% des Nennwertes. Die Aufwertung der Vorzugsaktien welche nach § 12 der 3. StNVO. (RGBl. 1924, 74) nicht den Beschränkungen dieser VO. unterliegt, sondern nach billigem Ermessen zu erfolgen hat, wird berücksichtigen müssen, daß nach dem Wesen der Vorzugsaktien ein Schwinden der Substanz des Gesellschaftsvermögens in erster Linie zum Nachteil der Stammaktien gehen muß. Es würde daher der Billigkeit entsprechen, daß die Vorzugsaktien den auf sie eingezahlten Goldmarkbetrag zuzüglich 10% erhalten, sofern das Gesellschaftsvermögen dazu ausreicht. Das gleiche Ergebnis würde vermutlich erzielt werden, wenn die Einziehung der Vorzugsaktien erst nach Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark, auf Grund der AusfVO. über die Goldbilanzen v. 28. März 1924 (RGBl. 385, § 28), stattfinden würde. Denn auch nach dieser ist für die Vorzugsaktien höchstens der Betrag zu reservieren, welcher dem Goldgehalt der auf die Vorzugsaktien geleisteten Einzahlungen entspricht, so daß die Vorzugsaktien auf diesen Betrag im vorliegenden Falle also auf etwa 20 ℳ herabzusetzen, dann zu 110% dieses Nennwertes eingezogen werden könnte.

Allein das Gericht hat den Beschluß v. 23. Okt. 1923 dahin ausgelegt, daß die Vorzugsaktien unter Ausschluß der Aufwertung zu 1100 Papiermark eingezogen werden sollten. Dies würde bei der großen Vermögensentwertung eine durch nichts gerechtfertigte völlige Entwertung der Vorzugsaktien bedeuten, da diese alsdann überhaupt nichts erhalten würden, und eine so weitgehende Verletzung ihrer Rechte muß als ein Verstoß gegen die guten Sitten erachtet werden. Es erscheint auch nicht angängig, den Beschluß in zwei Teile zu verlegen, und ihn soweit für gültig zu erklären, als er die Einziehung der Vorzugsaktien betrifft, dagegen für ungültig, soweit das Recht auf Aufwertung verkümmert wird, denn der Beschluß bildet ein einheitliches Ganzes. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Gesellschaft den Beschluß überhaupt gefaßt haben würde, wenn sie damit gerechnet hätte, daß sie die 110% angemessen aufwerten müßte. Für die Auslegung des Gerichts spricht der Umstand, daß am 23. Okt. 1923, wo die Periode der Inflation noch gar nicht beendet war, auch gar nicht voraussehbar war, ob überhaupt am Schlusse des Geschäftsjahres ein zur Einziehung sämtlicher Vorzugsaktien mit Aufwertung ausreichender Reingewinn vorhanden sein würde. Nach § 227 HGB. darf aber die Einziehung, sofern nicht die Vorschriften über Zusammenlegung des Aktienkapitals gewahrt sind, nur aus dem Reingewinn eines Jahres erfolgen. Die Absicht, die Vorzugsaktien einzuziehen, hatte bei der Gesellschaft schon seit langem bestanden und war bereits durch Beschluß der GV. v. 30. Dez. 1922 gebilligt worden. Damals dachte aber noch niemand an Aufwertung und die Gesellschaft selbst war ja wiederholt der mit der fortschreitenden Geldentwertung eintretenden Steigerung des Kurses der Vorzugsaktien mit dem Hinweis entgegengetreten, daß die Vorzugsaktien ja jederzeit zu 110% des Nennwertes, womit die Gesellschaft zweifellos 1100 Papiermark meinte, eingezogen werden können. Dementsprechend hat die Bekl. auch unstreitig nur 1100 Papiermark für die Vorzugsaktie in Ausführung des Generalversammlungsbeschlusses angeboten. Sollte aber durch den Beschluß v. 23. Okt. 1923 das Recht der Vorzugsaktionäre auf Aufwertung der 110% ausgeschlossen werden, dann war der Beschluß wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB. nichtig, und jeder Besitzer von Vorzugsaktien konnte, auch wenn er der GV. nicht beigewohnt hatte, die Nichtigkeit des Beschlusses durch Feststellungsklage geltend machen.

(LG. Oppeln, Urt. v. 30. April 1924, 70 O 793/23.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Deutschmann, Oppeln.

---

augenscheinlich bei Zusammenstellung der RG.-Urteile die oben zit. RG.-Entsch. v. 16. Dez. 1912 entgangen ist — bei einem Verstoß gegen die guten Sitten die Feststellungs- mit der Anfechtungsklage. Zunächst: sedes materiae für Handeln gegen die guten Sitten ist hier nicht der § 138, sondern der § 826 BGB. Wie das RG. in RG. 81, 40 = JW. 1913, 210, sowie LZ. 1911 Sp. 219[29] zutreffend ausführt, finden auf die Ausübung des Stimmrechts bei AktG. und GmbH. nicht die Bestimmungen in § 157 BGB. Anwendung. Es handelt sich nicht um Auslegung, sondern um Ausübung des Stimmrechts; die Ausübung dieses ist wie diejenige eines jeden anderen Rechts nur durch § 226 BGB. begrenzt. Erst wenn dessen Grenzen überschritten werden, ist Raum für den § 826 BGB.

Bei der Anfechtungsklage wegen Verstoßes gegen die guten Sitten anläßlich von Generalversammlungsbeschlüssen hat das RG. mit Recht, hauptsächlich im Interesse der sonst leicht gefährdeten Rechtssicherheit, eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtet (zu vgl. namentlich in betreff des Ausschlusses des Bezugsrechts RG. 68, 235 = JW. 1908, 462; 105, 373, andererseits RG. 107, 72 und JW. 1924, 679). Ebensowenig wie der willkürliche Verzicht der GV. auf Ersatzansprüche, die der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder zustehen, ohne weiteres als Handeln gegen die guten Sitten anzusehen ist (RG. 68, 317 = JW. 1908, 464), dürfte ohne Hinzutritt besonderer Umstände im vorliegenden Falle eine solche Handlungsweise dann anzunehmen sein, wenn die GV. beschließt, daß die Gesellschaft von ihrem statutenmäßigen Rechte, die Vorzugsaktien in Reichs- (d. h. Papier-) Mark zur Rückzahlung zu kündigen, Gebrauch zu machen habe. Zweifellos enthält der Beschluß eine Unbilligkeit. Aber eine bloße Unbilligkeit reicht zur Anwendung des § 826 BGB. nicht aus. Dazu gehört vielmehr nach stehender Rechtsprechung des RG. (Übersicht in JW. 1914, 83[14]) eine Verletzung des Anstandsgefühls, eine Gewissenlosigkeit; in diesem Sinne auch Lehmann-Ring zu § 271 Nr. 7 sowie meine Darstellung des Aktienrechts in Ehrenbergs Handb. Bd. III Abt. 1 S. 201/2. Überdies spricht hier für Aufrechterhaltung des Beschlusses, daß diejenigen, die ihn faßten, als Besitzer von Vorzugsaktien selbst einen Vermögensnachteil im Interesse der Gesellschaft erlitten.

Trotzdem kann eine Tatsache vorliegen, wodurch das Verfahren der an dem Beschlusse beteiligten Aktionäre als unsittlich gekennzeichnet wird. Der Kl. hat ja unter Beweis gestellt, daß den Aktionären vorverabredeter Weise zur Entschädigung für ihre eingezogenen Vorzugsaktien die neuen Stammaktien aus der gleichzeitig beschlossenen Kapitalserhöhung zugeteilt worden wären. Sollte sich diese Behauptung als wahr erweisen, so würde die gesamte Handlungsweise der Aktionäre den Charakter des Unsittlichen tragen. Unter diesem Gesichtspunkte hat — entgegen der isolierten Betrachtungsweise des Motivs des Beschlusses, die Vorzugsaktien einzuziehen — das Gericht in die Erhebung des Beweises einzutreten.

JR. Dr. Fischer, Leipzig.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Strutz, Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München.

[⨯ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. Über die Berechtigung des beurkundenden Notars, steuerlich bedeutsame Schriftstücke für die Beteiligten in Empfang zu nehmen. †)

Es handelt sich um die Frage, ob die Einspruchsfrist versäumt ist. Das Landesfinanzamt geht davon aus, daß die Aufforderung

---

Zu 1. In dem Nachweis, daß der Notar zum Empfange des Steuerbescheides bevollmächtigt sei, liegt für den Notar die Gefahr,

zur Entrichtung des Gesellschaftsstempels nach RStempG., Tarifnummer 1 A b, d (der Steuerbescheid) der Beschwerdeführerin zu Händen des Notars, vor dem der Gesellschaftsvertrag errichtet ist, am 21. April 1921 förmlich zugestellt und deshalb der von der Beschwerdeführerin selbst eingelegte und am 30. Mai 1921 beim Hauptsteueramt eingegangene Einspruch verspätet sei. Den Einwand, daß der Steuerbescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalte und deshalb die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt sei, hat das LFA. zutreffend mit der Begründung verworfen, daß für die Stempelsteuerbescheide schriftliche Erteilung nicht vorgeschrieben und deshalb § 211 Abs. 1 Ziff. 1 und § 231 der RAbgO. nicht anwendbar seien (vgl. RFH. 7, 231). Dies wird in der Rechtsbeschwerdeschrift nicht mehr bemängelt. Es wird jetzt aber geltend gemacht, daß der Notar zur Entgegennahme des Steuerbescheids nicht ermächtigt gewesen sei und daß die Beschwerdeführerin selbst erst am 10. Mai 1921 von dem Steuerbescheide Kenntnis erhalten habe.

Es fragt sich zunächst, ob hiermit einer der gesetzlich zugelassenen Rechtsbeschwerdegründe geltend gemacht ist. Ohne weiteres ist anzunehmen, daß das LFA. nicht in dem Rechtsirrtume befangen war, die Frist sei auch dann versäumt, wenn die behaupteten Tatsachen zutreffen. Das LFA. hat vielmehr stillschweigend angenommen, daß der Notar zur Empfangnahme des Steuerbescheids ermächtigt gewesen sei. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob nicht ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin liegt, daß das LFA. kraft seiner Ermittlungspflicht Nachforschungen über die Ermächtigung des Notars unterlassen hat. Diese Frage ist zu bejahen. Denn aus dem Schweigen der Beschwerdeführerin konnte nicht auf ein Zugeständnis geschlossen werden, zumal da die Beschwerdeführerin nicht durch einen Rechtsunkundigen vertreten war und der Ansicht sein mochte, daß der Notar auch ohne besondere Ermächtigung zur Empfangnahme des Steuerbescheids mit rechtlicher Wirkung befugt sei. Da der Verfahrensmangel auch gerügt ist, so war die angefochtene Entscheidung nach § 275 Abs. 1, 2 der RAbgO. aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif. Die Gesetze bieten keinen Anhalt dafür, daß der Notar, der eine Beurkundung vornimmt, ohne weiteres ermächtigt ist, die Beteiligten auch in dem an die Beurkundung anschließenden Stempelsteuerverfahren zu vertreten. Der Notar ist, soweit der Gesellschaftsstempel in Frage kommt, nach § 3 Abs. 2 des RStempG. nur verpflichtet, die Urkunde der Steuerstelle vorzulegen, und er darf die Urschrift, Ausfertigungen oder Abschriften erst aushändigen, wenn die Abgabe bei der Steuerstelle eingezahlt und die Entrichtung der Abgabe bescheinigt oder wenn die Besteuerung ausgesetzt ist. Auch die auf § 3 Abs. 3 beruhende Vorschrift des § 4 Abs. 3 der AusfBest., wonach der Notar selbst unter Umständen die Abgabe festsetzen und an die Steuerstelle abführen darf, gibt ihm kein Recht, die Beteiligten in dem Steuerverfahren zu vertreten. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin den Notar zu ihrer Vertretung bevollmächtigt hat. Zu einer solchen Bevollmächtigung bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung; es genügen auch schlüssige Handlungen, aus denen sich das Vertretungsrecht des Notars ergibt.

Vergeblich versucht das Stempelsteueramt in seiner Rechtsbeschwerdeerwiderung den Nachweis der Bevollmächtigung zu führen. Zunächst geht der Hinweis auf das Schreiben des Notars vom 7. Febr. 1921 fehl. In diesem beantragt er, die Reichsabgabe festzusetzen und einzuziehen und ihm die Nachricht von der Berichtigung der Abgabe zukommen zu lassen. Hierin liegt weiter nichts, als was dem Notar zur Erfüllung seiner Amtspflichten aus § 3 Abs. 2 des RStempG. nötig war. Nicht gerechtfertigt ist auch die Annahme, daß der Notar sich hinsichtlich der vorläufigen Steuerfestsetzung vom 24. Febr. 1921 stillschweigend als Zustellungsbevollmächtigten anerkannt habe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden sein sollte, dem weiter nichts obgelegen hätte, als das empfangene Schriftstück an den Auftraggeber weiterzuleiten. Einer solchen Mittelsperson bedurfte es nicht. Daß der Notar selbst sich zur Vertretung in der Sache für ermächtigt gehalten habe, nimmt auch das Hauptsteueramt nicht an. Die Meinung des Notars wäre übrigens auch ohne Bedeutung gewesen. Es bleibt deshalb nur übrig, daß der Notar die endgültige Steuerfestsetzung widerspruchslos entgegengenommen und die Beschwerdeführerin um Rücksprache darüber ersucht hat und daß diese auf das Ersuchen eingegangen ist. Hieraus ist aber weiter nichts zu folgern, als daß die Beschwerdeführerin sich von dem Notar beraten lassen wollte. Daß sie ihn damit auch zu ihrer Vertretung nach außen ermächtigen wollte, dafür fehlt jeder Anhalt. Dies würde auch deshalb unerheblich sein, weil der Notar das Schriftstück, um das es sich handelt, schon in Händen hatte, ohne daß er vorher bevollmächtigt war. Zur Annahme einer nachträglichen Genehmigung der auftragslosen Geschäftsführung mit rückwirkender Kraft liegt kein Anlaß vor.

Hiernach bleibt noch festzustellen, wann der Beschwerdeführerin selbst der Steuerbescheid zugegangen ist, da von diesem Zeitpunkt ab die Einspruchsfrist lief.

(RFH., II. Sen., Urt. vom 5. Mai 1922. II A 111/22.)

2. KapVerkStG. §§ 35, 40, 57. 1. Leihgeschäfte über Devisen (Devisendarlehen) sind grundsätzlich steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte im Sinne des § 35 c KapVerkStG. Sie sind jedoch nur als Kostgeschäfte nach § 57 KapVerkStG. zu besteuern. 2. Prolongationen solcher Geschäfte sind nach § 40 KapVerkStG. in gleichem Umfang steuerpflichtig, wenn gleichzeitig die Darlehnsbedingungen geändert werden. 3. Derselben Steuerpflicht unterliegt auch die Inanspruchnahme eines eingeräumten Währungskredits, nicht dagegen schon die Einräumung eines solchen Kredits. 4. Einzahlungen auf ein Währungskonto sowie Abhebungen, die das Kontoguthaben nicht überschreiten, sind nicht nach § 35 c KapVerkStG. steuerpflichtig. †)

Gegenstand der Rechtsbeschwerde sind mehrere selbständige Steuerfälle, in denen die Beschwerdeführerin auf Grund des § 35c des KapVerkStG. zur Börsenumsatzsteuer herangezogen ist.

I. Am 26. Okt. 1923 überließ die Beschwerdeführerin der Bankfirma R. & H. in Amsterdam 50 000 £ Auszahlung London auf zwei Monate fest, gegen Zahlung von 7% Zinsen.

Das FG. führt aus, eine „Auszahlung" sei zwar bürgerlichrechtlich ein Forderungsrecht, steuerrechtlich sei jedoch ihr und den sonstigen Devisenarten durch ihre Gleichstellung mit den anderen ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten) Sacheigenschaft beigelegt. Dementsprechend handle es sich im vorliegenden Falle um ein uneigentliches Leihgeschäft, das zu den Anschaffungsgeschäften i. S. des § 35 des KapVerkStG. gehöre; denn der Firma R. & H. sei jedenfalls die völlig freie Verfügung über die Devise und damit bedingt das Eigentum übertragen; das von ihr zu leistende Entgelt bestehe in der Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und nach zwei Monaten Devisen gleicher Art zurückzugeben.

Demgegenüber macht die Rechtsbeschwerde geltend, daß nicht ein uneigentliches Leihgeschäft, sondern ein verzinsliches Darlehen von Geld ausländischer Währung vorliege; ein solches Darlehn sei kein Anschaffungsgeschäft i. S. des § 35, sondern ein einseitiger Realvertrag; es fehle also für ein Anschaffungsgeschäft an dem Erfordernisse der Entgeltlichkeit; denn die Rückzahlung des Darlehns sei nicht die Gegenleistung für die Hingabe und auch die Zinsen würden nicht als Entgelt für die Verschaffung der Devise, sondern nur für die Kapitalnutzung gezahlt. Wenn überhaupt, sei jedenfalls ein derartiges Devisendarlehen steuerlich nur als Kostgeschäft i. S. des § 57 zu behandeln. Möge es im vorliegenden Falle auch nicht in die Form eines Verkaufs und gleichzeitigen Rückkaufs gekleidet sein, so müsse es für die im § 57 vorgesehene Steuerermäßigung doch genügen, daß es seinem wirtschaftlichen Inhalt nach ein Kostgeschäft darstellt. Die im § 191 Abs. 5 der AusfBest. vorgeschriebenen Vermerke seien nur deshalb zunächst nicht eingetragen, weil man das Geschäft überhaupt nicht für steuerpflichtig gehalten habe; demnächst seien die Vermerke nachgeholt; damit sei auch den Formvorschriften genügt.

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß ein Anschaffungsgeschäft i. S. des § 35 überhaupt nicht vorliege, geht fehl. Bereits unter der Herrschaft des RStempG. verstand man unter einem Anschaffungsgeschäft i. S. der Tarifnummer 4a jeden entgeltlichen Ver-

---

daß er die Versäumung der Rechtsmittelfrist vertreten muß. Und diese Gefahr besteht auch noch heute, nachdem in den Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrs-Steuergesetz § 22 bestimmt ist, daß die Festsetzungsverfügung dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt werden und u. a. die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und der Rechtsmittelfrist (ein Monat RAbgO. § 230, 231) enthalten muß. Im vorliegenden Falle ist nicht zu ersehen, weshalb der Notar, wenn er von der Zustellung des Bescheides am 21. April 1921 Kenntnis hatte, dem Steuerpflichtigen von dem Bescheid erst am 10. Mai 1921 Kenntnis gab, wie der Steuerpflichtige behauptet.

Diesmal hatte der RFH. der Partei und dem Notar durch Ableugnung der Vollmacht im Wege der Auslegung von Tatsachen noch geholfen, aber immerhin ist den Notaren hier Vorsicht anzuraten.

JR. Ostermeyer, Berlin.

Zu 2. Wie die Inhaltsangabe zeigt, durchschreitet die Entsch. einen weiten Kreis der Devisenbankgeschäfte. Sie umfaßt die verkehrssteuerliche Behandlung des Devisenkredits, des Devisendarlehns, seine Prolongation, die verschiedenen Devisenbewegungen bei Bestehen eines Währungskontos. In dem Umfang der klar gestellten Fragen liegt das Beachtenswerte der Entsch. Die mehrfach abweichenden Auffassungen der beteiligten Finanzämter und Finanzgerichte zeigen, daß für den endgültigen Spruch des RFH. ein besonderes Bedürfnis vorlag. Zu neuen Rechtssätzen von grundlegender Bedeutung war keine Veranlassung gegeben. Die Einordnung des Devisendarlehns in die Anschaffungsgeschäfte und seine Behandlung als Kostgeschäft hatte der Gerichtshof bereits früher, wenn auch in Anwendung der DevisenumsatzsteuerVO., vorgenommen. Die weiteren Ergebnisse lehnen sich an das bedeutungsvolle Gutachten RFH. 13, 24 an. Die dauernde Hervorhebung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Grundlage der Gesetzesauslegung zeigt die notwendige Verknüpfung von Wirtschaft und Steuerrecht. Dieses kann nur aus jener verstanden werden.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

trag, der auf den Erwerb des Eigentums an den in dieser Tarifnummer aufgeführten Gegenständen gerichtet war. Dieser Begriff hat durch die VO. über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer v. 9. Nov. 1921 (RGBl. I, 1333) keine grundsätzliche Änderung, wohl aber eine Erweiterung erfahren insofern, als die nunmehr gleichfalls der Börsenumsatzsteuer unterworfenen Devisen nicht nur aus körperlichen Sachen bestehen, sondern zum Teil auch aus Forderungsrechten (Auszahlungen, Anweisungen, Guthaben), an denen ein juristisches Eigentum nicht erworben werden kann. Dementsprechend bestimmte § 7 Abs. 2 der VO. v. 9. Nov. 1921 (RGBl. I, 1333), daß als Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel insbesondere solche Geschäfte anzusehen seien, durch die sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile einen Geldbetrag auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung eine Anweisung, einen Wechsel oder einen Kreditbrief auszustellen oder dem anderen Teile eine Geldforderung oder ein sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen. Das KapVerkStG. enthält zwar eine solche Begriffsbestimmung nicht, führt vielmehr in den §§ 35, 37 nur Gegenstände, insbesondere verschiedene Arten ausländischer Zahlungsmittel auf, auf die sich ein Anschaffungsgeschäft beziehen kann. Hinsichtlich der rechtlichen Natur eines Anschaffungsgeschäfts hat es jedoch an dem durch die VO. v. 9. Nov. 1921 geschaffenen Rechtszustande grundsätzlich nichts ändern wollen. Zutreffend ist daher im § 132 Abs. 1 der AusfBest. gesagt, als Anschaffungsgeschäfte seien entgeltliche Verträge anzusehen, die auf den Erwerb von Anteilen, verzinslichen Werten, ausländischen Zahlungsmitteln oder börsenmäßig gehandelten Waren gerichtet sind. Diese Begriffsmerkmale sind bei dem im vorliegenden Falle besteuerten Geschäfte gegeben. Nach der getroffenen Vereinbarung hatte die Beschwerdeführerin der Firma R. & H. 50 000 £ durch ein Londoner Bankhaus auszahlen zu lassen; die Gegenleistung dieser Firma bestand in der Verpflichtung, den empfangenen Betrag mit 7% zu verzinsen und ihn nach zwei Monaten — ebenfalls in Form einer Auszahlung London — zurückzugewähren. Daß i. S. des KapVerkStG. eine Gegenleistung auch in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art bestehen kann, ist im § 56 Satz 2 ausdrücklich anerkannt. Ob man das vorliegende Geschäft mit dem FG. als „uneigentliches Leihgeschäft" oder mit der Beschwerdeführerin als „verzinsliches Darlehn über Geld ausländischer Währung" bezeichnen will, ist für seine Natur als Anschaffungsgeschäft i. S. des KapVerkStG. ohne Bedeutung. Bürgerlich-rechtlich ist übrigens das sogenannte „uneigentliche Leihgeschäft" nichts anderes als ein Darlehnsgeschäft i. S. des § 607 des BGB., wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, auf vertretbare Sachen bezieht, die hingegeben werden, damit sie sofort in das Eigentum des Empfängers übergehen. Da § 56 Satz 2 des KapVerkStG. die Rückzahlungspflicht des Darlehnsempfängers als Gegenleistung ansieht, so ist das Vorliegen eines entgeltlichen Anschaffungsgeschäfts auch nicht um deswillen ausgeschlossen, weil der Darlehnsvertrag als sogenannter Realkontrakt erst durch die Hingabe des Darlehns zustande kommt und deshalb nur eine einseitige Verpflichtung des Darlehnsempfängers begründet. Die Berufung der Beschwerdeführerin auf die Bd. 7 S. 203 der amtlichen Sammlung abgedruckte Entscheidung des RFH. geht fehl, weil diese lediglich auf das RStempG. gestützt ist.

Zu berücksichtigen ist noch folgendes: Jedes Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel, insbesondere über Devisen im engeren Sinne, setzt, soweit das Gesetz, wie im § 37 Abs. 3, nicht selbst eine Ausnahme macht, voraus, daß die Zahlungsmittel im wirtschaftlichen Sinne als **Ware** erworben werden sollen. Die in dieser Beziehung in dem Gutachten des erkennenden Senats v. 28. März 1924 (RFH. 13, 254) aufgestellten Grundsätze gelten nicht nur für Kaufgeschäfte. Hiernach könnte es sich fragen, ob ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft auch dann anzunehmen sein würde, wenn die Firma R. & H. nicht englische Valuta, sondern holländische Gulden, also Geld ihrer eigenen Währung, von der Beschwerdeführerin entliehen hätte. Die Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, da die im vorliegenden Falle zwischen einer deutschen und einer holländischen Bank umgesetzte englische Valuta jedenfalls nur als Ware zu betrachten ist.

Die Steuerpflicht des Geschäfts ist also grundsätzlich zu bejahen. Nach § 56 Satz 1 des KapVerkStG. ist die Steuer an sich für die Leistung und für die Gegenleistung, also für die Hingabe und für die Rückgewähr des Darlehns zu berechnen; da die Gegenleistung gleichzeitig in der Verzinsung besteht, wird die Anwendung des § 56 Satz 1 auch nicht durch § 56 Satz 2 ausgeschlossen. Es bleibt jedoch noch zu prüfen, ob nicht das Geschäft als Kostgeschäft i. S. des § 57 zu behandeln ist. In dieser Beziehung ist der Auffassung der Rechtsbeschwerde beizutreten. Allerdings stellt sich das Geschäft rechtlich nicht als Kauf und gleichzeitiger Rückkauf dar. Entscheidend ist jedoch nicht diese äußere rechtliche Form, sondern der wirtschaftliche Inhalt des Geschäfts, der darin besteht, daß die ausländischen Zahlungsmittel der Bankfirma nur „in Kost" gegeben, d. h. nur vorübergehend zu irgendeinem Zwecke überlassen wurden. Dementsprechend hat der erkennende Senat in dem bereits erwähnten Urteil v. 28. Dez. 1923 (RFH. 13, 135) das Devisenleihgeschäft als Kostgeschäft i. S. des § 9 der Devisenumsatzsteuernotverordnung v. 9. Nov. 1923 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des RStempG. (1918) betrachtet. Für das KapVerkStG. muß dasselbe gelten, da der im § 23 Abs. 3 des RStempG. wiedergegebene Begriff des Kostgeschäfts durch § 57 des KapVerkStG. keine Änderung erfahren hat. Die materiellen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung des § 57 sind daher gegeben.

Für das vorliegende Devisengeschäft ist also auf Grund des § 57 des KapVerkStG. die Steuer nur einmal zu berechnen, und zwar von dem höherem Werte, d. h. dem Werte der von der Bankfirma R. & H. zurückzuzahlenden 50 000 £ zuzüglich der für zwei Monate zu zahlenden Zinsen. Maßgebend für die Bewertung ist nach § 50 des KapVerkStG. der Tag des Geschäftsabschlusses. Dabei ist die Steuer auf den dritten Teil der Sätze des § 52 zu ermäßigen. Da die angefochtene Entscheidung bei dem Steueransatze von anderen Gesichtspunkten ausgegangen ist, war sie aufzuheben.

II. Die Beschwerdeführerin hatte der B.-Bank in Wien 10 000 £ bis zum 31. Okt. 1923 gegen 5% Zinsen überlassen. Am 27. Okt. 1923 wurde durch eine neue Vereinbarung der beiden Banken der Fälligkeitstermin um einen Monat hinausgeschoben unter Erhöhung des Zinssatzes auf 7¼%. Die Beschwerdeführerin verbuchte die Prolongation in der Weise, daß sie der B.-Bank 10 000 £ per 31. Okt. 1923 gutschrieb und sie mit 10 000 £ zuzüglich 60,84 £ Zinsen für den Monat November zum 30. Nov. belastete.

Das FG. hat die Prolongation mit Rücksicht auf die gleichzeitige Änderung des Zinssatzes nach § 40 des KapVerkStG. für steuerpflichtig erklärt. Die für Kostgeschäfte im § 57 vorgesehene Steuerermäßigung hat es abgelehnt, weil ein Kauf, verbunden mit gleichzeitigem Rückkauf, trotz der von der Beschwerdeführerin gewählten Art der Verbuchung nicht stattgefunden habe.

Die Rechtsbeschwerde meint, die vorliegende Verlängerung eines Devisendarlehnsgeschäfts könne schon deshalb nicht nach § 40 besteuert werden, weil ein Devisendarlehn selbst nicht steuerpflichtig sei; andernfalls aber falle sie jedenfalls unter den Begriff des Kostgeschäfts i. S. des § 57.

Nach § 40 gilt jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Anschaffungsgeschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, als ein neues steuerpflichtiges Geschäft. Diese Voraussetzungen sind bei der Vereinbarung vom 27. Okt. 1923 gegeben, da es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Erhöhung des Zinssatzes auf 7¼% eine Änderung der Vertragsbestimmungen bedeutet. Die Besteuerung ist also in gleicher Weise vorzunehmen, als wenn die Beschwerdeführerin der B.-Bank am 27. Okt. 1923 ein neues, am 30. Nov. rückzahlbares Darlehn von 10 000 £ gegeben hätte. Ein solches Geschäft ist nach den Ausführungen zum Falle I als Kostgeschäft i. S. des § 57 zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, daß es nicht in die Form eines Verkaufs von 10 000 £, verbunden mit gleichzeitigem Rückkauf desselben Betrags zum 30. Nov. 1923, gekleidet war.

Hiernach ist die angefochtene Entscheidung auch im vorliegenden Falle aufzuheben.

III. Am 15. Nov. 1923 stellte die Beschwerdeführerin der Firma M. & C. einen Kredit in Höhe von 3000 £ gegen 6% Zinsen und 1½% Kreditprovision auf einen Monat zur Verfügung. Über einen Betrag von 2500 £ wurde von der Firma noch am selben Tage verfügt.

Das FG. nimmt an, daß durch die Inanspruchnahme des Kredits ein Anschaffungsgeschäft zustande gekommen sei, da der Kreditnehmerin damit 2500 £ gegen die Verpflichtung zur Abdeckung sowie Zahlung von Zinsen und Provision zur freien Verfügung überlassen worden seien; die Abdeckung selbst sei lediglich eine steuerfreie Erfüllungshandlung; die Bestimmung des § 37 Abs. 2 des KapVerkStG. stehe dieser Auffassung nicht entgegen; sie sei eine wesentlich auf steuertechnischen Erwägungen beruhende Sonderbestimmung, die nur für den Kreditbrief Geltung habe.

Abweichend vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, daß weder die Einräumung eines Kredits in ausländischer Währung noch dessen Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer, sondern bei entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 nur die Abdeckung des Kredits ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft darstellen könne; die Krediteinräumung sei nichts anderes als ein reines und deshalb nicht steuerpflichtiges Darlehnsgeschäft, und in den Verfügungen des Kunden über den ihm gewährten Kredit liege um deswillen kein schuldrechtliches Anschaffungsgeschäft, weil durch den Empfang des Darlehnsgegenstandes der Darlehnsvertrag als Realvertrag erst zustande komme; der § 37 Abs. 2 sei keineswegs eine nur für den Kreditbrief geltende Ausnahmebestimmung; mit Rücksicht auf die früheren Zweifel, ob bereits die Ausstellung des Kreditbriefs, die Inanspruchnahme des Kredits oder erst die Abrechnung über die Entnahme als Anschaffungsgeschäft anzusehen sei, habe vielmehr § 37 Abs. 2 allgemein klargestellt, daß bei der Einräumung von Währungskrediten erst die Abdeckung des in Anspruch genommenen Kredits steuerpflichtig sei.

Dieser Standpunkt der Rechtsbeschwerde geht fehl. Der § 37 Abs. 2 enthält, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt, eine nur für Kreditbriefe geltende Sonderbestimmung. Hätte der Gesetzgeber auch sonst bei der Einräumung und Inanspruchnahme von Währungskrediten stets nur die Abdeckung des in Anspruch genomme-

nen Kredits für steuerpflichtig erklären wollen, so wäre es unverständlich, weshalb er sich im § 37 Abs. 2 ausdrücklich darauf beschränkt hat, zu bestimmen, daß die Abrechnung über die Entnahme auf einen Kreditbrief, der auf ausländische Währung lautet, als Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel i. S. des § 35 Abs. 1c behandelt werden soll.

Anderseits kann aber auch dem FA. nicht beigetreten werden, wenn es nunmehr in der Gegenerklärung auf die Rechtsbeschwerde die Ansicht ausspricht, daß im vorliegenden Falle bereits mit der Einräumung des Währungskredits in Höhe von 3000 £ ein Anschaffungsgeschäft i. S. des § 35 abgeschlossen sei, daß dieses daher von vornherein nach einem Werte von 3000 £ hätte versteuert werden müssen und die einzelnen Abhebungen nur als steuerfreie Erfüllungsgeschäfte in Frage kämen. Ein Kreditvertrag der vorliegenden Art, abgeschlossen zwischen einer inländischen Bank und einem inländischen Kunden, ist selbst noch kein Anschaffungsgeschäft über Zahlungsmittel ausländischer Währung, sondern ein Vorvertrag, durch den sich die Bank gegen eine sog. Kreditprovision verpflichtet, mit ihrem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb der vereinbarten zeitlichen und zahlenmäßigen Begrenzung Kreditgeschäfte, insbesondere Darlehnsverträge abzuschließen, deren Inhalt und Umfang zunächst aber noch völlig ungewiß und dem Belieben des Kunden überlassen bleibt. Ist ein laufender Kredit auf unbestimmte Zeit eingeräumt, so ist der Kunde im Zweifel auch berechtigt, nach teilweiser Abdeckung des in Anspruch genommenen Kredits weitere Abhebungen innerhalb der Kredithöchstsumme zu machen, so daß diese Höchstsumme durch den Gesamtbetrag der einzelnen Abhebungen auch überschritten werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Krediteinräumung keineswegs gleichbedeutend ist mit der Übernahme einer bedingten Verpflichtung, bis zur Höhe der Kreditsumme ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen. Mit Recht hat vielmehr das FG. erst darin, daß die Firma M. & Co. den ihr eingeräumten Währungskredit in Höhe von 2500 £ in Anspruch nahm, den Abschluß eines Anschaffungsgeschäfts i. S. des KapVerkStG. erblickt. Insoweit liegt derselbe Tatbestand vor, der in den Ausführungen zum Falle I für steuerpflichtig erklärt ist. Die Firma hat sich in Höhe von 2500 £ ausländische Zahlungsmittel gewähren lassen und ihrerseits sich dafür verpflichtet, den empfangenen Betrag mit 6% zu verzinsen und innerhalb der einmonatigen Kreditschrift zurückzugewähren. Das hiernach vorliegende Anschaffungsgeschäft ist, wie im Falle I, nach den für Kostgeschäfte (§ 57) geltenden Vorschriften zu versteuern. Bei der Wertberechnung muß die Kreditprovision außer Betracht bleiben, da sie nicht für die Abhebung von 2500 £, sondern unabhängig von jeder Abhebung für die Krediteinräumung in Höhe von 1½% der Kredithöchstsumme von 3000 £ zu zahlen war. In gleicher Weise würde auch jede weitere Inanspruchnahme des Währungskredits zu versteuern sein. Da das FG. bei der Steuerberechnung von abweichenden Grundsätzen ausgegangen ist, mußte auch insoweit die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

IV. Am 10. Nov. 1923 sandte die Firma K. & Co. in London der Beschwerdeführerin einen Scheck auf Amsterdam über 104,43 holl. Gulden für Rechnung der Firma R. in Berlin, die sich den Scheckbetrag auf Währungskonto gutschreiben ließ und gleichzeitig mit 0,48 Gulden Spesen belastet wurde.

Das FG. erblickt in diesem Vorgang ein zwischen der Beschwerdeführerin und der Firma K. zustande gekommenes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft über Zahlungsmittel ausländischer Währung, wobei die Leistung der Firma R. in der Überlassung der durch die Einziehung des Schecks erhaltenen Zahlungsmittel zuzüglich der Spesen und der Provision für die Führung des Währungskontos, die Gegenleistung der Beschwerdeführerin in der Einräumung eines zu verzinsenden Währungsguthabens bestehe. Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 2 des KapVerkStG. (§ 181 Abs. 3 der AusfBest.) hält das FG. nicht für anwendbar, weil bei Bewegungen auf einem Währungskonto von einem Austausch von Zahlungsmitteln Zug um Zug nicht gesprochen werden könne, indem bei der Gutschrift die Einräumung des Guthabens erst eine Folge der Überlassung der Zahlungsmittel sei und bei der Abhebung ein entsprechender Teil des Guthabens erlösche.

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin folgendes geltend: Der Scheck sei nur zum Inkasso genommen und dem regelmäßigen Verlaufe des Inkassos entsprechend mit einer 6 Tage späteren Wertstellung gutgebracht unter Anrechnung der Auslagen, Spesen und einer geringfügigen Inkassoprovision; diese Provision sei also nicht etwa eine Gegenleistung für die Gutschrift auf Währungskonto; auch die Verzinsungspflicht sei keine Gegenleistung für diese Gutschrift oder für die Hereinnahme des Schecks zum Inkasso, sondern beruhe auf dem Kontokorrentverhältnis; sie erstrecke sich daher auch nicht auf die einzelnen Kontokorrentposten, sondern auf das Saldoguthaben. Ein schuldrechtliches entgeltliches Anschaffungsgeschäft sei hiernach zwischen ihr — der Beschwerdeführerin — und der Firma R. nicht abgeschlossen; die Sache liege vielmehr nicht anders, als wenn ein Bankkunde eine Einzahlung auf sein Währungskonto mache oder wenn er sich durch seine Bank Devisen kaufen lasse, über diese aber nicht sofort verfüge, so daß sie bis zu einer solchen Verfügung seinem laufenden Währungskonto gutgebracht würden. Auf jeden Fall werde aber das Vorliegen eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts durch § 39 Abs. 1 Nr. 2 des KapVerkStG. in Verb. mit § 181 Abs. 3—5 der AusfBest. ausgeschlossen; denn wenn überhaupt eine entgeltliche Überlassung von Devisen seitens der Firma R. an die Beschwerdeführerin stattgefunden habe, dann seien jedenfalls Zahlungsmittel derselben ausländischen Währung und derselben Art (Scheck und Währungsguthaben) ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht worden, da die nach Bankusance selbstverständliche Verzinslichkeit des Guthabens keine anderweite Gegenleistung bedeuten könne, was sich aus § 181 Abs. 6 der AusfBest. ergebe.

Wie die Begründung der angefochtenen Entsch. unzweifelhaft erkennen läßt, geht das FG. keineswegs davon aus, daß die Beschwerdeführerin den ihr für Rechnung der Firma R. übersandten Scheck selbst zum Nennwert (103,43 Gulden) erworben und damit ein Anschaffungsgeschäft über den Scheck als ausländisches Zahlungsmittel mit der Firma R. abgeschlossen habe. Es nimmt vielmehr an, daß die Beschwerdeführerin den Scheck im Auftrag und für Rechnung der Firma R. eingezogen und die durch diese Einziehung erhaltenen ausländischen Zahlungsmittel der Auftraggeberin auf ihrem Währungskonto gutgeschrieben habe. Insoweit stimmt es also mit der Auffassung der Beschwerdeführerin überein. Hiernach ist allerdings die streitige Steuerpflicht abhängig von der Frage, ob die Begründung eines Währungskontos für einen Inländer bei einer inländischen Bank und die weiteren Einzahlungen auf ein solches Konto Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel darstellen.

Die Frage ist mit der Rechtsbeschwerde zu verneinen. Wie in den Ausführungen zum Steuerfall I bereits bemerkt ist, liegt ein Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel, soweit das Gesetz nicht selbst, wie im § 37 Abs. 3, eine Ausnahme macht, nur dann vor, wenn diese Zahlungsmittel im wirtschaftlichen Sinne von dem Empfänger als Ware erworben werden sollen. Das trifft bei gewöhnlichen Einzahlungen auf ein Währungskonto nicht zu. In solchem Falle hat vielmehr die das Konto führende Bank wirtschaftlich nur die Stellung eines Kassenhalters des einzahlenden Kunden. Sie erwirbt zwar tatsächlich das Eigentum an den eingezahlten Geldbeträgen ausländischer Währung, ist aber andererseits genötigt, jederzeit einen dem Kontoguthaben des Kunden entsprechenden Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln gleicher Währung zur Verfügung des Kunden zu halten. Dieses Verhältnis ändert sich auch nicht schon dadurch, daß die Bank sich verpflichtet, dem Kunden sein Kontoguthaben zu verzinsen. Wirtschaftlich ist sie überhaupt zu einem solchen Zinsversprechen nur deshalb in der Lage, weil sie für eine größere Anzahl von Kunden Konten in derselben Währung führt und nicht damit zu rechnen braucht, daß sämtliche Kunden gleichzeitig ihr Währungsguthaben einfordern. Nur aus diesem Grunde kann sie davon absehen, einen zur gleichzeitigen Deckung sämtlicher Kontoguthaben ausreichenden Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln zur Verfügung zu halten, und einen Teil der einbezahlten Beträge nutzbringend für sich verwenden. Ob Einzahlungen auf Währungskonto einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung unterliegen, wenn der Kunde die eingezahlten Beträge „festschreiben" läßt, d. h. einen bestimmten späteren Rückzahlungstermin vereinbart oder sich einer längeren Kündigungsfrist unterwirft, bedarf keiner Entscheidung. Im vorliegenden Falle ist dies unstreitig nicht geschehen, und es kann deshalb von einem steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäft nicht gesprochen werden. Die Beschwerdeführerin war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizustellen.

V. Am 14. Nov. 1923 ersuchte die Aktiengesellschaft D. in Berlin die Beschwerdeführerin, bei der sie ein Währungskonto hatte, zu Lasten dieses Kontos 5500 dänische Kronen an Privatbanken in Kopenhagen zu überweisen. Die Beschwerdeführerin führte den Auftrag aus und belastete das Währungskonto mit den beorderten Vergütungen zum 19. Nov. 1923.

Das FG. ist der Auffassung, es handle sich hierbei rechtlich um die Überlassung ausländischer Zahlungsmittel von seiten der Beschwerdeführerin an die Kontoinhaberin gegen entsprechende Belastung des Währungskontos. Es erblickt hierin ein nach § 35c steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, indem es die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 2 (§ 181 Abs. 3 der AusfBest.) aus denselben Gründen wie im Falle IV für unanwendbar erklärt.

Die Rechtsbeschwerde führt dagegen aus, daß die Ausführung von von der Akt.-G. D. erteilten Überweisungsauftrags durch die Beschwerdeführerin mit Rücksicht auf das der Auftraggeberin zustehende Währungsguthaben nur ein steuerfreies Erfüllungs- oder Zahlungsgeschäft darstelle.

Die Auffassung der Beschwerdeführerin ist zutreffend. Wie auch das FG. selbst annimmt, ist die Rechtslage keine andere, als wenn die Beschwerdeführerin die Summe von 5500 Kronen an die AktG. D. auf deren Ersuchen ausgezahlt hätte. Zu einer solchen Auszahlung war sie aber, jedenfalls soweit das Währungsguthaben der Aktiengesellschaft reichte, bereits verpflichtet, ehe letztere den Überweisungsantrag stellte. Sie hat also durch die Annahme dieses Antrags nicht etwa einen neuen schuldrechtlichen entgeltlichen Vertrag mit der Aktiengesellschaft abgeschlossen, sondern lediglich ihre Schuld an die Kontoinhaberin getilgt. Ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 35, das nach den Ausführungen zum Falle I nur in einem solchen schuldrechtlichen Vertrage bestehen kann, liegt daher nicht vor. Ein solches konnte nur in Frage kommen, wenn und soweit

der überwiesene Betrag von 5500 Kronen das Währungsguthaben der Aktiengesellschaft überstieg. Dieser Fall ist jedoch unstreitig nicht gegeben.

(RFH., II. Senat., Beschl. v. 13. Juni 1924, II A 38/24.)

×**3. KapVerkStG. § 35 Abs. 1a. — Das Einbringen von Anteilen einer GmbH. in eine Aktiengesellschaft enthält kein Anschaffungsgeschäft. †)**

Auf die Rechtsbeschwerde ist darüber zu entscheiden, ob nach § 35 Abs. 1a des KapVerkStG. Börsenumsatzsteuer von der Einbringung von Anteilen einer GmbH. in eine AktG. geschuldet ist. Die Grundlage für die Entscheidung des erkennenden Senats kann nur der Beschluß des Großen Senats v. 17. Nov. 1923 (RFH. 13, 58) bilden. Dort ist in eingehender Darlegung der geschichtlichen Entwicklung ausgesprochen worden, daß die Einbringung beweglicher Gegenstände und Rechte in eine AktG. einen Bestandteil des Gesellschaftsvertrags darstelle, der nicht unter irgendeinem Titel als selbständiges Geschäft aus dem Gesellschaftsvertrage herausgelöst werden kann. Dieser Beschluß würde unhaltbar werden, wenn der RFH. jetzt annehmen wollte, daß das Einbringen von beweglichen Gegenständen und von Rechten ein selbständiges Anschaffungsgeschäft neben der Gesellschaftsgründung wäre. Denn es müßte dann der Landesstempel aus TarNr. 25c des preuß. Stemp.-StG. insoweit zugelassen werden, als die Abgeltung des Einbringens nicht in der Gewährung von Gesellschaftsrechten besteht, was durch den Beschluß verneint worden ist.

An den wohlerwogenen Gründen dieses Beschlusses ist festzuhalten. Bereits das RStempG. hatte im § 7 Abs. 5 wegen der vorliegenden Doppelbesteuerung vorgeschrieben, daß bei einer Konkurrenz zwischen TarNr. 1 A d und Nr. 4a die Abgabe nur einmal zu erheben ist. Der RFM. ist der Meinung, daß, nachdem der Einbringungsstempel der TarNr. 1 A d weggefallen sei, für eine Anrechnung kein Raum mehr sei. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Einbringungsstempel ist nicht weggefallen, sondern infolge der anderen Gestaltung der Gesellschaftssteuer, deren Erhebung nach dem KapVerkStG. gerade an die Zahlungen und Leistungen angeknüpft ist, in die Gesellschaftssteuer aufgegangen, deren Steuersatz entsprechend erhöht wurde. Ebensowenig kann der Bezugnahme darauf ein Gewicht beigelegt werden, daß bei der Einbringung von Grundstücken in eine Gesellschaft ja auch die Grunderwerbssteuer neben der Gesellschaftssteuer erhoben werde. Denn die Grunderwerbssteuer hat einen ganz anderen Rechtsvorgang zum Gegenstande, nämlich die rechtliche Tatsache des Eigentumsüberganges ohne Rücksicht auf das obligatorische Rechtsverhältnis, das dem Eigentumsübergange zugrunde liegt.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 10. Okt. 1924, II A 153/24.)

4. KapVerkStG. §§ 35 Abs. 1a, 45 Abs. 1, 53. Übertragen zwei von den Gründern einer GmbH. vor deren Eintragung ihre Stammanteile an den Dritten, so tritt keine Börsenumsatzsteuerpflicht ein. †)

Der Ingenieur T., die Kaufleute A. und L. hatten miteinander eine G. m. b. H. errichtet. Ehe die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde, schlossen die Gesellschafter am 8. Jan. 1924 einen notariellen Vertrag, durch den A. und L. ihre Stammanteile auf T. übertrugen.

Die Übertragung der Stammanteile gab dem FA. Veranlassung, die Beteiligten zur Börsenumsatzsteuer heranzuziehen.

Einspruch und Berufung wurden als unbegründet zurückgewiesen. Der nunmehr eingelegten Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Die G. m. b. H., deren Gründung beabsichtigt war und die auch tatsächlich am 28. Jan. 1924 in das Handelsregister eingetragen worden ist, ist in Wirklichkeit überhaupt nicht entstanden. Denn nachdem zwei Gesellschafter ihre Anteile an den Dritten abgetreten hatten, war nur noch ein Beteiligter vorhanden. Eine G. m. b. H. kann aber nur entstehen, wenn wenigstens zwei Teilhaber vorhanden sind. Die Eintragung in das Handelsregister war nur deshalb möglich, weil T. dem Gerichte das Ausscheiden der beiden anderen Teilhaber verschwiegen hatte. Tatsächlich ist auch später die Gesellschaft wegen Nichtigkeit gelöscht worden. Der FinGVorf. führt nun aus: Die vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossenen Übertragungsverträge seien bestimmt gewesen, ihre Wirkungen in der Zeit nach der Gründung zu äußern; es handle sich um einen Kauf von Rechten; die Verkäufer seien verpflichtet gewesen, dem Käufer das Recht zu verschaffen; auch über einen fremden oder nicht bestehenden Geschäftsanteil könne ein Kaufvertrag geschlossen werden; der Verkäufer hafte für den Bestand des Rechtes; der Einwand, daß die Gesellschaft und damit auch Stammanteile nie entstanden seien, könne also nicht erhoben werden.

Wenn diese Ausführungen auch an sich zutreffen, so tragen sie doch dem vorliegenden Falle nicht genügend Rechnung. Sie beachten insbesondere nicht, daß die Veräußerung der Stammanteile nicht an eine dritte Person, sondern an den allein noch übrigen Teilnehmer am Gesellschaftsvertrag erfolgt ist. Der Wille zur Veräußerung von künftigen Stammanteilen an eine G. m. b. H. konnte im letzteren Falle gar nicht vorhanden sein, da die Veräußerer mit der Veräußerung ihrer Anteile an den allein übrigbleibenden dritten Gesellschafter die Entstehung der G. m. b. H. als solcher unmöglich machten. Der Erwerber wäre auch nicht etwa in der Lage gewesen, die Anteile weiter zu veräußern. Mit dem Erwerbe durch ihn war das Gesellschaftsverhältnis erloschen. Eine Weiterveräußerung der Anteile wäre nichts anderes gewesen als die Errichtung einer neuen Gesellschaft mit den nunmehrigen Anteilserwerbern. Als Wille der beiden Veräußerer kann nach Lage der Sache nur das festgestellt werden, daß sie ausscheiden und dem Erwerber alles Weitere überlassen wollten, und damit war der Erwerber einverstanden. Für die Bewilligung einer hohen Entschädigung konnte den Erwerber schon der Umstand bestimmen, daß er durch den Austritt der beiden anderen freie Hand erhielt.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 14. Okt. 1924, II A 75 7/24.)

×**5. Biersteuer. Die Vorschrift der § 62 Abs. 2 Satz 2 BierStAusfBest. ist, soweit sie bestimmt, daß die Bierwürze beim Entfernen aus der Brauerei, als fertiges Bier zu versteuern ist, rechtsunwirksam.**

Das BierStG. v. 9. Juli 1923 hat die Vorschriften des § 34 des alten BierStG. nicht in das Gesetz selbst übernommen, sondern auf Grund des § 195 RAbgO. in die AusfBest. verwiesen. Die Bedingungen, die auf Grund des § 195 RAbgO. in den AusfBest. angeordnet werden können, sollen aber nur zur Sicherung der

---

Zu 3. Der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ist RG. 31, 17 bestimmt als der schuldrechtliche Vertrag, der gegen Entgelt Eigentum an fremden beweglichen Sachen verschaffen soll. Dort ist weiter ausgeführt, daß die Übernahme von Aktien durch die Gründer ein solcher Vertrag nicht ist. Hier ist die Frage, ob dasselbe gilt für das Versprechen einer Sacheinlage durch den Gründer. Sie wird beantwortet aus dem Wesen des Gründungsgeschäfts. Es ist kein Unterschied in dem Wesen des Geschäfts, mag der Gründer eine Bareinlage oder eine Sacheinlage machen. Das Rechtsgeschäft ist die Beitrittserklärung, die Mitgliedschaftserklärung, die ohne Beitrag zum Grundkapital nicht möglich ist. „Sie ist stets dieselbe, mag der Mitgliedsbeitrag in barem Gelde oder in Sachwerten bestehen“ (Rud. Fischer, Ehrenbergs Handb. III 1 § 22). Die Erklärung läßt sich nicht spalten in eine Erklärung, die Körperschaft zu bilden, und in eine Erklärung, die kapitalistische Grundlage zu schaffen. Die Bildung der Körperschaft und des Körperschaftsvermögens ist bei der AG. so wesentlich, daß das eine vom anderen ohne Vernichtung des Willens so wenig getrennt werden kann wie wesentliche Bestandteile einer Sache. Es entsteht nicht der Aktienverein und ein Anspruch auf Einlage, sondern die Leistungspflicht ist Mitgliedspflicht, ganz unlösbar von dem Verhältnisse der Körperschaft zum Mitgliede (vgl. Fischer a. a. O.). Die Entsch. des RFH. entspricht der juristischen Konstruktion. An diese hat sich die Besteuerung, besonders die Stempelsteuer und die aus ihr entstandene Kapitalverkehrssteuer, unbedingt zu halten, solange die wirtschaftliche Wirkung, auf die abgestellt ist, und die Rechtslage nicht auseinander fallen. Die Kapitalverkehrssteuer ergreift die Bildung des Körperschaftsvermögens, und zwar die wirtschaftliche Wirkung (§ 6), und andererseits die Erwerbung von Körperschaftsanteilen. Wenn sich in einem Rechtsakte die Erwerbung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens vollzieht, so ist das auch wirtschaftlich ein Vorgang, der nicht von zwei Seiten her besteuert werden kann.

RA. Dr. Wünschmann, Leipzig.

Zu 4. Der vorliegenden Entsch. ist vollinhaltlich beizustimmen. Sie stellt einen weiteren Schritt des RFH. auf dem Weg dar, im gegebenen Falle wirtschaftlichen und materiellrechtlichen Erwägungen mehr nachzugeben als dem reinen Formalismus. Da im vorliegenden Fall der Abschluß des nichtigen Rechtsgeschäftes keiner der Parteien von ihrem subjektiven Standpunkt aus irgendeinen Vorteil gebracht hat, wäre die Erhebung einer Verkehrssteuer ungerecht gewesen.

Da die GmbH.-Gründung an sich nichtig war, kann auch der ganze Vertrag nicht erfüllt werden, so daß der früher vom RFH. aufgestellte Grundsatz in dem Urt. v. 28. Nov. 1922, II A 259/22 nicht anzuwenden ist, wonach auch bei rechtlich unwirksamen Kaufverträgen die Steuerpflicht gegeben ist, wenn sie erfüllt werden. Nachdem aber das bürgerlich-rechtliche Geschäft hier gar nicht erfüllt werden kann, so ist auch die Steuerpflicht nicht gegeben, denn die gewünschten wirtschaftlichen Wirkungen können gar nicht eintreten.

Die Entsch. bildet aber auch einen interessanten Beitrag zu dem von mir hier schon mehrfach erörterten Problem des Entstehens der Rechtspersönlichkeit bei Gesellschaften und der Anknüpfung einer Steuererhebung an die Tatsache ihres Entstehens. Wenn auch die Eintragungen in das Handelsregister vor allem deshalb von den einschlägigen Ges. bei den verschiedenen Gesellschaftsformen notwendig ist, um die Rechtspersönlichkeit entstehen zu lassen zum Schutz der Gläubiger des neuen Rechtsgebildes, so erscheint es mir steuerlich und wirtschaftlich immer mehr wünschenswert, den Abschluß des notariellen Vertrages als die Geburtsstunde der Gesellschaft anzusehen. Daß dieser Umstand heute nicht Rechtens ist, ist keinem Laien bewußt, der die Eintragung ins Handelsregister als eine nebensächliche Angelegenheit ansieht. Dadurch allein entstehen derartig nichtige Rechtsgeschäfte wie im vorliegenden Falle, wenn auch der wirtschaftliche Wille der Beteiligten noch so klar und in seinem Erfolg gewünscht ist.

RA. Prof. Dr. Ernst Goldschmidt, München.

Steuer dienen. Diese Grenze ist im § 62 Abs. 2 Satz 2 BierSt.-AusfBest. überschritten. Die Vorschrift, daß die Bierwürze beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist, stellt die Verpflichtung zur Versteuerung dieses Erzeugnisses als Bier fest und erweitert damit den Kreis der Erzeugnisse, die nach § 1 des BierStG. Gegenstand der Besteuerung sind. Als eine bloße Sicherungsmaßnahme kann aber eine Bestimmung, die eine Versteuerungspflicht begründet, nicht gelten. Denn die Begründung einer Steuerpflicht eröffnet eine Einnahmequelle und hat daher nicht mehr eine Maßnahme zum Gegenstand, die nur auf die Sicherung der Steuer abzielt. Das BierStG. bietet auch keine Grundlage für die Ermächtigung des RFM. im Wege der AusfBest. eine Auslegung des Begriffs Bier zu geben, die der Auffassung von Technik und Verkehr nicht gerecht wird. Letztere behandeln Würze, die noch keine Gärung durchgemacht hat, nicht als Bier, für dessen Begriff die Herstellung durch Gärung hauptsächlichste Voraussetzung ist.

(RFH., Urt. v. 8. Okt. 1924, IVa A 62/24.)

6. Der Reichsfinanzhof hat die Zulässigkeit einer Neuveranlagung i. S. des § 212 Abs. 2 AO. nur auf Verfahrensrüge nachzuprüfen. †)

Der erkennende Senat geht mit dem Großen Senat (s. Urteil v. 12. Dez. 1921 Gr. S. 6/21, RFH. 7, 314 ff.) davon aus, daß bei Anwendung der RAbgO. die von der Steuerrechtslehre für die Verfahrensvoraussetzungen aufgestellten Rechtsgrundsätze nur insoweit Platz greifen, als nicht ausdrückliche Vorschriften der RAbgO. entgegenstehen, und daß die solchen entgegenstehende Vorschriften in Ansehung der Beachtung von wesentlichen Mängeln des vorinstanzlichen Verfahrens für die Rechtsbeschwerdeinstanz in den §§ 269 Abs. 1 und 275 Abs. 2 RAbgO. enthalten sind. Demnach sind vom RFH. im Rechtsbeschwerdeverfahren angefochtene Entscheidungen auf wesentliche Verfahrensmängel nur bei einer nach § 269 Abs. 1 begründeten Rüge nachzuprüfen, selbst wenn die verletzte Vorschrift eine Verfahrensvoraussetzung für die Vorinstanz enthielt. Die Vorschriften im zweiten Titel des dritten Abschn. des zweiten Teiles der RAbgO., zu denen die Regelung der Neuveranlagung (§ 212 Abs. 2) gehört, zählen nun — wie aus der Überschrift der §§ 204—216 „Ermittlungs- und Festsetzungs**verfahren**" hervorgeht — grundsätzlich zu den **Verfahrens**vorschriften, deren Verletzung für die Rechtsbeschwerdeinstanz der Sonderregelung in den §§ 267 Ziff. 2; 275 Abs. 2 unterliegt. Freilich gibt es in der RAbgO. — vgl. die Ausf. zu § 78 AO. in RFH. 10, 129 — einzelne derartig äußerlich als Verfahrensvorschriften gekennzeichnete Vorschriften, die auch materielle Rechtsvorschriften enthalten; einen solchen Inhalt hat die die Neuveranlagung einschränkende Vorschrift des § 212 Abs. 2 RAbgO. aber nicht. Sie berührt nicht das Entstehen, die Fortdauer oder den Untergang steuerlicher Ansprüche, sondern regelt das Verhalten der Steuerbehörde bei ihrer Geltendmachung, also das Verfahren der Behörde.

(RFH., Urt. v. 7. Dez. 1923, V A 233/23.)

×7. Einkommensteuer. Die Steuerberatung gehört an sich nicht zu den freien Berufen i. S. von § 9 Nr. 2 EinkStG. †)

Der Steuerpflichtige wehrt sich dagegen, daß die aus seiner Tätigkeit als Steuerberater geflossenen Einnahmen als **gewerbliches Einkommen** zur Steuer herangezogen worden sind. Seine Berufung ist unbegründet. Für die Bemessung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 sind u. a. die Bücherrevisoren, Dentisten, Rechtskonsulenten und Steuerberater den Angehörigen der freien Berufe ausdrücklich gleichgestellt. Die Einnahmen dieser Erwerbsgruppen sind im wesentlichen schon Reineinnahmen, so daß eine Belastung von 2 v. H., wie sie für die Gewerbebetriebe in § 5 Abs. 1 der 2. SteuerNotVO. vorgeschrieben ist, zu gering sein würde. Die Vorauszahlung beträgt für die Einkommensarten nach Art. I § 7 der 2. SteuerNotVO. (Einkommen des Vermieters und Verpächters, § 6 Nr. 1, 2, 4 des EinkStG., aus freiem Berufe und anderer selbständiger Arbeit, § 9 Nr. 2 und 4 des EinkStG. und aus sonstigen Einnahmen, §§ 5, 11 des EinkStG.) 10 v. H. für die ersten angefangenen und vollen 2000 GM. des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten im Kalendervierteljahre, vermindert nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 der 2. SteuerNotVO., und 20 v. H. für die weiteren Beträge, § 7 Abs. 1 und 2 der 2. SteuerNotVO., DurchfBest. über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahre 1924 auf Grund der 2. SteuerNotVO., 2. Abschn. Ziff. IX und 3. Abschn. und III. DurchfBest. C, vgl. ferner Art. I § 35 der 2. SteuerNotVO. (Aufstellung von Unkostenpauschsätzen für die Vorbereitung der Bestimmung des Einkommens aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit und Gleichstellung insoweit der Berufe der Rechtskonsulenten usw.). Aus der gleichmäßigen Behandlung des Steuerberaters mit den Angehörigen der freien Berufe für die Vorauszahlungen 1924 folgt aber nicht, daß der Steuerberater im Sinne des Steuerrechts zu den freien Berufen gerechnet werden müßte. Nach dem gewöhnlichen und dem steuerrechtlichen Sprachgebrauch und den hergebrachten gesellschaftlichen Anschauungen rechnen dazu nur die sog. **höheren Berufsarten**, die eben doch eine vorwiegend in den Geistesdisziplinen der Wissenschaft, Religion und Künste wurzelnde Tätigkeit entfalten, wennschon auch sie regelmäßig zugleich zur Befriedigung des Lebensbedarfs, also um des Erwerbes willen ausgeübt werden, Urteile des RFG. v. 9. Juli 1919, II A 100/19 (Samml. I, 129) und v. 14. Mai 1924, VI v. A 5. 24. Diese Voraussetzungen treffen für die Tätigkeit des Steuerberaters nicht zu, wenn sie wie hier nicht auf wissenschaftlicher Grundlage ausgeübt wird. Wenn in den DurchfBest. zur 2. SteuerNotVO. der Steuerberater erst durch eine besondere Vorschrift den freien Berufen in gewisser Beziehung gleichgestellt werden mußte, so kann auch daraus entnommen werden, daß er im Sinne der Steuergesetze an sich eben nicht als Angehöriger eines freien Berufs anzusehen ist.

(RFH., Urt. v. 18. Juli 1924, VI o A 84/24. RFH. 14, 114.)

8. Voranmeldungs- und Vorauszahlungspflicht nach § 37 Abs. 2 des UmsStG. 1919/22. †)

Die Beschwerdeführerin vertreibt nach ihrer Angabe elektrische Beleuchtungs- und Beleuchtungsanlasseranlagen für Kraftfahrzeuge und hat spätestens am 22. Juni 1923 vom Finanzamt für Umsatzsteuer B. Aufforderung zur Voranmeldung und Vorauszahlung zur allgemeinen Umsatzsteuer für das erste Kalendervierteljahr 1923 unter Androhung einer Strafe erhalten. Hiergegen hat sie Beschwerde und gegen deren Zurückweisung durch das Landesfinanzamt **Rechtsbeschwerde** eingelegt. Sie hatte dabei wie schon früher ihre Steuerpflicht überhaupt auf Grund von § 7 des UmsStGes. unter Berufung auf RFH. 10, 88 — mit der Begr., daß sie eine reine Vertriebs-

---

Zu 6. Je elementarer ein Begriff ist, desto schwieriger ist es bekanntlich, ihn zu definieren. Das gilt auch vom Begriff des Verfahrens, dem doch leider nach der RAbgO. gerade eine ziemlich große positiv-rechtliche Bedeutung zukommt.

Mit dem was der letzte der aus der Entsch. wiedergegebenen Sätze über die Abgrenzung von Verfahrensrecht und materiellem Recht sagt, kann man sich nun zwar grundsätzlich sehr wohl einverstanden erklären. Nicht überzeugend ist dagegen die Durchführung dieser Unterscheidung. Wenn die Bestimmung des § 78 AO., der nach dem RFH. (Entsch. 10, 128 ff.) besagt, daß ein Vergütungsbescheid nicht zurückgenommen werden darf, wofern nicht gewisse Voraussetzungen vorliegen, „über die Bedeutung einer bloßen Verfahrensvorschrift hinausgeht", wenn mit ihm „dem Beteiligten ein materielles Recht eingeräumt wird, das darin besteht, daß ihm die gewährte Vergütung nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder entzogen werden kann" (a. a. O. S. 131) — warum soll dann der § 212 AO. einen ganz anderen Charakter haben? Wenn sich der RFH. gedrungen fühlte, das eine Mal die Unzulässigkeit der Zurücknahme einer Verfügung ohne ausdrückliche Rüge als Verfahrensmangel anzuerkennen, so hätte, wie mir scheint, doch ebensoviel dafür gesprochen, daß er es im Fall des § 212 auch tat.

Prof. Dr. **Bühler**, Münster.

Zu 7. Wie schon die Begründung ergibt, hält der RFH. nach wie vor an seiner bisherigen Rechtsprechung fest.

Zur Entsch. stand die Frage, ob im Sinne der Ges. über Erhöhung der Vorauszahlungen vom Juli und Aug. 1923 die Steuerberater als Gewerbetreibende oder als Angehörige der freien Berufe anzusehen sind: im ersten Falle unterliegen sie der Vorauszahlungspflicht, im letzteren Falle nicht. Augenscheinlich war im Verfahren auf die DurchfBest. zur 2. SteuerNotVO. hingewiesen worden, nach welchen u. a. auch die Steuerberater den Vorschriften über die Vorauszahlungen der freien Berufe (2. SteuerNotVO., Art. 1 § 7) unterstellt worden sind. Dies ist aber auch mit anderen Erwerbsarten (z. B. Agenten, Wein- und Hopfenkommissionären, Theaterunternehmern, Hebammen) geschehen. Auch die Agenten werden aus dieser Gleichstellung nicht folgern wollen, daß sie zu den freien Berufen gehören. Diese Gleichstellung der Steuerberater mit den freien Berufen ist daher nicht erfolgt, weil die Steuerberater zu den freien Berufen gehören, vielmehr sind alle diejenigen Gewerbetreibenden den freien Berufen gleichgestellt worden, bei denen kein Warenumsatz stattfindet, und bei denen das Entgelt nicht zum größten Teil die Erstattung der vom Verkäufer für die Herstellung oder Beschaffung der Ware aufgewendeten Beträge darstellt.

RA. Dr. **Paul Marcuse**, Berlin.

Zu 8. Die Entsch. schließt sich den früheren Entsch. d. RFH. III 296, VI 250, VIII 301 an, m. E. mit Recht: insofern nur die Möglichkeit einer Steuerpflicht besteht, kann das Finanzamt die Abgabe einer Steuererklärung verlangen, weil sich möglicherweise erst auf Grund der Angaben der Steuererklärung ergibt, ob ein Steueranspruch besteht. Dies ist auch diesseitigen Erachtens im Interesse des Steuerpflichtigen selbst. Vor Willkür oder Schikane der Finanzbehörden ist der Steuerpflichtige geschützt, denn wie das Urteil ausführt, würde die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung unzulässig sein, wenn das Finanzamt damit die „Grenzen des Billigkeitsermessens überschritte". Das tut ein Finanzamt, wenn nach Lage der Sache eine Steuerpflicht offenbar ausgeschlossen ist; also z. B. dann, wenn es von einem Rechtsanwalt eine Steuererklärung über Luxusumsätze ohne tatsächlichen Anhaltspunkt verlangen würde.

RA. Dr. **Paul Marcuse**, Berlin.

gesellschaft sei und niemals den unmittelbaren Besitz an den vertriebenen Waren erlangt habe, bestritten und geltend gemacht, daß das Finanzamt mit der Aufforderung zur Voranmeldung und Vorauszahlung die Grenzen des billigen Ermessens nach § 169 der RAbgO. i. S. der Entsch. des RFH. 10, 72, überschritten habe. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Nach § 37 Abs. 2 des UmsStG. 1919 i. d. Fass. des Ges. v. 8. April 1922, RGBl. S. 335, hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, wenn der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr ist, eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 bezeichnet, und gleichzeitig eine diesen entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Wer also Umsätze innerhalb einer selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt (§ 1 Nr. 1), hat alle im abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte anzumelden, gleichviel ob er sie für steuerpflichtig oder steuerfrei hält, und gleichzeitig die Steuer vorauszuzahlen, die diesen Entgelten entspricht. Ihre Unterscheidung in steuerpflichtige und steuerfreie bleibt der späteren endgültigen Veranlagung vorbehalten. Dies ergibt sich aus § 35, der von der Steuererklärung handelt und in dem ausdrücklich bestimmt ist, daß diese mit den hier nicht zutreffenden zulässigen Ausnahmen für einen Steuerabschnitt die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte einschließlich der für steuerfreie Leistungen zu enthalten habe, und aus Art. III § 6 des GeldentwertungsGes. v. 20. März 1923, RGBl. I 198, der am 1. April 1923 in Kraft getreten war, später ersetzt durch Art. IV § 1, 10 der zweiten StNotVO. v. 19. Dez. 1923, RGBl. I 1205, wonach die Voranmeldung als Steuererklärung gilt. Die Voranmeldungs- und Vorauszahlungspflicht muß aber in gleicher Weise gelten, wenn der Verpflichtete seine Umsätze nicht nur teilweise, sondern insgesamt für steuerfrei hält, **solange** diese Steuerfreiheit zweifelhaft und, wie es hier der Fall ist, nicht rechtskräftig festgestellt ist. Das Finanzamt hatte im April 1922 über die Frage, ob die Beschwerdeführerin überhaupt steuerpflichtig wäre, vorläufige Erörterungen angestellt. Diese hatten nicht ergeben, daß die Beschwerdeführerin lediglich Verkaufsgesellschaft wäre, nicht den Besitz an den verkauften Waren erlangt hätte und daher nach § 7 des UmsStG. i. S. des angez. Urt. — RFH. 10, 88 —, steuerfrei wäre, sondern im Gegenteil, daß sie sich auch mit Montagearbeiten befaßte. Die Steuerbehörde hatte sich daher im Gegensatze zu dem RFH. 10, 72 entschiedenen Falle Anhaltspunkte für die Steuerpflicht der Beschwerdeführerin verschafft, ehe sie die angefochtene Verfügung erließ, und mit dieser die Grenzen des billigen Ermessens auch im Sinne der die Steuererklärung betreff. Vorschrift im § 169 der RAbgO. nicht überschritten. Voranmeldung und Vorauszahlung aber haben den Zweck, die Umsatzsteuer, die der Unternehmer im Zweifel bereits mit dem Kaufpreis für die von ihm umgesetzten Waren vereinnahmt hat, bereits vor Beendigung des Steuerabschnitts und Veranlagungsverfahrens in einem abgekürzten Verfahren dem Reiche, dem sie gebührt, zuzuführen und es insbes. auch vor den Folgen der Geldentwertung zu bewahren. Daher ist auch im § 157a Abs. 1 Ziff. 2 der AusfBest. in d. Fass. v. 6. Mai 1922, Reichszentralbl. S. 189, ausgesprochen, daß für den Steuerpflichtigen die Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung nach Ablauf des 1. Kalendervierteljahrs, wenn der Steuerabschnitt mehr als die ersten drei Kalendervierteljahre beträgt, **stets** besteht und beide nur dann nicht in Frage kommen, wenn der Steuerpflichtige den geschuldeten Steuerbetrag innerhalb des Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts hat entrichten können, was, wie regelmäßig, so auch bei der Beschwerdeführerin nicht der Fall war. Der Umstand aber, daß die Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 1922 bereits abgegeben hatte, enthob sie nicht der Voranmeldungspflicht für das 1. Kalendervierteljahr 1923. Denn die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Betrage der Entgelteinnahmen im abgelaufenen Kalender**viertel**jahr, der sich aus der Steuererklärung nicht erkennen läßt, und es ist gerade deshalb für längere Steuerabschnitte (allgemeine Umsatzsteuer) die Voranmeldung eingeführt worden, während sie sich für kürzere Steuerabschnitte (erhöhte Umsatzsteuer) neben der Steuererklärung für diese erübrigte (§ 37 Abs. 1 Satz 2 u. 3, 1922). Nach dem Tatbestand, wie er zur Zeit der Beschwerdeentscheidung vorlag, läßt dieser einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Aufforderung des Finanzamts an die Beschwerdeführerin zur Voranmeldung und Vorauszahlung und damit die Strafandrohung nach § 202 RAbgO., erscheinen danach gerechtfertigt.

(RFH., Urt. v. 25. Jan. 1924, V A 420/23.)

×9. § 210 HGB., §§ 23, 25 Finanzausgleichgesetz. § 7 EinkStG. **Ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, so hat die Gemeinde, in der die Kommanditgesellschaft eine Betriebsstätte hat, Anspruch auf einen Anteil an dem Einkommensteuersoll der in einer anderen Gemeinde wohnenden persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.** †)

Die Bankiers A., B. und C., alle in D. wohnend, sind persönlich haftende Gesellschafter eines Bankvereins E. in D., einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Letztere ist ihrerseits als Kommanditistin bei der Kommanditgesellschaft F. in K. beteiligt.

Die Stadt K. verlangt Zuweisung eines Anteils an dem Einkommensteuersoll der genannten drei Bankiers, weil sie als Komplementäre des Bankvereins E. infolge dessen kommanditistischer Beteiligung an der Firma F. Einkommen aus einem in K. betriebenen Gewerbe hätten.

Die Vorinstanzen haben den Antrag der Stadt K. zurückgewiesen.

Die weitere Beschwerde der Stadt mußte Erfolg haben.

Der Anspruch der Stadt K. ist begründet, wenn aus dem oben geschilderten Tatbestande zu folgern ist, daß die drei genannten Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in K. hatten (§ 23 Abs. 1 Nr. 2a, § 25 des FinAusglG.). Daß das Bankhaus eine Betriebsstätte i. S. des § 10 des FinAusglG. darstellt, unterliegt keinem Zweifel. Es fragt sich daher nur, ob die drei Steuerpflichtigen i. S. des Finanzausgleichsgesetzes als **Mitinhaber** dieser **Betriebsstätte** anzusehen sind. Das ist zu bejahen. Die Absicht des Finanzausgleichsgesetzes ist, der Belegenheitsgemeinde das Einkommensteuersoll zukommen zu lassen, das auf das Einkommen aus der in ihr gelegenen Betriebsstätte entfällt. Sie ist daher an dem Steuersoll aller Steuerpflichtigen zu beteiligen, die Einkommen aus dieser Betriebsstätte zu versteuern haben, oder mit andern Worten: Der Steuerpflichtige, der solches Einkommen zu versteuern hat, gilt i. S. des Finanzausgleichsgesetzes als Mitinhaber der Betriebsstätte, ohne daß entscheidend wäre, wie die Sachlage nach bürgerlichem Rechte oder nach allgemeiner wirtschaftlicher Auffassung zu beurteilen wäre.

Nun ist das Einkommen, das aus der Kommanditgesellschaft K. fließt, gemäß § 7 des EinkStG. von den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditisten zu versteuern. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien E. ist daher wegen ihres Einkommens aus der kommanditistischen Beteiligung bei der F. steuerpflichtig. Ihr gesamtes Einkommen, in dem das Einkommen aus jener Beteiligung enthalten ist, ist teils körperschaftssteuerpflichtig (§ 6 Nr. 7 des KörpStG.), teils wird es als Einkommen der persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 7 des EinkStG. besteuert. Auch das steuerpflichtige Einkommen der drei genannten persönlich haftenden Gesellschafter des Bankvereins E. enthält daher Einkommen aus der Kommanditgesellschaft F. Darum ist der Anspruch der Stadt K., an ihrem Steuersoll beteiligt zu werden, gerechtfertigt, denn sonst würde die Stadt K. nicht an dem vollen Steuersoll, das auf das Einkommen aus der in K. gelegenen Betriebsstätte entfällt, teilhaben, wie es in der Absicht des Finanzausgleichsgesetzes liegt.

Das Finanzamt wird daher unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen einen Verteilungsplan aufzustellen haben.

(RFH., Urt. v. 17. Sept. 1924, VIe B 165/24 S.)

Reichswirtschaftsgericht.

1. Begriff des Heeresgefolges nach § 30 GewaltSchädenVO.

Der Antragsteller war bei Kriegsende auf Grund eines Zivildienstvertrages bei dem Verwaltungschef in Warschau tätig. Er hat infolge des deutschen Zusammenbruchs Hausrat, Kleider, Bücher usw. verloren.

Die Entschädigung ist versagt.

Wie der Senat in völlig gleichartigen Fällen bereits grundsätzlich entschieden hat, gehörten die deutschen Zivilpersonen, die auf Grund eines Zivildienstvertrages bei dem Verwaltungschef in War-

---

Zu 9. Die Entsch. behandelt die Frage ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, indem sie als unbeachtlich hinstellt, wie die Sachlage nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen wäre. Dieser Argumentation kann insofern nicht beigepflichtet werden, als eine Voraussetzung für den Anspruch nach bürgerlichem Rechte beantwortet werden muß. Nach dem angezogenen § 23 Ziff. 2a des FinanzausgleichsGes. entfällt auf die einzelne Gemeinde das Steuersoll der **natürlichen Personen**, die zu gegebener Zeit eine Betriebsstätte in der Gemeinde hatten. Bei der Feststellung dieses Tatbestandes kann nicht an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes vorübergegangen werden. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine juristische Person. Im Gegensatz zu der früheren Auffassung des Allgemeinen Deutschen HGB. wird sie nicht mehr als eine Abart der Kommanditgesellschaft sondern als eine solche der Aktiengesellschaft aufgefaßt. Für sie gilt nunmehr entsprechend die Bestimmung des § 210 Abs. 1 HGB., wonach sie „als solche“, d. h. in ihrer Eigenschaft als organisierte Körperschaft selbständig ihre Rechte und Pflichten hat. Daraus folgt, daß, wenn sie bei einer Kommanditgesellschaft F. in K. kommanditarisch beteiligt ist, sie auch **ausschließlich** als Rechtssubjekt dieser Beteiligung in Frage kommt. Ist sie aber **allein** als Kommanditistin anzusehen, so **ist sie** es auch, die die Betriebsstätte unterhält, nicht aber ihre Kommanditisten, die außerhalb des Rechtsnexus stehen. Der Sitz der Kommanditgesellschaft F. in K. kann daher auch nicht als Belegenheitsgemeinde für die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft auf Aktien in D. in Frage kommen.

JR. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

schau tätig waren, i. S. des § 30 der GewaltschädenVO. zum Heeresgefolge. Für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist es nicht von Belang, ob das Mitglied des Heeresgefolges irgendwelchen Anweisungen militärischer Stellen zu folgen hatte oder nicht. Ausschlaggebend ist vielmehr allein, daß die in Betracht kommenden Zivilpersonen zeitlich nur für die Dauer der militärischen Besetzung Polens in Warschau tätig waren und sachlich dort Aufgaben erfüllten, die letzten Endes der Besetzung des Landes durch deutsche Heerestruppen und den mit dieser Besetzung verfolgten Zwecken dienten. Diese Voraussetzungen sind aber auch in der Person des Antragstellers gegeben. Wenn somit eine Entschädigung schon aus diesem Grunde in dem hier in Betracht kommenden Verfahren zu versagen ist, so sei gleichwohl erwähnt, daß selbst, wenn das vorbezeichnete Bedenken nicht bestände, dem Antragsteller mit Rücksicht auf die ihm bereits im Verwaltungswege gewährte Entschädigung sowie die besonderen Vorschriften der §§ 10 und 11 der GewaltschädenVO. v. 28. Okt. 1923 (RGBl. 1018) eine Entschädigung überhaupt kaum noch zugesprochen werden könnte.

(RWG., Urt. v. 13. Nov. 1924, XIX A S 1299/24.)

2. §§ 1, 2 d. VO. v. 1. Febr. 1919 / 9. Juni 1922. — **Die aus der Goldbilanz ersichtliche, ungewöhnlich günstige Vermögenslage des Lieferwerks ist bei der Festsetzung angemessener Strompreise zu berücksichtigen.**

Es liegt ein Vertrag über die Lieferung elektrischer Arbeit vom Jahre 1914 vor. Das Lieferwerk hatte auf Grund des § 1 der VO. v. 1. Febr. 1919 Erhöhung der Lieferpreise durch Erhöhung des Kohlenklauselfaktors und Einführung einer Miete für Transformatoren usw. beansprucht, und es war im Okt. 1919 eine Einigung über den Anspruch zustande gekommen. Das Lieferwerk erstrebte im gegenwärtigen Verfahren eine Änderung der Abmachungen durch Umstellung der Vergleichsbedingungen vom Okt. 1919 auf Goldbasis. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist nach § 2 Ziff. 3 der VO. v. 1. Febr. 1919, daß gegenüber dem zur Zeit der Einigung — Okt. 1919 — vorliegenden Tatbestande eine erhebliche Änderung eingetreten ist, der auch die Kohlenklausel des Vergleichs vom Okt. 1919 keine Rechnung trägt. Die völlige Umwälzung aller Wirtschaftsgrundlagen, der Übergang aus dem Zustande fortschreitender Geldentwertung in den heutigen Zustand, in dem mit der Stetigkeit der deutschen Währung zu rechnen ist, stellt eine erhebliche Änderung gegenüber dem im Okt. 1919 vorliegenden Tatbestande dar; der Vergleich vom Okt. 1919 trägt, obwohl er eine Kohlenklausel enthält, dieser Veränderung keine Rechnung, weil die Geldsummen, die nach dem Vergleich neben dem Kohlenklauselfaktor als Preiskomponenten in Ansatz kommen, Papiermarkbeträge sind und daher keinen Wert mehr haben.

Danach ist der Anspruch der Kl. auf Abänderung der Abmachungen schlüssig und nur noch zu untersuchen, in welchem Ausmaße eine Änderung der Verträge herbeizuführen ist. Das Gericht ist hier von Rechtsnormen frei. Es brauchen insbesondere bei dem aus § 2 der VO. erhobenen Ausspruche nicht die Voraussetzungen des § 1 vorzuliegen, eine Schranke zieht nur die Richtlinie A I 4, wonach eine Verbesserung der Lage des Unternehmers im Vergleich zu derjenigen, wie sie ohne die Wirkung des Krieges sich ergeben haben würde, nicht herbeigeführt werden darf.

Bei der Nachprüfung des von dem Schiedsgericht zugesprochenen Strompreises war auf die Lage der klagenden Gesellschaft Rücksicht zu nehmen, die aus der von der Bekl. dem Gericht überreichten Goldbilanz ersichtlich ist. Sie hat im Gegensatz zu vielen anderen Unternehmungen nicht nur ihr Goldkapital voll gewahrt, sondern war auch in der Lage, in der Goldbilanz Rücklagen herzustellen, die weit über das übliche Maß hinausgehen, insbesondere in Anbetracht der kurzen Zeit seit Errichtung eines großen Teils der Anlagen. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaften wird also die Kl. in den nächsten Jahren keine gegen den Frieden verstärkten Rücklagen zu machen haben. Der von dem Schiedsgericht bewilligte Strompreis läßt zweifellos bei den heutigen Kohlenpreisen eine erheblich geringere Spanne zwischen den Selbstkosten je Kilowattstunde und den Einnahmen von der Bekl. als im Frieden. Diese Spanne muß aber ausreichen, da der Anteil des Kapitaldienstes an den Gesamtausgaben der Gesellschaft, wie aus der Goldbilanz hervorgeht, gegen früher geringer geworden ist. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß nach den vorgelegten Ausweisen über das erste Vierteljahr 1924 die Stromabgabe nicht mit der Entwickelung der Gesellschaft Schritt gehalten hat, die sich in der Vermehrung des investierten Kapitals zwischen 1914 und 1924 ausdrückt. Wie von der Kl. zugegeben worden ist, hat sich seitdem der Umsatz auch schon um 20 % gesteigert. Damit müssen nicht nur die direkten Betriebskosten je Kilowattstunde gegenüber dem ersten Vierteljahr dieses Jahres zurückgehen, sondern auch der Anteil des Kapitaldienstes, der auf eine Kilowattstunde entfällt.

Unter diesen Umständen war zwar die Kohlenklausel, wie sie der Schiedsspruch in Abänderung der Kohlenklausel des Vertrages von 1914 festgesetzt hat, aufrechtzuerhalten, weil sie den Preis, wie er sich bei einfacher Umstellung des Vorkriegsvertrages auf Gold ergeben würde, nur unwesentlich erhöht und diese Erhöhung insbesondere wegen der sehr stark gestiegenen Steuerlasten der Kl. geboten erscheint, dagegen erschien es bei der ungewöhnlich günstigen Vermögenslage, in der sich die Kl. befindet, nicht angemessen, die von dem Schiedsgericht gegenüber dem Vorkriegsvertrage neu eingeführte Miete für die nach dem 31. Okt. 1919 errichteten Transformatoren- und Schaltanlagen beizubehalten. Wenn die unentgeltliche Bereitstellung dieser Anlagen im Frieden für die Kl. erträglich war, muß sie es auch heute sein. Wenn sich in dieser Beziehung bei Vertragsschluß die Kl. geirrt hat, was bei der geringen Abnahme der Bekl. im Verhältnis zu dem in Anspruch genommenen Maximum als möglich erscheint, so hat sie diesen Schaden zu tragen. Die VO. v. 1. Febr. 1919 ist nicht dazu da, Mängel von Stromlieferungsverträgen, die schon vor dem Kriege bestanden haben, zu beseitigen.

(RWG., Urt. v. 20. Okt. 1924, XXII[1] AV 32/24.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppel, Berlin.

3. §§ 1, 2 Abs. 5 VO. v. 1. Febr. 1919 / 9. Juni 1922. — **Ein Vorkriegs-Stromlieferungsvertrag konnte in der Inflationszeit dahin geändert werden, daß die belieferte Gemeinde an der Tragung der durch Leitungsdiebstähle verursachten Wiederherstellungskosten beteiligt wurde. — Eine Klage, die zwar bei ihrer Erhebung begründet, in der Berufungsinstanz aber nicht mehr begründet ist, ist abzuweisen. — Die Zurückverlegung der materiellen Wirksamkeit der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Klagerhebung ist unzulässig.**

Die klagenden Gemeinden, die im besetzten Gebiet belegen sind, werden von dem Bekl. mit elektrischem Strom versorgt. Nach § 6 des im Sept. 1910 auf 30 Jahre abgeschlossenen Vertrages hat der Bekl. „die Anlage dauernd betriebsfähig zu erhalten“, mithin auch eine durch Diebstahl von Leitungsdrähten unterbrochene Stromleitung auf seine Kosten wieder herzustellen.

Der Bekl. erhob vor dem Schiedsgericht, das als Vertragsschiedsgericht über Ansprüche der Kl. zu befinden hatte, auf Grund der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922 Widerklage, mit der sie die Einfügung einer Bestimmung in den Vertrag begehrte, wonach die Gemeinden die durch Leitungsdiebstähle verursachten Wiederherstellungskosten zu tragen hätten.

Das Schiedsgericht hat am 7. Juni 1924 unter Abweisung des weitergehenden Antrages des Bekl. den Vertrag mit Wirkung v. 25. Nov. 1923 dahin geändert, daß die Gemeinden nach einem besonderen Verteilungsmaßstabe an der Tragung der fraglichen Wiederherstellungskosten beteiligt sein sollten.

In den Gründen des Schiedsspruchs wird ausgeführt:

Die Voraussetzungen des § 1 der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922 seien gegeben. Vor dem Kriege seien Leitungsdrahtdiebstähle, wenn überhaupt, dann doch nur in einem so geringen Umfange vorgekommen, daß die Elektrizitätswerke in ihren Kalkulationen nicht mit Ausgaben für die Wiederherstellung gestohlener Leitungen hätten zu rechnen brauchen. Die Leitungsdiebstähle in den Jahren 1922 und 1923 seien eine Folge der Kriegsverhältnisse. Ein solches Anwachsen der Wiederherstellungskosten sei beim Vertragsabschluß nicht voraussehbar gewesen. Dem Lieferer allein könne billigerweise die Tragung der Mehrkosten nicht zugemutet werden. Eine Verteilung, wie geschehen, entspreche der Billigkeit.

Die Berufung der Kl. hatte Erfolg. Die Widerklage ist abgewiesen.

Das Wesen des Rechtszuges der Berufung liegt im Gegensatz zu dem Rechtszuge der Revision darin, daß der Rechtsstreit *auf Grund der Klage oder Widerklage* vor dem BG. innerhalb der durch die Berufungsanträge gezogenen Schranken *von neuem* verhandelt wird. Der Bekl. hält die Widerklage in dem Umfange, in dem das Schiedsgericht seinem Antrage entsprochen hat, auch heute noch aufrecht. Er verlangt, obwohl er die Veränderung der Verhältnisse seit Einreichung der Widerklage anerkennt, auch heute noch, daß dem § 6 des Vertrages eine neue Bestimmung hinzugefügt werde, wonach die Kl. an den durch Drahtdiebstahl verursachten Wiederherstellungskosten teilzunehmen haben. Da es nicht darauf ankommt, ob die Widerklage begründet *war*, sondern darauf, ob sie begründet *ist*, hat das BG. die Frage zu entscheiden, ob *heute* die Voraussetzungen für den Anspruch auf Abänderung des Vertrages durch Einfügung der Diebstahlsklausel gegeben sind.

Diese Frage ist nach dem eigenen tatsächlichen Vorbringen des Bekl. unbedenklich zu verneinen. Seit Ende 1923 ist kein Drahtdiebstahl im Gebiete der klagenden Gemeinden mehr verübt worden. Das Aufhören dieser Diebstähle ist keine zufällige, nur vorübergehende Erscheinung, sondern die zwangsläufige Folge der Stetigkeit der Währung und des relativ geringen Kupferwertes, der einen Diebstahl am Leitungsdraht nicht mehr lohnend erscheinen läßt. Irgendein Anzeichen für eine künftig eintretende Veränderung dieser Verhältnisse ist nicht vorhanden. Die Verhältnisse sind aber in bezug auf die Gefahr von Diebstählen an Leitungsdraht heute wieder die gleichen, wie sie es vor dem Kriege bei Abschluß des Vertrages waren. Unter diesen Umständen ist ein Grund für die Abänderung des Vertrages, wie es mit der Widerklage erstrebt wird, nicht vorhanden. Es fehlt an dem wesentlichsten Erfordernis für den Anspruch aus § 1 der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922, nämlich der infolge der Kriegsverhältnisse eingetretenen, nicht voraussehbaren Selbstkostensteigerung.

Das Schiedsgericht hat — dem Eventualantrage des Bekl. folgend — die Wirksamkeit seiner am 7. Juni 1924 verkündeten Entsch. zurückverlegt auf den 25. Nov. 1923, den der Einreichung der Wider-

klage folgenden Tag, und es war deshalb die weitere Frage zu prüfen, ob die Entsch. für die Zeit v. 25. Nov. 1923 bis zum Aufhören der Diebstähle bestätigt werden konnte. Dem steht indessen die vom Schiedsgericht nicht beachtete zwingende Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 1 der VO. entgegen:

„Die Wirkung der Entscheidung erstreckt sich auf die Zeit nach ihrer Rechtskraft.“

Der zweite Satz daselbst:

„Vor der Entscheidung können die entscheidenden Stellen einstweilige Anordnungen für die Zeit vom Erlasse der einstweiligen Anordnung bis zur Rechtskraft der Entscheidung erlassen“,

kommt hier nicht in Frage, weil dem Schiedsspruche eine einstweilige Anordnung nicht vorausgegangen ist. Die VO. hat mit der Bestimmung des § 2 Abs. 5 bewußt den sonst im Prozeß üblichen Grundsatz, daß die materielle Wirkung des Urteils auf den Zeitpunkt des Entstehens oder Fälligwerdens des Anspruchs oder wenigstens auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückverlegt wird, verlassen.

(RWG., Urt. v. 3. Nov. 1924, XXII¹ AV 27/24.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppel, Berlin.

4. Prüfung bei einem während der Kriegsjahre geschlossenen Stromlieferungsvertrage, ob die darin enthaltenen Preise noch reine Goldpreise sind. Keine Abänderung eines von vornherein verlustbringenden Vertrages in einen nutzbringenden.

Die Stadtgemeinde G. bezieht auf Grund eines Vertrages vom Febr. 1917 elektr. Arbeit aus dem Elektrizitätswerk K. Der Vertrag läuft auf 50 Jahre. Der § 12 Abs. 1 und 2 des Vertrages lautet:

„Die Stadtgemeinde zahlt für die Kilowattstunde 8 Pf. Der Strompreis erhöht sich, wenn Sondersteuern auf die elektr. Energie erhoben werden, und zwar in gleicher Höhe dieser Steuer.

Wenn die Kesselkohlen mehr als 18 ℳ pro Tonne bei 5200 Wärmeeinheiten kosten erhöht sich die Kilowattstunde um 1/4 Pf. während der Dauer dieses Preises der Kohlen.“

Die Abänderung der Strompreise war mehrfach Gegenstand schiedsgerichtl. Verhandlungen auf Grund der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922.

Am 3. Mai 1924 erging folgender Schiedsspruch:

1. Zu dem vertraglichen Strompreis 8 Pfennigen tritt folgender Zuschlag: Für jede Mark Kohlenpreissteigerung über 11,50 ℳ pro Tonne Braunkohlenbriketts erhöht sich der Grundpreis um 0,7 Pf. je Kilowattstunde.
2. Die Berechnung erfolgt in Goldmark.

Beide Parteien haben Ber. eingelegt. Das Werk wiederholte in erster Linie seinen Antrag, den Strompreis auf 20 Goldpfennig je Kilowattstunde festzusetzen. Die Stadtgem. beantragte:

1. Die einstweilige Anordnung v. 4. Dez. 1923 aufzuheben und einen Strompreis von 8 Pf. festzusetzen. Dieser Preis soll sich bei einem Kohlenpreis von 18 ℳ je Tonne mitteld. Braunkohlenbriketts ergeben. Ist der Kohlenpreis höher als 18 ℳ je Tonne, so soll der Mehrpreis über 18 ℳ für 2,8 kg je Kilowattstunde vergütet werden,
2. dem Elektrizitätswerk K. aufzugeben, den seit dem 4. Dez. 1923 zu viel berechneten Betrag zurückzuerstatten.

Das RWG. hat die Ber. des Elektrizitätswerks zurückgewiesen und auf die Ber. der Stadtgem. dem § 12 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom Febr. 1917 mit Wirkung v. 10. Dez. 1923 ab folgende Fassung gegeben:

„Die Stadtgem. zahlt für die Kilowattstunde 7,2 Goldpfennig. Der Strompreis erhöht sich, wenn Sondersteuern auf die elektr. Energie erhoben werden, und zwar in gleicher Höhe dieser Steuer.

Für jede Goldmark Kohlenpreissteigerung über 11,50 Goldmark pro Tonne Braunkohlenbriketts erhöht sich der Grundpreis um 0,66 Goldpfennig.

Der Gesamtpreis darf 8 Goldpfennig je Kilowattstunde nicht unterschreiten.“

Es handelt sich um einen Anspuch des Lieferers aus § 2 Ziff. 3 der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922. Die Parteien hatten gegen die einstweilige Anordnung des Obmanns v. 26. Okt. 1923 Einwendungen nicht erhoben und dadurch ihr Einverständnis damit erklärt, daß der Strompreis bei wertbeständiger Zahlung 8 Pf. × Dollarmittelkurs, geteilt durch 4,2, und bei Zahlung in Papiermark 8,8 Pf. × Dollarmittelkurs, geteilt durch 4,2, je Kilowattstunde betrug. Das jetzige Verfahren ist eingeleitet durch den Antrag des Lieferwerks v. 29. Nov. 1923, den Strompreis auf 20 Goldpfennig je Kilowattstunde zu erhöhen. Dieser Antrag stellt, nachdem die Stadtgemeinde gegen die einstweilige Anordnung des Obmanns v. 4. Dez. 1923 das SchG. angerufen hatte, eine Schiedsklage dar. Schiedskl. ist daher das Lieferwerk, die Stadtgem. ist die Schiedsbekl.

Voraussetzung für den von der Schiedskl. erhobenen Anspruch ist, daß gegenüber dem bei Erl. der einstweiligen Anordnung vom 26. Okt. 1923 vorl. Tatbestande eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Am 26. Okt. 1923 war der Dollarmittelkurs 65 Milliarden Mark. Durch den seit dem 26. Okt. 1923 eingetretenen weiteren Verfall der Währung und die mit dem 20. Nov. 1923 einsetzende Stabilisierung der Währung haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so grundlegend geändert, daß die Voraussetzung des § 2 Ziff. 3 der VO. für eine neue Schiedsklage gegeben ist.

Das SchG. hat in der Begr. seines Spruchs zutreffend ausgeführt, daß die Kohlenklausel auf die Friedenskohlenpreise abzustellen ist. Es hat dabei aber übersehen, daß der ursprüngliche Betrag im Febr. 1917 abgeschlossen worden ist, d. h. zu einem Zeitpunkte, zu welchem die Steinkohlen- und Ölpreise Erhöhungen von annähernd 60% gegenüber dem Vorkriegspreis erfahren hatten, daß also mit anderen Worten der Grundpreis von 8 Pf. je Kilowattstunde schon damals einen Aufschlag zum Ausgleich dieser Erhöhungen enthalten mußte. Es hat ferner nicht berücksichtigt, daß die Stundenlöhne und die Materialpreise damals schon ganz erhebliche Erhöhungen gegenüber der Vorkriegszeit erfahren hatten.

Es erscheint daher unrichtig, den Grundpreis von 8 Pf. je Kilowattstunde bestehen zu lassen und gleichzeitig eine Kohlenklausel einzuführen, die auf dem Friedenskohlenpreis sich aufbaut.

Wenn man die dem SchG. unterbreitete und von der Bekl. nicht bestr. Kalkulation aus der Zeit des Vertragsabschlusses auf die tatsächlichen Vorkriegspreise abstellt, so ergibt sich ein Preis von 6 Pf. je Kilowattstunde. Der Sen. hat bei dieser richtiggestellten Kalkulation angenommen, daß die Unterhaltungskosten während der verflossenen Kriegszeit um 100% gestiegen sind.

Der errechnete Preis von 6 Pf. ist angesichts der verhältnismäßig geringfügigen Stromlieferung so niedrig, daß das Kraftwerk unmöglich die Stromerzeugung zu diesem Preise hätte durchführen können. Die Kl. gibt auch selbst an, daß durch den Vertragspreis ihre tatsächlichen Selbstkosten nicht gedeckt wurden und insbes. für Erneuerungen und Abschreibungen nichts zu erübrigen war. Wenn die Rechtsvorgängerin der Kl. gleichwohl den Vertrag geschlossen hat, so ist der Grund darin zu suchen, daß sie mit einem guten Kriegsausgang und einer Senkung der Kohlen- und sonstigen Gestehungspreise gerechnet hat. Wenn der Sen. grundsätzlich bei der Neuberechnung der Preise von den Selbstkosten der Werke und davon auszugehen pflegt, daß im allg. die Preise der Vorkriegsverträge (nunmehr wieder in Gold gerechnet) den Werken die damaligen Selbstkosten nebst dem auch nach der VO. zustehenden zeitgemäßen Nutzen eingebracht haben, so kann dieser Grundsatz doch hier keine Anwendung finden, wo feststeht, daß der Vertragspreis dem Werk keinen Nutzen gebracht hat. Aus der VO. kann niemals der Anspruch des Lieferers hergeleitet werden, einen von Anfang an verlustbringenden Vertrag in einen nutzbringenden umzuwandeln. Im vorl. Falle muß deshalb bei der Neuberechnung des Preises fingiert werden, daß der oben errechnete Preis von 6 Pf. zu Vorkriegszeiten angemessen gewesen wäre. Unter dieser Annahme errechnet sich die Kohlenklausel auf 0,55 Pf.

Bei dieser Preisermittelung ist aber noch nicht berücksichtigt, daß die Steuerbelastung eine unvorhersehbare sehr erhebliche Erhöhung erfahren hat. Der Sen. hält es deshalb für geboten, Grundpreis und Kohlenklauselfaktor um je 20% mithin auf 7,2 Pf. und 0,66 Pf. zu erhöhen. Um im Rahmen der Anträge der Parteien zu bleiben, bedarf es des Zusatzes, daß der Gesamtpreis den von der Bekl. zugestandenen Betrag von 8 Goldpfennig nicht unterschreiten darf.

Danach würde sich der Strompreis heute bei einem Kohlenpreis von 17,70 Goldmark je Tonne auf 11,29 Goldpfennig stellen.

Nach dem Schiedsspr. würde der heutige Preis 12,34 Goldpfennig betragen. Der Schiedsspr. wird daher im Ergebnis zugunsten der Schiedsbekl. abgeändert, so daß die Ber. der Schiedskl. zurückzuweisen ist.

Da der Inhalt des Urt. hinter dem der seit dem 10. Dez. 1923 wirksam gewesenen einstweiligen Anordnung v. 4. Dez. 1923 — vom Standpunkte der Schiedskl. aus gesehen — zurückbleibt, war gemäß § 2 Abbs. 5 der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922 die Wirkung des Urt. auf den 10. Dez. 1923 zurückzuverlegen. Daraus ergibt sich ohne weiteres der Anspr. der Bekl. auf Rückerstattung derjenigen Beträge, die seit dem 10. Dez. 1923 über den sich aus dem Urt. ergebenden Preis hinausbezahlt sind. Die von der Bekl. begehrte Entsch. über diesen Anspruch kann aber nicht vom RWG. getroffen werden, dessen Zuständigkeit nach den §§ 1 und 2 der VO. auf die „Abänderung der Abmachungen“ beschränkt ist.

(RWG., Urt. v. 11. Aug 1924, XXII¹ A V 25/24.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Köppel, Berlin.

II. Länder.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Zuwachssteuer. Die dem Generalbevollmächtigten des Erwerbers von dem Veräußerer gezahlte Vergütung ist keine Vermittelungsgebühr i. S. des § 22 Ziff. 1 des Zuwachssteuergesetzes. †)

Die Hotel-GmbH. in B. wurde infolge der Veräußerung ihres Grundstücks vom Magistrat dort zur Reichszuwachssteuer herangezogen. Klage erhob die Geschäftsführerin der Gesellschaft, Frau R.

Zu 1. Das Urteil erscheint mir recht bedenklich, indem es die gewillkürte Vertretung einer gesetzlichen Vertretung gleichstellt. Zwischen den beiden Tatbeständen besteht doch ein sehr erheblicher Unterschied. Die juristische Person oder der Unmündige kann gar nicht anders handeln als durch einen Vertreter, und es erscheint daher als

Die Klage ist eine Klage der Gesellschaft, nicht eine Klage der Frau R. Die Aufschrift der Streitsache, in der der Bezirksausschuß die Frau R. als Kl. bezeichnet hat, war daher durch Aufführung der Gesellschaft als Klägerin zu berichtigen. Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen. Die Revision ist nicht begründet.

Die Kl. behauptet, daß sie dem Kaufmann M. für die Vermittlung des Geschäfts 50000 ℳ gezahlt habe, und begehrt gemäß § 22 Ziff. 1 ZuwStG. den Abzug dieser Summe vom Veräußerungspreise. Der Bekl. führt dagegen an, daß M. von dem Erwerber des Grundstücks Generalvollmacht gehabt habe, auf Grund deren er insbesondere berechtigt gewesen sei, für ihn Grundstücke zu erwerben, Kaufverträge über solche abzuschließen und Eintragungen auf die ihm gehörigen Grundstücke zu beantragen und zu bewilligen. M. könne deshalb nicht als eine Vermittlungsperson, sondern nur als Partei angesehen werden. Dies ist im Revisionsverfahren noch der einzige Streitpunkt. Der Bezirksausschuß hat sich der Ansicht des Bekl. angeschlossen. Er stützt sich auf das in den Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer abgedruckte Urteil des Sächs. OVG. v. 7. Okt. 1912, PrVerwBl. 1912, 174, und das im PrVerwBl. 1914, 192 erwähnte Urteil des PrOVG. v. 17. März 1914. In diesen Entsch. ist ausgeführt, daß sich als Vermittlung eines Vertrags nur diejenige Tätigkeit darstelle, welche dessen Zustandekommen zwischen anderen Personen zum Gegenstande habe. Schließe der mit der Vermittlung beauftragte Makler selbst den Vertrag mit seinem Auftraggeber ab, so fehle es an einem für die Vermittlung wesentlichen Begriffsmerkmale. Das gelte nicht nur dann, wenn der Makler den Abschluß im eigenen Namen bewirke, sondern auch dann, wenn er ihn als gesetzlicher Vertreter eines Dritten vornehme, da solchenfalls *sein* Wille der für das Zustandekommen der Einigung maßgebende sei. Anders liegt auch die Sache hier nicht. M. hat den Vertrag mit der Kl. vom 3. März 1920 abgeschlossen als Generalbevollmächtigter des Erwerbers auf Grund der dem Inhalte nach oben mitgeteilten Generalvollmacht vom 28. Nov. 1919. Durch diese Vollmacht hatte sich der Erwerber für den Ankauf von Grundstücken der Geltendmachung eines eigenen Willens begeben und dem Bevollmächtigten überlassen, nach seinem Willen Entschlüsse zu fassen. Handelte es sich in den beiden vorgedachten Urteilen um den *gesetzlichen* Vertreter des einen Vertragsteils, in beiden Fällen einer *Rechtsperson*, so hat vorliegenden Falles allerdings der *gewillkürte* Vertreter einer *physischen Person* die Vermittlergebühr erhalten. Es fehlt jeder Grund, beide Tatbestände rechtlich verschieden zu beurteilen. Denn auch der hier in Frage stehende Generalbevollmächtigte des Erwerbers hat seinen Willen, nicht den seines Auftraggebers zum Ausdrucke gebracht. Der Fall ist hier im wesentlichen ebenso beschaffen, wie wenn ein gesetzlicher Vertreter, z. B. ein Vormund, für eine Person handelt, die ihren Willen zu äußern unfähig ist. In beiden Fällen tritt der Vertreter mit seinem eigenen Willen an die Stelle des Vertretenen.

(OVG., VII. Sen., Entsch. v. 30. Januar 1923, VII C 135/22.)

III. Schiedsgerichte.

Goldbilanzschiedsgericht der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

1. § 261 Ziff. 3 HGB., § 4 GoldbilVO. *Eine Holding-Gesellschaft darf in ihre Eröffnungsbilanz den Besitz an Aktien ihrer Tochtergesellschaften dann höher als zum Börsenpreise des Bilanzstichtages einstellen, wenn und soweit 1. es sich um Aktien handelt, die nicht zur Weiterveräußerung sondern dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, 2. der wirkliche gemeine Wert dieser Aktien nach sorgsamer Prüfung den Börsenkurs des Bilanzstichtages übersteigt.* †)

Nach der jetzt allg. herrschenden, von Herm. Veit *Simon*: „Die Bilanzen der AktG.", 2. Aufl., S. 330 ff. ausführlich begründeten Meinung, fallen unter „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind", auch Wertpapiere, falls sie nachweislich *dauernd* dem Betriebe des Unternehmens gewidmet sind. Dies ist bei Aktien von Tochtergesellschaften, die sich im Besitz der Muttergesellschaften befinden, regelmäßig der Fall. In eine *Abschluß*bilanz würden daher diese Wertpapiere über dem niedrigeren Börsenkurse vom Bilanzstichtage zu dem höheren tatsächlichen Anschaffungspreise eingestellt werden können. Für die *Goldmarkeröffnungsbilanz* ist nun aber die Vorschrift des § 261 Ziff. 3 HGB. durch § 4 GBV. völlig außer Anwendung gesetzt. Als Bewertungsnorm für derartige Dauerbeteiligungen bleibt mithin lediglich die Bestimmung des § 40 HGB. übrig. Nach dieser ist der sogenannte gemeine Wert vom Bilanzstichtage maßgebend. Dieser wird im *Regelfalle* mit dem Veräußerungswert, bei kurshabenden Wertpapieren also mit dem Börsenpreise zusammenfallen. Das hindert aber nicht, daß in *besonderen* Fällen, wenn der Börsenkurs hinter dem wirklichen gemeinen Wert zurückbleibt, und wenn dieser wirkliche gemeine Wert auf anderem Wege *unbedenklich* festgestellt werden kann, letzterer in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingestellt werden darf. Ob hiernach im einzelnen Falle eine solche höhere Bewertung gerechtfertigt erscheint, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der verantwortlichen Verwaltung der bilanzierenden Gesellschaft überlassen bleiben.

---

billig, daß bei der Berechnung der Unkosten nicht eine Gebühr für diesen unbedingt notwendigen Vertreter abgesetzt werden darf, obwohl auch hier Ausnahmefälle eintreten können. Dagegen ist nicht einzusehen, warum der Makler, der einen Grundstücksverkauf vermittelt hat und nun zur Erleichterung des formellen Geschäftsabschlusses von dem Erwerber Vollmacht für die Beurkundung und Auflassung erhält, nicht mit Wirkung für die Zuwachssteuer die Provision erhalten kann, so daß also diese Provision bei der Zuwachssteuer abgezogen werden kann. Besonders bei ländlichen Besitzungen ist solche Vollmachterteilung vielfach verkehrsüblich. Die Entscheidung hat zur Folge, daß in derartigen Fällen der Makler sich nicht mehr Vollmacht erteilen lassen darf, wenn sein Auftraggeber nicht geschädigt werden soll, so daß sich gewisse Umständlichkeiten bei den Formalitäten ergeben. Immerhin können sie leicht vermieden werden, indem z. B. einem Angestellten des Maklers die Vollmacht gegeben wird. Um so weniger erscheint die Entscheidung gerechtfertigt. Jedenfalls bedarf sie der genauesten Beachtung bei allen Grundstücksvermittlern und ihren Auftraggebern, zumal angesichts der wieder schwer fühlbaren, hohen Sätze der Wertzuwachssteuer.

RA. Dr. *Lion*, Berlin.

Zu 1. Der Entsch. und ihrer rechtlichen Begründung ist beizupflichten. Maßgebend ist der *gemeine* Wert solcher Beteiligungseffekten. Für diesen ist bei notierten Werten der Börsenkurs regelmäßig nicht nur Symptom, sondern mit ihm identisch. Die Nichtidentität müßte im Einzelfalle nachgewiesen werden. An die Zulassung und die Führung dieses Nachweises müssen strengste Maßstäbe angelegt werden, — die Entsch. will das offenbar (nur bei „*unbedenklicher*" Feststellung „*in besonderen Fällen*") — sonst wird der wichtigste Zweck der Goldmarkbilanz, die Klarlegung des wirklichen Wertes, nicht erreicht. Und die Gefahren liegen, immer wieder muß das gesagt werden, weniger in der Richtung der zu niedrigen als der zu hohen Bewertung.

RA. Prof. Dr. *Rheinstrom*, München.

Preisaufgabe der Rothenburg-Bibliothek.

Die Rothenberg-Bibliothek in Jena schreibt folgendes Preisausschreiben aus:

Das Verhältniswahlsystem.

Es soll eine geschichtliche Entwicklung des Verhältniswahlsystems in Deutschland und den wichtigsten anderen Kulturstaaten gegeben werden. Zugleich hat der Bearbeiter das statistische Material über die bisher vollzogenen Wahlen in den untersuchten Ländern daraufhin zu prüfen, welchen Einfluß das Verhältniswahlsystem auf die Mehrheitsverhältnisse im Parlament, die damit verbundene Stabilität der Regierung und die Bildung von Parteien gehabt hat. Es ist dann auf Grund der Ergebnisse zu untersuchen, ob und welche Gründe für eine Beibehaltung, eine Fortbildung oder Ablehnung des Verhältniswahlsystems sprechen.

Die in deutscher Sprache abzufassenden Preisarbeiten müssen in Maschinenschrift bis zum 31. Dez. 1925 einschließlich bei der Rothenberg-Bibliothek in Jena, Landesuniversität eingereicht sein. Sie sind mit einem Erkennungswort zu versehen; ein versiegelter Briefumschlag mit gleichem Erkennungswort ist beizufügen, in dem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Über die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, das besteht aus den Herren:

1. Prof. Dr. *Koellreutter*,
2. Staatsminister Dr. *Paulssen*,
3. Oberlandesgerichtspräsident *Stichling*.

Falls einer der Preisrichter wegfallen sollte, wird das Kuratorium den an seine Stelle tretenden Preisrichter bestimmen.

Die Arbeit, die von dem Preisgericht als die beste erkannt wird, erhält den ausgesetzten Preis von 1000 GM., doch steht es dem Preisgericht frei, den Preis unter zwei ihm gleichwertig scheinende Arbeiten zu verteilen.

Die Veröffentlichung der preisgekrönten Arbeit erfolgt nach Vereinbarung mit der Rothenberg-Bibliothek.

Die Entschließung des Preisgerichts wird bei der Feier der akademischen Preisverteilung der Universität Jena im Juni 1926 bekanntgegeben und in der „Deutschen Juristenzeitung" veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, die dieses Preisausschreiben betreffen, sind an die Rothenberg-Bibliothek, Jena, Landesuniversität, zu richten.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

(Fortsetzung zu JW. 1925, 95.)

Stichtage	Geldwertzahlen	Wohlstandszahlen	Umwert.-Zahlen
7. Jan. 1925	1,238 Bill.	53,9 %	667 Milld.
14. „	1,240 „	54,0 %	670 „

Anhang I.

Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

(Band 12 der Amtlichen Sammlung.)

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. **Kaufmann** in Leipzig und Referendar Dr. **Artur Kaufmann** in Colditz

Fortsetzung zu JW. 1921, 1151ff., 1647ff.; 1922, 657ff., 965ff., 1645ff.; 1923, 643ff.; 1924, 586ff.)

Vorbemerkung.

Die Rechtsprechung zur Einkommensteuer, die bisher nur langsam floß, nimmt in vorliegendem Band einen breiten Raum ein. Von 120 Entscheidungen betreffen 28 das Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz. Eine Reihe von praktisch bedeutsamen Fragen wird durch diese Urteile geklärt. Der Gewinnanspruch des stillen Gesellschafters wird regelmäßig erst nach Herstellung des Jahresabschlusses fällig und ist Einkommen des Jahres, in dem der Abschluß erfolgt (Nr. 1304). Der Agio-Gewinn bei Neuausgabe von Aktien unterliegt nicht der Körperschaftssteuer (Nr. 1312). Die Kosten eines Erholungsurlaubs dürfen grundsätzlich nicht vom Einkommen abgezogen werden. Ob Ausnahmen in besonders gearteten Fällen stattfinden können, läßt der FH. dahingestellt. Von besonderer Bedeutung sind die Urteile zu dem umstrittenen § 11 Nr. 5 (einzelne Veräußerungsgeschäfte). Die Finanzämter sind bekanntlich geneigt, den schwankenden Begriff des Spekulationsgewinnes ausdehnend auszulegen. Dem tritt der FH. entgegen. Sind Wertpapiere zum Zwecke der Anlage angeschafft worden, so liegt ein Spekulationsgeschäft nicht vor, mag auch die Nebenerwägung, bei Kurssteigerung ein Papier mit Gewinn verkaufen zu können, vorhanden gewesen sein (Nr. 1289). Die Frage, ob aus der Veräußerung von Anlagewerten von einem Kaufmann erzielte Gewinn zum steuerbaren Einkommen gehört, hat der FH. in einem für die Steuerpflichtigen ungünstigen Sinne entschieden. Eine Aktiengesellschaft hatte ein Grundstück verkauft, das sie bereits seit Jahrzehnten besaß; eine andere Gesellschaft eine Feldbahn, die in ihrem Betriebe überflüssig geworden war. Der daraus erzielte Gewinn gehört nach Ansicht des FH. zum steuerbaren Einkommen (Nr. 1285, Nr. 1301, vgl. auch Nr. 1311). Bedauerlicherweise ist der FH. bei diesen Entscheidungen nicht auf die Entstehungsgeschichte der neuen Fassung des § 11 Nr. 5 und die umfangreiche Literatur hierzu (vgl. insbesondere Großmann, Deutsche Steuerztg., XI. Jg., S. 682; Wünschmann, Deutsche Steuerztg., XI. Jg., S. 787 u. 872) eingegangen. Nach der ursprünglichen Fassung des Einkommensteuergesetzes sollten Gewinne, die durch die Veräußerung von Grundstücken erzielt werden, steuerfrei sein, es sei denn, daß die Grundstücke erst innerhalb der letzten zehn Jahre oder zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben worden waren (EinkStG § 12 Nr. 13). Diese Bestimmung wurde in der Nov. v. 4. März 1921 als überflüssig gestrichen, weil die neue Fassung des § 11 Ziff. 5 die Steuerbarkeit von Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften überhaupt auf Spekulationsgewinne beschränkt. Sollte der FH. bei seiner oben dargelegten Ansicht stehen bleiben, so ist es m. E. erforderlich, daß der § 122 Nr. 13 hergestellt wird, denn sonst würde die Veräußerung eines Grundstücks, das zu einem Handelsgeschäft gehört, mit drei Steuern belegt sein: Grunderwerbssteuer, Wertzuwachssteuer und Einkommensteuer, bei AG. und GmbH. kommt noch die Doppelbesteuerung des Einkommens hinzu; eine solche Belastung erscheint untragbar. Die frühere Rechtsprechung des FH. stand auf dem Standpunkt, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor einer Eintragung in das Handelsregister noch nicht Steuersubjekt sein könne. Diese etwas formale Auffassung ist in dem Urteil v. 19. Sept. 1923 (Nr. 1310) aufgegeben. Ist eine GmbH. errichtet worden mit der Vereinbarung, daß ihr von einem bestimmten Zeitpunkt an der schon vor der Errichtung entstandene Gewinn zugute kommen solle, so hat ihn die GmbH. zu versteuern.

Der vorliegende Band enthält auch einige Entscheidungen, die für die Verhältnisse der Rechtsanwälte von Bedeutung sind. § 36 EinkStG. findet auch auf Vergütungsansprüche der freien Berufe Anwendung. Die Honorare von Anwälten und Ärzten gelten demgemäß als vereinnahmt in dem Jahre, in dem alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs und demnach die Möglichkeit zur Erhebung der Bezüge eingetreten sind (Nr. 1305). Die Vergünstigung des § 23 EinkStG. findet auf Rechtsanwälte keine Anwendung (Nr. 1295). Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird sich nicht bestreiten lassen, dagegen gibt Nr. 1251 zu Bedenken Anlaß: Ein Rechtsanwalt war zum Liquidator einer GmbH. bestellt worden. In einem von ihm geführten Steuerprozesse hatte die Geschäftsstelle des FH. ihm Kosten zugebilligt. Der FH. hob auf Erinnerung des Finanzamtes die Entscheidung auf, weil der Rechtsanwalt nicht als Bevollmächtigter oder Beistand, sondern als Partei tätig geworden sei. Das erscheint formalistisch. Der Rechtsanwalt, der einen Rechtsstreit als Liquidator, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder in ähnlicher Stellung führt, hat an das von ihm vertretene Vermögen einen Anspruch auf besondere Vergütung, weil er den Prozeß als Rechtsanwalt auf Grund seiner besonderen Ausbildung und Fähigkeit zur Erledigung von Rechtsangelegenheiten führt. Handelt es sich um einen Steuerprozeß, so kann m. E. die Erstattung dieser Kosten nach § 288 Abs. 1 AO. gefordert werden. Voraussetzung ist nur, daß die Bearbeitung der Angelegenheit durch einen Rechtskundigen notwendig war, was aber in einer an den FH. gelangten Sache regelmäßig angenommen werden muß.

I. Teil.

Allgemeines Steuerrecht.

1. Reichsabgabenordnung.

1244. § 4.

In manchen Steuergesetzen (z. B. GrunderwStG. § 21 Abs. 1, UmsStG. § 22 [2]), wird die nähere Bestimmung über eine Vorschrift dem Reichsrat oder einer anderen Stelle übertragen. Die Bedeutung dieser Regel ist nicht nach einer allgemeinen Formel zu erkennen, sondern für jeden einzelnen Fall besonders festzustellen. Die Auslegung kann im Einzelfall zu dem Ergebnisse führen, daß die Vorschrift in Kraft getreten ist, obwohl der Reichsrat eine nähere Bestimmung nicht getroffen hat. (Vgl. Nr. 1352 zu GrErwStG. § 21 Abs. 1, ferner RFH. 4, 49.)

20. 3. 23. Bd. 12, 24 II A 52/23.

1245. § 5.

Vgl. zu GrErwStG. § 5 Abs. 3 Nr. 1344 dieser Zusammenstellung.

1246. § 78.

Vgl. zu VerZollG. § 113 Nr. 1373 dieser Zusammenstellung.

1247. § 80 Abs. 2.

Diese Bestimmung entscheidet nicht über die materiellrechtliche Frage, ob die Gesamthandsgemeinschaft als Einheit oder die Teilhaber einer solchen Gemeinschaft als Einzelpersonen steuerpflichtig sind, kommt vielmehr erst dann zur Anwendung, wenn nach besonderen Steuergesetzen die einzelnen Teilhaber von der Steuerpflicht betroffen werden.

(Entgegen den früheren Entsch. des 2. Sen.: RFH. 5, 182; 8, 297. Vgl. nunmehr auch zu GrErwStG. § 1 Nr. 1342 und Nr. 1343 dieser Zusammenstellung.)

Großer Sen. 9. 4. 23. Bd. 12, 76 GrS 4/22.

1248. § 81.

Vgl. zu KörpStG. §§ 8 Abs. 2, 11, Nr. 1314 dieser Zusammenstellung.

1249. § 82 Abs. 1.

Vorläufige Steuerbescheide sind zulässig, insbesondere wenn der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann. Darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Ermessen des Finanzamtes, das dabei die ihm durch § 6 AO. gezogenen Schranken von Recht und Billigkeit zu beachten hat.

28. 2. 23. Bd. 12, 30 VI A 242/22.

1250. §§ 82, 147.

Ermächtigt die Generalversammlung einer AG. ihren Vorstand zur Veräußerung des gesamten Vermögens, so entspricht nicht schon diese allgemeine Ermächtigung den Erfordernissen des § 303 HGB. Ein daraufhin geschlossener Vertrag ist bis zu anderweitem, dem § 303 durch Bestätigung aller Einzelheiten entsprechenden Beschlusse genehmigungsbedürftig. Diese Genehmigung hat für den Vertrag nicht die Bedeutung einer aufschiebenden Bedingung, sondern der schwebenden Unwirksamkeit i. S. des BGB. Sie besitzt dinglich rückwirkende Kraft. Das führt steuerrechtlich zur Anwendung des § 82 Abs. 1, nicht des § 147 der AO.

20. 3. 23. Bd. 12, 86 I A 172/22.

1251. §§ 84, 88, 288 Abs. 2.

Ein zum Liquidator einer GmbH. bestellter Rechtsanwalt handelt in Erfüllung der dem Liquidator nach §§ 65, 68, 70 und 71 GmbHG. obliegenden Pflichten, die auch die Führung eines Steuerprozesses einbegreifen, als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, nicht als Bevollmächtigter oder Beistand, hat daher wie bei Wahrnehmung eigener Steuerangelegenheiten keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach der RAGebO.

Beschl. v. 7. 5. 23. Bd. 12, 104 I A 17/23.

1252. § 87 Abs. 3.

Siehe zu GmbHG. § 73 Abs. 1, Nr. 1275 dieser Zusammenstellung.

1253. § 91.

Siehe zu GmbHG. § 73 Abs. 1, Nr. 1275 dieser Zusammenstellung.

1254. § 96.

Als laufend i. S. dieser Vorschrift gelten beim Erwerb eines Unternehmens nur diejenigen Beträge der allgemeinen Umsatzsteuer, die von den Umsätzen des Kalenderjahres erhoben werden, in das der Erwerbstag fällt. Für eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr laufende Umsatzsteuer haftet der Erwerber nur dann, wenn sie am Erwerbstage bereits festgesetzt war.

28. 6. 23. Bd. 12, 304 VA 169/23.

1255. §§ 137—139.

Die in der Entsch. des RFH. v. 7. Juni 1923 (RFH. 10, 53) aufgestellten Grundsätze über die Bewertung eines Pachtinventars für die Veranlagung zur Besitzsteuer können da, wo die Bewertung nach den Vorschriften der AO. vorzunehmen ist (Schenkungssteuersache), nicht angewendet werden. Dort war der Ertragswert, hier ist der gemeine Wert maßgebend.

29. 9. 23. Bd. 12, 330 VI A 53/23.

1256. § 138.

Vgl. zu EinkStG. § 33 a Nr. 1302 dieser Zusammenstellung.

1257. § 140.

Es ist unrichtig, daß der aus den Geschäftsbüchern sich ergebende Kapitalanteil eines Kommanditisten den Mindestwert der durch diesen Kapitalanteil verkörperten Beteiligung darstellen müsse. Die Kapitalkonten zeigen lediglich an, in welchem Verhältnis die Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, geben aber keinen Aufschluß über den tatsächlichen Wert der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter. Dieser errechnet sich aus dem Werte des gesamten Unternehmens und dem sich aus dem Kapitalkonto ergebenden Beteiligungsverhältnis.

Siehe zu § 82 Abs. 1, Nr. 1249 dieser Zusammenstellung.

1258. § 152.

Bei Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der in Zukunft zu erwartende Reinertrag maßgebend. Es ist von den in der Vergangenheit erzielten Naturalerträgnissen auszugehen. Sie sind ebenso wie die Ausgaben nach den Verhältnissen am Stichtage in Geld anzusetzen, wobei jedoch die Geldentwertung nur insoweit zu berücksichtigen ist, als ihr nach den Anschauungen des Verkehrs am Stichtag eine dauernde Bedeutung zuzumessen war.

14. 3. 23. Bd. 12, 34 VI A 21/23.

1259. §§ 152, 153.

Bei Feststellung des durchschnittlichen Jahreswerts eines in einem Grundstücksüberlassungsvertrage zwischen Eltern und Kindern vereinbarten Altenteils ist dieser zum Reinertrage des Grundstückes dadurch in das richtige Verhältnis zu setzen, daß dafür auch der Wert der eigenen notwendigen Arbeit des Besitzers in Abzug gebracht werden darf.

(Vgl. zu AO. § 152 Nr. 1258 dieser Zusammenstellung.)

2. 5. 23. Bd. 12, 131 VI A 34/23.

1260. §§ 162 Abs. 9, 163, 207, 212 Abs. 2.

§ 207 AO. gilt nur für die in einem anhängigen Ermittlungsverfahren angeordnete Buchführung. In Ausübung der Steueraufsicht über den buchführenden Pflichtigen kann das Finanzamt dagegen die Buchführung gemäß § 162 Abs. 9 AO. jederzeit nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und insbesondere auch zu dem Zwecke anordnen, um neue Tatsachen und Beweise für eine Neuveranlagung zu ermitteln. (Vgl. RFH. in RStBl. 1923, 117 und RFH. 10, 209.)

11. 7. 23. Bd. 12, 305 VI e A 38/23.

1261. §§ 173, 174.

Die Steuerbehörde ist nicht berechtigt, im Steuerfestsetzungsverfahren dem Steuerpflichtigen die Aufstellung handelsrechtlicher Bilanzen aufzugeben.

10. 7. 23. Bd. 12, 267 II A 127/23.

1262. §§ 175, 202, 283.

Dem Finanzamt stehen die Rechte des § 175 nur zur Abschätzung an sich bekannter Gegenstände, nicht aber zur Ermittlung steuerbaren Vermögens zu. Auch nach deren Durchführung ist das Rechtsschutzinteresse für Beschwerde und Rechtsbeschwerde um der Kosten und der Frage der Rechtmäßigkeit der Anordnung willen genügend begründet.

30. 6. 23. Bd. 12, 252 VI A 54/23.

1263. § 191.

Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis der ihnen als Mitglied angehörenden Genossenschaften unter Angabe der Anschriften und Errichtungstage mitzuteilen.

27. 4. 23. Bd. 12, 202 VA 63/23.

1264. §§ 208, 210.

Sind Bücher vorgelegt, so ist die Beschreitung des Weges der Schätzung nicht schon dann gerechtfertigt, wenn vereinzelte Verstöße und Unrichtigkeiten festgestellt werden, wohl aber dann, wenn die ganze Buchführung als mangelhaft und unzuverlässig anzusehen ist.

Ein die Vornahme einer Schätzung rechtfertigendes Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Bücher kann auch darin liegen, daß nach der Art eines landwirtschaftlichen Betriebes (Musterbetrieb) und den sonst in der Gegend erzielten Erträgen das Buchergebnis (z. B. ein Verlust) als unglaubhaft erscheint.

19. 9. 23. Bd. 12, 319 VI e A 96/23.

1265. § 210 Abs. 2 und 3.

Vgl. zu UmsStG. § 1 Nr. 1 die Nr. 1330 dieser Zusammenstellung.

1266. §§ 212 Abs. 3, 213.

Eine Neuveranlagung auf Grund einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde kommt nur in Frage, wenn sich die Nachprüfung auf einen bestimmten Fall bezieht und ein bestimmter Fehler aufgedeckt ist. (Vgl. RFH. 11, 58.)

12. 5. 23. Bd. 12, 123 II A 56/23.

1267. § 221.

Ein Berufungsurteil, das den Steuerpflichtigen von der Umsatzsteuer freistellt, kann von ihm nicht mit dem Begehren angefochten werden, von der Umsatzsteuer aus anderen Gründen, als das Berufungsurteil annimmt, freigestellt zu werden. Eine derartige Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

25. 5. 23. Bd. 12, 220 VA 159/23.

1268. § 224.

Vgl. zu UmsStG. 1919 § 37 Abs. 4 Nr. 1340 dieser Zusammenstellung.

2. Reichssiedlungsgesetz.

1269. § 29.

Der Verkauf des mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestandenen Restgutes dient nicht der Durchführung des Verfahrens zur Besiedelung der abgetretenen Parzellen. Er wird auch nicht dadurch zum Teil eines Siedelungsverfahrens, daß beim Verkaufe ein Wiederkaufsrecht vorbehalten wird, das dem Siedlungsunternehmer keine freie künftige Verfügung über das Restgut verschafft, noch auch dadurch, daß beim Verkauf der Käufer sich seinerseits zur Hergabe von Parzellen verpflichtet, die für Besiedlungszwecke geeignet sind.

5. 6. 23. Bd. 12, 195 II A 86/23.

3. Friedensvertrag.

1270. Art. 49.

Vgl. zu RStempG. TarNr. 1 A a, b Zusatz 3 die Nr. 1355 dieser Zusammenstellung.

1271. Art. 268 b.

Auf die dort vorgesehene Zollfreiheit haben nur solche Waren Anspruch, die mit den vorgeschriebenen Ursprungserzeugnissen eingehen.

30. 5. 23. Bd. 12, 180 IVa A 70/23.

1272. Art. 268 b.

Die zur Erlangung der Zollfreiheit für Waren aus Neupolen erforderlichen Ursprungserzeugnisse gelten nur für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Ausstellung, längstens aber bis zum Schlusse des Kontingentsjahres.

30. 5. 23. Bd. 12, 182 IVa A 161/22.

1273. Art. 269 Abs. 1.

Vgl. zum Goldzollgesetz Nr. 1376 dieser Zusammenstellung.

4. Handelsgesetzbuch.

1274. §§ 339, 346, 352.

Vgl. zu KapErtrStG. § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 die Nr. 1319 dieser Zusammenstellung.

5. Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H.

1275. § 73 Abs. 1.

Der RFH. hält an seiner bisherigen Rechtsanschauung fest, daß die Kriegssteuerpflicht einer GmbH. in Liquidation bis zu deren Beendigung fortdauert und das Ende der Liquidation nicht vor Ablauf des Sperrjahres eintreten kann. Das gilt auch dann, wenn die GmbH. bereits vor Ablauf dieser Frist im Handelsregister gelöscht wurde. Jedoch kann dem bisherigen Liquidator, der sein Amt niedergelegt hat und im Handelsregister gelöscht ist, ein Steuerbescheid nicht mehr wirksam zugestellt werden. § 91 AO. schlägt nicht ein; er spricht nur die Fortdauer der Pflichten aus der dem Erlöschen der Vertretungsmacht vorangegangenen Zeit aus, legt ihm aber nicht Pflichten aus einer späteren Zeit auf. Für Entgegennahme eines Steuerbescheides muß ein neuer Liquidator oder ein Pfleger nach § 87 Abs. 3 AO. bestellt werden.

16. 12. 22. Bd. 12, 16 I A 103/22.

II. Teil.
Steuern vom Vermögen und vom Einkommen.

1. Besitzsteuergesetz.

1276. § 6 Nr. 5, § 10 Abs. 1.

Vgl. zu RNOG. § 9 Nr. 5, § 15 Nr. 2: Nr. 1279 dieser Zusammenstellung.

2. Kriegsabgabegesetz 1919.

1277. 1919 §§ 20, 16, 18.

Siehe zu GmbHG. § 73 Abs. 1, Nr. 1275 dieser Zusammenstellung.

3. Notopfergesetz.

1278. § 9.

Nutzungsrechte fallen nur dann unter die selbständigen Rechte im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie verkehrsfähig wird. Darauf, ob das Nutzungsrecht auf familienrechtlicher oder erbrechtlicher Grundlage beruht, kommt es nicht an.

Das Beisitzrecht der Witwe nach bremischem Güterrechte ist nicht verkehrsfähig. (Ebenso für die Rechte des überlebenden Gatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nach BGB.: RFH. 1, 51.)

7. 3. 23. Bd. 12, 48 III A 285/21.

1279. § 9 Nr. 5, BStG. § 6 Nr. 5; RNOG. § 15 Nr. 2; BStG. § 10 Abs. 1.

Auch Ausstattungsrenten, die nach § 1624 BGB. nicht als Schenkungen gelten, können, weil sie wirtschaftlich Schenkungen gleichstehen, zu den Nutzungen im Sinne der ersten beiden Vorschriften, zu den Leistungen im Sinne der letzten beiden gehören.

8. 11. 22. Bd. 12, 98 III A 265/22.

4. Erbschaftssteuergesetz 1919.

1280. § 25 Abs. 4.

Zuwendungen an Kinder, die im Hausstande ihrer Eltern Dienste geleistet haben, sind nur beim Vorliegen besonderer Umstände als vertragliche Entschädigungen anzusehen. (Vgl. zu ErbschStG. 1919 § 40 die Nr. 1281 dieser Zusammenstellung.)

19. 9. 23. Bd. 12, 320 VI A 56/23.

1281. § 40.

Das Fehlen einer Abrede zwischen Hofbesitzer und Hofanwärter über die Vergütung der von letzterem geleisteten Hofdienste schließt die Annahme eines entgeltlichen, später abzuschließenden Vertrages über diese Dienste und ihre Gegenleistung nicht aus.

11. 4. 23. Bd. 12, 55 VI A 32/23.

1282. § 40.

Bei der Aufnahme eines Gesellschafters in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft kann nach Umständen eine freigebige Zuwendung der übrigen Gesellschafter an den Aufgenommenen vorliegen. (Vgl. RFH. 11, 112 und 114.)

11. 3. 24. Bd. 12, 57 VI A 8/23.

5. Erbschaftssteuergesetz 1922.

1283. § 18 Abs. 1.

Bei einer gemischten Schenkung gilt die Zuwendung erst mit der Übergabe oder Übereignung (Auflassung) des zugewendeten Gegenstandes als ausgeführt.

Siehe zu § 152 AO. Nr. 1258 dieser Zusammenstellung.

1284. § 22 Nr. 14.

Auch Zweckzuwendungen können als übliche Gelegenheitsgeschenke angesehen werden.

21. 3. 23. Bd. 12, 39 VI A 25/23.

6. Einkommensteuergesetz.

1285. §§ 5, 7 Nr. 1, 10, 11 Nr. 5.

Zu den Veräußerungsgeschäften im Gewerbebetriebe i. S. von § 11 Nr. 5 a. a. O. gehören nicht nur Veräußerungsgeschäfte, soweit sie gewerbsmäßig betrieben werden, sondern alle, die innerhalb eines Gewerbebetriebes i. S. des § 7 anfallen.

25. 5. 23. Bd. 12, 211 III A 586/22

1286. §§ 5, 7, 10, 11 Ziff. 5.

Vgl. zu KörpStG. § 5 Nr. 1311 dieser Zusammenstellung.

1287. § 11 Nr. 1.

Siehe zu KörpStG. § 1 Nr. 1, § 8 Nr. 1, Nr. 1308 dieser Zusammenstellung.

1288. § 11 Nr. 3.

Die Entschädigung des Betriebsinhabers für die Stillegung seines Betriebes nach dem Branntweinmonopolgesetz ist eine Gewinnabfindung und unterliegt mit ihren Jahresraten der Einkommensteuer.

27. 4. 23. Bd. 12, 206 III A 81/23.

1289. §§ 11 Nr. 5, 35.

Als Gewinn sind für § 35 auch die durch die forschreitende Geldentwertung erzielten Scheingewinne zu beurteilen. Die Erwägung, durch Erzielung derartiger Gewinne in fortgesetztem An- und Verkauf von Wertpapieren das Vermögen möglichst wertbeständig zu erhalten, schließt daher die Anwendbarkeit des § 11 Nr. 5 nicht aus. Für den Begriff des Spekulationsgeschäftes ist jedoch allein die Anschaffungshauptabsicht maßgebend. Die Nebenabsicht, bei Kurssteigerung ein Papier mit Gewinn verkaufen zu können, macht einen anlagehalber vorgenommenen Ankauf nicht zum Spekulationsgeschäft. Ebensowenig ist hierfür bei schwankenden Geld- und Wirtschaftsverhältnissen ein gegenüber ruhigen Zeiten häufigerer Umsatz Beweis.

28. 6. 23. Bd. 12, 245 III A 216/23.

1290. § 13 Abs. 1 Nr. 1.

Wird ein Privatbeamter versetzt, ohne daß ihm von dem Dienstherrn die Umzugskosten ersetzt werden, so sind diese Kosten nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Privatbeamte nach dem Anstellungsvertrage verpflichtet war, sich ohne Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten versetzen zu lassen.

20. 6. 23. Bd. 12, 226 III A 86/23.

1291. § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 15.

Die Kosten eines Erholungsurlaubes dürfen grundsätzlich nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

20. 9. 23. Bd. 12, 333 VI e A 73/23.

1292. § 13 Abs. 2.

Soweit zur Zeit der Steuerveranlagung eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, gibt ein mit Rücksicht hierauf geschlossener Vertrag in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung kein Abzugsrecht im Sinne dieser Vorschrift. Darauf, ob er vor urteilsmäßiger Feststellung der Unterhaltspflicht abgeschlossen ist, kommt es nicht an.

19. 6. 23. Bd. 12, 214 VI e A 1/23.

1293. § 15 Ziff. 4, § 33 Abs. 2; KörpStG. § 5.

Die preußische Einkommensteuer ist als Personalsteuer nach § 15 Ziff. 4 REinkStG. bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer nicht abzugsfähig. Der RFH. tritt der Ansicht des preuß. OVG. (Staatssteuersachen 10, 214; 12, 288; 14, 339) bei, daß die Einkommensteuer auch bei juristischen Personen eine Personalsteuer sei.

15. 2. 23. Bd. 12, 1 I A 187/22.

1294. § 15 Ziff. 4; KörpStG. § 34 Abs. 2.

Die hamburgische Einkommensteuer der Erwerbsgesellschaften war eine Personalsteuer. Auf sie findet § 34 Abs. 2 KörpStG. für das erste Vierteljahr 1920 Anwendung, nicht dagegen wegen der für das Steuerjahr 1919 veranlagten hamburgischen Steuern. (Vgl. zu EinkStG. § 15 Ziff. 4, § 33 Abs. 2; KörpStG. § 5, Nr. 1293 dieser Zusammenstellung.

29. 5. 23. Bd. 12, 156 I A 183/23.

1295. § 23.

Ein Rechtsanwalt, der fortlaufend in den einzelnen Steuerjahren neben Vergütungen für eine nur in dem betreffenden Steuerjahre liegende Tätigkeit auch Vergütungen für Rechtssachen bezieht, deren Erledigung sich auf mehrere Jahre erstreckt hat, kann für die Einkünfte hieraus nicht die genannte Bestimmung in Anspruch nehmen.

19. 6. 23. Bd. 12, 228 VI e A 10/23.

1296. § 26 Abs. 1. (In der Fassung v. 24. März 1921.)

Ein zum Haushalt des Pflichtigen zählendes Kind begründet schon bei der Veranlagung des Einkommens des Pflichtigen für das Kalenderjahr, in dessen Laufe es geboren ist, den Anspruch auf die Steuerermäßigung dieser Bestimmung.

7. 2. 23. Bd. 12, 146 III A 559/22.

1297. § 26 Abs. 3.

Diese Bestimmung ist eine Veranlagungs-, nicht eine Erhebungsvorschrift. Ihre Ermäßigungen müssen im Falle des erwiesenen Vorhandenseins der Voraussetzungen hierfür gewährt werden. Gegen ihre Versagung sind die Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung und der Rechtsbeschwerde zulässig.

Bescheid v. 9. 11. 22. Bd. 12, 175 III A 489/22.

1298. § 33.

Ein im Laufe eines Geschäftsjahres erzielter Geschäftsgewinn wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Geschäft vor Abschluß des Geschäftsjahres zu einem hinter dem Werte zurückbleibenden Preise entweder in Zuwendungsabsicht verkauft oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

30. 6. 23. Bd. 12, 242 VI e A 50/23.

1299. § 33 Abs. 2.

Vgl. zu KörpStG. §§ 8 Abs. 2; 11; Nr. 1314 dieser Zusammenstellung.

1300. § 33 Abs. 2.

Vgl. zu KörpStG. § 6 Ziff. 9, § 9 Nr. 1312 dieser Zusammenstellung.

1301. § 33 Abs. 2; KörpStG. § 9.

Veräußert eine Aktiengesellschaft, deren satzungsmäßiger Zweck bisher lediglich der Betrieb eines bestimmten Unternehmens war, dieses Unternehmen unter gleichzeitiger Ausdehnung ihrer satzungsmäßigen Zwecke auf den Erwerb und Betrieb anderer Unternehmungen, so ist der bei der Veräußerung des ersten Unternehmens erzielte, zur Verwendung für den Erwerb anderer Unternehmungen bestimmte Buchgewinn steuerbares Einkommen aus Gewerbebetrieb. (Vgl. zu KörpStG. § 5; EinkStG. §§ 5, 7, 10, 11 Ziff. 5 die Nr. 1311 dieser Zusammenstellung.)

5. 10. 23. Bd. 12, 334 I A 117/23.

1302. § 33 a; AO. § 138.
Der gemeine Wert eines Gegenstandes ist für beide Bestimmungen gleich zu bemessen; er kommt in dem Betrage zum Ausdruck, der unter der Voraussetzung der Ausschaltung der Schwankungen des Geldwertes bei einer unter sonst gewöhnlichen Verhältnissen stattfindenden Veräußerung als Preis zu erwarten wäre.
10. 7. 23. Bd. 12, 283 III A 146/23.

1303. § 34.
Der Dienstaufwand gehört begrifflich zu den Werbungskosten. Er ist i. S. des Abs. 3 dieser Bestimmung nur dann abzugsfähig, auch wenn für ihn eine besondere Entschädigung gewährt wird, wenn diese nicht das Entgelt für die im Dienst erwartete persönliche Haltung, die durch die dienstliche Stellung bedingten Kosten der Lebenshaltung, das standesgemäße Auftreten, darstellt, sondern sich auf die durch den Dienst als solchen veranlaßten Aufwendungen bezieht.
26. 4. 23. Bd. 12, 152 III A 29/23.

1304. § 36.
Der Gewinnanspruch des stillen Gesellschafters wird regelmäßig nach Herstellung des Jahresabschlusses fällig. Erst in diesem Zeitpunkt ist der Gewinnanteil dem stillen Gesellschafter im Sinne obiger Vorschrift geschuldet und als Teil des Einkommens des laufenden Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres zu betrachten. (Vgl. zur gleichen Bestimmung Nr. 1305 dieser Zusammenstellung.)
4. 10. 23. Bd. 12, 342 III A 242/23.

1305. § 36.
Diese Bestimmung, der Zeitpunkt der Vereinnahmung, ist auch für die Angehörigen der freien Berufe maßgebend. Ihre Vergütungsansprüche sind als Einkünfte des Veranlagungsabschnittes anzusehen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und den über die Vergütungen bestehenden Vereinbarungen alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs und danach die Möglichkeit zur Erhebung der Bezüge eingetreten sind. (Vgl. RFH. 10, 132 ff., 144.)
2. 5. 23. Bd. 12, 143 III A 157/23.

1306. § 59 Abs. 1 b.
Abzugsfähig sind hiernach nur unentgeltliche Zuwendungen zum Zwecke der Förderung des Kleinwohnungsbaues. (Vgl. RFH. 9, 12.)
13. 6. 23. Bd. 12, 229 VI e A 8/23.

7. Körperschaftssteuergesetz.

1307. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 3.
Hauberggenossenschaften wie die der preußischen Haubergordnung v. 4. Juni 1887 (Pr. GS. 289) sind zwar rechtsgeschichtlich nicht juristische Personen im eigentlichen Sinne, aber doch von einer dem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 KörpStG. unterfallenden Rechtsfähigkeit. Das Nutzungsrecht der Genossen ist aber auch im Falle einer Nutzung durch vereinzelte Verkäufe auf gemeinsame Rechnung nicht zum bloßen Mitgliedschaftsrecht abgeschwächt. Wie bei der Verteilung der Realnutzungen gewährt es vielmehr dem einzelnen Genossen ein dingliches Recht an den Nutzungen. Diese sind ausschließlich Nutzungen der Genossen, nicht der Genossenschaft und daher auch nicht der Körperschaftssteuerpflicht bei der letzteren unterworfen.
28. 9. 23. Bd. 12, 343 I A 93/23.

1308. § 1 Nr. 1, § 8 Nr. 1.
Vom Einkommen einer rechtsfähigen Stiftung dürfen die satzungsgemäß gewährten Renten bei der Ermittlung der Körperschaftssteuer nicht abgezogen werden, obwohl die Beträge der Renten beim Rentenempfänger auch der Einkommensteuer unterliegen.
11. 4. 23. Bd. 12, 42 I A 50/23.

1309. § 5.
Vgl. zu § 15 Ziff. 4 EinkStG. Nr. 1293 dieser Zusammenstellung.

1310. § 1 Nr. 2.
Eine GmbH. kann auch schon vor ihrer Eintragung in das Handelsregister Steuersubjekt sein. Sie ist als wirtschaftlich entstanden dann anzusehen, wenn der ihre grundsätzlichen Rechtsbeziehungen regelnde Vertrag abgeschlossen ist, und hiernach die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft begonnen hat.
19. 9. 23. Bd. 12, 326 VI e A 85/23.

1311. § 5; EinkStG. §§ 5, 7, 10, 11 Ziff. 5.
Die handelsrechtliche Vermutung, daß die von einem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte zu seinem Gewerbebetriebe gehören, ist auch steuerrechtlich bedeutsam. Wenn deshalb eine Aktiengesellschaft ein ihr gehöriges Grundstück verkauft, weil sie nach der Entwicklung der Verhältnisse die nunmehrige Veräußerung als in ihrem Interesse liegend erachtet, so ist die Veräußerung Ausfluß ihres Gewerbebetriebs, mag sie auch bei der früheren Erwerbung wesentlich nur an eine andere Verwertungsweise als die durch Verkauf gedacht und bisher Jahrzehnte hindurch die Grundstücke nur in ganz anderer Art verwertet (benutzt) haben.
27. 4. 23. Bd. 12, 139 I A 17/23.

1312. § 6 Ziff. 9, § 9; EinkStG. § 33 Abs. 2.
Der bei der Neuausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennwert erzielte sogenannte Agiogewinn ist nicht körperschaftssteuerpflichtig.
30. 6. 23. Bd. 12, 306 I A 94/23.

1313. § 7 Ziff. 1.
Der Begriff „Kasse“ im Sinne dieser Vorschrift setzt eigene Organisation und eine gewisse Selbständigkeit dem Geschäftsbetriebe der Körperschaft gegenüber voraus, ist insoweit enger als „Fonds“ oder „Konto“. Die Sicherung der dauernden Verwendung zu Kassenzwecken kann auch bloß tatsächlicher Natur sein und bestimmt sich regelmäßig nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.
29. 5. 23. Bd. 12, 231 I A 39/23.

1314. §§ 8 Abs. 2, 11; EinkStG. § 33 Abs. 2; HGB. § 39; AO. § 81.
Die Körperschaftssteuer der Erwerbsgesellschaften entsteht bezüglich ihrer beiden Bestandteile, der Hauptsteuer und dem nur eine Tarifvorschrift darstellenden Dividendenzuschlag, einheitlich am Bilanzstichtage.
Die Körperschaftssteuer ist Personalsteuer. Sie ist daher schon nach § 15 EinkStG. in der Steuerbilanz nicht abzugsfähig, auch wenn sie in der handelsrechtlich, nach § 39 HGB. unter Beachtung des § 81 AO., richtig aufgestellten kaufmännischen Bilanz als vermögensmindernde Schuld abgesetzt sein muß. Zu versteuern ist die Differenz des nach den Vorschriften des HGB. richtig (unter Abzug der als echtes Passivum zu buchenden Körperschaftssteuerschuld des Vorjahres) berechneten Endvermögens des Vorjahres gegenüber dem steuerlich (unter Hinzurechnung der zu entrichtenden Körperschaftssteuer) berechneten Endvermögens des zu veranlagenden Jahres. Die neue Fassung des § 8 Abs. 2, wonach nur die für das betreffende Jahr „zu entrichtende“ Steuer nicht abgezogen werden darf, hat keine rückwirkende Kraft. Die Körperschaftssteuerschuld für Geschäftsjahre, deren Einkommen der Körperschaftssteuer unterliegt, welche aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon abgelaufen waren, ist in dem Geschäftsjahre entstanden, in das der Tag des Inkrafttretens des Körperschaftssteuergesetzes (15. April 1920) gefallen ist, und für die Körperschaftssteuer dieses Jahres dem Bilanzgewinn hinzuzurechnen.
(Vgl. RFH. 11, 249, sowie zu KörpStG. § 5 Nr. 1309 dieser Zusammenstellung.)
20. 4. 23. Bd. 12, 107 I A 48/23.

1315. § 9.
Vgl. zu EinkStG. § 33 Abs. 2 die Nr. 1300 dieser Zusammenstellung.

1316. §§ 12 Abs. 1 Ziff. 2, 13. (Ursprünglicher Fassung.)
Diese Bestimmungen haben nach Zweck und Entstehungsgeschichte nur das tatsächlich im Unternehmen arbeitende, also das eingezahlte, nicht das nominelle Grund- oder Stammkapital, § 13 hat wiederum nur die um 3 v. H. gekürzten Ausschüttungen im Sinne.
20. 4. 23. Bd. 12, 94 I A 10/23.

1317. § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1. (Ursprünglicher Fassung.)
Die Bestimmung über den Steuerzuschlag aus Anlaß von Gewinnverteilungen aus dem Einkommen früherer Jahre im § 12 Abs. 1 Nr. 1 macht keinen Unterschied, ob dieses Einkommen früherer Jahre unter der Herrschaft des Körperschaftsgesetzes erzielt, also ebenfalls körperschaftssteuerpflichtig war oder nicht, oder ob und zu welcher Zeit dieses frühere Einkommen oder die daraus verteilten Gewinnbeträge noch einer landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung unterworfen worden sind. § 34 Abs. 1 Satz 1 steht der Erhebung dieses Zuschlages weder dem Wortlaute noch dem Zwecke nach entgegen.
20. 4. 23. Bd. 12, 62 I A 16/23.

8. Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer.

1318. § 1.
Soweit der Gewinn des Vorjahres in der Bilanz selbst kenntlich gemacht ist, muß er bei der Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer außer Betracht bleiben. (Vgl. RFH. 10, 28.)
29. 5. 23. Bd. 12, 178 I A 77/23.

9. Kapitalertragssteuergesetz.

1319. § 2 Abs. 1 Ziff. I 4; HGB. §§ 339, 346, 352.
Die Steuerpflicht obiger Steuervorschrift umfaßt auch den Fall vereinbarter Verzugszinsen. Die Vereinbarung eines § 352 HGB. übersteigenden Satzes der Verzugszinsen mag durch die Wirtschaftsverhältnisse der Geldentwertungszeit handelsüblich nach § 346 HGB. geworden sein, zum Handelsgewohnheitsrecht fehlt ihr nicht nur die langanhaltende allgemeine Übung, sondern auch die allgemeine Überzeugung ihrer rechtlichen Notwendigkeit. (Vgl. RG. 75, 41/42.)
Die Vereinbarung des höheren Zinssatzes ist auch nicht als — grundsätzlich steuerfreie — Vertragsstrafe aufzufassen, insbesondere dann nicht, wenn schon die Vereinbarung zeigt, daß es sich um einen Ersatz für die dem Gläubiger durch den Verzug entgangene regelmäßige anderweitige Nutzung des Kapitals handeln soll.
30. 6. 23. Bd. 12, 310 I A 69/23.

1320. § 2 Abs. 1 I Ziff. 7; § 2 Abs. 1 I und II.
Der Begriff „Kapitalanlage“ ist in der erstgenannten Bestimmung enger auszulegen als in der zweiten; er umfaßt in Ziff. 7 nur solche ertragbringenden Forderungen, die vom Gläubiger in der Absicht

und zu dem Zwecke begründet werden, Kapital dauernd oder vorübergehend ertragbringend anzulegen.
15. 6. 23. Bd. 12, 254 I A 182/23.

1321. §§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 2.
Auslosungsgewinne von Prämienanleihen, mit Ausnahme der Sparprämienanleihe des Reiches, sind steuerpflichtiger Kapitalertrag i. S. des § 2 Abs. 2. Die Besitzzeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 erfordert Besitz des Ertragsziehers vor dem 1. Okt. 1919.
29. 5. 23. Bd. 12, 184 I A 53/23.

1322. § 3.
Bei verpfändeten, Erträge abwerfenden Forderungen kann der Pfandgläubiger auch beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung nur dann Befreiung verlangen, wenn ihm aus eigenem Rechte (§ 1213 BGB.) die Nutzungen des Pfandes zustehen.
29. 5. 23. Bd. 12, 177 I A 13/23.

1323. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b.
Eine mit Beitrittszwang ausgestattete Landesbrandversicherungsanstalt dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Vorschrift.
7. 5. 23. Bd. 12, 153 I A 71/23.

1324. § 3 Abs. 1, 2 b und 3.
Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit kann die für eingetragene Genossenschaften vorgesehene Befreiung ebensowenig zugebilligt werden wie die für gemeinnützige Unternehmen.
Als Kapitalversicherungsunternehmung im Sinne der Befreiungsvorschrift in Ziff. 3 obiger Bestimmung kann nur eine solche Unternehmung gelten, die einen Prämienreservefonds besitzt.
29. 5. 23. Bd. 12, 187 I A 221/22.

1325. § 3 Abs. 1 Ziff. 6.
Ein Versicherungsverein kann nicht als Träger der Alters, Hinterbliebenen-, Invaliden- und Angestelltenversicherung angesehen werden, lediglich, weil seine Mitglieder von dieser Art von Versicherungen durch Bundesratsbeschluß befreit sind, und dies um so weniger, wenn keine Prämienreserven gebildet werden.
(Vgl. zu KapErtrStG. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 die Nr. 1324 dieser Zusammenstellung.)
12. 7. 23. Bd. 12, 290 I A 96/23.

1326. § 15 Abs. 2.
Die Mehrstimmrechtssteuerschuld entsteht zum Jahresbetrage auch dann, wenn das Mehrstimmrecht im Laufe des Geschäftsjahres aufgehört hat.
28. 9. 23. Bd. 12, 322 II A 131/23.

III. Teil.

Verkehrssteuern.

1. Umsatzsteuergesetz 1918.

1327. § 1 Abs. 1; UmsStG. 1919 § 1 Nr. 1.
Der allmähliche Verkauf der zum Betriebsvermögen einer Brauereigesellschaft gehörigen Maschinen, Einrichtungsgegenstände und Grundstücke im Liquidationsverfahren ist auch dann als innerhalb gewerblicher Tätigkeit liegend anzusehen, wenn der Brauereibetrieb bereits vorher vollständig eingestellt worden war. (Vgl. RFH. 10, 101.)
13. 7. 23. Bd. 12, 296 VA 531/22.

2. Umsatzsteuergesetz 1919.

1328. § 1 Nr. 1.
Auch der sportliche Hundezüchter ist umsatzsteuerpflichtig, wenn er die Nachzucht gegen Entgelt nachhaltig absetzt.
9. 6. 23. Bd. 12, 210 VA 193/23.

1329. § 1 Nr. 1.
Verkaufen Dienststellen einer Staatsforstverwaltung in zwangloser Folge überschüssiges Altpapier und befassen sie sich damit, Vordrucke als Beilagen zu Verträgen an Privatpersonen gegen Entgelt abzugeben, so liegt in beidem eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit vor.
27. 4. 23. Bd. 12, 130 VA 84/23.

1330. § 1 Nr. 1, § 33; AO. § 210 Abs. 2 und 3.
Hat ein nach § 1 Nr. 1 UmsStG. Steuerpflichtiger für einen Teil des Steuerabschnittes Aufzeichnungen geführt, für einen anderen, zeitlich nicht unerheblichen Teil des gleichen Steuerabschnittes aber der Aufzeichnungspflicht nicht genügt, so muß für den ganzen Steuerabschnitt nach § 210 Abs. 2 und 3 AO. geschätzt werden.
9. 7. 23. Bd. 12, 280 VA 97/23.

1331. § 1 Nr. 3.
Diese Bestimmung bezieht sich auf Versteigerungen sowohl im Auftrage von Privatpersonen als auch von gewerblich oder beruflich Tätigen. Wird die Versteigerung auf Grund einer sie anordnenden einstweiligen Verfügung vorgenommen, so ist sie für obige Vorschrift eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung.
28. 6. 23. Bd. 12, 257 VA 146/23.

1332. § 2 Nr. 4.
Ein umsatzsteuerfreier Pachtvertrag verliert dadurch nicht seinen Charakter als solcher, daß der Verpächter vor der Verpachtung durch Bearbeitung und Düngung des Bodens Arbeiten ausführt, für die er sich später durch höhere Bemessung des Pachtzinses schadlos hält.
16. 3. 23. Bd. 12, 14 VA 552/22.

1333. § 2 Nr. 5.
1. Schließt ein beförderungssteuerpflichtiger Betriebsunternehmer (Verfrachter) zur Ausführung des Schleppens einen Vertrag mit einem Schleppunternehmer, so ist dieser wegen des Entgelts umsatzsteuerpflichtig, das er für die Schleppleistung als Erfüllungsgehilfe des beförderungssteuerpflichtigen Betriebsunternehmers bezieht.
2. Ein durch Anhängen an einen Schlepper fortbewegter Schiffskörper ist nur dann unter die „Güter“ im Sinne des Beförderungssteuergesetzes zu rechnen, wenn er selbst den Gegenstand des Beförderungsvertrages bildet, nicht aber, wenn er als Beförderungsmittel für die zu befördernden Personen oder Güter dient.
23. 3. 23. Bd. 12, 41 VA 74/23.

1334. § 2 Nr. 5.
Vermietung von Flußschiffen an einen Beförderungsunternehmer fällt nicht unter diese Befreiungsvorschrift.
22. 6. 23. Bd. 12, 287 VA 217/23.

1335. § 3 Nr. 3.
Dampfkesselüberwachungsvereine sind umsatzsteuerpflichtig wegen ihrer Einnahmen, soweit sie nicht die Entgelte für die staatliche Überwachung sowie für die Überwachung im staatlichen Auftrag darstellen.
23. 3. 23. Bd. 12, 53 VA 7/23.

1336. § 3 Nr. 3.
Wenn ein Gesangverein teils gemeinnützige Zwecke (Pflege des Gesangs, der Vaterlandsliebe), teils nicht gemeinnützige Zwecke (Pflege der Geselligkeit) verfolgt, kann der Verein als ausschließlich gemeinnützig anzusehen sein, wenn die letzteren Zwecke ein regelmäßig nicht zu entbehrendes Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks sind. Entscheidend ist die tatsächliche Gebarung.
9. 7. 23. Bd. 12, 308 VA 117/23.

1337. § 7.
Sofern ein Spediteur nichts anderes tut, als von einer Sendung, die unmittelbar von dem Lieferanten seines Auftraggebers an ihn gelangt, jede einzelne Kiste, entsprechend ihrer besonderen Bezeichnung an die Adresse der aus einer ihm von seinem Auftraggeber übergebenen Liste ersichtlichen Empfänger zu befördern, liegt ein bloßer Beförderungsvertrag vor. Der Auftraggeber erlangt und überträgt daher nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware im Sinne dieser Vorschrift.
9. 3. 23. Bd. 12, 65 VA 42/23.

1338. § 7.
Eine offene Handelsgesellschaft, die in ihrer Hauptniederlassung eine Kohlenhandlung und in ihrer auswärtigen Zweigniederlassung eine Reederei betreibt, erwirbt den unmittelbaren Besitz an den Kohlen, die der Zweigniederlassung von einem Dritten lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, auch dann, wenn die Zweigniederlassung eine eigene Firma führt. Die verschiedenartigen Betriebe eines und desselben Unternehmens bilden vom Standpunkte des Umsatzsteuergesetzes aus ein einziges Steuersubjekt.
25. 5. 23. Bd. 12, 236 VA 23/23.

1339. § 8 Abs. 1.
Bei Abschlagszahlungen auf Teilleistungen aus einem Vertrage ist für die Umsatzsteuer nicht der Zeitpunkt der Schlußabrechnung oder der Restzahlung, sondern der Tag der tatsächlichen Vereinnahmung der Raten maßgebend.
20. 4. 23. Bd. 12, 84 VA 73/23.

1340. § 37 Abs. 4; AO. § 224.
Die Festsetzung der in § 37 Abs. 4 UmsStG. 1919 vorgesehenen Steuererhöhung ist kein Steuerbescheid, da der Zuschlag nur eine zur Innehaltung der gesetzlichen Pflichten und von deren Höhe abhängige Androhung von Nebenforderungen darstellt. Hiergegen ist daher auch nur nach § 224 AO. Beschwerde zulässig. (Vgl. RFH. 6, 25.)
6. 7. 23. Bd. 12, 294 VA 168/23.

3. Grunderwerbsteuergesetz.

1341. § 1.
Gehen bei Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften mit der Übertragung des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft als eines Ganzen auch Grundstücke auf die aufnehmende Gesellschaft über, so unterliegt dieser Eigentumsübergang der Grunderwerbsteuer.
12. 6. 23. Bd. 12, 209 II A 110/23.

1342. § 1.
Der Wechsel im Personenstand einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist nicht nach dieser Bestimmung steuerpflichtig. Dies ergibt sich sowohl aus der Gleichstellung in § 3 und § 10 Nr. 2 mit juristischen Personen wie aus den sonst zu unberechtigter Doppelbesteuerung führenden Abs. 1 und 2 des § 15.
(Vgl. zu AO. § 80 Abs. 2 Nr. 1247 dieser Zusammenstellung.)

1343. § 1, § 8 Abs. 1 Nr. 3.

Der Erwerber eines Erbteils (§ 2033 BGB.) gehört nicht zu den Miterben i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 3. Ein Nichterbe müßte daher sowohl beim Erwerbe des Erbteils nach § 80 Abs. 2 AO., wie beim schließlichen Erwerbe eines Nachlaßgrundstückes in der Erbauseinandersetzung nach § 15 Abs. 2 GrErwStG. die Steuer entrichten. Diese nicht gewollte Doppelbesteuerung läßt darauf schließen, daß die Übertragung eines Erbteils bei bestehender Gesamthandsgemeinschaft keinen nach § 1 GrErwStG. steuerpflichtigen Eigentumsübergang an den zum Nachlaß gehörigen Grundstücken enthält. (Vgl. die Entsch. des Großen Sen. zu § 80 Abs. 2 AO. Nr. 1247 dieser Zusammenstellung.)

17. 4. 23. Bd. 12, 71 II A 23/23.

1344. § 5 Abs. 3, § 23 Abs. 1 b Nr. 1; AO. § 5.

Die Steuerpflichtigkeit eines Grundstückskaufvertrages nach § 5 Abs. 3 GrErwStG. wird durch den Mangel einer für den Verkauf erforderlichen behördlichen Genehmigung und seine sich daraus etwa ergebende Nichtigkeit trotz § 23 Abs. 1 b Nr. 1 nicht ausgeschlossen, wenn der Vertrag im Grundstücksumsatz als Zwischengeschäft gedient hat und die wirtschaftliche Wirkung dieses Geschäftes nicht rückgängig gemacht ist. In solchem Falle kann auch die formelle Aufhebung des Vertrages nach § 5 AO. unbeachtlich bleiben.

4. 5. 23. Bd. 12, 100 II A 70/23.

1345. § 5 Abs. 4 Nr. 2.

Wird ein Kaufangebot einem von dem Antragsempfänger zu benennenden Dritten gemacht mit der Bestimmung, daß der Antragsempfänger auch sich selbst als Käufer benennen könne, so ist die Benennung des Dritten einer Übertragung der Rechte aus dem Antrage gleichzuachten.

24. 4. 23. Bd. 12, 66 II A 78/23.

1346. § 5 Abs. 4 Nr. 5.

Die Steuerpflicht rechtsgeschäftlicher Ermächtigung zum Verkaufe eines fremden Grundstückes auf eigene Rechnung entsteht nicht nur, wenn der Ermächtigte zum Verkauf im eigenen Namen berechtigt und der Auftraggeber zur Auflassung verpflichtet ist, sondern auch dann, wenn Veräußerungsvollmacht erteilt ist oder die Ermächtigung dahin geht, einen Erwerber ausfindig zu machen, mit diesem den Vertrag im einzelnen aufzusetzen und zum Abschlusse mit dem hierzu verpflichteten Eigentümer zu bringen, wenn in diesen Fällen der Eigentümer im Innenverhältnis nur das zu leisten und zu erhalten hat, was er mit dem Ermächtigten vereinbart hat.

10. 7. 23. Bd. 12, 258 II A 116/23.

1347. § 12.

Hat der Veräußerer eines Grundstückes die Ablösung bestehender Mietverhältnisse übernommen, so ist der dafür im Vertrage ausgeworfene Betrag dann ein Teil des Preises, wenn die Übergabe des mietfreien Grundstückes allein als Erfüllung des Kaufvertrages angesehen werden muß und der Veräußerer die Ablösung nicht kraft besonderen Vertrags (Dienst- oder Werkvertrags) übernommen hat. (Vgl. RFH. 9, 268.)

20. 3. 23. Bd. 12, 21 II A 49/23.

1348. § 6.

Gewährt der Eigentümer eines Grundstückes seinem Hypothekengläubiger Besitz und Nutzung in Form des Nießbrauchs, verbunden mit der unwiderruflichen und nach § 181 BGB. befreiten Vollmacht zur Veräußerung des Grundstücks, also alle wirtschaftlich zum Eigentumsbegriff gehörigen Befugnisse, so schließt ein etwaiger Anspruch auf Rechnungslegung die Anwendung obiger Steuervorschrift nicht aus, wenn die Beteiligten selbst dieser Pflicht keine wirtschaftliche Bedeutung beimessen.

14. 7. 23. Bd. 12, 298 II A 90/23.

1349. § 6.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der Übergang des juristischen Grundstückseigentums vereinbart ist und der bisherige Eigentümer seinem Vertragsgegner nur in Erfüllung dieser vertragsmäßigen Verpflichtung vorab die wirtschaftliche Verfügungsmacht überträgt.

14. 7. 23. Bd. 12, 301 II A 137/23.

1350. § 8 Abs. 1 Nr. 1, 4.

Hat jemand durch Testament einem anderen das Recht eingeräumt, ein Nachlaßgrundstück für einen bestimmten Preis zu kaufen, so liegt Vermächtnis eines Kaufrechtes vor. Der den Preis übersteigende Teil des gemeinen Wertes ist erbschaftssteuerpflichtig, aber grunderwerbsteuerfrei, während in Höhe des Preises selbst Grunderwerbsteuer zu erheben ist.

14. 7. 23. Bd. 12, 278 II A 136/23.

1351. § 12 Abs. 2.

Schließt eine Brauerei über ein Gastwirtschaftsgrundstück mit einem Gastwirt neben dem Kaufvertrage gesondert einen Vertrag ab, nach dem der Gastwirt ein Darlehen erhält und auf kürzere Zeit eine Bierbezugsverpflichtung übernimmt, so ist diese Verpflichtung regelmäßig als eine Gegenleistung für das Grundstück zu behandeln. Für die Bewertung dieser Leistung kann die für den Fall der Verletzung der Bierbezugspflicht vereinbarte Vertragsstrafe als Anhalt dienen.

10. 7. 23. Bd. 12, 264 II A 123/23.

1352. § 21 Abs. 1.

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, sind nach näherer Bestimmung des Reichsrats von der Steuer befreit. Bei der Beteiligung dieser Personen ermäßigen sich die Steuersätze im Verhältnis ihrer Beteiligung. Diese Vorschrift ist in Kraft getreten, obwohl der Reichsrat bisher die ihm vorbehaltene Bestimmung nicht getroffen hat. Sie enthält eine sachliche, nicht eine persönliche Steuerbefreiung. Deshalb tritt, wenn der Erwerber zu den in § 21 Abs. 1 genannten Personen gehört, die Steuerbefreiung auch für den Veräußerer ein; er hat nicht etwa die Hälfte der Grunderwerbsteuer zu zahlen. (Vgl. zu AO. § 4 Nr. 1244 dieser Zusammenstellung.)

20. 3. 23. Bd. 12, 24 II A 52/23.

1353. § 23 Abs. 1 a Nr. 3.

Im Sinne dieser Vorschrift liegt Rückerwerb des Eigentums nicht nur dann vor, wenn er durch den Veräußerer selbst, sondern auch wenn er durch dessen Erben vorgenommen wird.

24. 4. 23. Bd. 12, 85 II A 25/23.

1354. § 23 Abs. 1 a Nr. 3.

Steuerfreiheit hiernach ist nur dann zu gewähren, wenn das Eigentum von dem ersten Erwerber oder dessen allgemeinen Rechtsnachfolger unmittelbar auf den ursprünglichen Eigentümer zurückgeht. (Vgl. zur gleichen Bestimmung Nr. 1353 dieser Zusammenstellung.)

28. 9. 23. Bd. 12, 325 II A 147/23.

4. Reichsstempelgesetz.

1355. TarNr. 1 A a, b Zusatz 3; FV. Art. 49.

Das Saargebiet ist staatsrechtlich Inland. Ob es im Sinne einer steuerrechtlichen Vorschrift als Inland anzusehen ist, bestimmt sich nach deren Zwecke. Im Sinne der genannten Stempelvorschrift ist es Ausland. Trotzdem kann ein Gesellschaftsvertrag, der schon vor dem Inkrafttreten des FV. verstempelt war, nicht nochmals versteuert werden, wenn die Gesellschaft im Inlande eine Zweigniederlassung errichtet. Wohl aber tritt Stempelpflicht ein, wenn sie ihr Grund- oder Stammkapital erhöht. (Vgl. RFH. 9, 72.)

22. 6. 23. Bd. 12, 222 II A 33/23.

1356. TarNr. 1 A c Zusatz 2.

Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschafter einen Teil des auf sie entfallenden Gewinnes des letzten Geschäftsjahres stehen zu lassen haben, enthält nicht die Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage, da ihnen das um den Jahresgewinn vermehrte Vermögen ohnehin schon zur gesamten Hand gehört.

17. 4. 23. Bd. 12, 68 II A 51/23.

1357. TarNr. 4 a.

Haben bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Gründungsinteressenten das Grundkapital nebst Aufgeld vorher unmittelbar für die Gesellschaft eingezahlt und demnächst die formelle Gründung der Gesellschaft durch vorgeschobene Personen als Gründer bewirken lassen, so stellt die Überweisung der Aktien durch die Gründer an die Gründungsinteressenten kein zweites anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft dar. (Vgl. RG. 84, 17.)

14. 7. 23. Bd. 12, 273 II A 130/23.

1358. 1918 TarNr. 4 a Ziff. 1.

Hypothekenbanken gehören zu den Personen, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte im Sinne dieser Ermäßigungsvorschrift betreiben.

24. 4. 23. Bd. 12, 61 II A 27/23.

1359. § 24 Abs. 2.

Der Zusatzstempel dieser Vorschrift ist auch bei Veräußerung junger Aktien durch das Übernahmekonsortium an andere Banken zu erheben, wenn das Geschäft durch einen der Konsorten im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Konsorten geschlossen wird und zu diesen auch Personen gehören, die nicht zu den gewerbsmäßigen Effektenhändlern gehören.

10. 7. 23. Bd. 12, 270 II A 129/23.

1360. 1918 TarNr. 1 A a Sp. 4.

Die Verpflichtung des ersten Erwerbers junger Aktien, einen Teil davon der ausgebenden Gesellschaft zur Verfügung zu halten, ist als Gegenleistung für die Übernahme der Emission anzusehen und demgemäß der Wert dieser Verpflichtung bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen.

6. 7. 23. Bd. 12, 250 II A 65/23.

1361. TarNr. 1 A b.

Beiträge, die die Gesellschafter einer GmbH. zu den Kosten der in wissenschaftlichen Untersuchungen bestehenden Unternehmungen der Gesellschaft zu leisten haben, sind als Nachschüsse anzusehen, wenn die Zulässigkeit zur Umlegung solcher Beiträge im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist.

22. 6. 23. Bd. 12, 217 II A 81/23.

1362. TarNr. 1 A b Sp. 4.

Auch die Verpflichtung zur Verpachtung eines Grundstückes ist eine „Leistung". Ihr Wert ist aber, anders wie beim Darlehen,

nicht nach dem Werte des Grundstücks, sondern nach dem Werte des Pachtrechtes zu bemessen. Dieses besitzt Vermögenswert nicht, wenn Pachtzins und Pachtnutzung sich gleichstehen.

12. 5. 23. Bd. 12, 133 II A 94/23.

5. Kapitalverkehrsteuergesetz.

1363. §§ 2, 3, 6 a.

GmbH. gehören zu den Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie Erwerbszwecken dienen oder nicht. Die Steuerpflicht von Beitragsleistungen, die ihren Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses obliegen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beitragsleistungen durch die Erfüllung der Gesellschaftszwecke aufgebraucht werden. (Vgl. zu KapVerkStG. § 6 a die Nr. 1365 zu RStempG. TarNr. 1 A b die Nr. 1361 dieser Zusammenstellung.)

5. 10. 23. Bd. 12, 336 II A 150/23.

1364. § 6.

Der Gewinnvortrag einer GmbH. auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres ist nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig, da ein klagbarer Anspruch des Gesellschafters erst mit dem Gewinnverteilungsbeschlusse, bei Beschluß der Vortragung des Gewinnes also überhaupt nicht, entsteht, dieser daher auch keine Stundung bedeuten kann. (Vgl. RG. 87, 383.)

4. 5. 23. Bd. 12, 121 II A 72/23.

1365. § 6 a.

Die Übernahme der Kosten der Gründung bei Errichtung einer AG. durch die Gründer ist nicht abgabepflichtig. Der zweite Halbsatz der genannten Bestimmung bezieht sich nur auf Zahlungen und Leistungen, zu denen eine Verpflichtung erst nach Begründung der Gesellschaft durch satzungsmäßige Handlungen, seien es Gesellschafterbeschlüsse oder Handlungen von Organen der Gesellschaft, ausgelöst wird.

17. 4. 23. Bd. 12, 60 II A 69/23.

1366. § 6 c.

Die Darlehensgewährung von seiten des Teilhabers einer GmbH. stellt sich im Sinne dieser Vorschrift sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft dar, wenn das Darlehen von dem Gesellschafter als solchem zur Förderung des Gesellschaftszweckes gegeben ist, insbesondere eine wesentliche Voraussetzung zur Fortführung des Unternehmens bedeutet. (Vgl. RFH. 5, 244.)

12. 5. 23. Bd. 12, 125 II A 54/23.

1367. § 11 Abs. 1 b.

Ist eine Kapitalgesellschaft nach dem 31. Aug. 1921 errichtet, so hat das Berufungsgericht auch dann die Vorschriften des Kap.-VerkStG. anzuwenden, wenn der Einspruchsbescheid vor Verkündung dieses Gesetzes erlassen ist.

Das Recht zur Fortführung einer Firma muß bei Erhebung der Gesellschaftssteuer von dem Werte der Sacheinlagen mitbewertet werden.

(Vgl. RG. 74, 378 und RFH. 3, 141.)

29. 5. 23. Bd. 12, 192 II A 53/23.

1368. § 12 Satz 2.

Unter „Aktien, die nicht von vornherein voll eingezahlt werden“ sind für diese Vorschrift nur solche zu verstehen, bei denen Vollzahlung von vornherein nicht gewollt ist und nur für den Fall späteren Bedarfs weitere Einzahlungen verlangt werden können.

12. 5. 23. Bd. 12, 154 II A 95/23.

IV. Teil.

Verbrauchsabgaben und Zölle.

1. Tabaksteuergesetz.

1369. §§ 56, 58, 59.

Eine Hinterziehung der Tabaksteuer kann begehen, nicht nur wer den allgemeinen Vorschriften des Tabaksteuergesetzes zuwiderhandelt, sondern auch wer eine Überwachungsvorschrift nicht einhält.

Ist sich der Täter bewußt, daß dem Reiche die Steuer vorenthalten wird oder vorenthalten werden könnte, so ist die Hinterziehung eine vorsätzliche und schafft den Entstehungsgrund für eine persönliche Steuerschuld des Täters.

25. 4. 23. Bd. 12, 105 IV a A 105/22.

1370. § 45.

Die Zuschlagtabaksteuerschuld des Kleinhändlers wegen Erhöhung des Kleinverkaufspreises entsteht, wenn der Kleinhändler seinen Willen der Preiserhöhung in irgendeiner Weise nach außen hin kundgibt. Als „Verkaufsräume“ oder „Verkaufsstätten“ im Sinne obiger Vorschrift gelten die Räume, in denen der Kleinhändler zum Verkaufe bestimmte steuerpflichtige Erzeugnisse lagert. (Vgl. RGSt 54, 345; 57, 230.)

26. 9. 23. Bd. 12, 328 IVa F 7/23.

2. Schaumweinsteuergesetz.

1371. 1920 Art. II; Schaumweinnachsteuerordnung § 4.

Hat ein Spediteur ihm von dem Verfügungsberechtigten zugesandten Schaumwein, der nach Art. II des Ges. zur Abänderung des SchaumweinStG. v. 21. April 1920 der Nachsteuer unterliegt, auf sein Lager genommen und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch auf seinem Lager gehabt, so ist er als Besitzer i. S. des § 4 der Schaumweinnachsteuerordnung (RZollBl. 1920, 202) anzusehen und zur Anmeldung dieses Schaumweines verpflichtet.

21. 3. 23. Bd. 12, 10 IVa A 106/22.

3. Branntweinmonopolgesetz.

1372. §§ 216, 217.

Vgl. zu EinkStG. § 11 Nr. 3 die Nr. 1288 dieser Zusammenstellung.

4. Vereinszollgesetz.

1373. § 113.

Hat eine sachlich zuständige Zollbehörde die zollfreie Ablassung einer Ware als Rückware auf Grund von § 113 VerZollG. vorbehaltlos genehmigt, so kann diese Genehmigung nicht deshalb zurückgenommen werden, weil die Zollbehörde nachträglich erkannte, daß ihre für die Zollfreilassung maßgebliche rechtliche Beurteilung unzutreffend war. Der Nachforderung des Zolles steht hier § 78 AO. entgegen. (Vgl. RFH. 9, 17.)

30. 5. 23. Bd. 12, 180 IVa A 59/23.

1374. §§ 3, 32 Abs. 1, 92 Abs. 1.

Die Zollpflicht von Scheckbüchern wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie lediglich zur Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen dem inländischen Empfänger und dem ausländischen Absender bestimmt sind.

31. 5. 23. Bd. 12, 198 IVa A 62/23.

5. Zolltarifgesetz.

1375. ZolltarifG. v. 25. 12. 1902 § 13.

Die Erhebung von Gemeindesteuern auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Vieh, das zum menschlichen Genusse verwendet werden soll, ist mit dieser Bestimmung nicht vereinbar.

Gutachten des Großen Senats vom 17. 9. 23. Bd. 12, 315 GrS D 1/23.

6. Goldzollgesetz.

1376. FV. Art. 269 Abs. 1.

Das Gesetz ist auf Grund der Bek. v. 27. Dez. 1919 (RGBl. 2187) im gesamten deutschen Zollgebiete mit Wirkung vom 1. Jan. 1920 an in Kraft getreten. Die Geltung des Gesetzes ist auch in dem besetzten Gebiete durch das Verbot des Oberkommandos der 4. (belgischen) Zone nicht verhindert worden, da dieses der rechtlichen Grundlage entbehrte. Hemmnisse bloß tatsächlicher Art sind für die Frage der Rechtsverbindlichkeit eines Gesetzes ohne Belang. Das Gesetz verstößt auch nicht gegen Art. 269 des FV., da es keine Erhöhung, sondern nur die Erhaltung des Wertes der Zollsätze bezweckt. (Vgl. RGSt. 56, 194.)

30. 5. 23. Bd. 12, 163 IVa A 62/23.

(Band 13 der Amtlichen Sammlung.)

Vorbemerkung.

Aus den Entscheidungen und Gutachten allgemeinen Inhalts ist folgendes hervorzuheben:

Umsatzsteuerpflichtige Betriebe unterliegen der Steueraufsicht. Die Finanzämter sind befugt, bei ihnen Nachschau zu halten (AO. § 196); diese kann in der Weise stattfinden, daß ein Beamter des Finanzamtes sich an der Inventuraufnahme beteiligt. Jedoch muß der Steuerpflichtige darüber aufgeklärt werden, zu welchem Zwecke dieses Verfahren stattfindet (Nr. 1453). —

Die praktisch wichtige Frage, wann eine juristische Person steuerlich als Angestellter oder Organ anzusehen ist, wird in Nr. 1456 behandelt und im Zusammenhang damit die weitere Frage, in welcher Weise der Ausfuhrhändler, für den die als Angestellte handelnde juristische Person die Umsatzsteuer gezahlt hat, den Vergütungsanspruch nach § 4 UmsStG. geltend machen kann. — Der Nachforderung von Steuern sind bekanntlich gesetzliche Schranken gezogen; bei Steuern mit mehr als einjähriger Verjährungsfrist ist, wenn ein Veranlagungsbescheid erteilt war, eine Neuveranlagung im allgemeinen nur bei Bekanntwerden neuer Tatsachen und Beweismittel statthaft (AO. § 212 Abs. 2). Dieser Schutz des Steuerpflichtigen findet jedoch nicht statt gegenüber einem Bescheid über die Abschlußzahlung 1923 auf Grund Art. I § 1 Abs. 2 der 2. SteuerNotVO. (Nr. 1399). — Zu den Beamten i. S. von § 192 Satz 1 AO. gehören auch die **Notare**; sie haben Steuerzuwiderhandlungen, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, zur Anzeige zu bringen (Nr. 1381). — Der Friedensvertrag steht der Heranziehung von Angehörigen der alliierten Mächte zur Rentenbankumlage nicht entgegen (Nr. 1419). Das gleiche dürfte für die Industriebelastung gelten. — In das Gebiet des bürgerlichen Rechts fällt Nr. 1421:

Vermögensrechtliche Vereinbarungen, die ein Ehegatte vor rechtskräftiger Scheidung mit dem Dritten, den er heiraten will, trifft, verstoßen nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. — Vielfach erhalten Steuerpflichtige zu Unrecht erhobene Steuerbeträge nach Jahr und Tag vollständig entwertet zurück. Der FH. führt hierzu (Nr. 1381) aus, daß eine Aufwertung nur stattfindet, wenn ein Gesetz oder eine dem Gesetz gleichstehende Vorschrift sie anordnet. Es ist eine allgemeine gesetzliche Regelung der Aufwertung im Steuerrecht dringend geboten, damit diese offensichtliche Unbilligkeit endlich beseitigt wird. —

Auf dem Gebiete der Einkommensteuer hat der FH. ein wichtiges Gutachten gegeben: Eine gemeindliche Steuer, welche die größere steuerpflichtige Leistungsfähigkeit alleinstehender Einkommensteuerpflichtiger treffen soll, verstößt gegen das Finanzausgleichsgesetz, auch wenn sie in der Form der Kopfsteuer gestaltet ist (Nr. 1403). Endlich ist auf zwei bedeutsame Erkenntnisse zur Umsatzsteuerfreiheit des Zwischenhändlers (§ 7 UmsStG.) hinzuweisen, von denen eines vom Großen Senat erlassen worden ist (Nr. 1458, 1451).

I. Teil.
Allgemeines Steuerrecht.
1. Reichsabgabenordnung.

1377. §§ 4, 5, 143.
Vgl. zu EinkStG. § 33 Nr. 1435 dieses Berichts.

1378. § 5 Abs. 3.
Wird eine nach dieser Bestimmung für die Besteuerung unterstellte rechtliche Gestaltung hinterher verwirklicht, so liegt ein neuer Steuerfall dann nicht vor, wenn die für die Besteuerung in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit keine Änderung erfahren haben.
28. 12. 23. Bd. 13, 132 II A 167/23.

1379. §§ 6, 173 Abs. 2, 207.
Eine Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Bericht einer Treuhandgesellschaft, den ihr Aufsichtsratsvorsitzender eingeholt hat, dem Finanzamt vorzulegen.
25. 1. 24. Bd. 13, 187 I A 23/24.

1380. § 86.
Vgl. zu KapVerkStG. § 85 Nr. 1481 dieser Zusammenstellung.

1381. § 128.
Aus dieser Bestimmung allein folgt nicht die Aufwertung des zu Unrecht Gezahlten. Eine Aufwertung findet nur statt, wenn außerdem ein Gesetz oder eine dem Gesetze gleichstehende Vorschrift sie anordnet.
20. 3. 24. Bd. 13, 304 IVa A 20/24.

1382. § 192 Satz 1.
Zu den Beamten im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Notare. Die Notare aller deutschen Länder haben den Finanzämtern nicht nur dienstliche Hilfe zu leisten, insbesondere die Einsicht ihrer Akten zu gestatten, sondern auch Steuerzuwiderhandlungen, von denen sie amtlich erfahren, mitzuteilen. Bei den Notaren, die zugleich Rechtsanwälte sind, ist zu unterscheiden, in welcher Eigenschaft sie tätig werden.
Gutachten v. 1. 2. 24. Bd. 13, 155 II D 1/24.

1383. § 196.
Vgl. zu UmsStG. 1919 § 32 Nr. 1453 dieses Berichts.

1384. §§ 202, 377.
1. Eine Anordnung nach § 202 AO. kann auch einen bereits im Gesetze selbst ausgesprochenen Rechtsbefehl zum Inhalt haben.
2. Hat das Gesetz selbst bereits gewisse Hilfspflichten des Steuerpflichtigen geregelt, so können sie zum Gegenstande einer Anordnung des Finanzamtes nach § 202 AO. nur gemacht werden, wenn die etwaige Erzwingung der Anordnung durch die Zwangsmittel dieser Vorschrift zur Ermittlung des Steueranspruchs geboten ist.
14. 12. 23. Bd. 13, 117 II A 199/23.

1385. §§ 202 Abs. 1, 406 Abs. 4.
In Strafuntersuchungen entscheidet das Landesfinanzamt endgültig über Beschwerden Dritter gegen Anordnungen der Finanzämter aus den genannten Bestimmungen.
29. 4. 24. Bd. 13, 333 VA 9/24.

1386. § 212 Abs. 2.
Die Beschränkung der Neuveranlagung findet keine Anwendung auf Bescheide über die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer für 1923.
Vgl. zu 2. SteuerNotVO. Art. I § 1 Abs. 2 Nr. 1399 dieses Berichts.

1387. §§ 212 Abs. 2, 267 Ziff. 2, 269 Abs. 1, 275 Abs. 2 u. 3.
Der FH. hat die Zulässigkeit einer Neuveranlagung i. S. des § 212 Abs. 2 AO. nur auf Verfahrensrüge nachzuprüfen (vgl. RFH. 7, 314).
7. 12. 23. Bd. 13, 128 VA 283/23.

1388. §§ 217, 221, 281.
Auch gegenüber einer seinen Anträgen entsprechenden Vorentscheidung kann der Rechtsmittelführer, indem er seinen Rechtsstandpunkt ändert, ein anderes Entscheidungsergebnis verlangen. Die selbständige Anfechtung von Entscheidungsgründen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn in der Begründung Vorentscheidungen enthalten sind, die für andere Steuern oder sonstige Rechtsverhältnisse bindend sind.
27. 2. 24. Bd. 13, 228 VI v A 1/24.

1389. § 218.
Vgl. zu § 51 Abs. 1 3. SteuerNotVO. Nr. 1401 dieses Berichts.

1390. §§ 220, 224; EinkStG. § 52.
Der Arbeitgeber hat auch nach dem Ges. v. 11. Juli 1921 gegen finanzamtliche Anordnungen bezüglich seiner Verpflichtung zum Steuerabzuge nach §§ 46 ff. EinkStG. als Rechtsmittel nur die Beschwerde, nicht aber die Berufung. Auch die Rechtsbeschwerde an den FH. ist nicht gegeben. (Vgl. RFH. 11, 84.)
25. 10. 23. Bd. 13, 99 III A 341/23.

1391. § 228.
Hierdurch ist nur die Änderung des entscheidenden Teiles eines angegriffenen Bescheides zum Nachteile des Steuerpflichtigen an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Von der Begründung kann ohne Einschränkungen abgewichen werden. Die Rechtsmittelbehörde kann deshalb auch, wenn ein Punkt der Begründung der Vorentscheidung angegriffen ist, bezüglich jedes anderen Punktes unbeschränkt Ermittlungen vornehmen.
B. v. 2. 2. 24. Bd. 13, 186 VI e A 19/24.

1392. § 234 Abs. 2.
Ist ausdrücklich ein förmlicher Erstattungsantrag gestellt, so ist über ihn zu entscheiden ohne Rücksicht darauf, welches Rechtsmittel nach Lage der Sache in Betracht käme.
26. 3. 24. Bd. 13, 251 VI v A 2/24.

1393. § 237.
Die bedingte Rücknahme eines Rechtsmittels ist unzulässig.
18. 1. 24. Bd. 13, 211 VA 395/23.

1394. §§ 265, 351 Abs. 1 Satz 4.
Auch in Arrestsachen steht dem Finanzamt das Recht zu, gegen eine Beschwerdeentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde einzulegen.
B. v. 5. 3. 24. Bd. 13, 327 VI v A 4/24.

1395. § 267.
Vgl. zu REntlG. § 20 Nr. 1420 dieser Zusammenstellung.

1396. § 282 Abs. 4.
Vgl. zu 2. SteuerNotVO. Art. I §§ 1—5, 37 Abs. 1 Satz 2 die Nr. 1400 dieses Berichts.

1397. § 433.
Die Bestimmung findet auf Landessteuern keine, auf die Kriegsabgabe 1918 nur insoweit Anwendung, als nicht die landesrechtlichen Grundlagen des Mehreinkommens in Frage stehen.
B. v. 8. 2. 23. Bd. 13, 193 I F 5/24.

1398. § 433.
Vgl. zu § 59 Nr. 9 TabakStG. die Nr. 1486 dieser Zusammenstellung.

2. Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923.

1399. Art. I § 1 Abs. 2.
Das FA. kann auf Grund dieser Bestimmung nach Erlaß eines Bescheids über die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer für 1923 auch ohne das Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel weitere derartige Bescheide erlassen.
Gutachten v. 2. 2. 24. Bd. 13, 152 VI D 1/24.

1400. Art. I §§ 1—5, 37 Abs. 1 Satz 2; § 282 Abs. 4 AO.
1. Unter Abschlußzahlungen i. S. des Art. I § 37 Abs. 1 Satz 2 der genannten VO. sind auch die als solche zwar nicht ausdrücklich genannten „Zahlungen" — von je 1/3 Goldmark für jede vollen 1000 ℳ der Körperschaftssteuerschuld aus dem Geschäftsjahr 1921/22 — gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. zu verstehen.
2. Die Vorschrift des Art. I § 37 Abs. 1 Satz 2, durch die in Abweichung von § 282 Abs. 4 AO. gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter weitere Beschwerde zugelassen ist, erstreckt sich nur auf die Fälle einer höheren Festsetzung gemäß Art. I § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und §§ 4, 5, nicht auch gegen eine Festsetzung gemäß § 2 Abs. 3.
B. v. 14. 3. 24. Bd. 13, 216 I B 2/24.

3. Dritte Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924.

1401. § 51 Abs. 1; § 218 AO.
1. Erklärt in einer Grunderwerbsteuer = Berufungssache der Vorsitzende des Finanzgerichts, daß er vor Eingang des von ihm erforderten Vorschusses dem Verfahren keinen Fortgang geben werde, so gilt diese Verfügung als Berufungsentscheidung. Gegen sie ist die Rechtsbeschwerde zulässig.

2. § 51 Abs. 1 der 3. SteuerNotVO. bietet keine Handhabe, bei Unterlassung der Vorschußzahlung die Fortführung des Verfahrens zu verweigern.

3. 6. 24. Bd. 13, 350 II A 175/24.

4. Doppelsteuergesetz.

1402. § 6; § 14 Ziff. 1 RFHG.; § 11 LStG.

Auf Grund einer Doppelsteuerbeschwerde ist nur der Bruchteil festzustellen, mit dem der einzelne berechtigte Steuergläubiger das Einkommen des Pflichtigen seiner Steuer unterwerfen darf und damit eine verbindliche Anweisung an die Landesbehörden, auf Grund deren diese ihrerseits nach dem für sie maßgebenden Landesrechte die Veranlagung vorzunehmen haben. Die Doppelsteuerbeschwerde erstreckt sich aber nicht auf die Frage, ob innerhalb des der Landesbesteuerung im Rahmen des Doppelsteuergesetzes verbleibenden Gebietes das Landessteuerrecht richtig angewendet ist.

B. v. 30. 11. 23. Bd. 13, 108 I B 4/22.

5. Finanzausgleichgesetz.

1403. § 2.

Eine gemeindliche Steuer, welche die größere steuerliche Leistungsfähigkeit alleinstehender Einkommensteuerpflichtiger treffen soll, ist der Einkommensteuer i. S. obiger Bestimmung gleichartig, auch wenn sie für alle Pflichtigen auf den gleichen Betrag festgesetzt wird, also als Kopfsteuer gestaltet ist.

Großer Senat, Gutachten v. 20. 10. 23. Bd. 13, 28 GrS D 3/23.

1404. § 6 Abs. 1.

Vgl. zu § 84 KapVerkSt. Nr. 1480 dieser Zusammenstellung.

1405. § 11.

1. Die den Urteilen des 3. Sen. v. 30. 12. 20 III A 133 und 145/20 (RFH. 4, 350, 352), des 5. Sen. v. 18. 1. 22 VA 8/21 (RFH. 8, 92) und des 6. Sen. v. 9. 2. 22 VI A 122/21 (RFH. 8, 206/09) zugrunde liegenden Erwägungen über die Anrufung der obersten Rechtsmittelinstanz zur Durchführung der Zwecke des Rechtsmittelzuges greifen auch in einem nach § 11 FinAusglG. geregelten Steuerverteilungsverfahren Platz, wenn darin der FH. als Beschwerdeinstanz angerufen wird, ohne daß über den Steuerverteilungsantrag zuvor das zuständige Landesfinanzamt entschieden hat.

2. § 11 FinAusglG. ist anwendbar, sobald der Steuerpflichtige behauptet, daß die Voraussetzungen des § 11 Satz 1 gegeben seien. Ob das tatsächlich richtig ist, ist in dem Steuerverteilungsverfahren zunächst festzustellen. Erst wenn der begründete Fall einer Heranziehung desselben Steuerobjektes in mehreren Ländern vorliegt, kommt nach Wortlaut und Sinn des § 11 Satz 5 die Aufstellung eines Verteilungsplanes in Frage.

B. v. 18. 1. 24. Bd. 13, 177 I B 7/23.

6. Landessteuergesetz.

1406. § 10 Abs. 2.

Bei bergbaulichen Betrieben kann eine Betriebsstätte i. S. des LandesStG. auch für solche Gemeinden anerkannt werden, in deren Bezirk sich nur unterirdische Anlagen befinden.

25. 4. 24. Bd. 13, 317 I B 1/24.

7. Steuernachsichtgesetz.

1408. § 3.

Der Vermögensverfall nach dieser Bestimmung bewirkt nicht von selbst den Eigentumsübergang, sondern läßt nur den Anspruch auf Einziehung des vorsätzlich verschwiegenen Vermögensgegenstandes entstehen. Der Anspruch verjährt in einem Jahre.

4. 4. 24. Bd. 13, 322 I A 31/24.

1409. § 3; VO. v. 24. 10. 22.

Die in der VO. v. 24. 10. 22 (RGBl. 843) über den Ausgleich von Härten bei Anwendung des § 3 StNachsG. gewährte Vergünstigung findet unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch Anwendung auf Erben, die Vermögen angeben, das der Erblasser verschwiegen hatte, da der § 3 nicht die Natur einer Strafe und daher auch nicht deren höchstpersönliche Wirkungen besitzt (vgl. RFH. 8, 185.

23. 2. 24. Bd. 13, 196 I A 14/24.

8. Steuerfluchtgesetz.

1407. § 21.

Voraussetzung für die Annahme eines „deutschen Interesses" an der Auswanderung i. S. des § 21 StFlG. ist, daß der Vorteil, den die Auswanderung dem Reiche, insbesondere seiner Volkswirtschaft bringt, in einem entsprechenden Verhältnisse zu der Einbuße an Steuern stehen muß, die durch die Freistellung nach der genannten Bestimmung eintritt. Gleichen sich für das Reich Vorteil und Nachteil aus, so wird man, wenn ein erheblicher Steuerausfall nicht in Frage kommt, es als ausschlaggebend ansehen müssen, daß dem Reiche überhaupt ein gewisser Vorteil erwächst.

B. v. 5. 3. 24. Bd. 13, 204 IVb B 2/24.

9. Rentenbank-Verordnung.

1410. § 6; § 38 Abs. 1 Satz 1 DurchfBest.

Bei der Festsetzung der Rentenbankgrundschuld ist der Wehrbeitragswert maßgebend, wie er der Landabgabe zugrunde gelegt ist. Eine Nachprüfung, ob der Wehrbeitragswert richtig festgestellt ist, ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Grundschuldpflichtige zum Wehrbeitrag nicht herangezogen war.

6. 5. 24. Bd. 13, 279 II A 83/24.

1411. § 9; § 18 der DurchfBest.

1. Die Heranziehung eines Betriebes zur Rentenbankumlage setzt nicht voraus, daß er tatsächlich zur Betriebssteuer herangezogen worden ist.

2. Arbeitnehmer i. S. der RentenbankVO. können auch die Geschäftsführer einer GmbH. sein (vgl. jedoch zur gleichen Vorschrift die Nr. 1412 dieses Berichts).

27. 5. 24. Bd. 13, 345 II A 158/24.

1412. § 9; § 18 der DurchfBest.

1. Daß der Rentenbankumlage nach den in Betracht kommenden Vorschriften ein in Papiermark festgesetzter Vermögenswert zugrunde gelegt ist, kann nicht beanstandet werden, da es sich hierbei nur darum handelt, für alle Betriebe eine gleichmäßige Verteilungsgrundlage zu erhalten.

2. Geschäftsführer einer GmbH. sind, auch wenn sie nicht Gesellschafter sind, als Arbeitnehmer nicht anzusehen, wenn sie aus ihrer Tätigkeit keine Einkünfte beziehen.

20. 5. 24. Bd. 13, 334 II A 97/24.

1413. § 9; § 18 Abs. 1 der DurchfBest.

Arbeitnehmer i. S. der genannten Durchführungsbestimmung ist jeder, der auf Grund eines Dienstvertrages gegen Entgelt für einen anderen, den Arbeitgeber, in dessen Betriebe Arbeit leistet.

Vgl. zu § 9 RentenbankVO.; § 38 Abs. 1 Satz 2 DurchfBest. Nr. 1416 dieser Zusammenstellung.

1414. § 9 Abs. 1; § 18 der DurchfBest.

Als Arbeitnehmer i. S. des BetriebsStG., deren Beschäftigung in seinem Betriebe den Unternehmer rentenbankumlagepflichtig macht, sind unter den sonstigen Voraussetzungen auch Lehrlinge anzusehen, sofern sie mit Rücksicht auf die dem Lehrherrn in seinem Betriebe zu leistenden Arbeiten ein Entgelt, sei es in bar oder in Wohnung und Beköstigung erhalten (vgl. Nr. 1415 dieses Berichts).

9. 5. 24. Bd. 13, 287 II A 63/24.

1415. § 9; § 18 Abs. 1 der DurchfBest.

Als Arbeitnehmer sind nur Personen anzusehen, die aus der Beschäftigung in dem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb Einkünfte beziehen. Dies trifft nicht zu auf Verwandte, denen ein Geschäftsinhaber aus verwandtschaftlichen Rücksichten Unterhalt gewährt und die ihn dafür in seinem Geschäft unterstützen, ohne daß zu dem einen oder anderen eine rechtliche Verpflichtung vorliegt.

6. 5. 24. Bd. 13, 285 II A 71/24.

1416. § 9; § 38 Abs. 1 Satz 2 der DurchfBest.

Durch § 38 Abs. 1 Satz 2 der vorläufigen DurchfBest. zur RentenbankVO. ist die Beschwerde nur insoweit eingeschränkt, als es sich um die der Umlage zugrunde gelegte Höhe des Betriebsvermögens handelt. Einwendungen gegen das Bestehen der Rentenbankbelastung sind nicht ausgeschlossen.

6. 5. 24. Bd. 13, 274 II A 34/24.

1417. § 9; § 38 Abs. 1 der DurchfBest.

Ist bei der Heranziehung zur Landabgabe ein dem Pflichtigen nicht gehöriges Grundstück mit berücksichtigt und ist ein dementsprechender Wehrbeitragswert auch für die Rentenbankgrundschuld angenommen, so kann die Beschwerde auf diesen Fehler gestützt werden, und der Wehrbeitragswert ist alsdann für die Rentenbankgrundschuld selbständig festzustellen (vgl. Nr. 1416 dieses Berichts).

13. 5. 24. Bd. 13, 288 II A 35/24.

1418. § 21.

Die VO. des RFM. v. 15. April 1924 (RAnz. Nr. 91) findet ihre Grundlage in der der Reichsregierung durch § 21 der RentenbankVO. gegebenen Befugnis zum Erlaß von Übergangsvorschriften. Ihr Inhalt ist daher der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen.

9. 5. 24. Bd. 13, 282 II A 60/24.

10. Friedensvertrag.

1419. Art. 276 Abs. a, b.

Diese Bestimmungen stehen der Heranziehung von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zur Rentenbankumlage nicht entgegen. Auf nichtphysische Personen sind diese Vorschriften überhaupt nicht anwendbar.

13. 5. 24. Bd. 13, 336 II A 111/24.

11. Reichsentlastungsgesetz.

1420. § 20; AO. § 267.

Das REntlG. hat sich mit der Wirkung rückwirkende Kraft beigelegt, daß es in der Rechtsbeschwerdeinstanz auch dann anzuwenden ist, wenn die angefochtene Entscheidung vor der Verkündung des Gesetzes ergangen war.

Großer Senat 20. 10. 23. Bd. 13, 44 GrS 3/23.

12. Reichssiedlungsgesetz.

1421. § 29 Abs. 1.

Unter den hiernach steuerfreien „Geschäften" sind nur rechtsgeschäftliche Handlungen zu verstehen; die Siedlungsunternehmer sind von der Kraftfahrzeugsteuer nicht befreit.

26. 10. 23. Bd. 13, 40 II A 171/23.

1422. § 29 Abs. 1.

Steuerfrei sind nach dieser Vorschrift nur Geschäfte und Verhandlungen, die bestimmungsgemäß zur Durchführung von Siedelungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen oder die gesetzliche Grundlage dafür geboten haben, daß ein Grundstück Siedlungszwecken nutzbar gemacht wird.

12. 10. 23. Bd. 13, 37 II A 176/23.

13. Handelsgesetzbuch.

1423. §§ 305, 306.

Vgl. zu KapVerkStG. § 9a Nr. 1474 dieser Zusammenstellung.

14. Bürgerliches Gesetzbuch.

1424. § 138.

Vermögensrechtliche Vereinbarungen, die ein Ehegatte vor rechtskräftiger Entscheidung eines schwebenden Ehescheidungsprozesses für den Fall oder in Erwartung der Scheidung mit einer dritten Person trifft, die er nach rechtskräftiger Scheidung heiraten will, verstoßen für sich allein nicht gegen die guten Sitten. (Vgl. RFH. 8, 140.)

Vgl. zu KapVerkStG. §§ 23, 19 Nr. 1475 dieser Zusammenstellung.

II. Teil.

Steuern von Vermögen und vom Einkommen.

1. Vermögenssteuergesetz 1922/23.

1425. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Die Einkommensteuer 1922 darf bei der Vermögenssteuer 1923 abgezogen werden. Bei dem Abzug des Dreimonatsbedarfs können auch Bestände von ausländischen Zahlungsmitteln berücksichtigt werden.

Vgl. zu AO. §§ 217, 221, 281 Nr. 1388 dieses Berichts.

2. Rhein-Ruhr-Abgabe.

(Gesetz vom 11. August 1923.)

1426. Art. I § 3 Abs. 1.

In dem Verfahren über die Rhein-Ruhr-Abgabe findet nur die Beschwerde statt. Berufung und Rechtsbeschwerde sind ausgeschlossen.

14. 3. 24. Bd. 13, 218 I A 30/24.

3. Einkommensteuergesetz.

1427. § 7 Nr. 2, § 33 Abs. 2, § 36.

Die Tantieme eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in dem sie von der Generalversammlung bewilligt worden ist.

12. 12. 23. Bd. 13, 166 III A 362/23.

1428. § 11 Ziff. 5.

Vgl. zu EinkStG. § 33 Nr. 1434 dieser Zusammenstellung.

1429. § 13 Abs. 1 Nr. 1b.

Bei Berechnung der Absetzungen für Abnutzungen nach dieser Bestimmung ist der Anschaffungspreis des der Abnutzung unterworfenen Gegenstandes zugrunde zu legen.

28. 11. 23. Bd. 13, 74 VI e A 158/23.

1430. § 13 Abs. 1 Nr. 1b; § 33 Abs. 2; § 33a.

Bei Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen dürfen in den Bilanzen Anschaffungs- und Herstellungspreise nicht umvalutiert werden lediglich mit dem Ziele, aus den erhöhten Beträgen erhöhte Absetzungen zu berechnen. (Vgl. RFH. 11, 238.)

21. 3. 23. Bd. 13, 79 III A 495/22.

1431. § 13 Abs. 1 Nr. 1d.

Der Abzug notwendiger Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind, kann nicht deshalb verweigert werden, weil der Steuerpflichtige zu seiner Annehmlichkeit eine von seiner Arbeitsstätte entfernt liegende Wohnung gewählt hat.

Vgl. zu EinkStG. § 7 Nr. 2, § 33 Abs. 2, § 36 die Nr. 1427 dieses Berichtes.

1432. § 29 Abs. 2.

1. Die Einkommensteuerveranlagung nach Wirtschaftsjahren ist auch dann hiernach zulässig, wenn regelmäßige Abschlüsse für den Pflichtigen zwar noch nicht vorliegen, aber nach den Umständen zu erwarten sind.

2. Fallen Kalenderjahr und Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre) nicht zusammen, so sind die in den Geschäftsabschlüssen enthaltenen Einkünfte erst für das Kalenderjahr zu veranlagen, in dem die Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre) enden.

10. 7. 23. Bd. 13, 88 III A 9/23.

1433. § 32.

Unter dem Begriffe der Wirtschaftserzeugnisse, Waren und Vorräte in dieser Bestimmung ist das gesamte Betriebskapital zu verstehen, soweit es für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Betracht kommt und nicht, wie Kassenbestand und Forderungen, aus sachlichen Gründen für die Bestands- und Wertaufnahme ausscheidet.

Auch Aktien können zum Betriebskapitale gehören, wenn ihr Erwerb der Werterhaltung von Betriebsgeldern zu dienen bestimmt ist; ist dies der Fall, so mindert ein bei den Aktien eintretender Verlust den Betriebsgewinn.

18. 10. 23. Bd. 13, 95 III A 293/23.

1434. § 33.

Das hiernach steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb umfaßt auch die Gewinne, die bei der Veräußerung von Bestandteilen des beweglichen Anlagekapitals in dem erzielten Erlöse enthalten sind.

25. 10. 23. Bd. 13, 101 III A 298/23.

1435. § 33; AO. §§ 4, 5, 143.

Auf ausländische Währung lautende Schulden sind zu einem niedrigeren als zu dem Tageskurse des maßgebenden Bilanzstichtages nicht anzusetzen.

6. 5. 24. Bd. 13, 313 I A 33/24.

1436. §§ 33, 33a.

Maßgebend für die Bewertung der auf Grund von Warenlieferungen ins Ausland erworbenen ausländischen Zahlungsmittel ist regelmäßig der Kurs des Tages, an dem der Käufer mit dem Kaufpreis belastet wurde.

Vgl. zu EinkStG. § 33b; KörpStG. § 9 die Nr. 1438 dieser Zusammenstellung.

1437. § 33a.

Vgl. zu KörpStG. § 9 Nr. 1443 dieser Zusammenstellung.

1438. § 33b; KörpStG. 1922 § 9.

Die einer steuerpflichtigen Gesellschaft in einem Pachtvertrage auferlegte Verpflichtung, die gepachteten Maschinen auch zu ergänzen ist sinngemäß nach den gleichen Maßstäben zu bestimmen, die § 33b EinkStG. für die in der Hand des Eigentümers selbst eintretenden Abnutzungen vorsieht. Sie rechtfertigt die Einstellung eines besonderen Rückstellungskontos. (Vgl. RFH. 3, 253/8.)

25. 4. 24. Bd. 13, 309 I A 29/24.

1439. § 52.

Vgl. zu AO. §§ 220, 224 Nr. 1390 dieser Zusammenstellung.

4. Körperschaftssteuergesetz.

1440. § 2 Nr. 8.

Kaufmännische Organisation und Buchführung eines wirtschaftlichen Verbandes schließen die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 8 KörpStG. in der Fassung v. 8. April 1922 nicht aus.

30. 6. 23. Bd. 13, 122 I A 85/23.

1441. § 6 Ziff. 6 u. 8.

Die Steuerfreiheit der der steuerpflichtigen Gesellschaft aus dem Schachtelgesellschaftsverhältnisse zugeflossenen Gewinnanteile, Ziff. 8, kann nicht dazu führen, die in Ziff. 6 als steuerfrei behandelten, von ihr ihren Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrem Gewinne gewährten Vergütungen nicht in voller Höhe als steuerfreies Einkommen zu behandeln, sondern nur teilweise: es ist vielmehr nicht angängig, diese Vergütungen verhältnismäßig auf den Gesamtbetrag der sich unter Be-

rücksichtigung des Abzugs aus Ziff. 8 ergebenden steuerbaren Einkünfte und auf den nach Ziff. 8 abziehbaren Einnahmebetrag zu verteilen.
19. 10. 23. Bd. 13, 52 I A 222/22.

1442. § 9.
Vgl. zu EinkStG. § 33 b Nr. 1438 dieses Berichts.

1443. § 9; EinkStG. § 33 a.
Ein sogenannter eiserner Bestand gehört nicht zu den Gegenständen des Betriebsvermögens, für welche ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist.
19. 10. 23. Bd. 13, 69 I A 111/23.

1444. § 11 Abs. 2 Satz 3.
Vgl. zu KapErtrStG. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 Nr. 1445 dieses Berichts.

5. Kapitalertragssteuergesetz.

1445. § 3 Abs. I Ziff. 5.
Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben, solange entweder nur Ehegatten und Kinder oder wenigstens ein Elternteil mit den Kindern als eine Gesellschaftergruppe in Betracht kommen. (Vgl. RFH. 7, 174; 9, 344.)
24. 4. 24. Bd. 13, 307 I A 34/24.

III. Teil.

Verkehrssteuern.

1. Umsatzsteuergesetz 1919.

1446. § 1.
Ein steuerpflichtiger Umsatz liegt nicht vor, wenn mehrere selbständige Betriebe eines Einzelkaufmannes voneinander Waren beziehen, auch wenn die Betriebe verschiedene Firmenbezeichnungen führen.
18. 1. 24. Bd. 13, 252 VA 396/23.

1447. § 1 Nr. 1.
Soweit die preußischen Katasterämter für Privatpersonen gegen Gebühren tätig werden, unterliegen sie gemäß § 1 Nr. 1 UmsStG. 1919 der Umsatzsteuer; ausgenommen sind die im § 17, 6—8 der Katasteranweisung V v. 21. Febr. 1912 bezeichneten Geschäfte.
Gutachten v. 14. 3. 24. Bd. 13, 301 V D 1/24.

1448. § 1 Nr. 1.
Bei einer sogenannten Metaverbindung zweier Unternehmer zum gewinnbringenden Ein- und Verkauf von Waren auf gemeinsame Rechnung kommt ein steuerpflichtiger Umsatz der Waren zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und dem Verkäufer (Metisten) nicht in Frage, wenn die Gesellschaft ausschließlich als obligatorisches Abrechnungsverhältnis der Gesellschafter in ihren Geschäftsbüchern erscheint.
22. 2. 24. Bd. 13, 290 VA 383/23.

1449. § 1 Nr. 1.
Eine Kurtaxe, die in einem Kurorte für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen erhoben wird, stellt ein Entgelt für eine gewerbliche Leistung im Sinne der genannten Vorschrift dar. Der Umstand, daß die Kurtaxe als staatliche Gebühr oder als örtliche Abgabe bezeichnet wird, ist belanglos.
29. 2. 24. Bd. 13, 221 VA 399/23.

1450. § 1 Nr. 1.
Besorgt eine Bordierverlegerin die Fertigstellung oder das Besticken von Strümpfen für den Fabrikanten durch Heimarbeiter, die sie im eigenen Namen annimmt und bezahlt, ohne an bestimmte Weisungen in der Auswahl und Verwendung der Arbeitskräfte gebunden zu sein, so ist sie auch dann selbständige Gewerbetreibende, wenn sie ohne Kündigungsverhältnis ausschließlich für einen und denselben Fabrikanten tätig sein darf und dieser die Höhe der Löhne bestimmt.
Vgl. zu AO. § 237 Nr. 1393 dieser Zusammenstellung.

1451. § 7.
Der Rahmen der Beförderung im Sinne dieser Vorschrift wird nicht überschritten, wenn ein Fuhrunternehmer im Auftrage eines Zwischenhändlers eine Menge vertretbarer Sachen von einem Dritten in Empfang nimmt und in Teilmengen mehrerern Abnehmern zuführt, sofern die Ausscheidung der Teilmengen zur Ausführung des Beförderungsvertrags gehört.
Damit ist der bisherige Standpunkt des FH. (Urteil v. 14. März 1922, RFH. 9, 51) aufgegeben.
Großer Senat 1. 10. 23. Bd. 13, 1 GrS 1/23.

1452. § 15 Abs. 1, Abs. 2 II Nr. 30 b.
Handgefertigte Stickereien, die als Reisemuster besonders hergestellt und geliefert werden, sind ihrer Beschaffenheit nach nicht als für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit bestimmte Gegenstände anzusehen.
26. 10. 23. Bd. 13, 46 VA 185/23.

1453. § 32; AO. § 196.
Ordnet das Finanzamt eine Nachschau (Warenbestandsaufnahme) im Geschäftsbetriebe des Steuerpflichtigen in erster Linie zu Zwecken der allgemeinen Steueraufsicht an und zweifelt der Steuerpflichtige die Rechtmäßigkeit der Maßnahme an, so müssen ihm diese Zwecke dargelegt werden. (Vgl. RFH. 8, 1.)
21. 9. 23. Bd. 13, 16 VA 111/23.

2. Umsatzsteuergesetz 1922.

1454. § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 4.
1. Nach Reichsrecht ist der Pachtvertrag über eine Privatbahn als Verpachtung eines gewerblichen Betriebs gemäß § 1 Nr. 1 UmsStG. 1919 steuerpflichtig, soweit nicht einzelne Bestandteile des Betriebes als Grundstücke nach § 2 Nr. 4 a. a. O. von der Besteuerung ausgenommen sind.
2. Der Pachtvertrag über eine landesrechtliche Bahneinheit ist als Verpachtung eines grundstücksähnlichen Rechtes nach § 2 Nr. 4 a. a. O. steuerfrei.
4. 4. 24. Bd. 13, 298 V D 3/24.

1455. § 3 Abs. 1 Nr. 1.
Die Kleiderverkaufsstelle einer Großstadt, die sich auf die Abgabe von Kleidern und Schuhen an Arme und Minderbemittelte der Stadt beschränkt, kann als ausschließlich gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden.
8. 1. 24. Bd. 13, 210 VA 389/23.

1456. § 4; AO. §§ 84, 89.
1. Eine juristische Person kann als Organ einer anderen selbst dann noch angesehen werden, wenn sie formell eigene Bücher führt und nach außen den Schein der Selbständigkeit durch Handeln im eigenen Namen aufrechterhält.
2. Wenn ein Organ oder ein Angestellter des letzten Lieferers dem Ausfuhrhändler gegenüber wie ein selbständiger Lieferer im eigenen Namen auftritt, so ist die Voraussetzung des Vergütungsanspruchs des Ausfuhrhändlers, daß die Lieferung an diesen der Umsatzsteuer unterlag, erfüllt, wenn das Organ oder der Angestellte als Verfügungsberechtigter für die Steuer haftet und sie demgemäß bezahlt.
14. 12. 23. Bd. 13, 147 VA 141 und 150/23.

1457. § 5 Abs. 1 Satz 2.
Eine Beschaffung von Stoffen durch den Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Stoffe dem Unternehmer vom Besteller zum Zwecke der Bearbeitung oder Verarbeitung unter Übertragung des Eigentums geliefert worden sind. (Vgl. RFH. 7, 277.)
5. 10. 23. Bd. 13, 42 VA 16/23.

1458. § 7 Abs. 1 Satz 2.
Die Voraussetzung dieser Bestimmung, daß der Spediteur lediglich die Beförderung übernommen hat, ist auch dann gegeben, wenn er außer der Beförderung auf Wunsch des Zwischenhändlers auch noch die Beseitigung aller Ursprungsbezeichnungen und Aufschriften der Waren übernommen hat.
8. 1. 24. Bd. 13, 209 VA 384/23.

1459. § 8 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1.
Eine gemeindliche Beherbergungssteuer (Fremdensteuer) gehört auch dann zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt für die Beherbergung, wenn in der Gemeindesteuerordnung der Mieter (Gast) als Steuerschuldner bezeichnet, der Vermieter aber verpflichtet ist, die Fremdensteuer von dem Mieter einzuziehen und an die Gemeindesteuerverwaltung abzuliefern.
25. 10. 23. Bd. 13, 48 VA 350 und 351/23.

1460. § 8 Abs. 8.
Wird im Betriebe einer Kunstmüllerei von Landwirten, die sich zum Zwecke der Selbstversorgung Mehl beschaffen wollen, Getreide abgeliefert, und erhalten sie dafür sogleich aus den Beständen der Mühle eine entsprechende Menge fertigen Mehles, so liegt ein Tausch im Sinne der genannten Bestimmung vor.
4. 4. 24. Bd. 13, 296 VA 4/24.

1462. § 24.
Ein Vergütungsanspruch aus dieser Vorschrift ist nicht gegeben, wenn feststeht, daß der Lieferer die Luxussteuer nicht an die Steuerstelle abgeführt hat. (Vgl. Urteile v. 31. Jan. 1923 und 2. Juni 1923, Steuer und Wirtschaft 1923 Nr. 456 u. 692.)
18. 1. 24. Bd. 13, 162 VA 418/23.

3. Grunderwerbsteuergesetz.

1463. § 8 Abs. 1 Nr. 1.

Steuerfreiheit tritt in der Regel nicht ein, wenn eine gemeinnützige Körperschaft ein Grundstück, das sie nach Erwerb mit einem mehrere Wohnungen enthaltenden Gebäude bebaut hat, weiter veräußert.

11. 1. 24. Bd. 13, 144 II A 1/24.

1464. § 8 Abs. 1 Nr. 7.

Diese Bestimmung setzt für den Austausch von Grundstücken zur Grenzregelung oder besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) nicht voraus, daß der Austausch auch gegen den Willen der Beteiligten erzwungen werden kann.

Ist von der obersten Landesfinanzbehörde oder durch Landesgesetz keine Behörde als zuständig für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung bezeichnet, so kann der Beweis der Zweckdienlichkeit eines Grundstücksaustausches auch in anderer Weise als durch solche behördliche Bescheinigung erbracht werden.

An die Stelle der im § 8 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten obersten Landesfinanzbehörde ist nicht gemäß § 445 AO. der RFM. getreten.

Gutachten v. 15. 2. 24. Bd. 13, 171 II D 2/24.

1465. § 11.

Wenn ein Landgut mit aufstehender Ernte verkauft und vor Ablauf eines Jahres nach dem Kaufabschluß übereignet ist, so ist bei Berechnung der GrundErwSt. auch der Wert der inzwischen abgeernteten Früchte zu berücksichtigen. Diese sind jedoch nicht als bewegliche Sachen, sondern als Bestandteile des Grundstücks mit diesem zu bewerten, und zwar für die Zeit der Übereignung des Grundstücks in dem Zustande, in dem sie mit dem Grundstücke zum Gegenstande des schuldrechtlichen Vertrages gemacht sind. (Vgl. RFH. 9, 61.)

1. 4. 24. Bd. 13, 293 II D 4/24.

1466. § 12.

Im Falle der Übernahme der ganzen GrundErwSt. durch den Verkäufer vermindert sich der steuerpflichtige Kaufpreis um die Hälfte der Steuer. (Vgl. RFH. 6, 171 und 10, 160.)

5. 10. 23. Bd. 13, 13 II A 118/23.

1467. § 23 Abs. 1a Nr. 2.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Rückerwerb des Eigentums auf einem dem Veräußerer wegen Nichterfüllung von Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäftes gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Rechte beruht.

Gutachten v. 15. 2. 24. Bd. 13, 180 II D 3/24.

4. Reichsstempelgesetz.

1468. TarNr. 4a und Spalte 4 Abs. 3 Satz 2.

Ist eine notleidend gewordene Teilschuldverschreibung mit den uneingelösten fälligen Zinsscheinen für einen Preis veräußert, der aus dem Betrage der fälligen Zinsen, abzüglich eines sogenannten Minuskurses für das Papier, berechnet ist, so kommt eine Schlußnotenstempelpflicht nur insoweit in Betracht, als in dem Preise ein teilweises Entgelt für die Hingabe des Wertpapieres zu erblicken ist.

12. 10. 23. Bd. 13, 14 II A 140/23.

1469. § 23 Abs. 3, TarNr. 4a Ermäßigungen 3; VO. über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer v. 9. Nov. 1921 (RGBl. 1333).

1. Die Darleihung auf ausländische Währung lautender Zahlungsmittel in Form der Hingabe eines Schecks zu einem bestimmten Kurse gegen Zahlung von Zinsen und Provision mit der gleichzeitigen Ausbedingung der Verpflichtung, den geliehenen Betrag zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte in Form eines Schecks über den gleichen Betrag und zu dem gleichen Kurse zurückzugewähren, stellt sich als ein steuerpflichtiges Kostgeschäft dar.

2. In der Verpflichtung zur Übereignung auf ausländische Währung lautender Zahlungsmittel als Sicherheit für ein Darlehen in Reichswährung liegt ein stempelpflichtiges, bedingtes Anschaffungsgeschäft.

28. 12. 23. Bd. 13, 135 II A 174/23.

5. Kapitalverkehrssteuergesetz.

1470. § 6a.

Ein Bankenkonsortium, das bei der formellen Übernahme junger Aktien der ausreichenden Gesellschaft das Recht einräumt, über die Aktien durch anderweitige Veräußerung für eigene Rechnung zu verfügen, ist nicht als erster Erwerber im Sinne der genannten Bestimmung anzusehen, soweit die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht.

14. 12. 23. Bd. 13, 113 II A 139/23.

1471. § 6a.

1. Auch Leistungen an einen Dritten können unter diese Bestimmung fallen, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen. (Vgl. RFH. 9, 65.)

2. Die Mitglieder eines Produktionssyndikats waren verpflichtet, für jedes von ihnen an das Syndikat abgelieferte und bezahlte Pfund $\frac{1}{2}$% des durchschnittlichen Jahresverkaufspreises einem zur Verfügung des Aufsichtsrats stehenden Dispositionsfonds zuzuführen. In den so entrichteten Beträgen erblickt der FH. Leistungen i. S. des § 6a KapVerkStG.

Vgl. zu KapVerkStG. § 85, AO. § 86 Nr. 1481 dieses Berichtes.

1472. § 6c.

Die Anwendung dieser Bestimmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Darlehen von einer Gesellschaft gewährt worden ist, an der einer der Gesellschafter der das Darlehen empfangenden Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist.

27. 5. 24. Bd. 13, 342 II A 81/24.

1473. § 6a.

Zu den Gründungskosten einer Aktiengesellschaft gehören die Kosten für die Einführung der Aktien an der Börse nicht. Trotzdem liegt eine nach § 6a KapVerkStG. steuerpflichtige Leistung nicht vor, wenn eine Bankengemeinschaft bei der Übernahme der Aktien im Übernahmevertrage die Kosten der vereinbarten Einführung dieser Aktien an der Börse übernimmt. (Vgl. RFH. 7, 18.)

14. 3. 24. Bd. 13, 236 II A 196/23.

1474. § 9a; HGB. §§ 305, 306.

Bei Zahlungen und Leistungen aus Anlaß der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften unter Ausschluß der Liquidation der aufgenommenen Gesellschaft gemäß §§ 305, 306 HGB. entsteht die Gesellschaftssteuerschuld nach § 9a KapVerkStG. mit dem Zeitpunkte, in dem die Durchführung des Generalversammlungsbeschlusses der aufnehmenden Gesellschaft über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist. Darin vollzieht sich der Vermögensübergang.

Gutachten v. 14. 3. 24. Bd. 13, 206 II D 5/24.

1475. §§ 23, 19.

Die Steuerpflicht eines Rechtsvorganges, durch den sich jemand an dem Handelsgewerbe eines anderen als stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage beteiligt, wird durch die Nichtigkeit des Rechtsvorganges nicht berührt, wenn diese sich nicht aus der Urkunde über den Rechtsvorgang ergibt.

19. 10. 23. Bd. 13, 26 II A 148/23.

1476. § 35 Abs. 1c.

Die Vereinbarung der Gewährung von Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragschließenden als Entgelt für die Lieferung von Waren durch einen inländischen Kaufmann ins Ausland ist kein nach der genannten Bestimmung steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, es sei denn, z. B. nach den Umständen des Falles nicht die Lieferung der Ware, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der wesentliche Inhalt des Vertrages ist.

28. 3. 24. Bd. 13, 254 II D 6/24.

1477. § 37 Abs. 3, 4.

Diese Bestimmung stellt in Abs. 3 eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts bei Geschäften zwischen Inländern auf. Abs. 4 gestattet aber nach Entstehungsgeschichte und Zweck, die für Geschäfte über Warenlieferungen nach dem Auslande eingeführte Befreiung auf andere Geschäfte, die ihre Wurzeln im Auslandsverkehr haben, auszudehnen.

29. 4. 24. Bd. 13, 269 II A 4/24.

1478. § 61.

Die Bezugsrechtssteuer erstreckt sich auch auf das gesetzliche Bezugsrecht i. S. des § 282 HGB.

28. 12. 23. Bd. 13, 129 II A 198/23.

1479. § 61.

Eine Besteuerung der Bezugsrechte greift auch Platz, wenn das gesetzliche Bezugsrecht der alten Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeschlossen, dem Konsortium, das die neuen Aktien gezeichnet hat, aber die, unmittelbare Rechte für die alten Aktionäre erzeugende, Verpflichtung auferlegt worden ist, die Aktien diesen anzubieten.

11. 1. 24. Bd. 13, 141 II A 208/23.

1480. § 84.

Die Tarifstellen 2 und 32 Abs. 1c PrStempG. sind mit der Gesellschaftssteuer im Teil I KapVerkStG. insoweit gleichartig, als die Besteuerung aus ihnen die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Sachen betrifft, für die die Gegenleistung, wenn auch nur teilweise, in der Gewährung von Gesellschaftsrechten besteht.

Großer Senat B. v. 17. 11. 23. Bd. 13, 58 GrS 4/23.

1481. § 85; AO. § 86.

Das KapVerkStG. ist anwendbar, wenn eine Steuerschuld nach seinen Vorschriften unter seiner Herrschaft, d. h. nach dem 31. Aug. 1921, entstanden ist. War die Steuerschuld nach den Vorschriften des RStempG. auch unter dessen Herrschaft entstanden, so ist die Stempelsteuer auf die KapVerkSt. anzurechnen.

5. 10. 23. Bd. 13, 19 II A 142/23.

6. Versicherungssteuergesetz.

1482. §§ 1, 6, 8 Nr. 3.

1. Der Bayerische Versorgungsverband ist ein Versicherungsunternehmen, auch soweit die Mitglieder ihm nicht auf Grund eines Vertrages, sondern kraft Rechtsnorm angehören.

2. Unter Pensionseinrichtungen, durch die Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente i. S. des § 14 VersGes. für Angestellte gewährleistet sind, sind nur solche zu verstehen, zu denen der Anwärter in unmittelbaren Beziehungen steht (Ersatzkassen).

3. Für die Versicherungen, die der genannte Verband seinen Mitgliedern zum Ausgleich der Kosten gewährt, die ihnen durch die Versorgung von Angestellten und deren Hinterbliebenen erwachsen, ist kein besonderer Steuersatz vorgesehen. Sie sind daher mit 5% heranzuziehen.

26. 10. 23. Bd. 13, 34 II A 177/23.

7. Rennwett- und Lotteriegesetz.

1483. § 11.

Steuerpflichtig ist ein Buchmacher nur für die bei ihm abgeschlossenen, nicht auch für die von ihm nur vermittelten Wetten.

B. v. 6. 5. 24. Bd. 13, 340 II F 2/24.

8. Beförderungssteuergesetz.

1484. v. 8. 4. 1917 (RGBl. 329).

Öffentlicher Verkehr im Sinne dieses Gesetzes ist nur derjenige, der von dem Unternehmer grundsätzlich gegenüber jedermann eröffnet wird, wenn auch unter Vorbehalt der Festsetzung der Beförderungsbestimmungen und der Ablehnung im Einzelfalle. (Vgl. RFH. 10, 156.)

7. 12. 23. Bd. 13, 78 II A 186/23.

IV. Teil.

Verbrauchsabgaben und Zölle.

1. Tabaksteuergesetz.

1485. §§ 9 Abs. 2, 10, 42.

1. Die Entstehung des Steueranspruchs gegen den Hersteller nach § 9 Abs. 2 des Ges. ist von der Voraussetzung abhängig, daß dieser steuerpflichtige Tabakerzeugnisse hergestellt hat.

2. Hat ein Tabakarbeiter seinen Betrieb nicht ordnungsmäßig angemeldet, so wird er hinsichtlich der von ihm hergestellten steuerpflichtigen Tabakerzeugnisse schon mit der Herstellung nach § 10 des Ges. zur Entrichtung der Tabaksteuer verpflichtet.

3. Für Rohtabak und Halberzeugnisse kann der Tabakverarbeiter nur auf Grund des § 42 TabakStG. als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden. Eine Steuerschuld des Tabakverarbeiters ist daher nicht begründet, wenn Rohtabak und Halberzeugnisse in einem nicht angemeldeten Betriebe eines Tabakverarbeiters gefunden werden.

10. 10. 23. Bd. 13, 10 IVa A 64/23.

1486. § 59 Nr. 9; AO. § 433.

Hat die Steuerbehörde den Verkäufer als Hinterzieher i. S. des § 59 Nr. 9 TabakStG. auf Zahlung der hinterzogenen Tabaksteuer in Anspruch genommen und will das Strafgericht von der im rechtskräftigen Steuerbescheid enthaltenen Feststellung des äußeren Tatbestandes des § 59 Nr. 9 abweichen, so ist die Anrufung des RFH. aus § 433 AO. zulässig. Dagegen greift die letztgenannte Vorschrift nicht Platz, wenn das Strafgericht den Vorsatz der Hinterziehung verneinen will.

B. v. 27. 6. 23. Bd. 13, 63 IVa F 4/23.

2. Weinsteuergesetz.

1487. § 2.

Bringt ein Händler versteuerten Wein in seine Betriebs- oder Lagerräume und führt er ihn von dort dem Verbrauche im eigenen Haushalte oder Betriebe zu, so ist der Wein einer erneuten Steuerpflicht unterworfen.

23. 1. 24. Bd. 13, 163 IVa F 9/23.

3. Kohlensteuergesetz.

1488. § 3 Abs. 1, § 4.

Lieferung auf Grund eines Kaufvertrages setzt grundsätzlich voraus, daß der Lieferer und der Belieferte wirtschaftlich selbständige Rechtssubjekte sind. Steht derjenige, an den geliefert wird, in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Lieferer, daß wirtschaftlich betrachtet das Unternehmen des Empfangenden als Bestandteil des Unternehmens des Lieferers erscheint, so kann weder die Abgabe der Kohle an das abhängige Unternehmen noch der zwischen Lieferer und Abnehmer geschlossene Lieferungsvertrag als „Lieferung“ oder „Kaufvertrag“ i. S. der §§ 3 und 4 KohlenStG. angesehen werden. (Vgl. RFH. 9, 169.)

Bescheid v. 19. 12. 23. Bd. 13, 329 IVa A 13/22.

4. Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold vom 22. März 1923.

1489. Art. II; Privatlagerregulativ § 16 Abs. 1 (RZBl. 1888, 234).

In der Bestimmung im § 16 Abs. 1 des Privatlagerregulativs, wonach die Entrichtung des Zolles für die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß in den freien Verkehr getretenen Waren halbjährlich im Januar und im Juli stattfindet, ist weder ein Zahlungsaufschub noch eine Stundung i. S. des Art. II der VO. über die Zahlung der Zölle in Gold v. 22. März 1923 (RGBl. 216) zu finden.

5. 3. 24. Bd. 13, 200 IVa A 175/23.

Anhang II.

Eigenkapitalien und Aktienstückelung[1]).

	Bei Neugründungen	Bei Umstellungen
I. Höhe des Eigenkapitals	a) bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften: mindestens 50000,— (§ 17 Abs. 2 GBVO.)	a) bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften: mindestens 5000,— (§ 10 Abs. 1 GBV.)
	b) bei GmbH.: mindestens 5000,— (§ 17 Abs. 2 GBVO.)	b) bei GmbH.: mindestens 500,— (§ 10 Abs. 1 GBVO.)
	c) bei Umwandl. einer Aktiengesellsch. in eine GmbH. (eventuell): mindestens 500,— (§ 44 DB.)	
II. a) Betrag einer Aktie	a) im allgemeinen: mindest. 100,— oder ein Vielfaches davon (§ 17 Abs. 2 GBVO., § 43 Abs. 1 DB.)	a) im allgemeinen: mindestens 100,— oder ein Vielfaches von 20,— oder 50,—, das mehr als 100,— ergibt (§ 10 Abs. 2 GBVO., § 35 Abs. 1 DB.)
	b) in den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 HGB.: nur 20,— (§ 43 Abs. 2 DB.)	b) Spitzenaktien: mindestens 20,— oder 50,— oder ein Vielfaches von 20,— oder 50,— (§ 35 Abs. 1 DB.)
		c) geringwertige Aktien: wie b (§ 35 Abs. 2 DB.)
		d) In den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 HGB.: wie b (§ 35 Abs. 3 DB.)
b) Ein Geschäftsanteil bei der GmbH.	mindestens 50,— oder ein Vielfaches davon (§ 17 Abs. 3 GBVO., § 43 Abs. 1 DB.)	a) im allgemeinen: mindestens 50,— oder falls höher ein Vielfaches von 10,— (§ 10 Abs. 3 GBVO., § 36 Abs. 2 DB.)
		b) bei geringwertigen Geschäftsanteilen: ohne absolute Mindestgrenze; Mindestgrenze ist jeweils der Betrag, bei dem gerade eine Zusammenlegung vermieden wird. Falls über 10,— ein Vielfaches davon (§ 10 GBVO., § 36 Abs. 1, 2, 3 DB.)

[1]) GBVO. = Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923 (RGBl. I, 1253). DB. = 2. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (RGBl. I, 385). In allen Fällen dürfen Aktienbeträge, die nicht durch 100 teilbar sind, den Betrag von 250,— nicht übersteigen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernspr. Nollendorf 6330.)
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.